

Montags den 4^{ten} Xbris 1665

Herr Johan Philips Schachinger begehrt vnter dato 9. 8bris jüngsthin Zinß, von a[nn]o 1657 biß dato verfallen, sampt der Helffte des Capitals 1000 f.; hette vmb hinkünfftiger erfolgreicher richtiger Bezahlung willen die alte biß vff jüngsten Recihsschluß verfallene Zinß insgesamt nachgelaßen. Soll was vor ein Beschaffenheit mit diesem Capital habe, in der Rechencammer nachgeschlagen werden.

Herr Alterm[eister] Mühlberger alß Bawbeambter: es seie s[alva] v[enia] dem Stockmeister seine obere Stuben vnd selbig Stockw[er]ck, so gar bawfällig lang gestanden, eingefallen; beschwehre sich deßen; konnte, wan er naß nach verrichter seiner Nachtarbeit nacher Hauß käne, sich nicht trucknen, & müße mit den Seinigen krank w[er]den. Er beg[er]te deßen Repara[ti]on. Er wolle den Stubenofen vff sein Costen, meine Herrn aber ihme die Stubenfenster sollten machen laßen. Zu den Fenstern erbierte sich Hans Joseph Rühel, selbige zu verfertigen, wan ihme die Costen zur Helffte in den Monatgeldt abgerechen, die andere Helffte bezahlt werden sollten. [13v]

Herr Kümlich: H. Christoph Kloß, Burger vndt Riemenschneider alhie, übergibt Zettel pro 2 rothe Drommelring, fordert 1 f. dafür; bitt, solchen ins Monatgeldt zu zahlen zu unterschreiben. Willfahrt.

Dabej ist auch mit überkommen, das Adam Wirz die Fenster ~~zu~~ in der Prediger Kirchen machen solle ahn deme Orth, wo die Rathsglieder siezen thäten.

Ebertz c[ontra] Braunische Vormünder

Herrn Tutelares geben schriftliche Relation vnter dato Sabbathen den 2. Xbris a[nn]o 1665, was sich zwischen Erbzischen Frawen vndt Braunischen Vormündern vff Rahts Verordnung im Tutelar Ambt verhandelt worden; stünde vff e[ines] e[rsamen] Rahts Bscheidt vndt Erörterung. Die Summa, so ihme ~~Eble~~ Ebertzen noch außstehen solle, f. 22 10 b. 13 9, welche ihme ahn Braunischen in der Schustergaßen mit allem Beschwer, so sich auff 350 f. 3 β Capiral und Zinß ertragen, eigenthumblich cediret worden oder aber das halbe Capital der 300 f. bey e[inem] e[rsamen] Raht stehend alß 225 f. Z... Es wolle aber die Frau noch etwas Geld haben.

Gestalten Sachen nach ist seiner restirenden 222 ahn die Braunische beh..... Schustergaßen vff Maas Tutelarambts r.....

14

Herr Wieger vndt H[err] Geuder alß Fleischmarckmeistere: die Guthleuthpfeleger hetten 2 Rinder vff dem Fischmarck außgehawen; da das Ambt Güldengeldt fordern wolle, geben die Pfeleger vor, sie seien frey. Gehe dem Ambt vndt den Mezgern ab, müßen im Vngelt 4½ f. nachzahlen. Soll ihnen, Pfelegern, ahn ihrer ahn das gemeine Stattweßen habenden Forderung abgeschrieben werden, Hinkünfftig solle kein Allmosen dergestalt metzeln, es habe dan daßelbe zuvor das Metzeln angeben vndt da sie die Mezger sie pfezen wolten, solches ahn e[inen] e[rsamen] Raht bringen.

Herr Kümlichen, H[err] Georg Albrechten vndt H[err] Zeitbößen, H[err] Frideln vmb Erlaubnus, ihre Wahren, so vor dem Kuhthor daraus legen, eine gute Zeit ihnen herein paßiren zu laßen. Willfahrt.

Audientia

Die Monargeldhern Befelch

Außstand Apolonia Gartnerin gebohrne Kauffmännin g. Hfr.uch eheigs beschicken zu verbehhmen wie sein erlangtes.

..... Martin Stielin suppl[icir]et.

..... Krieg b[ittet] dep[utatos] zu hören, was bei e[inem] e[rsamen] jüngst vorgegangen.

.... Phil[ipp] Hellinger alß deputatus gibt schriftliche was sie den 3.^t Xbris jüngst vff der Zunfft .
. . . . Parteyen verrichtet; die Samma ist, das sie nicht erschienen; die Sach komen ,
sunder verschoben blieben. [14v]

H[err] Matern Hoffman in absentia H. Schillers als Deputirte referirt, das von B[ürgermeiste]r
Anthoni jezigen Vorschlag keine Wißenschafft; hetten ... der Judt werde es mit dem Spengel selbst
außmachen, H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni schlägt vor, den delegatum, weil er Moys Judt vff seinem
Hauß schuldig, diese Schuld vbernehmen soll.

Ahn ...iger Mat[ern] Hoffman vndt H[errn] Wolff Wagner gewiesen c[ontra] Jac[ob] Juden.

Nemo ex a...

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Orthische Wittib.

Proph[eter] pro A. gibt schriftl[ichen] Receß.

..... per act. b[ittet] communicatum.

Pr[opheter] per einen frembden Man vmb Paß, das er aus keine verdachtigen Orth komme, g. Sch.
Willfahrt.

Ebertz c[ontra] J[ohann] C[aspar] Bonnen als Braunische Vormünder.

Z[orn] b[ittet] Tutelarherrn zu hören, vndt weil das Heuslein bawfällig, noch ferner Ahnweisung zu
geben.

Orthin et cons[ortes] c[ontra] H[errn] Schillern vndt deßen Haußfrau

Proph[eter] g[ibt] Rec[ess].

Z[orn] pro reo: weil er mit andern Geschäften beladen geweßen, b[ittet] j. ad prox[im]am.

H[err] J[ohann] Steph[an] Gulden b[ittet] zum Mitvorm[und] Hanß geordnet.

Kauffhaus Hern Befelch.

P. J. Joh. Chr. Petsch g[ibt] ferner R....

Willfahrt.

15

Z[orn] pro H. Conr[ad] Wilden vmb den Weinschanck.

Willfahrt.

Z[orn] pro Hanß G. Walßen w. m. der Wacht gleich andern Mitweibern zu halten.

pal.

Joh[ann] Casp[ar] Baum b[ittet] Gottschalcken oder Joh[ann] Cuben zum Vogler[ische]n Mitvormund
zu ordtnen.

Joh[ann] Cuben excus[irt]: hab viel Vormundtschafft vnd seie eben dieser Vorm[undt]schafft erlaßen.
Michael Freyburger zum Mitvormundt geordnet, solle demselben gebietenn laßen.

Prop[heter] pro Mar[ia] Magd[alena] Weberin suppl[icir]t.

Ist des Hebammen Aydts erlaßen, im vbrigen kan er nicht willfahrt werden.

Z[orn] pro Joh[ann] Ad[am] Mülbauer g[ibt] vnderth[änige] Bittschr[ifft].

Weil ihme der Schutz vffgekündet, so solle darin nachgesehen vndt ihme Soldat zugeschrie-
ben werden. . . . selber hinaus gehen.

Weil der Sprachmeister hie vndt da informiret, solle dahin gesehen werden, wie er in Schutz zu bringen.

Z[orn] pro reo b[ittet] Cop[ey]

..... zwischen hier vnd Sambstag vorigen beschehnden . . . bey vorahngesetzter nochmaliger Thurnstraff.

.....

Z[orn] pro Velt[en] Wiebel gibt vnderth[änige] Bittschriff. [15r]

Herr Rummetsch c[ontra] Rödelische Fraw Wittib rep[etir]t j[üngst]p[ro]ducir[dte] Clagschriff, b[ittet] Bescheid.

Berniger von Pfortzheim c[ontra] Hanß Kuhnle

Proph[eter] pro act[ori] b[ittet], reum ad solutionem ahnzuhalten.

Vor H[errn] Hellingern vndt H[errn] Zeßloff gewießen.

Raule c[ontra] Wießenpflieger

~~Weilen~~ Zorn g[ibt] Copey decreti, b[ittet] Manutenez.

Nemo exau...

Willfahrt, läßts bey vorigem Bescheid verbleiben und sobald Proph[eter] pro Altsteizische vnd Zenckische Erben vff hiebevur übergebene Schriff Bescheid.

Z[orn] pro Sam[uel] Juden c[ontra] sein Sohn Abraham g[ibt] vnd[er]th[änige] Clag p.

Idem pro eodem gibt vnd[er]th[änige] Suppl[icati]on.

Aud[iantur] d[omi]ni advocati.

Ist vberkommen, H[errn] Jacob Kriegen in Rechen Cammer zu bescheiden, ihne zu erinnern, diejenige auch sich zu enthalten, das sie bandt.... Hasenpfuhler Riegel mögten des Sch.... jezigen Inhabern daselbsten ver.....

16

Sindt die von H[errn] L[icentia]t Lentzen ~~Re~~ aus Regenspurg Vater des 28.^t 9bris mit jüngster Post einkommenen Schreiben sampt dem Schluß des datin allegirten Churmainz[ischen] attestati verlesen worden.

Kann wegen des jezigen vndt vor 8 Tagen einkommenen die Camerlaen betreffenden Schreiben Herr Dr. Piccart, was zu Antworten, gehöret vndr morgen Post gehalten werden.

Rehlingischer Geschwistere c[ontra] Statt Speyer.

Ist von H[errn] Dr. Böschen in außwendig rubricirter Sach abgefaste allervnd[er]th[änig]ste Partitionsahnzeig sampt Bitt verlesen worden.

In p[unc]to rescripti d[ato] solv.

Kan abgehen vndt die Hern Advocaten hören, ob nicht agb H[errn] Vice-Canzlern

Dienstags den 5^{ten} Xbris a[nn]o 1665

Cons[ul] Bitto gibt Schreiben, so der Landawer Bott von J[uncke]r Helmstättern ihme gelieffert, welches verlesen worden, datirt Clingenmünster den 1. Xbris a[nn]o 1665, betr[effend] Regulam Schererin, alda verhauffte Diebin, von welcher der hiesige Jud Abraham ein Becherlin sampt einem Poker [?]

erkaufft empfangen, welches letztere der Judtleugnete, die verhaftin aber vff ihn bekennete. Wie beygeschlossene deren Außag mitbringt. [16v]

Idem gibt Schreiben von der Statt Wormbs vnter 3.^{ten} Xbris jüngst, dero Röllern, so von Daun wochentlich anher komme vndt ahn kein verdächtig Orth der Suche halben sich erhebe noch verdächtige Personen mitbringe, da er doch ein ..um, daß Hern von Steinhausen angehörig, so von Cöllen bürdig vndt von dannen nacher Neußen [?] bey Cöllen der g[edacht]er Such halben geflohen, gestern mitbracht, welcher anheut herin beydt. Er, consulum aber selbigen noch ein Woch 6 daraus zu bleiben ahnsagen laßen.

Kauffhauherrn haben Befelch, sollen es dem Röllern vntersagen, er widerumb anher kommet, sich der Seuch halben verdächtiger Personen vndt Wahr anher zu bringen müßigen oder auch mit seiner Fuhr hießiger Statt sich eusern solle.

Cons[ul] Anthoni: es hetten Philipps Engelhardts Schneidergesellen ihre Arbeit nichichten wollen, dahero von Herr Engelhardten imploriret worden vmb Amtshilff. Daruff er den Schneidergesellen zu arbeiten bescheiden straff ahnbefohlen, welch Befelch er pariret vndt gearbeitet. Hierauff aver Caspar Kl... der Schneider solches ebenmäßig geclaget, daß 2 Gesellen in des Lorens Salomons Hauß. Da sie nun schaffen sollen, habe der eine nur gewollt, vndt da er, Consul, ihne zu schaffen bey Thurnstraff auch befohlen, habe der Arbeit wider ergriffen, der andere aber [lieber] in Thurn gehen als arbeiten wollen. fortgewollt, hette sein Mitgesellen arbeiten, sondern lieber mit gehen wollen, daruff er, Consul, Altpötzrl sezen laßen.

Sollen von einander von der Arbeit Blochhauß ge.....begerd zur

17

Herr Lohr, der Stattbott, Gruß; bitte seinen Brudern, so kranck, bis er wieder gesundt der Wacht zu erlaßen; sein Mutter vndt Bruder sein auch kranck, lege ihme der Last uff den Halß.

Ist so lang der Wacht, bis er wieder gesundt, erlaßen, so die Schuzhern vndt Wachth[err]n zu beobachten.

Herr Phil[ipp] Hellinger vndt H[err] Sebastian Wieger zeigen ahn, das sie die Partey, in rubro außwendig vermelt vndt zwar anfänglich cleinen [?] Siegeln gehört, der sagt: der Herr Bischpff alhie hette an 5000 Klaffter Holtz vber Rhein jenseits machen laßen, da müße er die Ferg deßen ein gewisse Ahnzahl herüber führen. Wan nun die Bauren Holtz herbey gebracht vndt dasselbe ahns Landt jenseits geworffen, seie theils herüber geführet vndt von den Bauren herein in die bischoffliche Pfaltz eingefehret worden. Da aber der Rhein gestiegen vndt das Waßer sich hinaus ergoßen vndt das Holtz ergriffen, war von selbigen etwas in Schlamm daselbst errichten, so hette Hanß Adam Kireg sich vnterstanden, dahin mit seinem Nachen zu fahren vndt selbiges Holtz zu fischen, auch mit seinem Hacken aus dem Schlamm noch mehrers heraus zu nehmen, alßo das er ein Nachen voll solches Holtzes ~~ahn~~ geladen, welches des Bischoffs Bedienter, Montreal genant, durch die Bauren innen worden (dan sie clagen, es demselben nicht gesaget, sondern das sie solchen) [17v] Fischer nit wahrgenommen, indeme sie kein Burger Verrähter seien, vff Befragen geantwortet) ~~sei~~ ~~es~~ vndt gegen sie geahndet. Alß sie nun denjenigen Kriegen seinesVerfahrens halben abgewahrnet, hab er es doch nit vnterlaßen, sondern zum dritten Mahl dahin kommen vndt dergleichen Holtzfischen sich bedienet, auch mit seinem Hacken weit ins Holtz gegriffen, dahero sie, Fergen, als er sich nicht abhalten laßen wollen, ihne ein Schmauser vndt Spoliator genennet, worüber er, Krieg, sie Fergen Schelmen geheißten. Sein aber nicht geständig, das sie bej des H[errn] Bischoffs fürstl[ichen] Gn[aden] solches haben clagen wollen. Caspar Zenck habe auch ahn meine Herren solches wollen gelangen laßen, maßen es auch beschehen. Soll Hanß Adam Krieg vor H[errn] Richtern deßwegen getheidigt werdeb coram d[omi]n[is] dep[uta]tis.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto
H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni
H[err] Hanß Ad[am] Seiler
H[err] Franz Lepper
H[err] Chris[toph] Lohr
H[err] Fuchß
H[err] Hanß Dav[id] Kümmich
H[err] Hellinger
H[err] Kauffman

Cons[ul] Bitto: weilen H[err] Altermeister vor ohngefehr 6 Wochen dieses zeitliche gesegnet vndt dadurch eine Stelle bey denordneten ledich worden, dagero nun zu reden sein, wie diese Stell, w..... regum nahe dam zu ersezen hatt das grose Mehr..... Herrn Georg Albrecht [Müller] getroffen.

18

Mitwochs den 6. Decembris 1665.

Ego verläße auffgesetztes Antworttschreiben wegen Regulae Scherren, einer zu Clingenmünster verhafften Diebin, alhier zur Handt gebrachter bereits dem Herrn von Bonstetten vndt J[uncke]r Paulen von Winnigen restituirter Sach ahn J[uncke]r Niclaus von Helmstett, churpfälztz[ische]r Amtman zu Landecken.

Geht ab.

Ist geschlossen, das die gestern incarcerirte Schneidergesellen wider sollen ausgelassen werden, wan sie wider an ihr Arbeit zu gehen sich ercleren mögen.

Ja.

Cons[ul] Bitto: es seie gestern abendts nach dem Thorschluß der Herr Brahtart vndt Guardian mit einer Gutsche hernach kommen vndt mit dem Thorschluß etwas länger zu wartten gesonnen; demselbeb das er bey Verlust seines Dinstes über die Zeit nicht dörfte aufflaßen, geantwortet; jedoch vber die gewöhnliche Zeit etwas länger gewartet. Da aber niemand ankommen wollen, zugeschloßen. Nachgehendts seie Gutsch kommen, hette er, Consul, sich da ihme, Korb, der Soldtner, ahngezeiget [18v] aus allerhand bedenklich Vrsachen, zumahl da es finster vndt ein dicker Nebel, da man einen nicht wohl erkennen können, die Eröffnung nicht über sich nehmen wollen, werde aber grosen Vndanck damit verdient haben.

Was zu thun ?

Läst man es bey vorigem desfalls gemachten Schluß verbleiben.

Herr B[ürgermeister] Mühlberger alß Bawbeamter zeigt ahn, das sie Holtz bekommen ins Ambt. Damit aber, wan es darnach lang liegen solte, kein Schaden dazu geschehe, so werde nöthig sein, ein Frohnfuhr deßwegen ahnzustellen.

Ist vom Bauamt zum Frohn ein Ahnstalt zu machen.

Herr Georg Albrecht Müller alß Weinvngelder gibt 2 verschiedene Specifica[io]nen, was vor Wein die H[erren] Cameralen vndt Geistliche diese Herbstzeit über Wein eingefehret.

Der H[erren] Cameralen Specification besagt 410 Fuder 7 Ohm.

~~Der~~ H[err] Pleickards, des Marggr[äflich] badischen [Ambt]mans 9 Fuder.

Der hiesigen Geistlichen 652 Fuder 1½

Kann beeden Herrn ad ro..... es ahnzugreifen

19

Fremder Rittmeister wird in Schutz angelegt.

Ist vorkommen, da ein Rittmeister sich in dem Closter zu St. Ägidien vffhalten, sein heußlich Wesen führen vndt zimlich Ahnzahl Weins einlegen thue, da er doch in keinem Schutz annoch nit eingeschrieben seie, auch kein Gebühr abrichten thue. Ob alßo hingehen zu laßen, dörrfte zu böser Consequenz außschlagen.

Soll in das Schutzambt bescheiden vndt daselbst ahngelegt, auch die Weinvngeldergebühr erfordert werden.

Ego verlies den Zettil der Monatgelder außstand, was zu thun ?

Die Erschienenene sollen alßbald 2 Monat richtignachen oder zu Thurn gehen. Welche aber nicht erschienen, denen solle es zu Hauß ahngesaget, vndt da sie nit auch 2 Monatgelt zahlen werden, gleichfals zu Thurn gehen sollen.

Cons[ul] Bitto: es sein zwo Exemplaria der Vormundtsordnung getruckt, welches der Burgerschaft zu publiciren werde nöhtig vndt ein Herrgebott vffzusezen sein. Ob H[err] Dr. Piccart deßwegen zu consiliren, der sich solche Sachen auch wohl lies ahngelegen sein.

.... bey mit vorkommen, weilen dem Tutelarambt keindt, deßen doch in der Ordnung gedacht, ob niter auffzusagen, auch in dem alle Rahrsämpter Flasche Wein über Jahr sie deren ermanglen bey ihrenaltung, ob nicht ihnen auch ein Flasch Wein vndt erlaubt ohne des Ampts Entgeltens zu publicirenn, ein Aydt vor die Beambten vffzusezen, auch ein Herrgebott vor die Publica[ti]on abzufaßen vndt den H[errn] Tutelar jeder Seßion eine Flasch Wein aus dem gemeinen Keller ihnen zu reichen wie furbracht. [19v]

H[err] Johan Daud König als Zeugbeamtler bringt den Modell von der Canzley einer einer Feyer-sprützen; es schlage aber der Glockengießer einen andern Modell vor, habe die im Bauhoff besehen. Zeugherrn haben Befelch, den Modell vffs beste vndt füglichste ahnzuordnen.

Landtpergs Erben c[ontra] Tiimoth[eus] Marxen

H[err] Jac[ob] Krieg vndt H[err] Peßtorff alß Gerichtsherrn geben in außwendig rubricirter Sachen extractum protocolli vnter dato Mercurij den 6. Xbris 1665; begehren Weißung wegen 135 f. alß das Quart verfallener alter Zinßen, ob sie der Weherschafft einzurechnen.

Aud[iatu]r d[omi]n[us] referens.

Audientia

Joh[ann] Michael Weidner gibt vnd[er]th[änig] Ahnzeig vnd Bitt.

Soll ihme aus dem Newen Allmosen ein Ducat verehrt werden.

Bernhard Günther, Barbirergesell, vmb zu der Examina[ti]on vndt zum Meisterstück.

Ist mit dem examine vndt Meisterstück willfahrt.

Z[orn] pro A[nna] Cath[arina] Ebertzin c[ontra] Matern Hoffman gibt demüthige Ahnzeig, ...schlag vndt Bitt.

Kr. b[ittet] Manuten[enz] Bescheidts.

Läbet man es bey dem von dem Tutelarambt gest eröffneten Bescheidt nochmahls verbleiben.

Hanß Seifferts Fraw vmb Mod[ertion] B.....

Gedulden.

20

Pet[er] Krieg vmb Mod[eration] Dgelts 4 Kopfst[ück] vndt ¼ Kopfst[ück] Soldatengeldts.

Ist sein Monatgeld vff ein Gulden gesezet.

Zorn uxorio nomine c[ontra] Melch[ior] Ruprechten.

Z[orn] uxorio nomine gibt Vergleichungsrecess, b[ittet] obrigkeitliche Confirmation vnd Sigilla[ti]on.
Proph[eter] pro Ruprecht b[ittet] similiter.

Zur Cantzley gewießen, soll formula confirmationis dabelbst verfaßet vndt hernechst publice zu be-
rechtigen verleßen.

Pr[opheter] pro Sontag Größen gibt Recess.

Willfahrt.

Fr[aw] Vrsula Weberin c[ontra] Veihelische Wittib vff Bescheid b[ittet] Execu[ti]on. Weil sie nicht
parirt.

Nemo.

Soll Beclagtin die Clägerin innerhalb 8 Tag bej Rahtsstraff clagloß stellen.

Dechant zu St.Guidem c[ontra] Samuel Juden.

Reus bitt[et] dep[utatos] zu hören vndt ~~Jae~~ Moysen Juden bey sein Judenaydt.

Audiant[ur] advocati.

..... Stranz c[ontra] ...lische Wittib.

Z[orn] pro act[ore] b[ittet] Zahl[ung] oder Ahnweisung vff einen bey e[inem] e[hrsamen] Raht stehen-
den Capitalbrieff.

..... Beclagten wider gebieten laßen.

.....
Z[orn] pro act[ore] gibt Recess, bitt wie darin.

.....
Nemo

H[err] Kümmich vndt H[err] Friedel referiren, das die Gebrüdere Korben sich mit der Vnwißenheit nit
schuldig der 3100 fl. vff dem Haus der Hospital ; seie in 3 Jahr nichts gefordert worden. Erbiete
sich, 25 f. vor sein Theill ahn dem Hospital ver.....

..... pro Joh[ann] Casp[ar] Bonn b[ittet], Mich[ael] Freyburger einen Mitvormund in Voglerischer
Vormundtschafft zu Aidt zu laßen.

Mich[ael] Freyburgers Haußfr[au] vmb Erlaßung dieser Vormundtschafft.

..... gebieten laßen.

[20v]

Z[orn] pro H[errn] Hanß Mart[en] Weiß gibt vnderth[änige] Ahnzeig.

Läst man dem Gericht sein Gang.

Kr. pro Johan Feri gibt Recess.

Mag, ob er will, ein Zettel zum selben ahns Thor ahnschlagen.

P[ropheter] pro Joh[ann] Henr[ich] Rumetschen c[ontra] Rödelische Wittib rep[etir]t sein Clag, b[ittet]
wie gebetten.

Nemo exau[ditu]r.

Aud[iatu]r ref[erens].

Hanß Paul Schonfelder c[ontra] And[reas] Korben vmb Zahl[ung] 14 f. vndt 4 Heüt.

Nemo.

Ist ins Gericht gewießen.

P[rophet] pro Lehnerische Vormunder c[ontra] G. Riesen Haußfraw geben Recess.
Aud[iatur] d[omi]n[us] advocatus.

Kr. pro Bomhoffers vnd vndt Georg Deinen c[ontra] Schönfelderische curatores rep[re]s[en]t[en] ihre
Clag, b[itt]en
Aud[iatur] d[omi]n[us] advicatus.

Marx Ochs von Loßheim g[ibt] Recess.
~~Kann bey Henrich Sprachman~~

Läst man es bey Henrich Sprachmans angelegten Rest, so furters biß zu folgender Bezahlung continu-
irt werde.

Z[orn] pro A[nn]a Mar[ia] Dillin Wittib c[ontra] Georg Frider[ich] Willern gibt demüthige Bittschrfft.
Nemo.
Ist in ihrem Begehren willfahrt, doch soll sie Beclagtem ein specificirt Zettel ihrer ahn ihne habenden
[Forderung] ~~behandigen~~ vndt deßwegen ahngelegten Arrests [behandigen]. **21**

Tillmannische Erben c[ontra] Samuel Juden.
Reus gibt Duplicschrfft cum annexa submissione.
Kr. b[itt]et co[m]mun[ica]ti[on] vnd Abschr[ifft].
Zugelassen.

Herr Joh[ann] Dan[iel] Kümmich zeigt ahn, das er vndt H[err] Lepper darunten im Bauhoff dem Glo-
ckengießer das Muster der Sewersspritzen nachmahln gewießen, seie daruff derselbe unders seines alß
zuvor, wollte dergleichen machen, doch mit 2 Röhren, vnd vom Pfundt zu gießen $\frac{1}{4}$ f. vndt etwas
Gelts vff die Hand haben, dan er Formen müste machen lassen.
Ist in die Rechencammer gewiesen vnd solle ihme $\frac{1}{4}$ f. vor das Pfundt zu gießen gegeben werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni zeigt ahn, das ahn ihne clagend kommen wie des Oppingers Tochter,
in Dinsten bey H[errn] Dr. Schragmüllern bey Stephan Gilden Frawen vor 5 pc¹⁰.

~~Sambstags den 9^{ten} Decembris 1665.~~ **[21v]**

Sambstags den 9^{ten} Decembris 1665.

H[err] Augspurger verliëßt eine Cession über 4 Morgen Ackers im Mörsch, welche die Renttbeampte
H[errn] Hanns Adam Stilern cediret.
Soll außgefertiget werden.

Idem verliëßt noch eine Cession vber 3 Morgen Ackers, welche die Renttbeampte H[errn] Johann
Michael Kauffman cediret haben.
Soll außgefertiget werden.

Ego König verliëßt Mohnatgelter Zettel.

H[err] Augspurger verliëßt Vffsatz wegen der Renttbeampte vvnd H[errn] Johann Jacob Zeßloffen, die
Nägelische Schuldt betr[effend].
Soll zufferst des Negeln Consens eingeholt, alßdann außgefertiget werden.

Verordnete der Rechencammer in der Voglerischeen Rechen.....: es seyen aber bey dem M.....
Quarten auß einer ein **22** gestandenen Küsten von den Bickzanischen Gelteren erhoben worden

1400 f. Ahn diesen 1400 f. seyen H[errn] Voglern zukommen nach Außweis deßelben Verzeichnus 910 f. Nuhn werden davon die Zünß von a[nn]o 1635 gerechnet. Seye also von e[inem] e[hrsamen] Rhat zur vernehmen, weßen mann sich dieser Zünßen halber zue verhalten; ob ~~mann~~ von obigen 910 f. die Zünßen von a[nn]o 1654 von dem jüngern Regenspurgischen Reichsabschied in Rechnung zu bringen oder nicht ?

Sollen von diesem erhobenen Geltern die Zünße von dem jüngern Reg[enspurgischen] Reichsabschied de a[nn]o 1654 in Rechnung gebracht werden.

H[err] Joh[ann] Wolff Wagner zeigt ahn, es hab das Lazareth Allmosen 100 f. Capital vff einem Hauß, modo einem lehren Platz, hindter H[errn] Lesers Niederers Behausung stehen, davon wolle ged[achte]r H[err] Niederer ihnen 2¼ Morgen Ackers, im Speyrer Feld beym Erlenweeg gelegen, vberlaßen, aber noch 15 f. herauß haben.

Sein offerirte Ackere nicht ahnnehmlich, sollen vff Gelt handtlen.

22

H[err] Matern Hoffmam referirt, das sie auß Befelch e[ines] e[hrsamen] Rhats den 7. Decembris jüngst wegen Leonhardt Weigels Haußplatz, welchen H[err] Michael Krafft von e[inem] e[hrsamen] Rhat zu erkauffen begehren, die Sattt Allmeth Beampte den Augenschein eingenommen vnd dabey befunden, daß derselbe Platz in der Breite nit mehr alß 16 Schuch vnd in der Länge 32 Werckh Schuch in sich begreiff vnd wolle H[err] Krafft 5 f- davor geben.

Soll ihme vmb 5 R[eichs]th[a]l[e]r vberlaßen werden.

Audientia

Hanns Augusten Wittib vmb Steuer.

Ist 1 Kopfstück gesteuert.

Hanns Peter Müllers Wittib schuldigen Schutzhelts vnd künff..... deßelben.

Ist der Exstanz Schutzgelts nachgelaßen vnd soll sie künfftig wochentlich 1 Batzen zu Schutzgelt geben.

H[err] Augspurger verfließt zw..... Daniel Zornen vnd seine..... vnd Melchior Ruprecht..... Vergleich.

Ist ratificirt vnd guhtgeheßen vnd zu siglen verwilligt.

23

Adam Stollen Wittib vmb Steuer.

Ist ½ Ohrts f. gesteuert.

Hanns Hatzenbühler gibt Recess.

Soll L[udtwig] Webern gebietten laßen.

Ein Fechtmeister vmb Erlaubus, das er alhier fechten lehren därffe.

Willfahrt, soll aber im Schutzambt anmelden.

Eleonora Catharina Ebertzin gibt ferner demüethiges Bitten.

Wirt nachmahlen bey vorigem Bescheidt gelaßen.

~~Lehnerische~~ Zellerische Erben c[ontra] Lehnerische Wittib geben vnterthöniges Memorial vnd Bitt. Rea b[ittet] Copey.

Ist gebettene Copey zugelaßen.

Michael Heckel c[ontra] Jacob Korben Wittib gibt vnterthönige hochgemüßigte Bittschriff.

Rea b[ittet] die H[erren] Richtere zu hören.

Richtere referireh, das allerseiths zum erbietten.

Richtere sollen die Sach ex officio vffsetzen, der Heckel aber denen H[erren] Richtere die 3 Sessionen bezahlen.

Anna Christina Argußin c[ontra] Mantzers [Hauß]fraw vmb Bezahlung.

Rea woll 14 Tag nach Weyhenachten bezahlen.

..... ..m Erbietten nachkommen.

Hanns Jacob Bürckenmeyer c[ontra] gibt Recess.

Act[or] b[ittet] Copey.

[23v]

Die Vormundere sollen denen H[erren] Tutelaren die Specification der Creditoren zustellen.

H[err] Joh[ann] Carl Strentz von Straßburg c[ontr]a Veihelische Fr[au] Wittib vmb Bezahlung oder ihne ahn den Brieff vff e[inen] e[hrsamen] Rhat ahnzuweisen.

Dechant zu St. Quidon c[ontr]a Samuel Judten gibt Recess.

Aud[iatur] ref[erens].

Thomas Walch c[ontra] Hans Dillern vmb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

Anna Maria Oberlin c[ontra] H[errn] Hanns Georg Ritzhauben gibt demüethiges Anbringen vnd Bitt.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

H[err] Joh[ann] Thomas Raw von Straßburg c[ontra] H[errn] M[elchior] Seiffen & Consorten vmb Extradition des Wormbsischem Capital.

Sollen Beclagten innerhalb 14 Tagen vorigem Bescheidt ein Genügen thun.

Schönfelderische Curatores.

Schönfelderische Vormundere vmb Bescheidt.

Conradt Sailer c[ontra] Samuel Judten gibt Schriffit ahnstatt Submission Recess vnd widerholte Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

H[err] Seb[astian] Schiller c[ontra] Ohtische Fr[au] Wittib gibt wieder..... theilige Salvation Schriffit.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Barthol[omaeus] Villhawer g..... Bittschriffit.

H[err] Ph[ilipp] Zuber kan solches seinem Bruder berichten.

24

F. Henriches Wittib gibt Schriffit ahnstatt mündtlichen Recess.

Hanns W. Paáwer gibt unterthönige Bittschriffit.

Sollen sich gedulden.

Jacob Siuers c[ontra] Herrn Dr. Blumen gibt Schriffit ahnstatt mündtl[ichen] Recess mit vbriger Paritions Anzeig vnd Bitt.

Act[or] b[ittet] Manutenenz ertheilten Bescheidts.

Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen den H[errn] Clägern bey unaußbleiblicher Thurnsstraff clagloß stellen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es zeige der Lepp Metzger ahn, das vffm Kornmarckh eines Bauren von Igelheimb Pferdte seine Schwester in den Daumen gebißen, vnd sie dabey in die Höhe gezogen, daß zu beförchten, das Mägdtlein werde lahmb werden.

Der Baur soll von hier nicht gelaßen werden, er stelle dan zuvor Bürgen, welches denen H[erren] Richtern vffgetragen worden. [24v]

Montags den 11. Xbris 1665.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es begehre H[err] Dr. Pösch zu wißen, waß er ahn den Agenten zu ~~Wien~~ Paris schreiben solle ?

Soll mit Rhat der H[erren] Syndicorum geschehen.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Salomon Fais Judten zu Philippsburg gibt 2 Päß von dem Com-mandanten zu Philippsburg, daß er befelcht, in Dörffern vnd Städten Früchten einzukauffen; wollte 200 bies 300 M[a]lt[e]r Früchten alhier kauffen vnd verhoffen, es werden solche frey zum Thor hinauß paßieret werden, weilen in die Vestung Philippsburg komme.

Sollen die Früchten von hier paßirt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Anthoni referirt, daß ... Bauren erbiehtig seyen, 34 f. ----- zahlen; es bitte aber H[err] Pfl[eger im Maul]bronnerhoff vnd der, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte diejenige 25 Bauren, welche sich alhier vffhalten, dahin vermögen, das sie ihre Gebühr auch darzu erlegen oder sie nacher Lußheimb weisen.

Sollen die 3 Lußheimer heut diesen Tag noch sich nacher Lußheimb begeben vnd Richtigkeit machen.

Derjenige Maur von Walsen, so hier gegen dem Corporal ahm Wormbser Thor frevelbahre Wortt auß-gestoßen, solle zur Freveltheidigung anher citiert werden.

Audientia

Christ[oph] Rüdinger, Maurer, vmbs Burgerrecht.

Ist mit seiner Rüstung vff Ahnsehen v mbs Burgerrecht ahn H[errn] Melch[ior] Sauffen gewießen.

Dit[rich] Zartners Wittib vmb Bescheid.

So lang, als sie nit gewießen, ist sie des Monatgelts erlaßen, den Außstand Monatgeld aber, so in ihrem hiesigen Anwesenheit gefallen, solle sie zahlen, vndt ist hinkünftig monatliche ein Batzen ge-setzet.

M. Schneiders W[ittib] vmb Erlaßung der Wacht Geld.

..... vndt solle ihren Soldaten die Gebühr behörig abrichten. [25v]

Marx Siegels Wittib habe eine lam Kind, seie jemand hier, wolle selbiges curiren, bittet vmb Steur. . 2 f. gesteuert.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni c[ontra] Jacob Juden.

Z[orn]: nachdem 4.^{ten} hujus Beclagter per deputatos injungirt, innerhalb 8 Tagen clagloß stellen, deme er nit nachkommen; b[ittet] Bescheidts Manutenentz vndt Execution.

Soll Beclagter zwischen hier vndt Freytag H[errn] Clägern clagloß stellen bey Straff der wurcklich den H[erren] Richtern anbefohlenen Execu[tion]..

Kr. pro Martin Heuth [?] gibt vnd[er]th[änige] Bitt. Gedulden.

Bernh[ard] Duncker gibt vnderth[äniges] Ahnbringen.

H[err] Kauffman referirt aus der Barbirer Ordnung artic[ul]o 2, das wan einer ein Meisterstück machen will, er immer sein Geburts- und Lehrbrief vorlegen soll. bey e[einem] e[hrsamen] Raht, ob darin

Soll sein Geburts- und Lehrbrief innerhalb 4 Wochen Zeit beybringen, vnterde0en kann er sein Meisterstück ohnverhinderdt forst stellen.

Z[orn] pro Hospitalpfleger vmb Zahl[ung] 3 f. Bodenzinß.

Reus g[ibt] schriftl[iche] vnderth[änige] Ahnzeig.

Ille las Schrift vff ihrem vndt vm.... beruhen, bitten Zahlung zu inpingiren bey e[ines] e[hrsamen] Rath's Straff.

Soll Beclagter Einwendens vngehindert H[errn] Vl[rich] Mündorffen Clagere clagloß stellen innerhalb 8 Tag.

Z[orn] pro Cath[arina] Eleonora Ebertzin g[ibt] Memorial.

Soll in die Dollische Behausung vmb soviel tendiren

Z[orn] pro Hospitalpfleger c[ontra] H..... Grundlern geben Recess.

Zugelaß[en].

26

Samuel Judt c[ontra] Annam Mariam Oberlinin sampt Beybr[ingun]g c.

Kr. Pro rea b[ittet] co[m]mun[ica]ti[on] vnd Z[eit].

Copey zugelaßen.

Forcartische Erben c[ontra] Fr[au] Buchen.

Z[orn] pro act[ore]: obwohlen Beclagtem terminus ad solvendum praefigirt, so ... es doch nicht geschehen, b[ittet] darwegen Manutenenz.

Soll Beclagtin gebieten laßen.

Herr Fridel vndt Herr Schiller als Rentbeamten, das sie verschieen Mitwoch bey Herrn Beysiezern Eschen wegen des Hauses in der Jacobsgaßen, so ein Renthaus seie, sich ehender mit ihnen Rentbeamten nicht einlaßen wolle, es seie dan zuuor ein Schoßambt wegen der in neulich daselbst (pro 124 f.) erkaufften Plätzen er Gewißheit habe, auch wegen seiner Frawen Hauß vnd Güthern Schoß gemacht seie. Laßdan wolle er das Renthhauß gegen guten Wein verkauffen.

Soll die Rechnung im Schoß gemacht, aber kein gewißes kann gesezet werden wegen des jährlichen Schoßes, sondern wie er jedes wohl fallen wird. [26v]

Engelhard c[ontra] Siverts

H[err] König referirt inaußwendig rubricirter Sach, das d[omi]n[us] referens der Meinung, das sich der Cläger selbst in der Sach auffhalte, indem er jüngstem Bescheid nit nachkomme; deßwegen zu Befürderung der Sachen Cleger vff rei 20^{ten} 9bris jüngste pdle Schrift grundtliche vndt wahrhaffte Beantwortung rubricirt co[m]mun[ic]irt worden.

Ist Clägern deren von Beclagtem ahm 20.^{ten} 9bris pdle. Gründtlich vndt wahrhafften Beantwortting Abschrift, seine Gegennotturfft darauff einzubringen, von Ambts wegen zuerkent.

Seindt die 5.^{ten} hujus von H[errn] L[icentia]t Lentzen ahn e[inen] e[hrsamen] Raht einkommene Schreiben verlesen worden.

Herr Stattschreiber Brümmer kann, was zu antwortten, Piccart hören.

Dienstags den 12. Xbris 1665.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es seye derthalerhoff zu ihme kommen. Er wollte 70 M[a]lt[e]r Haber 27 gehörig, frey alhier durch passiren zu laßen, welches er aber, weilen die Bauren keine Attestation haben, nicht thun wollen, sondern vff heut ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat gewiesen.

Die Bauren, welche den Habern fűhren, sollen von Heydelberg eine Attestation bringen, das der Habern dem Churfűrsten gehůre, oder műeßen die Gebűhr bezahlen.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Hanns Jacob Maintzern: es seye derselbe noch alt Wochengelt schuldig; wolle selbiges mit Weidenbrennholtz bezahlen vnd die Klaffter vmb 1 f. laßen, jedoch das e[in] e[hrsamer] [Rath] dem Setzerlohn bezahlen.

Willfahrt.

H[err] Matern Hoffman zeigt ahn, das die Pfaffen ahn des Weybischoffs Hindterhauß ein Loch, zu welchem man zum Bronnen durch in den Geist kommen kůnne, zumachen wollen, davon sie, Pflegere, keine Nachricht findten.

Wan keine Nachricht vff der Cantzley zu findten, mągens die Pfortten zumachen. [27v]

Schůnfelderische Vorműnder c[ontra] Schůnfelderische curatores.

Vff Einrhaten H[errn] Dr. Piccartt sollen Beclagte 180 f. denen Clągern mit Bahrmittlen bezahlen vnd die restirende 120 f. aber vff die Helffte des Schůnfelderischen ~~Hausses~~ auff dem Roßmarckkh alhier gelegenen Hausses verschreiben vndd versichern.

Ist geschlossen, das die H[erren] Pflegere des Hospitals vnd der elenden Herberg Baus zu Verbeűerung des Waűerbaws in der Műhl vber Hasenpfuehl die wiedter beyfűhren laßen sollen.

Mitwochs den 13.^{ten} Xbris 1665.

Schoűherren referiren ihren vff ahnbefohlenen Schoűbrechnung

Walter Aachische, nachfolg.....

Haltaisische auch Dul.....

in hiesiger Bottmansti.....

legne Heűűer vndt

har den Vertrag

nach dem Vertrag

Soll mit

Schoű com.....

den Har.....

vor

hab.....

28

Cons[ul] Bitto űbergibt Extract aus der Rechencammer, was man den Aachischen Erben ahn reducirtem Capital, so a[nn]o 1621 vff Martini angelegt 3000 f. den R. zu 4 f. Oh... Rd. 750 f. die machden den R. zu 1½ f. 1125 f.

darauff gelegt 500 f.

das also das Capital 1625 f.

Von diesem Capital seind a[nn]o 1624 zu Zinű zahlt worden 100 f.

ertragen aber nur 81 f. 3 b. 12 9

also zuviel zahlt
pleibt Capital

18. 11. 4.
1606. 3. 12.

Nebst Reduction biß a[nn]o 1631 ad 1472 f. 5 b. 1 9 gestehet, das also das Capital jezo stehen solle vff
f. 1495. 14. 6.

Jährlich zu Zinß
Decretum ut supra.

12 f. 4 b. 7 9

Landtenperger[ische] Erben c[ontra] Timotheum Marxen
Referirt H[err] Stattschr[eiber] König, das in außwendig rubricirter Sachen der referens anstehem vff
das Quart der alten Zinßen zu sprechen vnd bey e[inem] e[hrsamen] Raht vndt Gericht ein praejudici-
um einzufehren. Wolle mit seinem H[errn] collega vndt den Herrn Bürgerm[eister]n noch daraus re-
den. Könden sich bis nach den Feyertagen gedulden.

Vffgeschlagen biß nach den Feyertagen.

[28v]

Audientia

Veihelische Wittib g[ibt] vnd[er]th[änige] gehorsame vnd flehentliche Bitt.
Geduld.

Z[orn] pro H[errn] Ernst Laubrechten vndt Frantz Buchen g[ibt] vnd[er]th[änige] Bittschriff pro inter-
cessionalibus.

Willfahrt.

H[err] Ass[essor] Broquard c[ontra] H[errn] Joh[ann] Seb[astian] Wiegern

Proph[eter] pro reo gibt fernere Bittschriff pro modi.... reconventionis

Zorn praesens

Aud[iatu]r d[omi]n[us] ref[erens].

Kr. pro G. Deinen g[ibt] vnd[er]th[änig]es Bitten vmb Intercessionalien ahn H[errn] Graffen zu Lei-
ningen Hartenburg.

Willfahrt.

Z[orn] pro H[errn] rectore et collegio soc[ietatis] Jesu g[ibt] hochgemüßigtes Ahnbringen vnd Bitten.
Ist die Sach ins Gericht gewiesen.

H[err] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Anthoni et cons[ortes] c[ontra] Jacob Juden

Proph[eter] pro reo g[ibt] vnd[er]th[änigen] Bericht vndt flehentliche Bitt.

Z[orn] pro act[ore] et cons[ortibus] las vff.....; b[ittet] Manutenentz der Ex.....

Soll Beclagter Clägere heut über 8 Tag 10 R[eichs]t[ale]r befriedigen bey vnausbleiblicher vor-
ahngesetzter Thurnstraff.

29

Krafft c[ontra] H[errn] Joh[ann] Seb[astian] Wiegern

D. Treibers Wittib, Pupillen vnd Erben g[eben] verschloßen Schreiben ahn e[inen] e[hrsamen] Raht
vnd außfuhrlicher Gegenbericht & Protesta[tion], Referra[tion] bmd Pittschr[iff].

Reus b[ittet] Com[mun]ication.

Ist op[ey] zugelassen.

Pro A. Chr. Wertwein gibt demuhtige Bittschriff.

Kan nicht willfahrt werden.

Proph[eter] pro J[ohann] Casp[ar] Bonn b[ittet] zum Voglerischen Mitvormundt einen von hernach specifivirten.

H.. Weltz exc. 3 .. vnd alb.

Z[orn] pro Joh[ann] Walzen g[ibt] S[chriff].
Thuts

Kr. pro Joh[ann] Chr[istmann] Petsch.

Z[orn] pro Mart[in] St[ephan] vmb

Mart[in] Vogl g[ibt] Rec[ess].

Forcartische Erben c[ontra] Franz Bucken.

Z[orn] pro act[ore] rep[etir]t s[ein] jüngstes Ahnruffen; b[ittet] Ahnweisung vff e[inen] e[hrsamen] Raht.

K. pro reo g[ibt] vnd[er]th[äniges] Berichten, Suppliciren vndt Bitt.

Soll Beclagter innerhalb 4 Wochen seine Rechnung ablegen.

[29v]

Sambstags den 16. Decembris 1665.

H[err] Sebastian Wieger alß gewesenen Augsp[urgischen] Tochtermann c[ontra] H[errn] Christoph Lohren als gewesenen Hegelischen Vormundt.

H[erren] Tutelares geben Extract Tutelar Ampts Protocolli ini nebenstehender Sachen.

Ist dieser Vergleich ratifivirt nd guht geheißten, vnd soll H[err] Sebastian Wieger H[errn] Christoph Lohren wegen solch getragenen Vormundtschafft gebührendt quittiren.

Ist Hans Jacob Wintern sein Mohnatgelt auff 10 b. gesetzt.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro Melchior St..... hab ahn e[inen] e[hrsamen] Rhaz wegen des von Wa..... noch ein Zimbliches zu fordern Dochtermans ~~Mohnatge~~ Bur..... anschreiben zu laßen. Willfahrt vnd soll sein schuldtiges geschrieben werden. **30**

H[err] Augspurger verließ Concept Intercession Schreiben ahn die Stadt Straßburg vor H[errn] Ernst Lauprechten vnd Johann Frantz Bucken wegen des alhier verstorbenen J[uncke]r Fridtrich Vollmars von Bernshoffen.

Soll abgehen.

Sollen die Herren Verordnete des Fleischmarckhmeisterampts H[errn] Georg Brewitzern wegen dem Bawampt zu kauffen gegebenen Holtzes 50 R[eichs]th[a]l[e]r bezahlen.

Audientia

Christian Rüdinger gibt Schein; bittet sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Hanns Weltz gibt vnterthöniges Zubringen vnd Bitten.

In Voglerischer Vormundtschafft Hanns Casp[ar] Bonnen zu Gesellen verodtnet.

Waisenpfelgere c[ontra] Wiesten vnd . . . Fraw bitten deputatos zu hören; vbergeben deßwegen ihr Gültbuch vnd Wehrbrieff.

Rea: wan Clägere ihr den Brieff weisen, woll sie den Ackern fahren laßen.

..... vnd H[err] Fridellagte nichts

..... 8 Tagen bey Thurnsstraff den Clägern den Acker weißen.

Hanns Georg Weißen Wittib gibt demüchtige Bitt.

.....

[30v]

Steitzische Vormundere geben vnterdienstl[iche] Bittschriff.

Ist denen Vormunderen, so vihl Johann Wendel Kellers 72 f. belangen thut, in ihrem Begehren willfahrt; können sich solche ahn ~~stet~~ seiner schuldigen Gebühr abgeschrieben werden; im vorigen aber sollen sie sich gedulden.

Cullmaniische Erben vnd Vormundere c[ontra] H[errn] Joh[ann] Thom[as] Kawen von Straßburg geben vnterthöniges Suchen vndt Bitten.

Vffgeschlagen.

Clauß Michels seel[igen] hinderlaßener Wittib von Lingenfeldt c[ontra] Schönfelderische curatores geben Schriff ahnstatt mündlichen Recess.

Soll gebietten laßen.

Rumetschische Vormundere bitten zue vergünstigen, das sie zu Erhaltung ihres Pflegsohns mobilia verkauffen därfen.

Willfahrt.

Melchior Ruprecht gibt Recess.

Ist vff 20 b. gesetzt.

Zellerische Erben vmb Bescheidt.

Schönfelderische Vormundere c[ontra] L[udwig] Schmaltzen Haußfraw vmb des Hauses.

Rea bittet, sich so lang nicht biß sie ~~geluffert~~

Soll Beclagtin innerhalb 2 Mohnaten das Hauß raumen, die vbrige Sach befördert werden.

Joh[ann] Valtin Sattler

Sambtliche Musicanten ergangenen Bescheidt.....

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

31

H[err] Lohr vnd H[err] S[ebastian] Wieger bittenvmb Ratification ihres am 14.^{ten} Decembris jüngst vor den H[erren] Tutelaren getroffenen Vergleichs.

Hospitalpflögere c[ontra] H. A. Grundtöern & Cons[orten] wiederholen am 11^{ten} Majus gethone Clag. Reus gibt Recess.

Ist vor H[errn] Hanns A. Sailern gewießen.

H[err] Zeitböß c[ontra] H[errn] Alterm[eister] Mühlberger & Consorten gibt Recess.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Fr[au] Vrsula Weberin c[ontra] Fr[au] Veihelin vmb Execution.

Joh[ann] Arnoldt Dühl gibt vnterdienstliche Bittschriff.

Ist neben denen Dühlischen Vormundteren zur Cantzley gewiesen, wan derselbe zufridten; ist ihnen willfahrt.

Samuel Judt c[ontra] Moyßan Judten gibt vnterthönigen Bericht vnd flehentliche Bitt.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Augspurger verließ Intercession Schreiben ahn den H[errn] Graffen von Leiningen Hartten-
burg pro Hans Georg Dheinen.
Soll abgehen.

Hat Joh[ann] Seb[astian] Clemens vnd Martin Güntger vber die Cordonische Kinder alß Vormunder
den Aydt abgelegt. [31v]

H[err] Hans Davidt Kimmich pro Abgeordnete von Gundmanhausen vmb Steuer zu vorhabenden Kir-
chenbaw.
Sein 2 f. auß dem Lazareth gesteuert.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es schreibe H[err] Kaw von Straßburg, das er die 500 R[eichs]t[a]ll[e]r
haben vnd innerhalb 14 Tagen einen Wechsel vff den von der Wahl ziehen wol le.
Soll zur Gedult gebetten werden.

Montags den 18. Decembris 1665

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben sampt Beylagen von H[errn] L[icentia]t Lentzen von
Regenspurg de dato 12. Xbris 1665.
Soll denen Herren Syndicis zugestellt werden.

H[err] Hans Davidt Kimmich sich etliche Zunfftmeister die Handtwercksges..... **32** nicht
wollen herein gelaßen werden, welches verursachen würdte, daß sie ihre Werckgstaten nach den hey-
ligen Feyertagen ledig stehen laßen müeßten. Sollen
die frembdte Persohnen ahn den Thoren scharpf examinier vnd, wann sie von vnverdächtigen Ohrten
herkommen, herein gelaßen werden.

H[err] Joh[ann] Wolff Wagner zeigt ahn, das das Waßer ahn dem Riegel vnd hinter der Stattmaur
gantz gefrohren, worüber bey nächtlicher Weil leichtlich einige Völcker in die Vorstatt kommen kön-
ten.
Soll eine Wacht bey das halbe Tach nachts gestelt, daß Eiß am Rigel eröffnet, die Lahrgaß vnd das
Thürlein am Mittelsteg bies zu Eröffnung der anderen Thor zugelaßen werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob mann die Partheyen in [32v] der Christwochen hören laßen wolle ?
Soll niemandt dan frembdte Persohnen gehört werden.

Schoßrechnung referiren, das sie wegen der Düllmannischen Güthern anbefohlenermaßen fernere
Rechnung von 1425 f. in s[umm]a angeschlagen ab a[nn]o 1617 biß 1665 inclusive gemacht, die
besage mit Schoß vnd Schatzung p. nach dem jezigen anbefohlenen Schoß stylo in s[umm]a 2399 f. 12
b. 12 9, alßo 974 f. 11 b. 12 9 mehr dan inmas[en] nach dem Modell von alters biß in annum 1621
gehalten, aber nur mit Schoß vndt Schatzung 319 f. 9 b. 4 9.

Was vorm Vertrag erkauffet, pleibt $\frac{1}{8}$ f. von 100. Was nach dem Vert[r]ag aber gekaufft nach
dem bißher gewöhnlichen Modell gemacht werden.

H[err] Hans A. Sailer, weh..... Heilgerten Stell ui der gemeindt e[inem] e[hrsamen] Rhat
Ist H[err] Hans geordnet. **33**

Audientia

H[err] Wilhelm Lehman c[ontra] Abraham Judten gibt decret[um] vom 9. Augusto 1665; bittet deßen Manutenenz.

Reus gibt vnterth[änige] Oblation vnd Bitt.

Act[or] laßt die Schrifft vff ihrem Vnwehrt beruhen, bittet wie gebetten.

Wirt Beclagter bey seinem Erbietten gelaßen, soll aber demselben bey Thurnsstraff würcklich nachkommen.

Margaretha Herbertin c[ontra] H[errn] Lorentz Herberten gibt Recess.

Ist vor ~~H[errn] Michael Kauffman~~ H[errn] Matern Hoffman vnd H[errn] Seb[astian] Schillern gewießen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zeigt ahn, daß bey dem Feur beym Napf nuhn bey 2 Tagen die Catholische vnd Lutherische Jungen einandter mit Eiß vbel vnd Löcher in Kopf geworffen; stelt in die Frag, ob mann deßwegen nicht ahn die Jesuiten alhier schicken wolle. Die Catholische haben vnsere Jungen anfangs Ketzter geheißten, darauff der Lermen ahngangen.

Soll allerseiths küfftig verhüetet werden vnd kan der Haimburger solches denen Jesuiteren anzeigen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto vnd H[err] Frantz Lepper alß [33v] verordnete Herren der Rechencammer geben vffgesetzte Abrechnung Herrn Johann Vlrich Voglern seel[igen], nuhnmehr deßen Erben, betreffendt. Verbleiben vermög derselben nach Abzug die Vogl[erische] noch heraußer 799 f. 5 b. 2 9. Dagegeb sie noch ahn Capitalien zu fordern

bey dem Kauffhauß	195 f. - -
bey der Statt alhier ahn zweyen Capitalien	<u>945 f. 14 b. 1 9</u>
	thut 1140 f. 14 b. 1 9

Soll diese Rechnung denen Voglerischen Erben vnd Vormundteren zugestelt werden.

Dienstags den 19. Decembris 1665

Ego König verließ vffgesetzt..... ahn Johann Graßen, Agenten

Soll abgehen.

34

H[err] B[ürgermeiste]r Johann Anthonj zeigt ahn, das gestern der Schultheis von Schwechenheimb sich bey ihme beschwehret, daß die verordnete Herren des Kauffhauß die halbe Gebühr von ihren Wägen vnd Kärchen abfordern, da doch die eine Seith bischöfflich vnnd frey, die andere Seith aber alß pfälztisch wie andere geben müeßen. Es gedencke ihme noch wohl, daß die bischöffliche Seith frey gewesen. Bitte derwegen, es wieder in alten Standt zu stellen, dan es nicht billich, daß die Pfälztische ihretwegen frey sollen; sey ihme von den Kauffhaußherren von der Taffel vorgelesen worden, das Schwechenheimb halb frey seye.

Soll mit ihnen allerseiths gehalten werden wie bies dato.

Sein acht Wehrbrieffe verlesen worden.

Sollen gesiegelt werden.

[34v]

Audientia

Margaretha Herbortin c[ontra] Herrn Lorentz Herbortten gibt Recess.

H[err] Matern Hoffman vnd H[err] Sebastian Schiller geben protocollum.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt von Herrn Sebastian Nägelin ahn ihne abgelassenes Schreiben.

Sollen die cessiones außgefertiget werden.

Mittwochs den 20. Decembris 1665

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto vff e[ines] e[hrsamen] Rhats Befelch sie in der Rechencammer wegen H. Sch..... nachgeschlagen vnd gefundten, daß Capital anno 1628 also ahn guht..... angelegt; stehe nuhn dahin, ob die Helffte zuschreiben vnd solche wolle.

Ja, soll beydte

35

Herr Alterm[eister] Mühlberger als Rhatbeambter referirt in absentia H[errn] B[ürgermeiste]r Anthoni vndt H[errn] Joh[ann] Paul Fuchsen alß Mitbeambter, das gestrigen Tags die Loßheimer im Schoß-ambt sich mit dero hiesigen Maulbronner Hoffs Pflegern erschienen vndt Richtigkeit wegen des mit ihnen a[nn]o 1662 den 25.^{ten} 7bris getroffenen Vergleichs, welche eine Specifica[ti]on derjenigen Weiben, so die Loßheimer hiesigen Bürgern vndt [*bricht ab*]

H[err] Frantz Lepper gibt von Johann Arnoldt Dühlen ahn ihne abgelaßenes Schreiben de dato Philippsburg den 19. Decembris 1665.

H[err] Lepper kan ihme antwortten: wan er die Kühlbrunnische Quittung einsenden werde, soll die Sach ihre Richtigkeit erlangen.

[35v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: er hab keine Ruehe vor dem Fiscal; bitte gar sehr, mann wolte doch noch in seinem alten Jahr es wegen seiner Schoßrechnungen mit ihme außmachen. Stehe nuhn dahien, wie mann die Rechnungen vnterschreiben solle.

Sollen die Rechnungen vnterschrieben werden, verglichen vnd bezahlt.

H[err] Hans A[dam] Seiler: es hab das Stockallmosen 10 f. Capital vff einem lehren Plätzlein ahn H[errn] Michael Krafftten Gartten, welches gedachter H[err] Krafft ihnen abkauffen vnd ihnen davor 5 f. bezahlen wolle.

Soll ihme vmb 4 R[eichs]t[a]l[e]r überlaßen werden.

Audientia

Jacob Jud gibt vnterthönige höchstflehentlichste Bitte.

Soll zufferst seinen schuldigen Exstanz bezahlen, ihme alßdan mit Bescheid begegnet werden.

H[err] Ch[ristoph] Lohr gibt vnterthänige Bitt.

Ist H[err] Fridtrich Seiff geordnet.

36

Jacob Judt c[ontra] H[errn] B[ürgermeiste]r Anthonj vmb 14 Tag Zeiht.

Hanns Peter Sprenger gibt vnterthönige Supplication.

Ist vff die Helffte gesetzt.

H[err] Joh[ann] Thomas Kaw c[ontra] H[ans] M[elchior] Seiff vnnnd Cons[orten] gibt Recess.

Aud[iatur] ref[erens].

Ohrtsche Fraw Wittib c[ontra] H[errn] Seb[astian] Schillern gibt Recess.

Reus mag Vrthel leidten.

Aud[iatur] ref[erens].

~~Catharina~~ Eleonora Ebertzin gibit denüethige [*bricht ab*]

Wirt bey dem am 15.^{ten} Martij 1665 ertheilten Bescheidt gelaßen, vnd Herr Ch. Ebertz derentwegen in das Dollische Hauß immittirt, jedoch das derselbe sich mit denen creditor[ibus], welche Currentschul-

den vff vnd Capitalia vff ged[achtem] Hauße stehen haben, abfindten vnd wegen der zünßbahren Capitalien den Zünß von dato dieser Immission entrichten solle.

A[nna] M[aria] Kellerin c[ontra] sambtliche Müntzere vnd Haußgenossen gibt Recess.
Rea b[ittet] Zeiht post ferias nat[ales].
Zugelaßen.

Joh[ann] Arnoldt Dühltum Zenckj gibt Recess.

H[err] Wieger vmb Bescheidt.

Jacob Siuers gibt vnterthönige Gegenanzeig vnd Bitt.
..... b[ittet] Manutenenz jüngst erg[angenen] Bescheidts.

[36v]

Clauß Michael c[ontra] Schönfelderische curatores vmb Bescheidt.
Rei b[itten] C[o]pey vnd 8 Tag Zeiht.
Zugelaßen.

Lehnerische Erben vnd Vormundtere c[ontra] Lehnerische Wittib
Ego König verließ von H[errn] Dr. Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

Margaretha Herbertin c[ontra] H[errn] Lorentz Herbortten.
Idem verließ von H[errn] Dr. Pöschchen vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

Johann Gottfrydt Singeyßen & Cons[orten] c[ontra] Hanns Jacob Zeßloffen
Ego König verließ von H[errn] Dr. Piccart vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

Sambstags den 23. Decembris 1665

H[err] Augspurger vnd Herr Joh[ann] Paul Fuchs referiren, daß sie wegen der Lußheimer H[errn] Dr. Piccarten gehört, deßen Meinung, man könnte deßwegen vor dießmahl den Luß 37 heimern daß recht wohl cediren, das sie die Gelter bey denen Herren Cameralen von e[inem] e[hrsamen] Rhat einforderen; könnte deßwegen ein Recess vffgesetzt werden.
Soll ein Recess deßwegen vffgesetzt werden.

H[err] Augspurger: es hab H[err] Rector Rumetsch einen Vffsatz ‚temptum pacis in Germania restauratum et meritis invictissimi & potentissimi Leopoldi primi p.‘ zur geschickt vnd das er dabelbe trucken laßen dürffe, bitten laßen.

Wan H[err] Dr. Piccart es vor guht haltet, mags Herr Rector vff seinen Kosten trucken laßen.

Thomas Kaw c[ontra] H[errn] Melchior Seiffen & Consorten
Ego König verließ von H[errn] Melchior Seiffen vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

.... Manreich

Ego König verließ von Herrn Dr. Pöschchen vffgesetzten Bescheid.
Soll publicirt werden.

[37v]

Regische Erben c[ontra] H[errn] Melchior Seiffen
Ego König verließ von H[errn] Dr. Pöschel vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

Moses Judt zur Speegen c[ontra] Aegidij Rumetschen seel[igen] Erben Vormundere
Ego König verließ von H[errn] Dr. Pöschel vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

H[err] Dr. Blum c[ontra] Jacob Siurten
Ego König verließ von H[errn] Dr. Pöschel vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

H[err] Kimmich pro H[err] Melchior Seiffen gibt vnterthönigen Bericht vnd Bitt.
Soll heut H[err] Christoph Lohr vnd H[err] Fridtrich Seiff H[errn] Sebastian Wiegern vnd seiner Kind-
ter Vormundter jüngst verglichener Maßen läs-----

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Memoriale ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat des heyl[igen] röm[ischen]
Reichs Statt Speyr Werner von Emmerichs, kay[serlichen] Fiscals; zeigt dabey ahn, das er die Brieff
in die Rechencammer nachmittag lüffern laßen.

Die Müllerische curatores dem H[errn] Fiscal theilen Vormundtere sich v..... verneh-
men laßen, weg..... in der Rechencammer..... v. wegen das Hauß..... schlagen. **38**

H[err] H[ans] D[avidt] Kimmich vnd H[err] H[enrich] Fridtel fragen, ob vnd wan sie den Newen Jahrs
Wein außgeben sollen ?
Soll der Wein vff Sambßtag abendts außgegeben werden.

Wolfgang Gulden vnd Schönfelderische Wittib c[ontra] Schönfelderische eltisten Kindter Vormund-
tere
Ego König verließ von H[errn] Dr. Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Ist H[err] Seb[astian] Wieger vnd Sebastian Schiller das Examen vorzunehmen geordnet vnd soll der
Bescheidt publicirt werden.

Audientia

H[err] Augspurger verließ zwischen Christoph Herbertt seel[igen] Wittib vnd ~~vnd~~ Lorentz Herborten
von e[ines] e[hrsamen] Rhats Deputirten getroffen cum confirmatione senatus.
Ist ratificirt vnd guht geheißten vnd zu siglen verwilligt.

Daniel Ehinger vnd Johann Dreßen geben vnterthöniges hochfleißiges Bitten.
.....den willfahrt Dreßen nung seines brieffs 1 》 Zeiht angesetzt.

Niclaus Sengeisens Wittib gibt Barbirer Zettel.
..... Stockallmoßen wiesen.

Henrich Größen Wittib vmb Steur zu Begräbnus ihres Sohns.
..... ..steurt.

Frantz Lepper c[ontra] Diehl..... gibt Schrifft ahnstatt
Reus Dühlen bittet, ihme die Gelter abfolgen zu laßen.

.....

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob e[in] e[hrsamer] Rhat Daniel Ehingers Kindter Vormundere ordnen wolle ?

Soll noch bestehen bleiben.

H[err] Augspurger verliëßt Vffsatz wegen der Lußheimer schoßbahren Güetern.

Eodem horâ decimâ matutinâ coram d[omi]nis deputatis

H[err] B[ürgermeister] Bitto, H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni, H[err] Alt[ermeister] Mühlberger, H[err] Chr[istoph] Lohr, H[err] H[ans] D[avidt] Kimmich, H[err] Ph[ilipp] Hellinger, H[err] H[ans] M[ichael] Kauffman

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: zeigt H[errn] G[eorg] Albrecht Müller ahn: weilen bey denen Herren Verordneten eine stelle vacirendt gewesen, alß were er ahn solche Stelle verordnet worden; solle sich ahn Herrn Hanns Michael Kauffman setzen, welches beschehen.

Dienst[ags] 26. Decembris 1665

Coram d[omi]nis deputatis

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto, H[err] A[ltermeister] Mühlberger

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Johann Melchior Fuchsen de dato **39** den ¹⁹/₂₉ Decembris 1665. Invitirt e[inen] e[hrsamen] Rhaz zzue bevorstehendem seinem hochzeitlichen Ehrntag. Soll künfftig davon geredet werden, was mann ihme verehren wolle, vnd ob jemandt alda Rhats wegen bey der Hochzeit erscheinen solle.

Ego König verließ einkommenes Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen de dato Regenspurger den 19. Xbris 1665.

H[err] Augspurger verliëßt von ihme vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg; werden darinnen seine 3 jüngst einkomene Schreiben beantwortet.

Soll abgehen.

Sambßtags den 30. Decembris 1665

Ego König verließ vffgesetztes Schreiben von H[errn] Johann Philipp Schachingern.

Soll abgehen.

[39v]

H[err] Augspurger verliëßt vor 8 Tagen von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg einkommenes Schreiben.

Idem verliëßt von denen Herren Verordneten darauff beliebtes vnd am verwichenen Dienstag abganges Antwortt Schreiben.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob e[in] e[hrsamer] Rhat H[errn] Fuchßen vff einkommenes Hochzeithschreiben antwortten vnd was verehren laßen wolle ?

Soll geantworttet vnd 10 R[eichs]h[a]l[e]r verehrt werden.

Oberambt Newstatt ersucht e[inen] e[hrsamen] Raht per lit[er]as vntr 10.^{ten} Xbris 1665 eine Edictal Citation alhier zu affigiren, crafft welcher Georg Nestenbecher, Burger vndt Kirschner daselbsten, vndt seine Stiefftochter Anna Helena, weiland Niclus Muntzen eheliche Tochter, welche von ihme Nestenbecher geschwängert vndt daruff be..... worden.

Solle ahngeschlagen werden.

[40]

Churpfaltz Vice Eherichter vndt Rächte ersuchen gleichfals per lit[er]as vntr 3. 9bris e[ines] e[hrsamen] Raht edictall cita[ti]o[n]em, inhalts deren Anna Catharina Liebensteinerin, Sebastian Herzogs, Burgers vndt Maurers zu Eppingen, entwichene Haußfrau, so mit einem Maurergesellen aus der Schweitz weggeloffen, citirt werden, zu affigiren.

Solle ahngeschlagen werden.

Ist geschlossen, H[errn] Grafen Adolph Friderich von Herberstein eine,n Paß wegen böser Lufft Zeugnus zu geben, zu ertheilen.

H[err] Hanns Reinhardt Müller vnd H[err] Georg Müller zaigen ahn, das die Corpoalen abendts nicht vff dem Paraden Platz erschienen, die Corporal am Marx- vnd Wormbßer Thor voll vff die Hauptwacht kommen dergestalten, das sie ihre Haupttrundt nicht verrichten können vnnd soll besagter Corporal am Marxthor gar schimpflich von e[inem] e[hrsamen] Rhat geredet haben.

Die Comissarij sollen den Corporalen anbefehlen: wan sie die Haupttrundt haben, sollen sie bey rechter Zeiht bey Außgebung der Losung erscheinen. Wegen des Corporalen am Marxthor aber Kundtschafft eingezogen werden. [40v]

Audientia

Susanna Magdtalena Kullinin gibt vntherhönig Memorial vnd Bitt.

Wofern die Zuckmeßerische curatores deßwegen einkommen werden, soll mit Bescheidt begegnet werden.

H[err] Ch[ristoph] Lohr gibt Beschreibung derjenigen Gültbrieff, so H[errn] Seb[astian] Wiegern gelieffert worden. Bittet, H[errn] Wiegern anzubefehlen, das er ihne quittieren solle.

Soll H[err] Sebastian Wieger vnd s[einer] Kindter Vormunder heut noch die Quittung vff der Cantzley angeben.

H[err] Hanns Jacob Zeßloff pro Eua Maria Hildtebrandtin Wittib gibt demüethige Bittschriff.

Soll küfftig des Mohnathelts frey sein.

H[err] Israel Kimmich bittet, H. G. Reicherten oder G. M. Weltzen in Augspurgischer Vormundtschafft zum Gesellen zuzuordnen.

H[ans] G[eorg] Reichert vnd G[eorg] M[artin] Weltz vmb Erlaßung.

Sein beydte erlaßen vnd sollen die H[erren] Tutelares jemandten vorschlagen.

Haynburger c[ontra] J[ohann] B[aptist] Guntzenhauser bittet, Beclagten abzustraffen, weilen er sich vff der Wacht vngebührlich verhalten.

Soll gehört werden.

G[eorg] D[avidt] Trauttwein gibt vntherhönige Bittschriff.

Ist angenommen.

H[err] G[eorg] Zeitböß vnd Ursula Zarembski c[ontra] H[errn] A[ltermeister] Joh[ann] Mühlberger gibt exceptionem litis ingressum.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelassen.

Joh[ann] H[enrich] Rumetsch gibt Schriff ahnstatt mündtlichen Recces.

Ist angenommen.

Hanß Jacob Ebelman hab Hann..... vnd Hans Georg Reicherten vber zu Vormunder zu ord-
tnen.

Seins beedte zufridten.

Sein beydte geordnet.

41

Marx Sigels W[ittib] vmbs Frohnfastengelt.

Willfahrt.

Voglerische Erben geben vnterthönige Anzeig vnd Bitt.

Sein ahn die H[erren] verordneten Herren der Rechencammer gewießen. Haben offene Handt.

Hanns Joseph Rüehlen gibt Verdienst Zettel. Bittet, die Helfft ins Mohnatgelt vnd die andere Helfft in
ein Ampt, woh er bahr Gelt empfangen, zu schreiben.

Soll die Helfft im Mohnatgelt abgeschrieben vnd die andere Helfft auß dem Mahlvngelt bezahlt wer-
den.

Michael Schneidters Wittib bittet Moderation des Wachtgeltsm gibt 9 b. mohna tlich.

Soll sich gedulden.

Joh[ann] Jos[eph] Rospächer gibt vnterthönige Bittschriff.

Willfahrt.

Moyßes Judt c[ontra] Samuel Judten gibt vnterth[önigen] Gegenbericht vnd Bitt.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Ein Fraw von Wormbs vmb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

V[irich] Zeller c[ontra]ische Vormunder gibt Recess.

Soll gebietten laßen.

Hanns Martin Groh gibt vnterthönige Bittschriff.

Soll ah vff Be..... ein Abschied werden.

Caspar Zenckh gibt Recess.

Willfahrt.

[41v]

A[nn]a M[aria] Oberlin c[ontra] Samuel Judten gibt demüethige Antwortt vnd Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Eckische Vormunder vmb Bescheidt.

Die Vormundere können vor sich selbst zu H[errn] L[icentia]ten Zencken gehen vnd fragen, was es
mit der Küsten vor eine Beschaffenheit habe.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siuerts gibt Schriff ahnstatt mündtlichen Recess mit angeheffter
Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Dühlmännische Wittib vnd Erben c[ontra] Samuel Judten geben Schrifft ahnstatt mündtlichen Submissions Recess.
Soll gebietten laßen.

Lehnerische Wittib c[ontra] Lehnerische Vormundere gibt vnterthönige wohlgegründte Gegenanzeig junctâ petitione.
Lehnerische Vormundere bitten Manutenenz ergangenen Bescheidts.
Aud[iatur] ref[erens].

Jacob Hoißel c[ontra] Mattheus Fridtrichs Wittib, Erben vnd Vormundtere gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.
H[err] Seb[astian] Müller soll gebetten werden, ihme anietzo mit 1 R[eichs]t[a]ll[e]r zu verhelffen vnd das vbrige in 14 Tagen bezahlen.

Demnach Hans Mattheus Vogl..... Tagen seine Vormundtere schaffner sehr hefftig geschol.....
42 Pfarrern Leißlern getautzt vnd ihme mit groben vngebührlichen Redten begegnet.
Alß ist geschlossen, daß derselbe in den Backoffen gefüehret werden solle.

Ingleichen soll Joh[ann] Bap[tist] Guntzenheuser, welcher sich vff die Wacht gegen dem Corporal vngebührlich erwiesen, vffs Altpörtel gefüehrt werden.

Ego König zeige e[inem] e[hrsamen] Rhat ahn, wie das H[err] Sebastian Schiller zur Cantzley kommen vnd zue vernehmen gegeben, es hette Herr Ursinus, Superintendens zu Regensburg, 100 f. Capital vff dem Backhauß in der Spittalgaßen stehen, vnd darüber einen von e[inem] e[hrsamen] Rhat gesigeltten Brieff gehabt, welcher datirt gewesen Dienstags vor Weyhenachten a[nn]o 1631, deren Zünß vff Weyhenachten völlig. Weilen nuhn aber besagter Brieff in sein, H[errn] Schillers, Hauß verbrönnen, alß bitte er, ~~den~~ auß dem [**42v**] Contractbuch einen Brieff vnter selbigem dato auff der Cantzley au´fertigen vnd siglen zu laßen.
Willfahrt.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es halte H[err] Dr. Pösch davor, mann sollte noch zur Zeiht mit dem Agenten zu Paris in Franckreich keine Bestallung vffrichten. Mann kante ihme etwan ein Dutzet Thaler zum Newen Jahr verehren. So wolte er ein Schreiben darzu machen.
Bleibt bey dem Einrhaten.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob e[in] e[hrsamer] Rhat das Wahlgebott wolle halten laßen ?
Ja.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: mann könne die Judten nicht zu Bezahlung ihres schuldigen Schuzgelts bringen.
Soll Moyßes vnd Jacob zwischen heut vnd Dienstag ihre Schuldigkeit bezahlen. **43**

H[err] Hanns R[einhard] Müller: es bitte Hanns Reitter, Stadtsoldat, ihm den Zimmerleuhtthurn bewohnen zu laßen.
Wan er den Aydt geschwohren, ist alßdan ihme willfahrt.

Dienstags den 2. Januarij 1665 [*richtig: 1666*]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von H[errn] L[icentia]ten Lentzen p. sambt Beylagen. Soll vber 8 Tag des Herlins Schreib- vnd Postgebühr wie auch H[errn] Fuchßen Hochzeithgeschenckh von 10 R[eichs]t[a]l[e]r vbermacht vnd Post gehalten werden.

Ist H[errnr] Israel Kimmichen in Augspurgischer Curatorey Daniel Ehinger zum Mit-Curatorn zugeordnet.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Pflegere des Hospitals gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt. [43v]

H[err] Christoph Lohr pro H[errn] Georg Zeitbösen gibt Fragstückh, worüber Fraw Vrsula Zaremski, so anietzo schwehrlich kranckh, durch Deputirte zu hören.

Ist H[err] Hanns Georg Haßlocher vnd H[err] Hans Davidt Kimmich neben einem von der Cantzley geordnet, sollen sie abhören.

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich pro H[errn] Altermeister Mühlberger bittet vmb Copey einkommenen Fragstückh; seyen vnformblich vnd die Handlung ahn ihme.

Die H[errren] Commussarij sollen die Abhörng vornehmen vnd wegen gebettener Copey der H[err] Referens gehört werden.

Sindt per me, J[ohann] C[hristmann] Augspurger, 8 Wehrbrieff verlesen worden. 1. Hanß Johan Heusch..., Jacob Hormoldts ehelicher Haußfrauen,ner Cammerlingen Gewaldthabers alß vndt Heußere, H[err] Burgerm[eister] Anthoni Ernst Zenckische Erben bet[reffend]. 3

2. H[err] Joh[ann] Daniel Zorn alß rischer Tochter Gewalthaber 44 die Hospital-, H[eilig] Geist- vnd Lazareth Allmosenpflegere.

3. H[err] Hans David Kümlich vndt Herr Fridel nahmens der Kleinen Renth Verkeuffer. Keyffer Hanß Conrad Hütroth pro 900 f.

4. Die H[errren] Beambte der Kleinen Renth Verkeuffer; Keuffer Christian Mause 1400 f.

5. H[err] Matern Hoffman; Hanß Rheinh[ard] Müller ~~vndt~~ Verkeuffer; Israel Kümlich Keuffer 40 f.

6. H[err] Christ. Eberzen Gewalthaber Christoph Glenck, Verkeuffer; Keuffern H[err] Dr. Gollen Wittib pro 92 f.

7. Lor[entz] Salomon Verkeuffer; Keuffer Weisenhaus 50 f. Cap[ital] 2½ f. Zinß bet[reffend]

8. Jacob Arges Verkeuffer; Keuffer Johan Jacob Rüdinger 16 f.

NB. Jac[ob] Arges ist nicht erschienen, jedoch ist der Brieff verlesen worden vndt hatt von H[errn] Burgermeister Bitto der Arges die Berechtigung zu thun.

Seindt obige Brieff beredet vnd zu sieglen bewilliget worden.

H[err] Kümlich pro Johan Matthes Voglern gibt vnderth[änige] Bitt, seine Relaxa[ti]on aus dem Backoffem betr[effend].

Soll heut gegen Abend mit gutem Filtz relaxiret werden.

[44r]

Mons[ieur] Becken

Herr Stattschr[eiber] König verlieset von H[errn] Dr. Böschen ahn Hern Agenten zu Paris abgefastes Schreiben.

Geht ab vnd solle demselben .. Ducaten verehrt werden.

Ist vberkommen, Hern L[icentia]t Lentzen mit nechster Post 6 Ducaten vndt H[errn] Veit Horlen zween Ducaten zum Newen Jahr zu verehren ~~werden~~.

Mitwochs den 3. Januarij 1665 [*richtig: 1666*]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt zwey Schreiben von H[errn] Cantzler Krebsen ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat vnd ihne, H[errn] Bitto, wegen Zünßzahlung abgangen.
Aud[iatur] d[omi]ni syndici.

H[err] Christoph Lohr pro Georg Christoph Ebel...., J[ohann] Plapperten vnd Johann Georg Reicherten c[ontra] Johann Werner von Achen, Schaffnern im Teutschen Hauß, gibt Recess.
Aud[iatur] d[omi]nus Dr. Pösch. 45

Ego König verließ Extract Contractbuchs nachfolgenden Inhalts: vnser Burger Hanns Georg Haßloch-cher vnd Anna Maria Rothin Eheleuchte verkauffen vnserm Rhatman Erhardt Bollen vnd deßen Erben 5 f. jährliches Zünßes von vff vnd ab ihrem Backhaus in der Spittalgaßen zwischen Moritz Fischern vnd Georg Balthesheimern gelegen, zünßet 20 f. der Renzzj, 13 lb. Öl in Spittal, 12 β dem Dhombstift; vnd ist der Kauff beschehen vmb 100 f., den Thaler zu 1½ f. Zünßrichtung vnd Ablösung Weihenachten. Weilen nuhn den 30.^{ten} Xbris jüngsthien vff Ansuchen H[errn] Sebastian Schillers e[in] e[hrsamer] Rhat willfahrt, daß auß dem Contractbuch ein Brieff vnter selbigem dato auff der Cantzley außgefertiget vnd gesiegelt werden solle, alß hette ich solchen in communi formâ außgefertiget, welchen hiemit verleßen.
Soll der Brieff ~~der~~ gesiegelt werden.

Audientia

Hanns Diller: es sey ihme ein Viertel Fleisch in der Schranken genommen worden; bittet deßwegen davon des Vngelts erlaßen.
Willfahrt.

Christoph Lohr vmb Außfertigung der Quittung. H[err] Seb[astian] Wieger gibt kurtze Erclerung wegen der von H[errn] Lohren getragener Hegelischen Vormundtschafft.
..... [45v]

Cullmännische Erben vnd Vormundere c[ontra] H. M. Seiffen geben Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.
H. Joh[ann] Thomas Kaw vmb Extradition des Brieffs.
Reus bittet Martin Vogten anzuhalten, das er den Brieff ihme zustellen solle.
Aud[iatur] ref[erens].

Jacob Häsel vmb den Ahirerdienst.
Kann nuhnmehr nicht willfahrt werden.

Joh[ann] Fridtrich Rentz gibt unterdienstliches Ansuchen vnd Bitten.
Wofern er sich zum Burgerrecht qualificirt machen wirt, soll ihme alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Anthoni c[ontra] Jacob Judten vmb Execution.
Reus hab heut durch H[errn] Augspurgern 24 f. bezahlt; bittet im vbrigen 4 Wochen Zeit.
Soll Beclagter zwischen heut vnd Montag bey vorangesetzter Straff wegen angezogener 24 f. Richtigkeit machen.

Martin Stierlen c[ontra] Wolff Gulden gibt nohtwendtge Verantwortung vnd Bitt.
Reus bittet Copey.
Aud[iatur] ref[erens]. 46

Sambtliche Voglerische jüngste Kindtere gebe vnterthönige Supplication vnd Bitt.

Läst man es bey der Rechnung vndt der von den Herren der Rechencammer ihnen außgesagten Bescheidt verbleiben vndt sollen sie Voglerische Erben den 504½ f. besagenden Capitalbrieff in Rechencammer liefern.

Marx Ochß bittet Henrich Sprechman anzubefehlen, das selbiger die von H[errn] Burgerm[eister] arrestirte Geloder wegen eines Kohlenbrennern, der ihme Ochsen solche vndt noch mehrs schuldig, mögte abfolgen laßen.

Soll Henrich Sprechman Marx Ochsen die von H[errn] Burgerm[eister] hiebvor arrestirte Gelder gegen Schein folgen laßen.

Herr Burgerm[eister] Bitto bringt ahn, das Herr Assessor Esch Christoph Hentlein den Pedellen ahn ihne [*bricht hier ab*] [46v]

Ego König verließ wegen H[errn] Nägelins zu Straßburg ahn die Statt Speyr gehabter Forderung mit H[errn] Johann Jacob Zeßloffen getroffenen Vergleich.

Sollen gesigelt werden.

Ist H[err] Johan Jacob Zeßloffs Wehrbrieff vber ein Scheur vnd 5 Morgen Acker verleßen worden. Soll gesigelt werden.

It[em] ist gestern vor e[inem] e[hrsamen] Raht den Hospitalpflegern bewilligtes Attestatum vndt Transfix wegen abgefallenen hiesiger Statt große Insiegels ahn 2 Brieffen vor 3 hundert vndt ezlich vnd vierzig Jahren.

Sambstags den 6. Januarij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto vor sich vnd im Nahmen Burgermeister Johann Anthoni w[ünscht] e[inem] e[hrsamen] Rhat ein glückseliges New[es Jahr vnd] bedanckt sich geleisten Gehors[ambs mit] 47 angehenckter Bitte, dafern sie des verfloßenen Jahrs vber ihr Ampt, wie etwan sein sollen, nicht verrichtet hetten, solches ihrer Schwachheit vnd Zeithen zuzuschreiben. Darauff man zur Rhatswahl geschritten, wie hernacher folgen thuet.

Müntzer

H[err] Christoph Lohr vnd H[err] Hanns Davidt Geidter

Krämer

H[err] B[urgermeiste]r Johann Mühlberger vnd H[err] Georg Albrecht Müller

Weber

H[err] Joachim Wildt, H[err] Johann Meybach

Tucher

H[err] Johann Paul Fuchs, H[err] Georg Zeitböß

Schneider

H[err] Johann Peßtruff vnd H[err] Ernst Lauprecht

Schmidt

H[err] Georg Eichinger vnd Herr Seb[astian] Müller

[47v]

Metzger

H[err] Henrich Fridel vnd H[err] Sebastian Schiller

Gartner

H[err] Hans Adam Weiß vnd H[err] Johann Wer[del]man

Saltzgäßer

H[err] Hanns Davudt Kimmich

~~Zimmerleucht~~

Haßepfüehler

Herr Jacob Krieg

Kirßner

H[err] Sebastian Wieger

Zimmerleucht

H[err] Melchior Seiff

Becker

H[err] Hanns Jacob Zeßloff

Fischer

H[err] Hanns Michael Kauff[man]

48

Schuster

H[err] Hanns Niclaus Spengel

Lawer

H[err] Johann Daniel Zorn

H[err] B[urgermeiste]r Bitto: weil nuhnmehr die Rhatsweil vorbey, könne e[in] e[hrsamer] Rhat abdrerten vnd darauff zur Burgermeisterwahl schreiten. Darauff sich die beydte H[erren] Burgermeister benden Herrn Hanns A[dam] Seilern vnd H[errn] Frantz Leppern sich bey die Fenster ahn der Cantzleythür gesetzt vnd die Vota von einem nach dem andern, so von H[errn] Fridtrich Seiffen als vnterstem des Rhats in die Rhatstuben geruffen worden, eingezogen.

Ist das Mehr vor den ersten Burgermeister getroffen H[err] Alterm[eister] Johann Mühlbergern, vnd vor den zweyten Burgermeistern Herrn Frantz Leppern.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto: es seye gestern Sebastian Spitzen Fraw vff der Küsten todt gefunden worden, welche die geschwohrene Meistere [48v] vnd der Medicus besichtigt, aber kein Zeichen ahn ihgr gefunden; der Mann bitt vmb Steur, das er sie begraben laßen könne.

Sein 2 f. gesteuert.

Ist ein Vffsatz Scheins vber diejenige Stück, welche des Hern Fiscalis von Emmerichs Ex.... vndt seine Ahnverwandte wegen deren selbigen Schoßrechnung ahn Zahlung gegebene Stück e[inem] e[hrsamen] Raht ahn Zahlung zu geben, nemblich dem Hogebüschgarten in der Froschaw, it[em] mit 150 Königsthalern wegen des Hospitals alhie; ingleichen mit den a[nn]o 1655 biß 1665 inclusive von Pisanischen 1000 f. zwar besangend, aber den R[eichs]t[ale]r zu 1½ f. vff 300 f. reducirten Capital bey hiesiger Statt Speyr verfallenen Zinsen, sodan von Zeitbösischen auff 332 f- rreducirtem Capital bey heisiger Statt Speyer verfallenen Zinsen, sodan von Zeitbösischen auch 332 f. reducirtem Capital mit den a[nn]o 1[655] biß 1665 einschlieslich bey hiesiger Statt verfallenen Zinßen, davor verg..... worden.

Per me, Augsp[urger], verleßen worden. [Haben] die beede Consules vermeldt, [das man] sehr dahin tringe, das gemacht werden, ob e[in] e[hrsamer] Raht gestalt selber zu placitirt Sollen beede Herrn B[urgermeiste]r Anthoni diese Sach außmachen vndwan Vffsatz nichts ver.....

49

Weilen H[err] Frantz Lepper zum andern Burgerm[eister] erwehlet worden, alß ist hingegegn H[err] Michael Jauffman vff die Siedel ahn seine Statt geordnet vndt hingegegn Herr Lepper vff die Fischerzunfft ahn Herr Kauffman Statt.

Ist vberkommen, ahnstatt des Siegelimbst einem jeden Rahtsglied 1 Flasch Wein vndt Weck nacher Hauß zu schicken.

Eodem horâ primâ pomeridianâ.

Ist der Rhat in der Rhatstuben wiedter zusammen kommen.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto zaigt Herrn Altemeiuster Mühlöbergern vnd Herrn Frantz Leppern vor der Siedel stehend ahn, daß heut das volle Mehr sie beydte zue Burgermeistern getroffen, wünschet denenselben vihl Glückh, Heil vnd Seegen.

H[err] Altemeister Mühlberger vnd H[err] Lepper bedancken sich des hohen Anvertrawens vnd wüschten e[inem] e[hrsamen] Rhat vihl Glückh, Hail vnd Seegen, haben sich dabey ahn gebührendten Ohrt gesetzt.

[49v]

Abendts vmb 6 Vhren haben sich die beydte newgewählte H[erren] Burgermeistere bey die Frenstere ahn der Cantzleythür gestellet vndt darauff die vorgewesene Burgermeistere vnd der gantze Rhat einer nach dem andern vihl Glückh gewünschet.

50-[50v] [*unbeschrieben*]

51

Protocollum vom 8. Januarij 1666 biß 2^{ten} Febr[uarij] 1666.

[51v] [*unbeschrieben*]

52 1

A.

B.

Altermeister fol. 6

Newe Burger fol. 11. 39. 44.

H[err] Anthoni wegen vageschoßener Gelder im Bauambt p. 24.

Braun c[ontra] Göbelische vnd Schmaltzische Erben 22.

Abtißin zu St. Claren alhie vmb Zinßzahlung 19.

Bauambt 25. 26.

Allmendambt 26.

Beydel c[ontra] Schönfeldische Curatores 28.

Allmosenpflger des H. Geist Allmosens 25 virde infra lit. G

Blum c[ontra] Siverts 29.

Augustiner Closter c[ontra] Stammische W[ittib] 36

Bauch 18. 31. 42. Vide infra lit. N.

H[err] Adolph 39.

Bischoff zu Speyer heimliche Werbung 31.

Abraham Jud c[ontra] Grunen 45.

C. Blencher 36.

Abraham Jud von Malsch c[ontra] Andr[eas] Korben 45.

Churbrandenburg[ische] Gesandtschaft zur zur Fortreiß Gewünsch 37.

Hartm[ann] Augspurger[ische] Verlaßen-

J. Fr. Buch 44.

schafft Curator Daniel Ehinger 21.
Aachische Creditores c[ontra] W. Aach 21. 27.

[52v]

C.

Consistorium vnd Consistorialsachen 20.
Cullmännische Erben c[ontra] Kawen 11.
S. Clement 28.

Culmännische Vormundere c[ontra] Samuel
Juden 28. 44. 49. 50. 51.
Curatelschafften 21.

Closter zu St. Claren 22.

D.

Joh[ann] Dreßen wrd Burger 11. 39.
Düllmännische Wittib c[ontra] Sam[uel] Juden 12. 31
Domcapitul alhie c[ontra] H[errn] D[octo]r Schrag-
müllern

J. Denhard Amtschreiber zu Altheim p. 29.
Dein c[ontra] Schönfeldische Curatores 36.
Dechant zu St. Guidon c[ontra] Samuel Juden 46.
49.50.

Dillische Vormunder 46.

53 1

Montags den 8. Januarij 1666

~~Rahtswahl~~

Neuerwehlter Raht

Haben sich die H[erren] Burgermeistere, H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlberger und H[err] Frantz Lepper ahn die Fenster bey der Cantzleythür gestellet vnd alda die das vergangene Jahr gewesene Herren Sidelares und Gerichtsherrn ein glückseliges Newes Jahr gewünschet. Worauff gedachte Herren Burgermeister ihren gewöhnlichen Platz ahn dem Cantzleydschlein eingenommen vnd die anwesende Herren lociret. Hernacher sein die vbrige Herrn des Rhats ebenmäßig in die Rhatstuben gelaßen bmd lociret worden.

Nach solchem hat H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger e[inem] e[hrsamen] Rhat ein glückseeliges Newes Jahr gewünschet vnd wegen des Locirens Entschuldigung eingewendet mit Bitte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolle sich im Votiren der Kürtze befleißigen.

H[err] Spengel vndt H[err] Zorn neue Rathsh[erren]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zeigt H[errn] Niclaus Spengeln und H[errn] Johann Daniel Zornen ahn, daß e[in] e[hrsamer] Rhat den ersten wegen der Schuster, den andern aber wegen der [53v] Lawe zu Rhat zu gehen geordnet. Bitten beyde vmb einen Vorsprechen.

Willfahrt.

H[err] Fuchs pro H[errn] Niclaus Spengeln vnd H[errn] Johann Daniel Zornen praemissâ gratiarum actione bitten Zeiht ad proximam.

Zugelaßen.

Alte Burgerm[eiste]r wünschen dem eingangenen Raht Glück.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto vnd H[err] B[urgermeiste]r Anthoni, vor der Siedel stehendt, wünschen e[inem] e[hrsamen] Rhat ein glückseeliges Newes Jahr vnd zeigen dabey ahn, daß keine Gefangene in denen Gefängnußen ligen.

Sidelares

H[err] Augspurger neben denen 4 neuen Herren Sidelaren hinder denen Herren B[ürgerm]eistern H[errn] Bitto vnd H[errn] Anthoni ahn der Säul beym Offen stehendt, lißt das Blatt, nach welchem erwehte Herren neben dem neuen H[errn] Burgermeister Frantz Leppern vnd Herrn Lohren auß dem Gewölb das große Siegel gethon; sein damit die Wehrbrieff zu versiglen auff die Cantzley gangen.

54 3

Rahts gewöhnliche Statuta verlaßen.

H[err] Augspurger, am Cantzleydisch sitzendt, verließ die 2 Brieff vnd Rhats Statuta im Aydtbuch fol. 1. 2. 5. 3.

H[err] Mühlberger vnd H[err] Lepper Burgerm[eister] Aydt abgelegt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger vnd Herr Burgermeister Frantz Lepper haben den Burgermeister Aydt abgelegt.

Worauß man zu Bestellung der Ämpter geschritten.

Bestellung der Rathsämpter

Sidelares

H[err] Hanns Adam Seiler, H[err] Hanns Martin Weis, Herr Philip Hellinger vnd Herr Hanns Michael Kauffman.

Consistoriales

H[err] B[urgermeiste]r Johann Mühlberger, H[err] Alterm[eister] Joh[ann] Anthoni, H[err] Christoph Lohr, H[err] M[elchior] Seiff vnd H[err] Johann Paul Fuchs.

Schleißel zum großen Insiegel

H[err] Christoph Lohr, H[err] M[elchior] Seiff, H[err] Joh[ann] P[aul] Fuchs vnd H[err] Hanns Davidt Kimmich. [54v]

Praesenz Schleißel

H[err] Georg Albrecht Müller

Vier Richtere

H[err] Seb[astian] Wieger, H[err] Geidter, H[err] Sebastian Müller vnd H[err] Johann Wertelman

Gerichtsherren Sitzende

H[err] M[atern] Hoffman, H[err] Joh[ann] Wolff Wagner, H[err] Hanns Georg Haßlocher vnd Herr Hanns Reichardt Müller

Fürsprecher

H[err] Joh[ann] Ph[ilipp] Zuber, H[err] Hanns G[eorg] Ritzaub, H[err] Israel Kimmich, H[err] Fridtrich Seiff

Tutelares

H[err] Ph[ilipp] Hellinger, H[err] Johann Meybach, H[err] Hanns D[avidt] Geider vnd H[err] Johann Wertelmann

Rechenherren

H[err] B[urgermeiste]r Frantz Lepper, H[err] Bitto, H[err] Lohr, H[err] Georg Albrecht Müller 55 5

Schoßherren

H[err] B[urgermeiste]r Johann Mühlberger, H[err] Alterm[eister] Johann Anthoni, H[err] M[elchior] Seiff, H[err] Johann Paul Fuchs

Bawherren

H[err] Alterm[eister] Johann Anthoni, H[err] Melchior Seiff

Fleischmarckmeister

H[err] Sebastian Wieger, H[err] Hanns Davidt Geidter, Joh[ann] B[althasar] Dürrbeckh, H[err] Nicolaus Spengel

Mistmeister
Tobias Buckh, Hanns Martin Vogler

H[err] L[icentia]t Lantz schreibt von Regenspurg
Herr Augspurger verliedt von der Post einkommenes Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen von
Regenspurg de dato den 2. Januarij 1666.
Soll denen Herren Syndicis zugestellet werden.

H[err] Graas p.
Idem verliedt ein Schreiben von Herrn Johann Graßen, Agenten zue Wien.
Soll ihme wie vor einem Jahr die Schuldtigkeit bezahlt werden. [55r]

Merckelbachische Erben c[ontra] Statt Speyr m[an]d[a]ti poenalis p.
H[err] Augspurger verliedt von Herrn D[octo]r Pöschchen vffgesetzt vnterthänigste Paritionsanzeige mit
Beylagen lit[era] A. B & C.
Soll vmbgeschrieben vnd am Cammergericht vbergeben werden.

Feldtsiechen
H[err] Seb[astian] Müller: ob die Feldtsiechen in die Statt gelaßen vnd ihnen das Gelt wie von alters
gegeben werden solle.
Ja.

Dienstags den 9^{ten} Januarij 1666

Location der H[erren] Altermeister im Raht
Sein H[err] Altermeister Bitto vnd H[err] Alterm[eister] Johann Anthoni vor die Siefel gestanden,
darauff H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger ihnen angezeigt, das e[in][hrsame]r Rhat sie bitten laße,
wollten dieß Jahr e[inem] e[hrsamen] Rhat mit ihren vernünftigen Gedancken beystehen. Haben sich
demnächst ahn ihren gewöhnlichen Ohrt gesetzt.

Sidelares bestabet
Nach solchem sein die H[erren] Sidelares in die Rhatstuben gelaßen und ihnen vor der Siedel stehendt
der Aydt vnd praesenzbrieff vorgeleßen worden, darauff dieselbe den Aydt abgelegt 56 7 vnd haben
sich ahn gebührenden Ohrt gesetzt, zuzorderst aber ihre Schließel vff den Cantzleydisch geletet.

Schreiben ahn H[errn] Fuchßen
Ego König verließ Antwortschreiben an H[errn] Johann Melchior Fuchßen zu Regens purg.
Soll abgehen.

Bestellung der Ämbter
Consistoriales

Seindt H[err] Burger[meiste]r Joh[ann] Mühlberger, H[err] Alterm[eister] Johan Anthoni, Herr Chris-
toph Lohr, H[err] Melch[ior] Seiff, Herr Johan Paul Fuchß zu Consistorialen geordnet vnd ihnen sol-
ches anbefohlen worden bey ihren [*bricht hier ab*]
It[em] die Schlüssel zum grosen Insiegel bey geleisten Rahtspflichten anbefohlen H[errn] Christoph
Lohren, H[errn] Melchior Seiffen, H[errn] Johann Paul Fuchsßen vnd H[errn] Johann Daniel
Kimmichen, sodan den Praesenzschlüssel H[errn] Georg Albrecht Müllern.

Das Richteramt wider bestellet durch H[errn] Johan Sebastian Wiegern, H[errn] Johann David Geid-
tern, Hern Sebastian Müllern vndt Hern Johan Wertelman, Haben den Aydt abgelegt.

Die Gerichtsherrn siezend H[err] Mat[ern] Hoffman, H[err] Wolff Wagner, H[err] Hanß Georg Hase-
locher vndt Herr Hanß Rheinhard Müller, in [56v] gleichen H[err] Hanß Philipps Zuber, Herr Hanß
Georg Rizhaub, Herr Israel Kimmich vndt Herr Friderich Seiff als vorige haben den Gerichtsherrmaydt
abgelegt.

Tutelares

H[errn] Phil[ipp] Hellinger, H[errn] Johan Meybach, Herr Johan Daniel Geider vndt Herrn Johan Wer-
telman das Tutelarambt bey ihren Rahtspflichten abvefohlen.

Rechenherren

Herrn Burgerm[eister] Lepper, Herrn Altermeister Bitto, Herrn Christoph Lohren bey vorigen Pflich-
ten anbefohlen. Herr Georg Albrecht Müller aber hatt den Aydt abgelegt.

Schoßherren

H[err] Burgerm[eister] Johan Mühlberger, H[err] Alterm[eister] Johan Anthoni, Herrn Melchior Seif-
fen, H[errn] Johan Paul Fuchßen ahnbefohlen, das Ambt bey vorigen geleisten pflichten.

Herrn Alterm[eister] Johan Anthoni vndt H[errn] Melch[ior] Seiffen das Bawambt anbefohlen, H[errn]
Joh[ann] Anthoni legt den Aydt ab, H[errn] Seiffen, so abwesend, bey vorigen Pflichten.

~~Herr~~ Marck- oder Mistmeisterambt mit Tobia Bocken vndt Hanß Martin Voglern bestellet bey ihren
burgerlichen Pflichten.

Herr Joh[ann] Mich[ael] Kauffman ist ahn H[errn] 57 9 Burgerm[eiste]r Leppers Statt zum Obman im
Feldtmeßen vndt Steinsetzen geordnet worden, gatt alsobaldt den Aydt abgelegt.

Inspector Gymnasii H[err] Fuchs

Herr Wertelman alß Inspector gymnasii bitt ahn seines verstorbenen collegae, H[errn] Christian Eber-
zen, Statt ihme ein andern Herrn zu adjungiren.

Herr Johan Paul Fuchs geordnet.

Herr Fuchs bittet davor aus gewißen Vrsachen.

Pleibt dabey.

Schreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen

Ist ein Schreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen verleßen worden, darin ihme 12 R[eichs]t[ale]r zum
Newen Jahr verehrt wird.

Geht ab.

Dabey geschlossen, ahn H[errn] Veit Hörlin zu schreiben mit par Zeilen, das er sein Zettuls halben
einschicken solle, vermög mitkommenden Wechselzettuls befriedigt vndt ihme 4 R[eichs]t[ale]r zu
Newen Jahr gegeben werden.

Mitwochs den 10. Januarij 1666

H[err] Hanns Adam Sailer pro H[errn] Niclaus Spengeln gibt unterthänige Entschultigung.

Nicht willfahrt, soll sich ahn gehörigen Ohrt setzen.

Idem pro H[errn] Johann Daniel Zornen gibt unterth[änigste] Entschuldigung mit angeheffter hoch-
fleißiger Bitt.

Ist erlaßen.

[57v]

H[err] Burgerm[eister] Lepper gibt Mohnatgelder Zettul.
Soll bies Freytag jeder zwey Mohnatgelter bezahlen.

Weilen die Fischerzunfft nur eine einfache Zunfft vnd aber H[err] B[urgermeiste]r F[rantz] Lepper darauff geordnet, alß werde ein Außtausch beschehen müeßen.
Ist H[err] B[urgemeiste]r Lepper vff die Tucher vnd H[err] Zeitböß vff die Fischerzunfft geordnet.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wehn e[in] e[hrsamer] Rhat ahn H[errn] Zornen Stell ordnen wolle [?]
Ist Hanns Peter Schreyer wegen der Lawerzunfft zu Rhat zugeordnet.

H[err] Hanns Adam Sailer pro Wilhelm Staudten: hab sich mit einem Menschen mit Nahmen Catharina Memmingerin von Mühlhausen bey Basel versprochen; bittet ihme einen Schein zu gebem, das er ~~sich~~ copuliert werden mäge.
Willfahrt, kann ihme ein Schein ahn H[errn] D[octo]r Schragmüllern gegeben werden. **58 11**

Audientia

Engelsießische Vormündere c[ontra] H. C. Klemmen clagen 10½ f. Haußzünß.
Reus bittet 14 Tag Zeith.
Soll innerhalb 8 Tag Richtigkeit machen.

Joh[ann] G[eorg] Grun c[ontra] Joh[ann] Balth[asar] Dürrbecken gibt fernere Anzeig vndt vnterthönige Bitt.
Soll dem Clägern in den Amptern des Beclagten halbe Gebühr gereicht werden.

Anna Maria, Johann M[ichael] Voglerin, c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Bucken gibt vnterthöniges Memorial vnd Bitt.
Reus gibt Schrifft ahnstatt Mündtlichen Recess.
Soll der Clägerin Schrifft dem Beclagten, sich bies negstkünfftigen Sambstag darauff vernehmen zu laßen, communicirt werden, im vbrigen aber sich zusammen verfüegen vnd ihre Rechnu[n]g innerhalb 14 Tagen bey voriger Straff ablegen.

Sambtliche Interessenten

~~Hannß Marten Vogler~~ Sambtliche Cullmänn[ische] Erben vnd Vormundere c[ontra] Johann Thom[as] Kawen geben vnterthönige Bitt.
Aud[iatur] ref[erens].

Johann Dreßer gibt seinen Gebuhrtbrieff; bittet sich zum Burgerrecht kommen zu laßen.
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] M[elchior] Seiffen gewießen.

Joh[ann] M[ichael] Vogler vnd Wilhelm Vigelius wiederholen von Georg F. Zückmeßers Haußfrawen jüngst eingebrachte Schrifft, bitten wie darin.
Adam Kuntzman gibt Recess.
Willfahrt.

H[err] C[hristoph] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern gibt Recess. **[58v]**

Velten Zeller c[ontra] Lehnerische Vormundere repetirt jüngst eingebr[achte] Schrifft.
Rei bitten Manutenenz ergengen Bescheidts.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] B[urgermeister] Anthoni vnd H[err] Ernst Zencken seel[igen] Erben c[ontra] Jacob Judten vmb Execution.

Soll Beclagter bis negstkünfftigen Freytag den H[errn] Clägern bezahlen oder vff den Judtenturn gefuehrt werden.

Joachim Henrich Ising gibt unterth[änige] Supplication vnd Bitt.

Ist Supplicanten gebettene Losung zuerkandt.

Vid[e] infr[a] den 22. Janu[arij].

Sambtliche Hasenpfuehler geben vnterthöniges Memorial.

Ist gebettenermaßen willfahrt.

Dühlmännische Wittib c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

Anna Margaretha Schönfelderin c[ontra] Schönfelderische Vormunder & Cons[orten] gibt Recess. Ego König verließ Bescheidt.

Oberlin vmb Bescheidt.

Soll publicirt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: Es hab H[err] Altermeister Anthoni ihne vor die Rhatstuben beruffen **59** 13 vnd angezeift, daß sein Stieffsohn gestern beym Engel mit einem Hamburger Händel angefangen vnd denselben außgefordert. Weilen aber der Hamburger damahlen seinen Degen nicht bey sich gehabt, hab er heut früh seinem Stieffsohn einen Freyherren geschickt vnd eröffnet, das er Befelch gegen ihne des Hamburgers Secund sein soll. Weilen nuhn sein Stieffsohn annoch im Betth lige, bitte H[err] Alterm[eister] Anthoni, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte denselben vff die Newe Stuben durch den Heimburger vnd Corporal fuehren vnd in Arrest halten laßen.

Willfahrt.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro sambtliche Rhatsdienere gibt Supplication.

Soll gegeben werden wie vor einem Jahr.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab Herr Ernst Lauprecht den vor einem Jahr angesetzten [**59v**] Tiriack am 5^{ten} Januarij jünsthin in Beysein sein, H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[errn] D[occtor] Gerners vnd H[errn] D[oc]to[r] Vietoris erlffnet, welchen sie vor gar schön vnnd guht befunden.

Donnerstags den 11^{ten} Januarij a[nn]o 1666 post concionem matutinam horâ 9^a coram d[omin]is dep[utat]is et d[omin]is syndicis

D[ominus] con[ul] Mühlberger

D[omi]n[us] cons[ul] Lepper

D[omi]n[i] procons[ul]es Bitto, Anthoni

D[ominus] Christ[oph] Lohr

H[err] Hanß Mart[in] Weiß

H[err] Hellinger

H[err] Kauffman

H[err] Fuchs

H[err] Kimmich H[err]

G[eorg] Albr[echt] Müller

H[err] Burgerm[eiste]r Mühlberger: vorgestern abendt seie Ih[ro] f[ü]r[liche] Gnaden Herr Landtgraff Ernst zu Heßen, sampt seiner Frauenzimmer vndt einem Graffen von Solms eingejehrt alhie zur G[ü]lden Ganß, welche aber daselbst nicht zehrten och frühstückten, auch deren Gesindt nicht, sondern bey des H[errn] Cammerrichters hochfürstl[ichen] D[urc]hl[auch]t vndt des Herrn Bischoffen fürstl[ichen] Gn[aden] zur Taffel gingen. So were davon zu reden, ob man Benenentiz [?] vndt den Wein verehren solle oder nicht ?

60 15

Herr D[octo]r Bösch: nachdeme er den Vortrag recapituliret, so stellet er dahin, weil es scheine, das sie en passant des Herrn Cammerrichters vndt Herrn Bischoffs alhie fürstl[ichen] D[urc]hl[auch]t vndt Gn[aden] bewillkommen wollen, w.... meine Herrn ihnen die Ehre gleich wie andern fürstl[ichen] Personen bißher, weil er vom Hauß Caßel vndt einem hohen Hauß.

H[err] D[octo]r Piccart hieltem es habe meine Herrn zu schließen, ob sie ihre Liberalität auch Herren erweißen oder ahnjezo vffhören wollen, hinkünftig zu vnterlaßen; es hette hiesige Statt viel ...wohlen gecostet. Bisher habe man auch fürstl[ich]e Gesandte verehrt vndt mit allen fürstl[ich]e Personen. Sonsten seie das Hauß Caßel zue Moderation matriculae verordnet; weil aber diß kein regirender Herr, so werde er bei der Sachen versando oder sonsten nicht fürständig sein. Es were ~~durch zweyen~~ denjenigen Verehrung zu thun, so etwa benachbahrte Herren vff Convent vndt anderer Orth Gnaden erweißen könnten. Doch stünde es bey meinen Herren.

[60v]

Wan sie werden in der Herberg zur G[ü]lden Ganß sich einfinden, so solte ahn diße fürstl[iche] vndt gräffl[iche] Persinen kein ander gemacht, sonder dasselbe wie bißher die Praesent mit Wein vndt anderem beschehen.

Wer die Verehrung vndt welcher Gestalt beschehen solle [?]

Dabey vorkommen, das nun vff das Quantum zu gedencken; würdem sie wißen, was andern fürstl[ichen] Personen vndt fürstl[ichen] Abgesandten verehrt worden.

Wan man nichts hatt, kann man auch nicht verehren. Also keine Verordnung vonnöthen.

In 2da roga[ti]o[n]e

Herr D[octo]r Bösch: es seie kein Schluß gemacht, das man sie nit verehren solle, doch seie ein Vnterschied gemacht zwischen Verehrung fürstl[iche]r vnd gräfflicher Personen.

Herr D[octo]r Piccart: seie ein Liberalität; bißher habe man in Considera[ti]on gezogen, das Praesent zu thun denen fürstl[ichen] Personen vndt Abgesandten vmb verhofften 61 17 Friedensschlu0es willen ind er Nachbahrtschafft. Also könne es dißmahl vnterlaßen werden.

Solle vmb Vergütung sonst befahrender vngleicher N..... der Fürst mit Wein vndt Habern vndt der Graff ÷ als ein Graff verehrt werden.

Wer zu ordnen ?

H[err] D[octo]r Bösch: stunde bey dem Raht, were sonst die Ordnung ahn H[errn] D[octo]r ~~Bösch~~ Piccart.

Herr D[octo]r Piccart: stunde bey meinen Herrn. Er seie lezt bey dene allen burgerl[ichen] Abgesanden geweßen, seie ahn H[errn] D[octo]r Böschen.

Herr D[octo]r Bösch vndt Herr Burgerm[eister] Lepper geordnet.

Was zu thun [?]

H[err] D[octo]r Bösch: der Schluß seie gemacht, zur Verehrung den Graffen konte man mit ein Sack 3 Habern verehren.

H[err] D[octo]r Piccart: weil man will abrechen, so fange man es den ohndieß ahn, dan der Furst seie ein abgehaltener vndt kein regirender Herr, werde e[inem] e[hrsamen] Raht nicht viel Vortheils thun. Pleibt aus ahngeregten Vrsachen ahnstehen.

[61v]

Sambßtags den 13. Januarij 1666.

Oberampt Neustadt citiret einen Burger, weil er im Rhein 2 wilde Schwein erschlagen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Churpflatz Oberampts Neustadt Landtschreibern Johann Jacob Kornzweigen de dato 9. Januarij 1666; citirt vnsern Burgern Hanns Bauchen, weil er zwey wilde Schwein im Rhein erschlagen.

Soll Hanns Bauch durch H[errn] Jacob Kriegen vff der Cantzley vnd alßdan die Herren Syndici gehört werden.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto zeigt ahn, das H[err] Thomas Kalden zu Straßburg die 500 R[eichs]t[a]ll[e]r noch vff 1 /2 Jahr lang stehen laßen, aber ahn H[errn] B[urgermeiste]r Hailgerts Stelle einen andern Herrn Haben wolle.

H[err] Sebastian Müller wirt gebetten, den Wechselzettel zu vnterschreiben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgeldterzettel.

Soll jedter 2 Mohnatgeldere bezahlen oder in die Gerichtsstuben gehen.

H[err] Hanns M[artin] Weiß: es bitte Herr Christian 62 19 Mannser vor seinen Stieffsohn Georg Christman Voltzen vmb seinen Gebuhrtsbrieff, hab sich verheurhatet.

Willfahrt.

H[err] Hanns Martin Weis gibt vnterth[äniges] Anbringen mit angehenckter Bitt der H[erren] Pflegern des Weisenhaußes.

Ist der Verkauf ratificirt vnd guht geheißten.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto gibt von Äptßin zu St. Clara alhier ahn ihne wegen Zünßzahlung abgelaßenes Schreiben.

Sein ahn die Herren der Rechencammer gewießen.

H[err] Johann Georg Brewitzer gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.

Sollen 2 Ohmen Wein vnd ein Malter Korn verehrt werden.

D[octo]r Henrich Wilhelm Goll c[ontra] Statt Speyr vnd Consorten

Hanns Georg Fleschütz, kays[erlicher] Cammergerichts Pedell insinuiert e[inen] e[hrsamen] Rhat ein mandatum cassatorium inhi [62v] bitorium et de non evocando contra ordinationem et privilegia caesarea & imperij sine clausula in nebenstehender Sachen.

Soll H[errn] D[octo]r Piccarten zugestellt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: zeigt H[err] Hanns Peter Schreyer ahn, e[in] e[hrsamer] Rhat hab ihne geordnet, daß er wegen der Lawer zu Rhat gehen soll.

H[err] Schreyer bittet 8 Tag Zeith.

Ist Zeith bies negstkünftigen Montag zugelaßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, ob das Fleischmarckmeisterambt also bestellt bleiben könne, weil er H[err] Niclaus Spengel in Rhat kommen solle seye.

Ist H[err] Geider auß dem Fleischmarckmeisterambt in das Weinvgelt- vnd Johann Christman Petsch in das Fleischmarckmeisterambt geordnet.

63 21

Audientia

Jacob Rickarts Wittib vmb Moderation Mahnatgelts.

Ist ihr Mohnatgelt vff die Helfft gesetzt.

Johann Thomas Kaw vmb Extradition des Wormbsischen Capitalbrieffs.
H[err] Melchior Seiff [*bricht hier ab*]
Aud[iatur] referens].

Matheus Weidtmanns Haußfraw c[ontra] Schönfelderische curatores clagt 1 R[eichs]t[a]ll[e]r Liedt-
lohn.
Sollen Beclagte die Clägerin befriedigen.

Keller im Teutschen Hauß Johann Werner von Aach gibt vnterdienstliches Memoriale.
Soll der angelegte Arrest so lang continuiren, bies das seine creditores contentirt vnd befriediget sein.

Sontag Größ bittet, ihme das Mehl wie andern Stattdienern reichen zu laßen.
Willfahrt.

Israel Kimmich bittetm Daniel Ehingern ahnzubefehlen, das er in Augspurgerischen Curatorey den
Aydt ablegen solle.
Reus hab 2 Vormundtschafften vnd eine krancke Fraw; bittet, ihne zu erlaßen.
Daniel Ehinger soll den Aydt ablegen.

Supplicanten

Johann Michael Kneller gibt vnterth[önige] demüethig vnd höchst flehentlichste Bittschriff.
L. Weber b[ittet] Copey.
Kann gestalten V,bständen nach in seinem Begehren nicht willfahrt werden.

L. Rauhlen c[ontra] H[erren] Pflegere des Wein~~vngel~~tsenhausens bittet Manuten[en]z ergangenen Be-
scheidts.
Rei: müeße in der Rechencammer zuevor Richtigkeit gemacht werden. [63v]

Jacob Wachter vmb Moderation Monatgelts, gibt 1 R[eichs]t[a]ll[e]r.
Soll sich gedulden.

Hanns Martin Vogler gibt unterthönig hochnothrungenden Bericht p.
Aud[iatur] referens, Samuel Judt aber bies Montag in Backoffen gelegt werden.

Johann Riedinger vmb Moderation Monatsgelts, gibt 12 b.
Sein die verfallene vnd künfftige Mohnatgelter vff 6 b. mohnatlich gesetzt.

Schaffner zu St. Clara vmb Bescheidt vff vbergebenes Memorial.

Ein Student vmb Steuer.
Ist ½ f. gesteuert.

Hanns Michael Ertznagel will nachmittag 2 Mohnatgelter bezahlen.

H[anns] P[eter] Braun c[ontra] Göbelische vnd Schmaltzische Erben.
Zorn gibt ein verschloßenes Schreiben von der Statt F[ranck]furt.
Ist vor H[errn] Joh[ann] Meynachen vnd H[errn] Johann Wertelman gewießen.

Jacob Häbel c[ontra] Schönfelderische curatores gibt vnterth[önige] Anzeig vnd Bitt.
Soll einkommene Schriff den Beclagten communicirt werden.

Georg Lahrs Wittib vmb Moderation Mohnatgelts.
Ist vff 6 b. gesetzt.

Magnericus Lewenbruck, Canonicus, gibt Supplication.
Soll im Schoß nachgesehen werden.

Wolff Guldten vnd Schönfelderische Wittib c[ontra] der Schönfelderischen ältisten Kindter Vormund-
ten & Consorten geben Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.
Aud[iatur] ref[erens]. 64 23

[*Klägername fehlt*] von Lingenfeldt c[ontra] Schönfelderische curatores vmb Bezahlung. Sollen Bec-
lagte publicirtem Bescheidt gemäß die creditores befridigen.

Hanns Martin Grohe gibt vnterth[öniges] Memoriale.
Kan nicht willfahrt werden.

H[err] Wieger c[ontra] die Treiberische Erben gibt General Contradictions Recess.
Act[or] b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Dhomb Capitel c[ontra] H[errn] D[octo]r Schragmüllern gibt Conclusionschrifft.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Montags den 15. Januarij 1666.

Herr Graff Friderich Casimir Gravue zu Hanaw vnd Rineck schreibt vnter dato Hanaw den 9.^t hujus
wegen seiner gemünzten halb Batzen, so alhier nur vor 6 9 sein eingenommen worden, da sie doch
gleich andern, so vor 8 9 genommen werden ahn Schroth vnd Korn gleich seien; begehren, sie auch
wieder vor 8 9 zu nehmen.
Sollen die Herrn Advocaten hierüber gehöret werden. [64v]

H[err] Alterm[eister] Anthoni gibt ein Rahts Decret vnter 12. April jüngsthin vff inhalt deßen ihme das
Bawambt 200 f., so er a[nn]o 1664 vorgeschossen, schuldig vndt er zu derselben Bezahlung in das
Bawambt gewießen. Weil er dan seine Bawrechnung dieser Tagen abgelegt vndt in die
zweyhundert vndt ezlich vnd zwanzig Gulden heraus schuldig, so bat er. solches Decret rescribiren
vndt die Zahlung vff das Mahlvngelt richten zu laßen. Wolle sich mit der Zahlung, weil er ohne das
bißher sich gedulden müßen, bis sie ihre jezige Ahnweisungen bezahlt haben, patientiren.
Ist zu rescribiren willfahrt.

Ist das Fleischmarckmeisterambr bestellet worden mit H[errn] Joh[ann] Sebast[ian] Wieger, H[errn]
Joh[ann] Nielaus Spengeln, Joh[ann] Balth[asar] Dürrbeckh vndt Johan Christman Petsch bestellt vndt
jenen allein bey ihren vorigen Pflichten anbefohlen, Joh[ann] Christman Petschen aber hatt den Aydt
abgelegt. 65 25

Herr Alterm[eister] Joh[ann] Anthoni alß Bawherr zeigt ahn das sie vff dem Karchergrun 50 Claffter
Holtz hawen vndt 24 Wellenholtz machen laßen. Weil dar besorglich, das wan der Rhein sollte ahnge-
hen, großer Schaden darin beschehen mögte, alß stellte er in die Frag, was vor ein Ahnstalt hiezu zu
machen, damit das Holtz mögte herein gebracht werden, weil nicht zu viel sonst zu fahren vnd guth
fahren sie ? Ob etwan ein Frohn ahnzustellen ? Ob nit auch die Rahtspersonen, so führen, hiezu zu
gebrauchen [?]
Sollen diejenige, so Pferdte haben, auch die 3 All..ßen das obvermelte Holtz in Frohn herein führen.

Herr Hellinger pro Joh[ann] Pet[er] Schreyer gibt Suppl[ic]a[ti]o[n] vmb Erlaßung ahnvertrauter Rahtsstell wegen e[iner] ers[amen] Lawerzunfft.
Soll nider siezen.

Ob Herr Joh[ann] Adam Weiß als Pet[er] Schreyers Schwähervatter außzutauschen [?]
Kann dißmahl nicht sein, solle inskünfftig beßer in Acht genommen werden.

Cons[ul] Mühlberger zeigt H[errn] Joh[ann] Pet[er] Schreyern an, sich nebest H[errn] Joh[ann] Nicl[aus] Spengels zu setzen. [65v]

Cons[ul] Mühlberger gibt Zettel von den Hern des Bawhpötzambt, was sie von 25.¹ Octobris biß 9.⁴ 9bris 15. Xbris 1665 a Borth vndt anderm hergeben.

Sollen den Zetel nach dem Einkauf machen, alsdan in das Kauffhaz0 zu bezahlen vnderschieden werden.

Idem zeigt ahn, das meiner Herrn Befelch nach Samuel der Judt sollen gestern gesezet werden in den Backofen; es habe aber derselbe sich gestern mit Reden so außgelaßen vff der Schlagbrücken, das man darub zu spühren als ob er närrisch seie, so were es vnterlaßen plieben; dowegen er, Jud, anjezo vor die Rahtstüb zu bescheiden, damit er sich nit zu beclagen, er were nit gehört worden.

H[err] Wertelman wegen des Stattallmendambts. Das H[err] Michael Krafft, praeceptor et cantor in hiesigen gymnasio, ein klein Almendstücklen von 6 Schuch lang vndt 8 Schuch breit ahn seinem ahnerkaufften Plätzlein liegen hette, welches von dem Allmendamt so fern ahn sich handeln wollte, das er alle 7 Jahr die Gebühr dem Ambt abrichten, auch ein Reuers darüber ertheilen, auch den Platz, wan jemand derenthalben hinkünfftig ahnmelden sollte, widerumb cediren wollte.

Ist anbrachter Maßen willfahrt.

66 27

Audientia

Jacob Hesel c[ontra] Schönfelderische Vormunder b[ittet] vmb Zahl[ung] Rest 2 f. 13 b.
Zorn pro reis: hetten 1 R[eichsthaler] bezahlt, b[itten] etwas zu gedulden, biß sie Mittel machen.
Sollen die Beclagte innerhalb 14 Tagen Clagern clalos stellen.

~~Christ~~ Justina Weißbrodin vmb Lazarethpfleger zu verhoren vndt Bescheid.

H[err] Ernst Lauprecht in absentia seines Mitpflegers, H[errn] Joh[ann] Wolff Wagners, das sie gestern sich mit ihme verglichen, ein lehren Haußplatz, dem Allmussen pro 100 f., so das Allmussen daruff, zu cediren; hetten 1 R. hingegeben; stunde die Ratification bey e[inem] e[hrsamen] Raht.
Ist der getroffene Vergleich gut geheßen vndt deßwegen beede Theil ahn e[in] e[hrsames] Gericht gewießen, dem Vergleich Protocoll einzuverleiben.

Herr Johan Werner Aach gibt Memorial.

Wer zu fordern, kan sein Zettel beybringen, welche der Soldtner Schneider Traub Supplicanten überbringe vndt die Zahlung verfügen solle.

Joh[ann] Seb[astian] Kauffman vbergibt Schrifft.

Kr[ieg ?] pro rea b[ittet] Co[mmun]ica[ti]on.

Cop[ey] zugelaßen.

H[err] Joh[ann] Friderich Rentz gibt vnterdinstl[iche] Bitt.

Ist zum Burgeraydt gelaßen, solle aber sein Burgergelt innerhalb 3 Monat richtig machen, im übrigen die Freyheiten, die hiesige Burg Statt vndt Gerichtsprocuratoren haben, ihme gleichfalls gegönet.

Jacob Wachers Haußfraw vmb Mod[eration] 1 R[eichsthaler] Monatsgelt; seie bawfellig, könne nicht arbeiten.

Ist vff 20 b. gesezet,

Samptliche Vogler[ische] Kinder 2^{ter} Ehe geben widerholt demühtige Supplic vnd Ahnzeit.
Läst man es bey jüngst ertheiltem Bescheid nochmahls verbleiben.

Anna Barb[ara] Jungin vmb Steuer zu ihres fast vnheilsamen Kindts Schaden.

1 f. gesteuert.

[66v]

Johan Niclaus Beydel c[ontra] Schonfelderische curatores vmb Zahlung 21½ f. Liedlohns.
Sollen Beclagte Clägern dem Locutori Bescheid gemäß befridigenn.

Ein arm Frau von Schifferstatt vmb Steuer.

¼ f. gesteuert.

Z[orn] pro Rumetsch[ische] Vormunder c[ontra] die Mausische Erben: geben vnderth[öniges] Memorial.

Aud[iantu]r d[omi]n[i] referentes].

Proph[eter] pro alt-Steitzische vndt Ernst Zenckische Erben: geben ferner Memorial vndt widerholte Bitt vmb Zinß aus einem Capital auff dem Herrnkeller.

Vffgeschlagen.

H[err] Joh[ann] Peter Braun von Franckf[urt] c[ontra] Goblerische Erben.

Gobler[ische] Erben geben Schrifft ahnstatt mundlichen Recess annexa petitione pro perroga[ti]o[n]e termini.

Z[orn] b[ittet] der Dep[ositi]on Gang zu laßen.

Ist gebettene Zeit der 8 Tag zugelaßen, doch das die Cammerhern ihren Fortgang haben.

Proph[eter] pro Joh[ann] Matt[heus] Voglern g[ibt] vnderth[öniges] Memoriale.

Ist ahn die Rentherrn gewießen.

Schonfelderische Curatores c[ontra] Schonfelderische Vormunder

Curatores geben Schrifft ahnstatt mundlichen Recess.

Z[orn] pro reis b[ittet], Clager zu Abtrag dero Pflégkinder Mütterliches ahnzuhalten.

Aud[iatur] d[omi]n[us] advocatus.

67 29

Schwarzhanßische Wittib g[ibt] Supplic.

Kan nicht willfahrt werden.

Wolff Gulden vnd seiner Tochter Annen Margrethen Johan Ludtwig Schmaltzen.

Ist Herr Johan Daniel Kimmich vndt Herr Sebastian Schi[ller] [*bricht hier ab*]

Kr[ieg] gibt Schreiben ahn e[inen] e[hrsamen] Raht verschloßen, welches von Johan Deinhard, churfürstl[icher] Pfaltz Amtschreibern zu Alzheim abgangen.

Kann mit beyden Zinßen noch zur Zeit nit willfahrt werden.

Z[orn] pro Jost Kohlhaß c[ontra] Oberlinische Wittib gibt [*fehlt*]

Kr[ieg] pro rea b[ittet] Co[m]mun[ica]ti]on v[nd] Z[eit] ad pr[oximam].

Zugelaßen.

D. Blumen c[ontra] Jac[ob] Siuerts Advoc[aten]
Z[orn] pro actore Proph[eter] pro act[ore] b[ittet] bgsch. Manutenenz.

Joh[ann] Carlin Strantz c[ontra] Veihelische Wittib bitt Beclagtin zu Bezahlung anzuhalten.
Ex adv[ers]o nemo.

Anna Kellerin c[ontra] Haußgenoßen
P. rep[etir]t 20 ver.... H. geth[ane] Clag, b[ittet] zu Zahl[ung] 70 f. selbe
Rei bitten Z[eit] ad p[ro]x[im]am.
Zugelaßen.

Eva, Frantz Henrichs Wittib, g[ibt] Schrifft, das Monatgelt [zu moderiren]
Vff 12 b. gesezet.

[67v]

Herr Joh[ann] Sebastian Wieger vndt Herr Johann Daudid Geuder alß Richtere: hetten Samzel Juden gehört, wie er es verantworten wolle, das er ahn H[ern] D[octo]r Weidenkopf nacher Wormbs wegen der Cullmannischen Brieff vngebührlich geschrieben vnd einen Arrest dauff legen laßen mit dem Vngrund, e[in] e[hrsamer] Raht alhie hette solchen bereits bewilliget vndt nechstens dahin nacher Wormbs solches notificiren werde, so doch gantz falsch. Deßen Verantwortung sey geweßen: wiße wohl, das er in das Loch müße, seine Entschuldigung seie, das er gestohlet, habe aber solche Sachen zu seiner Verantwortung vorgewendet, daraus nichts Verständiges zu schöpfen.

Sollen beede Herrn zufferst den Juden hören, wer ihme gesagt, das er in das Loch müße.

D[omi]n[i] dep[uta]ti referiren, der Jud sage, er habe es daher vermuhet, weilen der Stattknecht ihne vor Raht zu kommen geheischen vnd von ihme nicht weichen wollen; so hette er ein solches ihme wohl einbilden können.

Der Judt solle alßbald mit Knecht in Backofen geführet werden.

H[erren] Richtere bringen ahn, das der Judt bitte vmb 68 31 Verschonung mit dem Backofen; st... in 2 Stunden; wolle ein ~~M~~ Heller oder 5 geben, seie ein 72jähriger Man.

Soll in Backofen gehen biß auff den Abend.

H[err] Hellinger pro Hanß Bauchen gibt Schrifft.

Solle dasjenige, was er wegen Verehrung des einen jungen wilden Schweinleins von H[errn] D[octo]r Böschen gemelt, wider außlaßen.

Sindt die mit vorgestriger Regenspurg[ische]r Post einkommene Schreiben verlaßen worden.

Können H[errn] Brümmern zugestellet werden, welcher, wie es zu beantworten, von den Herrn Advocaten zu vernehmen.

Dienstags den 16. Januarij 1666

Bischoff läst heimlich in der Stadt werben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger referirt, es hab Adam Wingartter ihme erzehlet, das der Bischoff alhier in den Bierhäusern vnd Herbergen werben laße.

Der Heimburger vnd die Söldtnere sollen in denen Wührts- vnd Bierhäusern fleißig visitiren, das kein Werbung vorgehe.

[68v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zeigt ahn, der vorige Goldtgraber Goldt zu graben wiederumb ansuche.

Willfahrt, jedoch das er 3 R[eichs]t[a]ll[er] vnd 1 Simern Goldtsandt gebe.

H[err] Hanns Martin Weis gibt testimonia Carolo Thom[ae] Kornelij Stanckewizen; bittet vmb Steur.
Ist 1 R[eichs]t[ha]ll[e]r gesteuert.

Mitwochs den 17. Januarij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Johann Graßen, Agenten zu Wien.
Bleibt bestehen, bies mann denen Rehlingerischen einen Wechselbrieff machet.

Idem gibt er Schreiben von Herrn Johann Adolph Kребben von der Bach vmb Znnßzahlung.
Soll denen Herren syndicis zugestellt werden.

Ist geschloßen, daß diejenige, welche heut 69 33 im Frohnfasten nicht erschienen, morgen bey Thurns
Straff fröhnen sollen.

Hat H[err] Hanns Davidt Geidter der Weinvgelder Aydt abgeleget.

Vff Ansuchen H[errn] Sebastian Müllers ist geschloßen, daß von e[inem] e[hrsamen] Rhat H[errn]
Georg Zeitbößen vnd ihme, H[errn] Müllern, eine Schadtloßhaltung wegen des über 500
R[eichs]t[a]ll[e]r von ihnen vnterschriebenen, Herrn Johann Thomae Kawen gehörigen Wechselzettels
zugestellet werden solle.

Audientia

Georg Hauckh gibt vnterthönige Bittschriff.
Soll sich gedulden.

Anna Maria Voglerin c[ontra] Joh[ann] F[ranz] Bucken & Cons[orten] vmb Bescheidt vff jüngst vber-
gebene Schriff.
Soll gebietten laßen.

Johann Waltz gibt vnterthönigen Bericht vnd hochfleißige Bitt.
Ist die gesetzte Straff vff die Helffte moderirt.

[69v]

Jacob Rickerts Wittib vmb Nachlaß Soldatengelts.
Soll sich gedulden.

Joh[ann] Conradt Hütterodt c[ontra] H[errn] G[eorg] Zeitbößen alß Hitterodtischen Vormunden vmb
Rechnung vnd Richtigmachung.
Reus gibt Recess.
Soll H[err] Zeitböß seine Clag wieder die Steitzische Vormundere schriftlich vbergeben vnd denen-
selben darzue gebietten laßen.

Gall Haucken Wittib vmb Moderation Mohnatgelts.
Soll sich gedulden.

Hanns Michael Vulpes bittet, sich zu Ablegung des Salmen vnd Kauff Aydts
Ist zum Aydt gelaßen.

H[err] Chr[istoph] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern gibt Recess.
Reus beziehet sich vff jüngst producirte Schriff.
Aud[iatur] ref[erens].

Hans Eichhorn vnd Daniel Müntzberger vmb den Schützendienst im Vlrichsfeld.
Sein zu Dienst-gelaßen Schützen im Vlrichsfeld angenommen.

Hospitalpflegere c[ontra] H[anns] C[onrad] Zettlern vmb Zustellung odter Guhtmachung einer entlehnten Seegen.

Reus gibt Recess.

Wirt bey der in burgmeisterlicher Audienz gethonen Außsage gelaßen vnd soll Beclagter derselben innerhalb 8 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff würckhlich nachkommen. 70 35

Ist denen Clägern von der Beclagten besten Äckeren 7 Viertel von den Feldtgeschwornen zugewießen werden, bies dieselbe die rechte verpfändtete Äckere weisen.

Waisenpflegere c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vnd seine Haußfraw geben Reess.

Rea gibt vnterthönige Verantwortung vnd Bitt.

Anna Maria Oberlin c[ontra] Jost Kohlhasen gibt Recess.

Act[or] vmb Bezahlung.

Fr[au] Ursula Weberin c[ontra] Veihelische Fr[au] Wittib vmb Zahlung.

Heyligen Geists Allmoßen Pflegere c[ontra] H[errn] Cullmännischer Kindter Vormundere.

Rei geben Bericht.

H[err] Conradt Seiler c[ontra] Samuel Judt submittirt, bittet trno. lapso zu sprechen.

Reus b[ittet] Zeith ad proximam.

Zugelaßen.

Dühlmannische Erben c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt, geben deßwegen accusationem contumaciae vnd Bitt.

Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen bey Straff Thurns seine Handtlung einbringen.

H[err] Joh[ann] Wolff Wagner c[ontra] Veihelische Fr[au] Wittib gibt Recess.

[70v]

A[nn]a M[aria] Möckin gibt demüethige Bittschriff.

Willfahrt.

Dhein c[ontra] Schönfelderische curatores gibt Recess.

Torckardische Erben c[ontra] Joh[ann] F[ranz] Bucken vmb Copey Testaments.

Reus: terminus sey noch nicht verfloßen.

Soll Beclagter Handtrew ahn Aydts Statt geben, das er das Kobische Testament nicht in Handen habe noch, woh solches hinkommen, Wißenschafft trage.

Georg Rieß gibt vnterth[önige] Bittschriff.

Ist vff 1 R[eichs]t[a]l[e]r gesetzt.

Augustiner Closter c[ontra] Stammische Fr[au] Wittib vmb Bescheidt.

Soll nachgeschlagen werden.

Caspar Blencher gibt vnterthönige Bittschriff.

Soll sich gedulden.

Magerische Beneficial Erben c[ontra] Schneidterische Wittib geben Recess.

Rea b[ittet] Copey.

Sollen Clägere vff das ~~vñ~~ in vorgewesener Deputation gehaltene vnd ihnen communicirte Protocoll ~~handtlen~~ innerhalb 8 Tagen handtlen.

Waisenpflegere c[ontra] H[errn] Hanns Martin Weißen
H[err] Matern Hoffman vnd H[err] Philipp Zuber geben Gerichts Protocoll.
Soll dem Gericht sein Gang gelaßen werden. 71 37

Ist geschlossen, daß H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[err] B[urgermeiste]r Bitto vnd H[err] D[octo]r Bösch dem churbrandenburgischen H[errn] Abgesandten von Marnholtz p. Glückh vff die Raise nacher Regenspurg wünschen vnd den Rhat vnd Statt Speyr recommendiren sollen.

Joh[ann] Thomas Kaw c[ontra] H[errn] Melchior Seiffen vnd Cullmännische Erben vnd Vormundere Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

H[err] H[anns] M[artin] Weis pro H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Abnehmung der Thorschlüssel.
Sollen H[errn] Georg Zeitbößen zugestellt werden.

Sambstags den 20. Januarij 1666

H[err] Burgerm[eister] Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettul.
Sollen alle hieroben verbleiben, bies jedter 2 Mohnatgelter bezahlet. [71v]

Ist H[err] Hanns Davidt Kimmich vnd H[err] Seb[astian] Schiller geordnet. Sollen vff der Cantzley H[errn] D[octo]r Pöschen deu acta nd insinuirtes m[an]d[a]tum cassatorium p.p. in nebenstehender Sachen zustellen vnd begehren, das er sich mit H[errn] D[octo]r Piccarten der Handlung halben vergleichen vnd bereden sollte.

Wirt Sebastian Clement bey seinem Mohnatgelt der 20 b. gelaßen.

H[err] Altermeister Anthoni zeigt ahn, das der Herr Referent die Mausische vnnnd Rumetschische acta annehmen vnd die Handlung vffsetzen wolle; weilen aber die acta vntereinander vermischet, begehre derselbe, daß zuevor selbige mächten in Ordnung gebracht vnd quadrangellirt werden.
H[err] Hanns D[avidt] Kimmich vnd H[err] Sebastian Schiller sollen vff der Cantzley befehlen, daß derjenige, welcher die acta bies dato vnter Handten gehabt, selbige quadrangeliren vnd H[errn] Piccarten zustellen solle. 72 39

Audientia

Johann Henrich Adolph gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
Mägen die Adolphische Erben vnd Vormunder ihre Theilung vntereinander selbsten vornehmen.

Georg Seemann gint vnterthönige dem[üethig]e Bitt.
Ist sein Mohnatgelt vff 1 f. gesetzt.

Wilhelm Maurervmbs Burgerrecht.
Ist mit seiner Rüstung ahn M[elchior] Seiffen gewiesen.

Jacob Veltin Scharpf vmb Moderation Monatsgelt.
Ist vff 1 f. gesetzt.

Moritz Fetzer vmb Moderation Mahnatgelts.
Soll sich gedulden.

Johann Dreßer gibt Schein; bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts zu laßen.
Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Jacob Rückerts Wittib vmb Nachlaß deß Soldatengelts.
Soll sich gedulden.

Christoph Weißbrots Wittib vmb Moderation Monatgelts.
Soll sich gedulden.

Veltin Keller gibt vnterthönige höchstfleißige Bitt.

Veihelische Vormundere geben mit H[errn] Joh[ann] A[dam] Göseln getroffenen Vergleich vnd bitten,
due tutelares zu hören.

Die H[erren] tutelares sollen einen von den H[erren] syndicis zu sich nehmen vnd sehen, wie sie die
Partheyen vergleichen. [72v]

H[err] Magnericus Leuenbruckh vmb Bescheidt.

Hanns Jacob Jungen Wittib vmb Mod[eration] Monatgelts; gibt 10 b.
Soll sich gedulden.

Cromische Vormundere geben Recess vnd Vergleich.

Wofern die Vormundere der Vergleich beechtigen werden, das besten gethon, dan vnterlaßen blieben
seye, ist alßdan der Vergleich ratificirt vnd guht geheißten, vff der Interessenten gethone Berechtigung
ist der Vergleich ratificirt vnd guht geheißten.

Samtliche Steitzische Erben vmb Bescheidt vff jüngst einkommene Schriff.

Joh[ann] Kuweidte c[ontra] Henrich Schändauben clagt 13 R[eichs]t[a]ll[e]r Rest; bittet vmb Bezah-
lung.

Reus gibt Recess.

Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen den Clägern bey Thurns Straff dem Vergleich gemäß bezahlen.

Sambtliche Schönfelderische Vormundere geben Recess.

Soll Mattheus Kleyling gehört werden.

Eckische Vormundere geben vnterthönige Anzeig.

Aud[iatur] ref[erens].

Sambtliche Schönfelderische ~~Erben~~ Vormundere bitten vmb Resignation des altmütterlichen Guhts.
Ist gebettene Resignation erkandt. Es sollen aber die Erben vnd Vormundere, ehe vnd bevor die
Schulden bezahlt sein, die Theilung nicht vornehmen. 73 41

H[err] B[urgermeiste]r Anthonj gibt Rhats Decret vom 16. Septembris 1665: dieweilen nuhn darinnen
enthalten, daß auch 26 f. Rest im Kauffhaus, so die Adolphische noch dahien schuldtig verblieben,
abgethon vnd getödtet sein sollen, vnd aber im Kauff sich nicht 26 f. sondern 42 f. vffgezeichnet ste-
hen, alß bitten die H[erren] Verordnete des Kauffhauses, ihnen ein Decret zu geben, ob sie solche 42 f.
~~abschreiben, abthun vnd auß~~ durchstreichen sollen.

Die verordnete Herren des Kauffhauses sollen obbeschriebene 42 f. durchstreichen.

H[err] Augspurger verließ Antworttschreiben ahn Herrn Graffen von Hanaw wegen seiner halben Batzen, welche alhier nur vor 6 9 genommen werden. Hab darüber die H[erren] syndicos gehört vnd deren Einrhaten gemäß daß Schreiben abgefaßt. [73v]

Oberampt Neustatt citiret einen Burger.

H[err] Augspurger hab auch wegen deren von Hanns Bauchen im Rhein erschlagenen 2 wildten Schweinlein vff das von herrn Landtschreibern zur Newstatt einkommene Schreiben gehört, deren Meinung: mann solte ihme solches durch Antworttschreiben widersprechen vnd dabey vermelden, das er dergleichen ohngewohnlichen Citation enthalten.

Soll ein Schreiben vffgesetzt werden.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg einkommenes Schreiben. Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Montags den 22. Januarij 1666

H[err] H[enrich] Fridel: es woll Mattheus Vogler das Buntzische Hauß bestehen vff 6 Jahr lang, jedes Jahr 20 f. vnd zwar einen Zünß gleich ahn.

Willfahrt.

74 43

H[err] Alterm[eister] Anthoni zaigt agn, das seines Behaltens a[nn]o 1655 im Schöffambt mit H[errn] Julij Kemmerlings Erben abgerechnet vnd Richtigkeit gemacht worden, in welcher Rechnung 200 f., so due Kemmerlingische Erben in das Kauffhaus schuldigt gewesen, begriffen vnd abgeschrieben. Es wollen aber die H[erren] Verordnete ~~Herren~~ des Kauffhaußes den Brieff über solche 200 f. nicht herausgeben, sie hetten dan von e[inem] e[hrsamen] Rhat deßwegen ein Decret.

Sollen die Herren Verordnete des Kauffhaußes den Capitalbrieff über 200 f. denen Kemmerling[ischen] Erben extradiren.

Audientia

H[anns] V[eltin] Mindörffer hab H[erren] Zornen vnd Proph[eter] zum Gesellen in Möhrlicher Vormundtschafft vor Rhat gebietten laßen.

H[err] Joh[ann] D[aniel] Zorn gibt Recess.

Erlaßen.

H[err] Propheter bittet Zeiht ad proximam.

Zeiht zugelassen.

[74v]

Joh[ann] Frantz Buckh gibt vntherth[öniges] Berichten, Suppliciren, hochflehentl[iches] Pitten.

Soll sich gedulden.

Jacob Rückerts Wittib vmb Erlaßung des Wachtgelts.

Soll sich gedulden vnd ferneren vngestimen Ablauffens enthalten.

Cullmännische Vormundere geben Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Recess.

Der Judt soll morgen nacher Wormbs schreiben oder in Backoffen gehen.

Joh[ann] W[ilhelm] Maurer gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zum Aydt gelaßen.

Michael Siegel vmb Moderation Mohnatgelts.

Soll sich gedulden.

Joh[ann] M[ichael] Kneller gibt vnterthänige Anzeig vnd Bitt.
Weisenpfleger bitten Bescheidts Manutenenz.

Aud[iatur] adv[ocatus].

Vff Einrathen H[errn] D[octo]r Piccart soll vff die Knöllerische vndt p.p. Ahnzeig geschrieben werden. Soll bey dem Kauff gelaßen werden.

Georg Schweißen Wittib vnd Sohn vmb Moderation Mohnatgelts.

Moritz Fetzer vmb Moderation Mohnatgelts.

Gedulden.

Fr[au] U[rsula] Weberin c[ontra] Veihelische Fraw Wittib repetirt vihfältig ergangenen Bescheidt.
Vffgeschl[agen]. 75 45

Sebast[ian] Kauffman c[ontra] Mich[ael] Schneiders Wittib

Joh[ann] Seb[astian] Kauffman vmb Bescheidt vnd H[errn] Joh[ann] Meybach zu hören.

Michael Schneiders Wittib gibt vnderth[önig] gehorsame Anzeig vndt Bitt.

Ist durch pro..... Copey ex officio erkant.

H[err] Hanns Caspar Molitor c[ontra] Samuel Judten.

Nemo

Soll H[err] Cläger Beclagten wieder gebieten laßen.

Abraham Judt c[ontra] H[anns] G[eorg] Grunen vmb Deputation.

Reus gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Reus [*richtig: Recess*]

Ist vor H[errn] Joh[ann] Seb[astian] Wiegern vndt H[errn] Johan Wertelman gewießen.

Michael Schneiders Wittib c[ontra] Sebast[ian] Kauffman gibt vnterthönig gehorsamme Gegenanzeig vnd Bitt.

Vide supra

H[err] Joh[ann] Carl Thomas vmb Steur.

1 fl. ferners gesteuert.

H[err] Lehman c[ontra] Abraham Judten vmb Execution.

Reus b[ittet] Zeith ad proximam.

Zugelaßen.

H[erren] Pflegere des Heyl[igen] Geist Allmoßen vmb Bescheidt.

Soll die Sach bevor von den Rechenherrn befördert werden.

Abraham Judt von Malsch c[ontra] Andr[eas] Korben vmb Bescheidt.

Reus: wan der Judt alhero komme, wolle er sich mit ihme vergleichen.

Läst man es bey Beclagten Ahnerbieten, doch das er solchem also würcklich nachkomme, verbleiben.

[75v]

Dechant zu S[anc]t Guidon c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheid.

Den H[errn] Referenten acta zuzustellen.

Solle Beclagter bey vorahngesetzter Straff seine Handlung, da er etwas einzubringen, morgenden Tages produciren.

Sticherische Tochtermänner c[ontra] Veihelische Wittib geben vnterthönig Bittschriff.

Solle vff Abschlag der Schuldt 5 f. zwischen hier vnd Sambstag bey meiner Hern Straff den Clägern zahlen.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siuers vmb Bescheidt.
Aud[iatur] d[omi]n[us] advocatus.

Dillische Vormundere geben Recess.

Wofern Dillische Vormundere ihren schriftlichen Recess kurtz schreiben werden, soll ihnen alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

Heyligen Geists Allmoßen Pflegere c[ontra] Cullmännische Erben vnd Vorm[undere] vmb Bezahlung.
Vffgeschlagen.

Schönfelderische Vormundere c[ontra] H[errn] J [ohann] Jac[ob] Creützhawern

Ph[ilipp] Steitz gibt unterth[önige] Partitionsanzeig.

H[err] J[ohann] J[acob] Creützhawer b[ittet] 14 Tag Zeith.

Gebettene Copey vndt Zeit der 14 Tag zugelaßen.

Haußgenoßen c[ontra] A[nna] M[aria] Kellerin geben Recess.

Act[or] b[ittet] Copey.

Rei laßen zu.

Conradt Hochen Wittib gibt Recess.

Ist ihr das Heil[ig] Geist Allmosen Brodt bewilliget.

76 47

Ego König verließ Vormundtschafft's Quittung. Darinnen quittiret H[err] Georg Zeitböß seiner Frawen
seel[igen] Evae Mriae Hitterotin Vormundere, alß H[errn] Alterm[eistern] Johann Anthoni vnd
H[errn] Ernst Zencken seel[igen].

Soll gesiegelt werden.

H[err] Augspurger verließ ein Schreiben ahn H[errn] Landtschreibern zur Newstatt wegen Hanns
Bauchen.

Soll abgehen.

Kühlbrunnusche Schoß Rechnung

Schoßherrn alß H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger vndt H[err] Alterm[eister] Kpjam Amthoni in ab-
sentia Herrn Melch[ior] Seiffen vndt H[errn] Johan Paul Fuchßen den Vffsatz Kühlbrunnischer Rech-
nung, so er seit Georgij a[nn]o 1662 biß 1665 ahn Schoß, Schatzung vndt Turckensteuer schuldig
worden, das von 15530 f. Capital die s[umm]a ertragen 933 f. 11 b. 4 9. Dabey ahngezeigt worden,
das Kühlbronnen Brieff vff Schwechenheimer Waldt a[nn]o 1662 e[in] e[hrsamer] Raht ahn Zahlung
gegeben, welcher Brieff nicht allein vngiebig, sondern auch des Kühlbronners nicht, sondern der
Hammerischen Wittib gewest vndt 330 f. oder Thaler dem Kühlbronn versetzt worden, welcher den
Erben wider hinauszugeben vndt anderwertige gleicher Summ hatt e[in] e[hrsamer] Raht zu ge-
ben.

Ist vff 933 f. 11 b. 4 9 die Rechnung außzufertigen vndt von dem Schwechenheimer Brieff beßere
Zahlung zu erfordern.

[76v]

Dienstags den 23. Januarij 1666

Ist ein Schreiben von H[errn] Stattschreiber Brümmern ahn H[errn] Veit Hörlin, Steuerschreibern zu
Regensburg, abgefast wegen eines ihme vor 14 Tagen vbermachten Wechselbr[ieffs] von 67 f., daran
ihme 6 f. zue Verehrung, übrigens vff Rechnung vndt künfftiger Auslagen zu gebrauchen, verlesen
worden.

Statt Speyer c[ontra] Ganerben zu Haßloch et Consorten.

Sindt die in außwendig rubricirter Sach in camera ex adv[ers]o pr[o]d[ucir]te Schrifft vndt Gegenremonstra[tion] sampt Protocoll, ahm 29. hujus vbergeben, verleßen worden.

Cita[tion]is per edictum et in p[unct]o restit[ution]is in integrum.

Solle dem H[errn] Advocaten zugestellt warden.

Merckelbachische Erben c[ontra] Statt Speyer.

Mandati poenalis de dimitt[en]dae hypoth[ecae]

Ist in außwendig rubricirter Sachen ahm 12.^{ten} Januarij jüngsthin in camera dises gehaltenes Protocoll verleßen worden.

Aud[iatu]r d[omi]n[us] advocatus.

Herr Johan Daud Kimmich alß Hinterkellerbeampter: weil anheut des Herrn Johan Georg Ritzhaubens Sohn vndt Tochter zugleich Hochzeit halten, welchergestalt denselben die Verehrung zu thun, ob es doppelt oder nur einfach, wie sonst gebräuchlich beschehen solle [?]

2 Ohm, so in Flaschen zu lieffern.

77 49

Herr Johan Sebastian Wieger vndt Herr Sebastian Müller zeigen ahn, das sie meiner Herrn Befelch Samuel Juden ahngedieten, des Inhalts, das er soll morgenden Tags nacher Wormbs mit dem Botten schreiben vndt was er falschlich mehrmahlen dahin ahn H[errn] D[octo]r Weodenkopf wegen der Culmannischen Sachen vndt Brieffen geschrieben, wider revociren solle. Es wolle aber der Judt wie g[nädig]e H[erren] Richter referiren, solchem nit nachkommen, sondern lieber 10 Mahl in Backofen gehen. Solte es aber sein, so bitte er, man wolle es ihme, wie er es schreiben solle, vorschreiben. Solle nochmahlen bey Straff des Backofens ahngekündetem Rahtsbefelch nachkommen.

H[err] Dechant zu S[anc]t Guiden alhie c[ontra] Samuel Juden

Ist geschlossen. Beede Partey in außwendig rubricirter Sachen anjezo zu hören.

Herrn Richtere obg[enant] referiren, Samuel Judt wolle anbefohlener Maßen nicht schreiben, was je geschehen sollte, wolle er wißen, wie er schreiben solle.

Soll bey vorahngesetzter Straff des Backofens anbefohlener Maßen nacher Wormbs schreiben vndt, das es also beschehen seie, morgenden Tags zuvor in Raht das Schreiben einlieffern. [77v]

Audientia

H[err] Dechant zu S[anc]t Guidon alhie c[ontra] Samuel Juden

H[err] Seiler pro reo b[ittet] Z[eit] biß morgen.

Ist Beclagtem gebettene Copey vndt Zeit biß morgen angesetzt.

H[erren] Richter referiren: hettem Samuel Juden den Rahts Befelch ahngekündet. Wolle zu demjenigen wider gehen, der ihme das Schreiben hiebevorder nacher Wormbs auffgesezt vndt es anbefohlener Maßen auffsetzen laßen vndt daruff selbiges zur Canzley lieffern.

Mitwochs den 24. Januarij 1666

H[err] B[ur]germeiste[r] Mühlberger gibt ein Schreiben von Churpfaltz Cantzley Directorn, geheimen vndt Regierungs Rhat pro Maria Margaretha Pastorin vmb Zünßzahlung.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

78 51

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben, welches Samuel Judt ahn H[errn] D[octo]r Weidenkopfen nacher Wormbs vff e[ines] e[hrsamen] Rhats Befelch abgehen laßen wolle. Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Burgermeister Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettel.
Sollen in der Gerichtsstuben verbleiben, bies jedter 2 Mohnatgelter bezahlt.

H[err] Hanns A[dam] Sailer pro Jacob Korben: hab Schwein, so er selbsten gezogen in sein Haußwe-
ßen metzlen laßen. Davon wollen die Fleischmarckmeister Vngelt haben. Bitte vmb deßen Erlaßung.
Seyen nur 3 Schweinlein vnd 1 Rindt geweßen.
Soll mit ~~ahnen~~ gleich wie mit den anderen Schiltwührten gehalten werden.

Fleischmarckmeistere zeigen ahn: haben Nachricht, daß etliche Gaßenwührt die Leuthe speißen.
Ist nicht in Frag gestelt worden.

Audientia

Hanns Michel c[ontra] Schönfelderische curatores clagt 21½ fl. Liedtlohn, bittet vmb Bezahlu ng.
Rei: wan denen Vormundern Satisfaction beschehen, wollen sie ihne bezahlen.
Vffgeschlagen. [78v]

H[err] Niclaus Spengel c[ontra] Moyßen Judten clagt 207 R[eichs]t[a]ll[e]r; bittet vmb Deputation.
Reus b[ittet] 8 Tag Zeiht.
H[err] Hanns D[avidt] Kimmich vnd H[err] Seb[astian] Schiller geordnet.

Hanns Vlrich Mindörffer bittet H[errn] Propheter ihme zum Gesellen in Möhrlischer Vormundtschafft
zuzuordnen. Joh[ann] Lud[wig] Propheter gibt vnterthönige Entschuldigung vnd Bitt.
Erlaßen.

Johann Sebastian Kauffman c[ontra] Michael Schneiders Wittib gibt hochgemüebigte Gegenanzaig.
Rea b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Anthoni c[ontra] Jacob Judten vmb Execution.
Reus gibt Recess.
Act[or] b[ittet] wie gebetten.
Soll Beclager innerhalb 8 Tagen den Clägern bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff clagloß stellen.

Hans Wolff Paßawer gibt vnterthönige Supplication.
Soll sich gedulden.

Matth[eus] Kleiling vmb Moderation Mahnatgelts.
Ist vmb ½ Kopfstückh moderirt.

Lehnhardt Eberlin sey 3 R[eichs]t[a]ll[e]r Mohnatgelt schuldutig; bittet, ihme solche in dem Bawambt
abverdienen zu laßen.
Soll sein schuldtiges Mohnatgelt bezahlen. 79 53

H[err] D[octo]r Jacob Fridtrich Kühorn gibt dienstliches Memoriale vnd Bitt.
Willfahrt.
Vide infra.

Barbierermeistere c[ontra] Ph[ilippum] Erasmus Jacobj & Consorten geben hochgemüßigte Anzeig vnd Bitt.
Sollen gebietten laßen.

Hanns Melchior König gibt vnterth[önige] Supplica[ti]on.
Soll im Wachen alß ein Corporal gebraucht werden.

Steitzische vnd Zenckische Erben repetiren jüngst eingebrachte Schriff, bitten vmb Bescheidt.
Veltin Zeller vmb Bescheid.
Ist willfahrt, es soll aber Hanns Veltin Zeller zufferst producirt Schriff vnterschreiben.

Sambtliche Dihlische Vormundere c[ontra] H[erren] Waisenpflegere & Consorten geben vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
And[reas] Martin vmb Befürderung erkant.
Deputation.
Soll befördert werden.

Conrad Sailer c[ontra] Samuel Judten gibt Recess.
Reus b[ittet] 14 Tag Zeiht.
Ist Zeiht bies Monta zugelassen.

Düllmannische Wittib c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.
Soll Beclagter bies negstkünfftigen Montag bey vorangetroheter Straffen seine Handtlung einbringen.

Samuel Judt c[ontra] Moyßen Judten gibt vnterthönigste Bitt vnd Erclerung.
Ist vor H[anns] D[avidt] Geidtern vnd H[errn] Joh[ann] Wertelman gewießen, können H[errn] H[anns] R[einhard] Müüllern zu sich ziehen,

Dechant zu S[anc]t Guidon c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt. [79v]
Soll Cläger den Titul endern.

Samuel c[ontra] Cullmännische Erben vnd Vormundtere gibt vnterthönigste Folgeistung vnd Anzeig mit angeheffter Bitt.

H[err] Dechant zu S[anc]t Guidon alhier c[ontra] Frantz Henrichs Wittib geben Recess.

Anna Dattin c[ontra] Moyßes Judten vmb Bescheidt.
Reus b[ittet] C[o]pey vnd 8 Tag Zeiht.
Soll Beclagter zwischen hier vnd Montag der Fraw Clägerin bey Straff des Backoffens die Pfandt lüffern.

Hanns Caspar Molitor c[ontra] Samuel Judten repetirt jüngst gethone Clag.
Soll gebietten laßen.

Ego König verließ Attestation pro H[errn] D[octo]r Jacob Fridtrich Kühorn wegen collationirter Copey Haffnerischen Testaments, so von H[errn] Stattschreibern Henrich Steitzen seel[igen] geschrieben worden.
Soll gesiegelt werden.

Freytags den 26. Januarij 1666

H[err] B[urgermeiste]r ~~Bitto~~ Mühlberger

H[err] B[urgermeiste]r Anthoni

H[err] Lohr

H[err] Sailer

H[err] H[anns] M[artin] Weiß

H[err] Ph[ilipp] Hellinger

H[err] Fuchs

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger bringt ahn, das gestern der Herr Reingraff, welcher hiebevordie kay[serliche] Hldtigung alhier eingenommen, **80** 55 gestern abendts vmb 6 Vhren vor das Thor, alß selbiges schon verschloßen gewesen, kommen, welchen er nach Guhtbefindten übriger Herren Burgermeisteren herein gelaßen; hab sich gestern bey dem Haimburger vernehmen laßen das er bey dem Herrn Burgermeister ansuchen wolle, ob ihme vergünstiget werden mächte, daß er von Münster alhier etliche werben dürffte; seye sonsten willens, zu dem H[errn] Hertzog von Württemberg zu raisen. H[err] D[octo]r Pösch: so vihl des Werben anlange, trüege er groß Bedenckens zu willfahren. Mann müeßte sehen, wie solches honeste anzuleinen were.

H[err] D[octo]r Piccart: Mann hette ihme allen guhten Willen zu erweisen, aber die Werbungen nicht zu gestatten, weilen ahn diesem Münsterischen Krieg ihre kay[serliche] May[estät] vnd das Reich kein Gefallen trage; würdte villeicht auch von denen Philippsburgern nicht wohl vffgenommen werden, wan mann alhier von Münster Werbungen gestatten thete. [80v]

H[err] Georg Albrecht Müller zeigt ahn, es seye des Herrn Reingraffen Hoffmeister vor der Rhatstuben, woll zum Herrn Burgermeister.

H[err] Kimmich vnd ich, König, sollen ihn hören.

H[err] Kimmich vnd ich, König, referiren: hetten den Hoffmeister gehört, deßen Anbringen omissis curialibus gewesen, das der Herr Bischoff von Münster ihme gnädigsten Befelch ertheilet, daß er vor dieselbe 3 Regimenter werben solle; bitten deßwegen, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte vergünstigen, daß sie alhier in der Statt durch etliche oder einen Officirer nur allein die Passaschieren werben dürfften, wollten niemandten, welcher e[inem] e[hrsamen] Rhat zu versprechen stündten oder abgehörig were, werben.

H[err] D[octo]r Pösch: mann könne nicht willfahren, müeßte mit Glimpf abgeleint werden. E[in] e[hrsamer] Rhat erbielte sich, ihro hochgr[äflichen] Excell[enz] sonsten allen vntherth[änigsten] Gefallen zu erweisen, wollte aber gebetten haben, in Vngnaden nicht zue vermercken, das e[in] e[hrsamer] **81** 57 Rhat wegen gesuchter Werbung nicht willfahren könne, dan 1. Hetten ihre kay[serliche] May[estät] bmd das Reich zu Regensburg in diesen Krieg noch nicht consentiret, 2. Werbe außerhalb Churpfaltz wie auch der H[err] Bischoff von Speyr, weren also keine Leuthe alhier, sondern lieffen diesen Herren zue; 3. Seyen vnnß die Frantzosen gar nahe, vnd 4tens hette mann auch Bedenckens wegen eines hochlöbl[ichen] kays[erlichen] Cammergerichts alhier anwesenden Persohnen.

H[err] D[occtor] Piccart ist auch der Meinung, mann soll sich der Sachen gar nicht theilhaftig machen, auch nicht wiewohl dem Herrn Reingraffen den Wein verehren, weilen er anietzo in Qualität eines Münsterischen Officierers alhier seye; könne mit höfflicher Antwortt abgewiesen werden. H[err] Kimmich vnd ich, König, sollen es mit Mannier ableinen, wie von den H[erren] syndicis eingerhaten worden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich vnd ich, König, ~~sollen~~ referiren, das wir dem Hoffmeister die Resolution angezeigt, welches es ihro Excellenz zu hinderbringen vbernommen; ist damit abgeschiedten. [81v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zeigt an, das bey H[errn] Ritzhauben Sohn vnd Tochter Hochzeiten sich etliche Rhatsherren zimlich ohnbescheiden gegen die H[erren] camerales bezeuget, das mann sich schäuen müeße. Fragt, was zu thun ?

H[err] D[octo]r Pösch: mann kante insgemein an die Rhatsherren eine Erinnerung thun, das da sie künfftig in vornehme Gesellschaften kommen, sie mehreren Respect gegen Höhere faßen sollen. H[err] D[octo]r Piccart ist gleicher Meinung.

Soll per deputatos ihnen ein Verweiß beschehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger thuet Erinnerung, das mann nicht darauff bedacht sechn mächte wolte, wie ein protectorium von ihrer kay[serlichen] May[estät] zu erhalten sein mächte.

H[err] D[octo]r Pösch vnd H[err] D[octo]r Piccart: mann könne sich in so wichtiger Sachen nicht gleich auß dem Stegreiff resolviren, wollen der Sachen nachdencken.

Ist zu Bedacht gezogen.

82 59

Ist geschehen, das die H[erren] consistoriales ohne Zuziehung der Geistlichen die Policey Ordnung durchgehen sollen.

H[err] Altermeister Anthoni zeigt an, das der Fleischbein von F[ranck]furt in des H[errn] Graffen von Leiningen Gutschen mit H[errn] Hoffmeister Ohrten alhier zum Thor herein kommen. Hiebey ist von Johann Vlrich Ohrten Bericht einkommen, daß der Fleischbein bey H[errn] D[octo]r Hanns Georg Gülchern in der Kost seye.

H[err] Fuchs vnd ich, König, sollens H[errn] D[octo]r Eschen anzeigen.

Nach zweyter Vmbfrag ist geschlossen, daß es mit Stillschweigen vbergangen werden solle.

Sambstags den 27. Januarij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: was wegen vorgestern nachts zum Hirsch entstandener Feuerbrunst zu thun [?]

Fewrherrn referire: hetten deßwegen den Schornsteinfeger gehört, welcher außgesagt, daß [82v] er zum Hirschen alle Schornstein 3 oder 4 Wochen vor jüngst verwichernen Michaelis butzen laßen. Die Hirschwürthin soll die gebührende Straff erlagen vnd Künfftig fleißig Vffsicht halten, auch ene ehrliche Haußhaltung, alß bießhero beschehen, führen. Der Schornsteinfegerjung soll vff der Gaßen herumb gehen vnd ruffen, vnd die Schornstein alle 4 Mohnat einmahl butzen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zeigt an: alß die Brunst entstandten, seye Hannß Davidt Traub der Einspenniger blindt voll erschienen, das er mt ihm nichts außrichten können.

Zwey H[erren] Richtere sollen Hanns Davidt Drauben vnd denen 3 Stadtknechten eine scharffe Correction thun.

Hanns Peter Baur soll sein Vieh abschaffen, das Hew vnd den Vnrhat hinweckg thun.

H[err] Burgerm[eiste]r Mühlberger repetirt dasjenige, was gestern wegen etlicher Rhatsherrn, so sich bey H[errn] Ritzhauben Sohn vnd Tochter Hochzeith ohnbescheiden bezeuget, vorkommen.

Die 3 Herren vff der Siedel sollen ihnen deßwegen in der Schoßstuben einen Verweiß geben vnd zu beßerer Bescheidenheit erinnern.

83 61

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettel.

Sollen in der Gerichtsstuben verbleiben, bies jedter 2 bezahlt vnd kan ein Knecht oder Soldat vor die Thür stehen.

H[erren] sidelares referiren, das sie denen Rhathsherrn in der Schoßstuben den Verweiß anbefohlener Maßen gethan. Sie seyen aber damit nicht zufriden, sondern wollen ihren Angeber wißen.
Die H[erren] syndelares sollen ihnen wiedter anzaigen, sie sollen sich zu Ruhe begeben vnd künfftig dem Vorhalt gemäß bezeugen,

H[err] Altermeister Johann Anthoni vbergibt einen Zettel derjenigen im Wachholtzführen vngesamv gewesen vnd seyen die vnterste gar nieh gefahren.
Die nicht gefröhnt haben, sollen bies Montag bey Thurns Straff fröhnen.

H[err] Fuchs: es hab Fritzweiler von der Newstatt etliche rohe Häut alhier gekaufft, aber sein Guldengelt davon nicht bezahlt, sondern die Häutte durch des H[errn] Bischoffs alhier Hoffmetzger nacher Duttenhoffen führen vnd ein Zeichen bey dem Zeichenaußgeber lösen laßen. [83v] Seye hernacher im Kauffhaus erschienen vnd hab wegen anderer Sachen sein Guldengelt bezahlt, wobey er, H[err] Fuchs, ihne Fritzweilern gefragt. Hab er solches zum zweyten Mahl geleugnet, hernacher gestanden, daß er die Häutte bey dem Hoffmetzger gekaufft, der Metzger aber ihme versprochen, daß er ihne die Häutte nacher Duttenhoffen lüffern wolle. Fragt H[err] Fuchß, was sie hiebey thun sollen.
Die H[erren] Verordbete des Kauffhaußes sollen das Guldengelt vnd Straff von ihme fordern.

Audientia

Christoph Möckh hab Hanns Werntz vor Rhat gebietten laßen; bitte ihne zum Vormunder in Gleichischer Vormundtschafft.
Er soll die Vormundtschafft tragen.

Anna Maria Voglerin c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Bucken repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.
Reus bitt Copey.
Abschrifft vnd 8 Tag Zeiht zugelassen.

Joh[ann] Seb[astian] Kauffman c[ontra] Michael Schneiders Wittib vmb Bescheidt.
Reus bittet Zeiht, bies er Abschrifft bekomme.

84 63

Ist die Walterische Vormundtschafftquittung verlesen vnd berechtiget worden.
Ist zu siglen verwilliget.

Hanns Melchior König vmb Bescheidt vff künfft vbergebene Schrifft.
E[ine] e[hrsame] Schmidtzunft sollen ihn zu einem Zünfftigen vff vnd ahnnehmen.

H[err] Hanns Peter Braun c[ontra] Schmaltzische Erben bittet deputatos zu hören.
Schmaltzische Erben ingleichen.
Soll der H[erren] Deputirten Rela[t]ion H[errn] Clägern communicirt werden.

Göbelische Erben c[ontra] Samuel Judten geben vnterthönige demüchtigste Erclerung.
Ist vor H[errn] Joh[ann] Meybachen vnd H[errn] Joh[ann] Wertelman gewiesen.

Altsteitzische vnd Ernst Zinckische Erben geben ferner nothdringendes Memorial vnd wiederholte Bitt.
Soll im Gericht mit der Sach ingehalten werden.

Johann Werntz vnd Wolff Straub vmb Gedult des Mohnatgelts oder vergünstigen, das sie solches abverdienen können.
Soll jeder 2 Mohnatgelder bezahlen.

Sambtliche Barbierermeistere c[ontra] Ph[ilippum] Erasm[um] Jacobi repetiren jüngst eingebrachte Schrift.

Reus b[it]tet C[opey] vnd 8 Tag Zeith ~~vmb Gedult wegen~~
Zugelaßen.

Joh[ann] M[ichael] Freyburger gibt vnterthönige Bittschrift.
Soll sich gedulden vnd sein Mohnatgelt bezahlen.

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] ein hochwürdig Dhombcapitel gibt vnterthönige Supplication.
Act[or] vmb Befürderung der Vrthel.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Ernst Lauprecht gibt einen Vergleich wegen 2 lehren Plätzen.
Wan H[err] Niederer 30 R[eichs]t[a]l[e]r geben wirt, ist guht geheißten, wegen beyder Krieg aber ist
der Vergleich ~~guht geheißten~~ ratificirt. [84v]

Montags den 29. Januarij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt eub Schreiben von H[errn] L[icentia]t J[ohann] C[aspar]
Lentzen von Regenspurg.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Idem gibt ein Schreiben von H[errn] Johann Graßen sambt beygelegten protocollo, waß das
Dhombcapitul alhier c[ontra] die Statt Speyr gesucht.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Johann Webern zu Franckfurt.
Aud[iantur] d[omi]ni sydici.

Hospitalpflegere geben vnterth[önige] Anzeig vnd Bitt.
Soll Herr Hanns Davidt Geidter ~~señ~~ wegen Christoph Göbelns dem Hospital Allmoßen sieben
Reichsthaler bezahlen, kan so vihl von seinem Haußzünß abziehen. 85 65

H[err] Georg Albrecht Müller pro Bartholom[eo] Kleen, Statsoldaten, vmb seinen Abschiedt.
Willfahrt.

Audientia

Hanns Georg Siegel vmb Moderation zugestelter Schoßrechnung.
Ist vff die Helffte gesetzt.

H[err] Joh[ann] F[riderich] Rentz vmb Ablegung des Burgeraydts.
Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Eodem hora 10.^a coram d[omi]nis deputatis

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger
H[err] Lohr
H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Anthoni
H[err] H[anns] A[dam] Sailer

H[err] H[anns] M[artin] Weiß
H[err] Ph[ilipp] Hellinger
H[err] J[ohann] P[aul] Fuchs
H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

Herr B[urgermeiste]r Mühlberger proponirt, was vff das von H[errn] Johann Graaßen einkommene Protocoll in Sachen des Dhombcapitels alhier c[ontra] Statt Speyr zu thun ?

H[err] D[octo]r Pösch: es seye von Nöhten, das mann bey der Sachen vigilire; es scheine, daß vnser Agent Johann Graaß nit fleißig [85v] seye, vnd stehe dahin, ob mann ihme ferner was wolle creditiren oder ihme einen anderen ahn die Seithen stellen. H[errn] Graaßen aber noch zur Zeiht abzuschaffen, stehe er sehr ahn, mächte sonst der Statt anderwehrtlichen wehe thun. Vermeint jedoch, mann kante diese Sach einem newen Agenten zu Wien befehlen, daß er denen Reichsjpffrhäten Remonstration thun sollte. Ebenfaß müeßte auch das Werckh zu Regenspurg recommendirt werden.

H[err] D[octo]r Piccart: seye zu besorgen, der Gegentheil mächte die acta nicht völlig vbergeben; halte davbor, were nicht vnrecht, das mann hierinnen Herrn Schimpfen alß Chursächsischen Agenten zu Wien gebrache. 2. Were Herrn L[icentia]t Lentzen das protocollum zu schicken vnd zu bitten, wollte daruff dreiben, das die Sach noch vor Endt des Reichstags mächte proponirt werden.

Die H[erren] syndici sollen sich eines Vffsatzes vergleichen vnd sein H[errn] Schimpfen 12 R[eichs]t[a]l[e]r pro arclia zu vbermachen. 86 67

Dienstags den 30. Januarij 1666 horâ octavâ matutinâ

Herr Augspurger verließ Memorial Schreibens ahn H[errn] Schimpfen, chursächsischen Residenten zu Wien, welches H[err] D[octo]r Piccart vffgesetzt.

Idem verließ dem Memorial gemäß von ihme abgefaßtes Schreiben ahn erwehten Herrn D[octo]r Schimpfen nacher Wien.

Soll das Schreiben abgehen, H[err] D[octo]r Pösch aber gehört werden, ob mann deßen, was H[err] D[octo]r Rumetsch vnd D[octo]r Pösch zu Frackfurtt auff dem Deputatuinstag außgerichtet, nicht gedennen solle.

Ego König zaige ahn, es sey ein Churmaintzischer Einspenniger vor der Rhatstuben, vermeldte, das [*bricht hier ab*]. [86v]

Ist ein Schreiben an H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg verlesen worden.
Gehet ab.

H[err] Georg Albrecht Müller vnd ich, König, referiren, daß wir bey den Herren Abgeordneten des Oberrheinische Crayßes zum Engel gewesen, welche proponirt, daß beyde Herren außschreibende Fürsten des Oberrheinischen Crayßes den 29^{ten} Augusti jüngsthien ahn die Stände ein Schreiben mit 3 Beylagen abgehen laßen vnd bey Straff der Execution die Bezahlung begehrt. Weil nuhn immittelst 2 ja 3 Mohnat verfloßen vnd keine Bezahlung erfolget, alß eren sie beydte angepprdnet, mit den Ständen zu urgiren, auch so lang im Wüirtshaus zue verbleiben, bies die Bezahlung erfolget. Wollten vmb fürterliche Antwortt gebetten haben, wobey sie vnnß gegenwörttge Rechnung zugestellet.

Die Herren der Rechencammer sollen mit Zuziehung der H[erren] syndicorum die Sachen durchgehen, damit sie nicht vffgehalten werden. 87 69

Mitwochs den 31. Januarij 1666

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zeigt ahn, da hestern wegen der Abgesanten des Oberrheinischen Crayßes die Sachen anbefohlener Maßen zusammengesucht worden; stehe nuhn dahien, wehn e[in]

e[hrsamer] Rhat zu ihnen ordnen wolle ?

Ist H[err] D[octo]r Piccart, H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller vnd H[err] Stattschreiber Brümmer geordnet.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgeltzettel.

Soll gehalten werden wie am jüngst verwichenen Sambßtag.

Fewrherrn geben Specification derjenigen Persohnen, so von dem Schronsteinfeger notificirt worden, welche theils in zweyen Jahren vnd theils in längerer Zeith ihre Schornstein nicht säubern laßen. Specificirt von Hans Veltin Adtler den 30. Jan[uarij] 1666.

Die Burgere sollen innerhalb 14 Tagen bey 2 f. Straff ihre Schornstein säubern laßen, immittelst ein Extract der Cameralen vnd Clerisey Persohnen gemacht vnd denenselben zugestellt werden. [87v]

H[err] Ph[ilipp] Brettel von Newstatt & Cons[orten] c[ontra] H[errn] Ernst Zencken vnd Steitzen seel[igen] Erben

H[err] joh[ann] W[olff] Wagner vnd H[err] F[riderich] Seiff geben Gerichts protocolla.

Auffgeschlagen.

It[em] Abbatißin, Priorin vnd Convent zu S[anc]t Clara c[ontra] Weisenpflegere

Ist H[err] J[ohann] A[dam] Sailer geordnet.

Audientia

Joh[ann] Seb[astian] Kauffman c[ontra] Michael Schneiders Wittib repetirt jüngst eingebrachte Schrift.

Rea gibt vnterth[önigen] abgenöhtigten Bericht vndt Schluß.

Act[or] wie gebetten.

Aud[iatur] referens].

Barthol[omaeus] Klee gibt vnterth[önige] Supplication vnd Bitt.

Ist ahn die H[erren] commissarios gewiesen.

Hanns Veltin Schaber vmbs Meisterstückh.

Ist zum Meisterstückh gelaßen.

H[err] Lehman c[ontra] Abraham Judten vmb Execution.

Reus gibt Recess mit Beylagen N. 1 & 2

Act[or] b[ittet] wie gebetten.

Soll einkommene Schrift vnd Beylagen dem Clagern communicirt werden.

Dühlmannische Wittib c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

Reus gibt Schrift ahnstatt mündtlichen Recess mit vnterth[öniger] Bitte.

Ist vor H[errn] Seb[astian] Schillern vnd H[errn] E[rnst] Lauprechten gewiesen.

88 71

H[err] Kauffman bitte, weil H[err] Seiff iezo Zimmermanzunfft halben ahn Raht ging, ihne zu erlaßen, zumahl weil die Geschwohrne sich beschwehren, ra[ti]o[n]es decidendi vff ihre Costen dazu einzu-bringen, welches vorher nicht erhört.

Dechant zu S[anc]t Guidon c[ontra] Franz Henrichen Wittib gibt Recess vmb Vorspruch.

H[err] H[anns] M[ichael] Kauffman wirt gebetten, den Vorspruch vorgehen zu laßen.

Fr[au] A[нна] Dattin c[ontra] Moyßen Judten vmb Execution.

Reus gibt vnterthönige Bittschrift.

Act[or] b[ittet] wie gebetten.

Soll Beclagter zwischen heut vnd Montag bey vorangesetzter Straff Richtigkeit machen.

H[anns] C[aspar] Molitor c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

Reus will zwischen hier vnd Ostern die Pfänder lüffern.

Ist Zeiht 14 Tag zugelaßen.

Dhombcapitel c[ontra] H[errn] D[octo]r Schragmüllern gibt Recess.

Reus repetirt jpngst eingebrachte Schriftt.

Aud[iatur] ref[erens].

Rumetschisch Vormundere c[ontra] Matthusalemische curatores geben vnterth[önige] Anzeig vnd Bitt.

Act[or] b[ittet], dem Gericht seinen Gang zu laßen.

Wirt dem Gericht sein Gang gelaßen.

Berlen Judt c[ontra] Samuel Judten vmb Deputation.

Ist vor H[errn] Seb[astian] Schillern vnd H[errn] E[rnst] Lauprechten gewießen.

Samuel Judt c[ontra] Conradt Sailern gibt Recess.

Act[or] b[ittet] die Sach vor beschloßen anzunehmen.

Ist Samuel Judt 14 Tag Zeiht zugelaßen.

[88v]

H[err] Augspurger verließ zwey Wechselbrieff, welche von H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[errn] Alterm[eister] W[ilhelm] Bitto, H[errn] M[elchior] Seiffen vnd H[errn] Johann Davidt Kimmichen vnterschrieben vnd H[errn] assessori Bayern zugestellet werden sollen.

H[err] Hannß Davidt Kimmich bittet, seiner mit dem Vnterschreiben des Wechselbrieffs zue verschoenen. Mann nehme nur Gelt vff vnd zahle nicht, seyen gefährliche Zeihten.

Werden alle 4 Herren gebetten, wollen sich gefallen laßen, die Wechselbrieff zu vnterschreiben.

Herr Alterm[eiste]r Anthoni erwehnet, das die Herren Advocaten dafür gehalten, man solle H[errn] D[octo]r Plönisen, Herrn D[octo]r Andlers Tochterman, vndt der Frau D[octo]r Dieterin Vettern, welche eigen Feuer vnd Rauch, Holtz vnd Wein einlegen vnd keine Advocaten in camera sein, beschicken, sich in Schuz zu begeben, dabey mit vorkommen, das die in hiesigen Schuz enthaltende Pleicknerische Wittib Wein ausführen laßen, daruff die Hern Weinvgelder Acht zu geben haben.

Schoßherren können g[edacht]e Personen vor sich bescheiden laßen.

89 73

Idem: es seie ein Hamburger Schneider, so hiebvor bey H[errn] Mörlin seel[igen] sich enthalten, hin vndt wider bey H[errn] D[octo]r Albrecht geschneidert, jezo aber sich in das Teutsche Hauß gesezt vnd daselbst vor sich vndt vor andere schneiderte. Hette sein Logament in einer Stuben ahn der Mauer im Hoff. Vnd noch ein anderer aus Sachßen daselbst auch dergestalt sich auffhalten thäte, vndt das in Michael Liski Behausung frembde Personen eine Cammer hetten vndt Spitzensach wahren verkaufft. Ob solches zu gestatten oder q[u]o modo es abzustellen [?]

Die Schneiderzunfft sollen gegen die Stimpfer ordnungsmäßig verhalten vnd hernach selbige zum Thor hinaus geschickt werden, die Weibsperson aber vom Corporal ahm Thor.

Stattschreiber König zeigt ahn, hette alßbald ins Kauffhaus mit ihren Wahren weißen, sich dan hernach auch in ihrer Logament im Liski Hauß, was sie vor Wahren alda hinterlegt, visitiren solle. Fragt bey Herrn Stattschreiber Brümmern inder Herberg zum Engel, ob e[in] e[hrsamer] Raht länger verhoren solle oder nicht, weil die Partheyen solchen expediret, hette H[err] Brümmer ime Antwortt geben, vermeint, es werde noch ein halb Stündlein zu wartten sein. Damit man igdwas gewißes mit

selbigen außmachen konte. Nostri beharret vff dem Kopf, die Abgeordnete aber vff der alten Matri-
cul. [89v]

Herr D[octo]r Piccart referirt wie auch H[err] Stattschr[eiber] Brümmer vndt H[err] Georg Albrecht Müller, wan der Abrechnung, so sie mit Churmaintz vndt Pfaltz Simmerischen des Oberrhein[ischen] Craises Abgeordneten wegen hiesiger Statt zue Turckenhplff abgeschickter Völcker zu pflegen Befelch hetten. Wollten selbige beharren, den Anschlag im Craiß nach der alten Marticul gemachet. Wie ~~ab~~ Sie d[omi]ni deputati aber seien bey der Proportion gestelter 60 Mann verblieben vndt remonstrirt, das iesige Statt den 6^{ten} Mann, gestalten dergleichen kein Reichsstandt gethan; hetten auch remonstrirt, das das Reich einen jeden bey seiner nach gestellten Mannschafft gelaßen vndt der Craißschafft nicht ver.... selbigen Schlus zu endern, zumahl da es collectae ...rtariae vnd nicht necessariae sein. Item das hiesige Statt ihre 3 Reuter nicht gestellet, sondern selbe durchgangen, das auch hiesige Statt, wie ihren fürgelegt worden, H[errn] commissario Calenbergh in naa. das Proviand vor hiesige Mannschafft empfangen, sie aber sonderlich der Simmerische (.... 90 75 der Mainzische, so zu Regenspurg auch geweßen, hette sich zimlich bescheiden erwießen) weren vff ihrem Befelch beharret. Doch dabey ahngezeigt vnd dißeits fürgebracht, woltens zwar ad notam nehen, könt aber ohne gebt nicht schecken, weren lang herumb gereißet, dörfte sonsten exemaes. vber exemoes gleich...hen folgen. Vnd ging die P.... vff hiesige Statt fort. Wormbs habe mit Früchten zahltvndt keine Statt oder Stand am Craißschluß sich so widersezet vndt beharret alß die ainnige Statt Speyer. Einmahl ihne Gelt könnte sie nicht scheiden, der Herr Bischoff alhie müste auch der Execu[ti]on gewärtig sein, habe bißher Vncosten vnd Schaden gelitten. Alß mus dißeits von sich erclert ein Vffsatz, wie viel es hiesige Statt nach deren gestellten Mannschafft ertragen thue, zu fertigen vndt ihnen nachrichtlich zuzustellen: Wollen sie deßen vndt dabenebenst Gelts gegenwertig sein.

Herr D[octo]r Piccart: der Vffsatz were zu verfertigen, aber es müste Gelt dabey sein.

Die Rechnung oder Vffsatz solle gefertigt werden von den Herrn der Rechencammer.

Wo Gelt herzunehmen? Ob nicht von Rahtsgliedern Monatgelt beyzuschießen? Sein über 4 f. ordina-
ri jez zu zahlen. [90v]

Weil solches ein [e]x[tra] ordiniari Weßen, auch ein [e]x[tra] ordinari Ahnlag zu thun sie.

Herr Kimmich vndt Herr Kauffman sollen H[errn] Pfarrhern Hildebranden besprechen, Gelder wegen seines ahn sich erkaufften Renthouses, weil mans jez benötigt, e[inem] e[hrsamen] Raht abzurichten; auch sollen mit Recht auff die Pfändern in Ämbtern vnd Monatgelt getrungen, nicht weniger von jedwedem Rahtsglied jez mahlen ein Monatgeld abgerichtet werden. Dabey aiej vorkommen, Herrn Alterm[eiste]r Bitto zu ersuchen. Indeßen damit man aus dem Costen der Abgeordneten komme, den Vorschuß pro Wechsel oder sonst zu thun.

Vber dieses ist geschlossen, bey diesem [e]c[tra] ordinari Nothfall durch ein Herrgebott bey dem Aydt vff allen Ta.... diesen Nachmittag gegen die Burgerschafft ernstliche Erinnerung zu thun, das jedweder ohnfehlbaher sein Außstandt Monatgelts richtig machen solle. 91 77

Donnerstags den 1. Februarij 1666 coram d[omi]nis deputatis horâ nonâ pomeridianâ

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger

H[err] Alter[meister] Anthonj

H[err] Lohr

H[err] H[anns] A[dam] Seiler

H[err] H[anns] M[artin] Weiß

H[err] Ph[ilipp] Hellinger

H[err] Hans M[ichael] Kauffman

H[err] J[ohann] Paul Fuchs
H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich
H[err] G[eorg] Alb[recht] Müller

H[err] Stadtschreiber Brümmer verließ von den Herren Abgesanden des Oberrheinische Crayßes vorgestern H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müllern vnd mir, König, zugestellte 3 Posten vnd darauff von ihme, H[errn] Brümmern, concipirten Vffsatz Antwortt vff ged[achte]r 3 Posten.

H[err] D[octo]r Piccart: mann müeße gewärttig sein, was sie sich werden daruff vernehmen laßen.
H[err] Stadtschreiber Brümmer vnnnd H[err] G[eorg] Alb[recht] Müller können denen H[erren] Commissarien den Vffsatz dergestalt zustellen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann nicht ahn die H[erren] camerales schicken wolle ?

H[err] D[octo]r Pösch: haltet davor, mann kante wohl ahn Herrn Vicepresidenten schicken vnd ihme zu verstehen geben, daß executores von des Oberrheinischen Crayßes außschreibenden Fürsten alhier werden vnd noch einen Restanten wegen vorigen Türckenkriegs fordern theten; es falle aber der Stadt Speyer [91v] vihl zu schwehr, vor die H[erren] camerales einen solchen großen Vorlag zue thun, mit Bitt, es dahien zu dirigiren, daß nach denen zuegestellten Zettln die Schuldtigkeiten bezahlt werden mächten.

H[err] D[octo]r Piccart: er halte es auch vor ein Nohtwerckh, daß mann deßwegen bey dem Herrn D[octo]r Eschen Erinnerung thete.

H[err] Joh[ann] Paul Fuchs vnd ich, König, sollen zu H[errn] D[octo]r Eschen gehen vnd Erinnerung thun.

H[err] Stadtschreiber Brümmer vnd H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller referiren, hetten denen H[erren] Abgesanden von des Oberrheinischen Crayßes außschreibenden Fürsten oberlesene Antwortt vff ihre 3 zugestellte Posten zugestellet, welche sich dauff vernehmen laßen: were etwas weitläufig, wolten sich darinnen ersehen, bedancketen sich der Communication.

Ist ihre Antwortt zu erwartten.

Freytags den 2. Febr[uar]ij 1666 horâ nonâ matutinâ coram d[omi]nis deputatis

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger
H[err] Alter[meister] Bitto
H[err] Alter[meister] Anthonj
H[err] Lohr
H[err] H[anns] A[dam] Sailer
H[err] H[anns] M[artin] Weiß
H[err] Ph[ilipp] Hellinger
H[err] Kauffman
H[err] Fuchß
H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich
H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es haben gestern Abend des Oberrheinisches Crayßes anwesende 92 79 Executions Commissarij nach H[errn] Stadtschreiber Brümmern geschickz vnd ihme ihre Meinung schriftlich zugestellet, deßwegen er vmb diese Stundt in die Rhatstuben sagen laßen. H[err] Stadtschreiber Brümmer referirt, das die H[erren] Commissarij gestern abendt ihn zu sich beruffen laßen vnd vermeldet: hetten e[ines] e[hrsamen] Rhats ihnen zugestellte Antwortt durchsehen, aber nichts Newes darinnen, sondern eben dasjenige, was e[in] e[hrsamer] Rhat ahn die Crayßfürsten abegen laßen, welches aber verworffen worden. Deßwegen sie dabey nichts enderen kanten. Weren nicht

willens, sich in Schriftwechßlung einzulaßen. Wollten doch ihre Erclerung ihnen hiemit schriftlich zugestellet haben, dabey aber jed der Diaetengelter vnd Vncosten, auch das sie schärpferen Befelch, Erinnerung gethan p.

H[err] D[octo]r Pösch: Er hab der Executions Commissarien Vffsatz zue verlesen angehört. Er vermercke wohl, das diese Antwortt nicht auß ihrer Feder herkomme, sondern seye des L[icentia]t Schultzen sein Angeben. Halte davor, das Schriftwexlung vergebens sein werde. Were sehr zu bedauern, daß mann sich so müeße zwingen laßen; wiße [92v] schier nicht, was dabey zu thun. Wolle mann doch einen Versuch thun, stelle er dahien.

H[err] D[octo]r Piccart: Mann sege, weilen die Executions Commisaarij H[errn] Stadtsch[reiber] Brümmern e[ines] e[hrsamen] Rhats ahn die außschreibendte Crayßfürsten abeglaßene Schreiben vorgewiesen, das solches drundten beantwortet,, welches niemandt alß der Schultz gethan. Mann höre es auß den Wortten. Besorge, wan mann mit ihnen schon weiter handeln wollte, würdten sie doch bey dieser Antwortt beharren. Sonsten beziehen sie sich vff einen Crayßschluß, welcher im Sept[ember] zu Regensburg geacht worden sein solle. Weilen nuhn er, H[err] D[octo]r Piccart, zu selbiger Zeiht nicht mehr in Regensburg geweßen, könne er nichts davon sagen.

Solten ihnen 300 f. angeboten werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: Was aber wegen des vbrigen zu thun ?

H[err] D[octo]r Pösch: mann kätte, was mann wegen der Generalität schuldigt, offeriren vnd 93 81 im vrbigen Zeith bitten, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte ihren g[ne]dt[i]gsten Herren fernere Remonstration thun.

H[err] D[octo]r Piccart ist gleicher Meinung: mann kätte sie bittem das es ad referendum ahn nehmen wolten. Mann wiße sonsten wohl, daß die Statt Wormbs dergleichen nicht gethan.

Bleibt bey dem Einthaten.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen mann die executores vber dem Halß habe, alß stelt er in die Frag, ob mann bey H[errn] D[octo]r Eschen nicht ferner Erinnerung thun oder weilen gedachter Herr D[octo]r Esch gestern zu H[errn] Joh[ann] Paul Fuchßen vnd mich, Königen, vernehmen laßen, stelle e[inem] e[hrsamen] Rhat anheimb, ob mann ihne deßwegen ein Memorial ahn ein hochlöbl[iches] kay[serliches] Cammergericht oder zum wenigsten nur ahn ihnen gerichtet, zustellen laßen wolle, ob ratsammen, daß mann ihme ein Memorial zustelle ?

H[err] D[octo]r Pösch: halte davor: weilen H[err] D[octo]r Esch vnß zugesagt, das er morgen es in pleno vorbringen wolle, alß werde mann der Zeiht erwarten müeßen. Das mann sich schriftlich einlaßen solte, wolte er schier nicht rhaten, würde denen H[errn] Advocaten vnd Procur[atoren] [93v] zugestellet, kätte morgen nochmahlen bey H[errn] D[octo]r Eschen Erinnerung thun.

H[err] D[octo]r Piccart vermeint, mann kätte H[errn] D[octo]r Eschen wohl ein Memorial zustellen, es müeße aber die gantze Summ, was mann ahn sie zu forderen, außgeschrieben werden.

Soll ein Memorial aufgesetzt vnd darinnen specificirt werden, was es zur 1^{ten}, 2^{ten} Türckenstezr vnd jetzigen Anforderung denen Herren Camerlaen ertrage.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann nicht etwab ahn das Cammergericht pro intercess[ione] gehen solte ?

H[err] D[octo]r Bösch vnd H[err] D[octo]r Piccart: sie wolten zufferst vernehmen, was morgen vor eine Resolution kommen mächte.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: ob nicht ratsamb, ahn H[errn] von Marnholtz ein Schreiben abgehen zu laßen ?

H[err] D[octo]r Bösch vnd H[err] D[octo]r Piccart: mann kätte H[errn] L[icentia]t Lentzen Nachricht geben, daß er vnseren Sachen H[errn] von Marnholtz recommendiren wolte.

Wan ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen geschrieben wüth, kan mann des H[errn] von Marnholtz vnd Churpfälztischen H[errn] Abgesandten gedencken.

H[err] Stattschreiber Brümmer vnd H[err] Georg Albrecht Müller referiren, daß sie bey denen Executions Commissarien gewesen, die wollen vor 42 f. wegen der Generalität quittiren, auch wegen der 306

f. einen Schein geben, wegen des Regimentstabs aber versichert sein vnd wan man bezahlen wolle gewieß wißen. Wollen aber e[inem] e[hrsamen] Rath sovihl Zeith alß 10 oder 12 Tag laßen, das mans ahn ihre H[erren] Pr[incip]alen berichte, werden aber vihl Vncosten vffehen, dan sie Dietengelt fordern vnd derentwegen eine nVerzeichnus machen wollen.

Soll ahn sie gesucht werden, das sie vor die 42 f. wegen der Generalität quittieren vnd einen Schein, daß sie die 306 f. vff deb Regimentstab empfangen haben, geben, vnd den terminum wegen der H[erren] Cameralen, welche concurriren, verlängeren wolten.

H[err] G[eorg] Albrecht Müller gibt Verzeichnus der Vncosten, so zu Vollnbringung gegenwerthiger Execution wegen der Statt Speyr vffgangen, besagt 110 f. 30 xr.

H[err] D[octo]r Bösch: dies sey eeine vnchristliche Rechnung. Mann kante sich beschwehren vnd zu einem billichen erbiethen.

Die H[erren] Deputirte solten dies Einrathen beobachten, hilffs es nicht, mueß man bezahlen. [94v]

Eodem horâ tertiâ vespertinâ coram d[omi]nis deputatis

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger

H[err] Alter[meister] J[ohann] Anthonj

H[err] Chr[istoph] Lohr

H[err] H[anns] A[dam] Seiler

H[err] Ph[ilipp] Hellinger

H[err] Joh[ann] M[ichael] Kauffman

H[err] J[ohann] P[aul] Fuchß

H[err] J[ohann] D[avidt] Kimmich

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

H[err] Stattschreiber Brümmer vnd H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller referiren: seyen bey den Executions Commissarien gewesen. Die begehrt vor die 42 f. wegen der Generalität einen absonderlichen Wechsel. 2. Wegen der Römer Monathen mägen sie wohl lediten, wan man was erhalten könne, dich zweiffeln sie daran, bies daß sie vor referiren. 3. Solte man wegen des Regimentstabs vff Abschlag 350 f. bezahlen vnd ihnen solcher vnter eines Raths Insiegel auffertigen, damit sie es bey der relatio vorzeigen kanten. Sonsten hab ihnen, Deputirten, der Würth gesagt, sie hetten sich vernehmen laßen: wan e[in] e[hrsamer] Rath die Zech nicht zahlen wollte, so wollen sie nicht herraisen. Sie habens dan bezahlt, aber Candelzucker geb helle Stimm.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: was bey der Sachen zu thun ?

H[err] D[octo]r Bösch: Mann werde es vor dießmahl dabey bewenden laßen müeßen, damit sie ab dem Hals kommen. Daß sie sich aber zu Zahlung der Zech erbiethen, scheine von Nachdencken zu sein. Wan sie nicht gar zu hoch were, wollte er schier sagen, man solts auch vber sich nehmen, daß es keinen Vnwillen gebe.

H[err] Docto]r Piccart laßt es auch dabey, vermeinet, **95** man solte hören, was sie dem Wüth schuldig weren. Wan man vor sie zahlen wollte, müeßten sie den Zettul vnterschreiben, sich deßen küfftig habend zu bedienen.

Bleibt bey dem Einreathen vnd soll der Würth bezahlt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: woh man die in der Verzeichnus enthaltene 110 f. hernehmen wolle ?

Ist H[err] Johann Davidt Kimmich vnd H[err] Georg A[lbrecht] Müller geordnet. Sollen H[errn] B[urgermeiste]r W[ilhelm] Bitto ansprechen, ob derselbe die 110 f. verleihen wolle.

Herr Hanns Davidt Kimmich bringt zuruckj, das Herr B[urgermeiste]r W[ilhelm] Bitto sich auff der Herren Verodneten Ansuchen ercleret, er wolle nicht allein vor die 42 f. vnd 350 f. einen Wechsel-

brieff geben, sondern auch die beehrte 110 f. vorschüßen, zu dem Endte Herr Georg Albrecht Müller zu denen Herren Executions Commissarien gangen, vmb zue vernehmen, ahn wehn dieselbe die Wechselzettul gestelt haben wollen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller referirt, es woll H[err] B[urgermeiste]r W[ilhelm] Bitto den Wechselbrieff auff der Herren Commissarien Nahmen oder Comiss richten; fragt, ob er ihnen solches anzaigen solle ?

Ja.

H[err] Augspurger verließ oben verwilligten, [95v] von denen Herren syndicis dictirten Schein, welchen die Herren Executions Commissarien gegehrt.

Soll vmbgeschriben vnd denen Herren Commissarien zu lesen zugestelt werden.

Deputati referiren schriftlich, was die H[erren] commissarij in dem ihnen vorgewiesenen Schein außzulaßen begehren.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] Augspurger verließ vihlgedachten Schein, wie solchen die H[erren] syndici geendert.

Soll dergestalt außgefertigt warden.

96

E

Engelsießische VVormundere c[ontra] Kleimen fol. 11
J[ohann] Ehinger, Ahgspurg[ischer] Curator 21.
Ertznagel 22.
Eckische Vormundere 40.
Engelhard c[ontra] Siverts 46.

G

H[err] Graas, Agent zu Wien 5. 32.
Guthleuth 6.
Gymnasij im Retsger Inspector 9.
Grun c[ontra] Durrbecken 11.
Gebuhrtsbrieff 19.
Dr. W[ilhelm] Goll c[ontra] Speyer et Cons[orten] 10.
H[err] J[ohann] D[avidt] Geuder wird Wein Vngelderbeambter 20. 33.
S. Gräß 21.
J. M. Groe 23.
Goblische Erben 28.
W[olff] Gulden 29.
Goldtgräber 31.
H[eylig] Geist Allmißen wegen Befurderung der alten Rechnung 45.
H[eylig] Geist Allmoßen c[ontra] Cullmännische Erben 46.

F.

Feldtsiechen vide Guthkeuth
H[err] Joh[ann] Melch[ior] Fuchs 7.

H[err] Joh[ann] P[aul] Fuchs wird Gymnasij Inspector 9.
Fleischmarckmeisteramt 50. 51.
Frohn 25. 32. 33.
Frickardische Erben c[ontra] Fr[antz] Bocken 36
M. Fetzer 39. 44.

H

H[err] Veit Hörlin zu Regenspurg 9. 48.
Hasenpfüler 12.
Hesel c[ontra] Schönfelderische Curatores 22. 27.
Graf zu Hanaw schreibt vndt beschwehrt sich, das seine halbe Batzen hier vff 6 9 gesezet 23.41.
Fr. Henrichs Wit[tib] 29.
G. Hauck
Hütroth c[ontra] Zeitbösen 34.

I

Inspectores gymnasij im Retscher 9.
Ising 12.
Jud Samuel 26. 30.
Jungen Rv. 27. 40.
Jud Abraham c[ontra] Grunen 45.

[96v]

Gall Hauck 34.

H[eylig] Geist Almosen vid[e] 5 lit[era] A et lit[era] G

C. Hoch 46

Evae Hütrothin seel[igen] Vormunder werden von herrn G[eorg] Zeitbösen quittirt 17. [97]

K

H[err] Joh[ann] M[ichael] Kauffman wird Obman
bey dem Feldtweßen 4. 9.

H[err] T. Kaw wegen vorgeschößener 500 R[eichs-
thaler] 18

Kaw c[ontra] Seiffen 37.

Is[rael] Kümmich 21.

Kneller c[ontra] Webern 21.

H[err] Krafft, Cantor 26.

Seb[astian] Kauffman v. M[ichael] Schneiders W[ittib]

J[ohann] Kohlhaß c[ontra] Oberlinische W[ittib] 29.
35.

Kellerin c[ontra] Haußgenoßen alhie 29. 46.

H[err] Krebs von Bach 36.

Kuheweid c[ontra] Schöntraiben 40.

Kemmerlingische Erben 43.

Kneller c[ontra] Ising Losungfr[eihei]t 44.

Kühlbronnische Schoßrechnung 47.

Ja[cob] Korb wegen Haußmetzeln 51.

L

H[err] L[icentia]t Lentz der Statt Speyer p. t.
Gevollmächtigter vff dem Regenspur-
ger Reichstag 5. 9. 31. 42.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper vff Tucher-
zunfft geordnet 10

Lohr c[ontra] Wiegern 11. 34.

H[err] E[rnst] Lauprecht 13. 14.

H[err] Landtgraff Ernst zu Heßen ... komet
anher mit dero Frauenzimmer vndt
einem Grafen von Solms 14. 15. 16.
17.

G. Lahrs Wit[tib] 22.

Leuenbruck, canonicus 22. 40.

Lengenfelder c[ontra] Schenfelderische cura-
tores 23.

Leheman c[ontra] Abr[aham] Juden 45.

[97v]

M

Merckelbachische Erben c[ontra] Statt Speyer 6. 48.

Monatgelderambt 10. 18. 37. 51.

H[err] S[ebastian] Müller 33.

Möcken Wit[tib] 36.

Magerische Benef[ici]al Erben c[ontra] Schneide-
rische Wittib 36.

Rumetschische Vorm[undere] c[ontra] Maußen 38.

W[ilhelm] Maurer will Burger werden 39. 44.

Mindörffer 43.

Mörlische Vormundtschafft 43. 52.

Molitor c[ontra] Sa[muel] Juden 45.

N

Neustatter Oberambt ahnmaßet sich, Hans
Bauch dahin wegen 2^{er} im Rhein al-
hier erschlagener wilden Schweinlein
dahin zu citiren 18. 31. 42. 47.

Nickel c[ontra] Schönfelderische curatores 51.

98

P

J[ohann] G[eorg] Petsch wird Fleischmarckmeister-
beambter 20. 24.

Pfaltzische Cantzley Directorn, geheimen vndt Regie-
rungsraht pro Mar[ia] Margretha Pastorin 50.

R

New eingangener Rath vndt was dabey vor-
zugehen pflegt 1. 2. 3. 10.

Rahtsämberbestellung 3. 4. 5. 6. 7. 10.

Regenspurger Reichs Convents Handl[ung] 5.

Pastorin 50.

S

H[err] N[icolaus] Spengel wird Rahtsherr 2. 9.

Sidelaes 6.

Staud will sich copuliren laßen 10.

H[err] P[eter] Schreyer wird Rahtsherr 10. 20. 25.

Stockallmoßen 22. 27. 28. 32. 45.

Steuer 22. 27. 28. 32. 45.

Steizische Erben 28. 40.

Scheufelische curatores 28. 40.

Schwarzhansische Wit[tib] 29.

Streich

Sam[uel] Judt 26. 30. Vide s[ub] lit[era] J.

Schützen um Vlrichfeld 34.

Spitalpfleger c[ontra] Zettlern 34.

Seiler c[ontra] Sam[uel] Juden 35.

Seeman 39.

Scharff 39.

M. Siegel 44.

Schweißen W[ittib] 44.

Stecherische Tochtermänner c[ontra] Veihelische Wit[tib] 46.

Schoßambt 47. Statt Speyer c[ontra]

Ganerben 48.

Spengel c[ontra] Moysen Juden 52.

U

Vogler c[ontra] Fr[antz] Bucken 11. 33.

Vogler c[ontra] Sam[uel] Juden 22. 28.42. vide
s[ub] lit[era] C Culmännische Vormunder

Christ[oph] Voltzen Gebuhrtsbrieff 19.

Voglerische Erben 27.

J[ohann] M. Vulpes 24.

Veihelische Vormunder wegen getroffenen Ver-
gleichs mit der Wittib 39.

Vormundtsquittung 12.

X

9. 31. 42.

einiger Rahtsdienere 13.

Rickertische W[ittib] 21. 34. 39. 44.

Raule c[ontra] Weisenpfleger 21.

J[ohann] Diedinger 22.

Rentz 27.

Rummetschische Vormunder c[ontra] Mau-
sische Erben 28. 38.

H[ans] Ries 36. [98v]

T

Thesiae von H[errn] Ernst Lauprecht verfer-
tigt 14.

Thorschlüssel 37.

Trohnische Vormundere 40.

99

W

Weisenpfeleger 19. 35. 36.

M[agister] Weidmans Haußfraw c[ontra]
Schönfelderische curatores 21.

Wachter 22. 27.

W[olff] Gulden c[ontra] Schönfelderische
curatores 22.

Weißbrodin 27.39.

Werbung 31.

J[ohann] Waltz 33.

Vrsula Weberin c[ontra] Veielische Wit[tib]
35.

Weisenpfeleger c[ontra] Knellern 44. [99v]

Z

H[err] Zorn wird zum Rahtsh[er]rn erwehlt 2.

9.

H[err] Zeitböß wegen der Fischerzunfft geht zu Raht 10.

Zückmeßerische curatores 11. 39.

Zeller c[ontra] Lehnerische Vormunder 12.

E[rnst] V[rich] Zenck fengt Händel ahn 12. 53.

Zinßzahlung 29. 50.

Zenckische Erben 28.

[100-100v *unbeschrieben*]

101

Protocollum vom 3^{ten} biß 15 Februarij 1666.

[101v-102v *unbeschrieben*]

103

Sambstags den 3. Februarij 1666

Cons[ul] Mühlberger erinnert, welcher Gestalt des Oberrheinischen Craises hier ahnwesende executores vff Exem[pti]on getrungen, auch nit cessiret, biß per d[omi]nos deputatos gestrigen Tags man sich bey Licht einer Resolution verglichen, welche ihnen zu Verhütung mehrern Vncosten, die sich bereits vff 110 f. beloffen, vndt schriftlich solle zugesellet werden, so ahnhero nachrichtlich zu verlesen qu[od] factum per d[omi]n[um] König, welche Resolution nunmehr sub sigillo selbigen pro dep[utat]is einzulieffern.

Kan die Liefferung geschehen vndt der Zettel der Vncosten von 110 f. vndt des Würths übernommene Zehrungszettel von ihnen, Executoren, vnterschrieben werden.

Ist der Monatgelderextanzzettul verlesen worden derjenigen, so das erste vndt 2^{te} Mahl vorgebotten worden.

Consul Mühlberger: die Walterische Erben hetten dieser Tage getheilet vnd seien Matthes Widman der Renthhaußzinß vndt Monatgeld schuldig, welche sich jederzeit erbotten, wan diese Walterische Vormundtschafft richtig gemacht, zu zahlen. Ob nicht selbigen ahnzuhalten, das sie von diesen Erbschafft [103v] mitteln die Zahlung verfügen wolle; hette H[errn] Schillern befohlen die Theilungszettel, biß dieses außgemacht, bit von Handen zu geben. Die Staudische hetten sich erclert, Zahlung zu thun.

Die Herren tutelares sollen die Losungszettul zu sich nehmen vndt die obg[edachte] Pesonen ihre Schuldigkeiten dem gemeinen Weßen damit, soweit selbe werden zahlen, von ihnen ahngehalten werden.

Herr Sebastian Müller als Schönfeldischer Vormunder gibt Recess sampt Kauffmannischen Curatoren Rechnung, bitt inhalts.

Sollen ~~ahn den~~ die schuldige 80 f. (davon sich gleichwohl kein eigentliche Nachricht finden thut, 40 f. abgeschrieben der Vberrest aber von ihnen dem gemeinen Weßen abgetragen werden) oder was es ust, dergestellt bezahlt wrdden, das ihnen Schönfelderischen ahn dero vermeintlichen praetendirten Forderung hiebevur zue Caution hinterlegter Gelder 40 f.

Pestorff bittet, was sein Tochterman Simon Lamprecht alten ~~Wacheng~~ Monatgelts schuldigm ihm ahn seinem Praesentzettul abschreiben zu laßen, wieaohl er es nicht gegen ihne verdient.

Solle Simon Lamprecht 2 Monatgelder zahlen wie andere, das übrige aber H[errn] Pestruffen abgeschrieben werden.

Herr Seb[astian] Müller zeigt ahn, das sich Conrad Grun [?] wegen seines außständigen Monatgelts dahin erclert: weil er anheut nacher Philippsburg, daselbst Gelt zu holen, verreisen wolle, solte er wider kommen vnd Gelt empfahren, die Zahlung verfügen.

Läst man ihne by seinem Erbietten verbleiben.

104

Audientia

Herr Christoph Lohr gibt vnderth[änige] Ahnzeig.

Aud[iatur] d[ominus] advocatus.

2 Bürger von Uttlingen vmb Brandsteuer.

½ R[eichsthaler] gesteuert.

Anna Schindelin g[ibt] demü[ethige] Suppl[icati]on.

Ist ihr Monatgeldt vff 6 xr. gesezet.

H[err] Jacob Krig c[ontra] Hanß G[eorg] ahm End vmb Zahl[ung] 68 f. vermög decreti oder Ahnweisung ins Schuzambt, wolle es wider ahn Zahlung geben.

Nemo ex adv[erso].

2 Burger von Frei[n]ßheim vmb Brandtsteuer.

3 f.

Mich[ael] Siegels Frau vmb Mod[eration] 10 b. Monatgelt, ihr Man vnd Kinder krank.

Vff ½ b. gesezet.

Henrich Rummetsch gibt vnderth[önige] Suppl[icati]on vnd Bitt ahnstatt mundtlichen Recess.

Aud[iatur] d[ominus] advocatus.

Soll befördert werden.

[104v]

Herr Burgerm[eister] Anthoni c[ontra] Jacob Juden.

Z[orn] contumacirt reum, b[ittet] Manutenentz so vieler Rahts Decreten.

Haben die Herrn Richtere Befelch, Juden zu hören, wie er Zahlungsmittel H[errn] Clagern thun wollte vndt des Resol[uti]on wider zwischen hier vnd Mittwoch ahn Raht berichten.

Körperliche Legatarien c[ontra] Fraw D[octo]r Gollin et Consorten.

Kl[ägerin] g[ibt] hochgemüßigtes petitum resolutionis ab actis.

Z[orn] b[ittet] pro co[m]mun[ica]ti[on]e.

Ille weis k. anschl[agen].

Zu vergönnen.

Z[orn] pro Euphr[osina] Schweißten g[ibt] demüethige Ahnzeig.

Abgeschlagen.

Dom Capitul c[ontra] H[errn]D[octo]r Schragmüllern

P[rophet]er pro reo rep[et]it 22. Jan[uarij] Suppl[ia]cti[on], b[ittet] wie daselbst.

Aud[iatur] d[omi]n[us] advocatus.

Valentin Zöller c[ontra] Lehnerische Vormunder.

Krafft gibt vnderth[önige] Ahnzeig vnd rechtmäßige Bitt.

Pr[opheter] pro reis b[ittet] Co[mmun]ica[ti]on.
Copey zugelaßen.

Z[orn] pro Schneiderzunfft g[ibt] hochgemüßigte Clag vnd Bitt.
Mögen sich bey ihrer Ordnung, so gut si vermägen, handthaben.

105

Z[orn] pro Wendel Siegel g[ibt] vnderth[önige] Bitt.
~~Willfahrt.~~
~~Von~~
Vff die Helfft des Wachtgelts gesetzt.

A[nna] M[aria] Kellerin c[ontra] Münzer oder Haußgenoßen rep[etir]t et b[ittet] reos zur Zahlung ahnzuhalten.

Z[orn] rep[etir]t i[hre] Schrift vndt Partitions Ahnzeig.

Moyses Beckermeister c[ontra] die Lehnerische Vormundere
Kr[ieg] gibt vnderth[önige] Ahnzeig vndt Bitt mit Beylag n[ume]ris 1 & 2.
Pr[opheter] b[ittet] Cop[ey] pro reis.
Copey zugelaßen.

Z[orn] pro Nicl[aus] Röschen gibt underth[önige] Bittschrift.
Soll zu Wachen ahn das Altpörtel geschrieben werden.

H[err] Abr[aham] Kreff c[ontra] H[errn] Lohren
Z[orn]: weil Schrodtt genugsamb erwiesen, b[ittet] Beclagten zue Zahlung ahnzuhalten.
P[ropheter] b[ittet] Z[eit] ad prox[im]a[m]
Zeit ad prox[im]am zugelaßen.

Sticher Tochtermänner c[ontra] Veihelische Wittib
Obwohl 22. Hujus Beclag[en] 5 f. zu zahlen vfferlegt worden bey Rahts Straaff, seie selbe doch nit nachkommen, b[ittet] ~~Zeit~~ Manutenentz.
Nemo.

Solle zwischen hier vndt Dinßtag bey ~~vns~~ meiner Herren Straff Clägern ohnfehlbahr zahlen.

Z[orn] pro Wißgottische Erben vmb Dep[ositi]on, hetten Abrechnung miz der Eckischen Erben.
Vor Herrn Johan Pestroffen vndt H[errn] Ernst Lauprechten gewiesen. [105v]

Herr Stattschr[eiber] König referirt in absentia H[errn] Georg Albrecht Müllers, ans sie die Executions-Commissarien, die anheut verlesene Resolution e[ines] e[hrsamen] Rahts zugestellet. Hetten selbige solche nit annehmen wollen, der Churmainzische geahndet, das das gestrige Concept mehreres Inhalts, nemblich in § „vndt aber p.“ sey den Worten „schwehre Restanten“ zu adtiren „zwar“ It[em] bey dem 2.^{ten} Puncten ~~drey~~ da stehe „dreyhundert vndt 50 f. von den Regimentstab vnd andher“ zu setzen “vff Abschlag“, were gestern so verglichen, wie den H[errn] Georg Albrecht Müller vndt H[errn] Stattschreiber Brümmer, daroben jezo geahndet, es bejahet, gestern Vor- vndt Nachmittag ... coram d[omi]nis dep[utatis] referiret vndt teste protocollo bewilliget worden. H[err] D[octo]r Bösch aber wolle nit einrahten, die Wort “vff Abschlag“ zu setzen.
Sollen beede Herrn Advocaten darüber vernommen werden.

H[err] Kümlich vndt H[err] König referiren, das H[err] D[octo]r Bösch, ob die Wortt „vff Abschlag“ hinzuzusezen seie oder nit, e[inem] e[hrsamen] Raht anheim stelle.
Sollen hinzugesetzt werden.

106

Montags den 5. Februarij 1666.

H[err] Burgerm[eister] Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Johann Melchior Fuchßen de dato Regenspurg den 30. Jan[uar]ij 1666.

Kann nicht willfahrt werden. Soll sich bies Ostern bey seinem H[errn] patientiren, welches seinem Vatter ihme zu vberschreiben angezeigt werden soll.

Idem gibt ein Schreiben von H[erren] Richter, Burgerm[eister] vnd Rhat der königl[ich] freyen Statt Sact Georgen de dato 20. Januarij 1666 wegen Ludtwig Rößlers.

Soll daß Schreib[en] Ludtwig Rößlern zugestellt werden.

H[err] Augspurger verließ Revocation Schreiben Samuel Judtens ahn H[errn] D[octo]r Weidenk[opf] nacher Wormbs.

Solls anderwerttlich einrichten vnd bloß allein revociren.

Herr Alterm[eister] Bitto alß Rechenherr gibt Specifica[ti]on oder Memorial, was hiesige Statt vff das Neue Jahr a[nn]o 1666 hin vnd wider schuldig bis theils albereits theils biß auff nechste Ostern zu zahlen, in s[umm]a 4774 f. 7 b. 14 9, dabey ahnzeigend, das das Monatgelderambt ~~vff~~4 vndt Mahlvngeldt noch versezet, andere Ämbter, in specie das Fleischmarckmeisterambt, das seinige gethan. [106v] Das Weinvgeldt hette noch in 800 f. zu zahlen, das Kauffhaus wegen der nicht gehaltenen Meß bisher nit wohl fortkommen können. Herr Burgerm[eister] Lepper habe sich erclert, zu dem churpfaltzischen Schuzgeldt 200 f. fürzuschießen, auch praetendirt H[err] Alterm[eister] Johann Anthoni, das er Ahnweisung in das Schoßambt, hette daran aber bißher kein Heller empfangen. Quae[stionir]t: Woher die Mittel zu nehmen? Moyses Judt seie wegen seiner Mutter vndt Jacob Jud auch noch schuldig.

Man weis fast nirgendts kein Mittel, was nicht in dem Renthambt etwan ahn Häusern, Wiesen vndt andterm kann veralieniret werden; doch seien die Extantien einzutreiben; Herr Pfarrher Hildebrand aber per decretum zu injungiren, 300 f. innerhalb 3 Wochen wegen seines ahn sich erkaufften Renthauses zu bezahlen, vndt ahn Churfürsten zu schreiben, vmb etwas noch g[nädi]gste Patientz zu tragen.

Ego, Augspurger, referire, das verschienen Sambßtag Nachmittag Herr Assessor Esch durch seinen Vettern mihr ahnsagen laßen, Nachmittag zu ihm zu kommen; hette mihr etwas ahnzusagen. Alß ich nun dahin kommen, habe er recapituliret summariter, was Herr Fuchs vndt Herr Stattschreiber König in e[ines] e[hrsamen] Rahts [107] Nahmen wegen der Cameralen Turckensteuer ~~vmb~~ ~~wolt~~ ahnbracht, dahin Kürze wegen bezogen, v[ndt] weil er, Herr Esch, dan damhls zur Resolu[ti]on ertheilet, das wegen eingefallenen Feyertags Lichtmeß er, H[err] Esch, es vor Sambstag nicht sein könne, so hab er es vorgestern ad plenum bracht, worüber verkunde, das hoc in p[unc]to zwischen den Be..... [107v]

Hierauff ist mann zu Bestellung der Allmßen geschritten.

Hospitalpflegere

H[err] Hanns Georg Haßlocher, H[err] Hanns Peter Schreyer

Heyligen Geists Allmosen Pflegere

H[err] Caspar Zenckh, H[err] Matern Hoffman

Guehtleüht Allmoßen Pflegere

H[err] Sebastian Müller vnd Georg Martin Weltz

Stockallmoßen Pflegere

H[err] H[anns] A[dam] Sailer vnd H[err] Joh[ann] Michael Kauffman

Waißenhaußpflegere

H[err] Hanns D[avidt] Geüdtter, Ludtwig Weber

New Allmoßen Pflegere

H[err] H[anns] Reinhardt Müller, H[err] Sebastian Schiller
Lazarth Allmoßen Oberpflegere

[108]

H[err] J[ohann] W[olff] Wagnern, H[err] Ernst Lauprecht
Vnderpflegere

Andreas Oberstetter, Valentin Krauß
Elendt Herberg

H[err] Hanns G[eorg] Ritzhaub, H[err] G. W. Vigelj
Verordnete Herren zu Abhörung der Allmoßenrechnung

H[err] B[urgermeister]r Frantz Lepper, H[err] Alterm[eister] Bitto, H[err] Alterm[eister] Johann
Anthonj, H[err] Melchior Seiff, H[err] Hanns Davidt Kimmich.

H[err] Zeitböß es sey der Aegidi Pfleeg erlaßen, selbige Pfleeg noch nicht bestellt.
Ist Johan Caspar Bonn geordnet.

Haben H[err] Johann Niclus Spengel vnnd H[err] Johann Peter Schreyer den Rhatsaydt abgelegt.
[108v]

H[err] Seb[astian] Wieger zaigt ahn, das Michael Siegels Haußfrawen Schoßforderung vff die Helfft,
nähmblich 59 f., von e[inem] e[hrsamen] Rhat moderirt worden. Er erbiette sich, davor einen Capital-
brieff von 50 f. sambt denen Interessen vff Eucharij Knörren Anw.... vor solche Schoßforderung zu
geben.

Soll den Brieff öffentlich ahn Rhat bringen.

Dienstags den 6. Februarij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: was wegen des Oberrheinische Crayßes außschreibenden Fürsten
Praetension zu thun [?] Dan zu besorgen, es mächten die executores wiederumb alhero kommen.
Soll jemandt nacher Maintz ahn den Churfürsten geschickt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wehn e[in] e[hrsamer] Rhat nacher [109] Maintz ahn den Chur-
fürsten abordnen wolle ?

Soll H[err] D[octo]r Piccart g[ehen].

H[err] Burgermeister Mühlberger gibt ein Schreiben, so Johann Wilhelm von Rhoda,
Aldenb[urgischer] Secretarius, aus Regenspurg an H[errn] Stengel, den Haimburger, geschrieben,
darinnen vermeldet, wie Johannes Lauer, der Fuhrmann, so den Sachßen-Altenburgischen Gesanten
von hier nacher Regenspurg geführt, sich vnderwegs gegen den Gesanten sehr vnverscämpt vnd
vngebührlich verhalten, so der Gesante ihme, Haimburgern, zu berichten befohlen.
Soll morgen vor Rath beschaiden vndt darüber gehört werden.

Idem: daß ihme vndt beiden H[er]rn Altermeistervorkommen, ob solten in dem Elsaß scih etlich
taußend Man kayßerlicher Völcker versambeln vndt hierunder gehen solten, wie dan die Reinhauffer
Fergen etliche gewarnet: wan sie bey Bürgere Sachen hetten, daß sie es in andere Häußer tranferiren
solten.

Sollen zwen des Raths alle Tag der eine Vor-, der abdere Nachmittag die Wachten vnder den Thoren
visitiren vnd der Haimburger vndt beide Soldner wie auch die Corporale morgens, zu Mittag vnd ~~abe~~
abents ebenmäßig die Thorwachten fleißig besichtigen vnd vf alles guthe Achtung haben. [109v]

Audientia

H[err] Johann Sebastian Wieger gibt wegen Clarae Weiglerin einen Capitalbrieff, 100 f. besagend, will wegen des Schoßs die Helffte abgehen laßen.
Soll angenohmen werden.

Johan Christoph, Leutenant, bitt vmb Steuer.
½ f. gesteuert.

Jacob Jud g[ibt] vnderrhänigste höchstflehentliche Bitt p.
Soll sich noch heuth mit H[errn] Alt[ermeister] Anthoni vnd Zenckischen Erben vergleichen oder in Backoffen geführt werden.

Joh[ann] Daniel Zorn für sich c[ontra] Melchior Ruprecht gibt hochgemüßigtes Anbringen vnd Klag samot vnderth[öniger] Bitt v[nd] Reservatin p.
Proph[eter] b[ittet] Abschr[ifft] vnd Zeit 14 Tag.
Zorn: mag ihm Abschr[ifft] v[nd] Zeit wohl zulaßen, bitt aber vnderdeßen: weiln seine Frau ihres Lebens nicht sicher, sie zu schützen.
Ist Abschrifft vnd Zeit 8 Tag zugelaßen. Im übrigen soll Melchior Ruprecht den Freinden angeloben vnd halten bey Verlust seines Vergleichs wegen des Haußs.

Job Fritzweiler aus der Neustatt gibt vnderdienstliches Memorial.
Haben die Herren Beambte des Kauffhaus Befelch.
Not[a:] Soll ~~sein~~ das Guldengeldt bezahlen vndt ist ihme die Straf vf die Helffte als 10 f. gesetzt.

110

Mitwochs den 7.^{ten} Februarij a[nn]o 1666.

Cons[ul] Mühlberger zeigt ahn, das die Herrn syndici wegen geschloßener Abordnung ahn Churmainz, dazu H[err] D[octo]r Bösch vndt H[err] Josaphat König geordnet, anher beruffen, damit von der Instr[uction] der Verrichtung mägte deliberiret werden, davon H[err] D[octo]r Piccart gute Wißenschafft, H[err] Brümmer verfaße die Instr[uction], so zu verleßen vndt den sydicis schreiben, seie da zu verleßen. Quod factum per me Augspurger.

Herr D[octo]r Piccart: weil gestern H[err] D[octo]r Bösch solch Schreiben geleßen vndt beliebt, so lies dabey, doch das die Wortt hinzugesetzt werden „mit dero gutem Willen“.

Merckelbachische Wittib vnd Erben c[ontra] Statt Speyer mandatum ad dimitt[endam] hypoth[ecam] s[ine] c[lausula]

Ego verlese in außwendig rubricirter Sach ahn 5^{ten} Febr[uar]ij ex parte adv[er]sa gehaltenes protocolum vndt vnder[thönig]ste Ahnzeit nicht geleister Parition mit ahngeheffter Bitt.

Herr D[octo]r Piccart: der Schriftsteller seie wider einem Recht sehr hitzg gangen vndt Schimpfe Wortt gebraucht, seie ein vnerbahre Rechnung vndt was mehr dergleichen, [110v] so zu ahnden sein werde. Die Frag seine, ob nicht in dieser Sachen eben das zu thun, was in der Sachen Hundt von Saulheim c[ontra] Statt Speyer gexrthekt, Das was ahn Zinßen zuviel bezahlt, müße selbiges ahn Capital abgehenm welches recht vndt in des H[eyligen] Reichs Sazung gegründet also das daselbst geseze, wan es gleich so verhandelt, danach daßelbe keinen Bestandt, sondern vnerbahr seie wider die natürliche Billichkeit. ~~Werde zu be~~ Die Schoßrechnung, wie sie gemacht, werden die Herrn des Schoßes wißen. Mögte sein, das sie in viel Jahren nichts hergeben vnd wohl sein könne, das daher so viel vfflieffe, dan sie den Werth der Heuser überstiegen; hetten sie jährlich zahlt, würde es so hoch jetz nit müßen.

Soll gebührend abgeleint werden.

H[err] Geuder: der Pedell zeige ahn, das der Fiscal anheut werde begraben werden. Hierin anseiten des Rahts die Gebühr verfügt werden.

Die Stattknecht sollen es wie gebreuchlich vff erkündigte Zeit, wan es beschehen solle, vmb sagen. **111**

Wo Gelt gerzunehmen zu jeziger Reise ? H[err] Alterm[eister] Bittn habe jetzt kein Gelt.

Herr Burgerm[eister] Bitto zu ersuchen ein Th[a]l[e]r oder 30 herzugeben. Soll ihme aus den Ämbtern oder Rechencammer wider guth gethon werden. Ist es zu wenig, kan ein Wexelzettul vff Meinz gegeben werden.

Herr Alterm[eiste]r Amthoni: die Mauer bey dem X[Kreuz-]thor, wo die Pallisaden verfault, seie geschlossen repariren zu laßen. Weil aber kein Mittel vorhanden: ob nicht überhaupt mit selbigen zu hadntlen, weil sie meinem Herr auch werden schuldig sein. ~~Dan~~ p Habe die Mauer ein Riß, desgleichen legen noch Stein in dem Graben, welche jezo könten heraus gethan werden durch das Kirchlein, weil es der Zeit halben füglich sein könne. Bitte ihne, weil H[err] Seiff nit außging, jemand zur Besichtigung zuzuordnen.

Herr Alterm[eiste]r ist H[errn] Joh[ann] Michael Kauffman zugeordnet.

H[err] G[eorg] Albr[echt] Müller als Rechencammerbeampter bringt ahn, habe H[err] Alter[meister] Bitto als Monatgelderbeampter obigen Schluß ahngezeigt, entschuldige sich, hette anjezo kein Gelt, doch wolle er im Monatgelt vmb ein Thaler 40 zurück stehen, ahnjezo daraus soviel zu dieser Reise zu nehmen.

Kan H[err] Hellinger solches alßbald zu Werck richten.

[111v]

Ob die X [Creuz] Capell ahm Aegidithor biß ahn das Tach, wo die Fenstergestell vndt Thüren sein, zuzumauern; were so gut sein als sonst ein Mauer, vndt das der Keller alda mägte außgefüllet werden. Solle zugemauert vnd nach Befindung dem alten verfahren werden.

Herr Stattschr[eiber] Brümmer verliest Instruction, vff H[errn] D[octo]r Böschen vnd H[errn] Josaphat Königen gerichtet.

H[err] D[octo]r Piccart lästs dabey, putat jedoch, hinzuzusetzen, das ihr Churf[ürstliche] G[nade]n hinfüro mit Execu[ti]on gn[nädi]gst verschonen wolle, denn diese geringe albereits so wenig Tage gewehrte ein Zimliches gecostet. Undt das die Commissarij vber den Proviant bereits quittirt.

Kan der Instruction inserirt vndt selbige befurdert werden.

Der Monatgelder Extanz Zettel ist verlesen worden.

Soll wie mit den vorgen auch mit diesem gehalten werden. Solle keiner aus dem Rahthoff, biß 2 ~~Wach~~ Monatgelder sie zahlen.

In Sachen H[errn] D[octo]r Gollens c[ontra] Statt Speyer vnd Consorten praetensi m[an]d[a]ti cassatorii inhibitorij et de non evocando p. s[ine] c[lausula].

Exep[ti]o[n]es sub- et obreptionis sampt der Beylag N. 1 & 2.

Solle mindirt vndt in camera producirt werden.

112

Rumetschisch Vormunder c[ontra] Straßberg et consortes.

Ist des J[errn] advocati in außwendig rubricirter Sachen verfastes decretum verleßen worden.

Soll eingerahtener Maßen beobachtet werden.

H[err] Seb[astian] Müller alß Treichbeampter zeigt ahn, das von 16 Hammeln, so der Henrich Rohr von den H[errn] Cammerrichter ihne vnter seine Weidhammel geben, nicht wolle das Reichgelt geben, seze 76 f.

Ist kein Frag kanden, solle sich bey dem Fleischmarckmeisteramt erkunden.

Audientia

Hanß Henrich Kriegen Haußfr[aw]: ihr Man sie fast vmbs Gesicht kommen, b[itte] Erlaß[ung] Wacht biß er wider gesehe.

Patientia.

Fr[iderich] Henrichs Wittib b[ittet] Erlaß[ung] des halben Wachtgelts. Habe 5 kleine Kinder.

Patientia.

H[err] Lohr c[ontra] H[errn] Joh[ann] Seb[astian] Wiegern vff J. Schr[ifft], b[ittet] Bescheid.

Anthoni Labersheim g[ibt] Außzug, nesagt 7 f. 8 b. vor abgediente Arbeit, sie noch Monatgelder schuldig, b[ittet] Zahl[ung].

Kan sich im Burgerwachengelderamt ahnmelden.

[112v]

Hanß Dieter vmb Mod[eration] 20 b. Monatgelt negste[?] 5 b. Soldatengelt.

Gedulden.

Her Pet[er] Spring g[ibt] sch[rifftliche] vnderth[önige] Supplic[ation].

Gedulden.

Z[orn] pro Pet[er] Kriegen gibt Recess.

Kan nicht willfahrt werden.

Z[orn] pro G[eorg] Conr[ad] Nordeman gibt vnderth[önige] Ahnzeit vndt Bitt.

Soll den Herrn Pflegern des Lazarths zuvor Bericht zu[ge]stellet werden.

Abr[ham] Herff c[ontra] H[errn] Lohren.

P[ropheter] pro reao b[ittet] Deputation.

Z[orn] mags leiden vff sein Costen.

H[err] Kauffman vndt H[err] Fridel geordnet.

Z[orn] pro G[eorg] Marxen c[ontra] Weisenpfleger alhier b[ittet] Dep[utati]on.

Nemo.

Läst man dem Gericht sein Gang.

Hospitalpf[leger] c[ontra] Conrad Zettlern

Z[orn]: weil reus 17 f. ergangen Besch[eidt] nicht nachkommen, b[ittet] man Manuten[en]tz deßelben.

Soll Beclagter den H[errn] Clagern die Seeg oder den Werth dafür innerhalb acht Tagen bey vorahngesetzter Thurn Straff lieffern vndt erstatten.

113

Fr[aw] Dattin c[ontra] Moyßen Juden

~~Fr[aw] Dattin~~ Propheter pro reo gibt fernere vnderth[önige] Bittschrift.

Z[orn] lies dies Einbringen vff s[einem] offenbagren Vncosten beruhen, sondrn weil selbiger jüngste Bescheid nit nachommen; b[ittet] mit der Staff des Backoffens gegen ihnne zu verfahren.

Soll seinem Erbietten zwischen hier vndt Montag bey vorahngesetzter Thurn Straff würcklich nachkommen.

Sambstags den 10. Februarij a[nn]o 1666.

Cons[ul] Mühlberger: vorgestern abend, als schon tuncel geweßen, hette H[err] Staphorst ihme gclagt, wie sich einer vnterm Nahmen Stein Callenfels vndt fürstl[ich] Luzelsteinischen Hoffmeisters in seinem Hauß angeben vndt begehrt, er, Staphorst, solle ihme Schillerey zu Kauff geben. Der Fürst seie deren ein Liebhaber, Wie nun Staphorst vermeint, deme sein habe deren Person beydt die Schillereyen ins Würthshaus zum Schwanen inlieferen, wolle sich alda mit ihme handeln. Wie Staphorst die Schillereyen dahin bracht, hette die obg[egant]te Person solche vnter Protest, das er ~~selbes~~ Staphorst ~~seins~~ seines Vattern Bruder die 2000 R[eichsthaler] Schulden Obriste Leutenant Horrenberg seie, ~~dann Staphorst ein 2000~~ deßwegen er solche Schillerey behalten wolle. Deßen aphorst beschwehrt vndt ihne con..... das die Sache in camera nit allein schwebet, sondern auch für ihne, Staphorsten, auß [113v] gefallen instendig bittend, er, Consul, ihme hiezu hülfliche Hand zu bieten. Daruff er, Consul, den Soldtner Korb herausgeschickt vndt due Schillereyen von seinem in das Wprthshaus zu geben, deßen sich der Obriste Leutenant höchlichen beschwehret vndt einmahl dieselbe nit von sich geben wollen; wolte gern sehen, wer sie werde, auch sich vnternommen, dieselbe zusammenzupacken vndt mit hinaus zur Herberg vermuthlichen in des H[errn] L[eutnant] w...roffens Hauß zu bringen, darwider Korb sich opponirt, die Thür zugeschlagen vndt dem Würth bey seinen burgerlichen Pflichten anbefohlen, bis vff fernern Bescheid die Schillereyen in sein Verahrung zu nehmen. Als nun solches beschehen vndt Korb sich zu schwach befunden, habe er vmb fernere Hülf bey H[errn] Burgerm[eister] angesucht, darüber er den Hambürger mit zweyen Musßquetiren geschickt, welcher es dem Obr[ist] Leutenanten vndt das er er ~~sich~~ dem Thor einen andern Nahmen angeben, vorgehalten, welcher sich entschuldigt, das er es zu dem Ende gethan, Füchße mit Füchßen zu fangen, Der Obriste Leutenant hette sich auch ~~gegen~~ bey ihme, H[errn] 114 Burgerm[eister] mit Erzehlung des Handels beschwehret, Er habe ihne aber ad cameram gewiesen, Gestern seie der notarius camerae, der Herr von Steinenbach, no[m]i[n]e collegij zu ihm kommen & praemissis curialibus ahngezeigt, das ein hochlöbl[iches] collegium, was zwischen Staphorsten vndt dem Obrist Leutenant furgangen, vnornommen vndt, weilen die Sach in camera geschwebet, auch Staphorst saluum contactum hette, so lies daßelbe consuli nachrichtlich bedeuten, es dahin zu verfügen, damit dem Staphorsten seine Schillereyen wider mägten gefolget werden. Ein hochlöbl[iches] collegium hette Vrsacg, deßwegen g[edachte]n Obristen Leutenanten wegen violenten salvi conductis ahnzusehen, wolte es aber dahin außgestellt sein laßen. Weil nun solches furgangen, so stellet in die Frag, ob dem Schwahnen Würth die Restitution der obg[enannten] Schillereyen Staphorsten zu verfügen ahnzubefehlen seie. Ja, alßbaldt solle der Würth Staphorsten die Schillereyen ohngeweigert lieffern. [114v]

Seindt die Allmoßen bestellet worden.

Hospital Pfleger. H[errn] Hanß Georg Haßlochern vndt H[errn] Hanß Peter Schreyern bey vorigen geleisten Pflichten anbefohlen.

Heil[ig] Geist Allmoßen. H[errn] Mat[ern] Hoffman vndt H[errn] Caspar Zencken auch bey vorigen Pflichten.

Guthleuth Allmoßen. H[errn] Sebastian Müllern vndt Georg Martin Welzen auch bey vorigen Pflichten.

Herr Seb[astian] Müller bitt vmb Vorsprech.

Bewilligt.

H[err] Joh[ann] Mich[ael] Kauffman übergibt vor denselbigen vntherth[önige] Bittschriff vmb Erlaubung vorg[enannt]er Pfleg. 115

Lazarethpfleger. Herrn Johan Wolff Wagnern. H[err] Ernst Lauprecht war verreiset, bey vorigen Pflichten.

Vnterpfleger. Andres Oberstetter, Valentin Kraus, so nit hier, bey vorigen Pflichten.

Elendtherberg. Ist bey H[errn] Hanß Georg Ritzhauben vndt Georg Wilhelm Vigeli bey vorigen Pflichten.

Verordnete Herrn zu Abhörimh der Allmosenrechnung. Herrn Burgerm[eister] Frantz Lepper, so

Vnpäßlichkeit halben abwesend. H[errn] Alterm[eiste]r Bitto, H[errn] Alterm[eiste]r Anthoni, H[errn] Melchior Seiffen, so auch vnpäßlich gewesen, vndt Herrn Hanß Daud Kimmichen bey ihre Rahtspflichten.

Herrn Johan Wertelan vndt Johan Caspar Bonnen bey ihren burgerlichen Pflichten.

Die Aegidi Pfleg.

Herr Hellinger vndt vbrige tutelares referiren, das sie die Gebrüdere Stauden vndt Matthes Widtmans Frau alß Wackerische Erben beschicket vndt ihnen die Loßzettel, was jedem zutheil worden, bedieten mit der Erinnerung, das weilen beede Theil e[inem] e[hrsamen] Raht ahn Wachen vndt Monat [115v] geldt schuldig, ~~vndt erst~~ nemblich Amandus Staudt Monatgeldt 122 f. 13 b. vndt Wachengelt 26 f. 1 b. 12 9, Matthias Hanß Philipps Staudt in Burger Monatgeld 14 f. 6 b. Matthes Widtman Monatgeldt 16 f. 12 b., Wachengeld 27 f. 3 b. Hanß Georg Mez Monatgeld 52 f. 12 b.

Anerbieten sicbdje Staudische, Richtigkeit zu machen; vermeinte, man solle eom Acker annehmen vndt etwas heraus erlegen, das er sein Kleyd vnd zum Tisch des Herrn gehen könne.

Des Widtmans Fraw aber wolte sich dazu nicht verstehen, wolle ihre Schulden meinem Herrn zahlen. Quaer[itur] was zu thun ?

Jacob Amandi Stauden ererbte Walterische Erbportion solle vorhin außständiges Monat- vnd Wachengelt ahngenommen vnd Philipps Stauden aber seine Schuldigkeit vff sein Erbportion versichert werden. Vnd soll Matthes Widtmans Fraw, weil sie öfftern sich vorhin daruff erbietig gemachet, ~~ih~~ das hinterständige Wachen- vndt Monatgelt wie auch, was sie dem Rentamt schuldig, durch erlangtes ihr Erbtheil bezahlen, vndt ist der Metzischen Kinder Schuldt im Monat- oder Wachengelt vff ein Drittel gesetzt.

116

Herr Geuder berichtetm das Staphorst vor der Rahtstuben ihme ahngezeigt, das Christian Manser, der Schwahnenwürth, dem Soldtner Korben die Schillerey nit restituiren wollen, seie darauff von Obristen Leutenanten gezehret vndt ihme nichts bezahlet worden; were ~~darauff~~ zum H[errn] Walraffen gangen, denselbigen mit herauß zu bringen.

Conclusum: solle dem Staphorsten ein Knecht zugegeben werden, dem Würth ahnzuzeigen, die Gemähl alßbald Staphorsten vnversehrt zu lieffern oder zu Thurn gehen, vndt danach Korb ein Weg alß den andern das Gemach eröffnen vndt Staphorsten die Gemähl anlieffern.

Über diß ist ferner vorkommen, das Manser vff dem Weg mit H[errn] L[icentia]t Walraffen vor Raht zu kommen. Quaer[itur], was bey solcher Vngehorsam zu thun ?

Manser solle alsobaldt zu Thurn gehen vndt darnach die Sach lieffern laßen vndt da sich die Frau würde opponiren, ihrer auch nit verschont werden. Welches H[errn] Geuder vndt H[errn] Seb[astian] Müllern anbefohlen.

Hi referiren, das den Mansern daraus der Schluß ahngezeigt, welcher darüber sehr erschrocken, bittend höchlich vor der Thurn Straff, wolle die Gemähl [116v] alßbald restituiren, seie nicht Vrsach, das Herr Walraff hierauff komme, welches Korb ihme woidersprochen.

Was zu thun ?

Solle Manser alßbald die Gemaähl restituiren Staphorsten vndt ist gegen ihne die Straff seines vorigen Vngehorsams halben vorbehalten.

Herr Joh[ann] Mich[ael] Kauffman alß Kauffhaus Beambter bringt ahn, das dem Weisenhauß aus dem Stewer Ambt etliche Brieff vbergeben sollen, sich darin zu ersehen.

Weisenpfleger wollen solche besichtigen, ob igdwas dem Allmoßen Ahnständiges darunter zu finden. Könnens besichtigen.

Herr Alterm[eister] Johan Anthoni ahnstatt des regirenden H[errn] Burgerm[eister]s Mphlberger: weilen H[err] Burgerm[eister] Lepper kranck, geordnet, wie auch H[err] Johan Mich[ael] Kauffman vndt

H[err] Stattschreiber Brümmer, gegen 10 R[eichs]t[a]ll[e]r ahnf... bey Schwehrung des Wächters vff dem Dom zu sein.

117

Alß H[err] Wieger vorkommen, das H[err] Walraff gegen Staphorsten protestire vndt das die Sach ad cameram gehöre; wolle es ahn meine Herrn bringen vndt Staphorsten de novo packen laßen.

Ist ihme H[errn] Walraffen ahnzuzeigen: da er igdwas ahnzubringen, dasselbe schriftlich machen möge.

Renthern: die Prediger Mönch hette[n] vff dem Hauß zum Frosch 2 ~~M~~ Heller zu erfordern, welches dem Arnoldt Dillen vor Fron ledig verkauffet worden. Nun aber hette die Elendtherberg Pfleg vermög Brieffs der Renth auch 10 ~~M~~ Heller auff einem Platz ~~vorn~~ in Altpörtelspeyer zu zahlen, welchen Platz von H[errn] Burgerm[eister] Eliae Meyers Erben bekommen, den die Predog Mönch wolten sofern annehmen, da die Elendtherberg ihnen die Zinß vom dato ahn hinkünfftig ordentlich außrichten wolten, deßen sich die Herberg beschwehrt.

Elendtherberg Pfleger sollen von dato ahn hinkünfftig die 2 ~~M~~ Heller zu zahlen über sich nehmen vndt damit die ~~Rent~~ Brieff von 2 ~~M~~ Hellern getödet werden, welches die Renth wie das Hauß zum Frosch zahlen sollen.

[117v]

Audientia

Cullmannische Erben c[ontra] Hartm[ann] Augsp[urger] geben vnderth[öniges] Suchen vnd Bitten. Zorn pro curatorinus g[ibt] vnerth[önige] Ahnzeit vndt Conditional Erbieten p. Vffgesch[oben].

~~Laßt es~~ Ist den Augsp[urgerischen] Curatoren heut per dies Conditional Erbieten ahngedieten.

Joh[ann] Frid[erich] Rentz vff abgelegten burgerlichen ~~ine~~ Procurator Aydt gelaßen.

Ist zu Anhörung des Aydts zur Canzley gewießen.

Hanß Jac[ob] Jungen Wittib vmb Außfolgung ihres Manns seel[igen] Testament. Willfahrt.

H[annß] G[eorg] Marx gibt schriftlichen Recess.

Vor H[errn] Peßtorffen vndt H[errn] Wertelman gewiesen.

Z[orn] pro Hans Melch[ior] König gibt vnderth[önige] Pittschrift.

~~Bemel~~ Willfahrt.

Ist Hanß Jacob Ebelmans Sohns ~~Hanß~~ Andreas Ebelmans Gebuhrtsbrieff verlesem worden, desgleichen auch Hanß Grunen Sohns Niclus Ludwig Grunen Gebuhrtsbrieff.

Sindt zu siglen bewilliget.

H[err] Hanß Pet[er] Braun c[ontra] Samuel Juden

Z[orn] gibt Recess.

Ist vor H[errn] Maybachen vndt Herrn Johan Wertelman eider gewiesen.

Göblischer Creditorn c[ontra] Göblische Erben

Proph[eter] gibt Schrift ahnstatt mundtlichen Recess.

Zorn vmb Comm[unic]a[tion].

Aud[iatur] d[ominus] advocatus.

118

H[err] Joh[ann] Wilhelm Lehman von F[ranck]fort c[ontra] Abraham Juden

Z[orn] last des beclagten jeden vff seinem Vncosten beruhen, übergibt Schreiben, b[ittet] Inhalts.

Nemo ex adv[ers]o.

Sollen dem Juden künfftigen Montag wider gebieten laßen.

Herr Alterm{eiste[r] Anthoni, H[err] Kauffman vndt H[err] Stattschreiber Brümmer zeigen ahn. Das sie im Paradeis erschinen vndt der Aydt der Domwechter abgelegt mit Außlaßunf der Wortt zu den Heiligen. Daby geweßen ahnstatt des Domdechants der Herr von der Horst, H[err] D[octo]r ahm End, so den Aydt vorgeleßen, ~~vnd~~ der anfangs der Heiligen nicht gedacht, manchmahlen aber erwehnt, auch der Oberschaffner vndt Renovator dabey geweßen.

H[err] Hanß Daudid Kümlich alß Kellerherr: Procurator Zorn habe ihme das 7^a hujus ertheilte, die Mausische Sach belangende Decret zugestellet, der Meinung, den Juden Samuel dahin zu halten, das er die vom Kelleramt empfangene 50 R[eichs]t[aler], so von den erlöseten Geldernaus der Mausischen Weinen ihme zugestellet werden müßen, wider Inhalts decreti restituiren solle: Weßen sie sich zu verhalten ?

Id[em]: der notarius Zorn hette auch 5 R[eichs]t[aler] empfangen, so er wider zu ersezen.

Die Rumetschische Vormunder: Kann den Juden zu gestandenchen oder ahn Recht gelangen laßen. [118v]

Montags den 12. Februarii 1666.

H[err] Alterm[eister] Bitto vnd H[err] Altermeister Anthonj referiren neben H[errn] Augspurger schriftlich, was sie bey H[errn] assessore Eschen wegen seiner Haußfrawen schuldigen Schoßgebüehr außgerichtet.

Ist zu erwarten, was sie weiter vorbringen werden.

H[err] Wieger vnd H[err] Seb[astian] Müller referiren: hetten das Schreiben wegen Sachßen Altenb[urg] Herrn Abgesanten Johann Lahren vorgelesen. Der entschuldigte sich: hetten nicht gescholten oder böße Wortt geben. Es hab aber der Scribent, alß er, Fuehrman, wegen des bößen Weges nicht fort kommen können. Sowohl ihne alß auch denjenigen, welcher vorgespantet, prüglen wollen vnd solches zum 3^{ten} Mahl. Deßwegen er letzlichen nicht mehr schweigen können, sondern gesagt: Wan er ihn schlag, so schlag er wieder.

Ist ihme die Straff noch vorbehalten.

119

H[err] B[urgermeiste]r Anthonj: es wollen die Maurer von Rammung der eingefallenen Maur am Kreutztor 30 f. haben.

Bleibt dabey.

H[err] B[urgermeiste]r Anthonj: es laße das Bawamt im Kreckengrün vor die Bediente etlich 1000 Wellen machen; fragt, wie solche hereinzubringen: im Frohn oder vmb Gelt, vnd woh das Gelt herzunehmen ?

Soll jedtem von 100 Wellen ½ f. gegeben werden.

Ist geschlossen, daß das Bawamt die Scheür am Saltzthor besichtigen sollen.

H[err] Zeitböß: es habe Johann Joachim Creutzhawer ahn ihne geschrieben, er hette ein attestatum, wan er von F[ranck]furt abgereißt. Seye schon 3 Wochen im Rinckaw gewesen vnd wolle noch einen Tag etlich ins Gebürg. Bitte, wan er bey die Statt kommen solte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihne herein in die Statt laßen.

Willfahrt.

[119v]

H[err] Seb[astian] Wieger: es begehre das Gericht, weiln ihrer gar wenig, er wollte ihnen beywohnen.
Ist nicht in Frag gestellt worden.

H[err] Zeitböß zeigt ahn: sey ein Mann von Cöllen vor dem Kuehthor; begehre herein, sage, komme von oben herab.
Soll draußen bleiben.

Audintia

Joh[ann] F[riderich] Rentz vmb Ablegung des Procurator Aydts.
Ist zum Aydt gelaßen.

Engelbertt von Reilingen bittet, ihne ins Hospital zu nehmen, seye geschlossen.
Soll nachmahlen verbunden vnd $\frac{1}{4}$ f. gesteuert werden.

M. Widtman gibt vntherth[önige] Bittschriff.
Bleibt nachmahlen bey vorigem Bescheidt.

Seb[astian] Clement vnd ~~Hanns~~ Martin Günther alß Cordonische Vormundere c[ontra] Göbelische Erben bitten, denen Beclagten zu aufferlegen, das sie ihnen Rechnung zustellen.
Reus: wollen Rechnung zustellen, wan sie es anmelden werden.
Sollen ihrem Erbietten nachkommen.

S[amuel] M[attheus] Oberhoffer vmb Moder[ation] Monatgelt, gibt 10 b.
Soll sich gedulden.

120

Gall Schmirbers Wittib vmb Steur.
Ist 1 f. gesteuert.

Hanns Offenbachers W[ittib] vmbs Frohfastenbrotgelt.
Abgeschlagen.

C[hristian] Manßer gibt vntherthönige Endtschuldigung vnd Bitt.
Ist nichts weiters darauß zu machen.

Hamburger c[ontra] A. Hellingern: gestern seye Beclagter vff der Wacht nicht erschienen.
Reus hab Daniel Reschen bestellt, welcher sich aber vollgetruncken vnd nicht erschienen.
Soll Hellingern dem Reschen gebietten laßen.

Eva Maria Hildebrandtin c[ontra] Barbaram Stäberin gibt demüchtige Anzeig vnd Bitte.
Rea b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Beckermeistere c[ontra] Hanns Buhlen Dochterman bitten, Beclagten anzuhalten, daß er Burger vnd zünfftig werden solle.
Reus:: schaffe nur knechtsweis bey seinem Schweher.
Kan denen Clägeren gestalten Vmbständen nach nicht willfahrt werden.

H[err] C[hristoph] Lohr c[ontra] Seb[astian] Wiegern gibt Recess.
Reus repetirt 5^{ten} hujus eingebr[acht]e Schriff.

Forcartische Erben c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Bucken bitten Manutenent wegen den Handtrew erg[angenen] Bescheidts, in eventum bitte er nachmahlen sopiam testamenti.

Reus woll Handtrew geben.

Soll Beclagter bey H[errn] B[urgermeiste]r Mühlbergern die Handtrew ablegen. [120v]

Joh[ann] W[ilhelm] Lehman c[ontra] Abraham Judten vmb Bezahlung.

Reus bittet C[ommunication] vnd 14 Tag Zeith.

Act[or] vmb Manutenenz erg[angenen] Bescheidts.

Die H[erren] Richtere sollen Beclagten hören, wie er bezahlen wolle, vnd morgen e[inem] e[hrsamen] Rhat referiren.

H[err] H[anns] A[dam] Noll c[ontra] And[reas] Korben clagt 121 f., b[ittet] vmb Zahlung.

Reus woll sich, wan Cläger alhero komme, mit demselben vergleichen.

Soll Beclagter seinem Erbietten würcklich nachkommen.

Rumetschische Vormundere c[ontra] Matthusalemische Erben geben vnterthönige Paritions Oblation vnd Bitt. Matthusalemische Erben bitten, dem Gericht seinen Gang zu laßen.

Kan denen Klägern mit bahren Mittlen vor dießmahl nicht willfahrt werden.

L. Weber c[ontra] Hanns Jacob Bürckenmeyern gibt Recess.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Weisenpflegere bittet, vber Fritz Försters Kinder nebenstehende Persohnen (*d.h.* Sebastian Wiest, Paul Klein, Joseph Ebert, Hanns Ph[ilipp] Hetzer) zu Vormu[n]der zu ordtnen.

S[ebastian] Wüest bittet vmb Erlaßung, kan nicht schreiben oder leßen.

Ist Seb[astian] Wüest vnd Joseph Ebert geordnet.

Nach zweyter Vmbfrag ist Seb[astian] Wüest erlaßen vnd mag sich Joseph Ebert vmb einen Gesellen vmbsehen. 121

Königische Vormundere c[ontra] Samuel Judten geben erwiederte schriftl[iche] Contumacial Recess vnd Bitt.

Reus b[ittet] 4 Wochen Zeith.

Ist 14 Tag Zeith zugelaßen.

H[err] Zeitböß c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Mühlbergern gibt Recess.

A[ctor] b[ittet] Z[eith] ad 2^{am}.

Zugelaßen.

Jacob Häsel.

Soll seinem Gegentheil gebietten laßen.

H[err] Seb[astian] Wieger c[ontra] Fr[aw] Ebertzin 130 f., bittet vmb Bezahlung.

Rea b[ittet] C[opey].

Ist ins Gericht gewießen.

[121v *unbeschrieben*]

122

Dienstags den 13. Februarij 1666.

Ego König verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen zu Regenspurg bey jüngsten Post einkommenes Schreiben.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] Stattschreiber Brümmern darauff abgefapte Antwort.

Soll dergestalt abgehen.

H[err] Augspurger verließ attestatum pro Johann Melchior König.
Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger; woh mann die 250 f. vnd das Praesent nacher Maintz ahn Herrn Agricolam hernehmen wolle ?

H[err] A[ltermeiste]r Bitto wirt gebetten, solche 250 f. vff Wiedererstattung vorzuschießen, vnd soll H[errn] Agricolae ein Praesent von 30 Schlen. Verehrt werden.

H[err] Hanns A[dam] Sailer pro H[errn] Alterm[eister] Bitto gibt Praesenz Zettel, was e[in] e[hrsamer] Rhat weylant Herrn [122v] Burgermeister Johann Davidt Kobens seel[igen] Erben ahn Praesentien de anno 1632 bis 1639 beydes inclusive schuldig, belauft sich auff 288 f. 9 b.

Sollen vorstehende 288 f. 9 b. H[errn] Altermeister Wilhelm Bitto in dem Kauffhauß vergnüget vnd bezahlt werden.

H[err] Alterm[eister] Bitto: es halte H[err] D[octo]r Piccart davor, mann solte wegen ds pfälzischen Schutzgelts ein Briefflein ahn die Rechencammerherrn zu Heydelberg abgehen laßen vnd etwa vff 1 Mohnat Dilation bitten.

Kan ein Schreiben abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wie mann wegen der restierenden Gelter in des Oberrheinischen Creyß cassam Zihler machen wolle ?

H[err] Altermeister Johann Anthoni wirt gebetten, von H[errn] von Metzenhaußen zufforderst zur vernehmen, ob er wegen der 500 f. leide..... Termin machen wolte, interim von H[errn] D[octo]r Pösch ein Schreiben ahn H[errn] Agricolam nacher Maintz vffsetzen. 123

H[err] Lehman c[ontra] Abraham Judten

H[errn] Richtere referiren, daß Abraham Judt dem Clägern einen Wechselbrieff von 20 R[eichs]t[a]l[e]r ahn seinen Schweher Joseph, Rabinern zu Trier, zustellen vnd innerhalb 14 Tagen die verfloßene Termin richtig machen.

Soll seinem Erbietten nachkommen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab zwar e[in] e[hrsamer] Rhat geschlossen. Das ein jedter Rhatsherr 2 Mohnatgelter bezahlen solle, es weren aber wenig mit Gelt erschienen. Fragt, ob die Schoßherren daruff dreiben sollen [?]

Die Schoßherrren sollen den Außstandt dreiben.

Ein arme Fraw vmb Steur.

Ist ½ f. gest[eurt].

H[err] Hanns A[dam] Weiß pro Georg Dickman: Weilen derselbe zimlich schwach vnd sein Sohn von F[ranck]furt gerne bey ihme alhier sein möchte, alß bitte er, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte seinen Sohn am Thor herein laßen.

Willfahrt.

H[err] Geidter: er hab ein Päcklein zu Wormbs, bittet zu verhünstigen, das er solches herein bringen laßen därfte.

Willfahrt. [123v]

Mittwochs den 14. Februarij 1666.

H[err] Alterm[eister] Johann Anthinj referirt, hab mit H[errn] Obristleutenant Metzenhaußen wegen der 500 f. geredet, wolle aber nicht längere Zeiht geben alß bies auff negst künfftigen Michaelis und gebe vor, die Crayß cassa seye ihme 529 f. schuldig.

H[err] Alterm[eister] Anthonj soll noch einen Versuch thun, ob er die Termin weiter hinauß bringen mächte. Woh nicht, ist es dabey zu laßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mphlberger gibt Mohnatgeltzettel.
Soll gehalten werden, wie etliche Rhatstäg beschehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger fragt, was wegen des Pfaff Wegelins Verbrechen zu thun ?
Audiantur domini syndici.

H[err] Alterm[eister] Anthonj zeigt ahn, das die Hirschwürthin öffentlich Huren in ihrem Hauß halte, wie sie dan anietzo eine **124** vom Adel in ihrem Hauß halte, welche sich gebrauchen laßen, wie sie dan dieser Tagen durch eine Kupplerin seinen Stieffsohn dahien einladten laßen. Sonsten beschwehret sich H[err] Alterm[eister] Anthoj vber den jungen Dheinen, daß er seinen Sohn bey Tag vnd Nacht verführe.

Die Einspenninger sollen visitiren, was die Wühtin vor Leüht im Hauß habe, vnd alßdan referiren. Immittelst ist der alte Dhein zu hören vnd alßdan nach Befindtung der jung Dhein vnd Zenckh zu bescheidten.

H[err] H[anns] Adam Weiß zeigt ahn, das Peter Liehr auch eine Dam im Hauß halte, welche von Burschen sehr besucht werde.

Die H[erren] Richtere sollen den Liehren beschicken vnd befehlen, daß er die Dam abschaffe.

Audientia

Hanns Nickel c[ontra] Schönfelderische Vormundere vmb Bezahlung seines Rests Liedtlohns.
Aud[iatur] ref[erens].

Stattallmeth Herren geben vnterthönigen Bericht.
Sollen sich beydte Ämpter zusammen verfüegen.

[124v]

Caspar Blencher vmb Moderation Monats- oder Wachtgelts.
Willfahrt.

H[err] J[ohann] Staphorst c[ontra] Hanns Erhardt Moses gibt Recess.

H[err] Hanns Peter Schreyer alß Lehnerischer Vormundere geben vnterth[önigen] Bericht vnd Bitt.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Joh[ann] Am[and] Staudt gibt vnterth[önige] Supplication vnd höchstflehentl[iche] fleißige Bitt.
Bleibt nachmahlen bey vorigem Bescheidt.

Paul Zahnen Wittib vmb Moderation Mohnatgelts.
Ist ihr Mohnatgelt vff 5 b. gesetzt.

H[err] Hanns Peter Schreyer alß Lehnerischer Vormundter c[ontra] Hanns Veltin Zellern gibt vnterth[önigen] Bericht vnd Bitt.
Reus b[ittet] C[oepy].
Zugelaßen.

Andreas Hellinger c[ontra] Daniel Reschen: hab vff e[ines] e[hrsamen] Rhats Befelch dem Beclagten vor Rhat bescheidten laßen.
Sollen beydte mit einem Filtz abgefertiget [werden].

Hanns Georg Merx c[ontra] Waisenpflegere vmb Realtion der H[erren] Deputirten.
Act[ores] mägen Relation wohl leidten.
Soll Beclagter ~~sich mit~~ den Clägern ~~abfinden~~ clagloß stellen.

Nicl[auß] von Bergen Wittib vmb Steur.
Ist ½ f. gest[eurt].

125

Sambtliche Barbiermeister alhier c[ontra] Fridtrich Lindeman vnd Herman Lindeman, auch Ph[ilippum] Erasmus Jacobj repetiren jüngst eingebr[achte] Schrift.
Fridtrich Lindteman vnd Herman Lindeman geben vnterthönige Gegenanzeig vnd Bitt.
Act[or] b[ititet] Copey.
Ph[ilipp] Erasmus Jacobj vmb Zeith, bies er Copey von der Cantzley erhalte.
Ist geb[ettene] Abschrift vnd Zeith zugelaßen.

H[err] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern gibt Recess.
Ist H[errn] Lohren gebettene Copey zugelaßen.

Seb[astian] Kauffman c[ontra] Michael Schneidters Wittib bittet, H[errn] Johann Meybachen zu hören vnd der Beclagtin Bezahlung zu aufferlegen.
H[err] Joh[ann] Meybach berichtet, es seye die Beclagtin die geclagte 10 R[eichs]t[a]ll[e]r schuldig.
Aud[iatur] ref[erens].

Joh[ann] Val[entin] Sattler gibt Schrift ahnstatt mündtl[icen] Recess.
Ist nochmahlen abgeschlagen vnd soll sich fernern Supplicirens enthalten.

Sam[uel] Matth[eus] Oberhöffer gibt vnterth[önig] flehentliche Bitt.

Zorn pro Forcartische Erben von Basel c[ontra] H[errn] Joh[ann] F[rantz] Bucken gibt ahn ihn abgelaßenes Schreiben.
Bleibt bey vorigem Bescheidt.

M. Ruprecht c[ontra] Joh[ann] D[aniel] Zornen repetirt i[hr] eingebrachte Schrift vnd gibt deßwegen Recess.
Ist geb[ettene] C[opey] zugelaßen. [125v]

E[ine] e[hrsame] Saltzgäßerzunfft c[ontra] Joh[ann] Wendel Kellern bitten, Beclagten zu inibiren, das er sein Sel nicht mit dem Kleme verkauffe, weilen der Bestand aus.
Die Kauffhaußherrn sollen Beclagtem anbefehlen, das er künfftig mit der Kleme das Sel nicht mehr verkauffen solle.

Schönfelderische Vormundere geben fernere vnterthönige Bittschrift.
Sollen ihre schuldige Gebüehr bezahlen.

Hanns Kühnlen vnd Consorten c[ontra] Christoph Weißenawern geben Recess.
Reus woll künfftig keinen Eintrag mehr.
Soll Beclagter die verwürckte Straff der 10 R[eichs]t[a]ll[e]r in die Rechencammer bezahlen.

A[nn]a M[aria] Dühlin gibt demüethige Bittschriff.

Soll ein Versuch beschehen. Ob mann wegen Joh[ann] A[dam] Dühlen vff das Hauß angewiesne 300 f. mit ihr handtlen mächte.

J[ohann] H[enrich] Rumetsch c[ontra] Fr[aw] B[urgermeiste]r Rödlin vmb Bescheidt.

L. Rauhlen gibt vnterth[önige] Supplication.

Soll sich gedulden.

Magerische Beneficial Erben c[ontra] Schneiderische Wittib vnd Erben geben Schriff ahnstatt mündtlichen Recess.

Rea b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Ohrtsche Fraw Wittib c[ontra] H[errn] Seb[astian] Schillern vnd seine Fraw vmb Bescheidt.

Reus mag Befürderung leidten.

126

Körperische Legatarien c[ontra] Göblische Erben vmb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

Eckische Vormundere vmb Bescheidt.

Abraham Herff c[ontra] H[errn] C[hristoph] Lohren bittet, deputatos zu hören.

H[err] Kauffman vnd H[err] Fridel heben schrifftl[ich]e Relation.

Ist nochmahlen vor vorige H[erren] Deputirte gewiesen.

Fraw Agnes Sibylla Vollmarin von Bernshoffen c[ontra] Joh[ann] F[ranz] Bucken gibt Recess. Reus gibt Recess. Wo-

fern die Clagerin Joh[ann] F[ranz] Bucken befridtigen wirt, sollen ihr alßdan die verarrestirten Sachen zugestellt werden.

Anna Dattin c[ontra] Moyßen Judten vmb Execution.

H[err] Joh[ann] Christman Augspurger c[ontra] Moyßen Judten gibt Recess.

Reus bittet vmb Deputirte zu orden.

Ist ~~beyde Sachen~~ vor H[errn] Joh[ann] Wertelman vnd H[errn] E[rnst] Lauprechten gewiesen.

Joh[ann] H[enrich ?] Bucher c[ontra] Seb[astian] Clement vnd Martin Günthern alß Cordonische Vormundere gibt hochgemüebigte Clag vnd Bitt.

Rei bitten Copey.

Zugelaßen.

Ludtwig Rößler gibt vnterthönige Erclerung vnd Bitt.

Willfahrt.

[126v]

Wißgottische Erben c[ontra] Eckische Vormundere geben vnterthönige Klag vnd Bitt.

Rei b[itten] Zeiht.

Zugelaßen.

H[err] Augspurger verließ Concept Schreibens ahn die Herren der Rechencammer zu Heydelberg.

H[err] Zeitböß: es zeigen beyde Einspenniger ahn: hetten im Hirsch visitirt, aber niemand Fremdbtes von Weibspersohnen darin gefundten; die Wühtin habs vbel vffgenommen.

Die H[erren] Richtere sollen des Garttners Soldaten Fraw deßwegen hören.

H[err] Zeitböß: es seye Jacob Korb nochmahlen bey der Hirschwüirtin gewesen; gestehe endlich, daß gestern noch eine Hur in ihrem Hauß gewesen; seye aber heut früh in einem Karch nacher Heydelberg gefahren.

Die Wüirtin soll hinkünftig dergleichen Leühte nicht mehr einnehmen vndt das bey Verliehrung des Schilts vnd Bewohnung der Behausung.

Die H[erren] Richtere aber solle den jungen Dheinen vnd Zencken zu beßerem Leben anerinnern mit Betrohung: wan sie künfftig bedretten würden, soll ihrer nicht geschonet werden. 127

H[err] Hellinger vnd H[err] Kauffman referiren: hetten Hanns Georg Dheinen vorgehalten, wie das sein Sohn bey nächtlicher Weil sowohl vff der Gaßen alß auch in den Wüirtshäusern sich ohngebürlich verhalte; mächte daran sein, daß künfftig dergleichen verhüetet bleiben mächte p. Welcher geantwortet: es sey ihme von Hertzen leidt, daß sein Sohn vff Warnen vnd Schläge nichts geben wolle. Allein der junge Zenckh verführe ihn, lauffe ihme zu Hauß; mäge wohl leydten, wan er in Vngelegenheit bedretten werde, das mann ihme Arm vnd Bein entzwey schlage.

Bleibt bey obigem Schluß.

Soll der Wacht befohlen werden, wan sie von beyden einen in Vngelegenheit vnd Händeln andreffen, das sie dieselbe entweder braff abprüglen oder gefangen setzen sollen.

Donnerstags den 15. Februarij 1666.

Cons[ul] Mühlberger: wie mann Gelt machen wolle, das Churpfaltz daß schuldige Schutzgelt abgetragen werden mäge, weilen es sich nicht mehr werden länger veeziehen laßen, vnd wan schon noch etwa ein Mohnatfrist erhalten [127v] würdte, were doch der Sach damit nicht geholffen. Mann müeße vff ein extraordinari Anlag bedacht sein.

Sollen sowohl die Rhatspersohnen alß auch die Burgere vnd Inwohner den Mohnat Febr[uarium] zu Mohnatgelt doppelt, vnd diejenige, welche Zwingerzinnß schuldig, ihr Gebühr bezahlen. Mann kan auch der H[erren] Cameralen Türckengelter gehöriger Ohrten solicitiren.

H[err] Augspurger referirt: hab H[err] D[octo]r Piccart daß gestrigen Tages verlesene Schreiben ahn die H[erren] Rechenrhäte zu Heyderlberg zugestellt vnd H[errn] D[octo]r Pöschen Erinnerung angezeigt, welcher nicht vor rhatsamb halte, daß mann ahn H[errn] Maaßen im Eußerthalerhoff deßwegen schicke; wollte aber e[in]e[hrsamer] Rhat schreiben, were eben keine gl.... Zeiht zu benennen, sondern sobaldt eine [Frist] zu setzen.

Ist nicht in Frag gestellt worden. 128

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es stehen etliche Bäume om demem Zwingeren alhier, welche denen Mauren höchst schädlich seyen vnd zu beförchten, mächten theils die Mauren einschlagen. Diejenige Bäume, welche in denen Zwingeren der Stattmaur künfftig schädlich sein mächten, sollen vmbgehawen werden.

Herr Alterm[eister] Johan Anthoni vbergibt Zettulvom Bawschaffner derjenigen vngehorsamen Fröhner, so Wellen vnd ander Holtz führen sollen, aber nicht gehorsam sein sollen.

Die Allmusen sollen vmb geordneten Lohn ein par furth, die vbrige im Zettul specificirte vndt andere, die fröhnen sollen, ebenmäßig vmb den Lon $\frac{1}{4}$ f. ~~vorn~~ (so ihnen ahn schuldigen Monatgeldt abgehen solle) fahren bey Straff des Thorsperrens.

Statt Biberach schreibt sub dato jüngsthin vmb Kirchensteuer. Vff das Schreiben mehrern Inhalts bezogen.

Ist dem Abgeordneten ahnzuzeigen, das nechsten Sonta solches cerkündigt vndt vber 8 Tag die Becken vffgestellet werden. [128v]

Nachdem H[err] Fuchs vndt Herr Schreyer nebenst H[errn] Stattschr[eiber] König geordnet per viam commissionis den Hamburger vndt Soldtner wegen Herrn Staphorsten zu hören geschlossen, wan solcher anheut vorgenommen, ob die Außag in debita forma H[errn] Staphorsten zu co[mmun]iciren sei?

Ja.

Herr Seiler vmb Eröffnung des Klüpfelthors, weil die Feldarbeit vffgehe.

Weil die Fallbrück ahm Weidenthor solle reparirt vndt deßwegen das Wormbser Thor ezlich Tag Geschloßen werden, so solle die Zeit vber das Klüpfelthor eröffnet, mit Wachten bestellet werden, darnach sich

Herr Hanß Dav[id] Kimmich: habe die Thor dieser Tag visitiret. Hetten er einige Soldaten bedunden, die kein Pulver vndt Bley hetten; es habe H[err] Hanß Rheinhard Müller ihme bedieten, zu F[ranck]fort es so gehalten würde, wan ein Soldat ahngenommen, das ihme Kugeln vndt ½ ~~M~~ Pulver gegeben werde, wlcher solange daran haben müßen, biß er außwerts commandiret: Wan er wider kommen, sei demßelben widerum soviel als obg[emelt] gegeben werde. Weßen er sich zu verhalten? Solle den Soldaten wider Pulver gegeben were es ohnnöttig verplazet.

129 – [132v] [unbeschrieben] 133

Vom 17.^{ten} Februarij biß 17. Martij 1666. [133v] [unbeschrieben] 134

A

Agricola, Churmainz[ischer] Raht vnd Secretarius
vnd was wegen der Statt Speyer bey ihme
praesentiret fol. 1. 8. 14.

Augustin Wittib gesteuert 3.

J[ohann] Dan[iel] Asthan ein Monatgeld ahngelegt 5

H[err] Agent Schrimpf zu Wien vide 5.

H[err] B[urgermeist]r Anthoni c[ontra] Jac[ob]
Juden 16. 19.

H[err] Agent zu Paris 20.

H[err] Albrecht, Camm[er]g[eric]hts Canzley Ver-
walter c[ontra] Samuel Juden 24. 30.

H[err] Agent Gervas zu Wein vide lit. G

Allmend Ambt 28. 39. 44.

B

Jos[eph] Bockin Monatgelt fol. 2. Conr[ad] Bock-
dero Sohn Pfarrher p. 7. 10. idem c[ontra]
seine Vormunder 15.

Neue Burger 37. 45.

Burger Monatgelderambt vid lit[era] M

J[ohann] A[dam] Blencher vmbs Meisterstück 37.

Braun von F[ranck]fort c[ontra] Samuel Juden 6.

B

H[err] B[urgermeist]r Bitto c[ontra] Herr
Rummetschen 22

Boschische Erben von Straßburg c[ontra]
Franz Bucken 22

Böhler vndt Igelheimer 23.

Brettliche Erben c[ontra] Steitzische Erben
24.

Burgere fleißiger zu wachen 29. vnd was
darin vor Ahnstalt zu machen 16 idem

Barttinger c[ontra]die Huetmacher 30. 37.
Brandtsteuer 37.

Büchsensteinin c[ontra] Andr[eas] Martin 45.

C

Creutzauer von F[ranck]fort c[ontra] Phil[ipp]
Steizen 3. 8. 10. 12. 16. 24. 38.

Culin von Weickersheim 6.

Seb[astian] Clement wird Hanß Georg Wei-
sens Kinder Vormunder 6. 19.

de la Croix c[ontra] Hartern 10. 13. 16. 19.
Consistorium 23. 30.

Cameralen beschwehren sich ver die Fischer
25.

Cleri ~~wan~~ eingeführter Verzeichnus vom
Weinvngelderambt vbergeben 43.

Buschen Wittib 40.
Bauman 7.
Jac[ob] Bader 37.
Bawambt 2. 10. 15. 17. 25.
Bonn c[ontra] Klopfern
Bawpferdt Habern bet[reffend] 17.
Brandenwein om der Statt nit mehr zu brennen 17.
30. 38.
Bock c[ontra] Anre[eas] Martin 18.
Bucher c[ontra] Gordonische Vormunder 20.
Bettendörfferin c[ontra] Meysen Juden 20.
Jac[ob] Bader 22.

D

Dudenhöffer verkauffen hiesigen Stockmeister Holtz
vff der Statt Speyer Gemarckung gewachßen
39. 42. 43.
Dühlin c[ontra] Willern 45.
Dom Capitul alhie c[ontra] H[errn] D[octo]r
Schragmüllern 45.

E

Extraordinari Monatgeldt 1.
Dan[iel] Ehinger Vormundschaftt seiner Kinder
15. 22. Zwingerzinß seines Schwehers
seel[igen] 23. 37.
H[err] Leon[hard] Eberlin 17.
And[reas] Ebelman c[ontra] Schuster Haußfr[aw]
18. 19.
Edinger c[ontra] Gebrüdere Korben 22.
Eberzen Wittib 23.
Eßlinger syndicus Wein verehrt 24.
H[err] Ehemand v[on] Meintz oberrhein[isch]en
Creises Exemter wird verehrt 27.
Elendtherberg woll mezeln 28.
H[errn] Emmerichs Fiscalis & Consorten Vergleich
wegen des Schoßes 32. 41.
Edler von Schreckspahn 41.

F

Frevel 1. 2. 3. 6. 9. 11.
Frohn im Bawambt 2. 21. 43.
Feldschützen beeydiget 2.
Fischerstechen 12.

D.

Jo[hann] Wilhelm Dein fangt bey nächtlicher
Weil in Matthes Voglers Hauß Händel
ahn 1. 2. 3. 6. 9. 10. 11. 19. 21. 25. 26.
29.31. 32. 33. 34. 40. 41. 43. 44.
Diebstall einer frembden Weibsperson 4. 9.
Dechant zu St. Guidon c[ontra] Sam[uel]
Juden 7.
Dattin c[ontra] Moysen Juden 13.
Dein c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Antho-
ni 19. 21.
Dürrbeck c[ontra] Grunen vide lit[era] G
[134v]

F

Froschwill dem Guthleuthallmosen ab-
kauffen 14.
Fuerherrn wegen der Kieffer Brandenwein
41.
Forsterische Vormundere 16. 22.
H[err] Fridel wegen Erkauffung eines Platzes
in der Fischergaßen den Tharinischen
Erben zuständig 26. 39.
H[errn] Fuchßen angenommenen Rahtschrei-
ber Hauß Bestellung 31. 36.
Festerische Erben vmb Lieferung 26.
Forcatische Erben c[ontra] Fr[anz] Bucken
Froschen Handel mit der Wacht 39.
Frosch c[ontra] Stauden Wehrschaftt bet[ref-
fend] ...
Fischerzünfftige c[ontra] einen Goldtgraber
40. 43.

G.

Gebuhrtsbrieff 3. 8.
Göblische Wittib c[ontra] Göblische Erben ...
Göblische Erben c[ontra] creditores 7.
Ganerben 8. 23.
Goldtgräber 10. 37.
Guthleuth Allmußen 15.
Gordonische Vormunder c[ontra] Brahnen
W[ittib] ...
Grun c[ontra] Dürrbecken 22.
H[err] Graas, Agent zu Wien 26. 38.
Größ der Stattbott eird von D.... vnd Zincken
vbel geschlagen 29. 31.
Guckert 37.
H[err] Göblin c[ontra] seiner Frawen Vor-

Fleischmarckmeister betr[effend] 13.
Frembde bringen anher heimlich Fleisch 13.

munder 40.
Gartten in der Froschaw von Emme-
richischen ahn Gebühr geben
dem Renthambt vergeben 34.
Dav[idt] Gerst wegen Straubischen
Schoß vndt ... Kauffhauß p.
15.

H vide sub fine hujus protocolli
fol. 46. **135 1**

Sambstags den 17. Februarij 1666.

H[err] Augspurger verliedt von ihme vffgesetztes Herrengelott wegen eines extraordinari Mohnat-
gelts.
Soll morgen dergestalt gehalten werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab der junge Dhein vorgestern nachts Vngelegenheit bey
Matth[es] Voglern angefangen, den jungen Zencken außgefodert vnd gesagt: was er sich vmb seine
Eltern vnd den Rhat schere, auch sonst den Knöpfmacher vnter die Nase geschnellet, daß letzli-
chen ged[achte]r Vogler die Wacht holen müeßen. Darauff der Dhein in die Hauptwacht gefuehret,
aber letzlichen vff Ansuchen des jungen Zencken vnd Capitain Schrecken nacher Hauß gelaßen wor-
den. Weilen nuhn aber von denen H[erren] Richteren ihme, Dheinen, erst den Tag vorhero von aller
Vngelegenheit abgewahrnet vnd gleichwohlen er solches in Windt geschlagen vnd hindtangesetzt, alß
hab er, Consul, ihne, Dheinen, **[135v]** gestern vff die Neue Stuben in ein Stüblein setzen laßen, wel-
cher heut frueh gegenwertiges Briefflein ahn ihne abgehen laßen. Fragt, was dabey zu thun ?
Die Herren Richtere sollen den Dheinen nach diesem Rhatsäß examinieren. Ob er den Thaler herge-
nommen vnd er die außgestoßene böse Wortte verantworten wolle ?

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt demüthige Bitt weylant D[ocor]is Georgij von Torre
seel[igen] hinterlaßenen Wittibin, welche Herrn Ziegler ihme zugestellet.
Kann nicht willfahrt werden. Soll das Thor vff ihren Kosten bawen laßen.

H[err] Hanns Martin Weiß pro H[ern] Melchior Seiffen gibt höchstgemueßigte Sipplication vnd Bitt.
Willfahrt.

Türckenhülff

Ego, König, verließ von H[ern] D[ocor] Pöschchen vffgesetztes Schreiben ahn Herrn Agricolam,
fürstl[ich] maintz[ischen] Rhat vnd Secretarium.
Sollen die 789 f. 43½ xr. in 3^{ten} [Theilen ?] alß benantlichen vff künfftigen Michaelis, daruff folgendte
Weyhenachten vnd Ostern 1667 bezahlt werden. **136 2**

Schönfelderin c[ontra] Schänfelderische Vormundere vnd Cons[orten] 70 f. praetendirt Cap[ital]
betr[effend]

Ego König verlies von H[ern] D[ocor] Piccarten vffgesetzte Relation vnd Bescheidt in nebenstehen-
der Sachen. Soll der Bescheidt publicirt werden.

H[err] Alterm[eister] Anthinj zeigt ahn, das der Hospital die ihnen angesetzte 1500 Wellen nicht fueh-
ren wolle, vnd hab der Maister sich vernehmen laßen, er wolle denjenigen gern sehen, welcher solches

ihme befehlen wolle ?

Sollen die Wellen führen laßen, die Pflögere aber dem Maister einen Verweiß geben.

Weilen H[err] Matern Hoffman bey jüngstem der Völcker March mit zweyen Pferdten gefröhnt, ist geschlossen, daß ihme deßwegen ein Mohnatgelt abgeschrieben werden solle.

Ist geschlossen, daß wegen des Holtzes, welches der Wasenmeister von denen Duttenhöffern ahn der Landtwehr bestandten, H[err] Haßlocher. Andreas Oberstetter, H[err] M[elchior] Seiff gehört werden sollen.

H[err] Joh[ann] Meybach alß Mohnatgelt Verordneter gibt Verzeichnus, was Peter Zahn in das Burgerwachengelt schuldig ist, besage 392 f. 9 b. 2 9. Hingegen praetendiren [136v] die Erben daßjenige, was e[in] e[hrsamer] Rath gegen Zahnen wegen seines Diensts schuldig ist; seye die Wittib auch noch Mohnatgelt schuldig, solange sie im Wittibstandt gelebet, zu 3 b. gerechnet.

Sollen die Erben die 19 f. 3 b. Mohnatgelt, auch die schuldige Schoßgebüehr bezahlen, übrige praetensiones aber gegeneinander auffgehoben sein.

Idem: es seye auch Ursula Bockin noch in Mohnatgelt schuldig.

Andreas ~~Böckh~~ Mertin soll dem Bocken nichts folgen laßen, er habe dan zuvor solchen Außstandt vnd den Abzug bezahlt.

H[err] Seb[astian] Wieger vnd H[err] Sebastian Müller geben des jungen Dheinen gethane Entschuldigung schriftlich, zaigen dabey ahn, daß er nicht vihl guhte Wortt gebe.

Die Herren Richtere sollen Herrn D[octo]r Piccart hören.

Audientia

Sambtliche Feldschützen vmb Ablegung des Feldschützen [Ayds].

Sein zu Ablegung des Ayds gelaßen.

Ein armer ~~lahmer~~ presthafter junger Mann vmb Steuer.

Ist 1 Kopfstückh gesteuert.

137 3

Hanns Conradt Löw gibt vnterthöniges Bitten.

Soll sich noch etwas gedulden.

Hanns Argußen Wittib vmb Steuer.

Ist ½ f. gesteuert.

Georg Weißen seel[igen] Wittib bittet, H[errn] Schreyern vnd Johann Kühweidte vber ihre Kindter zu Vormunderen zu ordnen.

H[err] Joh[ann] Peter Schreyer vmb Verschonung.

Johann Kühweidte bittet, seiner auch zu verschonen.

Sein beede erlaßen.

Jacob Zimmers Wittib hab noch wegen Silbers im Schoßambt eine Praetension, hingegen seye sie alt Wochengelt schuldig. Bittet, solches gegeneinander vffzuheben.

Sollen die Forderungen gegeneinander außgethan werden.

Ph[ilipp] Steitz c[ontra] Johann Joachim Creutzhawern gibt erwiederte Oblation partitionis vnd Bitt. Act[or] b[it]tet am 6^{ten} May ertheilten Bescheidts Manutenenz.

Wirt bey deme am 6^{ten} May jüngsthien publicirten Bescheidt gelaßen.

H[err] Augspurger verliedt von Herrn Stattschreibern Brümmern vffgesetzten Gebuhrts Brieff pro Georg Christman Voltzen auff das Zunfftbuch außgefertiget.
Soll außgefertiget werden. [137v]

H[err] Seb[astian] Wieger vnd H[err] Seb[astian] Müller referiren: hetten Herrn D[octo]r Piccarten des Dheinen Entschuldigung lesen laßen, deßen Meinung: wan mann Kuntschafft haben kante, were der Dhein mit einer hartten Straff anzusehen; woh nit, kante mann beydten, den Dheinen vnd Zencken, eine scharffe Vermahnung thun, das sie küfftig einander müeßig gehen vnd vor Vngelegenheit hüeten sollen, welches zu thun sie angeloben müeßten.

Die H[erren] Richtere können bies negst küfftigen Montag dies letztere Einrhaten beobachten, vnd solle denen Officirern vnd der Wacht befohlen werden, das wasn sie einen von besagten beydten Personnen in einer Vngelegenheit andreffen, sie nicht ferner verschonen, sondern alsobaldten abfühhren sollen.

H[err] Augspurger verliedt einkommenes Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg sambt Beylag.

Soll H[err] D[octo]r Piccart [*bricht hier ab*]

138 4

Montags den 19.^{ten} Februarij a[nn]o 1666.

Cons[ul] Mühlberger bringt ahn, das verschienen Sambstags nachmittags Vincentius, des Schuhlmeisters, Frau ihme geclagt, wie eine Weibsperson ihr eine zinne Kanten vndt ~~Leilachen~~ Dischtuch gestohlen, in des Bürstenbenders Hauß sich vffhielte, bittend, selbe anzuhalten, solche Stück zu restituiren. Ihr mann seie aldort in g[emelte]n Bürstenbenders Hauß, damit sie nit entweichen kann. Daruff hette er die Stattknecht hingeschickt vndt sie einsetzen laßen wollen. Hette sich dieselbe gestellet, als wenn sie die fallende Sucht hette, auch so simuliret, das sie Waßer vber sich gießen laße, darüber die Knecht sie vff ein Mistbür gesezet vnd weil sie nit ins Altpörtel gewollet, sie in das Bezenloch gesezet, da sie noch sieze. Auch hette sie ein Pfaffen Chor- vndt seidene Rock bey ihr gehabt, welchen H[err] D[octo]r Brauer nachgefragt vndt deren Restitu[ti]on begehrt, welches H[err] D[octo]r Piccart gegen Schein zu verfügen eingerahten. Weil aber H[err] D[octo]r Brauer ferner nicht nachgefragt, auch kein Schein eingeschicket, sein solche Sachen annoch in H[errn] Burgerm[eister] Leppers Haus, dahin sie von der Neustuben gebracht worden. [138v] Habe sich erstlich vor eines Leutenants Frau außgeben, nachmahls gesagt, seie von Altorff, solle sie loßlaßen, wolle zu ihren Kinder. Waßer vndt Wecl seien gereicht worden vndt clage sie den sehr.

Richteramt sollen sie auff das Altpörtel sezen vnd examiniren.

Herr

Herren Tutelares referiren pro H[errn] Hellingern: hetten Amand Stauden vndt des Matthes Widmans Fraw wegen ihrer Schuldigkeit in das Burgermonatgelderamt vndt resp[ective] Rentamt beschicket, zu hören, wie sie aus den neulich ererbten Walterischen Mitteln Zahlung thun wollten. Staud erclerte sich, 2 Stück Ackers zu geben, man solte ihme die übrige ahngewiesene ererbte außer 2 davon, dem Stockallmußen ahngewiesen, Schulden lößen.

Die Widmann habe 85 f. werth ererbt, wolle 52 44 f. daran zu Monatgelt zahlen, Hanß Amand Staud dem Stockallmoßen 9¼ f. vnd die Widmann, so den Rest der Renth.

So begehre der Landauer Warthman Mertz den Staudischen bey derselbigen Wartt gelegenen Acker ihm kaufflich zu vberlaßen.

Merzen dem Wartman solle der 2½ Viertel Ackers bey der Landauer Warth kaufflich vberlaßen, die übrige Güther ehe gedachter Maßen in das Renthamt genommen vnd in Staigung gebracht werden.

139 5

Herr Hellinger alß Monatgeldbeambter fragt, wie Hanß David Asthan vndt Hanß Mecken Wittib im Monatgelt ahnzulegen.

Ist dem Asthan vff vier, der Möckin aber vff drey Batzen monatlich gesezet.

H[err] Hanß Martin Weiß übergibt pro Hern D[octo]r Johan Joachim Viitore vnterdinstl[iche] Bitt vmb Genießung des von H[errn] D[octo]r Torraeo bißher eingehabten vnd dem Lazarethallmoßen gehörigen Gärttleins.

Herr Ernst Lauprecht solle sehen, das er von der Frau Torraein mit guter Manier den Gartenschlüssel ahn sich bringen vndt nachmahlen Herrn D[octo]r Vietorn selben zuzustellen.

Herr Mich[ael] Kauffman gibt vnderth[öniges] Ahnbringen vndt Bitten, der zeitlichen Pfleger des Weisenhauß vmb Nachlaß der Schoß Georg Metzen Schuldt von 52 f. 12 b. in das Burgerwachen vndt Monatgeldt, so bereits vff ein Drittheil gesezet.

Ist aus den in der Supplic bemelten Vsachen die Schuldt den Metzischen ~~kein~~ jezo Weisenkindern gänzlichen nachgelaßen. [139v]

Cons[ul] Mühlberger vndt H[err] Alterm[eister] Anthoni alß Schoßbeambte referiren, das Herr Theodoris Klein, des Domstifts Oberschaffner, seine Schoßrechnung empfangen, welche vff 2900 f. gerichtet. Darin seie ihme vom 100 1 f. jährlicher Schoß vndt die Schazung nach dem Springen gemacht worden. 2 Morgen Äcker habe er ferner ahngeben. Es beschwehre sich aber derselbe vber den Schoß vnd Schazung, lege eine alte Quittung vor, wolle 9½ f. nur reichen vnd seie das Haus zur Helffte seiner Frauen Schwester, so ein Cameral Person vndt ahn... zur Helfft, wan gleich seiner Frauen Ahntheil von der Cammer Freiheit kommen, welche Behausung vor diesem schazungsfrey geweßen. Dabey kommen, das er, H[err] Klein, nit allein Oberschaffner, sondern auch eine je dem geistlichen Gericht angehörige Person seie, könnte sich der geistliche Freyheit bedienen vnd 6 Alb[us] vom 100 nach der Rachtung ahnbieten zu reichen.

Pleibt bestehen biß H[err] Hellinger die Feldtgüthere, so noch nicht von H[errn] Kleen in Schoß gebracht, specificirt übergeben wird. 140 6

Herr Israel Kimmich beschwehrt sich pro H[errn] Hellingern vber seinen Knecht, so ihme außgestanden vndt ohn einen Trompeter des Bischoffs gehenget; habe ihne wider zurück bracht, bitte, ihne pro ecemplo mit dem Backofen abzustraffen; begehre ihne nicht mehr.

Solle in Backofen zur Straff gesezet werden.

Herr Wieger als Richterbeambter repetirtz zufferst meiner Herrn verschiene Sambstag wehen des kungen Deinen vndt des jungen Zincken gemachten Schluß. Alß er nun anheit bey H[errn] Alterm[eister] Anthoni anderer Ursachen halben gewesen vndt vernommen, was obg[emelt]er Schluß inhelt, bate er, man wolle es Deinen so vngestrafft nit hingehen laßen. Hette vngebührliche Reden wider den Magistrat außgestoßen, wie der Vogler vndt Knopfmacher zeugen werden. Auch seie es nichts, das der frembde Capitain Deinen geworben.

Soll, wie H[err] D[octo]r Piccart eingerathen, Kundtschafft der Händel einziehen vndt dem Capitain vntersagt werden, der heimlichen Werbungen müßig zu stehen.

H[err] Kauffman pro H[errn] Wiegern vmb Moder[ation] 25 b. Monatgelts.

Vff 4 Kopfstück gesezet.

[140v]

Audientia

Friderich Conlin von Weickersheim gibt Schreiben von gräfl[ich]er Hohenlohe Neuensteinische gemeinschaftl[iche] Hoffmeister vndt Rätthe alda. Begert 60 Reichsth[a]l[e]r. Gedulden.

Johann Amand Staud gibt vnderthönige Bittschriff.
Supplicirter Maßen willfahrt.

Philipp Staud gibt vnderthönige fußföllige Bitt.
Kann nicht willfahrt werden.

Zorn pro Hanß Georg Weißen Wittib bittet Herrn Johann Niclaus Spengeln oder Leonhard Sengeisen, Stephan Müllern oder Georg Martin Welten ihren Kindern zu Vormundern zu ordnen, errent Johann Conrad Hütrothen.

Johann Leonhard Sengeisen bittet Absolution, habe 4 Vormundtschafften.

Herrn Johann Niclaus Spengel gibt schriftliche Excusat.

Stephan Müller seie 60 Jahr alt vnd 5 Vormundtschafften

Georg Martin Weltz habe 3 Vormundtschafften vnd Guthleuth Pfleg.

Sebastian Clement geordnet.

Hanns Peter Braun von Franckfurth contra Samuel Juden.

In sste. Goblische Erben betreffend bittet deputatos zu hören. Itwegen der Schmaltzischen
Prophet pro Schmaltzische Wittib vnd Vormundere geben vnderthöniges Ahnbringen, Oblation vnd Bitte.

Domin[o] referenti zuzustellen.

141 7

Ludwig Weber contra Johann Georg Birckenmeyer

Krafft pro reo gubt Recess.

Zorn pro actore bittet Copsey.

Clagern Copey zugelassen.

Bellheim bringt vor, es habe sein Haußfraw ahn ihren verstorbenen Mann, den Rieger, zu fprdern gehabt, so ihr mit verkaufften Haus nit bezahlt. Bitt abzuhören.

Zorn: habe sich selbst mit Fahrnus bezahlt.

Zorn pro Hanß Wendel Keller gibt vnderthönige Ahnzeig vndt Bitt vmb gnädig[e] Manutenenz prolongirten ~~mist~~ Mühlbestands.

Vffgeschlagen, biß die Schazung mit der Mühl furgangen. Expedirt] 29. Febr[uar]ij] 1666.

Herrn Dechant zu St. Guidon contra Samuel Juden.

Prophet gibt pro domin[o] actore Recess.

Nemo ex adv[ers]o.

Pleibt so lang bestehen, biß Samuel seine Sachen mit den Rabinern außgemacht.

~~Hanß Jacob~~ Veltin Scharpf bitt, weil er mit Fuhren nit gespannt, der Wellen Fuhr zu erlassen, will sein Monatgelt zahlen.

Ist dees Wellen Führens aus vorbrachten Vrsachen erlassen, solle aber seinem Erbieten mit Abtrag des Monatgelts nachkommen.

Krieg pro Johann Conrad Bocken gibt vnderthöniges Memorial.

Haben die Monatgelderherrn Befelch.

Ist vff zwanzig Gulden gesezet.

... Kuhweid contra Henrich Schöntaub

Zorn: weil reus doe restirende 8 f.nit zahlt sampt Costen, zu zahlen denselben anzuhalten.

Prophet übergibt Recessnebenst einem Reichstaler. Bitt, ihne bey seinem Erbieten zu laßen.

Soll Beclagter seinem Erbieten bey Thurn Straff nachkommen.

[141v]

NB. Folgende Sachen sind dato vffgeschlagen, aber den 20. Februarij expedirt worden.

H[anns] Co[nrad] Zettler c[ontra] Joh[ann] Kußlen

Proph[eter] b[ittet] Absch[rift]

Ist Clägern gebettene Zeit biß Ostern, doch das er ~~solehem~~ seinem Erbieten würcklich nachkomme, zugelaßen; hingegen soll Beclagter Clägern auch claglos stellen.

Z[orn] pro Christoph Weißenawer gibt vnderth[önige] Entschuldigung.

Ist die Straff vff die Helffte gesezet.

H[err] Joh[ann] Seb[astian] Wieger in Sachen Göblische Erben c[ontra] Göblische creditores.

P[ropheter] b[ittet] deputatos zu hören, gibt Schrifft ahnstatt mundtlichen Recess vnd Bitt.

Geb. Ist den 19. Febr. expedirt. Krafft.

Z[orn] pro Kilian Bauman gibt Recess.

Proph[eter] b[ittet] Abschrift.

Willfahrt.

Ev[a] Mar[ia] Hildebrandin c[ontra] Barbara Stebein

Proph[eter] pro rea gibt demüthige Ahnzeit vnd Bitt.

Z[orn] pro actrice b[ittet] Co[mmun]ica[ti]on.

Ist die Sach vor H[errn] Wiegern vndt Herrn Spengeln gewießen.

Z[orn] pro Wilhelm Maurer vmb Vergönstigung des Schildts, were willens, küfftige Wochen die Herberg zu bezihen zum Einhorn.

Ist mit seinem Burgen in

142 8

A[nna] Cath[arina] Riesin vmb Rechn[ung] vnd Lieffer[ung]

H[err] Mat[ern] Hoffman gibt aufferlegten Bericht ahnstatt Vormundsrechnung.

Liefferung erkant.

Schönfelderische Vorm[under] c[ontra] Schönffelderische Wittib bitten vmb Hilff, das Beclagte möge aus dem Hauß zihen.

Rea b[ittet] Z[eith] ad prox[im]am.

Zugelaßen.

Hospital Pfleger c[ontra] Zettlern

Weil reus 7.^a huj[us] Bescheid Manutenez

Kr[ieg] rep[etir]t s[ein] heutiges oblatum.

Zettler c[ontra] Kusteln Bescheid.

Vide supra.

Wendel Henrichs Wittib c[ontra] A[nna] Mar[ia] Oberlin.

Propheter gibt Recess.

Annam Mariam Oberlinin b[ittet] Cop[ey].

Zugelaßen.

Hanß G[eorg] Lorsch von Landau c[ontra] Lud[wig] Schmalzen vndt Hanß Velten Zöllern

Z[orn] pro act[ore] clagt 28 f. vor aberkaufft Vihe; b[ittet] Zahlung.

Proph[eter] b[ittet] Z[ahlung].

Johan Joachim Cranhauer c[ontra] H[anns] Phil[ipp] Steizin
pro act[ore] b[ittet], vorige Deputirte zu ordten.
Nemo à parte actoris.
Last man es bey vorigem Beschid verbleiben.
Vide infra 21.^{ten} Febr[uarij]

H[anns] G[eorg] Rummetsch c[ontra] Fraw Rödelin.
Vff 3.^{ten} hujus pdte. Schrifft, Werner Reschen b[ittet] Bescheid. [142v]

Herr Stattschreiber König bringt ahn, das H[err] D[octo]r Piccart dafür halte, das sie Sach mit dem Agricola ~~mit~~ zu beschleunigen sei. Beförchte, die Execu[t]ions commissarij mögten denselben vnbegrüst hienweg kommen, den vertreihen.
Solle alleweg beschelunigt vndt die Sach, damit es richtig außgemachet, durch H[errn] Stattschreiber König, deme der Soldtner Hanß David Kr...traut zu begleiten verfüget vndt das Münster vff das Pocal, so Agricolae zu verehren, gemachet werden.

Statt Speyer c[ontra] gemeine Ganerben in Haßloch
Ego, Augspurgerm verlaße vnderth[önige] Submission Schrifft vndt Bitt in außwendig rubricirter Sach, so der H[err] advocatus abgefaßet.

Ego verlaße auch Gebuhrtsbrieff Johann Henrich Petschens, H[errn] Samuel Petschens seel[igen] Sohns, mit Fraw Anna Clara Engelin erzeugt.
Soll gesiegelt werden. 143 9

Dienstags den 20. Februarij a[nn]o 1666.

Hern Richtere pro H[errn] Joh[ann]Seb[astian] Wieger hette nächsten abendts vmb 5 Vhren die Diebstalls halben verhafft Weibsperson wolle examiniren. So sei sie befunden worden, das sie vff dem Boden gelegen vndt starck die Kränck gehabt, dero wegen sie nichts mit ihr richten können. Nachgehendts hetten sie den Richterknecht wider zu ihr geschickt, were es beßer geweßen mit derselben; habe ein Truck Wein begehrt. Als sie nun vff die Neustuben kommen, vndt hetten sie euserlich vernommen, das die Person einem Geistlichen, dem Domhern von Paßenheim, einen Chor- vnd Seiden Rock ~~vndt~~ entwendet, vndt erfahren, das selbige in H[errn] Burgerm[eiste]r Leppers Haus hinterlegt. Were es von selbigem vermittelt H[errn] Wertelmans aus H[errn] Leppers Behausung abgeholt vndt vff die Neustuben ins Richteramt getragen. Nachmahlen, als sie es dahin ...iret, von H[errn] D[octo]r Brauern namens des obg[emelten] Domherrens solche ein Antwortten vndt ihnen von selbigen hierüber ein Schein ertheilen laßen. Sonsten sei mit der Person, das sie auß der Hafft kommen möge, ~~fr~~ nit zu cunctiren.

Herrn Richtere können sie examiniren, wo sie her vndt wahn sie mit den gestohlenen Sachen kommen. [143v]

Herr Stattschreiber N[icolaus] L[orenz] Brümmer verliest Schreiben ahn H[errn] L[icentia]t Casp[ar] Lentzen nacher Regenspurg.
Geht ab.

H[errn] Richtere referiren: hetten anheit fruhe Kundtschafft bey leiblichen Aydt wegen des Deinen zwar einholen wollen, by dem Corporal Knopfmacher Wachen, sei aber vff das, was furgebracht, nicht zu kommen geweßen. Werde mehr gesagt als als hette von obrigkeitlicher Schmähung nichts wißen wollen. Vndt das Dein den Wein in ein Schüßel gegossen, sei derselbe ~~fast~~ übergeloffen , welches der Knopfmacher bered; darüber dan, was ihne ahngieng, koste sein Gelt vndt Knopfmachersdar-

über einen Berohenter geschloten; hetten aber gleich mit der Wacht vertragen. Wie die Wacht herbeykommen, seie nichts von dergleichen ahngebenen Wortten gehört worden. müste vorher etwas fürgelauffen ~~werden~~ sein.

Herrn Richtere sollen beede Parteien, den jungen Deinen vndt Zincken, vorbescheiden, diesen Nachmittag vnd ihrem Vater sagen, einander müßig zu gehen vndt da sie hinkünftig mehr Händel anfangen vndt betreten werden, selbe ohne Respect so ansehen, das sie es empfinden werden. 144 10

Michael Back von Gehlingen

Vff H[errn] Alterm[eiste]r Anthoni alß Bawbeambter Ahnbringen ist noch einem Golt~~macher~~wäscher erlaubt zu graben neben dem andern, deme es jüngsthin erlaubet, vmb 5 Reichsthaler nebenst dem Goldtsandt.

H[err] Henrich Fridel alß Kellerbeambter: ob zu H[errn] Melchior Seiffens Tochter heut ahngestellte Hochzeit der Wein zu verehren.

Ja.

H[err] Kauffman ist in Abwesenheit H[errn] Melchior Seiffens, Herrn Alterm[eiste]r Anthoni alß Bauherrens zu Besichtigung des Hospitals newerbawende Scheuer zugeordnet.

Audientia

G[eorg] Frid[erich] Coulin rep[etir]t gestr[iges] Anbringen.

Wan von ~~Lebers~~ Heinweischen Erben der richtig, kann ein Gulden 15 ider 29 davo genommen vndt Culin vff Abschlag gegeben werden.

Studiosus g[ibt] Attesta[ti]on, genant Rudolphzs Lohsig.

1 R[eichsthaler] pro viatico gesteuert.

Franciscus von Rummelsheimb von Adel bmb Steuer.

1 f. gesteuert.

Proph[eter] pro M[onsieu]r de la Croix c[ontra] Hanß Adam Harten b[ittet] Cop[ey] vnd Z[eit] ad prox[im]am.

Sollen Clägeren vor deren restirende Schuldigkeit vber die Baruck zwischen heut vndt morgen 10 Reichsth[aler] bezahlen. [144v]

Mitwochs den 21. Februarij a[nn]o 1666.

Consul Mühlberger gibt Schreiben von H[errn] Schragen von Straßburg ~~vmb~~ datirt den 15. Februarij vmb Zinßzahlung von 800 Th[alern] Capital.

Gedulden.

Herr Hellinger pro Georg Conrad Bocken, Pfarrherrn zu Flehingen, gibt nochmahlige höchstbenöthigt vnderth[önige] Imploration mit Beylag lit[era] A.

Solle noch vor alles 5 f. geben, in 2^{da} roga[ti]o[n]e vff ferner H[errn] Alterm[eister] Bitto Ahnbringen.

H[erren] Richtere pro H[errn] Joh[ann] Seb[astian] Wiegern: hetten gestern die gefangene Diebin examinirt. Habe selbige sich ihres Verbrechens halben mit der Armuth entschuldigt; were deßwegen vnd das sie gehört, man ~~reiche~~ gebe hier Allmosen reichlich aus, hieher kommen. Einen Tischtuch vndt Halbmaß Kant, so sie dem Schuhmeister Vincentz Wagnern entwendet, hetten sie von der Bockin in der Spitalgaßen wider zur Hand gebracht, welche Stück selbe vnwißend von der Diebin ge-

kaufft. Des Domherrns Sach gestehet sie auch aus H[errn] D[octo]r Brauers **145** 11 Hauß genommen zu haben: were die Stieg hinauff gangen, seie es eben da gehangen, daruff sie es weg genommen vndt wider zum Hauß damit gangen, welches Brauerische gesehen, da sie hinausgangen. Des Schusters Grindels Frau habe sie eine Rock gestohlen. Sie habe keinen Mann mehr, habe einen ~~Leutenant~~ Fenderich gehabt, welcher vor den Mürenburgischen in Vngarn geschickt vndt von ein groben Stück erschossen worden. Habe 6 lebendige Kinder bey dem Sawhürten in Altorff, 3 hette soe vor einem Jahr zumahl bekommen. Wolle sich bessern.

Solle mit 2 Stattknechten zur Statt hinaus geführt vnd, das sie sich hier nit mehr betretten solle, ihr ahngesagt worden.

Ged[acht]e Richter referiren auch, das gestrigen Befelch nach den jungen Zincken vnd jungen Deinen im Ambt vorgehabt vndt e[ines] e[hrsamen] Rahts Schluß gemes ihnen ahnbefphlen, sich einander zu müßigen. Nach dem aber selbe von Richteramt wegkommen, seien sie ~~hinaus~~ durchs Kauffhauß hinaus in das Würthshauß zum Schwahnen gerahten, alda 24 b. verzehrt, welche Dein bezahlt. Hette [145v] vnnütze Wortt gebraucht: seie die Sach noch nit außhemacht, wolte den Handel wider Voglern ahnstellen. Darüber H[err] Anthoni, der Alterm[eister], sich auch beschwehrt, seine Haußfraw hette es erfahren, das sie in g[edachter] Herberg seien, dahin sie sich er... vndt Deinen seine Verführung vorgehalten, welcher ihr mit schänd- vnd schimpflichen Wortten begegnet, vnd seie nit allein die Eltern, sondern auch die Obrigkeit damit verschimpfet, als deren Gebott sein verachtet.

Sollen, wie solche Überfahung zu bestraffen, beede H[erren] Consulenten alsobaldt gehört werden.

Herr Hellinger pro Herrn Melchior Seiffen, das sich selbiger wegen des gestern zu seiner Tochter Hochzeit verehrten Weins durch H[errn] Ritzhauben bedancken laße mit Erbieten, solches danckbahrlich wider zu erkennen.

Cons[ul] Mühlberger: ein frembder Schmidtknecht, so ein Tag 8 hier in der Rosen **146** 12 logirt vndt im Marggraff[ischen] Hoff alhie ezlich Tag vffgewartet, gestern todt im Beth in erwehnter Herberg gestanden, als der Würth solches vmb 12 Vhreb ahngezeigt, habe er die geschwohrne Meister ihne besichtigen laßen, welche referirt, das selbigen ein Schlagfluß betroffen.

Ist nit in Frag gestellet.

Audientia

Hanß Henr[ich] Rummetsch c[ontra] Wißgöttische Erben g[ibt] vnderth[önige] Gegen Ahnzeigt vff dero samptliche Wißgöttische Erben jüngst eingebene Schriff.

Z[orn] pro reis b[ittet] Bes[ichtigung] & q[ua]tenus opus cop[ia].

Besicht[igung]

Johan Amand Staud g[ibt] vnderth[önige] Bitt.

10 b. gesezet.

H[err] Jo[achim] Creüzawer c[ontra] Ph[ilipp] Steizen

Z[orn] gibt Recess pro reo sampt Rechnung.

Prop[heter] pro act[ore] b[ittet] Manuten[enz] Besch[eids]

Vor H[errn] Zeitbösen vndt H[errn] Wertelman gewießen.

Ledige Fischer bitten zu erlauben, das sie mögten vber 8 Tag stechen p.; geben Recess.

Erlaubt.

[146v]

Le Croix c[ontra] Harter

Z[orn] pro Joh[ann] Ad[am] Harter g[ibt] vnderth[önige] Ahnzeig.

Ahn H[errn] Zeitbösen vndt H[errn] Wertelman gewiesen.

P[rophet]er] pro jüngste Vogl[erischer] Kinder Vormunder c[ontra] Peter Reicharden Erben zu Brett-heim geben Recess mit Beylag N.º 1.

H[err] B[urgerm]eister Mühlberger clagt, das g[edachte]r Reichard ihme etlich vnd 60 f. schuldig vndt H[errn] Zornen der Zettul bereits zugestellt, theten also praeventionem, bitt Zahlung.

Ist H[errn] procuratori Zornen ahnzudeuten: bis der H[err] Burgerm[eister] Mühlberger vndt Vogleri-sche zahlt, nichts aus ererbten Walterischen Mitteln von hinnen ~~nichts~~ zu vereusern.

Z[orn] pro Renzlerische Vormundere c[ontra] Samuel Juden gibt vnderth[önige] Bittschriff.

Sollen Beclagtem zu dero Einbringen ~~lassen~~ gebieten laßen.

Z[orn] pro Dan[iel] Eheingern gibt vnderth[önige] Ahnzeig.

Weil Ehingers sein H[err] Schwähervatter den in seine Ahnzeig vermeldten Brieff ahn sich kauffet, so kan demselben in sein Begehren nit willfahrt werden.

Z[orn] pro Fr[aw] A[gnis] S[ibylla] Vollmarin von Bernshoffen gebohrne Offsteinerin von F[ranck]furt c[ontra] Frantz Bucken.

Kr[ieg] b[ittet] 13. huj[us] Bescheidts Manutenenz.

Soll Beclagter Clägern zwar Rechnung zustellen, aber [*bricht hier ab*]

147 13

Anna Mar[ia] Kellerin c[ontra] Haußgenoßen alhie b[ittet], reos ad 78 f. Schuld ahnzuhalten zu zah-len.

Z[orn] pro reis rep[etir]t Partitions Ahnzeig vndt habe selbst Mittel vorgeschlagen, wie sie ihr [*bricht hier ab*]

In das Gericht gewiesen.

Hanß Casp[ar] Baur c[ontra] ~~Jonas~~ Niclaus Klopfern b[ittet] dep[utato]s zu hören bmd was verglichen ad protocollum zu bringen.

5 f. will Cläger vnd 15 f. Beclagter dem Weisenhauß zahlen.

Wird bey getroffenen Vergleich gelaßen.

Fr[aw] Anna Dattin c[ontra] Maysen Juden

Z[orn]: weil reus noch Pfand von 45 f. ~~vor~~ in Handen, selben anzuhalten, das er selbige lieffere vnd Manuten[enz] Bescheids.

P[rophet]er] pro reo g[ibt] Schriff, vnderth[önige] Partitions Ahnzeig vnd Bitt.

Ist Beclagter 3 Wochen Zeit zugelaßen.

Preiells [?] Erben c[ontra] Voglerische b[itten], Beclagten zu Zahlung ahnzuhalten.

Pr[opheter] pro j[üngster] Kinder Vorm[ünder]

Sollen Beclagte mit Clägern gebührliche Abrechnung pflegen innerhalb 14 Tagen.

Sticherische Tochtermänner c[ontra] Veielische Wittib

Z[orn]: weil 3. Hujus Bescheid Beclagte kein Genügen geleistet.

Solle bey 5 f. Straff Beclagtin Clägern clagloß stellen.

Joh[ann] Casp[ar] Molitor c[ontra] Samuel Juden

Z[orn]: weil reus 31^{ten} Janu[arij] ~~Besch~~ ergangenen Bescheid kein Genügen geleistet, b[itten] Manu-tenenz deßen.

[147v]

H[anns] A[dam] Seiler c[ontra] Sam[uel] Juden

Z[orn]: weiln den 31. Januari ergangenem Bescheid reus nit einkommen, so b[ittet] causam pro con-clusa ahnzunehmen.

Proph[eter] praesens damit.

Ist Beclagter zu Einbringung seiner Notturfft zu allem Überfluß 8 Tag Zeit ahngesetzt.

In sachen Merckelbachische Wittiben vnd Erben c[ontra] Statt Speyer m[an]d[at]o ad dimitt[endam] hyp[othecam] s[ine] c[lausula].

Ist nochmalige Partitions Ahnzeig von H[errn] advocato ca[mer]ae verlesen worden. Soll mundirt vndt heut [e]xp[e]d[ir]t werden.

Korbischer Legatarien c[ontra] Göblische Erben

H[err] Mat[ern] Hoffman vndt H[err] Johan Georg Ritzhaub vbergeben Gerichts Protocoll in außwendig rubricirter Sachen; bitten vmb den rothen Siegel.

Soll förderlich den H[errn] D[octo]r Piccart zugestellt werden.

H[err] Wieger alß Fleischmarckmeister zeigt ahn, das ein Junger von Rheinhausen Fleisch hoher Kalb- vnd Rindfleisch, welcher dem Pfaffen zu Rheinhausen, so alhier sich enthaltet, gehorig seie. Obs nit anzuhalten oder folgen zu laßen ?

Wan es des Pfaffen, solle man es folgen laßen.

H[err] Hanß Adam Weiß clagt auch vber einen von Gütlingen, das er auch Fleisch her bracht. **148** 14

Ist ein Intercession Schreiben pro Ludtwig Röschen ahn die königl[iche] Freystatt zu St. Georgen verlesen worden.

Gehen ab.

Mon Sambttags den 26. Februarij 1666.

Ego König verließ von H[errn] Johann Agricola ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat mir vffgegebenes Schreiben vnd Quittung vber bezahlte 250 f. Zaige dabey ahn, das wegen der dreyen Terminen es sehr hartt gehalten, letzlichen aber noch Begehren willfahrt worden, allein wolle sich H[err] Agricola versehen, e[in] e[hrsamer] Rhat werde in solchen mit der Bezahlung gewieß einhalten, dan er künfftig assignationes daruff machen wolle. Im übrigen solle mann ihme den Beweiß, das die Völcker von dem Mehl nichts bekommen, sondern mit Geltvor Brodt bezahlt worden, einsenden, damit er solches ad acta legen könne. [148v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Intercession Schreiben pro Hanns Georg Wernern, Würth zum Engel alhier, c[ontra] Reichert Elsäbers Wittib.

Soll das Schreiben der Beclagtin zu ihrer Verantwortting zugestellt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Anthonj zeigt ahn, es sey ein Herr von denen Schabelischen Erben von Lübeckh alhier vnd derselbe gestern zu ihme kommen; erbiette sich, mit e[inem] e[hrsamen] Rhat wegen ihre Praetension abzufinden.

Kan in der Rechencammer gehört werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zeigt ahn, das gestern der Pfaff Wegelin zum Thor hinauß mit dem Tormenter vnd noch einem zum Thor gefüehrt worden, vor dem Thor aber haben Leühte mit Pferdten vff ihne gewartet, denselben vffgesetzt vnd mit ihme fortgeritten; fragt, was dabey zu thun ?

Aud[iantur] d[omi]ni syndici. Interim kan vff der Cantzley nachgefragt werden, wie es vor dießem in dergleichen Fällen gehalten worden. 149 15

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zeigt an, daß die Schlüssel am Fischerthor gestern in der Wachtstuben gelaßen, die Thor geschlossen worden, welches der Heimbürger ihm angezeigt. Soll der Corporal vnd Thorschließer gehört werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Bestandbrief vber Johann Wendel Kellers vnd seiner Haußfrawen wegen der Mühl vber Hasenpfuhl bey Saltzthor. Aud[iantur] d[omi]ni syndici vnd ist H[err] Phil[ipp] Hellinger wie auch H[err] Zeßloff denen Mühlherrs zugeordnet.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Johann Caspar Lentzen von Regensburg vnd H[errn] Jonas Schrimpfen, Agenten zu Wien, anietzo zu besagtem Regensburg. Soll die Beantwortung Herrn D[oc]tor Piccarten vffgetragen werden. [149v]

H[err] Hanns A[dam] Sailer pro Hospital Pflegere gibt vnterthöniges Anbringen vnd hochfleißige Bitte.

Soll ihnen mit 4 bies in 5000 Breittach- vnd Backensteinen, so vihl sie nöthig zu Erbauung dieser Scheur nöthig, auß dem Bawampt vff Abschlag des Hospitals Ahnforderung geholffen werden.

H[err] Hanns Jacob Zeßloff: es hab das Guhtleuhtallosen ein kleines Plätzlein in der Gailergaßen, welches der Frosch in Handten. Auff solchem Plätzlein haben sie 20 R[eichs]t[a]ll[e]r stehen, davor wolle gedachter Frosch alle Jahr 10 f. vor Pension haben. Sollen vff 10 f. bahr Gelt handeln.

Audientia

Daniel Ehinger hab Velten Gilden vor Rhat gebietten laßen. Bittet, selbigen vber [*bricht ab*] Ist Joh[ann] Paul Schönfelder vber Daniel Ehingers Kindter zu Vormunder geordnet.

H[err] G[eorg] C[onrad] Bockh gibt eußerst gemüßigtes Memoriale. Ist denen Vormunderen, so vihl die praetendirte 14 f, belangt, ihr Begehren abgeschlagen, im vbrigen mag Supplicant Andr[eas] Martin absonderlich verklegen. 150 16

Hanns Peter Spring vmb Moderation Mohnatgelts. Sein 2 b. nachgelaßen.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Anthonj c[ontra] Jacob Judten vmb Execution. Soll Beclagter heut noch ~~bezahlen~~ die Clägere clagloß stellen oder zu Thurn gehen.

Ein armer Herrendiener vmb Steur. Ist ½ Ohrts f. gesteuert.

Sebastian Strohmeier vnd Anna Catharina Singeisin geben vnterthönige Bitt p. Ist vff 6 R[eichs]t[a]ll[e]r gesetzt. Sollen an ihrem Monatgelt abgeschriben werden.

H[err] Joh[ann] C[hristmann] Augspurger c[ontra] Moyßen Judten bittet, den Beclagten anzubefehlen, das er ihm die Vnterpfändter eröffnen vnd ihm ~~sel~~ besichtigen laßen solle. Ist H[errn] Augspurgern willfahrt.

Barth[olomaeus] de Lacroy c[ontra] Hanns A[dam] Farterdt gibt vnterdienstl[iches] Memoriale. Die H[errn] Deutirten sollen dem Apothecker in der Saltzgaßen die Wahren auch besichtigen laßen vnd wan er selbige nit just befindet, dem Clägern zustellen.

Dühlmännische Wittib c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

Joh[ann] Rödinger c[ontra] seiner Frawen Vormundere vmb Rechnung vnd Lüfferung, gibt auch vnterth[önige] Supplication vnd höchstfleißige Bitt.

Rei b[itten] Copey.

Ist vor die Herren Tutelares gewießen.

Joh[ann] Dan[iel] Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten gibt Recess gründtliche Wiederlegung sambt wahrhafftem Bericht vnd rechtl[ichem] Bitten.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Aud[iatur] ref[erens].

[150v]

Joh[ann] D[aniel] Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten gibt Recess in ca[us]a injuriarum.

Reus b[ittet] Copey.

Aud[iatur] ref[erens].

Clauß Michels Wittib gibt demüchtige flehentliche Bitte.

H[err] J[ohann] Creutzhawer c[ontra] Ph[ilipp] Steitzen ~~gibt Recess~~ bittet deputatos zu hören.

Reus gibt Recess.

Ist nochmahlen vor vorige Herren Deputirte gewiesen.

Waisenpflegere geben Recess.

Ist Joseph Eberten in Försterischer Vormundtschafft Hanns Philipp Hetzer zum Mitvormundter zugeordnet.

Ludtwig Rößler giibt vnterthönige Bitt.

Soll der Rospach vnterdeßen ahn das Gilgenthor vnd der Naur ahn das Creutzthor geordnet worden

Samuel Judt c[ontra] Moyßen Judten gibt vnterthönige Supplication.

Ist vor vorige H[erren] Deputirte gewießen.

Hanns Adam Hildebrandt bittet deputatos zu hören.

Dienstags den 27. Februarij 1666.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten zwey abgefaßte Schreiben, eines ahn Herrn L[icentia]t Lentzen vnd das andere ahn Herrn **151** 17 Jonam Schrimpffen, chursächsischen Agenten zue Wien.

Sollen beydte abgehen; kann über 8 Tag auch ahn H[errn] Johann Graßen geschrieben werden.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es haben Michael Wehrung vnd Leonhardt Eberlen übernommen, wolten einen Anfang machen ahn der Maur beym Kreutzthor; stehe dahin, ob mann vff Taglohn oder überhaupt mit ihnen handtlen solle. Frage zugleich, woh Gelt zum Kalckh zu bezahlen herzunehmen. Soll die Maur gemacht vnd küünfftig auß dem Mehlabt bezahlt werden.

H[err] Augspurger verließ Gewalt vff Herrn Schrimpffen, Agenten zue Wien.

Soll abgehen.

Hanns A[dam] Hildebrands Wittib c[ontra] Hanns Stebers Wittib

H[err] Seb[astian] Wieger vnd H[err] Niclaus Spengel geben schriftliche Relation in nebenstehender

Sachen.

Soll die Beclagtin vies negst küfftige Ostern auß dem Hauß ziehen.

[151v]

Fewerherren referiren, daß sie gestern denen Kiefferen ernstlich anbefohlen, sie sollten in der Statt keinen Brandtenwein mehr brennen. Zaigen dabey ahn, das Hanns Wertz der Fraw Weberin einen Keßel ohngefragt der Fewerherren eingesetzt.

Die Kieffermeistere sollen innerhalb 14 Tagen ihre Brennhütten in die Vorstädte setzen vnd bey 20 R[eichs]t[a][e]r Straff keinen Brandtenwein mehr in der Stadt brennen. Der Fraw Weberin Keßel aber können die Fewerherren besichtigen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt 2 Zettul derjenige Persohnen, welche vnter denen H[erren] Cameralen vnd Geistlichen ihre Schornstein nicht säubern laßen.

Sollen durch den Haimburger dem H[errn] Vicepraesidenten vnd demjenigen, welcher wegen H[errn] Dhombdechants alhier ist, zugestellt werden.

Ist geschlossen, daß Hanns Wertz vnd 152 18 Martin Müller die Stein im Graben herauß thun sollen.

H[err] H[anns] A[dam] Sailer; Georg Fridtrich Kuhlrig bitte vmb Bezahlung seines Gelts.

Soll ihme mit 30 f. geholffen vnd 2 f. vor Zehrung gegeben werden.

Audientia

Catharina Stählin c[ontra] Christoph Glencken gibt vntherhönige ehrendemüchtige Bitt.

Christoph Glenckh gibt kurtzen Bericht ahnstatt mündtlichen Recess.

Soll Beclagter seinem Erbiehten würckhlich nachkommen.

Andreas Ebelman gibt vntherhönige Bittschriff.

E[ine] e[hrsame] Schuchmacherzunfft sollen ihme einen Schein geben.

H[err] G[eorg] C[onrad] Bockh c[ontra] Andr[eas] Martin clagt 22½ f., bittet Bezahlung zu aufferlegen.

Reus woll jetzo 2½ f. vnd vff negstküfftige Ostern die restirende 20 f. bezahlen.

Wirt Beclagter bey seinem Erbiehten gelaßen. Soll aber demselben würckhlich nachkommen.

H[err] Hanns Peter Schreyer: es hab daß Hospital Allmoßen vff dem Braunischen Hauß 80 f. Capital stehen, welches Hanns Jacob Schaub ablegen wolle.

Willfahrt.

[152v]

Montags den 28. Februarij 1666

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Johann Philipp Schachinger de dato Seltz den 27. Februarij 1666.

Soll in der Zünßrollen ihme die Helfft alß 500 f. Capital zugeschrieben vnd davon ein Zünß vor dießmahl bezahlt werden.

Rechencammer verordnete Herren referiren, daß die Judten zu Abtrag ihrer schuldigen Jahrgelter in der Rechencammer nicht herbringen.

Sollen beyde Judten zwischen hetzt vnd 3 Vhren ihren angesetzte Gebühr bezahlen odter zu Thurn gehen.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto gibt ein von H[errn] D[octo]r Johann Vlrich Zellern ahn ihn abgelabenes Schreiben de dato 12. Januarij 1666.

Die H[erren] der Rechencammer sollen die 4 Allmoßen alhier, welche vff der Landtschafft Württemberg stehen haben, bescheidten vnd sehen, ob ein Tausch zu dreffen sein mächte.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto gibt von H[errn] Sebastian Negelin **153** 19 ahn ihn abgelabenes Schreiben de dato Straßburg den 15. Febr[uarij] 1666 sambt Beylag.

Soll einen Schein von notario vnd Gezeugen einschicken, das die 750 f. vff dem Originalbrieff geschrieben seyen.

Audientia

Ph[ilipp] Erasmus Jacobj c[ontra] Sambtliche Barbierer gibt wahrhafften vnd gründtlichen Gegenbericht mit Bitt.

Act[or] b[ittet] Copey.

Barbierermaisteren anzaigen, sie sollen dem Beclagten mit Fridten laßen.

Schutzbeampte c[ontra] Abraham Judten clagen 12 R[eichs]t[a]ll[e]r, bitten Bezahlung zu aufflegen.

Reus woll vies Montag die Helfft vnd in 14 [Tagen] die andere Helfft ~~zu~~ bezahlen.

Soll bey Straff des Judtenturns seinem Erbiehten würcklich nachkommen.

F. Henrichs Wittib vmb Nachlaß des Wacht- oder Soldatengelts.

Ist ihr Monatgelt vff 13 b. gesetzt.

Peter Philipps gibt vnterth[önige] Bittschriff.

Ist die Forderung auff 100 R[eichs]t[a]ll[e]r gesetzt. Soll selbige vff sein Hauß verschreiben, damit aber auch seine Anforderung (außer dem Legat, welches er anderwertig suchen mag) getödet sein.

Ein alte arme Fraw vmb Steuer.

Ist $\frac{1}{4}$ f. gesteuert.

H[err] B[urgermeister] Joh[ann] Anthoni c[ontra] Jacob Judten vmb Execution.

Die H[erren] Richtere sollen Beclagtem anzeigen, das er zwischen heut vnd morgen Richtigkeit machen oder zu Thurn gehen solle. [153v]

De la Croy c[ontra] Hanns Adam Harttardt

Auff vnserer Deputirten anderwärtige Relation vnd befundene der Medicamenten Beschaffenheit ist Beclagter von fernerer Ansprach der 10 R[eichs]t[a]ll[e]r hiemit absolvirt. Mag Cläher gedachte Medicamenten wider zu Handten nehmen vnd sich mit der zugestellten Paruque vergnügen laßen.

W[ilhelm] Dhein gibt Clag vnd Fraglibell.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Anthoni b[ittet] Copey.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Joh[ann] Seb[astian] Clement gibt Recess.

Hanss Georg Weißen Wittib bittet, ohne vber ihre Kindter zum Vormunder zu ordnen.

Soll die Vormundtschafft tragen.

Damuel Judt c[ontra] Jacob Häsel vmb Deputation.

Ist vor H[errn] Seb[astian] Schillern vnd H[errn] E[rnst] Lauprechten gewießen.

Joh[ann] Ebelman clagt, das e[ine] e[hrsame] Schuchmacherzunfft ihme keinen Schein geben wolle.
Sollen ihme einen Schein geben, das er alhier gearbeitet habe.

Moyßes Judt gibt vnterth[önigen] Bericht, ... vnd Bitt.
Ist Zeith bies Montag zugelaßen.

Veltin Zeller c[ontra] Lehnerische Vormundere gibt vnterthönigen Bericht vnd Bitt.
Rei b[itten] Copey.
Aud[iatur] ref[erens].

Joh[ann] Kuhweidt c[ontra] Henrich Schöndaub vmb Execution.
Reus b[ittet] Z[eit] ad proximam.
Soll Beclagter seinem vorigen Erbiehten würckhlich nachkommen. 154 20

Joh[ann] Erh[ard] Moyßes c[ontra] Lehnerische Vormundere gibt vnterthönige Deduction vnd Bitt-
schrift.
Rei b[itten] Copey.
Aud[iatur] ref[erens].

Hanns Ph[ilipp] Inßel gibt Recess.
Ist H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Niclaus Spengel geordnet.

Gordonische Vormundere c[ontra] Joh[ann] Henrich Buchern geben Recess.
Sollen Beclagte die Sach befürderen.

Samuel Judt c[ontra] Moyßen Judten
Samuel Judt bittet, Beclagten zu aufferlegen, das er den Guhterbergischen Brieff zur Cantzley lüffern
solle.
Reus b[ittet] C[opey] vnd Zeith ad proximam.
Die H[erren] Deputirte sollen die Sach vornehmen.

Schönfelderische Vormundere c[ontra] L[udwig] Schmaltzen Haußfraw bitten, Beclagte anzuhalten,
das sie das Hauß raumen sollen.
Sollen nochmahlen gebietten laßen.

Rentzlerische Vormunder c[ontra] Samuel Judten vmb ~~E~~ Immission in das Hauß zur Glocken.
Soll Beclagter vff gehaltenen Recess bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff bies negst künfftigen Sambst-
tag antworten.

Göblischer Wittib Erben c[ontra] Göbelische Erben repetiren jüngst eingebrachte Schrift.
Ist vor H[errn] Joh[ann] Meybachen vnd H[errn] Seb[astian] Schillern gewießen.

L[udwig] Weber c[ontra] Hanns Jacob Bürckenmeyern gibt Gegenrecess mit vnterth[öniger] rechtli-
cher Bitt.
Reus bitt Copey.
Ist vor erstgedachte Herren gewiesen. [154v]

Anna Cath[arina] von Bettendorff b[ittet] Deputation.
Deputati geben Relation.
Aud[iatur] ref[erens].

Schönfelderische Vormundere geben vnterth[önige] Anzeig vnd Bitt.
Soll das Deposbuch bies negst künfftigen Sambstag in Rhat gebracht werden.

Christoph Weißenawer gibt nochmalig vnterthönige Pittschriff. Soll die schuldtige 5 R[eichst]h[a]ll[e]r bezahlen.

Georg Schneiders W[ittib] gibt demüchtige Anzaig vnd Bitt.
Soll denen Vormunderen, ihre Erclerung darüber zu thun, zugestellt werden.

Sambstags den 2. Martij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von fürstl[ich] pfaltzg[räflichen] Landtschreibern Guttenberg[ischer] Gemeinschaft Johann Conradt Kleinen de dato Minfeldt den 27. Febr[uar]ij 1666 pro Hanns Veltin Kochen von Langen Candel c[ontra] die Metzgermeistere alhier.
Soll denen Metzgerzünfftigen, ihren Bericht darüber zu thun, zugestellt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Herrn Johann Paecken, Agenten zu Paris, de dato 27. Februarij 1666.
Soll geantwortet werden, was nota bene seye, könne er berichten. 155 21

H[err] Kimmich referirt: hab Johann Wilhelm Dheinen jüngst eingebrachten rubricirten Clag vnd Fraglibell H[errn] D[octo]r Pöschen lesen laßen, deßen Meinung: mann müesse H[errn] B[urgermeiste]r Anthonj Copey davon zustellen. Die Schriff ahn vnd vor sich selbst seye sowohl wider H[errn] B[urgermeiste]r Johann Anthonj sehr schimpflich, vnd hab er, Dhein, wohl verdient, das mann ihne gefänglich einsetze vnd zue Stadt hinauß weise. Jedoch kante zuevor deßwegen auch mit H[errn] D[octo]r Piccarten geredet werden.

Ego, König, referire: H[err] D[octo]r Piccart halte es auch vor ein famos Libell, so hoch straffbar; haltet davor, mann kante H[errn] B[urgermeiste]r Anthonj Copey von dem Libell zustellen. 2. den Dheinen examiniren, wie er verantwortten wolle, das wieder e[ines] e[hrsamen] Rhats durch die H[erren] Richtere ihme angezeigten Befelch er sich wieder mit dem jungen Zencken zum Schwanen lustig gemacht. 3. vff des Dheinen bies dato angestellte Händel examiniren; werde sich alßdan witer von der Sachen redten laßen.

Die H[erren] Richtere sollen H[errn] D[octo]r Piccart Einrhaten gemäß verfahren vnd ist H[errn] B[urgermeiste]r Anthonj gebettene Abschriff zugelaßen. [155v]

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Müllerische curatores gibt einen Vergleich zwischen den Emmerichischen Fiscals Erben vnd ihnen wegen 3 Morgen Ackers vnd Weinbergs am Guhtleutweeg getroffenen Vergleich.

Ist guht geheiß. Es sollen aber die Wortt „aber kurtzeste vnd im wenigsten schädliche“ ~~wegg~~ außgelaßen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger; es wolle der Zorn, wan er ahn denen Betthagen in der Georgen Kirchen die Orgel schlagen solle, jährlich 200 Wellen Holtz haben.
Willfahrt.

Ist geschlossen, daß diejenige zum Wellen Führen bescheidtene, aber nicht erschienen Persohnen bey 5 f. Straff ~~bezahlen~~ fröhnen sollen.

Ist geschlossen, das wegen Hanns W[ilhelm] Kellers Bestandtbrieff vber die Mühl vber Hasenpfuehl H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger vnd H[err] Hanns Adam Sailer die H[erren] syndicos hören sollen.

Schönfeld[erisch]e Vormundere c[ontra] Schönfelderische curatores

Ego, König, verließ H[errn] D[octo]r Piccart Meinung vff die am 15. Januarij jüngst einkommene

Supplication.

Soll die am 15. Jan[uarij] j[üngst] von Beclagten einkommene Schrifft ahnstatt mündtl[ichen]Recess denen Clägern, ihre Verantwortung darüber zu thun, zugestellt werden. 156 22

Audientia

Niclaus Meyer vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 25 b.
Soll sich gedulden.

Nicl[aus] Bader vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 18 b.
Soll sich gedulden.

H[err] Seb[astian] Wieger c[ontra] H[errn] Bonnen vmb Deputation.
Reus mags leidten.
Ist vor H[errn] Johann Pestruff vnd H[errn] Seb[astian] Müllern gewießen.

H[err] B[urgermeister] W[ilhelm] Bitto c[ontra] J[ohann] H[enrich] Rumetschen gibt vnterth[önige] Clag vnd B[itt].
Soll Beclagter bies negstkünfftigen Mitwoch vff einkommene Schriff antworten.

Joh[ann] Henrich Rumetsch gibt vnterthönige Supplication vnd Bitt.
Aud[iatur] ref[erens].

Haintzische vnd Nedtemannische Vormundere c[ontra] Schneiderische Wittib geben gehorsammen Bericht.

Wofern die Schneiderische Wittib denen Vormundern beehrte Versicherung thun wirt, soll alßdan der vorhabende Garttenverkauff ratificirt vnd guhtgeheißten werden.

Wißgottische Erben c[ontra] Eckische Vormundere geben Recess.
Rei geben Recess.
Act[ores] vmb Raumung des Hauses.
Aud[iatur] ref[erens].

F. Försters Kindere Vormundere wollen den Aydt ablegen.
Sein zu Ablegung des Aydts gelaßen.

Georg Edinger c[ontra] beydte Korben Gebrüedere gibt Recess.
Rei b[itten] C[o]pey vnd 8 Tag Zeith.

Ist geb[ettene] C[o]pey vnd Zeith zugelaßen. [156v]

Hasenpfuehler Zunfft c[ontra] J[ohann] C[aspar] Bonnen vmb Deputation.
Ist der Gartten Zünß vff 5½ f. gesetzt.

Rentzlerische Vormundere geben vnterth[önige] Anzaig.
Ist in ihrem Begehren willfahrt; mägen die Güther zu Künspach, so guht sie können, verkauffen.

Boschische Erben von Straßburg c[ontra] Johann Frantz Bucken vmb Bezahlung 123 f.
Reus gibt Schrifft ahnstatt mündlichen Recess.
Ist ins Gericht gewießen.

Daniel Ehinger bittet, Joh[ann] Paul Schönfelder zu Ablegung des Aydts.
Ist Joh[ann] Paul Schönfelder Zeith bies Montag zugelaßen.

Joh[ann] B[althasar] Dürneckh c[ontra] Joh[ann] Georg Grunen gibt vnterthönige demüchtige Bitt.
Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Zorn pro H[errn] Abr[aham] Herff von Straßburg c[ontra] H[errn] Christoph Lohren gibt ahn ihne
abgelaßenes Schreiben.

Reus b[ittet] C[ohey] vnd Zeith ad proximam.

Ist vor vorige H[erren] Deputirte gewießen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Niclauß Spengel geben Erclerung Philipp Insels vnd seine
Schwehers Hannß Buhlen.

Soll Philipp Insel bey diesem seinem Bitten vnd Erbietten gelaßen werden. 157 23

Vff der Schönfelderischen Erben vnd Vormundere am j[üngst] prod[ucirten] [*unvollständig*]

Ist nachfolgender Bescheidt publicirt werden.

Sollen wegen deren von Conradt Kraußen alß Bernhardt Kauffmans Verlaßenschafft curatore den 24-
Febr[urarij] 1635 deponirten vnd von e[inem] e[hrsamen] Rat erhobenen 250 f. den Schönfelderischen
Erben vnd Vormundern 62 f. ahn ihrem schuldigen Mohnatgelt abgeschrieben werden vnd die Vor-
mundere den Rest mit bahrem Gelt bezahlen.

Montags den 5. Martij 1666.

H[err] Kauffman pro Fraw D[octo]r Torrein gibt Recess.

Willfahrt.

H[err] Kauffman: es beschwehre sich Joachim Henrich Ising, daß der Kneller in seinem Wohnhauß
bawen vnd einen Schnecken machen laßen wolle, darduch ihme das Hauß versperrt werden, daß er
nicht oben in die Gemächer kommen könne. Bittet [**157v**] den Kneller zu inhibiren, das er bies zue
Außgang seines Bestandts damit inhalten solle.

Soll der Lmeöer nones ui Außgang des Bestandts mit dem Bawen inhalten vnd den Ising ahnmole-
stirt laßen.

Audientia

Hanß Nußen Wittib gibt ihr zugestellten Wochengelter Zettel von 176 f. 2 b. 8 9. Bittet, ein paar Her-
ren zu deputiren, das sie in denen Rollen nachschlagen sollen.

Eleonora Catharina Ebertzin gibt demüchtige Bittschriff.

Ist ihr Mohnatgelt vff 1 R[eichs]t[a][e]r gesetzt.

Anna Maria Kerlerin gibt demüchtige Klag vnd Bitt.

Ist in das Consistorium gewiesen.

Daniel Ehinger gibt vnterthönige Bittschriff.

Soll ein Jahr Zwingerzünß bezahlen, vbrigens ahn den Praesentien abgeschrieben werden.

Schultheißen vnd Gemeindt zu Böhl vnd Igelheimb.

Aud[iatur] ref[erens].

Anna Maria Oberlin c[ontra] Wendel Henrichen gibt Recess.

Soll Beclagtin iinnerhalb 4 Wochen den Clägern befridtigen.

Zorn pro Joh[ann] Fridtrich Rebstockh c[ontra] Veyelische Fraw Wittib vnd Vormundere gibt ahn ihne abgelassenes Schreiben. 158 24

Treiberische Wittib c[ontra] H[errn] Seb[astian] Weigern gibt Schriffht ahnstatt mündtl[ichen]Recess. Reus b[ittet] Copey.

Mit beehrtem Zünß kann nicht geholffen werden, vbrige Sachen sollen befördert werden.

Joh[ann] Heidelberger gibt vnterthönige Bittschriffht.

Kann nicht wilffahrt werden, bleibt bey vorigem Bescheidt.

Hanns W[ilhelm] Holcken kinder Veromunder geben vnterthönige Anzeig vnd Bitt.

A[нна] Maria Möckin geben vnterthönige Anzeig vnd Bitt.

Hanns Leonhardt Schmeltzel vmb Vertröstung zum Burgerrecht; woll noch 1 Jahr erbitten.

Wirt hiemit Vertröstung zum Burgerrecht gegeben.

Schönfelderische curatores c[ontra] Vormundere vmb Bescheid.

Schönfelderische Vormundere geben vnterthönigen Berichtvnd Bitt sa,bt extracto der Ehepacten. Aud[iatur] ref[erens].

Rentzlerische Vormundere c[ontra] Samuel Judten vmb Immission des Hauses zur Glocken.

Reus b[ittet] C[o]pey vnd 1 Monath Zeith.

Ist 8 Tag Zeith zugelaßen.

Conradt Sailer c[ontra] Samuel Judten vmb Beschiedt.

Reus b[ittet] Zeith ad proximam.

Ist gebettene Zeiht zugelaßen.

[158v]

Hanns Caspar Molitor c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheid.

Reus b[ittet] Z[eith] ad proximam.

Brettelische Erben von newstatt c[ontra] Steitzische Erben vmb Erkennung des rohten Sigels.

Ph[ilipp] Steitz c[ontra] Joh[ann] Joach[im] Creutzhawern gibt Recess.

Act[or] b[ittet] Copey.

gelaßen.

Zu-

Niclaus Noel von Cöllen c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Kauffman pro H[errn] D[octo]r Albrechten, Cantzleyverwalteren, c[ontra] Samuel Judten gibt Memoriale vnd instendtige Bitt.

Soll Beclagter morgen vff einkommene Schriffht antwortten.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann dem Eßlingischen H[errn] syndico D[octo]r Wagnern den Wein verehren laßen wolle ?

Soll der Wein verehrt werden.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] Brümmern vffgesetzte Schadtloßhaltung pro H[errn] Georg Zeitböen vnd H[errn] Seb[astian] ~~Scheffern~~ Müllern wegen 525 R[eichs]t[a]ll[e]r Bürgschafft bey H[errn] Joh[ann] Thomas Kawen.

Ist nicht ~~ahn~~ in Frag gestellt.

159 25

H[err] Alterm[eister] Joh[ann] Anthonj gibt Verdienstzettel, was H[err] Seb[astian] Müller ahn das Bawambt zu fordern, besagt 44 f. 3 b.; bittet, solche ~~an im~~ ahn seinen Mohnatgelter abschreiben zu laßen.

Willfahrt, soll aber den angesetzten doppelten Mohnat mit bahrem Gelt bezahlen.

Ego, König, verließ einkommenes Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg.
Soll H[err] D[octo]r Piccart die Antwortt abfaßen.

H[err] Zeitböß zeigt ahn, das H[err] L[icentia]t Becht vnd H[err] notarius Merteloch vor der Rhatstuben, begehren wegen eines hochlöbl[ichen] kay[serlichen] Cammerg[eric]hts Audienz.

H[err] H[anns] D[acid]t Kimmich vnd H[err] Augspurger sollen sie hören.

Erstgedachte Herren referiren, das H[err] L[icentia]t Becht vnd H[err] Merteloch praemissis curialibus nomine collegij cameralis sich beschwehret vber die Fischermeistere aöhier, daß dieselbe von denen frembdten Fischeren Fisch kauffen vnd laßen sie nicht vff den Marckh kommen; hernacher [159v] verkauffen sie solche nach ihrem Willen vnd geben die Fisch gar tewer. 2. wollen sich die H[erren] Camerales versehen, wan etwan jemand von ihnen außerhalb Fisch kauffen vnd selbige herein in die Stadt führen laßen wolle, mann werde selbige ahn den Thoren paßiren laßen.

Ist ihnen zur Antwortt zu geben, das der Verkauff der Fisch in der Ordnung bey hoher Straff verboten vnd hab deßwegen seinen gewießen Bezürckh, immittelst aber wolle mann vff der Zunfft inquiriren laßen; hingegen wolle sich e[in] e[hrsamer] Rhat vorsehen, es werden die H[erren] Camerales mit Beyführung der Fischen auch nicht gestatten, das einige Mißbräuch damit vorgehen.

Dienstags den 6. Martij 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Schreiben ahn Herrn L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.
Soll abgehen.

H[erren] Richtere referiren, daß anbefohlener **160** 26 Maßen sie den jungen Dheinen gehört, derentschuldige sich: hette zum Schwanen Procurat[or]en Krafftten gesucht, denselben auch alda gefunden vnd ein Salat vnd 1 Paar Bratwürst geßen vnd einen Trunckh Wein gethan. Hernacher hab der junge ZInckh einen Wechbel der Fraw D[octo]r Gambsin erleget vnd seye auch zu ihnen kommen, da er ihn doch nicht bescheidten – Gott soll ihn davor behüetten, daß er wieder die Obrigkeit vngehprsam sein sollte. Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Ist geschlossen, das Johann Graßen sein Gelt vbermacht werden solle.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann gleich wie denen Kieffern den Biersiedereren anbefehlen wolle, das sie in der Stadt in ihren Häuseren keinen Brandtenwein brennen sollen ?

Ja.

H[err] Hanns Adam Sailer pro einen armen Mann vmb Steur.

Ist 1 Kopfstück gesteuert.

H[err] Hellinger pro H[errn] Fridel: stehe mit H[errn] assess[ori] Steinhaußen in einem Kauff wegen eines Gartten Plätzleins [160v] im Steinweg. Gedachter H[err] Steinhaußen aber wolle ihme solchen Platz nicht anderst verkauffen, dan das er die schuldige Schoßgebüehr vbernehmen solle. Er beförchte sich aber, es möchte ihme solche Gebüehr gar zu hoch gespannt werden. Bitte deßwegen vmb die Schoßrechnung.

Ist ahn die Schoßherren gewiesen.

H[err] H[annes] P[eter] Schreyer: es hab das Hospital Allmosen einen lehren Platz hinder Hans Bernhardt Solms Hauß ligen, davor wolle g[edachte]r Solms 20 f. ~~stehen~~ geben.
Ist denen H[erren] Pflereren offene Handt gelaßen.

H[err] Geidter: es hab das Waisenhaus einen lehren Platz beym Mühlthörlein am Waltischen lehren Platz ligen, davor wolle H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger 60 f. geben: 44¼ f. ahn einem guhten Capiralbrieff vnd daß vrbige ahn Golt.
Ist denen H[erren] Pflereren offene Handt gelaßen.

H[err] Geider: es hab das Waisenhaus 3½ Morgen Wiesen in denen Leichtwiesen liegen. **161** 27 Es beschwehre sich aber alle Jahr H[err] Philipp Hellinger alß Beständer wegeb des Gewässers, das ihme Schadten thun vnd er nict völlig genüßen könne. Were aber g[edachter] H[err] Hellinger willens, selbige zu kauffen, deßwegen sie, Pflegere, solche schätzen laßen, vnd seye der Morgen geschätzt worden pro 10 f.
Haben die H[erren] Pflegere offene Handt.

H[err] Kümlich: weilen mann von Verkaufung lehrer Plätzen redte: were er auch willens, den Platz ahn seinem Garten, welcher nacher Maintz gehe, zu kauffen.
H[err] Kimmich soll sehen, das er vor sich mit H[errn] Engel handtlen mäge.

Mitwochs den 7. Martij 1666.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Frantz Henrichs Wittib gibt Decret vom 28. Febr[uar]ij
Seye ihr Mohnatgelt vff 13 b. gesetzt vnd vmb 2 b. moderirt worden, da sie doch vorhero nur 12 b. gegeben.
Ist ihr Mohnatgeld vff 10 b. gesetzt. [161v]

Mohnatgelterherren referiren, das das Mohnatgelt sehr schlecht eingehe..
Sollen vorbescheidten werden.

Schönfelderische curatores c[ontra] Schönfelderische Vormundere
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten mir doctorten Bescheidt.
Soll publicirt [werden].

Ohrtsiche Fraw Wittib c[ontra] H[errn] Sebastian Schillern
Ist diese Sach vor H[errn] Hanns Michael Kauffman vnd H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmich gewießen.

H[err] Philipp Hellinger pro H[errn] Ernst Lauprechten c[ontra] Petrum Wentzelium gibt hochgemüßigte Injurien Klag vnd Bitt.
Aud[iantur] d[oomi]ni syndici.

H[err] B[urgermeiste]r Anthonj: es seye H[err] Ehemant von Maintz, gewesener oberrheinischen Craybes Executor, alhier, hab sich gestern vernehmen laßen: wenn e[in] e[hrsamer] Rhat ihne zur Gedechtnus auß dem Zeughaus ein schön Rohr verehren thete, seie es ihm sehr lieb.
Sollen 12 R[eichs]t[a]l[e]r verehrt vnd frey im Wüthrtshaus gehalten werden. 162 28

Ist in die Frag gestellet, ob so still dabey zu stehen wegen des Pfaff Wegelins mit des Herren Cammer Cantzley Verwaltern Magd in deßen Behausung vorgehabte Vnzucht, der dahero nacher Bruchsal geführt worden, so dem Verlaut nach gegen Palmarum anher kommen solle. Die Peck aber vber Hasen-

pfuel size vndt noch ihre Vngebühr treibe. Ob nicht was hiebey zu thun [?] Die Hern Advocaten zu hören [?].

Ja in beedem.

Weilen izeo von Mezgern nicht gemezelt wird, das Hospital Allmoßen aber noch ein guten fetten Ochßeb wollten außhauen, welchen sie von H[errn] Schryern bekommen, desgleichen auch die Elend Herberg auch etwas Mast Vihe, ob ihnen zu willfahren.

Ja, weil kein Fleisch vorhanden diese Woch vndt den Mezgern nichts abgeheth, auch der Hospital ohn dem auch die Freiheiden, so ist diesem Allmoßen vndt der Elendenherberg diese Wochen mit Mezeln willfahret.

Herr Joh[ann] Pet[er] Schreyer als Hospital Pfleger: das sie den Zwinger ahm Marxthor nothwendig zu düngen, bittend, das innere grose Thor ahm Marxthurn zu eröffnen, das sie mögen die Tung hinein bringen. Hetten sonst kein Weg dazu.

Willfahrt durch die kleine Thorlein, wan selbes dadurch hinein zu bringen.

[162v]

Herr Kauffman pro H[errn] Hanß Georg Haselochern alß Hospital Pflegern: hab die Almendherren wegen ihres vorhabenden Scheuerbaues zu hören. Darauff H[err] Wertelman vndt Herr Sebast[ian] Schiller referiren, das sie es der Allmend vnthunlich befunden, weil dem Ranck gegen der Pfawengabßen vndt der Pforten zu abging, wan ein Seul oder Posten dahin gesezet würde. Vndt da gegen H[errn] Seiffen Scheuer zu vff das vngeplasterte der Ranck solle genommen werden, würde es ein Loch vndt hernach ein Pful geben, so nit wohl stehen würde. Doch befehlen sie es dem Raht.

H[err] Alterm[eister] Anthoni aber vndt H[err] Kauffman alß Deputirte zu Besichtigung g[edachte]r Scheuer befinden es, das ihrem Bedüncken nach wohl sein könnte, doch mögten leyden, das Fuhrverständige dazu gebraucht werden.

Herr Hanß Adam Seiler vndt Herr Philipps Hellinger den vorigen H[erren] Deputirten zugeodnet.

163 29

Cons[ul] Mühlberger: der Hamburger bitee, ihme ezlich Mahl bedieten, das einige Burgere, so kein Wachtgelt geben, dennoch ihre Wachten nicht selbst verrichteten, sondern Soldaten ihres Orths bestellen. Wan un sich der Fall einmahl zutragen solte, das der Soldaten man benötigt, weren die Soldaten vff der Wacht vndt könten ja nicht doppelte Stell versehen. Ob ein ander vndt wie hierin der Ahnstalt zu machen ?

Soll ein jeder seine Wacht selbst versehen. Wer es aber nicht thun wollte, mag sein Wachtgelt den H[erren] Commissarien Reichen. Kann alßdan vor selbiges andere Soldaten erworben vndt die Wachten desto beßer mit ihnen versehen werden.

Herr Johan Adam Seiler: es beschwehre sich hierin der Statthott vber den jungen Zencken vnd Dheinen, daß sie gestern in des Veltin Guldens Hauß ihne vbel geschlagen vnd geworffen hetten. Ingleichen beschwehren sich auch die Stattknecht über gedachte Persohnen, daß dieselbe ihnen gedrohwet. Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

[163v]

Audientia

Hanns Nickel c[ontra] Schönfelderische Vormundere vmb Bezahlung.

Marx Siegels Wittib vmb Erlaßung des Mohnatgelts, bies ihre Kindter werden gesundt werden.

Soll ¼ Jahr des Mohnatgelts frey gelaßen werden.

Georg Meßner: hab mit Hanns Schmaltzen Wittib das Rinderloß vertauscht.

Ist beschener Vertausch guht geheißten.

Ab[raham] Herff von Straßburg c[ontra] H[errn] Ch[ristoph] Lohren bittet deputatos zu hören.
H[err] Kauffman vnd H[err] Fridel geben schriftl[iche] Relation.
Ist nochmahlen vor vorige H[erren] Deputirte gewießen.

Ego, König, verließ Vergleich Johann Vogten mit Martin Bernhardt Vogten.
Ist ratificirt vnd guht geheißten vnd zu siglen verwilliget. Soll aber Martin Berhardt Vogt den Nachtrag bezahlen.

Ein Fraw von Kürllach vmb Abfolgung ihrer im Jauffhaus verarrestirten Wahr.
Ist die Straff vff 10 f. gesetzt.

Paul Klein c[ontra] ~~Hanns Heg~~ Michael Heckel bittet, die Sach vor die H[erren] tutelares zu hören.
Ist vor due H[erren] tutelares gewießen.

Hospitalpflegere c[ontra] Jacob Korb vnd Andreas Korb geben vnterthönigste hochgemüßigte Bitt vndt Anzeig.

Sein beydten Gebrüedern Korben die bieß dato verfallene Zünßen nachgelaßen. Es sollen aber ged[achte] Gebrüedere denen Hospital Pflereren wegen der 100 f. Capital ahnehmbliche Versicherung thun.

Peter Schweiß gibt mit seiner Mutter vnd Schwester getroffenen Vergleich, bittet vmb Ratification.
Ist nochmahlen vor die Herren tutelares gewießen.

Hanns Georg Weißen Witib bittet, H[errn] Sebastian Clementen anzuhalten, das er den Vormundtschaffsaydt ablege.

Soll den Aydt ablegen.

Praestitit.

164 30

Melchior Ruprecht gibt vnterthönigste Klag vndt Bitt pro inhibitione attentatorum et manutenentia transactionis.

Körperische Legatarien c[ontra] Göbelische Erben vmb Bescheidt.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschin mir dictirten Bescheidt.

Soll publicirt werden.

Sambtliche Schreinermeistere alhier c[ontra] sambtliche Zimmerleuth geben hochgemüßigte Klag vnd Bitt.

Sollen gebietten laßen.

Samuel Judt c[ontra] H[errn] D[octo]r Albrechten, Cantzley Verwaltern, gibt vnterthönigsten Gegenbericht vnd Bitt.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

N[ota] b[ene]: Bies hieher sein dei Bescheidt heut dato publicirt, vbrige Sachen aber wegen Enge der Zeiht differirt worden.

Paul Zahnen Wittib gibt vnterthönige hchstflehentliche Bitte.

Ist ihr das Wachtgelt nachgelaßen.

H[err] Joh[ann] Paul Weber gibt vnterthönige Bitt.

Soll seine schuldige Gebühr bezahlen.

H[err] Michael Kneller gibt vnterthönigste Anzaig mit angeheffer Bitt.
Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Idem gibt vnterthöniges Memoriale.
Soll sich gedulden vnd sein Gebühr bezahlen.

Georg Mandis von Grötz vmb Steuer.

Johann Küstel bittet vmb Deputation, wollte gern ein Gärtlein ahn sein Hauß machen laßen.
Abgeschlagen.

Andreas Martin vnd Johann Heydelberger geben vnterth[önige] Bittschriff.
Bleibt bey vorigem Bescheidt.

[164v]

Moyßes Judt c[ontra] Samuel Judten gibt wahrhaffigen Gegenbericht vnd Bitt.
Soll gebietten laßen.

Anna Maria Körberin c[ontra] Andream Körbern vmb Bescheidt.
Ist in das Consistorium vnd diese Sachen ins Consistorium gewiesen.

Paul Schönfelder gibt Recess.
Soll die Ehingerische Vormundtschafft tragen.

Scutzbeampte c[ontra] Abraham Judten alhier vmb Manutenez jüngst ergangenen Bescheidts.
Reus gibt vnterthönigste Bittschriff.
Bleibt bey vorigem escheidt. Soll bei Thurnsstraff demselben nachkommen. Sonsten ist ihme sein
Mohnatgelt vff 2 f. gesetzt.

Metzgerzunfftige alhier geben vnterthönigen Bericht vnd Bitt.
Sollen verschrieben werden.

H[err] Seb[astian] Weiger c[ontra] Hanns Caspar Bonnen b[ittet], deputatos zu hören.
H[err] Peßtruff vnd H[err] Seb[astian] Müller geben ihre Relation schriftlich.
Aud[iatur] ref[erens].

Joh[ann] Jacob Bartinger gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
Soll sich mit den Huettmachern abfindten.

Johann Fridterich Kneusel p. c[ontra] Johann Heüschen gibterische Clag.
Reus b[ittet] Copey.
Ist ins Gericht gewiesen.

~~H[err] Moyßes~~ H[err] Christoph Lohr c[ontra] Moyßen Judten gibt Schriff ahnstatt mündtlichen Re-
cess.

Moyßes Judt b[ittet] C[opey] vnd Zeiht.
Ist Abschriff vnd Zeith bies Mitwoch zugelaßen.

Pisanische Wittib vmb Deputation.
Ist ahn die H[erren] tutelares gewießen.

165 31

H[err] Wieger vnd H[err] Geider referiren: hetten wegen des jungen Zencken vnd Dheinen beydte
H[erren] syndicos gehlrt, deren Meinung: mann soll den Sontag Größen, Stattbotten, in dem Rich-
terampt wieder den jungen Zencken vnd Dheinen klagen laßen vnd ~~alsdann~~ beydte Beclagte gefangen

setzen. Werde alßdan weiter davon zu redten sein. Den Mahler bey H[errn] D[octo]r Kühorn sollen die H[erren] Richtere auch bescheidten. Dafern aber derselbe nit wolte erscheinen, kante man ihne ~~derselben~~ von der Gaßen zum Thor hinauß führen.

Die Herren Richtere sollen den Clägern vnd Beclagte gegeneinander hlren vnd al0dan den Zencken in das Stübel in der Elenden Herberg, den Dheinen aber vff die Newe Stuben setzen vnd bies Sambßtag ~~ref~~ e[inem] e[hrsamen] Rhat referiren.

Hans Thomas Walch c[ontra] Hanns Dillern

Ego, König, verlies von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetzten Bescheidt.

Soll publicirt werden.

Publ[icirt].

Ego, König, verließ am 5. Martij jüngst von Hanns Wolff Holchen seel[igen] nachgelaßenen Kinder Vormundere c[ontra] Hanns A[dam] Hildtebrands Wittib einkommene Schriftt.

Sollen gebietten laßen.

Publ[icirt].

[165v]

Sambstags den 10. Martij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: vor diesem seye gebräuchig gewesen, daß man vff den Zünfften verkündiget, es soll sich ein jeder von heut dato bies Laurentij des Vögel vnd Wildtschießens enthalten. Ob man solches der Burgerschafft verkündten laßen wolle.

Ja.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: er vernehme, das H[err] Fuchs von Regenspurg negst künfftige Ostern alhero kommen werde. Fragtm was ihme vor ein Hauß einzuaumen ?

Soll der Möhrlin ihr Bestandt vffgekündiget vndt H[errn] Fuchßen zu bewohnen vberlaßen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelterzettel.

Soll jedter 2 Mohnat bezahlen oder ~~zum~~ im Rhathoff verbleiben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt e[inem] e[hrsamen] Rhat ahn, das man am verwichenen Mitwoch den Dheinen vnd Zencken nicht bekommen könne, were aber 166 32 den folgenden Donnerstag beschehen, wie dan die H[erren] Richtere den Clägern vnd Beclagten gegeneinander gehört, ihre Außsagen zu Papier gebracht vnd die H[erren] syndicos darüber gehöret, welche beydte darvor gehalten, man werdte e[ines] e[hrsamen] Rhats Befelch gemäß den Dheinen vnd Zencken setzen laßen müeßen, welches beschehen, vnd darauff die Kundtschafft eingezogen worden. Fragt, ob man deßwegen die H[erren] syndicos in Rhat kommen laßen wolle.

Ja, sollen im Rhat gehört werden.

H[err] Schreyer: es hab der Hospital alhier inn der Gemarckung etliche Vndterpfänder liegm welche die debitores nicht weißten wollen. Bittet deßwegen, H[err] Ph[ilipp] Hellingern zu ordnen.

Ist H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Sebastian Müller geordnet.

H[err] Henrich Fridel: die Fraw Veylin seye 65 f. Allmet- vnd Zwingerzünß schuldig, bezahle nichts vndt wolle doch den Zwinger behalten.

Soll der Zwinger morgen ins Loß gegeben vnd in denen Ämptern Rechnung gemacht werden, was sie dahin schuldig ist.

[166v]

H[err] Henrich Fridel gibt schriftlich, welcher Gestalten H[err] Johann Michael Kauffman sich wegen seines schuldigen Zwingerzünßes ercleret vnd gebetten. Demnach H[err] Joh[ann] M[ichael] Kauffman in deme ihme verliehenen Zwinger bey dem Fischerthor ahn der Maur ein Zimbliches bawen vnd verbeßeren laßen, derselbe auch wegen gehabter Bemüehung in dem Rendtampbt annoch einige Recompens praetendiret. Alß sein ihme derentwegen in a[nn]is 65 vnd 66 auff Liechtmeß verfallene 3 Jahrzünß von 7 f. zusammen nachgelaßen.

H[err] Augspurger verließ nochmahlen ~~einen~~ Auff Concept Vergleichs wegen H[errn] Fiscalis vnd Consorten schuldig gewesener Schoßgebüehr vermeldet dabey, die H[erren] Erben bitten vmb Befürderung vnd daß sie den Schein vnter e[ines] e[hrsamen] Rhats Insiegel vnd von den deputirten Herren vnterschreiben bekommen mächten.

Soll vnter e[ines]e[hrsamen] Rhats Nahmenaußgefertiget vnd gesiegelt werden, die Erben aber müeßen die Brieff zur Rechencammer bringen. 167 33

H[err] Johann Michael Kauffman vnd H[err] Henrich Fridel geben schriftl[iche] Relation.

Audientia

H[err] Ch[ristoph] Lohr c[ontra] H[errn] A[braham] Herffen vmb Relation der H[erren] Deputirten. Act[or] bittet ingleichen.

Soll Beclagter in offerirter Zeiht Clägern mit 113 R[eichs]t[a]ll[e]r befriedigen vnd wird hirmit die anerbottene Versicherung vor genugsamb ~~angenommen~~ erkennt.

Henrich Kubi studiosus vmb Steur.
Sein 6 x gesteuert.

Niclaus Sengeißen Wittib gibt Zettel.
Ist in das Stockallmoßen gewießen.

Schultheiß vnd Gericht zu Böhl vnnnd Igelheimb.

Hanns W[ilhelm] Dhein g[ibt] Recess.

Soll sitzen bleiben. Wan er aber einen medicum begehrt, soll mann ihme denselben zukommen laßen.

Vesterische Erben vmb Lüfferung.

Vormundere vbergeben ihre Rechnung, vnnnd was ihnen e[in] e[hrsamer] Rhat befehlen werde, deme wollen sie nachkommen

Sein in das Schoßambt gewießen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen de dato 6^{ten} Martij 1666.

Soll den H[erren] Advocaten zugestellt werden. [167v] – [168v] [*unbeschrieben*] 169 35

Montags den 12. Martij 1666.

H[erren] Richtere referiren, daß am verwichenen Sambstag sie [*bricht hier ab*] [169v]

H[err] Fridel: gestern seyen die Walterische Äckere von H[errn] Johann Wolff Wagnern gestaigt worden, wie gegenwärttiger Staigungs Zettel außweißet. Bitte, solche in seiner Forderung abschreiben zu laßen.

Ist guht geheißen.

H[err] Ernst Lauprecht: es findte sich oben ahn dem Bodten im Lazareth ein Bischoffshuet. Fragt, ob sie daßelbige hinweg thun sollen.

Sollen die H[erren] Pfleregere des Lazareths den Bischoffshuett hinweg thun.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es klage der Haimburger, daß er nach dem Reineman die Haupttrund zu thun vergangenen Wochen geschickt, habe er zur antwortt geben, er könne nicht kommen, seye kranck. Deßgleichen hab auch der Corporal am Fischerthor gethan, also gar spatth die Rundt durch den Rospach verrichtet worden. 170 36

H[err] Henrich Fridel: es seye von den Walterischen Erben in das Renttampt ein Morgen Acker im Langen Weg hinder dem Germansberg kommen, welchen H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger pro 40 f. vnd noch zwey Morgen Wiesen vber Rhein vff dem kleinen Löhle, von gedachten Erben herrührendt, pro 20 f. ahn seiner Forderung ahn Bezahlung ahnnehmen.

Wegen des Morgen Ackers bleibt es bey 40 f., die zwey Morgen Wießen aber sein auch vff 40 f. gesetzt.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Ernst Vlrich Zencken gibt vnterthönige Supplication vnnnd flehentliche Bitt. Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Idem gibt Verzeichnus, was Georg Vester in das Burgerwachengelt schuldig ist; besagt 14 f. 3 b. 8 9. Soll in das Schoßambt gegeben werden. [170v]

H[err] Hanns Adam Sailer pro Catharina Maria Mährlin gibt demüethiges Memoriale vnd hochflehentliche Bitt vmb gnädige Manutenenz einiges am 17. Octobris 1663 ertheilten Rhats decreti mit Beylagen lit[era] A & B.

Wirt Supplicantin bey dem am 17 (bris 1663 ertheilten Rhatbescheidt vnd Bestandt gelaßen vnd soll H[err] Fuchs in das Eckhauß bey der Georgen Kirchen gewiesen werden.

Audientia

Jacob Häsel c[ontra] Schönfelderische curatores bittet, Beclagten zu inhibiren, das sie seinen Keßel vnd Pfannen nicht verkauffen sollen bies zu Außtrag der Sachen. Willfahrt.

Hanns Georg Schaber gibt vnterth[önige] Supplication.

Ist zum Keller in den Hospital angenommen.

H[err] Georg Zeitböß c[ontra] Voglerische Erben gibt Recess.

Rei b[itten] C[o]pey vnd Zeiht ad proximam.

Ist geb[ettene] Abschrift vnd Zeith zugelaßen.

Hanns Am[and] Staud c[ontra] Hanns G[eorg] Froschen gibt vnterth[öni]gste Supplicati on.

Soll gebietten laßen. 171 37

J[ohann] A[dam] Blencher vmbs Meisterstückh.

Ist zum Meisterstückh gelaßen.

J[ohann] P[aul] Schönfelder will den Vormundtschafft[saydt] ablegen vber Daniel Ehingers Kindter. Soll den Aydt ablegen.

Georg Ernst Ritzhaub gibt seiner Frawen Gebuhrtsbrieff, bittet sich zum Burger vff vnd anzunahmen. Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmich gewießen.

Georg Peter Schweiß vnd Apollonia Schweißin repetiren
Soll in Rhat gebracht werden.

Hanns Henrich Riger gibt seinen Gebuhrtsbrieff.
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen.

Wendel Guckert gibt vnterdienstliche Anzaig vnd Bitt.
Kan nit willfahrt werden.

Ein armer Mann vmb Brandsteuer.
Ist 1 Kopfstückh gesteuert.

Andr[eas] Martin gibt Recess.
Haben die Elendtherren Befelch, sollen nachschlagen vnd Besichtigung einnehmen.

H[err] H[anns] M[artin] Weiß. Matthes Lepp, G[eorg] Kayßersbecker, Andr[eas] Korb, Joh[ann]
A[dam] Weiß der jünger vnd D[aniel] Weiß zeigen vnterthönig ahn, das sie miteinander vmb das Loß
getauscht; bitten vmb Ratification.
Ist guht geheißten.

Joh[ann] Am[and] Weckert c[ontra] Hattsteinische curatores gibt vnterth[önige] Anzeig vnd Bitt.
Vormundere bitten, dem Gericht seinen Gang zu laßen.
Aud[iatur] ref[erens]. [171v]

Jacob Bader gibt vnterth[önige] Bittschriff sambt original Schein.
Willfahrt.

Beede Gebrüeder Weltzen geben vnterthönige Anzaig mit angehenckter Bitt.
Ist wegen gebettenen attestati willfahrt.

Ph[ilipp] Meyers Haußfraw c[ontra] Adlphische Wittib, Erben vnd Vormundtere gibt vnterthönige
Clag vnd Bitt.
Rei b[itten] Copey.
Ist Abschriff vnd 8 Tag Zeiht zugelaßen vnd angesetzt.

H[err] Joh[ann] M[artin] Weiß c[ontra] H[errn] Conradt Wildten gibt Recess.
Reus gibt Recess.
Wirt Beclagter bey seinem Erbietten gelaßen.

Ph[ilipp] Meyers Haußfraw bittet, die Renttherren anzuhalten, das sie ihr ihren Brieff von 80 f. vff
dem Taubenbadt zustellen sollen; gibt Recess.
Kan nicht willfahrt werden, sondern soll der Brieff, bies ihre Kinder zu Jahren kommen, in dem Rent-
tambt gelaßen werden.

Joh[ann] Jacob Barbinger gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Hat H[err] Fuchß Befelch.

Joh[ann] Henrich Rumetsch gibt vnterth[önige] Klag vnd Bitt.
Wißgottische vmb Razmung des Hauses.
Eckische Vormundere repetiren jüngst eingebrachte Schriff.
Aud[iatur] ref[erens].

Forckartische Erben von Basel c[ontra] Joh[ann] F[ranz] Bucken vmb Manutenenz ergangenen Bescheidts.

Ist vor H[errn] G[eorg] Alb[recht] Müllern vnd H[errn] Zeßloffen verwiesen.

172 38

Moyßes Judt c[ontra] Samuel Judten repetirt jpngst eingeb[ene] Schrifft.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Schreinermeister c[ontra] Zimmerleuthe repetiren jüngst eingebrachte Schrifft.

Sollen bey Rhatsstraff gebietten laßen.

H[err] J[ohann] W[olff] Wagner gibt vnterthönige Schrifft ahnstatt mündl[ichen] Recess.

Wofern er sein Angeben bescheinen wirt, soll ihme alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

Agnes Sibylla Wollmarin c[ontra] Joh[ann] F[ranz] Bucken gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Recess mit angehenckter Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Hanns Erhardt Moyßes vmb Bescheid vff jüngst eingebrachte Schrifft.

Ph[ilipp] Steitz c[ontra] Joh[ann] Joach[im] Creutzhawern bittet, sich bey seinem Erbiehten zu laßen.

Act[or] bittet Manutenenz ertheilten Bescheidts.

Aud[iatur] referens].

Hanns G[eorg] Lorsch c[ontra] H[anns] Veltin Zeller & Consorten vmb Bescheidt.

Rei wollen alle Viertel Jahr etwas bezahlen.

Ist ins Gericht gewiesen.

H[enrich] C[onrad] Hanenwenkel clagt c[ontra] Henrich Buchen.

Reus b[ittet] C[o]pey] vnd Zeith ad proximam.

Zugelaßen.

[172v]

Dienstags den 13. Martij 1666.

H[err] Henrich Fridel gibt vnter Renttampts Handschriff, welcher Gestalten die Kieffer ihte Brennhütten vber Hasenpfuehl bestehen vnd was vor Materialien darzu gehören.

Die H[erren] der Rentth~~erren~~ sollen die Zwingerzünß einfordern vnd davon die Brennhütten vffbauen laßen. Kan alßdan hernacher von dem Zünß geredet werden.

Ego, König, verließ ein Schreiben, von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzt, ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg vnd ein Schreiben ahn H[errn] Johann Graasen, Agenten zu Wien, wie auch Concept Bestallung de dato $\frac{11}{1}$ 'bris 1651 vff H[errn] Staigern, gewesenen Agenten daselbsten. Die Schreiben sollen abgehen vnd die Bestallung vff H[errn] Schrimpfen, Agentenzu Wien, gerichtet vnd außgefertiget werden.

Ego, König, verließ Concept Schreiben ahn H[errn] Schrimpfen, Agenten zue Wien.

Soll abgehen.

H[err] Fridel: er hab gestern H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberger e[ines] e[h]rsamen Rhats Schluß angezeit, das ihme die 2 Morgen Wiesen vber Rhein vmb 40 f. vberlaßen werden. 173 39 Es hab sich

aber derselbe darüber sehr beschwehrt, gleichwohlen vor g[edacht]e beyste Mogen 26 f. gebotten.
Sein H[errn] B[urgermeiste]r Mühlbergern die 2 Mogen Wiesen vmb 30 f. vberlaßen.

H[err] Haßlocher referirt wegen des Holtzes, welches der Stöcker allhier von denen Duttenhoffern bestandten. Weilen aber der Vmbständten vihle, ist H[err] Haßlocher befohlen worden, das er mit denenjenigen, welche neben ihm die Besichtigung eingenommen, die Relation zu Papier bringen vnd H[errn] D[octo]r Piccarten zustellen sollen, vnd kann H[err] Altermeister Johann Anthonj H[errn] D[octo]r Piccarten Gedancken vernehmen.

H[err] Hanns A[dam] Sailer pro Henr[ich] Huege vmb Steur, gintbt Supplication.
Abgeschlagen.

Mitwochs den 14. Martij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, das vor dem Altpörtel Hanns Georg Frosch sich gegen der letzten Schiltwacht mit Wortten hartt [173v] herauß gelaßen, vnd obschon er, Consul, darzu kommen, were er jedoch ohne Respect damit fort gefahren vnd die Schiltwacht, wie er gehört, einen Brottfreßer geheißten.

Die Herren Richtere sollen Kundtschafft einziehen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] henrich Frideln gibt Schoßrechnung, was H[err] D[octo]ris Francisci Thorini nachgelaßene Erben von einem Hauß vnd Scheur Platz in der Fischergaßen schuldigt sein, besage 64 f. 5 b. 2 9. H[err] von Steinhaußen hab ihm den Platz zu Tausch geben, aber will mit der Schoßforderung nichts zu thun haben.

Sein die 64 f. 5 b. 2 9 schuldiger Gebüehr vff 10 f. gesetzt.

Stadt Allmetherren zaigen ahn, daß die Jesuiter beym halben Tach ahn ihrem Gartten vnten eine große Thür gemacht vnd befinde sich oben ein Stein mit vnserm Gemarckh bezeichnet vffm Bodten liegen. So verderbe Jacob Korb auch vnten ahn seinem Gartten den Graben sehr.

Die Almetherren sollen die Jesuiter zu Redt stellen, worumb sie die Thür ohne Erlaubnus herauß gemacht.

174 40

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es berichte des Rheinschützen Sohn, daß Gießbert de Mare auff dem Einsoltheimer Hoff einen Graben vffgeworffen, dardurch denen anderen Güehteren mit dem Waßer Schadten geschehen.

Soll beßer erkundtiget werden.

H[err] Kauffman pro H[errn] Melchior Seiffen bitte seines geweseneen Knechts Hanns Henrich Riegers Burgergelt ihm ahn seiner Forderung abschreiben zu laßen.

Soll ahn seinen Praesentien abgeschriben werden.

Herr Joh[ann] Hanns David Kümich vndt H[err] Philipps Hellinger et ego, Augspurger, referiren summariter, was wegen des jungen Deinen, Zincken & [Consorten] vor Kundtschafft vnd Verhörung eingezogen worden.

Dahin bezogen.

Aud[iantu]r d[omi]ni syndici.

Audientia

Conradt Weidte gibt Geburths vnd Lehrbieff. Bittet, sich zum Meisterstückh kommen zu laßen.
Willfahrt.

Hanns Georg Frosch c[ontra] Amand[um] Staudten vmb Wehrschaftt.

Reus vmb 5 R[eichs]t[a]ll[e]r.

H[err] D[octo]r Weidenkopf gibt Obligation vber 25 R[eichs]t[a]ll[e]r, daran die Helfft bezahlt. Bittet,
die Wehrschaftt nicht vorgehen zu laßen, bies er befridiget.

Vor H[errn] Joh[ann] Meybach vnd H[errn] Joh[ann] Wertelman gewießen. [174v]

E[ine] e[hrsame] Fischerzunfft gibt vnterth[önige] hochfleisige Bitte.

H[err] W[olff] Wagner vnd H[err] Seb[astian] Wieger sollen Besichtigung machen.

Ph[ilipp] Meyer gibt vnterth[önige] Supplication.

Nochmahlen abgeschlagen vnd soll er sich derentwegen fernern Supplicirens enthalten.

Hanns Nickel c[ontra] Schönfelderische cuuratores vmb den Rest seines Liedtlohns.

Sollen Beclagte den Clägern dem Collocationsbescheidt gemäß befridigen.

Hanns Vlrich Buschen Wittib gibt demüethige Bitte.

Kan nicht willfahrt werden.

Hanns Nußen Wirrib gibt demüethige Anzaig vnd höchstflehentliche Bitte.

Bleibt bestehen, bies sie stirbt.

Hanns Georg Schaber bittet, sich zu Ablegung des Kellers Aydt im Hospital kommen zu laßen.

Ist zum Aydt gelaßen.

Ph[ilipp] Steinlen Haußfraw gibt eußerstnottringende vnterth[önige] Anzaig mit einverleibter höchst-
flehentlicher Bitt.

Ist sein Mohnatgelt vff ½ f. gesetzt.

Ein armer Hürdt vmb Steur.

Ist ¼ f. gesteuert.

Dorothea Meyerin vmb Steur.

Ist ½ Ohrts f. gesteuert.

Georg Peter Schweiß vmb Ratification am 7^{ten} dies producirten Vergleichs.

Ist nochmahlen vor die H[erren] tutelares gewießen.

J[ohann] A[dam] Gößlin c[ontra] seiner Fr[awen] Vormundere gibt Recess.

~~Sollen ihm~~ Mögen die Vormundere ihre Rechnung ablegen.

Samuel Oberhöffer will ein schuldig Mohnatgelt vff seinen Antheil Hauses in der kleinen Korngaßen
verschreiben.

Soll sein Mohnatgelt bezahlen vnd sich künfftig dergleichen ohnverschämpten Begehrens enthalten.

175 41

Hanns Edtler c[ontra] Michael Schreckspan gibt vnterthönige Klag vnd Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Margrar[etha] Herbortin gibt demüethige Anzaig vnd Bitt sambt original Obligation.
Ist ins Gericht gewießen.

Moyßes Judt c[ontra] H[errn] C[hristoph] Lohren gibt vnterthönige Anzaig, Erclerung vnd Bitt.
Act[or] b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Jacob Am[and] Weckart c[ontra] Hattsteinische curators ~~Hattsteinische Vormunder~~ vmb Bescheidt p.
vff jüngst vbergebene Schrifft.
Aud[iatur] ref[erens].

Zimmerleucht c[ontra] Schreinermeistere b[itten] C[ohey] vnd 8 Tag Zeiht.
Act[or] l[äßt] zue.

Matthusalemische Tochttermännere c[ontra] Eckische Vormundere geben vnterthönige Anzaig vnd
Bitt.
Rei b[itten] C[ohey] vnd 8 Tag.
Zugelaßen.

L[udwig] Weber c[ontra] Daniel Günstingern gibt vnterthönige Bittschrifft.
Soll Israel Kimmich wegen des Beclagten gegen Schein ~~bey~~ den Clägeren befridtigen.

Barth[olomäus] Hopfer c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern clagt 20 R[eichs]t[a]l[e]r, bittet vmb
Bezahlung.
Reus woll in Monatsfrist bezahlen.
Soll seinem Erbiehten nachkommen. [175v]

Agnes Sibylla Vollmarin c[ontra] Joh[ann] F[ranz] Bucken vmb Bescheidt.

H[err] Hannß Jacob Müller c[ontra] ~~Samuel~~ Jacob Judten.
Reus b[ittet] Zeiht.
Ist Beclagten Zeith vies negst künfftigen Montag zugelaßen.

H[anns] G[ottfried] Kolb c[ontra] Ohtische Fr[aw] Wittib vmb Manutenenz ergang[enen] Bescheidts.
Rea hab die Helfft bezahlt, woll die ander Wochen die vbrige Helfft bezahlen.
Wirt Beclagtin bey ihrem Erbietten gelaßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wehm e[in] e[hrsamer] Rhat den von H[errn] Fiscal vberlaßenen
Garten ~~vnter~~ in der Fröschaw vnter die Handt geben wolle.
Soll den Renttherren vbergeben werden.

Ist geschlossen, das der junge Wieger ein Büchlein, welches er gesagt sein eigen seye, also baldten
lüffern oder, woh es lige, dem Korben anzaigen oder aber zu Thurn gehen solle.

H[err] Kimmich gibt von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetzten Bescheidt wegen Ernst Vlrichen
Zencken Gefangenschafft.
Soll publicirt werden. 176 42

H[err] Geider vnd H[err] Wertelman referiren, das sie dem jungen Wieger e[ines] e[hrsamen] Rhats
Schluß angezeigt. Er entschuldigte sich aber vnd schwehre bey seine Seelen, das er nicht wiße, woh
das Büchlein seye.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Nachdeme die H[erren] Syndici gelrt worden, sollen Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich den jungen Weigern anzaigen: weilen er erst vor einer Staudne gesagt, er hette das Büchlein noch, daß er selbiges alsobalden herbey schaffen solle.

Erstgedachte H[erren] referiren, das der junge Wieger sich entschuldige, er hab es zwar zuvor geredet, aber der Teuffel soll ich holen, er wiße nicht, woh das Büchel seye.

Soll Jacob Korben das Büchlein zustellen oder in Backoffen gehen.

H[err] Alterm[eister] Joh[ann] Anthonj referirt, die beydte H[erren] syndici rhaten ein, mann sollte das von dem Stöcker denen Duttenhöfern abbestandene Holtz stillschweigendt herein führen laßen.

Kann in der Stille behörige Anstalt darzue gemacht werden.

[176v]

H[err] Augspurger verließ von H[errn] Stadtschreiber Brümmern vffgesetztes Schreiben ahn die Stadt Anweiler pro beydte Gebrüedere Weltzen.

Soll abgehen.

H[err] Geidter referirt, das er beneben H[errn] Seb[astian] Wiegern wegen Hanns Georg Froschen drey Kiefferknecht gehört, welche außsagen, alß das Froschen villen der Scchiltwachen zu nahe kommen; hab derselbe daß eine mit dem Rohr gestoßen, darauff Frosch derselben eine Hundts p. vnd Brottfreßer geheiß, ob mann do Brottfreßer alhier habe oder nicht.

Soll vber Nacht zu Thurn gehen.

Vff Einrhaten H[errn] D[octo]r Piccart soll der junge Wieger, wan er das Büchlein nicht herbey gibt, in Backoffen geführet werden.

H[err] Wieger vnd H[err] Wertelman referiren: hetten dem jungen Wieger diesen Bescheidt angezeigt. Er bitte aber vmb Gottes Willen seiner mit dem Backoffen zue verschonen, sey ich, sein Lebtage ein Schimpf.

Soll vffs Altpörtel geführet werden.

177 43

Sambstags den 17. Martij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto gibt von H[errn] Joh[ann]Thoma Kawen von Straßburg ahn ihn abgelabenes Schreiben vmb Bezahlung 510 R[eichs]t[a]l[e]r.

H[err] Pfarrer Hildtebrandt soll seine schuldig Gelter bezahlen, damit mann diese 510 R[eichs]t[h]a]l[e]r ablegen mäge.

Idem gibt von H[errn] Christian Voigten von Elspe zu Sidtinghaußen ahn ihn abgelabenes Schreiben vmb Bezahlung 90 f. zweyjährig verfallener Zünße.

Soll geholffen werden.

H[err] Burgermeister Mühlberger gibt von der Stadt Neüstadt ahn ihn abgelabenes Schreiben; vermeldet dabey, daß sie eine Prob von Gewürtz, selbiges beschawen vnd probiren zu laßen, eingeschickt. Wie nuhn gedachtes Gewürtz befunden worden, gebe gegenwärtiger Vffsatz zu erkennen.

Die Prob soll hier verbleiben vnd das Schreiben durch H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberger benantwortet, auch die Prob von denen H[erren] Würtzbeschawern vnterschrieben vnd beygelegt worden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zeigt ahn, das der junge Zinckh e[ines] e[hrsamen] Rhats publicirten Bescheidt ein Genüegen gethan vnd einen Revers von sich geben, deßwegen er daruff auß dem Gefängnus gelaßen worden.

Idem: es hab der alte Dhein sich bey ihme vernehmen laßen, wan sein Sohn wieder loß könne, wolte er denselben von hier hinweg schaffen.

Wegen des Dheinen können die H[erren] syndici gehört werden.

Idem: es bitte H[err] Sebastian Wieger vmb Loßlaßung seines Sohns.

Willfahrt.

[177v]

H[err] Alterm[eister] Anthonj gibt Verzeichnus derjenigen Persohnen, welche das Klaffterholtz vnd Wellen außerhalb dem Landtwehr neben dem Vogelgesang vorgestern herein geholt. Fragt, was vom Wagen vor Fuhrlohn zu geben vnd woh Gelt herzunehmen ?

Soll vom Wagen ein ½ Gulden gegenem vnd denen, welche Mohnatgelt schuldig, abgeschrieben werden.

Idem: Davidt Jacob Münch seye 4 Tag zum Wellen führen bey 5 f. Straff bescheidten worden, aber niehmahlen erschienen.

Soll alsobalden vor Rhat beschiedten werden.

H[err] Seb[astian] Wieger gibt schriftliche Relation, wie er neben H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagnern es wegen des Goldtwaschen im Eschenbeittel vnd Kerckergrüen gefunden.

Soll der Goldtgräber im Eschenbeittel den Grundt f... ahn seinen gehörigen Ohrt tragen vnd im Kerckergrüen zu graben sich enthalten.

H[err] Schiller gibt Beschreibung der Wein, so vor ihro fürstl[iche] G[na]den H[errn] Bischoffen von Speyr wie auch vor Clerisey vnd dero Angehörigen zu einem jedten Thor herein kommen vom 7. Martij 1665 bis den 15^{ten} dito 1666.

Die Bischoffliche sollen herauß gelaßen werden.

Ist Matern Maintzern sein Mohnatgelt vff 10 b. gesetzt.

Ist Johann Waltzen sein Mohnatgelt vff 12 b. gesetzt.

178 44

H[err] H[anns] A[dam] Sailer vnd H[err] Ph[ilipp] Hellinger referiren, das sie den Scheurplatz des Hospitals bey dem Saltzthor besehen vnd befundten, daß denen Pflereren wohl zu willfahren. Thue niemandt ahn der Einfahrt Schadten. Komme 2 Schuch in die Länge vnd 2 Schueh in die Braitte herauß.

Willfahrt.

Ego, Augspurger, zeige ahn, das H[err] Leßer Niderer dem Lazareth Allmoßen vor den lehren Platz hinter seinem Wohnhauß wolte geben ahnstatt hiebevot offerirter 20, jezo ~~nach~~ aber 24 Reichsthaler entrichten wolle; stunde ein, ob die H[erren] Pflerger solche acceptiren wollen oder nit.

Freye Handt den H[errn] Lazareth Pflerern gelaßen, können sie es nicht vff 26 bringen, mügen sie es vff 24 sezen.

Schoßherrn referiren: hetten noch einige Rahtsglieder ojr ahngesezt Monatgelt nit abgetragen, weßen sie sich zu verhalten ?

Sollens von denjenigen einfordern.

[178v]

H[err] Hanns Davidt Kümlich gibt einen Zettel von H[errn] Michael Hanen von Straßburg wegen aberkaufften Luntten, besagt 10 R[eichs]t[a]l[e]r 72 xr., fragt, woher die Bezahlung zu nehmen.

Soll in dem Kauffhauß bezahlt werden.

H[err] Hellinger: es bitten etliche Rhatspersohnen, der Rhat wolle des H[errn] Fiscals gewesenen Garten in die Staigung bringen laßen vnd wie hoch derselbe in Anschlag zu bringen.
Soll morgen vmb 1100 f. in die Staigung gebracht werden.

H[err] H[anns] A[dam] Sailer bmd H[err] Fuchs berichten, das Herr Pfarrer Hildtebrandt gestern gar späht in die Bettstundt kommen, also das mann erst vmb 4 Vhren auß der Kirchen kommen, seyen auch bey darinnen gewesen.
Soll bies negst künfftigen Montag Pfarrer Hildtebrandten durch Deputirte vff der Cantzley ein Verwieß gethan werden.

Audientia

Elias Siegels Fraw vmb Moderation Wacht- vnd Mohnatgelts.
Soll sich gedulden.

Joh[ann] W[ilhelm] Dhein gibt vnterthönig demüethige Verantwortung vnd Bitt.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

179 45

Joh[ann] Jacob Meyer gibt nothgetrungen vnterth[öniges] Memoriale.
Abgeschlagen.

Henrich Schöndaub.
Soll schriftlich einkommen.

Georg Ernst Ritzhaub gibt Schein; bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.
Joh[ann] Henrich Rieger ingleichen.
Sein beydte zum Aydt gelaßen.

H[err] Georg Elias Mayß c[ontra] H[errn] Hanns Davidt Geidern alß Besitzern Christoph Geißels Behausung gibt Memorial.
Soll H[err] Geidter bies Montag gehört werden.

Ein armner Student vmb Steuer.
Abgeschlagen.

H[err] H[anns] A[dam] Sailer c[ontra] Paul Veicken alß Munderischen Curatoren gibt Recess.
Reus: weilen noch mehr creditores vorhanden, wollen in 14 Tagen ihre Rechnung ablegen.
Ist geb[ettene] Zeiht zugelaßen.

Samuel Judt c[ontra] Conradt Sailern gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Gegen Submissions Recess mit angehenckter vnterth[öniger] Bitt.
Act[or] b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Proph[eter] pro H[errn] Zeitbößen c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Mühlbergern vnd Consorten gibt original Gewalt. Act[or] b[ittet] C[o]pey] vnd Zeitt ad 2dam.
Ist geb[ettene] Zeiht zugelaßen.

[179v]

Joh[ann] Seb[astian] Kauffman repetirt eingebrachte Schrifften, bittet vmb Bescheidt.
Daniel Gerst gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Sollen 100 f. Capital im Kauffhauß verbleiben vnd sonsten die Forderungen gegeneinander vffgehoben sein.

H[err] Joh[ann] Peter Schreyer c[ontra] H[errn] M[elchior] Seiffen vmb Bescheidt.
Reus b[ittet] C[opey] vnd 8 Tag Zeiht.
Zugelaßen.

Rumetschische H[erren] Vormundere geben Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

Fr[aw] Maria Büchßensteinin c[ontra] Andr[eas] Martin gibt demüethige Bittschriff.
Soll gebietten laßen.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner gibt Recess.
Soll nachgeschlagen werden.

Anna Maria Dühlin c[ontra] H[errn] Georg Fridtrich Willern gibt Recess.
Ist in die Rechencammer gewiesen, vmb sich mit derselben zu vergleichen.

Hanns Ph[ilipp] Tyrolff gibt vnterthönige Bittschriff.
Kan nicht willfahrt werden.

A[nn]a M[aria] Schneiderin c[ontra] Magerische Beneficial Erben gibt Recess.
Act[ores] bitten vmb Bescheidt.
Aud[iatur] ref[erens].

Dhombcapitel c[ontra] H[errn] D[octo]r Schragmüllern vmb Bescheidt.
Reus b[ittet] 14 Tag Zeith.
Ist dem H[errn] Beclagten endtlichen 8 Tag Zeiht zugelaßen.

180 46

Hanns Diller c[ontra] Thom[as] Walchen gibt Recess.
Act[or] b[ittet] Bescheidts Manutenenz ergangenen Bescheidts vnd dem Gericht sein Gang zu laßen.
Bleibt bey vorigem Bescheidt.

H[err] Ernst Lauprecht c[ontra] Petrum Wenzelim
Soll die am 7. Martij jüngst producirt Schriff dem Beclagten communicirt werden.

H[err] Seb[astian] Wieger vnd H[err] Seb[astian] Müller referiren, da Davidt Jacob Mönch sich entschuldige, seye nicht hier gewesen, also das Gebott ihne nicht getroffen bies vorgestern des Corporalen Fraw am Wormbser Thor hab ihme Zeith vff sein Bitten gelaßen.

Soll mit scharpfer Correction heim- vnd dahin gewießen werden, das er die Wellen bies Montag führe.
[180v]

H.
Herrengebott 1.
Herbertin 41.
Hospital dem Bawambt vmb Lohn Holtz führen 2.
Hildebrandin c[ontra] Steberin 7.
Hospital Pfleger c[ontra] Zettlerin 8.
Hopfer c[ontra] Wiegern 41.
Henrich c[ontra] Oberlinin 8. 23.
Hochzeit Wein 10. 11.
Hospital Scheuerbaw vff den Fischmarck 10. 15. 28. 44.

J.
Intercessionales 14. 30. 42.
Jud Samuel c[ontra] Juden Moysen 16. 20. 30. 31.
Juden Schutzgeld zu bezahlen 18.
Jacobi c[ontra] Barbierermeister 19.
Jud Samuel c[ontra] Jac[ob] Heseln 19.
Jud Moyses 19.
Insel 20. 22.
Ising c[ontra] Knellern 23. 30.
Jesuiten alhie gesezte Thür ahn dero Gutt ahm Graben bey dem halben Tach betr[effend] ...

Hanenwinckel c[ontra] Buchern 38.
Hildebrandtrs Wittib c[ontra] Webers Wittib
16. 17.
H[err] Pfarrher Hildebrandt wegen spahter
Bettstundt 44.
H[anns] Henrichs Wittiben Monatgeld vff
13 b. geseztz 19. hernach vff 10. b. 27
Hasenpffhuler Zunfft c[ontra] Bonnen 22.
Herff c[ontra] Lohren 22. 29. 33.
Heydelberger 24. 30.
Holckens Kinder Vormundere c[ontra]
Hildebranden 24. 31.
Hospital will B. Solms ein Platz verkauffen 26.
Hospitals Mezeln 28.
Hospial Pfleregere c[ontra] Gebrüdere Korben 29.
Hospital Pfleregere vmb Deputation Vnter-
Pfänder zu erkundigen in hiesiger
Gemarckung 32.
Hesel c[ontra] Schönfelderische curatores 36.
Hospitals Keller Ambt mit H.G. Schaben
wider bestellet 36. 40.
Holtz im Vogelgesang in Speyrer Gemar-
ckung verkauffen die Dudenhöffer
hiesiegen Stockmeister wirt aber
eingeführet 33. 42. 43.
Han von Straßburg wegen Lunten 44.

K.
.....schulden vndt Bürgschafft p. 24. 43.
H[err] Kümlich wegen Fabrischen Gartens
Kauff p. 27.
Kriegs Commissatij 29.35.
Kauffhaus Straff 29.
Kauffhaus wegen Hauers 44. Gerstens 45.
Kellerin c[ontra] Heckeln 29.
..... Korb schadt dem Allmendgraben ahn
seinem Garten 39.

L.
Löw Stattknecht 3.
H[err] L[icentia]t J[ohann] Casp[ar] Lentz,
der St[adt] Speyer Gevollmächtigter
zu Regenspurg 2. 9. 15. 16. 25. 26.
33. 38.
Lorsch von Landaw c[ontra] Schmaltzen
Hanß V[elten] Zellern 8.
H[err] Lauprecht c[ontra] Wencelium 27. 46.
H[err] Lohr c[ontra] Moysen Juden 30. 41.
Lazareth Pfleregere 35. 44.

K.
Joh[ann] Kuhweide 3.
H[err] Theodorus Klein (sonst Gleen) 5.
Kauffman c[ontra] Schneders Wittib 19.
H[anns] Is[rael] Kümlich wegen seine Knechts
Vnfug ..
Kolb c[ontra] Ortische Wittib 41.
H. W. Keller wegen Hasenpffhuler Mühl..... 7. 15. 21.
Kuhweide c[ontra] Schönlaub 7. 19.
Kneußel c[ontra] Heischen 30.
Hinter Keller Ambt 10. 24.
Kellerin c[ontra] Haußgenossen 13.
Körperische Legatarien c[ontra] Göblische Erben 13.
36.
H[err] König Stattschreiber verschickt 14.
Kulin 18.
Küstel 30.
Koch von Langenkandel c[ontra] Mezgeren alhier 20.
Körperin c[ontra] ihren Mann 23. 30.
H[err] Jo[hann] Mich[ael] Kauffman wegen seines
32.

M.
Mezgerzunfft vmb Verschreibung 30.
Meckin Wittib Ahnlag im Morgengelt 9. 24.
Mörlins Wittib 36.
Meyer 45.
W[ilhelm] Maurer vmb Württschild 7.
Matthusalemische Tochttermänner c[ontra] Eckische
Vormundere 41.
Molitor c[ontra] Sam[uel] Juden 13. 24.
Ph[ilipp] Meyers Haußfrau c[ontra] Adolph[ische]
Vormundere 41.
Merckelbach[isch]e Wittib c[ontra] St[adt] Speyer
m[an]d[a]ti p. 13.
And[reas] Martin der Kieffer 30.37.
Mühlbestandt vber Hasenpful 15. 21.
Michels Wittib 16.
H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Zeitbösen
et Cons[orten] 45.
Mauer ahm Xthor zu repariren 16.
J[ohann] Da[niel] Münch vngehorsamer Fröhner 43.
Meelambt 17.
Müller c[ontra] Jac[ob] Juden 41.

M.
Monatgeldts extraordinari Vffsatz 1.
H[err] Gißbert de Maire wegen Vffwerffung
eines Grabens
Weiß c[ontra] Geudern 45.
Monatgelderamt 2. 5. 12. 16. 27. 31. 43.
Mat[ern] Meinzers Monatgelt vff 10 b. ge-
Sezet
Meisterstück 37.
Malefitz 4. 9. 10.
H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger wegen
Ahnnehmung Walter[ischen] Erben
Äcker vnd Wiesen 38. 39.
Mertz Landauer Wartman 4.

N.
Negelin von Straßburg wegen seiner Prae-
tension p. 13.
Nordemännische Vormundere c[ontra]
Schneiderische Wittib 22.
Nußen Wittib 22. 26.
Noel c[ontra] Samuel Juden 24.
Nickel c[ontra] Schönfelderische Vormun-
der 29. 40.
Neustatt schickt Würtz hier zu probirren 43.
H[err] Niderer, lector camerae, kaufft Platz
dem Lazareth ab 44.

O.
Orgel in St. Georgen Kirch auch ahm Bettag
zu schlagen 21.
Orthische Wittib c[ontra] H[errn] Schillern 27.
Oberhöffer wegen Monatgelts 40.

P.
Henr[ich] Pitschens Gebuhrtsbrieff 8.
Perrelußen Erben c[ontra] Voglerische Vor-
munder 13.
Hanß Pet[er] Philipp 6. 19.
H[err] Joh[ann] Pack, Agent zu Paris 20.
Pfaff Wegelin vide W.
Pisanische Wittib 30.

R.
Richteramt 2. 3. 4. 9. 10. 11. 21. 25. 26.
29. 31. 35.
Reichs Convent zu Regenspurg 3. 9. 15.
16. 17. 25. 33. 38.

Mart[in] Müller 18.
Mayrische Beneficial Erben c[ontra] Mich[ael]
Schneiders Wittib 48.
Moyses Jud vide lit[era] G.
Vers. Moyses c[ontra] Lehnerische Vormunder 20.38.
Müllerische Curatoren Vergleich mit den Emmerichi-
schen 20.
N. Meyer 22.
H[err] Seb[astian] Müller wegen des Bawambts p. 25.
H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger handelt dem
Weißenhauß ein Platz ab vor dem Altpörtel 26
Mößner vmb Tausch ronder Loses mit Schmaltzischer
Wittiben 29.

[181v]

R.
Rumetsch c[ontra] Wißgöttische Erben 12
Renzlerische Vormundere c[ontra] Sam[uel] Juden
12. 20. 24.
L[udwig] Rößler nacher St. Georgen in Vngarn ein
Schreiben 14. 16.
Rahts Verehrung 14. 27.
Riedinger c[ontra] seiner Frauen Vormundere ...
Renzlerische Vormunder vmb Ratification der Ver-
kauffung des Guths zu Königsbach 22.
Rebstock c[ontra] Veihelische Wittib 13.
H[ans] G[eorg] Ritzhaub vmbs Burgerrecht 27.
H[err] Henr[ich] Rieger vmbs Burgerrecht 31.
Ronder Loses Tausches der Mezger p. 19.
Rahts Personen doppelt zalt 11.
Rumetschische Vormunder 45.

S.
H[err] M[elchior] Seiff nimbz Riegers Burgergelt 10.
Schönfelderin c[ontra] Scchönfelderische Vormun-
der 100 f. betr[effend] 2. 8.
Steuer 2. 3. 10. 16. 19. 26. 30. 33. 40.
H[err] Schrimpf, Agent zu Wien 15.
Seiler c[ontra] Veicken 45.
Stockallmoßen 2. 3. 10. 16. 19. 32. 51. 39. 40.
Schornstein der Cameralen vndt Geistliche vnsauber
17.
Schreyer c[ontra] Seiffen 45.
Spring 16.
Schöntaub 45.

Rentamt 4. 23. 30. 32. 35. 37. 38. 41.
Rechencammer 7. 18. 29. 37. 43.
Riesin 8.
Rummetsch c[ontra] Rödelin 8.

182

S.
Schoßamt 3. 5. 26. 32. 33. 39. 41. 44. 45.
Strohmeier vnd Sengeisen 16.
Petsch c[ontra] Steinhausen wegen H[errn]
de Widten 26.
Am[and] Stauds Monat- vnd Wochengeld 4.
6. Modera[ti]on 12.
Staudt c[ontra] Frischen 36. 44.
Phil[ipp] Staud 4. 6.
Sengeisische Wittib 33.
Hlen. Sengeisen 6.
Steigung elicher Renthgüther 35. 44.
H[err] Spengel 6.
Pet[er] Schweißen vnd seiner Mutter Ver-
gleich 37. 40.
H[errn] Schmaltzen Erben vnd Kinder Vor-
munder 6.
H[errn] Spengels Monat- vnd Wachtgelt 44.
Scharpf 7.
Spähtin c[ontra] Glencken 18.
Straffgelder 7. 20.
Steinlins Fraw 40.
Schildtwürth 7.
Statt Speyer c[ontra] gemeine Ganerben 8.
Seiffen Tochter Hochzeit wan Verehrung 10. 11.
H[err] D[octo]r Schrag vmb Zinßzahlung 10.
Seiler c[ontra] Samuel Juden 13. 24. 25.
Sticherische Tochtermänner c[ontra] Veihelin 13.
Schachinger vmb Zinßzahlung 18.
Schuzbeambte c[ontra] Sam[ual] Juden 19.
c[ontra] Abrah[am] Juden 30.
Schönfelderische Vormundere wegen depo-
Nirten Geldes zur Cantzlej 20. 23.
V.
Vogtischer Gebrüder Verglich 29.
Vogelschießen zwischen 10. Martij vnd
10. Augusti aus den Zünfften zu ver-
bieten 31.
Veilin Almet- vnd Zwingerzinß 32.
Veihelische Witt[ib] Zwinger ins Hauß zu
bringen 32.
Georg Vester vide lit[era] F.

S.
Mich[ael] Schneiders Wittib 20.
Schönfelderische Vormundere c[ontra] curatores
21. 24. Curatores c[ontra] Vormundere
fol. 27.
H[err] Leonh[ard] Schmeltzel vmb Vertröstung zum
Burgerrecht, wolle noch ein Jahr zu Arbeiten
24.
Solms will dem Hospital einen Platz abhandlen 26.
Marx Siegels Wittib wird ¼ Jahr des Monatgeldts ge-
freihet 29.
T.
H[errn] D[octo]r Torraei seel[igen] Wittib 1. 23.
Turckenkriegs Vncosten 1. 8. 14.
Tutelares 4.
Todtfall eines Schnerknechts 11. 12.
Thorschlüssel des Fischerthors pro den ein Wacht-
Haus 15.
Treiberische Wittib c[ontra] Wieger 24.
Thorinischen Enckelins Schoßsach 26. 39.
Tyrolff 45.
U.
H[err] Christman Voltzens Gebuhrtsbrieff 3.
H[err] D[octo]r Vietor wegen des Lazarth Gärtleins 5.
Voglerische c[ontra] Pet[er] Reicharts Erben zu
Brettheim 12.
Volmarin von Bernshoffen c[ontra] Frantz Bucken
12. 38. 41.
[182v]
W.
Werner 66. Elsaßers Wittib 14.
Pfaff Wegelin were vmb seins Exceßus willen, in
H[errn] Cantzley Verwalters Behausung be-
gangen, vom Tormetern ohnavisirt wegge-
führet 14. 28.
Weisenpfleger wegeb Försterischer Vormundschaft
16. 22.
Wehrung 17.

Conr[ad] Veide vmbs Burgerrecht 40.
J[unke]r Voigt von Elspe vmb Zinß Zahlung
43.

W.

~~Weise am hier kann~~ Stockmeister vide D.
Dudenhöfer
Weißenkinder zu bevormunden 3. 6. 19. 29.
Widmans Wachen vnd Monatgelt 4.
Walterische Erbschafft 4.
Weißenhauß wegen Nachlaß H[errn] Mezen
Schuld im Wochen oder Monatgeld 5.
Wein Verehrung 24.
Weyß c[ontra] Birckenmeyer 7. 20.
Weißenauer 7. 20.
Wein Vngelt 7.
Velten Wiebel

W.

Walterische Erben 1 Morgen Acker im
Langweg vndt 2 Morgen Wießen im
kleinen Löhlen über Rhein begert
ahn seine Forderung H[err] B[urger-
germeiste]r Mühlberger 36. 38. 39.
Wekhart c[ontra] Hattsteinische Vormundere
37. 41.
Welzische Gebrüdere 37. 42.
Wagner 38.
H[err] de Widt Schoß p. 26. 29.
H[err] D[octo]r Weidenkopf c[ontra] Stau-
den 40.
J[ohann] C[aspar] Wieger wegen eines
Kunstbüchleins 41. 42. 43.
Würzprob 43.
J. Weltzen Monatgelt vff 12 b. gesezet 43.

[183v-186v *unbeschrieben*]

Protocollum vom 19^{ten} Martij biß 21, Aprilis a[nn]o 1666.

[187v – 188v *unbeschrieben*]

Weberischer Wittiben Brennkeßel 11.
Weber c[ontra] Bürckenmeyern 20.
Wieger c[ontra] Bonnen 22. 30.
Wißgottische Erben c[ontra] Eckische Vormundere
22.
H[errn] D[octo]r Wagner, Eßlingischen Syndico der
Wein verehrt 24.
Weisenhauß will lehren Platz vorm Altpurgthor ahn
H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberger verkauf-
fen 16.
daßelbe ahn H[errn] Hellinger 3.
M. Wiese in Teichwiesen 26. 27.
S. P. Weber 30.
Walch c[ontra] Dillern 31. 46.
Walterische Äcker steigt H[err] Wagner 35. 45.
Wagner 35. 45.
Wacht den werden von Corporalen schlecht verse-
hen 35.

183

Z.

Pet[er] Zahnen des gewesenen Stattknechts restiren-
des Wochen- vndt Monatgelt 2.
Zimmerischer Wittiben Schoß- vndt Monatgeldt p. 3.
Ernst Vlrich Zinck 6. 11. 29. 31. 32. 36. 40.41. 43.
Zetler c[ontra] Küstler 7.
Zinßzahlung 10. 18. 43.
Zorn c[ontra] Ruprechten 16, 30. 32.
H[err] D[octo]r Zeller fordert Zinß 18.
H[err] Zorn wegen Schlagung der Orgel ahn Bettag
200 Wellen Holtz jährlich bewilligt 21.
Zwingerzinß 25.
Zimmerleuth c[ontra] Schreinermeister 30. 38. 41.
P. Zahnen Wittib ist das Wachtgelt noch erlaßen 30.
Zeitböß c[ontra] Voglerische Erben 36.
Zeugambt 44.

187

189 1

Montags den 19. Martij 1666.

H[err] Hanns Davidt Kimmich bmd H[err] Kauffman referiren: hetten bey H[errn] Pfarrer Hildte-
brandten wegen schuldigen Rests erkaufften Hauses Anmahnung gethan, welcher aber zur Antwort
geben, er seye noch Antworttschreiben gewärtig, könne nicht gewieß versprechen, das die Gelter in

der F[ranck]furter Meß gewies bezahlt werden, alß ihnen so vihl zur verstehen geben, das er nichts seye.

Soll die Gelter bezahlen oder mann wirt wieder nach dem außgreiffen, welches durch vorige H[erren] Deputirte ihme ernstlich anzusagen.

Renttherren geben Staigungszettel wegen des Fiscalis gewesenen Gartten in der Fröschaw.

Ist vff 300 f. bahr Gelt gesetzt.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Sebastian Müllern gibt vnterthönige Bittschriff.

Wegen der 2 Mohnatgelter bleibt es bey vorigem Schluß, im vbrigen soll ihme in der Rechencammer eine Anweisung gegeben werden. [189v] 2

H[err] Henrich Friedel vnd H[err] Sebastian Schiller referiren: hetten H[errn] D[octo]r Piccarten angezeigt, daß e[in] e[hrsamer] Rhats ihme den Gartten in der Fröschaw, von H[errn] Fiscalen herrührendt, vmb 300 f. bahr Gelt vberlaße wolle. Darauff er sich erbotten, wolle 250 f. ahn seiner Bestallung abschreiben laßen vnd die 12 R[eichs]t[a]ll[e]r bahr Gelt Weinkauff auß seinem Seckel bezahlen.

Wirt der Gartten in der Fröschaw, von H[errn] Fiscalen herrührendt, Herrn D[octo]r Piccarten vmb 250 f. (das solche ahn seiner Bestallung abgeschrieben werden sollen) wie auch 12 R[eichs]t[a]ll[e]r bahr Gelt zu Weinkauff hiemit vberlaßen.

H[err] Kimmich vnd H[err] Kauffman referiren: haben H[err] Pfarrer Hildtebrandten e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß wegen seines schuldigen Rests Kauffschilling angezeigt. Er bitte aber vor Gewalt, wolle sein Bestes thun vnd ahn H[errn] Johann Ochßen nacher F[ranck]furt schreiben.

Ist zu erwarten, was er bies vor eine Antwort bekommen mächte.

190 3

Audientia

Valentin Steble vnd Johann Meyer vmb Steur.

Ist zusammen $\frac{1}{4}$ f. gesteuert.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger vnd Cons[orten] c[ontra] H[errn] G[eorg] Zeitbößen & Consorten gibt Schriff ahnstatt [mündlichen Recess].

Rei bitten C[opey] vnd 8 Tag Zeith.

Zugelaßen.

Ein armer Mann vmb Steur.

Ist $\frac{1}{2}$ Ohrts f. gesteuert.

Samuel Judt gibt vnterthönigste Supplication mit angeheffter Bitt.

Soll in denen Schulen verboten werden vnd welcher künfftig die Judten oder die Ihrigen molestiren theten, sollen in Backoffen gesetzt werden.

Hannß Edtler c[ontra] Hanns M. Schreckspan vmb Bescheidt vff jüngst eingebene Schriff.

Reus bittet Zeith ad proximam.

Zugelaßen.

Wendel Guckert gibt vnterthönigstes Memoriale.

Ist ihme wegen der Roll sein Begehren abgeschlagen wegen Dauben.

A[nn]a M[aria] Kellerin c[ontra] Haußgenoßen gibt Recess.

Rei b[itten] Copey.

Zugelaßen.

H[err] Seb[astian] Joh[ann] Christman Wieger gibt vnterthönige Supplication vnd Bitt.
Soll den Vormundern darzue gebietten laßen.

Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten gibt Vergleichungs Recess.
Reus behaltet sich ad proximam ulteriora bevor.
Zugelaßen.

[190v] 4

Samuel Judt c[ontra] Oberlinische Wittib gibt nochmahlige vnterthönige höchstflehentliche Bitt.
Rea b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Wißgöttische c[ontra] Eckische Vormundere vmb Raumung des Hauses.
Rei repetiren jüngst eingebr[achte] Schrift.

Schultheiß vnd Gemeinen zu Böhl vnd Igelheimb vmb Bescheidt vff j[üngst] eingebr[achte] Schrift.
Wagnerische Beneficial Erben bitten, die Rechenherren zu hören.
Abgeschlagen.

Holckische Vormundere c[ontra] H[errn] A[dam] Hildtebrandts Wittib repetiren jünst eingebrachte
Schrift.
Rea b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Joh[ann] Kuhweidte c[ontra] Henrich Schöndaub vmb Execution.
Rea gibt Recess.
Sein Beclagtem 14 Tag Zeith angesetzt.

Fr[aw] Anna Dattin c[ontra] Moyßen Judten vmb Execution.
Reus gibt vnterthönige Anzaig, Entschuldigung vnd Bitt.
Ist Beclagten 1 Mohnat Zeiht angesetzt.

Hanns Caspar Molitor c[ontra] Samuel Judten vmb Execution.
Reus vmb etwas Dilation.
Ist Beclagtem 8 Tag Zeith zugelaßen.

191 5

H[err] Altermeister Anthonj: es begehre der Haimburger zu wißen, who er den Esel hinstellen laßen
solle.
Soll hingestellt werden, woh er nicht hindert.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: ob H[err] Alterm[eister] Bitto seine schuldige 10 f. Zwingerzünßeb in
das Bawampt zahlen sollen, weilen sie die Maur machen laßen müeßen.
Ja.

Dienstags den 20. Martij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt Schreiben, am vergangenen Sambstag von H[errn] L[icentiat]
Lentzen von Regenspurg einkommen.

Idem gibt Schreiben von H[errn] Johann Graßen, Agenten zu Wien.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Antwortschreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.

Das Antwortschreiben ahn Herrn L[icentia]t Lentzen soll abgehen vnd das ahn H[errn] Graßen vber 8 Tag beantwortet werden. [191v]

H[err] Burgermeister Lepper zaigt ahn, das gestern der Corporal, Franckfurtter Buchdrucker, von der Wacht im A..cker geseßen vnd mit dem H[errn] von Stetten, auch von F[ranck]furt, getruncken; hernacher sey H[err] D[octo]r Pöschen Stubenherr mit Nahmen Jeldt auch dahin kommen, vnd alß H[err] von Stetten ihne ahngangen, hab er ihme eine Ohrfeig geben vnd seinen Degen ausgezogen, welches der von Stetten auch gethan, weren aber von dem Buchdrucker vnd der Wacht von einander getheidiget worden. Ingleichen hab einer von der Wacht einen andern geschlagen vnd gedachter Corporal Wißschafft davon gehabt, aber solches nicht ange....

Die H[erren] Richtere sollen Kundschaft einziehen vnd der Corporal duch die H[erren] Kriegs commissarios werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Waisenpflegere geben vnterthönigen Bericht mt an 192 7 gehenckter Bitt sambt Beylagen.

Soll im Kauffhauß nachgesehen werden, ob zu ihrer Satisfaction einigeBrieff vorhanden sein möchten.

Müllerische curatores bitten, ihnen zue vergünstigen, das sie den Kasten mit Kleidern, im Kauffhaus stehendt, eröffnen vnd die Kleider verlufften laßen dörfen.

Willfahrt.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Hanns Job Weickerten vmb Steur zu Begrabung ihres Manns.

Sein 2 f. gesteuert.

H[err] A[ltermeiste]r Anthoni: weilen noch guhte Stein in der Maur ahn des gewesenen Schneiders Hauß bey Marxthor sich befindten, alß fragt, wan mann im Bawampt Stein benöthigt, ob sie solche Maur einreißen vnd die Stein gebrauchen können sollen ?

Ja.

H[err] Alterm[eiste]r Anthonj: es brauchen die Kieffer zu Vffbawung ihrer Brennhütten gar vihl Stein. Fragt, woher selbige bezahlt werden sollen ? [192v] 8

H[err] H[anns] D[avidt] Geidter, H[err] Sebastian Schiller ndt ich, König, referiren, daß anbefohlener Maßen wie heut H[err] Walpott von Paßenheimb den H[erren] Verordneten des Weinvgelts Verzeichnus zugestellet mit Vermelden, es hette ein Hochlöbl[iches] Dhombcapitul ,vnd er von Paßenheimb, daraus zu ersehen, was vor eine große Anzahl Furder Wein die Clerisey das jüngst verwichene vnd jetzt lauffende Jahr herein in die Stadt führen laßen. Es seye daher zu schlüßen, das eine Vihlheit der Weinen nicht lautter Pründte Wein vnd Eigengewächs, sondern ein großer Theil daßelben erkauffte Wein sein müeßen. Were es aber in der Rachtung clärlichen enthalten, das diejenige, welche Wein furkauffen vnd dreiben wollen, in deme geistlicher Freyheit nicht genüeßen, sondern neben dem Weeg- das Zeichengelt wie andere burgerliche Beschwerden vnd Vffsatz tragen sollen. Als wolte e[*in*] e[*hrsamer*] Rhat sich versehen, es werde ein hochwürdtig Dhombcapitul ~~dieselbige~~ die befehlende Verordnung dahin thun, daß dieselbe denen verordneten H[erren] des Mohnatgelts sowohl den Außstandt richtig machen, alß auch künfftig jedes Mahles ihre Gebühr bezahlen sollen. 2. Seye auch stadtkündtig, das Pfaff Wegelin [*bricht hier ab*] 193 9

Mittwochs den 21. Martij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt ein Schreiben von Herrn Johann Ph[ilipp] Schachingern de dato Seltz den 16. Martij 1666.

Soll den original Brieff einschicken.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: es bitte H[err] Frantz Lepper, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte vergünstigen, das er das Hauß, worinnen H[err] Bonn wohnet, schetzen laßen dörrffe.

H[err] Kauffman: es hab das klein Gebott zu zu Geschwohnen vorgeschlagen Johann Werntzen vnd Johann Köpeln.

Willfahrt vnd die vorgeschlagene Persohnen zu Geschwornen angenommen, vnd weilen H[err] M[elchior] Seiff nit außgehet, ist H[err] Kauffman solcher Schatzung beyzuwohnen geordnet.

H[err] Hanns Peter Schreyer: es habe der Hospital ein Stückh Guht ahn der rechten Handt H[errn] D[octo]r Piccarten gekaufften Gartten ~~Garten~~ in der Fröschaw, davor wolle [193v] 10 H[err] D[octo]r Piccart 10 f. dem Hospital bezahlen.

Ist guht geheißten.

Idem: es haben 3 Jungen die Rohr in der Fröschaw angezeigt zündert, dardurch ihnen ihr Bandtfitz [?] gantz verderbt worden.

Die Pflegere können dieselben öffentlich verclagen.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto: es bitte H[err] D[octo]r Piccart vmb den Brieff von dem H[errn] Ficscali erkaufften Gartten in der Fröschaw.

Soll vom Schoßambt in die Rechencammer gegeben vnd ihme alßdan zugestellt werden.

Audientia

Vlrich Haller vmbs Burgerrecht.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] M[elchior] Seiffen gewießen.

Eliae Siegels Wittib vmb Steuer zu Begräbnus ihres Manns.

Sein 2 f. gesteuert.

Georg Beickert bittet, ihne das Haus am Gilgenthor bewohnen zu laßen.

Willfahrt.

194 11

Mattheus Artzemer bittet, ihne das Hauß am Gilgenthor bewohnen zu laßen.

Abgeschlagen.

Johann Caspar Burtzhaußen vmb Steuer.

Ist ¼ Ohrts f. gesteuert.

Johann Werntz vnd Johann Köpel bitten, sich zu Ablegung der geschwornen Meister Aydt kommen zu laßen.

Sein zum Aydt gelaßen.

Ein Trompeter vmb Steuer.

Ist 1 Kopfstückh gesteuert.

Henrich Schöndaub gibt Supplication pro decernendis intercessionalibus ahn die Stadt Wormbs.

Kan nicht willfahrt werden.

Daniel Gerst gibt vnterthöniges Memoriale.
Kan nicht willfahrt werden, sondern bleibt bey vorigem Bescheidt.

Mattheus Vogler gibt Recess.
Willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlberger c[ontra] Rentzlerische H[erren] Vormundere gibt Recess.
Rei b[itten] Copey.
Zugelaßen.

Jacob Badter gibt fernere vnterthönige Bittschriff.
Soll gegeneinander vffgehoben vnd seine jüngste Frohn von 2½ f. mit angerechnet werden.

Eckische Vormundere c[ontra] Matthusalemische Tochtermänner geben vnterth[önige] ~~Matthusalemi-~~
~~sehe~~ Gegenanzeig vnd Bitt.
Act[ores] b[itten] Copey.
Zugelaßen. [194v] 12

J[ohann] G[eorg] Wieger c[ontra] seine Vormundere repetirt jüngst eingebrachte Schriff.
Rei b[itten] C[opey] vnd [Zeith] ad proximam.
Zugelaßen.

Zimmerleuth c[ontra] Schreinermeister geben vnterth[önige] Verantwortung.
Act[ores] b[itten] C[opey].
Ist vor H[errn] Henrich Frideln vnd H[errn] Zeßloffen gewießen.

Michael Schreckspan c[ontra] Hanns Edtlern gibt vnterth[önige] Verantwortung.
Act[or] b[ittet] C[opey].
Zugelaßen.

H[err] Joh[ann] Wertelman c[ontra] Hanns Möcken Wittib bittet, H[errn] Kauffman vorigen H[erren]
zuzuordnen.
Ist H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Kauffman geordnet.

H[err] Chr[istoph] Lohr c[ontra] Moyßen Judten gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.
Reus b[ittet] C[opey].
Soll Beclagter zwischen hier vnd Ostern bey Thurns Straff dem H[errn] Clagern die Vnderpfänder
lüffern.

Rumetschische Vormundere c[ontra] H[enrich] Schönadaub vmb Abrechnung vnd das er das Hauß
raumen solle.
Soll innerhalb 5 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff sich mit H[errn] Clägern berechnen.

Wißgottische c[ontra] Eckische Vorm[undere] vmb Raumung des Haußes.

Prior vnd Convent zu St. Augustin c[ontra] Stammische W[ittib] vmb Bescheid.
Soll im Schoßampt nachgesehen warden.

195 13

Adolffische Vormundere c[ontra] Ph[ilipp] Meyers Haußfraw bitten 14 Tag Zeiht.
Zugelaßen.

Maria Büchbenstein c[ontra] Andream Martin vmb Bescheid.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Ch[ristian] Mannßer b[ittet] die Allmetherren zu hören.
Sollen es neben denen Handwercksleuthen nochmahlen besichtigen.

Dechant zu St. Guidon c[ontra] Samuel Judten gibt Recess.
Reus b[ittet] Copey.
Ist vor vorige H[erren] deputatos gewießen.

H[err] Lehman c[ontra] Ab[raham] Judten vmb Execution.
Rea bittet Zeit, bies ihr Mann wiedter alher kommen.

Wolff Hirsch c[ontra] Abraham Judten vmb Execution.
Reus b[ittet] Z[eit] zue [*bricht ab*].

H[err] A[mand] Staud c[ontra] J[ohann] G[eorg] Froschen bittet deputatos zu hören.
H[err] Zorn kan es seinem Pr[incip]alen avisiren, bittet Bescheid.

Hans Jacob Müller c[ontra] Jacob Judten ~~gibt Recess~~ vmb Bescheid.
Reus gibt Recess.
Ist Beclagtem 4 Wochen Zeiht zugelaßen. [195v] 14

H[err] Georg Elias Mayß, Keller im Eußerthaler Hof, c[ontra] H[errn] Hanns Davidt Geidern repetirt
jüngst gehaltenen Recess.
Soll der H[err] Beclagte den Herrn Clägern befriedigen.

Ego, König, verließ Intercessional Schreiben ahn die Stadt Wormbs pro H[enrich] Schöndauben.
Willfahrt, soll abgehen. 196 15
[unbeschrieben] [196v] 16

Sambstags den 24. Martij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann das Gl.... auff der F[ranck]furtter Meß halten laßen wolle
wie von alters ?
Soll bies Donnerstag davon der Anfang wie das letzte Mahl beschehen, gemacht werden.

H[err] B[urgemeiste]r Mühlberger: es hab Michael Staudt ihme geclagt, das die Cammer Parthey,
welcher Jacob Badters Sohn alhier gefänglich geseßen vnd der Stadt verwiesen worden, zu ihnen
kommen, alß er vff seinem Acker gehacket, vnd sein Fuetterhembdt von ihnen begehrt. Obwohlen
er nuhn ihme selbiges gleich dargeworffen, sey er jedoch damit nit gewesen, sondern hab mit
seinem Springstockh nach ihme gestoßen vnd geschlagen, letzlichen auch vff ihne zugeloffen vnd mit
gedachtem Springstockh ihme oben durch den Huett gestochen. Hette ihn auch gewießlich ermordet,
wan nicht guhte Leuhte ihme zu Hülff kommen weren. Hab gesagt, er Staudt sey ein Mörder wie seine
H[erren] auch. Soll Anstalt gemacht werden, das mann den Vogel bekommen möge. 197 17

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es kommen sehr vihl krancke Leuht herein in den Hospital. Fragt.
Was dabey zu thun ?
Mueß ein Vnterschiedt vnter den Kranckhen gemacht werden. Was von Frembdten kranckh herein
kommet, soll mann vber Nacht ins Lazareth nehmen vnd das andern Tags fortt schaffen.

H[err] Kauffman: es beschwehre sich H[err] D[octo]r Schragmüller über H[errn] Sebastian Wiegers Sohn, das derselbe wegen N. Thomasen ihme het vor Rhat durch einen Stadtknecht gebietten laßen; bitte seine zue verschonen, müeße anietzo den Schnabel bezahlen vnd hab in Weinvgelt vor diesmahl nichts außstehen.

Soll der Weiger vor der Rhatstuben gehört werden.

H[err] Kauffman pro H[errn] Sebastian Müller: es hab H[err] Geisel ein Stückh Gueht im Oberb Kämmerern alhier ahn H[errn] D[octo]r Abraham Ludtwig von Gülchen verkaufft. Weilen nuhn vermäg statuti ein Burger die Losung hab, alß bitte er, ihme die Losung zuzuerkennen, woll die Gelter zur Cantzley lüfferen.

Ist H[errn] Seb[astian] Müllern die Losung zuerkant vnd soll H[err] Geisel alsobaldten zur Cantzley beruffen werden, ihme solches anzuzueigen, das er die Gelter von H[errn] Müller erheben vnd den Kauff in das Contractbuch angeben solle. [197v] 18

Ego, Augspurger, referire, mit H[errn] Johan Davidt Kpmichen vndt H[errn] Philipps Hellingern, was nechst verschieen Mitwochen mit Georg Deinen wegen seines vff der Neustuben siezenden Sohns füngangen, wie ihme ahngezeigt, in der Stelle seinen Sohn wegzuschaffen vndt das ihme vff sein Angeloben dafür. 198 19

H[err] Augspurger verließ Erbietthen H[errn] D[octo]r Schwartzen vnd Consorten wegen von Dühlmännischen vnd Hatteysischen Häuseren vnnnd Güetheren schuldtiger Schoßgebüehr. Ist dergestalten nicht zu willfahren. Soll bößer nachgeschlagen werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro den Goldtgräber bitte, ihme zue vergünstigen, das er im Kerckergrün graben dörfte oder mann soll ihme seine 5 R[eichs]t[a]l[e]r wieder geben. Soll durch H[errn] Kauffman vnd Herrn Kimmichen nochmahlen Besichtigung eingenommen werden.

H[err] Schiller gibt H[errn] Göblins schriftliche Erclerung wegen seine Garten im Obern Kemmerer, referirt dabey, hette sich vernehmen laßen, der Kauffschilling seye 100 R[eichs]t[a]l[e]r, H[err] Gülchen aber hab etliche Bäume hinein setzen laßen vnd sonsten die Böume butzen laßen, welche ihme wider müeßten guht gethan werden.

H[err] Seb[astian] Müller soll ihme die 100 R[eichs]t[a]l[e]r darzehlen, ~~vnd~~ den Contract vff der Cantzley einschreibe vnd sich ~~ihme~~ hingegeben beneben dem Brieff den Schlüssel zustellen laßen.

[198v] 20

Auß e[ines] e[hrsamen] Rhats Befelch sollen H[erren] Verordnete des Bawampts zu Vffbawung der Breenhütten dem Renttamt folgen laßen 6000 Braitt Tach vnd 2000 Backenstein.

H[err] Schiller referirt: der Göbel wolle zuevor H[errn] D[octo]r Ab[raham] L[udwig] Gülchern die Sach wegen des Guehts im Obern Kämmerern anzeigen, gesetzt, das er ~~zue mir~~ gesagt, er hab solches Guht H[errn] D[octo]r Gülchen zu kauffen geben, hette aber nur vexirt.

Soll Einwendens vngehindert H[err] Göbel die 100 R[eichs]t[a]l[e]r von H[errn] Sebastian Müllern annehmen, den Kauff ins Contractbuch einschreiben laßen vnd ihme den Schlüssel zustellen.

H[err] Kauffman pro Christoph Wielandten, Burgern von Vlm, vmb Steur. Abgeschlagen.

Idem pro Stephan Fries auß Vngern vmb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

Idem pro Johann Bertram auß Türingen vmb Steur ~~abge~~. Abgeschlagen.

199 21

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von ihro kay[serlichen] May[estät] pro Rehlingerische Schwestern.

H[err] Brümmer soll das Schreiben ahn H[errn] Graßen, Agenten zu Wien, befürdern.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regensburg. Soll den H[erren] Advocaten zugestellet werden.

Montags den 26. Martij 1666.

H[err] Hanns Michael Kauffman pro H[errn] Seb[astian] Müllern gibt von H[errn] D[octo]r Abraham Ludtwig von Gülchen ahn H[errn] Johann Adam Gößlen wegen verkaufften Gartens im Kemmerer abgelafenes Schreiben.

Soll alß baldten vff die Cantzley bescheiden vnd derentwegen zu Redt gestelt werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Hanns Davidt Kimmichen gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt. Soll die Possession mit Rhat der H[erren] Advocaten der sambtlichen H[errn] D[octo]r Fabern zu Maintz gehörigen Plätzen eingenommen vnd alßdan von eines odter des andern Verkaufung geredtet werden. [199v] 22

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: Ob der H[erren] Alterm[eiste]r vnd der Herren vff der Siedel vota bis zu der F[ranck]furter Meß gelten sollen ?

Ja.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Kauffman referiren: vff e[ines] e[hrsamen] Rhats Begehren sie wegen des Steitths zwischen H[errn] Johan Wertelman vnd Hanns Möcken Wittiben in dem Garten Besichtigung eingemommen vnd das Stadtallmetthbuch dabey gehabt, auch eine Schnur gespannt, dabey befundten, daß gedachter Möckh um 4 Schuh zue weith in H[errn] Wertelmans Garten gefahren seye.

Die H[erren] Deputirte sollen H[errn] Johan Wertelman, so vihl alß ihme vom Guht genommen worden, mit der Schnur wiederumb zumeßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wehn e[ein] e[hrsamer] zu Einnehmung der Possessio H[errn] D[octo]r Fabers Plätz ordnen wolle.

Ist H[err] Johann Wertelman vnd H[err] Henrich Friedel geordnet. Können einen noratium . . . zu sich nehmen. 200 23

H[err] Augspurger verließ Abschiedt pro Niclaus Wagnern, gewesenen Stadtsoldaten.

Soll abgehen.

Ist H[err] Fuchs vnd H[err] Sebastian Müller zu Eindreibung Extanz Mohnatgelts denen H[erren] Verordneten des Mohnatgelterampts zugeordnet.

Ist geschlossen. Das zwar das Examen in der Lateinischen Schuel gehalten, aber keine prae...nia außgetheilt werden sollen.

Ego, König, verlies am vergangenen Sambstag bey der Post einkommenes Schreiben von H[errn] Samuel Buronern & Consorten de dato 25. Martij 1666.

Soll geholffen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: durch wehn e[in] e[hrsamer] Rhat H[errn] Gößel vff der Cantzley hören laßen wolle ?

Soll durch H[errn] Hanns Davidt Kimmichen, H[errn] Jacob Kriegen vnd H[errn] Henrich Fridtlen
beschehen. [200v] 24

Audientia

Georg Beickert vmb Erlaßung des Scharwächteraydts.
Erlaßen.

Hanns Georg Artzemer bittet, sich zum Scharwächterdienst kommen zu laßen.
Daniel Resch ingleichen.
Ist angenommen.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlberger c[ontra] Ohrtische Fraw Wittib gibt fernerer Recess.
Rea b[ittet] Copey.
Ist Abschrift zugelaßen vnd 8 Tag Zeith angesetzt.

Hanns Job Weickerts Wittib vmb Erlaßung Mohnatgelts.
Ist vff 3 b. gesetzt.

Eliae Siegels Wittib vmb Mod[eration] Monatgelts.
Ist vff 3 b. gesetzt vnd der Wacht erlaßen.

Hospital Pfleger c[ontra] Matth[eus] Widtman, Daniel Dollen vnd ~~Matth.~~ Jacob Roßen vmb Guhtma-
chung beym Brandt jüngst ihnen von Be-clagten Kindern zugefügten Schadens.
Rei bitten absolutionem, hetten die Kindter darumb gezüchtiget.
Sollen ihre Kinder Tag vnd Nacht zu Thurn oder in Backoffen gelegt werden .
Nach zweyter Vmbfrag ist geschlossen, das die H[erren] Richtere sie hören sollen,

Hanns Artzemer vmb Moderation Monatgelts, gibt 14 b.
Ist vff 10 b. gesetzt.

Cullmannische Erben vmb Bescheidt auff jüngst vbergebene Schrift.

201 25

Henrich Rumetsch c[ontra] Fr[aw] Rödtlin gibt vnterthönige Supplication vnd Bitt.

Zuckmeßerische curatores geben vnterthöniges Memorial vnd demüethiges Bitten.
Soll aller Ohrten nachgeschlagen werden.

Joh[ann] Henrich Rumetsch vnd Barbara Steberin geben [unvollständig]
Aud[iatur] ref[erens].

A[nn]a C[atharina] Voglerin gibt demüethige Supplication.
Soll ihren Vormunderen darzue gebietten laßen.

Schaber vmbs Burgerrecht vnd gibt zugleich vnterthönige Supplication vnd Bitt.
Ist vff Ansuchen vmbs Burgerrecht mit seiner Rüstung ahn H[errn] M[elchior] Seiffen vnd wegeb
producirter Supplication ahn die Herren tutelares gewiesen.

Georg Vlrich Haller gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.
Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Georg Peter Schweis vnd Ap[pollonia] Schweißin vmb Ratification ihres Vergleichs.
Ist ratificirt vnd guht geheißen.

Hanns G[eorg] Grimmel b[ittet], die Allmeth H[erren] zu hören.

H[err] Joh[ann] Thomas Kaw gibt vnterthönige Bittschriff.
Aud[iautr] ref[erens].

Christoph ~~Wilhelm~~ Wielandt von Vlm vmb Steur.
Ist 1 Kopfst[ück] gesteuert.

Melchior Ruprecht c[ontra] Joh[ann] Daniel Zornen gibt hauptgegründte Ablehnung loco duplicarum
mit angehenckter vnterthöniger Bitt.
Act[or] b[ittet] C[ohey].
Zugelaßen. [201v] 26

Rindermetzgere c[ontra] Joh[ann] Peter Schreyen vnd Joh[ann] P[aul] Schönfeldern geben vnter-
th[önige] Bittschriff.
Joh[ann] Peter Schrey b[ittet] C[ohey] vnd 14 Tag Zeith.
Ist Abschriff vnd 14 Tag zugelaßen.

Ph[ilipp] Meyers Haußfraw c[ontra] Adolphische Kinder gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Rei b[itten] Copey.
Act[or] um Com[muni]c[ation].
Ist Copey zugelaßen.

Hanns Jacob Wartzenbach gibt [Recess].
Soll sich gedulden.

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] ein hochw[ürdiges] Dhombcapitul gibt Recess.
Act[or] b[ittet] zu sprechen, was rechtens.
Ist zu allem Vberfluß noch 8 Tag Zeith zugelaßen.

Jacob Plappert gibt vnterthönige Bittschriff.
Ist sein Begehren abgeschlagen.

Andr[eas] Martin c[ontra] Fr[aw] Mariam Büchßensteinin gibt vnterthönige Bittschriff.
Act[rix] b[ittet] Copey.
Zugelaßen. 202 27

Hanns Diller gibt vnterthönige Supplic.
Ist wegeb gebettener willfahrt.

Fr[aw] A[nna] M[aria] Rödlin gibt demüchtige Anzeig vnd flehentliche Bitt.
Soll ihre 2 Mohnatgelder zuvor bezahlen, kan alßdan vmb Moderation anhalten.

Eckische Vormundere c[ontra] Wißgöttische Erben geben vnterth[önige] Anzeig vnd Bitt.
Act[ores] bitten ahn H[errn] Peßtruffen Stell jemandt anders zu ordnen.
Aud[iatur] ref[erens].

Wigerische Vormundere c[ontra] H[errn] Christmann Wiegern geben Recess.
Act[ores] repet[iren] i[hre] eingebrachte Schriff.
Kan nicht willfahrt werden.

Anth[onius] Laubershumb gibt vnterthönige Bittschriff.
So vihl alß den Zünß belangt, soll abgeschrieben werden, vbriges aber bestehen bleiben.

Ursula Wißgottin c[ontra] Evam Deißin gibt Schluß Recess mit widerholter Bitt.
Rea b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Joh[annes] Feri c[ontra] Hanns Hob Kupferngoden gibt vnterthönige Klagschriff mit Beylag N. 1.
Soll Beclagter morgen vor Rhat bescheiden werden.

H[err] Kimmich vnd H[err] Krieg referiren; hetten H[errn] Gößeln vber H[errn] D[octo]r Gülchers Breiff gehört, Der entschuldige sich, er hab es also verstandten, weilen H[err] D[octo]r Gülcher nur 135 f. vnd nicht die völlige Summ der 150 f. bezahlt seye, daß der Gartten noch nicht gantzlichen verkaufft. Mann hab ihn eben [202v] 28 am vergangenen Sambstag vberhört vnd die Sach also dictiret, habe es schweren müeßen.

Zuforderst soll er 10 R[eichs]t[a]l[e]r die er von H[errn] Müllern zu vihl ermüfangen, zurück legen, vnd vmb willen er dem Rhat Vnwahrheit berichtet vndt sich zu einem Aydt erbitten, 20 Reichst[a]l[e]r Straff ~~geb~~ in das Waisenhaus bezahlen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich vnd H[err] Jacob Krieg referiren, daß sie H[errn] Gößlin vorstehenden Bescheidt außgesagt; seye darüber sehr erschrocken, bitte vmb Verzeihung; hab verstanden, das der Gartten noch nit würckhlich verkaufft seye, weilen er noch keine Cession gethan vnd die Gelter nicht völlig bezahlt.

Bleibt bey vorigem Schluß, sollen nacher Hauß schicken vnd dieselbe holen laßen.

203 29

Dienstags den 27. Martij 1666.

Ego, König, verließ Antwortschreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regens purg.
Soll abgehen.

H[err] Kauffman pro H[errn] Sebastian Müllern: es hab H[err] Gößel ihme die 15 f. vnd den Schlißel noch nicht bekommen zugestellt. Bitte vmb Manutenenz gestrigen Detrets.

H[err] Sebastian Müller soll H[errn] D[octo]r Abraham Ludtwig von Gülchen sein außgelegte Gelter außer dem Interesse ahnbieten vnd den Schlißel begehren, vnd fals er dieselbe nicht annehmen wolte, zur Cantzley legen, H[err] Gößel aber gestrigem Decret ein Genügen thin, welches ihme durche einen Söldtner ahnzudeuten.

H[err] Augspurger verließ von Herrn Stadtschreiber Brümmern vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] Johann Graßen, Agenten zu Wien.

Soll abgehen.

H[err] Henrich Friedel pro H[errn] D[octo]r Piccarten bittet vmb den Eingang in seinen ~~Einga~~ Gartten in der Fröschaw durch den Hospitalgarten, woselbsten vor diesem eine Thür, wie der Augenschein außweise, gestandten.

Willfahrt, doch soll eine starcke Thür dahien gemacht werden.

[203v] 30

H[err] Augspurger: es begehren Christoph Hertringer [?] vnd Hanns Michael Wunderlich, gewesene Stadtsoldaten alhier, schriftlichen Abschiedt. Fragt, ob er dieselbe in commissione außfertigen solle. Ja, sollen gesiegelt werden.

H[err] Kauffman: es wolle der Fritzweiler von Newstadt vor die angesetzte Straff deme Kauffhauß 5 f. zahlen.

Soll 5 R[eichs]t[a]l[e]r bezahlen.

H[err] Hanns Adam Sailer pro Johann Georg Dheinen gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Die Herren Deputirte sollen H[errn] D[octo]r Piccartem hören.

Mitwo

H[err] Henrich Friedel vnd H[err] Wertelman aß in Nahmen H[errn] Sebastian Schillers, welcher verriß, referiren: hetten D[octo]r Piccarten erzehlet, wie das H[err] D[octo]r Faber zu Maintz wegen eines Hauß... vnd Zugehört, modo lehrer Plätzen, von vihlen Jahren hero Schoß, Schatzung vnd anderer Gebürht ein Nahmbhafftes 204 31 schuldtilig seye. Ob nuhn wohl die Herren Verordnete des Schoß-ambts die Rechnung deßwegen vbersendet, auch durch dero Sämbler mehrmahlen vmb Bezahlung Anmahnung thun laßen, were jedoch noch bies diese Stundt keine Erclerung odter Bezahlung erfolget, immittelst aber hab Thomas Panckert gedachte Plätz zugemachet vnd wolle verlautten, daß sie dieselbe verkauffen vnd dem Rhat das Nachsehen laßen werden p. Darauff H[err] D[octo]r Piccart eingerhaten, es kante e[in] e[hrsamer] Rhat denen H[erren] Verodnteten des Rentthampts ein Decret geben, das sie berüehrete Plätze so lang in Possession mej,em solten, bies das wegen besagter Schoß, Schatzung vnd anderer Gebüehr e[inem] e[hrsamen] Rhat Satisfaction beschehen, welches die H[erren] Verordnete H des Rentthampts Hanns Kühlen vnd Thomas Panckerten hernacher anzudeuten, vnd das sie künfftig solcher Plätzen sich müeßigen solten, außzudeutensagen hetten. Mächten alßdan daruff die Possession einnehmen vnd davon den Platz in H[errn] Hanns D[avidt] Kimmichen Gartten gelegen, gedachtem Herrn Kimmichen zu besitzen vnd genießen einräumen.

Soll deremtwehem ein decretum vnd Befelch ahn die Renttherren vffgesetzt vnd von denenselben heut noch dem Einrhaten gemäß verfahren werden. [204v] 32

Mittwochs den 28. Martij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Relation Joh[ann] Adolph Mertzen, Wahrtmans auff der Landawer Wahrt, wegen des Pfälztischen Glaitts.

Soll gehöriger Ohrten registrit werden.

H[err] Alterm[eister] Bitto zaigt ahn, das er der Fr[aw] Budierin zugeredet, das sie ihr Capital noch vff 1 Jahr lang stehen laßen; wolle mann ihr die 1000 R[eichs]t[a]l[e]r Zünß anticipirt geben werde; fragt deßwegen, woher sie 100 R[eichs]t[a]l[e]r zu nehmen.

H[err] B[urgemeiste]r Lepper wir gebetten, die 100 R[eichs]t[a]l[e]r vorzuschüeßen; soll ihme vmb so vihl von der Rechencammer guht gethan werden.

H[err] Kauffman pro H[errn] Johann Adam Gößeln gibt vnterthönige Anzaig vnd Remonstration.

Soll 10 R[eichs]t[a]l[e]r vff die Cantzley legen vnd 10 R[eichs]t[a]l[e]r denen H[erren] Waisnpflegeren bezahlen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen etliche Herren des 205 33 Rhats die 2 angesetzte Mohnatgelter noch nicht bezahlet vnd da dieselbe heut auch nicht bezahlen würdten, ob sie dan hernacher die Persohnen benennen sollen ?

Ja.

Audientia

Daniel Resch bittet, sich zu Ablegung des Schaarwächter Aydts kommen zu laßen.

Willfahrt.

Hanns Conrad Trautt g[unvollständig]

Ist ihme sein Mohnatgelt vff 1 f. gesetzt.

Wißgöttische Erben c[ontra] Eckische Erben vnd Vormundere vmb Relation der H[erren] Deputirten.
Aud[iatur] ref[erens].

A[nna] Marg[aretha] Schönfelderin c[ontra] Schönfelderische curat[ores] gibt demüchtige Bittschriff.
Sollen Beclagte vff einkommene Schriff antworten.

Hanns Veltin Schaber gibt Schein, bittet, sich Ablegung des Burgeraydt kommen zu laßen.
Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.

Leonhardt Rauhle gibt vnterthönige Bittschriff.
Soll sich gedulden.

Joh[ann] C[hristmann] Wieger gibt reiterirte Supplication vnd Bitt.
Ist ihme 60 oder 70 R[eichs]t[a]ll[e]r vff das fordere Hauß supplicirter Maßen vffzunehmen willfahrt.
[205v] 34

H[err] L[icenti]t G[eorg] Dietrich Möller c[ontra] curatores gibt vnterthönige Bittschriff.
Ist gebettene Rechnung erkandt.

Conrad Seiler c[ontra] Samuel Judten gibt nachmahligen mü..... Schluß.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen vnd 8 Tag Teith angesetzt.

H[err] Joh[ann] W[ilhelm] Lehman c[ontra] Abraham Judten vmb Execution.
Reus gibt vnterth[önige] Anzaig mit einverleibter Bitt.
Act[or] wie gebetten.
Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Ursula Zaremski c[ontra] Arolffische Vormunder vmb Bescheidt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen die H[erren] Deputirte wegen des Dheinen Confrontation
noch nicht fertig, fragt, was zu thun ?
Wirt denen H[erren] Burgermeistern vnd H[erren] syndicis anheimb gestellt. Solte er aber nöhtig sein,
das sie es nit außmachen kanten, kan deßwegen vff morgen zu Rhat gesagt werden.

Ego, König, verließ von mir vffgesetztes Decret vnd Befelch ahn die H[erren] Verodnete **206** 35 des
Rentt Ampts, krafft welches denenselben befohlen wirt, daß wegen H[errn] D[octo]r Fabers zu Maintz
von einem in dieser Stadt alhier vot dem Newpurgethor gelegenen Hauses sambt allem Begriff vnd
Zugehörungen modo ruinirten Plätzen schuldthig Schoß, Schatzung vnd anderer Gebüehr sie erwähnte
Plätze, so lang vnd vihl, bies das e[inem] e[hrsamen] Rhat wegen berührter schuldthiger Schoß, Schat-
zung vnd anderer Gebüehr benüegliche Satisfaction beschehen, referiren, H[err] H[enrich] Friedel vnd
Herr Johann Wertelman neben eine, das H[err] D[octo]r Piccart das verlesene Decret gesehen vnd
~~solche~~ dabey nichts erinnert, sondern eingerhaten, weilen vff gestriges Vorbescheidten Thomas
Panckert vor den H[erren] des Rentthampts nicht erschienen, Hanns Kuehnlén auch sich so schlechter
Dingen ohne Abtrag nicht auß seinen in Bestand habendten Platz, wie wir referirt, weißén laßen wolle,
alß solten die H[erren] des Rentthampts mehrgedachtem Panckerten vnd vnd H[errn] D[octo]r Kegelín
daß Decretum durch ihren Sämbler insinuiren vnd dabey bedeuten laßen, daß sie dem Decret gemäß
morgen vmb eine gewieße benendte Stundt die [206v] 36 Possession in vihlbesagte Plätze zu nehmen
befelcht, denenselben freustellen, ob sie dabey sein vnd etwan ein vnd andere Garthen Ge-
wächß herauß thun wolten; solten aber ihnen den Schlißel zustellen. Im Falleñ nuhn aber niemandt
erscheinen würde, der Schlißel auch nicht in die Handt käme, solten deßen vngeachtet die Renttherren
die Possession einnehmen. H[err] Johann Wertelman zaigt hiebey ahn, alß er eben zu Rhat gehen wol-

len, hab H[err] D[octo]r Kegelin ihn durch seine Fraw bitten laßen: weilen er wegen nicht außgehen kante, ob er sich wolle gefallen laßen, bey ihme einzusprechen, hette mit ihme etwas zu reden. Alß er nuhn dahien kommen, hab H[err] D[octo]r Kegelin gebetten, mann wolte ihme diese Schoßrechnung, selbige gehöriger Ohrten zu vberschicken, zustellen laßen, ihme jedoch zu einlangender Wiederantwort gestattenvnd ihne nicht vberleihen, weilen sonsten die Sach etwan widerigen Falles gesucht werden müeßen. Ingleichen bitte auch Hanns Kühnlen, weilen er so wohl alß ein anderer Burger seye, der 207 37 Rhat wolte ihne durch die Renttherren in dem noch unter Handten habenden Platz in Possession setzen laßen, bevorab er darin vihl saure Mueh vnd Arbeith angewendet vnd bies dato noch wenig darauß genoßen habe.

H[err] Hanns Michael Kauffman pro Hanns Kühnlen gibt vnterthöniges hochgemueßigtes Memorial vnd Bitt.

Die Herrern Verordnete des Renttampts sollen alles Einwendens vngehendert mit Eigenthumung der Possession von H[err] D[octo]r Piccarten eingeratner Maßen ohngesäumbt verfahren, vnd wan solches geschehen, alßdan H[err] Hanns Davidt Kimmichen in das in seinem Gartten ligennten, Hanns Kühnlen aber in den andern bies dato von H[err] D[octo]r Kegelin vnd Thoma Panckerten gebaweten Platz beyderseiths im Nahmen der Verordneten des Rentthambts so lang vnd vihl, bies wegen schuldiger Schoß-. Schatzung vnd anderer Gebühr e[inem] e[hrsamen Rhat] Satisfaction beschehen, habendt zu genüßen, einsetzen. [207v] 38

Sambstags den 31. Martij 1666.

Ego, König, verließ von H[err] Stadtschreiber Brümmern vffgesetztes nachrichtliches Memorial wegen vnnsern in Vngern gehenden Mannschafft.

Soll H[err] D[octo]r Pöschen zugestellt werden.

H[err] Alterm[eister] Anthonj beschwehrt sich vber Hospital Pflegere, das dieselbe vermelten Decrets, vo vihl siezu Erbauung ihrer Schwüren benöthiget, von dem Bawampt haben wollen, da mann doch der Stein im Bawampt zu den Stattmauren so benöthiget.

Ist ihnen wegen der Backensteinen ihr Bitten gantzlichen abgeschlagen; mägen sehen, wo sie Stein anderwerthlichen bekommen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seye H[err] D[octo]r Amend beneben Pfaff Sailern vnd noch einer von dem Weidtenberg zu ihme kommen vnd im Nahmen e[ines] e[hrsamen] hochwürdigen Dhombcapitels 208 39 angezaigt, sie hetten sich vber jüngst H[err] Walpot von Paßenheimb zugestellte Verzeichnus wegen der Weinen, welche die Clerisey herein führen laßen, verwundert, derentwegeneinen vnd andern wie auch den Zeichenschreiber gehört vnd bey weitem die Summ so hoch nicht befundten; mächten wünschen, das ihre Keller so reichlich versehen weren, wolten gern davon in Allmoßen verschaffen. Mueße ein Betrug mit den Fuehrleuthen vorgangen vnd die Wein vnrechtmäßig angezeigt sein; deme nuhn vorzukommen were am besten, mann ließe keinen mit Wein herein fahren, er gebe dan zuevor ein Zeichen von sich. Dafern jemandt vnter ihnen eines Betruchs vberwiesen werden kante, wolte gewieß deßelben ein hochwürdig Dhombcapitul mit gebührender Straff nicht verschonen.

Die H[err] im Weinvgelt sollen der Kieffer Zettel außschreiben nd e[inem] e[hrsamen] Rhat vbergeben. [208v] 40

H[err] Joh[ann] Th[omas] Kaw c[ontra] H[err] Melchior Seiffen vnd Consorten

Ego, König, referire, H[err] D[octo]r Pösch halte dafür, seye Clägern mit einem documento sententiae wohl zu willfahren.

Willfahrt.

H[err]]Alterm[eister] Amthonj: Hanns Georg Hochen Fraw hab bies ahn die Stadtmaur am Zwinger beym Altpörtel geschort, welches den Mauren höchstschädlich seye. Fragt, obs dergestalt zu dulden ? Nein, soll allerorhten, was dergleichen Schadten geschicht, nicht gestattet werden.

H[err] Kauffman pro Johann Wilhelm Dheinen gibt ein Schreiben ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat vnd Fragstückh, worüber er den jungen Zencken zu hören bittet.

Audiantur d[omi]ni syndici.

H[err] Alterm[eister] Anthonj bittet Copey von ersterwehntem des Dheinen Einbringen mit Vermelden, er fürchte, sein Sohn möchte durchgehen; stelt e[inem] e[hrsamen] Rhat frey, ob mann **209** 41 denselben gefänglich einsetzen laßen wolle oder nicht.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Ego, König, verließ Mohnatgelter Zettel.

Soll jeder 2 Mohnatgelter bezahlen oder in der Gerichtsstuben verbleiben.

H[err] Kauffman pro H[errn] Georg Eichmeyern gibt zwey Zettul wegen deren ins Bawambt gemachten Arbeith, der eine besagt 21 f. 1b. 12 § vnd der andere 17 f. 5 b. 12 §. Bitte Anweisung, woh er bezahlt werden solle.

Ist wegen des ersten ins Mahlvngelt, wegen des andern aber in das Schoßambt ahn seinem Mohnatgelt abzuschreiben gewießen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Intercessionschreiben von H[errn] Heinrich Fridtrich Graffen von Hohenlohe vnd Gleichen, H[errn] zu Langenburg vnd Cranichenfeldt p. pro seines Cammerdieners Fridtrich Liehren Sohn vmb Vffnehmung ins Alumnat.

Die H[erren] inspectores sollen den H[errn] Rectoren vnd Cantorem hören.

[**209v**] 42

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben ahn den Rhat alhier pro Johann Ludtwig Ruello, SS Theol[ogiae] Doctore p. sambt beygefüegten 12 Exemplarien dissertationis philologicae, theologicae et concilijs.

Vffgeschlagen.

Ursula Zarembski c[ontra] Adolphische curatores

Ego, König, verließ H[errn] D[octo]r Piccart Relation in nebenstehender Sachen.

Ist nachmahlen vor vorige H[erren] Deputirte gewießen.

Audientia

Ein armer Mensch bittet, sich in Hospital zu nehmen, bies er wieder gesundt werde.

Soll 2 Tag in Hospital genommen werden.

H[err] L[icentia]t Georg Dietrich Möller bittet, denen Vormunderen die Lüfferung zu vfferlegen.

Vormundere geben die Rechnung. Was e[in] e[hrsamer] Rhat ihnen befhlen werde, deme wolten sie nachkommen.

Ist die Lüfferung erkant.

Schultheis vnd Gemein zu Schwechenheimb geben vnterduenstl[iche] Bittschriff.

Sebastian Meyer c[ontra] Johann Ferj gibt Extract e[iner] e[hrsamen] Zunfft der Becker Gerichts Protocolli sambt Gewalt von Veltin Haintzen.

Reus gibt vnterthönigen Bericht vnd Bitt.

Mag sich Cläger bey des Beclagten Vattern bezahlt machen.

210 43

Thomas Kaw c[ontra] H[errn] M[elchior] Seiffen vnd Consorten

Ego, König, verließ documentum sententiae in nebenstehender Sachen pro H[errn] Johann Thoma Kawen.

Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

H[err] Fuchs vnd H[err] Kimmich referiren wegen heut von Schultheißen vnd Gemeindt zu Schechenheimb einkommener Schrifft, das sie Herrn D[octo]r Pöschen gehört, deßen Meinung: mann solte es damit laßen wie bieshero beschehen. Wegen der Igelheimer vnd Böhler aber jüngst producirten Schrifft were ihnen zu bedeuten: wan sie wieder weisen werden wie von alters, soll die im Kauffhauß auch wie vor diesem gehalten werden.

Wegen der Schwechenheimer bleibt es bey dem Einrhaten, vbrige Sach aber soll ui fernerem Bedacht gezogen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] L[icaentia]t Lentzen von Regenspurg de dato 27. Martij 1666.

Soll H[errn] D[octo]r Piccarten zu beantwortten zugestellt werden. [210v] 44

Herr Kümmich et ego, Augspurger, referiren, was H[err] D[octo]r Bösch vndt H[err] D[octo]r Piccart veber die von Johan Wilhelm Dhien c[ontra] Ernst Vlrich Zincken heut vbergebene Articul

Solle die heute noch

Montags den 2. Aprilis 1666.

H[err] Hanns Davidt Kimmich, H[err] Philipp Hellinger vnd H[err] Augspurger schriftliche Confrontation Johann Wilehlm Dheinenmit Ernst Vlrich Zencken.

H[err] Augspurger referirt: hab verlesene Confrontation H[errn] D[octo]r Piccarten lesen laßen, deßen Meinung: mann solte die Sach befurdern, das es zum Endt kommen vnd derentwegen H[errn] D[octo]r Pöschen hören. Werden Dheinen durch den Hanns Davidt Drauten, Einspenniger, der Schutz vffzukündten vnd zue vermelden, mann brauche dergleichen Gesellen nicht.

Soll H[errn] D[octo]r Pöschen zugestellt vnd gehört werden. 211 45

H[err] Kauffman pro H[errn] Sebastian Müllern beschwehrt sich, das der Gösel ihme die 10 R[eichs]t[h[a]]l[e]r vnd den Wehrbrieff noch nicht zugestellet.

Soll der Gößel vor die Rhatstuben bescheidten werdent.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich, H[err] Krieg vnd H[err] Friedel referiren, das sie die Sach im Kreckergrünen gefundten wie vorige H[errn] Deputirte referiret, außer das ers vom Damm nicht hinweg genommen; mache Gräben am Rhein, darein sich die Fisch verbergen vnd die gern drüber herziehen.

Wan er wieder kommet, soll mann ihme 6 R[eichs]t[h[a]]l[e]r Straff ansetzen.

H[err] ~~Kauffman~~ H[anns] A[dam] Seiller pro Hanns Kühnlen gibt vnterthöniges nochmahliges Memorial. H[err] Henrich Friedel referirt, das er neben Herrn Johann Wertelman H[errn] D[octo]r Fabers Plätze in Possession genommen vnd H[errn] Hanns Davidt Kimmichen in Possession des in seinem Gartten ligendten Platz gesetzt; hetten auch Hanns Kühnlen in Possession des andern Platzes setzen wollen, welcher denselben aber nicht begehret.

Die Renttherren sollen Hanns Kühnlen den andern Platz anerbieten, im vbrigen bleibt es in dem Stadt, wie es anietzo ist, bies H[err] D[octo]r Faber sich mit e[inem] e[hrsamen] Rhat abfindet.

[211v] 46

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag:, weilen mann vernehmen, das Hanns Kühnlen

sich gegen die Renttherren widerspenstig erzaigt vnd die Possession des andern Gartens nicht ergreifen wollen, ob mann doch ihme solchen Platz anbieten solle.

H[err] Hanns A[dam] Sailer soll H[errn] Kühnlen außsagen: wegen Erstattung seine Müeh vnd Arbeit müeße er sich gedulden. Woll er aber den andern Platz in Possession nehmen, stehe ihme frey, wiewohl er wegen seiner Halßstarrigkeit vnd Vngehorsams ein solches nicht verdienet.

Ego, Augspurger, vndt H[err] Schiller referiren wegen des jungen Deinens, das Herrn D[octo]r Böschens Meinung mit Außmachung dieser Sachen seie, welche zu Pappier per me gebracht vndt bey in dem protocollo befindtlich der Sachen.

Pleibt bey beeder H[erren] Advocaten Einrahten, doch das die Schrifften nit solle verfertiget, sondern nur zu bedeuten, das man dazu whl Vrsach gehabt. 212 47

Herr Kimmich vndt Herr Kauffman bringen von H[errn] Geßlen von der Canzley zurück, das Gößlen sich vber den Ahnschlag, so ihme ahngezeigt, beschwehre, könne ahn keine Straff mit sich verstehen, habe sie nit verschuldet, Wolle dafür gebetten haben. Der Gartten seie ihme vnter 100 Thaler nit feil. ~~Habe~~ Wolle ihme waß selbst behalten. Gebe den Brieff nit heraußer. Vndt ob sie, deputati, ihme schon vorgehalten, was sie mehrmahlen ihme vmbständtlich je von Rahts wegen bedieten, so bleibe er doch bey seiner Opinion.

Soll H[err] Goßlin bey Vermeidung der Straff des Stübleins ahnjezo 10 R[eichs]t[aler] zu der Canzley lieffern nebenst dem Brieff vber den Garthen ~~welche~~ vndt 10 Reichst[aler] den Weisenhauß zahlen.

H[err] Kimmich vnd H[err] Kauffman referiren: hetten H[errn] Gößeln vogesetztes Decret angezaigt, er aber sich darauff vernehmen laßen, er könne sich in nichts verstehen, er müeße sonst vnrecht haben.

Bleibt bey vorigem Bescheidt, soll innerhalb 2 Stundten Richtigkeit machen, vnterdeßen aber nicht auß dem Rhathoff gehen. [212v] 48

Rehlingerische Geschwister c[ontra] Stadt Speyer in puncto rescripti de solvendo

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetzte vnterthönigste Paritions Anzaig.

Soll morgen bey der Post abgeschickt werden.

H[err] Kimmich vnd H[err] Kauffman referiren: es wolle H[err] Gößel sich nich zu nichts verstehen; vermelde, er komme weiß Gott gantz vnschuldig darein vndt werde seub Scgeub vezeugen, das er gesagt vnd geschrieben, das der Gartten noch nicht würcklich verkaufft seye.

Bleibt nochmahlen bey vorigem Schluß.

H[err] Kimmich vnd H[err] Kauffman referiren, das H[err] Gößel sich zu 5 R[eichs]t[a]ll[e]r ins Waisenhauszu den 10 R[eichs]t[a]ll[e]r aber vff die Cantzley zu lüffern ~~aber~~ gar nicht gesverstehen. Bleibt abermahlen bey vorigen Schlüssen.

Nota: nachfolgende Bescheid seint den 4^{ten} April publicirt worden.

Audientia

Joh[ann] Henrich Rumetsch gint vnderth[önige] Suppl[icati]on.

H[err] Joh[ann] Meybach vnt Herr Sebastian Müller geordnet.

Hanns Job Weickerts Wittib vmb Nachlaß Mo ~~vndt Modera~~ natgelts.

Wofern sie 2 der alt verfallenen Monatgelder zahlen wird, sollen ihr die bißher verfallene nachgelaßen sein. Was aber fürters fallen würde, soll vff sie nicht getrieben, sondern wan der Sterbfall erfolgt, ob deßen Zahlung zu erheben sein möge, zu erwarten sein. 213 49

Leonhardt Hibner b[ittet] Mod[eration], gibt 12 b.
Vff 10 b. gesetzt.

Hanns Jacob Bartinger gibt vndt[erthönige] Ahnzeig vnd Bitt.
Act[or] b[ittet] C[oepy].
Ist vor H[errn] Hanß Daudid Kümmichen vndt H[errn] Philipps Hellingern gewießen.

Herr Kauffman no[m]i[n]e H[errn] Fuchsens, das sich Bartingern, weil er außerhalb gestrafft, von Hiesigen nit sich wellen straffen laßen.

Voglerische jüngste Kinder geben Recess mit Beylag lit[era] A et B.
Herr Meybach vndt Herr Schiller geordnet, können eine der H[erren] Advocaten zu sich zihen.

Claus Michaels W[ittib] c[ontra] Friderich Schönfelders curatores gibt verschloßen Schreiben vom Amt Germersheim.
Aud[iatu]r d[omi]nus referens.

Eva Narua Hildtebrandin Wittib c[ontra] Barbara Steberin.
Rea woll nach Ostern das Hauß raumen.
Soll Beclagtin acht Tag nach Pstern außzihen.

H[err] D[octo]r Christoph Maurer g[ibt] vnterd[ienstliches] Memorial vndt Bitt.
W. Maurer b[ittet] C[oepy].
Soll Beclagter Clägern innerhalb 8 Tagen zahlen.

Barbierer alhier c[ontra] die Bader g[eben] vndt[erthönige] Remonstration mit widerholter Bitt.
Rei b[itten] C[oepy].
Zugelaßen.

Domcapitel alhie c[ontra] H[errn] D[octo]r Schragmüller
H[err] D[octo]r Schragmüller übergibt Suppl[icati]on.
Act[ores] bitten die Schrift.
Ist 6 Wochen Zeit zugelaßen.

[213v] 50

Joh[ann] Daniel Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten
Joh[ann] Daniel Zorn gibt Schlußrecess mit Beylag N.º 3.
Reus repetirt j[üngst] eingebr[achte] Schrift.
Adv[ocati] aud[iantur].

Anna Paßawerin g[ibt] Recess.
Soll ihr Sohn ihr Monatgelt, wan sie deße erlaßen sein wolle, daselbe entrichten.
Zue Canzley gewiesen.

Ph[ilipp] Meyer uxorio nomine c[ontra] Adolphische Vormundere. Rei ist erbietig bies Mittwoch einzukommen.

Henrich Bucher g[ibt] Recess.
Sollen die Cordonische Vomundere vff Mittel treiben, das sie Buchern ~~zahlen~~ befriedigen mögen.

Decht zu S[anc]t Guidon c[ontra] ~~Dechant~~ Samuel Juden g[ibt] Recess.

Hanns Edtler c[ontra] Mich[ael] Schreckspahn g[ibt] wohlgegr+ndte Gegenableinung mit annectirter Bitt cum adjunctis actb.
Reus b[ittet] C[o]pey].

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen es schon vff 12 Vhren gehe: ob mann der Partheyen Sachen vffgeschlagen sein laßen wolle.

Ja.

214 51

Dienstags den 3. Aprilis 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Antwortt Schreiben ahn Herrn L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.

Soll abgehen.

Rehlingerische Geschwistere c[ontra] Stadt Speyr

Ego, König, erinnere, ob e[in] e[hrsamer] Rhat die verlesene allervnterthönigste Partitions Anzeig heut nacher Wien abschicken wolle ?

Soll vber 8 Tagen abgeschickt vnd durch H[errn] B[urgermeiste]r Bitto 150 R[eichs]t[a]l[e]r dabey vbermacht werden.

Herren Verordnete der Rechencammer geben Verzeichnus, waß in jetztbevorstehender F[ranck]furter Ostermeß dieses 1666. Jahrs zu bezahlen.

Soll bezahlt werden.

Merckelbachische Erben c[ontra] Stadt Speyr mandati de solvendo.

Ego, König, verließ vnterthönigste fernere Remonstration nicht geleisteter Partion vnd respective Ablehung vngüetlicher [214v] 52 Beschuldtigung, annexâ petitione. Weöcje den 26. Martij jüngst am Cammergericht einkommen, sambt dem protocollo.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetzten ahnstatt mündtlichen Recess vnterthönigste Schrift vnd Bitt.

Soll mundirt vnd producirt werden.

H[err] Kauffman pro Hanns Georg Dheinen gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.

Ist der Leberin Forderung vff die Helffte gesetzt.

H[err] Henrich Friedel ~~pro~~: es hab H[err] B[urgermeiste]r Mauß seel[igen] vom Guhtleuth Allmoßen hiebevor einen lehren Platz in der Jacobsgaßen bekommen, lige vorn bey seinem Hauß, bey 23 Schuch lang vnd 23 Schuch breitth, davor wolle H[err] B[urgermeiste]r Bitto 20 f. bezahlen.

Soll vorhien nachgesehen werden, ob nichts vff dem Platz steht.

H[err] Kauffman pro einen von Waldenburg vmb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

215 53

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: was e[in] e[hrsamer] Rhat H[errn] Pfarrer Johann Ludtwig Rüelio wegen seiner 12 vbergebenen Exemplarien p. verehren wolle.

Vffgeschlagen.

Mitwochs den 4.^{ten} Aprilis a[nno] 1666.

Ist der Monatgelder Extantz Zettul verlesen worden deren, denen 1. vndt 2^{te} Mahl vorgebotten.
Soll ein jeder 2 bezahlen oder nit aus dem Rahthoff gehen.

Herr Kimmich: es melde sich der Pedell, ahn e[inen] e[hrsamen] Raht igdwas zu insinuiren.
Soll eingelaßen werden.

Waunte [?] c[ontra] Speyer m[an]d[a]t[um] de solv[en]do s[ine] c[lausu]la
Pedell camerae Hanß Georg Florschütz insinuir m[an]d[a]t[um] de solv[en]do s[ine] c[lausu]la in
außwendig rubricirter Sachen sampt 2 Beylagen N. 1 & 2. B[ittet], solches pro insinuato ahnzuneh-
men.

Ist mit gebührender Reverentz angenommen vnd solle in term[in]o die Gebühr erfolgen. [215v] 54

Herr Wieger zeigt ahn, das wenig der vorgeforderten Personen wegen des Monatgelts erschienen. Was
wegen der außgebliebenen vorzunehmen ?

Durch die Knecht sollen die absentes zu Erlegung 2^{er} Monatgelder zu Haus erinnert werden. Vff den
nit erfolgenden Fall dieselbe alßbald zu Thurn gesezet werden.

Gunzenheuser gibt Zettul, was er in das Bawambt in des Hamburger Haus gemacht. Besaget 18 b.
B[ittet] es ihme im Monatgelt abgeschrieben werden.

Willfahrt.

Sambstags den 7. Aprilis 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Churpflatz Oberampts Neüstadt Amts-
schreibern H[errn] Joh[ann] Henrich Koornzweig de dato 5^{ten} Aprilis 1666 wieder Hanns Bauchen.
D[omi]nus referens soll das Schreiben beantwortten.

Idem gibt ein Schreiben von fürstl[ich] marggräfl[ich] bad[ischem] Renovatore zu Durlach Johann
Martin Zenten de dato 2. Aprilis 1666.

Soll der Petsch desßwegen gehört werden.

216 55

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettel.
Soll jedter zwischen hier vnd Dienstag 2 Mohnatgelter bezahlen.

H[err] Altermeister Bitto zaigt ahn, das die Schutzhelter bey der Handt seyen; fragt, wehn e[in]
e[hrsamer] Rhat damit nacher Heydelberg abordnen wolle.

Hat das Mehr mich, Königen, getroffen vnd soll mit Hanns Davidt Draub ~~z~~mitgegeben werden.

Wißgöttische Erben c[ontra] Eckische Wittib jetzo dero Erben

H[err] Augspurger verließ relationem d[omino]rum deputatorum vndt darauff von H[errn] D[octo]r
Pöschchen vffgesetzten Bescheidt.

Soll der Bescheidt publicirt werden.

H[err] Hanns Davidt Geidter zeigt ahn, daß H[err] D[octo]r Maurer 7 in 8 Fudter Wein eingelegt, seye
aber nicht ins Weinvgelt zu bringen. Nuhn seye sein Brudter ihme schuldutig. Fragt, ob mann nicht
demselben verbietten solle, das er nichts auß der Handt gebe, bies sie befridigt.

Soll Willhelm Maurer vor der Rhatstuben gehört werden, ob er seinem Bruder noch was schuldig
seye. [216v] 56

H[err] Fuchs: der Gänshüertt berichte, das etliche frembdte Persohnen, etliche Villen vff die Waidt
thun wollen. Fragt, ob mann dieselbe annehmen solle ?

Ja, sollen aber vom Stückh alßbalden ein Gilden bezahlen vnd die Altspeyrer keine Frembdte Villen annehmen.

Audientia

H[err] Ernst Lauprecht gibt Apothekerzettel.
Ist ahn die H[erren] Pflere des Stock Allmoßen gewießen.

Hanns G[eorg] Dhein gibt nochmahlige vnterth[önige] Anzeig vnd Bitt.
Soll Joachim Lebern mit 4 f. befridigen.

Ernst Vlrich Zenck gibt vnterthönige Supplication.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Ph[ilipp] St. Klaffschenckel c[ontra] Fr[aw] Veyhelin clagt 6 f. 1 b. 6 9 wwegen Würtzstoßens, bittet Bezahlung zu aufflegen.
Soll den Clägern innerhalb 4 Wochen befridigen.

Johann Henrich Rumetsch gibt vnterthönige Supplication vnd Bitt.
Vide supra.

Caspar Blencher vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 20 b.
Soll sich gedulden.

217 57

Wißgottische Erben c[ontra] Eckische Erben vmb Relation der Herren Deputirten.
Vide supra.

Ein armer Student vmb Steur.
Abgeschlagen.

Joh[ann] Ph[ilipp] Bellheimb gibt vnterthönige Bittschriff.
Sollen due Rechnungen zusammengetragen vnd wan die 100 f. vff dem Ebelmännischen Hauß richtig, alßdan ahn Bezahlung angenommen werden.

Schönfelderische curatores c[ontra] Ludtwig Schmaltzen Haußfraw geben Recess.

Jacob V. Scharpf vmb Moderation Monatgelts, gibt 1 f.
Ist vff 10 b. gesetzt.

Johann Kaußler gibt hochgemüebigte Klagschriff vnd Bitt.
Soll den ½ f. bezahlen vnd sich künfftig vff der Zunfft bescheidenlichen bezeugen.

Anna Marg[aretha], Ludtwig Schmaltzen Haußfraw, c[ontra] Schönfelderische curat[ores] repetirt jüngst eingebrachte Schriff.
Soll einkommener schr[ifftlicher] Recess der Clägerin communicirt werden.

H[err] Assess[or] Broquart c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern gibt schrifftl[ichen] Recess.
Reus b[ittet] C[o]pey vnd Zeith ad proximam.

Johann Küstel gibt vnterthönige Bittschriff.
Bleibt bey vorigem Bescheidt. Kan nicht willfahrt werden.

[217v] 58

Georg Engelman c[ontra] Paul Veicken alß Wunderischen Curatoren gibt vnterthöniges Memoriale.
Soll gebietten laßen.

Holchische Vormundere c[ontra] Hans A[dam] Hildebranden Wittib repetiren jüngst eingebrachte Schrift.

Rea b[ittet] Z[eith] ad proximam.

Zugelaßen.

Adolphische Wittib, Kinder vnd Vormundtere c[ontra] Hanns Ph[ilipp] Meyern geben wohlbe gründte Ableinung nd Bitt p. p.

Act[or] b[ittet] Copey.

Ist Clägern seine Begehren wegen des Adolphischen Gartens abgeschlagen vnd im vbrigen gebettene Abschrift zugelaßen.

H[err] S[ebastian] Wieger c[ontra] D[octo]r Treiberische Wittib p. gibt Schlußrecess.

Act[or] b[ittet] Copey.

Fr[aw] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Jacob Judten clagt 200 f., gibt derwegen Recess.

Reus b[ittet] C[opey] vnd 4 Wochen Zeith.

Zugelaßen.

H[err] H[anns] A[dam] Seiler c[ontr] Paul Veicken repetirt jüngst eingebr[achte] Schrift.

Samuel Judt c[ontra] Fr[aw] Oberlin vmb Bezahlung.

Rea b[ittet] Z[eith] ad proximam.

Conrad Sailer c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

Reus b[ittet] Z[eith] ad proximam.

218 59

Fr[aw] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Samuel Judten gibt schriftl[ichen] Recess.

Reus bittet Copey vndt 4 Wochen.

Zugelaßen.

H[err] Wieger vnd H[err] Schiller referiren: hetten W[ilhelm] Maurer gehört, welcher vorgeben, das er gestern seinem Brudern 36 f. bezahlt hab vnd ihme 16 f. noch schuldig seye.

Soll D[octo]r Maurer in Schoß bescheidten vnd wan er nicht bezahlen will, beym H[errn] Praesidenten verclagt werden.

Montags den 9. Aprilis a[nn]o 1666.

Cons[ul] Mühlberger ~~referirt~~ bestellet, das ich, Augspurger, solte ahnzeigen, wegen desjenigen Schreibens, so verschieuen Sambstags vom Oberambt Neustatt c[ontra] Hanß Bauchen wegen 2^{er} kleiner wilden Schweinlein, so er im Rhein verwichenen Jahrs erschlagen, bey Raht einkommen vndt de novo H[anns] Bauch vor Oberambt citirt worden, ~~dieser~~ das mehrmahlen ... H[erren] syndicis vor guht ahngesehen, den eigentlichen [208v] 60 Augenschein einzunehmen, weil ex adv[ers]o ...dicirt werde, obs in e[ines] e[hrsamen] Rahts territoria beschehen oder nicht, werde also dan die Antwortt darnach zu ...nen sein. Dan so es in Rahts Bezirck also beschehen, habe man Churpfaltz zu communiciren vndt weil in camera c[ontra] Churpfaltz gesprochen, auch daruff ferner ein mandatum oblinirt vnd repetirt worden, das alßdan man sich in possessorio zu manuteniren.

Auch zeigte pro H[errn] Wieger, das Richteramt ahn, das sie deßwegen die ~~Bauamt~~ Bauherren beschicket vnd an den Orth wie auch wen er seiner Ruhe halben in Verdacht zu hören; der sage beständig, seie zwischen dem Angelhaus vndt dem Neuen Graben beschehen vndt habe vff die ietziige Inwohner des Angelhauß vnd Peter vndt Michel die Gebrüdere in Verdacht.

Ist H[err] Krieg vndt H[err] Sebastian Müller zum Augenschein geordnet. Sollen Bauchen vndt die obg[enannte] Rückert zu sich zihen. 209 61

Ist von H[errn] Hellinger wegen e[iner] e[hrsamen] Rahts Gartnerzunfft ahnbracht, das sie sich beschwehre, wie die Graßmädg mit ihrem Durchschlupfen ahn den Reben zumahl vnten her den Graßen schaden thäte; bitten, selbes abzuschaffen.

Soll durch die Schützen den Graßmägden durchgehende Verwarnung beschehen oder andernfalls gerachtet werden.

In 2da roga[ti]o[n]e: da das wegen der Feldermauserey ahm 24^{ten} 7bris a[nn]o 1664 erwiderte statutum per me verlesen worden, ist geschlossen, das selbigen hin inzusehen, das sie auf das Schlupfen in den Wingerten ~~kein Schaden~~ zumahl der jungen sich gänzlich enthalten vndt sollen sich biß vff Gertrudi Tag in keinem Orth, es seie offen oder beschloßen, mit Graßen oder Weidgangtrieb nicht betreten laßen bey Straff.

Herr Schiller: das der Glöckner zu S[anc]t Georgen ihme ahngezeigt, wie die Canonici alda wolten ein Weihekeßel vndt Weihewisch in die Kirch bringen. Obs zu gestatten, dan so lang er Glöckner, hette er dergleichen nit gesehen.

Mögens wohl in die Kirch bringen, aber wo sie ihren andern Zierath daselbsten, deß auch enthal... [219v] 62

Audientia

Hanß Martin Vogler gibt vntherth[öniges] Memorial.
Willfahrt.

Conrad Veit g[ibt] Gebuhrts- vndt Lehrbrieff. B[ittet] vmbs Burgerrecht. Seie mit dem Meisterstück bestanden, wie Rieger zeugte.

Ist vff Ahnsuchen vmbs Burgerrecht mit seiner Rüstung ahn H[errn] Melch[ior] Seiffen gewießen.

Ein arm Fraw vmb Steuer.
⅓ f.

Paul Veit b[ittet] Cop[ey] Schrifft Georg Engelmans vnd Z[eit] 14 Tag.
Zugelaßen.

Ein arm[er] Man aus der Graffschafft Naßau. Habe nur einen Arm, gibt attestatum.
⅓ f. 220 63

Dienstags den 10. April 1666.

Ist ein Antwortschreiben an Herrn L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg verlesen worden.
Gehet vfgesetzter Maßen also ab sampt der Quittung.

Ist H[errn] Graasen vnter dato Wien den 4^{ten} hujus st[ilo] n[ovo] ahn e[inen] e[hrsamen] Raht abgelaßenes Schreiben verlesen worden.

Solle kurz geantwortet werden, das es bey vorigem wegen der 100 R[eichstaler] sein Verbleiben. Solls, wan sie es nit ahnnehmen, die im complen „„„„„

Ego verleiße H[errn] L[icentia]t Lentzen vnter 2. Hujus ahn e[inen] e[hrsamen] Raht abgangenes Schreiben, daruff obige Antwortt H[errn] D[octo]r Piccartts erfolget ~~verlesen worden~~.

H[err] Alterm[eiste]r Bitto alß Rechencammerbeambter, das sie, Beambten, den Nonnen zu S[anc]t Claren vff ihre Anforderung der Zinß ahn hiesige Statt eine Gegenrechnung gemacht. Befinde sich, das selbe ahn Materialien zu bauen vndt Schoßrechnung l[aut] Vffsatz noch heraußer blieben 306 f. Weil aber von an[no] 1632 ihnen der Schoß gerechnet werden vndt sich l[auffenden] J[ahres] ad 1496 f. besagte, so hetten sie dafür gehalten, was e[inem] e[hrsamen] Raht beliebte vber [220v] haupt mit selbigen zu tractiren.

Die Rechnung ist also formirt:

Das man ihnen, Clarißen, schuldig

von a[nn]o 1632 biß 1654 beedes inclusive

den Quart der Zinß ahn 1541 f.

f. 385 3 b. 12 9

ahn Zinßen von a[nn]o 1654 biß 1666

12 Jahr à 67 f.

804 - -

_____ s[umm]a f. 1189 3 b. 12 9

Hingegen das Closter Schoß schuldig

f. 1496.

Sollen die ~~Juden~~ Nonnen heraußer dem Raht

306 f. 11 b. 4 9

Conclusum: die Herren der Rechencammer haben offene Hand, so gut siie vermögen mit den Nonnen zu S[anc]t Claren.

Herr Krieg vndt H[err] Sebastian Müller referiren mündtl[ich] vndt schriftlich ihren gestern denselben ahnbefohlenen Besichtigung, wo Hanß Bauch die wilden Schweinlen im Rhein, darumb er nacher Neustatt citirt worden, erschlagen.

Soll eigentliche Beschaffenheit mit Zuzihung eines von der Cantzley vndt der Gemarckungsmappen noch ferners eingezogen werden. **221 65**

Ist das statutum der Dieberey ahn Obß, Kraut, Rüben, Zwibelen p. betr[effend], so den 24.^{ten} 7bris a[nn]o 1664 renovirt, widerumb gestern in etwas zu endern vndt mehrer geschlossen vndt solcher Vffsatz per me, Augspurgern, verleßen worden.

Dabey vorkommen, das die Schützen schlechte Huet im Feldt verreicheten vndt hie vndt da den Leuthen arbeitthen.

Die Schützen sollen zue fleißigen Huet ermahnet, der Vffsatz mundiret vndt ahn Thoren ahngeschlagen werden zu männiglichs Nachricht.

Vff Ahnbringen des Bawambts ist geschlossen, das Imbs Allmosen meiner Herrn vff dem Kärchergrün gemachtes Holtz, so noch alda vnaußgeführt bißher liegen plieben, aber wegen wachsenden Rheins nicht ohne Gefahr ist, vmb den geordneten Lohn vnd zwar von Wellen jedes Allmoßen 1000 Wellen einführen sollen.

Es ist auch befohlen, nach den Feyertagen die Volzischen Vormundere in Schoß zu erfordern vndt ihnen ahn jedem der Schoßrechnung halben sich zu ercleren, wie sie zahlen wollen. **[221v] 66**

Fürstliche Sächsische Residentz Statt Gotha suchet per deputatos vmb Brandtsteuer mit Ahnzeige, das den 11. Julij a[nn]o 1665 zu Mitternacht zwischen 12 vndt 1 Vhren durch eine erschreckliche vndt grimmige Feuersnrimst nit allein 158 der besten Burgerheuser vndt Brauhöffe sampt vielen Scheuren, Hinterheusern vndt Ställen mit allerley Vorrath vndt Fahrnus im Rauch auffgangen, sondern auch das gemeine Rathaus, Kauffhaus, Magdalen Schuhl, Stattkeller vndt groß Brauhauß erbärmlich eingeäschert, dadurch der Raht vndt Burgerschaft in vnüberwindlichen Schaden gesezt vndt dannenhero genotthrigt worden, mit g[nädi]gst[em] Consens des durchlauchtigsten Fürsten vndt Herrens, H[errn] Ernstens, Herzogens zu Sachsenm Grafen zu Cleve vndt Berg p., obgesagte Steuer zu suchen.

Sollen 3 Wochen nach Ostern in den Kirchen die Becken vor sie vffgestellt vndt eine Steuer gesamb-
let werden. 222 67

Ist ein von H[errn] Stattschreibern Brümmern ahn H[errn] Agenten Graas zu Wien wegen deren Reh-
linger[ischen] Gebrüder vndt Schwestern Schuldtsachen dato abgefastes Antwortschreiben verlesen
worden. ~~geh~~
Gehet ab.

Mitwochs den 11^{ten} Aprilis 1666.

Ego, König, referire, daß anbefohlener Maßen die mir Mitgegebene 400 f. Schutzgelt dem Cammer-
meister zu Heidelberg gelüffert, auch H[errn] D[octo]r Mühgen, Cantzlern daselbsten, 24
R[eichs]t[a]ll[e]r Verehrung zugestellet vndt der Cantzley 6 R[eichs]t[a]ll[e]r behändiget, auch bey
H[errn] Cantzlern D[octo]r Mühgen p. die Entschuldigung, warumb die Schutzgelter langsam ge-
lüffert worden, gethan, welcher geantwortet: hette nichts zu bedeuten, die Gelter kämen jetzt eben
recht, müeßen Gelt nacher F[ranck]furtt haben, wan aber ihre D[urc]h[au]cht deßen Ahndung thun
soltten, wolte er e[inen] e[hrsamen] [Rhat] bester Maßen entschuldigen.

Ist nichts daraus zu machen.

[222v] 68

H[err] B[urgermeiste]r Bitto zaigt ahn, daß H[err] D[octo]r Marquardt wegen der Schabelischen
Schuldt in der Rechencammer gewesen, wolle sich aber wegen der Zünßen nichts, sondern Capital
bmd Zünß haben.

Die H[erren] Berordneten der Rechencammer sollen ihme anerbieten, daß sie wegen der Zünß vom
j[üngsten] Reichs Schluß mit ihme handeln wollen.

H[err] Sebastian Schiller gibt Specification , waß ihn der Faberische Gartten gecastet vnd außgelegt,
besagt zusammen 9 f. 7½ b. Wolle selbige haben odter aber den Zaun öffentlich verbrennen.

Die Bawcosten sollen durch die Renttherren ihme bezahlt werden.

H[errn] Johann Ludtwig Ruelio, S.S. theologiae doctori p. eine Ducat verehrt.

H[erren] Verordnete des Weinvgelts geben Beschreibung der Wein, so vor eine hochwürdige Cleri-
sey alhier zu Speyr vnnd **223** 69 dero Angehörigen vermäg der Kieffer Zettul sein eingeschlichen
worden von 7^{ten} Martij anno 1665 bbies den 15^{ten} dito 1666.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: ob mann wieder Pulver von Straßburg kommen laßen wolle vor das
Zeugampt.

H[err] Alterm[eister] Bitto wirt gebetten, das er Pulver, so vihl mann bedürfftig, von Straßburg kom-
men laßen wolte.

Audientia

Joh[ann] Henrich Rumetsch gibt vnterthönige Supplication vnd Bitt.

Veltin Wibel gibt vnterthönige Pittschriff.

Conrad Veit gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.
Soll den Aydt ablegen.

Sebastian Bawgartner, alter Schulmeister, vmb Steur.
Ist 1 Kopfstückh gesteuert.

Matthusalemische Dochtermänner c[ontra] Eckische Vormundere
Ego, König, verlies Bescheidt in nebenstehender Sachen.
Ist vor Herrn Joh[ann] Pestruff vnd H[errn] Johann Wertelman gewießen.

[223v] 70

H[err] Christoph Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

Sambstags den 14. Aprilis 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann H[errn] D[octo]r Schragmüllern anzaigen solle, das die
Pfarrere morgen die Verenderung der Glocken verkündigen sollen ?
Ja, soll bies Montag geschehen.

Joh[ann] Henrich Rumetsch c[ontra] Fr[aw] B[urgermeiste]r Rödlin
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Aydt.
Soll publicirt werden.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siues
Ego, König, verließ Bescheidt, von Herrn D[octo]r Pöschen vffgesetzt.
Soll publicirt werden.

Joh[ann] Joachim Creutzhawe c[ontra] Philipp Steitzen
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

224 71

Joh[ann] Seb[astian] Kauffman c[ontra] M[ichael] Schneiders W[ittib]
Idem verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

J[ohann] P[eter] Braun c[ontra] Samuel Judten vnd Göbelische Erben
Ego, König, verließ Bescheidt in nebenstehender Sachen, von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetzt.
Soll publicirt werden.

Joh[ann] P[eter] Braun c[ontra] Samuel Judten vnd Schmaltzisce Erben
Idem verließ von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

Ist geschlossen, das bies künfftigen Mitwoch denen Holtzlegeern der Aydt vff der Cantzley vorgeleßen
vnd sie zu beßerm Fleiß erinnert, auch befehlt werden sollen, das sie das Holtz, welches sie außwerf-
fen, nicht vor sich behalten, sondern dem Verkäuffer vberlaßen sollen.

Ist geschlossen, das die Bawherren den Cloß Wurst besichtigen sollen, was die Berghäußer daselbsten
mit Brandt vor Schadten gethan haben, damit mann sich wieder ahn ihne erhoen könne. [224v] 72

Audientia

Joh[ann] Wenig vnd Jacob Lang von Stein vmb Brandtsteuer.
Ist 1 f. gesteuert.

Ein Comoediant vmb Erlaubnus .das er nach denen heyl[igen] Feyertagen agirn dörffe.
Willfahrt.

Ein armer Soldat vmb Steuer.
Ist ¼ f. gesteuert.

Mitwochs den 18. Aprilis 1666.

H[err] B[ürgermeiste]r Lepper: es seye gestern Bruder Leo von denen Barfüeßer Mönchen zu ihme kommen vnd angezeigt, das denen Nonnen in Altspeyer ein Secret s[alva] v[enia] eingefallen, nuhn könne aber der Maurer vnd Stecker vor dem Waßer nicht arbeiten; bitten einen Tag lang die Bach vmbe ein paar Bretter hoch abzuschlagen.
Willfahrt.

H[err] Wertelman vnd H[err] Schiller referiren, das Ch[ristian] Mannßer dem Stadtallmethampt 20 f. vberhaupt, wan mann ihme 2 Schuch ahn dem Hauß vff die Allmeth herauß zu bawen, vnd **225** 73 einen Krachstein zu setzen vergünstigen werde, bezahlen wolle; stehe nuhn bey e[inem] e[hrsamen] Rhat, ob es ~~manns~~ ihme zue vergünstigen.
Soll ihme frygestellt werdem. Vberhaußt 20 f. oder aber alle 7 Jahr 1 R[eichs]t[a]ll[e]r zu bezahlen; mit dem Krachstein aber kan nicht willfahrt werden.

Nach zweyter Vmbfrag ist geschlossen. Das er vor die 2 Schuch 20 f. bahr Gelt bezahlen vnd keinen Krachstein setzen sollen.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt Schreiben von Herrn L[icentia]t Lentzen von Regensburg. Kan H[err] D[octo]r Piccart zugestellet werden.

Audientia

Seb[astian] Kauffman c[ontra] Michael Schneiders Wittib gibt gehorsame Folgeistung vnd 4^{to} vnd 5^{to} Vormundts Rechnungen sambt Bitt.
Aud[iatur] ref[erens].

Michael Schreckspan c[ontra] Hanns Edtlern gibt Schriffth anstatt mündtl[ichen] Recess.
Act[or] b[ittet] Copey.
Aud[iatur] ref[erens].

Bierbrawer geben vnterthönige Bittschriffth.
Soll durch die Feuerherren nochmahlen besichtiget werden.

[225v] 74

Hanns Erhardt Moyßes c[ontra] H[errn] Sebastian Müllern gibt Recess.
Reus b[ittet] Copey. Ist geb[ettene] Abschriffth zugelassen.

Hildedrandische Wittib c[ontra] Holckische Vormundere gibt demüethige Verantwortung vnd Bitt.
Act[or] b[ittet] Copey.
Zugelassen.

Samuel Judt c[ontra] Oberlinische Wittib vmb Bezahlung.
Soll gebietten laßen.

H[errn] Wiegers Haußfraw c[ontra] Fr[aw] Weberin gibt kurtze Wiederholung voriger Acten vnd Bitt.
Rea b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

H[err] Assessor Brocquart c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.
Reus b[ittet] Z[eit] ad proximam.
Zugelaßen.

Zorn pro Wolff Herschen c[ontra] Ab[raham] Judten vmb Execution, gibt deßwegen ahn ihn abgelaßenes Schreiben.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

H[err] J[ohann] Jacob Müller c[ontra] Jacob Judten repetirt jüngst eingegebene Klag.
Soll gebietten laßen.

Georg Engelman c[ontra] Paul Veithen gibt Reces.
Soll Veitten der Recess communicirt werden.

226 75

Barth[olomäus] Hopfer c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Bezahlung.
Reus b[ittet] 14 Tag Zeith.
Zugelaßen.

Joh[ann] Chr. Hoffman gibt nohtwendige Ehrnrettung.
Abgeschlagen.

Fr[aw] Büchsensteinin c[ontra] Andr[eas] Martin gibt Recess.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Rumetschische Vormundere repetiren jüngst eingebrachte Schrifft.

Ab[raham] Judt c[ontra] H[errn] Lehman gibt schriff[l]ichen Recess.
Soll Beclagter bies negst künfftigen Montag anzeigen, welcher Gestalt er den Clägern befridtigen wolle.

Conradt Sailer c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.
Reus b[ittet] Z[eith] ad proximam.
Zugelaßen.

Zu-

H[err] Alterm[eister] Amthonj: H[err] H[anns] A[dam] Sailer vnd H[err] Hellinger referiren, das sie den Klauß Wurst besichtiget vnd befunden, das ein zimbleich Stückh, so weitth alß vom Dhomb bies zu H[errn] Altermeister Hauß, von Hecken verbrentt, der Graben seye zimbleich seich vnd kein Waßer darinnen; so werden auch am Rigel zwey Wege gemacht.
Soll das Nöthigste gemacht vnd ein Frohn darzu angestellt werden.

[226v] 76

Hellinger pro H[errn] W. Maurer von Delmenhorst, Scribenten, vmb Steur. Ist ein Kopfst[ück] gesteuert.

Sambstags den 21. Aprilis a[nn]o 1666.

H[er]r Philipps Hellinger, daß bey der Krehmerzunfft Christoph Gottschalck, Apothecker, vnd bey der Schuchmacherzunfft Adam Rauch im Monathgeld noch nicht angelegt.

Dem Gottschalck ist das Monatgeldt vf 1 Königsth[a][l]e[r] vnd dem Rauchen vf 10 b. gesetzt.

Ist der Monatgelder Extanz Zettul verlesen worden.

Soll wie ein Weil hero mit andern also auch mit diesen gehalten werden.

Herr Jac[ob] Krieg et ego, Augspurger, in absentia H[errn] Seb[astian] Müllers referiren. Das wir Donnerstags den 10.^{ten} hujus vff vmb 1 Vhr Nachmittag vnß vber Rhein erhoben vndt nochmahlen **227** 77 Augenschein, wo Hanß Bauch die 2 wilde [Schwein] ahm 23^{ten} Augusti a[nn]o 1665 am Rhein erschlagen vndt ahnherogebachte wilde Schwein erlangt, ~~Vnd~~ ferner eingenommen. Befinden der Mappen vndt Augenschein nach, das es in senatus territorio vndt nicht bey dem Angelhauß noch in Churpfälzt[ischen] territorio, wie der H[err] Landschreiber zu Neustatt ahn e[inen] e[hrsamen] Raht geschrieben. Dan sich nach Ahnzeig eines hinter der Hobelswiesen vff der genanten Metternachischen Wiesen stehenden langen rohten Steins (daran die Jahrzahl de an[no] 1614 zu lesen ~~haken~~ rechten hinauß die Engelscheuer stehe vndt der Rheinschütz, wie der junge Holler, so mit geweßen, berichtet, biß dahin zu rügen pflüge, auch Sauer biß dahin gerüget). Darauf wir biß ahn den Rhein nach der civi Merckzeichen, wies gesteket vndt genommen, wur nach vnßer Verständnus befunden, das, wo Bauch das 2^{te} Schweinlein i Rhein erschlagen, noch ein senatus Bottmäßigkeit vndt noch sehr weit vom Angelhauß geschehen, die erste aber nit weit vnter dem Neuen Graben dißeit Rheins gegen dem Zegenich oder Kärchergrün oben eines jezo **[227v]** 78 ahn Rhein liegenden alten Böllenbaums in e[ines] e[hrsamen] Rahts territorio im Rhein erschlegn vndt bekommen.

Gestern hetten wir aus Mangel der beschriebenen Gemarckungs Mappen in der Rechencammer die alda sich befindende besehen vndt es wie vorsteht befunden. Darauff mit Befelch des H[errn] Burgermeisters Leppers H[err] König vndt ich, Augspurger, zu H[errn] D[octo]r Piccart gangen vndt demselben eine alte Mapp de a[nn]o 1590 vorgelegt vndt seine Meinung gehört, wie der H[err] Landschreiber zue Neustatt zu beantworten. Deme nach hette ich anheut ein Entwurff verfertigt, welcher per d[omi]n[os] advocatos zu revidiren ~~seie~~ vndt eo facto anheut noch wegzuschicken seie. Daruff mit Befelch den Vffsatz, wie beschehen, zu verlesen.

Können beede H[erren] advocati darüber verhört werden.

Hans Velten Adler, der Stadtknecht, so seinen vnnützen Händel halber (deren Vrsach Herr Burgerm[eister] Mühlberger vndt das darauff der Adler in Backofen gesetzt worden) vmb **228** 79 ständtliche Rela[ti]on gethan, wie g[edachter] im Backofen sieze, gibt pro H[errn] Wieger sein von ihme, Adlern, verfast Bitt: suchte vmb Relaxa[ti]on ahn.

Mag sich biß Montag [gedulden] vndt alßdan wider vmb Relaxa[ti]on ahnsuchen vndt Bescheidts darüber erwartten. Interim mögen die H[erren] Richtere ihn hören.

Cons[ul] Mühlberger, das die H[erren] P.P [Patres] Jesuiter sich vber einen ihrer gewesen Scholaren, so ein Franzos seie, beschwehrt, das selbiger ihnen eine Reie Orgelpfeiffen gestohlen, so sie lang nicht erfahren können. Wie sie es aber innen worden, hetten sie ihne deßwegen in der Schuhl gezüchtigt, worauff der Kerlen sich in eines Stuhlbruders Hauß begeben vndt gehe jezo mit einem Degen vff der Straßen. Trohe den Jesuiden deßwegen. Sie bäten, man wolle nach ihme trachten, damit er zur Statt hinauß geschafft würde, Er, Consul, habe daruff geantwortet, das sie, H[erren] P.P. [Patres] J[esuiter], dahin bej dem H[errn] Domdechant oder deßen vicario ahnsuchen sollen, damit ohne Weiterung der Jung aus des Stulbruders Haus in ein andern Orth gebracht werden mögte. **[228v]** 80 Solte alßdan verschaffet werden, das der Jung mögte fortkommen. Der Jung seie mit in jüngstem Türckenzug geweßen Wie er wider kommen, habe er bey ihnen wider fortzustudiren sich resolviret vndt daruff sie

ihne ahngenommen.

Soll bey den H[erren] Jesuiten, in welches Stuhlbruders Hauß der Jung sich auffhalte, gleich vernommen werden, alßdan zu dem Stuhlbruder zu schicken, den Jungen herauß zu geben. Vff den Erfolg der Jung vff die Neue Stuben zu sezen vndt der Clag halben zu hören.

Die Herren der Rechencammer geben Verzeichnus oder Rechnung, was die Nonnen zu S[anc]t Claren ahn e[inen] e[hrsamen] Raht vndt nur hinwider wegen Schoß ahn selbige zu erfordern, nemblich das sie jährlich bey der Statt zu Zinß fallen hetten: vff Georgij 6 f., Assumpt[ionis] Mariae 24 f., Martini 42 f. it[e] 37 f., it[em] 4 f., Johannis Evangelisae 17 f. it[em] 20 f., in s[umm]a s[umm]arum 150 f. Die thäten von a[nn]o 1632 biß 1666 beydes inclusive in 35 Jahren vor voll 5250 f. **229** 81

Von a[nn]o 1632 aber biß 1654, so machte von 3450 f. das Quart vermög Bescheidts 862½ f. vndt dan die Zinß von 1654 biß 1666 von 12 Jahren 1800 f. S[umm]a 2662½ f.

Hiegegen ist das Closter dem Schoßambt biß 1666 inclusive schuldig 2540 f.

Diese von 5250 f. abgezogen verbleiben 3710 f.

Wan aber nach Abzug des Quarts von denen	2662½ f.
abgezogen werden obige	<u>1540 f.</u>
	1122 ½ f.

were man ihnen herauß schuldig. Es seie aber mit den Baarfüßer München frey in der Rechencammer vnterredet worden, das sie wegen der Nonnen wolten 300 f. heraus haben ahn Materialien zu nothwendigem Baw. Sie, Herrn der Rechencammer, aber hetten es weit geworffen vndt ver...edt man sie vor 100 f. oder 100 R[eichstaler] vff die Weiße noch heraus ahn Materialien bekommen werden, sie zufriden sein sollten. Daher fragten, weil sie 26 000 Breittach zum Thurn vndt Backenstein haben wolten, weßen sie in der Rechencammer zu ercleren vndt mit ihr außzumachen hetten. [229v] 81 Auch hetten der P[ri]or Grandeus vndt sein confrater gegen H[errn] Alterm[eiste]r Bitto vndt H[errn] Brümmern, Stattschreibern, erclert, das sie kein Process ihr gebietenden lieben Obrigkeit haben, sondern vielmehr ein g[nödige]n Obrigkeit gleich ihren Vorfahren haben mögten. Hetten H[errn] Brümmern auch gewieß in ihren von H[errn] Burgerm[eister] Rummetschen vndt Herrn Bugerm[eister] Hütrothen vnterschrieben Rechnungen, das selbe sie hiebvor zu Pflegern gehabt. Q[uaestio]: Ob nit auch bey jeziger Occasion den Nonnen zu S[anc]t Claren wider Pfleger zu ordtnen ? Vndt beydes in der Rechencammer mit ihnen außzumachen ?

Ist wegen der Abrechnung den Herren der Rechencammer offene Handtlung gelaßen, mit den Nonnen so gut sie können außzumachen. Zu Pflegern aber sindt den Clarißen H[err] Burgerm[eister] Lepper vndt Herr Alterm[eiste]r Bitto geordnet.

Herr Geuder bringt ahn, das Hanß David Traub, der Soldtner, im Jesuiter Closter nachgefragt, bey welchem Stuhlbruder der Jung **230** 82 vber welchen sie geclagt, sich auffhalte.. Hetten selbige ihme, Soldtner, zue Antwirrt geben: werde in des knappenden Stuhlbruders Hauß pernoctiret haben, hetten ihne gestern disciplinirt vndt befohlen, in 3 Stundt sich aus der Statt zu machen. Er seie aber, wie der Soldtner nachgefragt, nit ahnjezo in des Stuhlbruders Hauß, sondern auß vndt in die Kirchen gangen. Solle nach dem Jungen getrachtet werden vndt vff Behoffen derselbe zu vernehmen wegen seines Verbrechens.

H[err] Altermeister Johann Antonj: hette vf des Raths Befelch den Bauschaffner vnd Grabenmacher wegen des Brands in der ~~Hegenerich~~ Landwehr nacher Berghaußen an den Schultheißen geschickt, welcher geantworttet: wieße von dem Brandt wohl, es hette aber 8 Tag zuvor im Gloßhorst auch gebrändt, daß man also nicht wißen kan, woher der Schad geschehen; wolle doch nachfragen, wer es gethan haben mächte.

Stehet zu erwarten.

[230v] 83

Herr Altermeister Antonj: sie wehren willens, bis Montag vber Reihn die Besichtigung einzunehmen, weiln es aber mit Vorwißen [eines] e[hrsamen] Raths geschehen muß, habe er es wollen anbringen, ob sie es vornehmen sollen ?

Ja, können den Anstalt dazu machen.

H[err] Schreyer vbergibt einen Extract aus des H[errn] Grabs Lägerbuch wegen des Hospitals Weinschancks zwischen Ostern vnd Pfingsten, begehrt Weißung, weßen sie sich zu verhalten.

Weilen es nur mit den Pfaffen Zanck vervrtschet, der Spital daß Closter nicht hatt, auch vber 100 Jahr in der Zeit kein Wein geschencket worden, als soll es auch dismahlen vnderlaßen werden.

Johann Paul ~~Fuchs~~ Stenglein, Heimburger, c[ontra] Adelgeyern gibt vnderthönig höchst veranlaßetes Anbringen wieder den Mußquetirer Hanß Jacob Adelgayern p.

Herren Richtere können den gefangenen höhren, wie er sich verantwortten will.

231 84

Audientia

Hanß Bernhard Solms et cons[ortes] c[ontra] Heidenreichische Vorm[under]

Hanß ~~Blencher~~ Bernhard Solms vnd [Lücke, kein Vorname] Asthan vmb Rechnung vndt Liefferung

Daniel Pleyel vnd Peter Bauer. Was e[in] e[hrsamer] Rath befehlen würd, wollen sie nachkomen.

Sollen innerhalb 4 Wochen Rechnung thun.

Valentin Ott g[ibt] vnderthänige Pittschriff.

Gedulden.

Stanislaus Henric Dornich gibt vnderthänige Supplication.

Erlaßen vnd 1 f. pro viatico verwilligt.

Daniel Gerst g[ibt] vnderthänige Bittschriff.

Mag iedes Theil seinen Brieff behalten.

Grimmel c[ontra] Martin Stierlin

Hanß Georg Grimmel gibt Hochgemüebigte Clag mit angeheffter vnderthäniger Bitt.

Z[orn] b[ittet] Abschr[iff].

Zugelaßen.

[231v] 85

Hanß Erhardt Moyßes rep[etirt] Schriff. B[ittet] Bescheidt.

+

Kr[ieg] pro Anna Maria Oberlin gibt demüthige Verantwortung.

Zorn: wan es den Juden Samuel betr[effe], b[ittet] Zahlung.

+

Andreas Leander c[ontra] Hanß Caspar Glam: werde von dem Spital wegen Zahlung starck getrieben vndt könne von Beklagten kein Haußzinß bekommen.

Soll Cläger Beklagtem wieder gebiethen laßen.

H[err] Johann Jacob Wartzenbach gibt Recess.

+

Rindermetzger c[ontra] H[errn] Johan Peter Schreyer vnd Johann Paul Schönfelder

Z[orn] pro Schreyer g[ibt] vnderthänige Verantwortung.

Ill[e] b[ittet] Com[munication].
Zugelaßen.

232 86

Z[orn] pro Johann Paul Schönfelder g[ibt] vnderthänige Verantwortung.

Paul Veigt c[ontra] Georg Engelman g[ibt] Recess. B[ittet] Befurder[ung].
Vor die Tutelarherren gewiesen.

Barthel Villhauer vmb Erlassung der Zuberischen Vormundtschafft.
Zu den Tutelarherren gewießen.

Anna Maria Dillin g[ibt] Caution.
Sollen zuvor die Vormunder darüber gehöret werden.

Barbiermeister c[ontra] Bader
Kr[ieg] b[ittet] noch 8 Tag Zeit.
Gebettene Zeit ~~zug~~ der 8 Tag zugelaßen.

[232v]

A.
Allmend Ambt betr[effend] fol. 4. 13. 72.
73.
Agent Graas zu Wien vide G.
Agent Scgrnof zu Wien vide S.
Arzheimer 11.
Augenschein 12. 13.
Augustiner Mönch alhie c[ontra] Stammische
Wittib 12.
der H[erren] Altermeister vnd Sidelares vota
gültig biß nach der Meß 22.
Abschied für Soldaten 23. 30.
H[errn] Arzheimers Monatgelt vff 10 b. gesetzt 24.
Alumnat im Retscher 41. 84.
Den Allmosen injungirt vmb den Lohn des Baw-
ambts vff den Käechergün gemachtes
Klaffter- vnd Wellenholtz vffzuführen 65.
Abschlag der Bach, so vff die Neumühl rinnet, wegen
Seuberung der Nonnen zu S[anc]t Claren
Secrets 72.
Adler, der Stattknecht, verhaftet 78. 79.

B
Böhler vnd Igelheimer Gemein p. 4.
H[err] Alterm[eister] Bitto sein Zwinger Zinß ins
Bawambt zu reichen 5.
Brennhütten der Kieffer vber Hasenpfful wider ahn-
geordnet 7. 20.
Bierbrauer wegen dero Brennkeßel 73.
Neue Burger 10. 25. 33. 62. 69. 76.
Braun c[ontra] Samuel Juden alhier 71.
G[eorg] Beichharden den Gülchen Thurn zu bewoh-
geönnnet 10. vmb Erlaßung der Schahr-

B.
Budirisch bej der Statt Speyer ahngelegtes Capital
fol. 32.
H[anns] Jac[ob] Bartinger c[ontra] die Hutmacher
alhie 49.
Barbirer c[ontra] die Bader 49. 86.
Bucher c[ontra] Gordonische Vormunder 50.
H[anns] Bauch wirt wegen 2^{er} im Rhein in Rahths
Gemarckung erschlagener wiilden Schwein-
lein nacher Neustatt ahnmaßlich abermahl
citiret, vndt was dabey vorgangen 54. 59.
60. 64. 76. 77.
Casp[ar] Blencher 56.
Bellheim c[ontra] Weisenhaus 57.
H[err] Ass[essor] Broquard c[ontra] H[errn]
Wiegern ... 74.
Bongart wegen Frobrischen Gartten vorm
Altpörtel 68.
H[err] Alterm[eiste]r Bitto zu Pfleger der
Nonnen zu S[anc]t Claren geordnet 81.

C.
Cullmännische Erben 24.
Clerisey hier eingeführte Wein vndt deßen
Ahndung bey hiesigem Domcapitul 8.
38. 39. 68. 69.
Canonici zu S[anc]t Georgen wollen Weihe
Keßel vndt anders in die Kirch ein-
Führen 61.
S[anc]t Clarae Nonnen alhie wegen ihrer hie-
siger Statt außstehender Zinßen vnd
deren schildige Schoß vnd Schatzungs
Gelder 63. 64. 80. 81.
Creuzawer c[ontra] Steitzen 70.

wacht 24.
 Jac[ob] Bader 11.
 Brandtsteuer 66. 72.
 Büchsensteinin c[ontra] Andr[eas] Martin
 13. 26.
 Bürgerliche Losung p. 17.

D.
 Dattin c[ontra] Moyseb Juden fol. 4.
 Dechant zu S[anc]t Guidon c[ontra] Samuel
 Juden 13.
 Joh[ann] Wilhelm Deinens vnnüze Händel
 vnd was ferners daruff erfolget 14.
 15. 18. 34. 40. 44. 46. 52.
 ... Düllmans seel[igen] Erben Schoß 19.
 Domcapitul alhie c[ontra] H[errn] D[octo]r
 Schragmüllern 26. 49.
 Dein c[ontra] Ernst Vlrich Zencken 44.
 Hans Georg Dein 52.
 Stanislaus Dornich p. 84.

F.
 Edler c[ontra] Schreckspahn 3. 12. 50. 73.
 Esel zur Straff der Soldaten 5.
 Euserthaler Hoff's alhie Keller; H[err] Elias
 Meies c[ontra] H[errn] Geudern als
 Besizerumständen des N. Gößlini-
 schen Hauses 14.
 Examen in der Lateinischen Schuel 23.
 Fr[aw] D[octo]r Erhardin c[ontra] Jac[ob]
 Juden alhie 58.
 Engelhard c[ontra] Siverts 70.
 Engelman c[ontra] Veicken 62. 74.
 H[err] Emmerich Fiscalis et cons[ortes]
 vide F.

G.
 Gelait also in Meßzeitne zu erhalten fol. 16.
 H[err] Geisel verkaufft sein Gartten H[errn]
 D[octo]r Abraham von Gülchen, den
 will Sebast[ian] Müller als Burger lö-
 sen, vnd was dabey furgangen 17. 19.
 20. 21. 23. 27. 28. 29. 32. 45. 47. 48.
 Goldtgräber vff dem Kärchergrün 19. 45.
 H[ans] G[eorg] Grummel 25.
 Geleit Churpfaltz bey der Landawer Warth p.
 32.
 Gunzenheusers Monatgeld 53.

Cloß Wurst zu besichtigen 71.
 Comoedianten erlaubt zu agiren 72.
 den Nonnen zu S[anc]t Claren sindt wieder Pfleger
 vom Raht geordnet 81

233

F.
 Fiscalis Emmerichs oder Högelinische Gartten ge-
 steigert, so dem Schoßambt vnter anderm
 ahn Zahlung geben worden 1. 2.
 Frevelhändel zum Ancker zwischen frembden
 Haldt vnd Stetten genant p. 6.
 Frevelhändel zwischen den Stattdaten 6.
 Frohn des Bawamts vide B.
 Feris 20.
 Faberischer Hauß- vnd Gartten Platz vorm Altpurg-
 Thor p. 21. 22. 30. 31. 34. 35. 36. 37. 45. 68.
 Fero c[ontra] Kupfernageln 27.
 Fritzweiles Straff im Kauffhaus 30.
 Feldtschäden vnd deren Abstellung, auch deßwegen
 renovirtes vnd erweitertes Statutum 61. 65.

G.
 Guckert vmb Erlaubnus der Speyrischen Roll 3.
 Grimmel c[ontra] Stierlin 84.
 Ganerben 4.
 H[err] Johann Graas, der Statt Speyer Agent zu Wien
 5. 29. 63. 67.
 der Geistlichen alhie übermäßiges Wein Einlegen p. 8.
 38. 39. 68. 69.
 N. Gobels Hauß ahn der Müntz vff H[errn] B[urger-
 meist]r Leppers Ahnsuchen zu schätzen 9.
 geschworne Schätzmeistere angenommen 9.
 Gülchen Thurns Bestellung 10.
 Gerst 11. 84.

[233v]

H.
 Hirsch c[ontra] Abraham Juden 13. 74.
 Hobens ausgewiesene Cammerparthey vntersteht
 sich, im Feldt die Leuth ahnzu greiffen 12.
 Hatterischer Erben Schoß 19.
 Hospital Pfleger c[ontra] Matthes Widmans Sohn et
 cons[ortes] 24.
 Hospital Decret wegen der Backenstein aus dem Baw-
 amt zu dero newen Scheuer vff dem Fisch-
 marck wird geredt 38.
 Hochen Fraw schädliches Schohren ahn der Statt-
 mauer 40.

Gärtner zünfftigen Beschwehrden wegen der Feldtschützen 61. 65.
Statt Gotha vmb Brandtsteuer 66.
Chr. Gottschalcken Apotheckern sein Monatgeld vff ein Königsth[a][e]r gesetzt 76.
der Gemarckung Befahrungjenseit Rheins 83.

H.

H[err] Pfarrher Hildebrandt wegen erkaufften Rent-Hauses Zahlung 1. 2.
Högelinischer oder Fiscalis Gartens Steigerung 1. 2.
Holckische Vormunder c[ontra] Hildebrants Wittib 4. 58. 74.
Hospitals Zwinger zur Rechten ahn Marxthor] H[errn] D[octo]r Piccarten verkaufft 9.
Hopfer c[ontra] Wiegern 75.
H[ans] Vlrich Holler wird Burger 10. 25.

K.

Kellerin c[ontra] Haußgeno0en 3.
Kuhweiden c[ontra] Schöndaub 4.
Kauffhauß 7. 30.
Joh[ann] Keppel wird geschwohner Meister im schatzungen vnd augenscheinen 9. 11.
Krancke on frembden Ortthen ahnher kommende bet[reffend] 17.
Kärchergrün 19.
Kaysers[ich]e Rescripta 21.
H[err] Joh[ann] D[aniel] Kümmich 21.
H[err] Kaw c[ontra] Henrich Seiffen 40. 43.
Kühnlein 45.
Kleffschenckel c[ontra] Veihelin 56.
Keußler c[ontra] Tucherzunfft 57.
Küstel 57.
H[err] Stattschreiber König wird wegen Lieferung des Pfätzischen Schutzgeldes nacher Heydelberg abgeordnet 55. 67.
Kauffman c[ontra] Schneiders Wittib 71. 73.

L.

H[err] L[icentia]t Lentz p., der Statt Speyer Gevollmächtigter bey jezgen Regenspurg[ische]m Reichs Convent 5. 21. 29. 43. 51. 63. 73.
H[err] B[urgermeiste]r Lepper wegen Schätzung N. Göbels Behausung 9.
H[err] Lohr c[ontra] Moysen Juden 12.
Lehman von F[ranck]fort c[ontra] Abraham Juden 13. 34.
Lazareth wegen der Krancken 19.

Hospitals Krancke 42.

L. Häberers Monatgelt vff 10 b. gesetzte 29.
Hildebrandin c[ontra] Steberin 59.
Holtzlegeraydt 71.
Hospital will gleich den Pfaffen jetz Wein schencken 83.

J.

Juden nit zu molestiren 3.
Jud Samuel c[ontra] Oberlinische Wittib 4. 58. 74. 85.
Igelheimer vndt Böhler Gemein 4. 43.
Intercessionales vor Verschiedene 11.
P[atres]Jesuiter alhie beclagen sich gegen einen ihrer Scholaren, so ihnen Orgelpfeiffen gestohlen, bey dem H[errn] Burgermeister p. 79. 81. 82.

234

L.

Laubersheim 27.
Losungsgerechtigkeit 17. 19. 20. 21. 23. 27. 28. 29.
Fr[iedrich] Lihrens, Hohenlohischen Cammerdieners, Sohn, ins Alumnat vffzunehmen 41.
Landtschreiberey Neustatt 54. 59. 60. 64. 76.
H[anns] E[rnst] Lauprechts Apothecker Zettul 56.
Leber c[ontra] Deinen 56.
H[err] Lohr c[ontra] Wiegern 70.
Landtwehr nacher Berghausen in Brandt gerathen 82.
Leander c[ontra] Glemmen 85.

M.

H[errn] Seb[astian] Müllers Monatgeldt 1.
Idem vmb Losung des von H[errn] Geiseln verkaufften Gartens 17. 19. 20. 21. 23. 27. 28. 29. 32. 45. 47. 48.
H[err] Burgerm[eister] Mühlberger c[ontra] H[errn] Georg Zeitbösen et cons[ortes] 3.
Mayerische Beneficial Erben wollen ein Allmend zumachen 4.
H[anns] C[aspar] Molitor c[ontra] Samuel Juden 4.
H[err] L[icentia]t Müller c[ontra] curatores 34. 42.
H. Müllerische curatores vmb die Kleyder im

M.
H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra]
Matthusalemische Tochtermänner c[ontra]
Eckische Vormundte 11. 69.
Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Vor-
munder 13. 26. 56. 58.
Manser begert wegen seine vorhabenden
Baues Besichtigung 13. 72. 73.
Müller c[ontta] Jac[ob] Juden 13. 74.
Erh[ard] Moyses c[ontra] H[errn] Seb[astian]
Müllern, die Widerlosung des Häble-
rischen Gartens bet[reffend] 74. 85.
Monatgeldts Extantz 23. 41. 53. 54. 55.
H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra]
Orthische Wittib 24.
H[errn] B[urgermeiste]r Mausens ruinirten
Haußplatz in der Jacobsgaßen p.
will H[err] B[urgermeiste]r Bitto
kauffen 52.
modera[ti]o[n]es im Monatgeld 24.48. 49.57.
Hanß Jac[ob] Meyers Brennkeßel p. 26.
Monatgelder der Rahtspersonen dupliret 32.
33.
Meyer c[ontra] Feri 42.
Michels Wittib c[ontra] Schönfelderische
curatores 49.
D[octo]r Chr[istoph] Maurer c[ontra] fratrem
Wilhelmium 49.
Merckelbachische Erben c[ontra] Statt
Speyer 51. 52.
H[err] D[octo]r Chr[istoph] Maurer wegen
Leggelts vor Wein 55. 59.
H[err] D[octo]r Marquard wegen der Schabe-
lischen Zinß bey der Statt Speyer p.
68.
Q.
H[err] L[icentia]t Quentel alß Fabrischer
Tochterman c[ontra] Statt Speyet 53.
R.
Renthambt 4. 5. 6. 20. 31. 34. 35. 36. 37.
40. 45. 68.
Rahts Monatgeldt 4. 32. 33.
Regenspurger Reichs Convents Handlung 5.
21. 29. 43. 51. 63. 73.
Richteramt 6.
Rohr im Graben vorm Marxthor ahngezün-

N.
Neustatter Oberamt 54. 59. 60. 61. 76. 77.
O.
Oberamt Neustatt 54. 59. 60. 61. 76. 77.
Val[entin] Ott 84.
P.
H[err] D[octo]r Piccart Rahtsconsulent bekommt in
der Steigung den Högelinischen oder Emme-
richischen Garten in der Fröschaw 1. 2.
Idem den Zwinger dabey vom Hospital erkaufft 9.
Jac[ob] Plappert 26.
Pfälzische Gelait bey der Landawer Warth 32.
Paßbauerin wegen Nachlaß Monatgelts 51.
Parteysachen vffgeschlagen 50.
Churpfälzisch Schutzgeldt 55. 61.
Pferdtsfüllen der Frembden zu weiden gegen
Gebühr gestattet 56.
Pulver ins Zeughaus
S.
Steuer 3. 7. 10. 11. 20. 25. 52. 57. 62. 68. 69. 72. 76.
Stockallmoßen 3. 7. 10. 11. 20. 25. 52. 56. 57. 62.
68. 69. 72. 76.
Schönfelrderin c[ontra] Schömfelderische curatores
33. 57.
Samuel Jud vide J.
H[err] Seiler c[ontra] Sam[uel] Juden 34. 58.
Soldaten Straff des Esels 5.
Straffgeld 30.
Stein ahn desruinirten Schinderhauß in dem Steinweg
zur Statt Mauer zu gebrauchen 7.

det 10.
Rummetschische Vormunder c[ontra]
 Schöntauben 12.
Rahts Verehrungen 42. 52.
Rechencammer 19. 32. 51. 53. 63. 64. 68.
Rehlinger[ische] Schwester c[ontra] St[att]
 Speyer 21. 48. 51.
Dam, Rösch werden Schahrwächter 24. 33.
Henr[ich] Rummensch c[ontra] Rödelische
 Wittib 25.
Idem 48. 56. 69. 70.
Idem vndt Barb[ara] Steberin 25.
Rindermetzgere c[ontra] Schreyern et con-
 sortes 26. 85. 86.
Fr[aw] Rödelin 27.
Raule 33.
D[octo]r Rülich

T.
Turckenkrieg bet[reffend] 38.
D[octo]r Treibers Wittib c[ontra] H[errn]
 Wiegern 58.
U.
Matth[aeus] Vogler 11.
Mart[in] Vogler wegen Erlaßung seines
 Sohns 62.
A[nna] Ca[tharina] Voglerin 25.
Vncosten wegen Turckenkriegs 38.
Conr[ad] Vict[or] Schuhmacher will Burger
 werden 62. 69.
P[aul] Veick c[ontra] Engelman 62. 74. 86.
Volzische Vormundere in Schoß zu beschei-
 den 65.
Villhauer vmb Erlaßung der Zuberischen
 Vormundtschafft 86-

W.
J[ohann] C[aspar] Wieger c[ontra] seine
 Wißgöttische Erben c[ontra] Eckische
 Vormundere 4. 12. 27. 32. 55. 57.
Weisenpflieger 6. 7. 57.
zu Job Weickharts Begräbnus gesteuert 7.
 48.
Wein Vngelder Ambt 8. 38. 39. 55. 59. 68.

H[err] Seiler c[ontra] Vicken 58.
Schachinger vmb Zinßzahlung 9.
Schabelische Erben c[ontra] Speyer 68.
H[errn] Siegels Wittib Steuer zu Begräbnus ihres
 Mannes 10. vmb Moder[ation] Monatgelts 24.
Schöntaub 11.
H[err] Hamburger Stenglin c[ontra] Adelgeyern, einen
 Soldaten 83.
Staud c[ontra] Froschen 13.
Solms c[ontra] Heydenreich[ische]e Vormundere 84.
H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] J[ohann]
 C[aspar] Wiegern 17.
Schoßambt 19. 21. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 41. 45.
 46. 65.
Pet[er] Schweiß p. 25.
Schreyer c[ontra] Seiffen 26.
Schahrwachtbestellung 33.
H[err] Velt[en] Schaber legt Burgeraydt ab 33.
Schutzgelder nacher Heydelberg 55. 67.
J[acob] V[eltin] Scharpffen Monatgelt vff 10 b. ge-
 setzt 57.
Statutum wegen Feldtmauserey p. 61. 65. [235v]

W.
Wißgöttin c[ontra] Deißin 27.
Wunderische curatores c[ontra] P[aul] Veicken ...
Wieger c[ontra] D[octo]r Treibers Wittib 58.
Velten Wiebel in Hospital vffzunehmen ...
Wiegerin c[ontra] Weberin 74.

X.

Y.

Z.

Zorn c[ontra] Ruprechen 3. 25. 50.
Zwingerzinß 5.
Zwinger vmb die Statt sollen von Baumen vndt Ge-
 wächs ahn den Mauren frey sein 40.
Zinßzahlung 19. 32. 51. 53. 63. 64. 68. 80. 81.
Zimmerleuth c[ontra] Schreinermeyster 12.
Zuckmeßerische curatores 4.
Zaremsky c[ontra] Adolphische Vormundere 34. 42.
Zanth c[ontra] Petschen 54.

69.
Johan Werntz wird geschwohrner Meister
in Schätzung vnd Augenschein 9. 19.
H[err] Wertelman c[ontra] Hanß Möcken
Wittib 12. 22.
Wartzenbach 26. 85.

Ernst Vlr[ich] Zinck 56.
Zeughauß 69.

[236-236v unbeschrieben]

237

Protocollum vom 23. Aprilis bis 17. Maii

[237v unbeschrieben] 238

Montags den 23. Aprili 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper, H[err] Alterm[eister] Bitto, H[err] Lohr vnd H[err] G[eorg] Albrecht Müller referiren, das am vergangenen Sambstag wegen des Closters zu S[anc]t Claren ihr Beichtvater von denen Franciscaneren vnd Bruder Löw vbergebener Praetension halber in der Rechencammer erschienen vnd mit ihnen nach sehr vihlen Ein- vnd Gegenredten endtlichen dahien accordiret:

1. wollen sie 300 f. ahn allerhandt Materialien, 2. 2000 Backenstein, 3, 25 f. ahn bahrem Gelt haben, 4. sollen damit diejenige 25 f., welche sie vor einem Jahr ahn Materialien empfangen, getödtet vnd 5. damit die Schoßrechnung bies 1665 vnd zugleich auch die von den Capitalien bies 1665 inclusive verfallene Zünße allerseiths gänzlichen cassirt vnd auffgehoben sein, dabey aber außgedingt, daß die Bambergische 100 f. vnd die Zünß davon außgesetzt sein sollen.

Ist der Vergleich guht geheißten.

[238v]

Herren Richtere referiren, daß sie den Soldaten, wieder welchen der Haimburger am vergangenen Sambstag ein Supplication vbergeben, examiniret. Er seye aber vor ihnen Gestandten alß wie ein Stockh, habe weder Guhtes noch Böses vorbringen können; bitte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolls ihme verzeihen. Es scheine, aß wan er ein halber Thor were.

Soll 3 Stundt vff den Esel gesetzt vnd alßdan ohne Abschiedt zum Thor hinaus gewiesen werden.

Ist geschlossen, das Hanns Veltin Adtler heut vff den Abendt auß dem Backoffen gelaßen werden solle.

Audientia

Hanns Ph[ilipp] Inßel ~~er~~ vmbs Burgerrecht, gibt deßwegen seinen Gebuhrtsbrieff.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] M[elchior] Seiffen gewießen.

H[anns] V[eltin] Adtlers Haußfraw bittet, ihren Mann auß dem Backoffen zu laßen.

Mattheus Koch c[ontra] e[ine] e[hrsamer] Beckerzunfft gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Ist vor H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmiche vnd H[errn] H[anns] M[ichael] Kauffman gewießen; vnterdeßen soll die ZUnfft bies zu Außtrag der Sachen arbeiten laßen.

239

Hanns Buehl gibt Recess.

Philipp Steinlins Wittib gibt demüchtigste Pittschriff.

Willfahrt vnd ist ihr künftiges Mohnatgelt vff 2 b. gesetzt.

Joh[ann] Conradt Zettler vmb Deputation wegen außgeloffener Oelen.
Ist H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller vndt H[err] G[eorg] Zeitböß geordnet,

Zorn pro H[errn] L[orentz] Herborten gibt ein verschloßen Schreiben.
H[err] Schiller soll den Vergleich in die Rechencammer bringen.

H[err] Alterm[eister] Bitto zeigt an, das Bruder Löw ihme eine Specification zugestellet, was die Nonnen zu S[anc]t Claren allhier an Holtz auß dem Bawholtz haben wollen, benantlichen vor 70 f. Bawholtz, 200 Bordt, 300 Latten vnd 50 Dreyling. Weilen aber solches dem Bawholtzamb allzu schwehr fallen werde, alß fragt H[err] Altermeister Bitto, wehr ihnen das Gelt davor ~~solches~~ bezahlen solle ?

Die Herren Verordnete des Kauffhaußes sollen denen H[erren] des Bawholtzampts vorstehend Bawholtz, Bortt, Latten vnd Dreyling bezahlen. [239v]

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt Schreiben von H[errn] Johann Graßen, Agenten zu Wien.
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

Dienstags den 24. Aprilis 1666.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Hanns Carlen von Obermegersheimb, in der Marggrafschaft von Anspach gelegen, bittet, sich in die Pfründt der Elenden Herberg vff- vnd anzunehmen. Verspricht vor sich vnd seine Fraw zu geben 400 f. vnd zwar daran gleich zur Angab 225 f., die vbrige 175 f. aber in Jahresfrist zu bezahlen, vnd 10 f. vor den gewöhnlichen Becher zu lüfferen mit angehenckter Bedingung, daß des Letztsterbenden von ihnen beyden Verlaßenschaft der Elenden Herberg heim- vndt zugefallen sein solle.

Ist gebettener Maßen willfahrt.

240

Montags den 25. Aprilis 1666.

Gemarckung vber Rhein

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[err] Alterm[eister] Johann Anthonj, H[err] Hanns Adam Sailer, H[err] Jacob Krieg, H[err] Ernst Lauprecht vnd H[err] Augspurger referiren schriftlich, wie sie die Gemarckung jenseith Rheins befunden.

H[err] Augspurger verließ, wie der Statt Speyr Gemarckt jenseiths Rheins mit ihren Gemarcksteinen zu Handhabung derselben Gemarcken, Obrigkeit vndt Gebrauch von newem erneuert vndt besteht worden auff Donnerstag S[anc]t Gregorientag in der Fasten, alß mann zahlt nach Christi Gebuhrt 1523. It[em] eine Cammeral Vrthel den 9. Februarij 1598 publicirt in Sachen Speyr c[ontra] Churpfaltz 2dae litigiosae possessionis, den eingeschleiffen Graben vber Rhein betreffend. Ir[em] articulata deductionem possessionis vel quasi ad emanatam inhibitionem loco sequestrationis & citat[ti]o[n]em in Sachen Statt Speyr c[ontra] Churpfaltz administrator p. prod[ucirt] 18. Maij a[nn]o 90 moomen [240v] tanae possessionis, einen in Speyrer Gemarcken jenseith Rheins gelegenen vnd dem Sunder Siechen Allmoßen zustehenden Wöhr, deßgleichen eine der Endts se.... gemachten vnd eingeschlaiffen Graben

Waß zu verbößeren ist, soll von dem Bawamt in Acht genommen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab der Haimburger ihme angezaigt, wie das er in Erfahrung gebracht, ob hette ein Stadtsoldat mit Nahmen Daniel Müntzenberger seine Fraw, welche schwanger

gewesen, dergestalt geschlagen vnd gedretten, daß das Kindt tod von ihr gangen.
Ist ahn das Consistorium gewiesen.

Idem: der Corporal Buchtrucker von F[ranck]furt hab gestern seine Fraw auch geschlagen, daß sie sehr starck geblutet.

Ist ahn das Consistorium gewiesen.

241

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettul.
Sollen bezahlen oder in der Gerichtsstuben verbleiben.

H[err] Ernst Lauprecht: es sey eine Hur s[alva] v[enia] in daß Lazareth Allmosen gebracht worden, welche die Franßosen habe. Bittet derowegen, selbige hinwegzufüegren zu laßen.

Soll durch die Hospitalfuehr hinweg gefürhet werden.

Idem: es lige im Waßer hinder dem Lazareth ein große Hibel, das mann fast darüber gehen könne.
Soll hinweg gemacht werden.

Audientia

Guhtleut Allmosenpflegere c[ontra] Christoph Weißenawern vnd Nicl[aus] Schmaltzen clagen außstehendte Zünße, bitten Bezahlung zu aufferlegen.

Sollen bey Rhatsstraff gebietten laßen.

Joh[[ann] Georg Grun c[ontra] Joh[ann] B[althasar] Dürbecken gibt nochmahlige vnterthönige Anzeig vnd flehentliche Bitt.

Kann bey Rhatsstraff gebietten laßen.

Martin Meyer gibt vnterthönigste Bitt vnd Supplication.

Willfahrt.

[241v]

Hanns Philipp Insel gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.

Georg Dannenbier vmb Erlaßung Wacht; halte kein Fewr vnd Rauch.

Willfahrt, doch sollen die Schutzherrn sehen, ob sie ahn Schutzgelt küfftig was weiters herauß bringen.

Elias Siegels Wittib b[ittet] vmb ~~E~~Nachlaßeung 5 schuldiger Mohnatgelter.

Willfahrt.

Hanns M[artin] Vogler c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Bucken gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess. Joh[ann] F[rantz] Buckh b[ittet] C[o]pey vnd 8 Tag Zeith.

Soll Beclagter bey vorangesetzter Straff innerhalb 8 Tagen vor den H[erren] Tutelaren seine Rechnung ablegen.

Adam Rauch vmb Moderation Mohnatgelts.

Soll sich gedulden.

H[err] B[urhermeiste]r Mühlberger c[ontra] Ohtische Wittib vmb Bescheidt.

Rea b[ittet] Z[eith] ad proximam.

Zugelaßen.

L[udwig] Weber gibt vnterthöniges Memorial.
Soll sich gedulden.

242

Joh[ann] ~~Weltz~~ g Werntz gibt vnterthönige vnd demüethige Bitt.
Soll vom Barbierer einen Zettel machen laßen.

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Wittib gibt wohlgegründte Wiederlegung cum annexâ petitione
vnd Beylag lit[era] A.
Rei b[itten] C[opey].
Zugelaßen.

H[err] Seb[astian] Müller c[ontra] Hanns Erhardt Moyßen gibt vnterthönigen Bericht vnd Bitt.
Act[or] läßt dies Einbringen vff seinem Wehrt vnd Vnwehrt beruhen, repetirt j[üngst] einbrachten
schriftlichen Recess.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Martin Günther gibt vnterthönige vnd flehentliche Bitt.
Soll sich gedulden.

Hanns Edtler c[ontra] Michael Schreckspan gibt Schluß Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

Brettelische Erben c[ontra] Steitzische Wittib vmb den rothen Siegel zu erkennen.

H[err] M[elchior] Seiff c[ontra] H[errn] Hanns Peter Schreyern gibt Recess.
Act[or] b[ittet] 17. Octob[ris] 1664 publicirten Bescheid.
Benedicta Stiffin gibt Recess.
Aud[iatur] referens.

H[err] Pestruff, H[err] Lauprecht vnd H[err] Zeißlofften referiren: sambtl[iche] Bierbrawere bitten, die
Fewrherren zu hören; repetiren i[hre] eingebrachte Supplication, daß sie die Brennekeßel des Branten-
weins halber bey denen Bierbrawern besichtigt vnd bey F[raw] B[urgermeiste]r Rödelin, H[errn]
Ph[ilipp] Zubern, Daniel Ehingern vnd Michael Schneiders Wittibin befunden, daß das Fewr keinen
Schadten thun könne. Jacob Plapperten ~~Kelles~~ Keßels halben seye wegen des Fewers auch nichts zu
befahren, aber das Waßer verderbe die Balcken am Hauß gar sehr.
Soll mit Stillschweigen vbergangen werden. [242v]

Ohrtsche Fr[aw] W[ittib] c[ontra] H[errn] Seb[astian] Schillern vnd deßen Haußfraw bittet, die Her-
ren Deputirten zu hören.
Reus mag Relation wohl leidten.

Maria Catharina vnd Margaretha ~~Heisteren~~ Heuschens c[ontra] ihre Vormundere vmb Lüefferung.
Reus gibt erste Vormundtschafts Rechnung, was e[in] e[hrsamer] Rhat befehlen wird, deme wolle er
nachkommen.
Soll die Rechnung in das Schoßampt gegeben werden.

Christoph Gottschalck gibt nterthönige Bittschriff.
Soll sich gedulden.

H[err] S[ebastian] Wieger c[ontra] H[errn] Assessorn Brocquarten gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
H[err] Ass[essor] Brocquart b[ittet] Copey.
Ist der H[err] Referens zu hören.

Zorn pro Forcartische Erben c[ontra] Johann Frantz BUcken gibt ahn ihn abgelaßenes Schreiben. Soll gebietten laßen.

H[err] Jacob Krieg zeigt ahn, das Veltin Adtler schon druncken seye vndt mit anderen Knechten zancke.

H[err] Weiger vnd H[err] Geidter sollen ihn hören.

243

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob e[in] e[hrsamer] Rhat dem Mehlampt befehlen wolle, das sie von der Fraw Ebertzin die 2 letzte Mühlampts Rechnungen ~~von ihr~~ abfordern sollen.

Die Herren Verodnete des Mehlampts sollen gedachte Rechnung von der Fraw Ebertzin abfordern laßen.

Weilen Hanns Veltin Adtler gantz truncken vnd die Burgere vff Befehlch wegen des Mphnatgelts nicht vor Rhat bescheidten, alß ist geschlossen, daß er vff das Altpörtel in die Mitten gelegt werden solle.

Sambstags den 28. Aprilis 1666.

H[err] Sebastian Wieger: obwohlen daß Fleischmarckmeisterampt die Wochen denen Metzgeren anbefohlen, weilen der H[err] Cammerrichter mit vihlen frembdteb Leuthen alhier gewesen, [243v] daß sie metzlen sollten, getten die jedoch deßen vnerachtet nicht parirt, sondern vorgeben, es seye solchess wieder ihre Ordnung.

H[err] Friedel vnd H[err] Schiller sollen der Metzgerzunfft anbefehlen, sollen ihre Thülen belegen, das kkein Mangel erscheine; wan aber kein Fleisch mehr vbrig, soll vnter jedter Schranken einer metzlen vnd solches vnter ihnen vmbgehen.

Hieby ist geschlossen, das es wegen der Juden Metzlen bey vorigem Bescheidt verbleiben solle.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettel.

Soll mit ihnen gehalten werden wie bies dato.

H[err] Alterm[eister] Bitto vbergibt Vffsatz Vergleichs mit Fraw Abbatissin, Priorin vnd Convent des Closters S[anc]t Clarae.

Soll außgefertiget werden.

244

H[err] Alterm[eister] Anthonj: obwohlen Henrich Schöndauben anbefohlen worden, das er kein Holtz mehr vff das Gewölb ahn der Bach legen solle, hette er jedoch deßen vngeachtet wiederumb Holtz dahien gethon.

Soll das Holtz bey Thurnsstaff hinweg thun.

Weilen vorkommen, das die Carmeliter Mönche etlich 100 Schuebkärch voll Vnrhat auß ihrem Garten ahn die Bach vor dem Altpörtel führen laßen, alß ist geschlossen, das sie solchen Vnrhat wider hinweg führen laßen sollen, welches ihnen durch einen Einspennigern anzudeuten, vnd sollen die Bettevögte vnd Corporalen agn Altpörtel vff die Leuthe Achtung geben vnd diejenige, welche Vnrhat dahien tragen, vmb ½ Kopfstückh ruegen.

Audientia

Val[entin] Adtlers Fraw gibt vnterthönige höchstfleißige Bitt.

Soll auß dem Gefängnus gelaßen vnd dabey ... gesagt werden, soll sich beßern oder mann werde ihme den Dienst nehmen.

H[anns] P[eter] Wentzel c[ontra] H[errn] Ernst Lauprechten gibt Gegenbericht, exception vnd Bitt.
Act[tor] b[ittet] C[opey] vnd Zeiht bies Mitwoch.
Zugelaßen. [244v]

Georg Engelman c[ontra] Paul Veicken b[ittet] tutelares zu hören.
H[erren] Tutelares geben Relation.
Soll Georg Engelman bies negstkünfftigen Johannis auß der Wunderischen Behausung ziehen vnd ist
ihme der erste Jahrzünß nachgelaßen.

Barth[el] Villhawer bittet tutelares zu hören.
Kan der Zuberischen Vormundtschafft nicht erlaßen werden.

Hannß Erhardt Moyßes c[ontra] H[errn] Seb[astian] Müllern repetirt jüngst eingebrachten schriftli-
chen Recess.
Reus repetirt jüngst eingebrachte Schrift.
Soll des H[errn] Beclagten jüngst einkommene Schrift H[errn] Clägern communicirt werden.

Hannß Engel c[ontra] F. Lohrman gibt Recess.
Reus bittet, ihne beym Tausch verbleiben zu laßen.
Wirt bey vorgangenem ~~Verglich~~ Tausch gelaßen.

Thomas Vnger vmb Steuer.
Ist $\frac{1}{4}$ f. gesteuert.

H[err] Cons[ul] Stellmacher vmb Vorspruch wegen eines Gartten beym Allerheyligen Stifft.
Erkandt.

Marckmeistere c[ontra] J. F. Liebel bitten, Beclagten anzuhalten, das er den Mist vor der Gaßen
weckhthun solle.
Soll bies künfftigen Montag bey Thurnsstraff den Mist von der Gaßen säubern vnd hienweg fñhren.

Hanns Conradt Hordtberger gibt Supplication.
Ist $\frac{1}{2}$ f. gesteuert.

Hanns M[elchior] Konig gibt seinen Gebuhrtsbrieff.
Ist vor genugsamb angenommen.

Conradt Sailer c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt in contumaciam.
Reus b[ittet] 8 Tag Zeith.
Ist Zeith bies Mitwoch zugelaßen. 245

W[olff] Gulden gibt vnterthöniges Memoriale.
Soll sich gedulden.

Joh[ann] Wertz gibt Barbierer Zettel von Johann Adam Hartterten.
Die Lazaret Pflegere sollen die Helffte vnd der Schreiner die andere Helffte bezahlen.

2 Verdriebene vom Adel vmb Steuer.
Ist jedtem $\frac{1}{2}$ f. gesteuert.

Rummetschische Vormundere repetirenjüngst eingebrachte Schrift.

H[err] Seiff c[ontra] H[errn] Joh[ann] P[eter] Schreyern gibt Schrifft ahnstatt mündtl[iches] Ansuchen.
Joh[ann] Pet[er] Schreyer bittet ergangenen Bescheidts Manutenenz, laße die Schrifft vff ihrem Wehrt
vnd Vnwehrt beruhen.
Soll publicirt werden.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pösch mir angebenen Recess.

Schultheis vnd Gemein zu Böhl vnd Igelheimb vmb Bescheidt.

A[nn]a Rosina Ohrtin c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlbergern gibt Recess.
Act[or] b[ittet] Bescheidt.
Zugelaßen.

Ohrtsche Fr[aw Wittib] c[ontra] H[errn] Seb[astian] Schillern vnd seine Haußfraw vmb Relation der
Herren Deputirten. Reus mag Relation leidten, behaltet sich aber ultertiora bevor.
Ist nochmahlen vor vorige H[erren] Deputirte gewießen.

H[err] Seb[astian] Wieger c[ontra] H[errn] Assess[or] Broquarten vmb Bescheidt.
Act[or] bittet Bescheidts Manutenenz.

Wirt ~~Beela~~ bey vorigen Bescheidten gelaßen vnd soll ~~dem H.~~ Beclagter die auß 150 R[eichs]t[a]ll[er]
rückstendtige Zünße innerhalb Mohnatsfrist bezahlen. [245r]

Michael Schneiders Wittib gibt Recess.

Clauß Michaels Wittib c[ontra] Schönfelderische curators vmb Bescheid.
Ist ahn die curatores gewießen.

Jacob Judt gibt hantz vntherth[önige] Bitt.
Ist ihme sein jährliches Schutzgelt vff 40 f. gesetzt.

Adam Wingartter c[ontra] Lehrerische Vormundtere gibt schriftlichen Recess vnd Beylag N. 1.
Rei b[itten] Copey.
Zugelaßen.

Anna Maria Nördtemännin gibt demüethige Anzaig vnd Bitt sambt Beylag lit[era] A. B. & C.
Ist ahn das Consistorium gewießen.

Ego, König, verlis von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg einkommenes Schreiben.
Soll H[err] D[octo]r Piccart zugestellt werden.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es bitte H[err] D[octo]r Pösch, ihme ein paar Wägen mit Hew machen
zu laßen, wolls bezahlen wie andere.
Soll ihme ein Stückh außgestellt werden. 246

Montags den 30. Aprilis 1666.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es hab H[err] Alterm[eister] Bitto zu Bawung der Mauren in seinem
Zwinger zwey Jahrzünß vorgeschoben; begehre deßwegen von denen Renttherren eine Quitt ung.
Weilen vor einen Jahrzünß H[err] A[ltermeiste]r Bitto schon eine Quittung in Handen, alß sollen die
Herren des Renttampts ihme noch eine Quittung vor das 1666ste Jahr zustellen.

Idem: weilen gedachte Maur wieder vffgefuehrt worden vnd er keinen Gesellen habe, alß bittet er, ihme ein paar Herren zuzuordnen, damit dieselbe nicht etwan zu hoch oder nieder ~~fa~~ kommen mächte. Ist ihme H[err] Hanns A[dam] Sailer vnd H[err] Kümlich zugeordnet.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt von H[errn] Seb[astian] Negelin ahm H[errn] B[urgermeister]r Bitto abgelafenes Schreiben sambt Beylag.

H[err] Stattschreiber Brümmer soll eine Cession vffsetzen. [246v]

H[err] Augspurger verließ Concept Schreibens ahn H[errn] Johann Graßen, Agenten zu Wien. Soll abgehen vnd in postscripto der jüngst vbermachten Gelter vor die Rehlingerische Schwestern gedacht werden, wan sie selbige nicht annehmen ~~er~~ wollten, das er sie ebenmäßig deponiren solle.

Audientia

Thomas Caroli vmb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

Hanns G[eorg] Grun c[ontra] Joh[ann] B[althasar] Dürrbecken vmb Bescheidt. Soll gebietten laßen.

Ein Comediant gibt vnterthönigetationsschriftt.

Wer in die Comoedi gehen will, mag es thun.

Niclaus Bader bittet, ihme zu vergünstigen, das er vor sein Mohnatgelt Erden fuehren könne.

Soll sein Mohnatgelt bezahlen.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] Guhleithpfleregere gibt Schriftt ahnstatt mündt[lichen] Recess. Soll einkommene Schriftt denen Beclagten communicirt werden.

Hanns Job Weickerts Wittib hab ein Decret erhalten, das ihr 4 Mohnatgelter nachgelaßen worden, bittet vmb eine Copey.

Soll ihr ~~Mohnatgelt bezahlen~~ ein Decret gegeben werden. 247

Joh[ann] Weller gibt nterthönige Bittschriftt.

Wirt absolvirt vnd sollen die H[erren] Pflegere des Lazareths den Rest bezahlen.

Fridtrich Lindteman vnd Herman Lindeman c[ontra] Barbierer alhier gibt vnterthönige Gegenanzeig vnd Bitt.

Barbierer b[itten] Copey.

Zugelaßen.

Samuel Judt c[ontra] Thomae Oberlins [Wittib] vmb Bezahlung.

Rea repetirt jüngst eingebrachte Schriftt.

Soll H[err] Hanns G[eorg] Ritzhaub wege der Beclagtin dem Clägern vff Abschlag 10 R[eichs]-t[a]l[e]r bezahlen.

H[err] D[octo]r J[acob] F[riedrich] Kuehorn c[ontra] Samuel Judten gibt Recess.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Hildtebrans W[ittib] c[ontra] Barbaram Steberin gibt Recess.

Soll gebietten laßen.

Adam Geng vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 25 b.
Ist sein Mohnatgelt vff 2 f. gesetzt.

Wartzenbachische Erben c[ontra] Vormundtere geben fernere vnterthönige Anzeig, Imploration vnd flehentliche Bitt cum iterata reservatione & protestatione.
Sollen gebietten laßen.

Samuel Judt gibt vnterthönige Bitt vmb großgünstige Beförderung seines Schuldtwesens.
Ist H[err] Joh[ann] Meybach vnd H[err] Spengel geordnet. [247v]

Maria Elisabetha Meyerin bittet vmb ein Steuer.
Ist ½ Kopfstückh gesteuert.

Mitwoches den 2. Maij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von Johann Niclaus Laccotten, Kellern vnd Zollschreibern zu germersheimb, ahn H[errn] Alterm[eister] Bitto abgelaßenes Schreiben.
Sollen die 4 Wagen vnd 1 Karch Habern frey paßiret werden.

H[err] Alterm[eister] Anthonj, H[err] Hanns A[dam] Sailer vnd H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich referiren: hetten die Maur in H[errn] Alterm[eister] Bitto Zwinger besichtigt vnd gefundten, das außwendig die Maur kein Fundament habe, maßen der Boden in eines Manns hoch höher dan außwendig vnd kein Erdtrich daran seye; werden Pfe.... gesetzt, die Zinnen abgethan vnd die Maur in voriger Höhe, auch die Schüebhöhe nach 247 der Ordnung in rechter Höhe gemacht werden.
Die Maurer sollen forttfahren, wie ihnen am verwichenen Montag von denen H[erren] Deputirten gewießen worden; woh möglich soll auch die Maur am Graben am Fischerthor gemacht werden.

H[err] Philipp Hellinger pro H[errn] D[octo]r Johann Peter Mattern gibt vnterdienstliche Anklag vnd Verfolgung arresti c[ontra] Christoph Helden.
Soll vff des Clägers Gefahr dem Beclagten der Arrest angekündet werden.

Ego, König, zeige ahn: die Nonnen zu S[anc]t Clara begehren ahn die Cantzley ein Decret über 18 000 Ziegel.
Sein ahn die Rechencammer gewießen.

H[err] Hanns A[dam] Sailer pro Herrn Ferdinand Francic[o] vnd Jacob von Brännen Gebrüedere gibt etliche exemplaria, wirt genannt 248 ‚Tuba iudicij extremi‘ oder ‚Letzte Gerichts Pausaune‘, wie es dermahlen eins den Gottloßen vnd Fuheren Kindteren der Welt ergehen, hingegen aver die Frommen vnd Gottsfürchtigen mit den himmlischen Heeren ihr Jubelgesa[n]g intoniren vnd anstimmen werden.
Sein 2 R[eichs]t[a]l[e]r verehrt.

H[err] Stattschreiber Brümmer verließ Concept cessionis wegen H[errn] Sebastian Negelins.
Soll mundirt vnd gesigelt werden.

H[err] Georg Eichmeyer referirt: hab den dritten Stein vber Rhein mit 4 eisernen Klammern wiederrumb zusammen gemacht.

Audientia

H[err] Ferdunandt Traxl vnd Jacob von Brännen geben etliche exemplaria.
Vide supra.

Hospital Pflegere c[ontra] H[anns] G[eorg] Engelman clagen 11 f. 13. b., bitten Bezahlung zu auffe-
legen.

Soll Beclagter innerhalb 14 Tagen die Helfft vnd den Rest 14 Tag hernacher bezahlen.

Joh[ann] M[ichael] Kneller c[ontra] Joachim Henrich vmb Raumung des Haußes.

Reus: wan Joh[ann] Keul außgezogen, woll er das Hauß raumen.

Ist 8 Tag Zeith zugelaßen.

249

H[err] Assess[or] Brocquart c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Manutenez ergangen Be-
scheidts vndgibt Recess.

Reus repet[irt] j[üngst] eingebrachte Schrifft.

Ist H[errn] Zornen anzudeuten: weilen H[err] Seb[astian] Wieger kein Gelt, möchte sein H[err] Princi-
pal seinen Theil vff Wiedererstattung vorschießen, damit das Werckh nicht verhindert werde.

Hanns Inßlers Wittib gibt demüethige Bittschriff.

Soll sich gedulden.

Hanns Erhardt Moyßes c[ontra] H[errm] Seb[astian] Müllern gibt kurtze Antwort vff H[errn] Sebasti-
an Müllers Bericht.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Cullmännische Erben vnd Vormundere repetiren im Februario eingebrachte Schrifft.

Samuel Judt gibt vnterthönige Supplic[ation].

Soll jemandt nahmbhafft machen, alß dan die Freveler gestrafft werden.

H[err] G. F. Göler vmb Brandtsteuer zum Kirchenbaw des Dorffs Weinberg.

Sein 2 f. gesteuert. Soll auß dem Lasareth bezahlt werden.

H[err] Chr[isstoph] Lohr c[ontra] Moyßen Judten repetirt ergangenen Bescheid.

Reus bittet Zeiht bies zur seiner Wiederkunfft.

Ist geb[ettene] Zeith zugelaßen.

Anna Dattin c[ontra] Moyßen Judten vmb Execution.

Reus vmb Zeith bies zue seiner Wiederkunfft.

Zugelaßen.

[249v]

Melchior Ruprecht c[ontra] Daniel Zornen gibt vnterthönige fernere Anzaig mit angeheffter Bitt.

Zorn b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

H[err] Jacob Müller c[ontra] ~~Samuel~~ Jacob Judten vmb Bescheidt.

Reus b[ittet] 1 Monat Zeiht.

Ist ins Gericht gewiesen.

H[err] Lehman c[ontra] Abrah[am] Judten vmb Execution.

Reus gibt Recess.

Ist ins Gericht gewiesen.

Hildterbrandtische Wittib c[ontra] A[nna] B[arbara] Steberin vmb Bescheidt.

Rea bittet in Gedult zu stehehn, bies ihr Hauß auffgebawt.

Soll Beclagtin ihren Baw befürdteren.

Wartzenbachische Erben c[ontra] Vormundtere vmb Bescheidt.
Sollen bey Rhats Straff gebietten laßen.

Hospitalpflegere c[ontra] Jacob vnd Andream Korben bitten, Beclagten zu aufferlegen, das sie ihnen wegen 100 f. vermög Bescheidts Versicherung thun sollen.
Sollen gebietten laßen.

A[nna] B[arbara] Steberin gibt Recess.
Soll sich gedulden.

Hospitalpflegere c[ontra] H[anns] Conrardt Zettlern bitten, Beclagten anzuhalten, das er ihnen die See-
gen guht thun solle.
Reus vmb Zeith bies zu seiner Wiederkunfft.
Zugelaßen.

250

Samuel Judt c[ontra] Conrardt Sailern gibt vnterthönige Bitt.
~~Zettler~~ Con[rardt] Sailer bittet Besichtigung.
Ist Abschrift zugelaßen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich vnd ich, König, referiren, das der Renpvator vnd Dormentor in
Nahmen eines hochlö[blichen] Dhomb Capituls praemissis cur[ialibus] vorgebracht, sie weren Zeith
wehrenden dießes Weinschancks mit der eichen Meßen vmbgangen, damit ein jedter sein rechtes Meß
ahn Wein bekommen mächte. Obwohlen nuhn ged[achtes] Dhomb Capitul H[errn] D[octo]r Brassern
zu verschiedenen Mahlen erinneren laßen, daß er seine Meß auch dahien zum Eichen schicken solte,
hette jedoch derselbe ein solches nicht gethan. Nuhn werde e[in]e[hrsamer] Rhat sich zu erinneren
wißen, was in dergleichen Fällen vor diesem verfüeget worden. Wolten e[inem] e[hrsamen] Rhat
nichts vorschreiben, sondern stelten dahien, ob mann etwa der Burgeschafft vnd Inwohnern anbefeh-
len wolte, das niemand [250v] keinen Wein bey ihme, Brassern, holen solle, oder was e[in] e[hrsamer]
Rhat sonsten zu verfüegen gewillet sein mächte, jedoch das des Haußes vnd Persohnen wegen der
Freyheit verschonet bleiben mächte.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] D[octo]r Quündel c[ontra] Statt Speyr m[an]d[a]ti de solvendo s[enatus] c[onsultum].
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetzte vnterthönigste exceptiones sub- & ob-
reptionis in nebenstehender Sachen.
Soll mundirt vnd vbergeben werden.

Sambstags den 5. Maij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab gestern H[err] Kirchen[?] Assessor Esch vmb Befürderung
seiner Liebsten Schoßsachen bey ihme bitten laßen.
Ist nicht in Frag gestellt worden.

Idem wiederholt, was gestern Consistoria wegen eines Knechts vnd Magdt im Hospital 251 vorkom-
men, vnd daß dieselbe vffs Altpörtel gesetzt worden.
Sollen beydte gleich zum Thor hinaus gefüehrt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettel.
Die Stattknecht sollen den Leuthen anzeigen: soll jedter alßbaldt 2 Mohnatgelter bezahlen oder zu
Thurn gehen.

H[err] Kauffman: es bitte der Comoediant Johann Jacob Kühlman, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihme einen Paß vnd Attestatum [geben].

H[err] Augspurger verließ von H[errn] Stattschr[eiber] Brümmern vffgesetzten Paß.
Soll außgefertiget werden.

H[err] Peßtruff gibt Verzeichnus derjenigen Persohnen, welche ihre Schornstein nicht butzen laßen.
Die Feurherren sollen ihnen andeuten, daß sie innerhalb 8 Tagen bey 3 f. Straff ihre Schornstein säubern laßen sollen. Wer alßdan die Statt nicht zahlen kann, mueß im Thurn büeßen. [251v]

H[err] Stattschr[eiber] Brümmer verließ Concept Vergleichs, welchen e[in] e[hrsamer] Rhat mit dem Closter zu S[anc]t Claren alhier getroffen.
Soll außgefertiget werden.

Fr[aw] Anna Rosina Ohrtin vnd Consorten c[ontra] H[errn] Sebastian Schillern vnd deßen Haußfraw.
H[err] Hanns Davidt Kimmich vnd H[err] Hanns Michael Kauffman referiren schriftlich in nebenstehender Sachen.
Ist der Vergleich guht geheißten vnd sollen H[errn] Seb[astian] Schillern vff Abschlag seiner Praesentien vor 50 f. ahn Beidendach vnd Backensteinen auß dem Bawampt gefolgt werden.

Niclaus Noel c[ontra] Samuel Judten
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

Fraw von Bettendorff c[ontra] Moses Judten
Idem verließ von Herrn D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

252

Audientia

Cullmännische Vormundere repetiren am 10. Februarij eingebrachte Schrift.

H[err] Johann Fridtrich vnd Georg Vrich Collner vmb Steur.
Ist 1 f. gesteuert.

Hanns Georg Grun c[ontra] Joh[ann] Balth[asar] Dürrbecken vmb Bescheidt.

Eva Maria Hildtebrandin c[ontra] B[arbara] Steberin gibt demüetige Supplication.
Soll Beclagtin innerhalb 12Mohnaten auß dem Hauß ziehen.

Johann Ph[ilipp] Müller gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
Wirt Vertröstung zum Burgerrecht gegeben.

Ohrtische Fraw Wittib c[ontra] H[errn] Sebastian Schillern bittet, die Herren Depuirten zu hören.
Reus mag Relation leidten.
Vide supra.

Joh[ann] F. Kneisel c[ontra] J[ohann] Heuschen
Magdalena Elisabetha Heuschin gibt Recess.
Die Gerichtsherren sollen innerhalb Mohnatfrist nicht ferner verfahren.

Anna Margaretha Sommerin gibt demühtige Supplication.
Ist in das Consistorium gewiesen.

H[err] H[anns] Ph[ilipp] Schreyer vnd Joh[ann] P[aul] Schönfelder c[ontra] Metzgere alhier repetiren
jüngst eingebrachte Schrift.
Act[ores] b[itten] 8 Tag Zeith.
Zugelaßen.

Joh[ann] Kuhweidt c[ontra] Henrich Schöndauben clagt 3½ f, Rest, bittet Bezahlung zu aufflegen.
Reus wolls vff künfftige hiesige Meß bezahlen.
Soll Beclagter bey Thurnsstraff seinem Erbietten würcklich nachkommen. [252v]

Eckische Vormundere geben Recess.

Wartzenbachische Erben c[ontra] deren Vormundere vmb Bescheidt.
Rei b[itten] C[ohey] vnd 8 Tag Zeith.
A[ctores] l[assens] zue.
Zugelaßen.

Eckische Vormundere geben ~~Recess~~ Anzeig vnd Bitt.
Ist der Vergleich ratificirt vnd guht geheißten.

H[err] ~~Joh[ann] P[eter] Schreyer~~ H[errn] M[elchior] Seiff c[ontra] H[errn] ~~Melchior Seiffen~~ H[errn]
Hanns Peter Schreyern gibt Recess.
~~Reus~~ Act[or] b[ittet] Abschrift.
Soll H[err] Schreyer innerhalb 8 Tagen mit vfferlegter Handtlung einkommen.

Göbelischer ~~Er~~ Wittib Erben geben Recess.
Aud[iatur] referens.

Lehrerische Vormunder vmb Bescheidt.

Maria Dorothea Veihelin vnd H[err] Hanns A[dam] Gößlin geben [unvollständig]
Rebstockh von Landaw gibt Recess.
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart. 253

Montags den 7. Maij a[nn]o 1666

Cons[ul] Mühlberger: heut in der Nacht vmb 11 Vhren, da er, cons[ul], noch auff geweßen, seie ein
Schuß geschehen. Wer, alß er etwas noch deßwegen vffgewartet, der Hamburger kommen vnd es
ihme ahngezeigt mit Bedeuten, das ezliche in Zaremski Behausungen von bischofflichen Bedienten
gewesen vndt getruncken. Nachgehendts hetten sie sich zu Pferd gemacht, gegen der Wacht zugerit-
ten vnd einer von ihnen Feuer vnter die Hauptwacht gegeben, daruff solche Thäter verfolget vndt der
oben vom Dom herabkomende Parolen in Hand gekommen, wider welche zwar sich diese Partey gese-
tet vndt mit bloßem Degen wider sie gangen. Diweilen aber die Patrolen ~~St~~ Springstöck bey sich
gehabt, so were daserselbige derselben Meister worden vndt ein Trompeter von ihnen erwischet vnd in
die Wacht gesezet. Der Trompeter aber hette sich auch vnnütz gemachte vndt die Trompeten darin
blaßen wollen. Der Hamburger aber hette ihne bey ~~vermist~~ Abnahm der Trompeten sich deßen zu
müßig verwahrnet, sein Pferd stehe in dem Würthshauß. Die Nachd[eme] aber waren einige noch von
Bischofflichen zu ihme kommen vndt vnter des Herrn [253v] Bischoffs fürstl[ichen] Gn[aden] Nah-
men des Trompeters Außfolg ahn ihne begert. Er w.... aber hette sie abgewießen vnd sich anheut wei-
ßen, was deßwegen zu thun sein könne, der Zeit halben nicht glauben, das ihre fürstl[iche]
Gn[aden] werde geschicket haben. Meldet lezlich, das Herr D[octo]r Piccart gehöret worden, welcher

geantwortet, das man Recht daran gethan, solten die andere, so dabey gewesen, wan man sie hette, auch gesetet werden, vndt were diesem Trompeter ein Straff zu sezen, solche zu erlegen.

Q[aestio] was dabey zu thun ?

Beede Herren Advocaten, was hiebey zu thun, zu hören.

Idem: das die Schuhknecht, wie der Stattknecht Löw berichtet, hetten gestern Hädel gehabt, werde von H[errn] Richtere zu theidigen sein.

Ingleichen N. Münzenberger, der Schütz, ein Kind an das Gemäch getreten, das es geblutet.

Ist den Herren Richtern vffgetragen, diese Sach zu theidigen.

254

Cons[ul] Mühlberger: seie dieser Tagen geahndet worden, das Herr Eberzen Wittib noch 2 Rechnungen hinter sich, welche in das Mühlambt gehörig. Weilen dan H[err] Schiller erwehnet, das er slbige in duplo außgefertiget vndt ihr selbige abgefordert habe, soe geantwortet, sie hette selbige nicht mehr bey der Handt, sondern einem Rahtsherren selbige zugestellet, slßo nit lieffern könnte. Weil dan das Amt solche, wie bekant, haben müste, ob nicht der Frawen ahnzubefehlen, das sie die Rahtspersonen ernennen solle, wer sie hinter sich habe ?

Solle die Eberzin alßbald vor Raht beschicket vndt wer die Rahtsperson seie, so solche Rechnung hinter sich verkommen werden.

In Sachen der Pflegere des Hospitals alhie c[ontra] Johan Adam Grundlern vndt Hand Jacob Beckers Fraw

Herr Hellinger vndt Herr Sebast[ian] Müller alß Rahtsdeputirte in außwendig rubricirter Sachen geben schriftliche Relation ihero ahm 1. hujus im Hospital beschenener Verrichtung.

Item ward auch der Extantz des Allmosens Zinß Bücher von a[nn]o 1575 biß 1661 vndt die lezte Bücher verlesen. Nicht weniger der original Zinßbrieff datirt a[nn]o 1434 vff Montag S[anct] Viti Tag. Hanß Adam Grundler solle jährlich zu seinem Antheil $\frac{1}{2}$ f. Zinß von seinem vervnterpfanden Acker vndt Hanß Jacob Beckers Fraw von [254v] dero habendem Acker vndt anderm 2 f. dem Hospital Allmoßen abrichten.

Was aber diejenige 2 f. belanget, so das Hospital Allmoßen ahn ehg[enantes] Beckers Wittib praetendiret von 2 Morgen Ackers, pleibt es bey des Hospitahls bißheriger vff die g[enante]n 2 Morgen Ackers biß gehabter Ahnforderung, bieß sie, Wittib, wer mehr dazu obligirt, erweißlich beybringen wird.

Ferners ist die Frag gestellet, von wannen Grundler vndt Jacob Beckers Wittib dem Hospital Allmoßen die Zinß zahlt werden sollen ?

Wegen Grundlers ist zu tractiren offene Hand gelaßen. Die Beckerische Wittib aber solle 2 Jahr ganz vor allen Außstandt dero obg[enante]n lezten Postens jeden genzlichen zu 2f. vndt fröhnen dergestelten das Allmosen jährlich zahlen.

Herr Alterm[eiste]r Anthoni alß Bawherr bringt clagend ahn, das sie den Ziegelem ein Zettul ahn Posten vff 80 f. schuldig; hetten kein Bortt; die Maurer hetten auch zimlich zu erfordern, geduldeten sich aber vndt empfangen ihre Zahlung aus dem Mahlampt.

Den Holtzmachern: weil man es im billichen Preiß von ihnen haben ~~mögte~~ könne, vndt sie der Statt nicht entgingen, albereit die 255 dem seinigen in die 100 f. zu Zahlung gegeben.

Q[aestio]: woher die Mittel zu nehmen, das man etwas reichen vndt ihme Zahlung zu geben seie [?] Sollen von denen Burger ~~ex~~ Monatgelder Beamptere der restig Gulden von dem extraordinari Monatgeldten in die Rechencammer gelüffert vndt solche zu Bezahlung der Ziegler den Herrn des Bawampts gelieffert werden.

Herr Henrich Friedel als Renthbeamptere: das der Kieffer Brennhütten nunmehr gefertiget. Weil dan befohlen, das nach deren Verfertigung das Renthambt es ~~ahn~~ wider ahnzeigen solle, was ahn Zinßen

denselbgen vffzusezen seie, so wolten sie es jezo ahnbringen. Hiebevot hetten sie 2½ f. gereicht. Waß dan jez zu setzen ?

Sollen sehen, wie sie; H[erren] Beambten, mit ihnen vberkommen mögen vndt alßdan selbiges ahn Raht wider brinegn.

Herr Alterm[eister] Johann Anthoni bringt vor sich ahn, das meine Herren vff sein Ahnsuchen [255v] bewilligt, hinter seinem Hauß gegen der Schusterstuben die Allmend beschließen zu machen. Nun hette er es bißhero nicht zugemacht, gleichwohl weren ihme, wie er aus H[errn] Seiffen Renthrechnung in der Rechencammer ersehen, ihme dafür jöhrlich ½ f. eingesezet, darob er sich beschwehrt befinde vndt anderes nicht vermeinet, dan das alle 7 Jahr er dem Allmendambt ½ f. reichen solle, welche zu seinen 3½ f., die er dem Allmandtambt von obg[enatem] seinem Hauß ~~jährlich~~ alle sieben Jah zu reichen, were geschlagen worden.

Solle ~~jed~~ von dem Platz, den der Herr Alterm[eiste]r Anthoni vor Jahren zuzumachen von e[inem] e[hrsamen] Raht gegen Abtrag eines halebn Gildens die Vergünstigung erlanget, aber biß dato noch nicht zugemacht, gleichwohlen Herr Seiff selbigen in seine abgelegte Renthrechnung gebracht vndt zwar jährlichen eingefehret hatt, in obg[edachter] Renthrechnung furters nicht mehr eingeführt, auch was in Herrn Seiffens Rechnung abg[enanter] Maßen enthalten, wider cassirt, hingegen fürohin von H[errn] Alterm[eiste]r Anthoni alle sieben Jahr ein halber Gülden vor obahngeregten Platz zu Allmandgeldt dem Allmandambt entrichtet werden. 256

Herr Stattschreiber Brümmer vndt Herr Joh[ann] David Kümmich, geheimer Rahtsverwandter, das Herr Erhard Seiler, Canonicus zu S[anc]t German vndt des Stiffts Praesentzmeister Paul Eisentraut nahmens deßelbigen Stiffts Dechanten vndt Capitel e[inem] e[hrsamen] Raht den Gruß verweiden ließ mit Bedieten, das Herr ~~Dürren~~ bischoffl[ichen] Secretarij Dürrens Sohn ein Canonicus ehg[enant]es Stiffts seie, welcher vom Stifft einige Früchte empfangen vndt mahlen laßen. Weilen aber der Meelwieger vndt Herrn Mühlbeambten vnter dem Vorwandt, das derselbe bey seinem Vatter in der Cost seie, nit wollen frey folgen laßen, solches gleichwohl wider die Rachtung seie, alß ersuchten sie einien Raht, g[edacht]e Früchten der erwehnt Rachtung gemäß frey paßiren [zu] laßen.

Demnach haben H[err] Lohr vndt H[err] Fuchß alß Mahlvngelderbeambten ahngezeigt, das Herr Secretarij Dürren Sohn 8 Malter Frucht in die Mühl gethan. Dieweil aber selbiger bey seinem Vatterzu Tisch ging vndt vor sich soviel nit bräuchte, ~~so~~ auch die Magd in der Ahnzeit eigentlich nit ob 6 oder wie viel Malter gewesen, ahnzuzzeigen gewust, so hetten sie [256v] im Ampt sampt dem Meelwieger den vngeziemend gesuchten Vortheil verspehrt vndt deßwegen dieselbe nit frey folgen laßen können. Sonsten das Ambt zu befahren, das H[err] Secretarius Dürr, welcher nit frey, hinfurter sein Gebühr nit mehr abrichten werde.

Weil man den öffentlichen Vortheil verspähret vndt solches der Rachtung nicht gemäß, so kann man vor H[err]n Canonicum Dürren, alß welcher kein Haußweßen führet, ohne dem auch bey dieser Hitz so viel niemand auff ein Mahl mahlen laßen, zu der Statt vndt deren Ambts Nachtheil folgen laßen, sondern vor 2 M[a]lt[e]r ... dergestalt ihme aus er Mühl alß einem geistlichen Herren folgen laßen; begerte auch, ihnen, Geistlichen, wider die Rachtung etwas wideriges zuzufügen, wolle aber von ihnen dergleichen hinwider verhoffen.

Cons[ul] Mühlberger bringt ahn, das weilen jüngst der churpfaltz[ische] Pflieger im hiesigen Euserthaler Hoff, H[err] Elias Meyes .. exemplaria ~~Crak~~ eingelieffert, die Leibeigenschafft, Wildtfäng, Bastartsfäll, Beudlanders [?] betr[effend], so e[in] e[hrsamer] Raht praesentiren laßen, in welchen sich befunden, das hiesiger Statt in einigen Sachen etwas zu Praejudiz ahngezogen, welches zur bedencken, vndt derowegen beeden Herrn Advodaten nachgefragt, was hiebey zu thun, sollen darob zu vernehmen ? 257

Herr D[octo]r Bösch. Er habe das eine Exemplar in Handen bekommen vndt durchleßen vndt befunden, das hiesiger vndt der Statt Wormß in verschiedenen folijs darub gedacht. So viel Speyer betrifft, hette er von bonis vacantibus, so er in hiesiger Statt hette, ein Fall ahngezogen, welcher einen hier gewesenen Statt medicum D[octo]r Menzern betroffen, darumb der keyß[erliche] Fiscal vndt Churfaltz in camera auch mit hiesiger Statt gestritten vndt Pfaltz selbst sich asseriret hette. Allein ob zwar die Process in cancellaria sich befinden, so were die Sach nit außgemachet vndt die Statt deßen vnter sich genommene Güther noch hette. Von pfaltz[ische]n Leibeigenschaft heete er vermeldt, das er alhier leibeigene vndt königseigene Persoonen, von denen er Ziniß erhalten, gehabt vndt deßwegen sich vff Bücher, so seine Bediente vffgezeichnet, beruffen. [257v] Dieweil aber meine Herren privilegyrt wegen der Leibeigenschaft vndt Leibeigene zu Burgern ahnnehmen dürffen, vnndt entfreyet werden, wan sie ohne Ahnspruch Jahr vndt Tag in hiesiger Statt burglich siezen p., man auch nit wißen könne, ob vnndt wie das pfaltzische Ahngeben sich verhalte, so were nit stillzusiezen, sondern zu conjiciren sein. Es seie jezo zu Meintz H[err] Professor Brekler solchen Abtruck zu refutiren, dazu ihne alda die Materialien ahn Hand gegeben werden. Hette er H[err] D[octo]r Bösch anfänglich verneinet, könnte durch selbigen eines Rahts ~~zu recht man~~ End Interesse conjiciren, beobachtet vnd in Abtruck mit abgeleinet werden; allein da er der Sachen ferner nach gedacht, hette er vor rahtsamer zu sein befunden, es dergestalten zu vi.... laßen; hingegen per notarium et testes sich gegen den Kellern Eliam Meißen mit einer Prote **258** station zu verwahren, das er newlich 2 exemplaria e[inem] e[hrsamen] Raht nahmens Churfaltz insinuirt. Es hette sich aber im Leßen darin befunden, das hiesiger Statt zu Praejudiz einiger Orthen ahngezogen, deßwegen wider solches e[in] e[hrsamer] Raht protestando zu vernehmen gemüßiget worden. Ob aber es noch vor oder nach dem Nontag beschehen solle, stelle er dahin.

H[err] D[octo]r Piccart: in dem jüngst e[inem] e[hrsamen] Raht insinuirten churfaltzischen Abtruck rubricirt: das hiesigen Orths Churfaltz zweyerlej Recht praetendire, nemlich die Leibeigene vndt was deren ahnhängig alß Leibzinß, Eheschatz vndt Schatzung; 2.º die Bastardtfälle vndt bona vacantia. Nun were wider solches, ~~kein~~ wan kein Insinua[ti]on einem Raht nicht beschehen were, die Condictio wohl zu omittiren. Weil aber die exemplaria einem Raht insinuirt, dahero es zu ahnden seie. [258v]. Sintemahlen in andern Fällen, da in den Abtruckten der Statt Speyer nicht gedacht oder selbe ahngezogen worden, so seie keine Insinuation dem Raht beschehen, darwider zu contradiciren seie. Vff was Weiß aber solche beschehen solte, were es wohl füglich zu rhaten, durch H[errn] Professoren Böcklern, so jezo zur Refuta[ti]on des churfaltz[ische]n Tractats zu Meintz were, beschehen kent; allein, da es dergestalten vorgienge, beförchte er, es dörrfte Churfaltz es nit vor eine Condictio auffnehmen, auch s.... ~~bey~~ der Statt Costen bey den allgemeinen Gebühren p. Dahero halte er dafür, per notarium et testes ihne, Meißen, zu contradiciren, das nemblichen er ~~wiße~~ würde wißen sich zu erinnern, das er no[m]i[n]e Churfaltz ohnlangst einem Raht 2 exmeplaria Abtruckts juris palatini insinuirt, darin kürzlichen das ihro churfürstl[iche] D[urc]hl[auch]t wegen der Leibeigenschaft igdwas ohn Gefehrd deßen senatus nicht geständig seie. **259** Wegen der Bastartsfäll halte er davor: seie wenig darumb zu berühren, dieweilen in camera Churfaltz vigore privilegij caesarei vndt der key[serliche] Fiscal ra[ti]o[n]e juris caesarei contra civitatem Spirensis agiret, damit nicht solche Sach resuscitiret würde, alldieweil der Raht in possessione der Erbschafft verblieben, damit kein reassumptio erfolgen mögte. Halt derowegen dafür, ohnerachtet des Nontags zeitlichen die Protesta[ti]on fürgehen zu laßen, damit bey Churfaltz nit das Ahnsehen heben mögen, alß ob durch die Meintzische Refuta[ti]on der Statt die Augen allererst eröffnet worden.

Solle die Protesta[ti]on schriftlich verfaßet, H[err] notarius Zorn sampt 2 Zeugen requiriret vndt heut noch verrichtet werden.

Cons[ul] Mühlberger widerholt wegen des in der Wacht siezenden bischoffl[ichen] Speyerischen Trompeters, so beh nächtllicher Weil gestern geschoßen. Was ahnheit zu Eingang des Rahts von ihme proponiret worden, anhero q[uaestionirt], wie er abzustraffen.

Herr D[octo]r Bösch: weil man nit wißen könne, ob er nach der Wacht odter zu Paraden geschoßen, so were [259v] er, bevorab da er dem Verlaut nach b..... .. seiner vnnuzer Reden halben empfangen, mit einem gutenn Filtz zu erlaßen mit dem Zeig, das er dergestalten nit mehr kommen oder es also nit mehr ab,,,dt hingehen solle.

H[err] D[octo]r Piccart: wie per wehr..... Leppert zu Haus were anheut erzehlet worden, solle dieser Trompeter böse Wortt gegen die Wacht außgestoßen vndt geschoßen haben, welches außer der Frevel vndtstraff nicht hingehen zu laßen. Vermeint, were mit Gefengnus Straff ahnzusehen, obgleich einn Bischofflicher seie, dann ihrer f[ü]r[stlichen] Gn[aden] gehoreten hier keine Frevel zu büßen oder zu se...

Soll mit einem guten Filtz dißmahl relaxirt werden, die Pistol demselben nicht wider gegeben, sondern kunfftigen Beweiß der Straffen, Frevels vffbehalten vndt solches iihme per Soldaten Korben angesagt werden.

N[ota] B[ene] den 27.^{ten} 7bris 1666 seindt beyde Pistolen dem Trompeter, weil er ~~deme~~ in Lothringer Dinsten getretten, wider zugestellt worden.

Ist auch geschlossen: damit Churpfaltz **260** deren Bediente kein jus vff hiesige Statt daraus, wie sie gemeiniglich pflegen, erzwingen mögt, ahn nechst folgenden Nontag kein Wein dem churpfältz[ischen] vff der Rheinhausener Waid ahm Loßheimer Fahr haltenden Gelait, wie vorm Jahr vndt vor 2 Jahren beschehen, ~~mehr~~ kein Wein mehr hinaus aus dem Rahtskeller gereicht vndt verehrt werde.

Herrn L[icentia]t Lentzen sub dato Regenspurg 1.^o hujus jüngst ahn e[inen] e[hrsamen] Raht abganges Schreiben wardt per me, Augspurgern, verlesen.

Kann Post zu halten H[errn] D[octo]r Piccarten zugestellet werden.

Ist geschlossen, die Parteyeb wegen Spähte der Zeit dißmahl abzuweißen; sollen ad proximam bey diesem Hörgebott wider erscheinen.

H[err] Joh[ann] Daud Kümlich vndt H[err] Stattschreiber Brümmer referiren, das sie den d[omi]n[is] dep[uta]t[is] S[anc]t Germani Stiffts die auffgetragene Resolu[ti]on (so daroben in diesem Rathseß befindlich) hinterbracht, welche darmit zufrieden; hetten selbst erwehnt, das sie dafür gehalten, das 8 M[al]t[er] auff einmahl in die Mühl zu laßen vor diesen Canonicum zu viel sei vndt igdwas dahinter sein werde.

Ist ferners nichts hierüber in Frag kommen.

[260v]

Dienstags den 8^{ten} Maij 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen zu Regenspurg abgefaßtes Schreiben.

Soll abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, das der Stiffts Renovator alhier im Nahmen gedachten Stiffts vff ihr jüngstes Ahnbringen wegen H[errn] D[octo]r Praßers bey ihme vmb Resolution angefragt, dabey auch angezeigt, das daß das Dhomb Capitul vff die ihnen zugestellte Verzeichnus inquititen wolten, auch vff heut die Sach bey denen Stiffteren vornehmen vnd diejenigen, welche wieder dieses thun, e[inem] e[hrsamen] Rhat anzeigen, auch sonsten in allen Dingen guthe Nachbarschaft halten.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von Melchior Spann[agel?], Burgern vnd Gasthaltern im Rot-
hen Hauß 261 zu Maintz ahn ihn abgelaßenes Schreiben de dato 12. Maij 1666 c[ontra] Johann Wen-
del Kellern, klagt 77 f. 10 Alb[us].

Soll also baldt vor Rhat bescheidten vnd Ihme das Schreiben vorgelesen werden.

H[err] Augspurger verließ Concept Schreiben ahn H[errn] Schrimpfen, Agenten zu Wien.

Soll mundirt vnd forgeschickt werden.

H[err] Peßtruff gibt Verzeichnus derjenigen, welche vff Vorgebott nicht erschienen, sey ihnen bey 2 f.
Straff gebotten worden.

Die Fewrhetten sollen die Leuthe bey Thurns Straff bescheidten laßen vnd die 2 f. verwürckter Straff
von ihnen einfordern.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger gibt vnterthönigste Supplication Conradt Klor, Stattsoldaten alhier.

Ist in allem willfahrt vnd soll ihme 1 R[eichs]t[a]l[e]r auß dem Stockallmosen verehrt werden. [261v]

H[err] Alterm[eister] Anthonj bringt ahn, es wolle der Bawschaffner die Gemarckung der Statt Speyr,
welche in der Rhatsstuben befindtlich, den 4^{ten} Theil kleiner nachmachen vnd verehren, wan e[in]
e[hrsamer] [Rhat] ein solches ihme befehlen würdte.

Soll sehen, das er es den 6^{ten} Theil kleiner mächte machen können, dabey aber angeloben, das er nie-
mandt anders dergleichen nachmachen wolle.

H[err] Wieger vnd H[err] Geidter referiren, hetten Hanns Wendel Kellern oben einkommenes Schrei-
ben vorgelesen, welcher geantwortet: die Sach seye nit also beschaffen, wolle schriftlich einkom-
men.

Audientia

Michael Paßawer vmb Steuer.

Ist ¼ f. gesteuert.

Hanns Wolff Hirsch c[ontra] Ab[raham] Judten vmb Bescheidt.

Soll des Beclagten Haußfrawen auff morgen vor Rhat gebietten laßen.

Hann Rußen Wittib vmb Steuer.

Ist 1 f. gesteuert.

262

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zeigt ahn, das Fraw Ebertzin wegen deren von ihr geforderten
Newmühl Rechnungen bey ihm gewesen vnd gesagt, sie hab dieselbe H[errn] Sebastian Willern zuge-
stellet.

H[err] H[anns] A[dam] Sailer vnd H[err] Schiller sollen die Rechnungen nochmahlen von ihr begeh-
ren.

Mitwochs den 9. Maij 1666.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es hab ein frembder Mann dem Bawampt 70 Mitten Kalckh geborget,
welches sich vff 105 f. beloffen. Wolle auch ehstens 60 M[itt]e[n] Mitten Kalckh gedachten Anpt
lüfferen. Dieweilen aber daß Bawampt sloches zu bezahlen nicht vermöge, alß bitte er, e[in]
e[hrsamer] Rhat wolte vor 60 f. eine Anweisung geben.

Die Herren des Deichambts sollen die Gelter, wan sie das Vich einthun, in das Bawampt lüffern.

[262v]

H[err] Johann Georg Brewitzer gibt Memorial oder vnterthönige hochfleißige Bitt.
Sollen ihme vor diesmahl 10 f. verehrt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen man vernehme, daß etliche Leuthe ihre Villen vff die Altspeyrer Waidte thun, alß stelt er in die Frag, ob man die Gebüehr davon dordern wolle ?
Sollen sowohl diese alß auch die Hasenpfühler ihre Gebüehr bezahlen oder ihre Villen vff die Rheinhaußer Waidt thun.

Idem: die Leuthe fñhren ihre Villen vff die Äckere vnd laßen dieselbe weiden.
Wan die Schützen Villen vff frembdten Äckeren ~~bekommen~~ befñnden, sollen sie dieselben rñegen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Altermeister Bitto bitte, ihme den Scheurplatz in der Jacobsgaßen, welchen H[err] B[urgermeiste]r Mauß seeligen **263** von dem Guthleuthallmoßen bekommen, vmb 20 f. zukommen zu laßen, daß Waisenhaus hab daruff nichts zu praetendiren, wie jüngst vorgebracht worden.

Ist gebettener Maßen willfahrt.

Ist geschlossen, daß die Corporalen diejenige Persohnen, welche Graß von der Waidte hereinfñhren wollen, nicht herein laßen sollen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] D[octo]r Matern c[ontra] Christoph Heldten gibt vnterdienstwilligste fernere Pittschriff.

Soll einkommene Schriff Beclagtem communicirt werden.

H[err] Lohr: bies Montag wolle der Schulmeister vffm König das ~~Exemplar~~ Examen halten; bitte, daß praemia außgetheilt werden mächten zue verfüegen.

Ist Herrn Lohren H[err] H[anns] A[dam] Sailer zugeordnet, vbriges bleibt eingestellt. **[263v]**

Mathusalemische Dochtermänner c[ontra] Georg Mößnern vnd H[errn] Pflegere des Waisenhaus alhier

H[err] M[atern] Hoffman vnd H[err] H[anns] G[eorg] Haßlocher geben Gerichts Protocollum.

Wirt dem Gericht sein Gang gelaßen ~~werden~~.

H[err] Johann Frings, Burger vnd Biersieder in Heydelberg, c[ontra] Hanns Wendel Kellern Erstgedachte Herren geben Gerichts Protocollum.

Wirt dem Gericht sein Gang gelaßen.

Ego, König, verließ Mohnatgelter Zettel.

H[err] Kauffman pro Johann Baptista Brümmern gibt vnterthöniges Bitten vmb Gedult wegen seines schuldigen Mohnatgelts.

Soll jeder zwey Mohnat bezahlen oder im Rhathoff verbleiben, Bürmmer aber soll vbergangen werden.

Ist geschlossen, daß die Herren des Deich- **264** ampts daß Metzger Viech einthun vnd die Gebühr forderen sollen wie das andere Viech, vnd soll keiner ohnbezahlt von dannen gelaßen werden.

H[err] Peßtruff zeigt ahn, das die Leuthe mehrertheils wegen Mohnatgelts nicht erschienen.

Die Knechte sollen herumb gehen, die Zahlung einforderen vnnd wehr nicht zahlen woll, zu Thurn fñhren.

H[err] Hanns Michael Kauffman pro Herren Pflegere der Elendenherberg bitten vmb Deputation wegen der Mühl vber Hasenpfuehl.

Ist H[err] H[anns] D[avidt] Kümmich vnd H[err] H[anns] M[ichael] Kauffman geordnet.

Audientia

Schaffner zu S[anc]t Claren vmb Vffsuchung eines im Gericht außgeclagten Ackers.

Haben H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Kauffman vmb die Gebüehr Befelch.

Cornelius Scheib gibt vnterthönige Supplication.

Abgeschlagen.

~~Fewrherren~~

[264v]

Fewrherren berichten, das vff Vorbescvheidten nachstehende Persohnen nicht erschienen:

B[arbara] Steberin b[ittet] Z[eith] ad procimam.

W. Schwartzen Wittib sey im Feld gewesen.

G. Villman sey nit hier gewesen.

H. Bachen Fraw ingeleichen.

F. Ranckh hab die Wacht gehabt.

Ist ihre Entschuldigung angenommen, sollen aber ihre Schornstein seubern laßen.

H. F. Delmockh c[ontra] L[eonhard] Eberlin bittet, Beclagten anzuhaltten, daß er seiner Wahrtfraw die Kleider folgen la0en solle.

Soll die Kleider folgen laßen.

Guhtleuthoflegere c[ontra] H[errn] J. W. Maguarden geben Recess.

Reus b[ittet] Copey.

Ist geb[ettene] Abschrift zugelaßen.

W. Göllemer c[ontra] H. J. Meyer alß Knollischen Vormunder vmb Extradition des Brieffs.

Reus; die Rechnung sey vff der Cantzley.

Soll vff der Cantzley nachgesehen werden.

H[err] Ernst Lauprecht c[ontra] H[errn] Peter Wentzeln gibt schriftlichen Recess pro replicarum.

Reus repet[irt] j[üngst] eingeb[racht]e Schrift.

H[err] H[anns] A[dam] Sailer vnd H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller sollen einen von den H[erren] syndicis zu sich nehmen vnd sehen, wie sie die Sachen vffheben.

H[anns] Adolph Schneider gibt vnterthönige Bitt.

Soll sich gedulden.

Joh[ann] M[ichael] Freyburger gibt Recess.

Soll sich gedulden.

265

Hanns Diller vmb Moderation Monat- vnd Wachtgelts.

Soll sich gedulden.

Hanns W[olff] Hirsch c[ontra] Adraham Judten repetirt ergangene Bescheidt; bittet deren Manutenenz.

Rei Haußfraw gibt demüethige Oblation vnd Bitt.

Soll die Oblation Clägern cimmunicirt werden.

Hanns E[rhard] Moyßes c[ontra] H[errn] S[ebastian] Müllern vmb repetirt j[üngst] eingebrachte
Schrift.

Reus bittet 14 Tag Zeith.

Zugelaßen.

Eua Maria Hildtebrandin bittet, Nachgesetzte zu Vormundern zu ordnen:

Hans Davidt Trauttwein, Fridt[rich] Lindemann vnd Lorentz Rühlen

Caspar Seiffert, b[ittet], sich zu erlaßen

Ist H[anns] D[avidt] Trauttwein vnd F[ridtrich] Lindeman geordnet.

Joh[ann] Lawer bittet, sein Mohnatgelt mit Fahren abverdienen zu laßen.

Fridtrich Lindeman gibt Recess.

Hanns Edtler c[ontra] Hanns M[ichael] Schreckhspon vmb Bescheidt.

H[err] Seb[astian] Wieger vmb Bescheidt.

Joh[ann] M[ichael] Knöller c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern [vnd] J[ohann] C[aspar] Bonnen gibt
Recess.

Ist ihme s~~o~~ innerhalb 8 Tagen in seinem Hauß zu bawen vergünstiget.

M[elchior] Ruprecht c[ontra] Johann Daniel Zornen repetirt jüngst eingebr[achte] Schriftz.

Act[or] b[ittet] 14 Tag Zeith.

Zugelaßen.

[265v]

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Wittib, Erben vnd Vorm[undere] repetirt j[üngst] eingebrachte
Schrift.

Rei b[itten] 14 Tag Zeith.

Zugelaßen.

Joh[ann] B[althasar] Durrbeckj c[ontra] Joh[ann] G[eorg] Grunen b[ittet] Copey jüngst eingebrachter
Schrift.

Zugelaßen.

Hanns Michael Bickel c[ontra] Conradt Wildten gibt Obligation, bittet Bezahlung zu aufferlegen.

Reus gibt Recess.

Ist ins Gericht gewießen.

Fr[aw] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Samuel Judten repetirt jüngst eingebrachte Klag.

Sam[uel] Judt gibt beständigen Bericht mit angeheffter vnterthöniger Bitt.

Act[rix] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Barth[olomaeus] Hopfer von Wormbs c[ontra] Samuel Judten H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Be-
zahlung.

Reus bittet 4 Wochen Zeith.

Ist gebettene Zeith sntlichen angesetzt.

Joachim Joh[ann] F. Liehr gibt vnterthönige Bittschriff pro receptione in numero alumnorum.

Abgeschlagen.

Ist geschlossen. Das Hanns Ditsch zu Thurn gehen oder zwey Mphnatgelder bezahlen solle.

266

Leonhardt Rauhlen sollen zu Thurn gehen, bies das er 2 Mohnatgelter bezahlt.

Sambstags den 12. Maij 1666.

Herr Burgermeister Mühlberger gibt bey der Post einkommenes Schreiben von Churpfaltz de dato Heydelberg den 8. Maij anno 1666, daß Lothringische Wesen betreffend.

Sollen die Herren syndici deßwegen gehört werden.

Maria Magdtalena Wagnerin von Pitsch, bey Herrn Erasmo Gra in Diensten.

H[erren] Richtere vbergeben Gerichts Protocoll in nebenstehender Sachen, zeigen dabey ahn, daß H[err] Wertelman vnd seine Haußfraw sich gegen die Herren Richtere sehr vnbescheidten bezeuget vnd zue verschiedenen Mahlen die Herren Richtere bezücjiget, ob hetten dieselbe in dieser Sachen nicht recht gesprochen. So hab auch die Fraw Wertelmännin bey H[errn] Walpott von Paßenheimb schriftlich geklagt.

Bleibt bey angesetzter Straff vnd soll die Fraw Wertelmännin wegen ihrer Vnbescheidtenheit vir Rhat bescheidten werden. [266v]

H[err] Philipp Hellinger pro Körperliche Legatarien affter volgere gibt hochgemüeißigte vnterthönige Bitte.

Willfahrt, vnd soll der Burgerschafft anbefohlen werden, das sie sich wegen des Nontags mit Krautt vnd Loth versehen vnd ihr Gesindt beschriben vbergeben ~~sollen~~; auch diejenige, welche noch schuldig, ihr Mohnatgelt bezahlen sollen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Joh[ann] Meybach beschwehren sich vber Hanns Ditschen Haußfraw, das sich dieselbe in dem Mohnatgelter Ampt mit Redten vngebührlich bezeuget.

Soll vor die Rhatstuben bescheidten vnd gehört werden.

H[err] Hanns Adam Sailer pro Herrn Johann Davidt Kimmichen gibt vnterthönige Supplication.

Wirt gebetten, sich noch dies Jahr zu patientiren. 267

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettul.

Soll jedter 2 Mohnatgelter bezahlen.

Dhom Capittul notificiret e[inem] e[hrsamen] Rath die Abschlagung der Bach

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seye gestern der Renovator vom Dhombstift zu ihme kommen vnd angezeigt, daß das Dhomb Capitel die Bach abschlagen wolle; darauff er geantwortet: dies were der modus nicht, das mann es nur dem Burgermeister anzeige, gehöre vor Rhat vnd das mann sich deßwegen eines Tags vergleiche, damit jedter sich wegen des Mahlens vorsehen mächte.

H[err] Zeitböß zeigt ahn, das der Renovator vor der Rhatstuben seye vnd Audienz begehre.

H[err] Kimmich vnd H[err] Stattschr[eiber] Brümmer sollen sein Anbringen hören.

H[err] Hanns Davidt Kimmich vnd H[err] Stattsch[reiber] Brümmer referiren: es hab der Renovator im Nahmen eines hochwürdigen Dhomb-Capitels praemissis curialibus vorgebracht, wie daß wegen di.regen Wetters vnd vff Ansuchen der Stuelbrüeder ein hoch- [267v] würdtig Dhomb Capitul zwar willens gewesen, bies negstkünftigen Montag die Bach abschlagen zu laßen, dieweilen aber der terminus etwas eng ~~alß~~ vnd immittelst auch die Meß herbey nahe, alß weren sie bedacht, solches bies auff Mitwoch nach Pfingsten vornehmen zu laßen; hette es zeithlich anzeigen wollen, damit mann sich wegen des Mahlens darnach richten künnte. Sonsten haben sie auch wegen Herrn D[octo]r Praßers vmb Resolution Erinnerung gethan.

Der terminus wegen der Bach ist beliebt, im vbrigen sollen die H[erren] syndici gehört werden.

Ego, König, referire, das ein Rechenschreiber von des Herrn Bischoffs Leuthen zu mir kommen vnd angezeigt, wie das Herr Johann Agricola, fürstl[ich] Wormbsischer Rhat, ihme eine original Quittung vber 250 f. zu denen gemeinen Craiß Costen à 4½ Römer Mohnat, it[em] zu Verpflegung der Regimenter **268** Stäben 350 f. vnd entlich zu Befriedigung der Generalität 42 f., zusammen 642 f. zugestellt vnd gebetten, es wolte e[in] e[hrsamer] Rhat gegen dieselbe ihme die 3 Quittungen von seiner vnd jüngst allhier gewesenenen Ececutions Commissarien Handt außlüffern laßen.

Willfahrt vnd soll die Außlüfferung durch mich, König, beschehen.

Nach 2^{ter} Vmbfrag: Soll die Außlüfferung der Quittungen in der Rechencammer beschehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, was wegen oben verlesenen churpfälzischen Schreibens zue thun ?

H[err] D[octo]r Pösch vnd H[err] D[octo]r Piccart achten garnicht rhatsamb, daß mann sich dies Wercks ahnnehmen odter antworten solte.

Bleibt bey diesem Einrhaten.

H[err] Hanns A[dam] Sailer zeigt ahn, das Christoph Baum, Cammerbott, 3 Hängste vff die Waide lauffen laßen, welche denen Pferdten schadten gethan, wie dan von demselbern H[errn] Philipp Helingers Villen ein Bein entzwey geschlagen, vnd gebe er mir noch böse Wortt darzue.

Ist nicht in Frag gestalt worden.

[268v]

H[err] Hanns A[dam] Sailer: es hab H[err] Melchior Seiff ihme dieser Tagen gesagt, wie das er ein Küstlein mit Sachen, in das Mühlambt gehörig, auß dem Cullmännischen Hauß bekommen; mächte leidten, dasselbige ahn gehörigen Ohrt gethon würdten.

Soll in das Mühlambt gegeben vnd von einem der Cantzley beschrieben werden.

Audientia

Adam Geng vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 2 f.

Ist vff 25 Batzen gesetzt.

Ursula, Christman Lippers seel[igen] nachgelaßene Wittib, gibt demüethige Bittschriff.

Ist das alte ~~Wochen~~gelt Mohnatgelt nachgelaßen vnd das neue vff 2 b. gesetzt.

Sambtliche Metzgerzünfftige c[ontra] H[errn] Johann Peter Schreyern vnd Consortem geben vnterthönigen wahrhafften gründtl[ichen] Gegenbericht.

Rei b[itten] Copey.

Bleibt vffgeschlagen bies Montag.

Joach[im] Henrich Ising gibt Recess.

H[err] Johann Wertelman gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt mit Beylag lit[era] A.

Wegen der Fr[aw] Wertelmännin bleibt es bey vorigem Bescheidt bies künfftigen Montag. Ising aber soll eine Conection vor der Siedel geschehen.

Hanns Georg Grun c[ontra] Joh[ann] B[althasar] Durrbecken gibt vnterthönige Bitt ahnstatt mündtl[ichen] Recess.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

269

H[err] M[elchior] Seiff c[ontra] Christman Asthann gibt vnterthönige Erclerung vnd Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Conradt Pfändter gibt Zettul, was er in das Bawampt gearbeitet, besagt 1 f. 5 b.; bittet, selbige ahn seinem schuldigen Mohnatgelt abschreiben zu laßen. Vnd das er künftig ferner dahin arbeitten möchte.

Ist in beedem willfahrt.

Joh[ann] Peter Schreyer c[ontra] H[errn] M[elchior] Seiffen gibt vnterthönige Erclerung.
Reus b[itte] Copey.
Zugelaßen.

H[err] Joh[ann] Munnertshagen gibt Recess.
Wirt zur Gedult gewießen.

Anna, Davidt Scheidtelins Wittib, gibt [Recess ?].
Soll die Sach im Gericht außführen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg de dato Regenspurg den 8. Maij 1666.
Idem gibt ein Schreiben von H[errn] Johann Graßen, Agenten zue Wien.
Sollen beydte Schreiben denen Herren syndicis zugestellt werden.

H[err] Seb[astian] Wieger zeigt ahn, daß Sontag Größ [269v] bey der Fraw Wertelmännin gewesen, vnd sie vor Rhat bescheidten. Sie hab aber ihme zur Antwortt geben: were vnpä'lich vd ihr Herr nicht zu Hauß; bitte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte jemandt zu ihr in das Hauß schicken, den sie fürchte, wan sie heruff käme, wrdte sie nicht stehen können.
Soll nachmahlen bescheidten werden.

H[err] Sebastian Wieger c[ontra] Johann Caspar Bonnen
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt in nebenstehendter Sachen.
Soll publicirt werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Schreyer referiren --- daß sie die Fraw Wertelmannin in der Schoßstuben gehört, welche sich entschuldiget, wüste von keinem Schimpf, den sie denen Herren Richteren gethpn, das sie vor dem Tisch Reverentz gemacht, were guhter Meinung geschehen. Bitte, ihr zue verzeihen.
Soll mit guhtem Filtz nacher Hauß gelaßen werden.

270

Montags den 14. Maij 1666.

Ego, König, verließ von denen Metzgerzünfftogen am verwichenen Sambstag c[ontra] H[errn] Joh[ann] Peter Schreyern vnd Johann Paul Schänfeldern eingebrachte vnterthönohen wahrhafften gründtlichen Gegenbericht mit angehefft-nachmahliger gehorsambe Bitt.

H[err] G[eorg] Albrecht Müller vnd H[err] Johann Meybach sollen H[errn] Schreyern hören, ob er ein Loß nehmen oder von einem Ochßen 4 R[eichs]t[a]ll[e]r, von einer Kuehe 4 f. vnd von einem Stechkalb 3 f. wegen der Waidt e[inem] e[hrsamen] Rhat geben wolle ?

H[err] Schiller zaigt ahn, daß Wührtshauß zum Hirschen werde von Dühlischer Wittib geraumbt vnd woll Hanns Schaber daßelbe heut beziehen.
Mueß vor Rhat darumb anhalten.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es bitte ~~e[in] e[hrsamer]~~ H[err] Georg Eichmeyer, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihme wegen seiner gemachten Arbeith eine anderwerttige [270v] Anweisung geben, könne auß dem Schoßamt nicht bezahlt werden.
Mueß sich gedulden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller vnd H[err] Johann Meybach referiren: hetten Herrn Schreyern obigen e[ines] e[hsamen] Rhats Schluß angezeigt, welcher sich dahien resolvirt: 1. weilen er keine Kundtleuth hette vnd er sein Vich vor Bartholomaej nicht zu metzlen, alß kante er kein Loß nehmen. 2. Erbiethe sich, von 100 Stückh Vich 50 R[eichs]t[a]l[e]r zu geben, jedoch daß das Gülden- vnd Deichgelt darunter gerechnet seye. 3. Soll e[in] e[hrsamer] Rhat denen Metzgern anbefehlen, daß sie das Vich bey ihme kauffen sollen oder 4. wolte er 200 f. in die Rechencammer bezahlen, wan er in der Wochen metzlen darrffte vnd die Metzger mit dem Metzlen so lang stillstünden. Sonsten hette er sich vernehmen laßen, er kante anderwerthlichen eine Waidt vmb 20 R[eichs]t[a]l[e]r bestehen. Soll sich zwischen heut vnd Sambstag ercleren, ob er vor dieß Jahr vom Ochßen 4 f. vnd vom Schmahlvich 2 f. vnd das Deichgelt bezahlen wolle, jedoch das er des Güldengelts befreyet, vnd mueß sich künfftig alßdan der Ordnung gemäß verhalten. 271

H[err] Sebastian Wieger c[ontra] H[errn] Christian Ebertzen seel[igen] nachgelaßene Erben.
H[err] Joh[ann] Wolff Wagner vnd H[err] H[anns] G[eorg] Haßlocher geben Gerichts protocollum in nebenstehender Sachen.
Sein diese Klagen verschlagen vnd soll diese Sach formblich nach Gerichtsbrauch gefuehrt werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller vnd H[err] Meybach referiren: hetten H[errn] Schreyern e[ines] e[hrsamen] Rhats letztmahligen Schluß angezaigt. Er endtschuldte sich aber, es seye die Forderung zu groß, könne es nicht geben. Bitte vmb Zeith, wolle sich indeßen vmb andere Waidte vmbsehen. Soll in einem Mohnat vom Stückh 1 f. geben; wan er aver daßelbe länger vber solche Zeith vff der Waidt behalten wolte, soll er vom Ochßen 4 f. vnd vom Stückj Schmahlvieh 2 f. geben, künfftig aber sich der Ordnung gemäß verhalten.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller vnd H[err] Meybach referiren: hetten H[errn] Schreyern abermahligen Schluß angezaigt; entschuldige sich aber, kante es nicht [271v] thun, stundte sein Verderben daruff, wolte aber 50 f. diesen Simmer vber von seinem Vich geben.
Bleibt bey vorigem Schluß vnd ist ihme Zeith bies negstkünfftigen Sambstag gegeben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es erinnere sich e[in] e[hrsamer] Rhat, das am jüngst verwichenen Sambstag wegen Herrn Johann Wertelmans geschlossen worden.
H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger soll ihme ahn seinem Ohrt sitzen vntersagen, daß er künfftig in convivijs vnd andern Zusammenkünfften sich bescheidentlicher alß etwan bies dato beschehen, verhalten solle.

Audientia

Hanns Schaber vmb die Wührtschafft zum Hirsch.
Ist mit seinen Bürgen in daß Weinvgelt [gewiesen].

Jacob Häsel c[ontra] Wannebachische Vormundtere gibt Recess vnd Bitt.
Ist vor die Herren tutelares gewiesen. 272

Adam Rauch c[ontra] Daniel Ehingern gibt vnterthönige hochfleißigste Bitt.
Soll gebietten laßen.

Sigmundt Otto Wittib vnd Sohn vmb Gelt auß der Rechencammer, das sie ihrem Sohn helffen könne,
vnd vmb den Gebuhrtsbrieff.
Soll mit 6 f. geholffen werden.

Jacob Roßam gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
Soll sich gedulden.

Anna Dattin c[ontra] Moyßen Judten vmb Execution.
Reus b[ittet] Z[eith] ad proximam.
Zugelaßen.

Hanns Erhardt Moyßes c[ontra] H[errn] Seb[astian] Müllern gibt Recess.
Reus b[ittet] zwar Copey, bleibt aber bey j[üngst] zugelaßener Zeith.
Ist Abschrift zugelaßen vnd bleibt bey jüngst dem Beclagten zugelaßener Zeith.

Anna Maria Oberlin c[ontra] Samuel Judten gibt demüetige Anzeig vnd hochfleißige Bitt.
Ist vor vorige Herren Deputirte gewiesen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra] H[errn] Zeitbößen & Consorten vmb Bescheidt.
Rei geben schriftl[ichen] Recess.
Ist Beclagten gebettene Zeith zugelaßen.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siurten gibt Recess.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Mannertshagen gibt Recess.
Ist ahn die Herren Verordnete der Rechencammer gewießen.

[272v]

H[err] B[urgermeister] Mühlberger c[ontra] A[nna] R[osina] Ohrtin vmb Bescheidt.
Rea b[ittet] Z[eith] ad proximam.
Zugelaßen.

Paul Veickh c[ontra] Matthaues Leppen gibt Recess.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

H[err] D[octo]r Kuehorn c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.
Soll des H[errn] Clägers Anwaldt dem Beclagten bey Rhats Straff gebietten laßen.

Vrsula Wißgöttin c[ontra] Euam Deißin vmb Bescheidt.
Rea b[ittet] 14 Tag Zeith.
Zugelaßen.

Düllmännische Wittib c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.
Soll gebietten laßen.

Conradt Sailer c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.
Reus b[ittet] Z[eith] ad proximam.
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen seinen Beweiß produciren oder in Verbleibung deßen die Sach vor
beschloßen angenommen werden.

Forckartische Erben c[ontra] ~~Samuel Judten~~ Franz Bucken vmb Bescheidt.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

273

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich vnd H[err] Augspurger referiren, es seye der Renovator vor der Rhatstuben vnd ~~bringe~~ repetire praemissis curialibus diejenige Antwortt, welche ihnen dieser Tagen von e[inem] e[hrsamen] Rhat gegeben worden; wolten aber nicht verhoffen, daß e[in] e[hrsamer] Rhat das Original ihrer alten Eich habe. Sonsten bitten sie nachmahlen wegen Herrn D[octo]r Prassers, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte sie vermäg der Rachtung, wie etwa hiebevorn auch geschehen, manuteniren p. Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] Hanns Davidt Kimmich vnd H[err] Augspurger referiren: haben H[errn] D[octo]r Piccarten zu Hauß nicht angedroffen, H[errn] D[octo]r Pöschchen aber gehört, deßen Meinung: mann kante dem Dhomb Capitel wegen H[errn] D[octo]r Praßers nicht willfahen; stehe nichts davon in der Rachtung. Halte davor, das Dhomb Capitul suche etwas anders darunter.
Bleibt bey dem Einrhaten.

[273v]

Dienstags den 15. Maj 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es sey gesterb das Geschrey erschollen, ob solten sich die Lothringer vber Rhein zusammenziehen vnd zu Rheinhausen vbergehen wolten.
Soll jedtem Warthman noch ein Mann zugegeben werden.

Idem: es hab die Hebam ihme angezaigt, daß die vergangene Wochen ein großes Frawen Mensch zu ihr kommen vnd daselbe eines Kindts genesen; gebe vor, das des H[errn] Fiscalis gewesener Knecht solch Kindt angestellet habe; der Knecht aber seye von hier hinweckh. Derentwegen ihne, Herrn Burgermeistern, ~~gehört~~ gebetten, weisen sie sich zu verhalten.

Wan das Mensch fortkommen kann, soll sie mit dem Kindt zur Statt hinaus geschafft vnd von denen Herren Richtern Kundtschafft eingenommen werden, was sich im Graßgäßlein vnd vffm Roßmarck vor Hurengesindt befindte, welche ebenfalß zur Statt hinauß zu weisen.

274

H[err] Augspurger verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Antworttschreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.
Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich vnd H[err] Augspurger referiren: H[err] D[octo]r Piccart halte davor, mann werde Herrn Schrimpfen schreiben vnd bitten müeßen, die Sach Dhomb Capitels c[ontra] Statt Speyr H[errn] Reichshoffrhat Schützen zu recommendiren vnd wegen einer Verehrung Vertröstung zu thun.

Soll ein Schreiben vffgesetzt werden.

Ist ein Schreiben ahn H[errn] Residenten Schrimpfen nacher Wien verlesen worden.

Speyr c[ontra] Duttenhoffen den Waidtgang betr[effend]

H[err] Augspurger verließ Bescheidt in nebenstehendter Sachen ex ~~liter~~ protocollo decretorum senatus Spiren[sis] de a[nno] 1597 noes 1614 fol. 133.

[274v]

Mitwochs den 16. Maij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von fürstl[ich] pfaltzgraff[ischen] Landtschreiben Guttenger Gemeinschaft, H[errn] Johann Conradt Kleinen, de dato Minfeldten den 12. Maij 1666.

Die Metzgere solle einkommen vnd werden die Haffnermeiste bey vorigen Decreten gelaßen, sollen aber bessere Erden beybringen.

Ist nachfolgenden Persohnen ihr Mohnatgelt gesetzt worden:

Joh[ann] Fridtrich Ranck 10 b.

Georg Frantz Weißbrott 10 b.

Hanns Wilhelm Vlman 10 Batzen

Hanns Adam Marx 10 b.

Mattheus Vogler 1 f.

Gottfridt Günther 10 b.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Seb[astian] Wieger referiren: hetten Meinhardt Schmidts verlaßene **275** Behausung bey dem Ledterbrunnen besichtigt vnd solbiges sehr bawloß befunden; werde vber 200 f. nicht wehrt sein, vnd stehen bey 350 f. Capital darauff. Die curatores begehren zu wissen, weßen sich dieselbe zue verhalten haben mächten.

Die Herren Deputirte sollen die creditores hören.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen die Voglerische Behausung sehr bawfällig, ob man nicht denen Erben anbefehlen wolle, das sie daßelbe bawen laßen sollen.

Stehet zu erwarten, ob sie sich morgen vor den H[errn] Tutelaren vergleichen mächten.

H[err] B[urgermeiste]r Mphlberger gibt Mohnatgelter Zettul.

Sollen im Rhathoff verbleiben, bies sie bezahlet.

H[err] Hanns A[dam] Sailer vmd H[err] Sebastian Schiller referiren: hetten von der Fraw Ebertzin die zwey Mühlrechnungen anbefohlener Maßen gefordert, sie sich aber entschuldiget, [**275v**] es hab selbige ein Rhathherr hiebevorn von ihr gefordert vnd erhoben, wer es were gewesen, wüßte er sie nicht.

Soll innerhalb 8 Tagen bey Verlust ihrer Forderung die Rechnungen herausgeben odter den Herrn des Rhaths namhafft machen.

Audientia

Guhtleuth Pflegere c[ontra] Ch[ritsoph] Weißenawer vnd Niclaus Schmaltzen vmb Bezahlung zu....
Rei bitten 14 Tag Zeith, wollen sich mit dem Clägern vergleichen.

Ist 8 Tag zugelaßen.

Michael Waidtner vmb Lüfferung außständtiger Wellen.

Soll nach Inhalt vorigen Decrets gelüffert werden.

Marx Siegels Wittib vmb Steuer.

Ist 1 f. gesteuert.

H[err] Hanns Jacob Zeßloff c[ontra] Georg Fugelman bittet Beclagten ahnzuhalten, daß er denen Feldtmeßern die Gebüehr bezahlen solle, weilen er ihme von seinem Acker 2 Schritt hinweckh gezackert.

Soll Beclagter die Vncosten bezahlen vnd ahnstatt behöriger Bestraffung 2 M[a]lt[e]r Korn in das Waisenhaus geben.

Eua Maria Hildtebrandin bittet nach[ge]setzte Persohen zu Ablegung des Aydts anzuhalten:
J[ohann] F[ridtrich] Lindteman vnd G[eorg] Davidt Trauttwein; was e[in] e[hrsamer] Rhat ihme be-
fehlen werde, deme wollen sie nachkommen.
Sollen beydte den Aydt ablegen.

276

Adam Rauch c[ontra] Daniel Ehingern gibt Recess.
Dan[iel] Ehinger b[ittet] C[ohey] vnd Zeiht ad 2dam.
Ist Abschriff vnd Zeith vies Sambstag zugelaßen.

H[err] Lohr c[ontra] Moyßen Judten gibt Bescheidt, bittet deßen Manutenenz.
Reus gibt Recess.
Ist Beclagtem gebettene Zeith zugelaßen.

Joh[ann] Paul Scjänfelder gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Bleibt bey dem H[errn] Schreyern ertheilten Bescheidt.

Fr[aw] Ohrtin c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r J[ohann] Mühlberger gibt Recess.
Act[or] b[ittet] C[ohey].
Zugelaßen.

Dühlmännische Wittib vnd Erben c[ontra] Samuel Judten vmb Relation der H[erren] Deputirten.
Deputati geben Relation.
Aud[iatur] referens.

Mattheus Lepp c[ontra] Paul Veickeb gibt Recess.
Ist Matth[eus] Lepp der Wunderischen Curatorey erlaßen vnd sollen die H[erren] tutelares die vbrige
Sachen außmachen.

H[err] joh[ann] Mannertshagen c[ontra] Rutger Krämers seel[igen] Erben gibt Recess.
Rei b[itten] C[ohey] vnd [Zeith] ad proximam.
Zugelaßen.

Joh[ann] M[ichael] Kneller c[ontra] Joachium Henrich Ising gibt vnterthönige Bittschriff.
Soll Johann Keylen anbefohlen werden, das er morgen das Hauß raumen solle. [276v]

Moses Judt c[ontra] F[raw] A[nna] Dattin gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
Act[rix] b[ittet] Execution.
Ist Moses Judten gebettene Zeith zugelaßen.

Jacob Judt gibt vnterthöniges Memoriale vnd Bitte.
Soll durch den Bawschaffnern besichtiget werden. Wan es keinen Schadten thut, ist gegen vier Malter
Korn in das Waisenhaus zu geben willfahrt.

Rumetschische Vormundere geben vnterthöniges Memoriale.
Soll H[err] Pfarrer Waidtman das hinder sich habende Silber denen Supplicanten zustellen.

Joh[ann] B[althasar] Dürrbeckh c[ontra] Johann Georg Grunen gibt vnterthönige demüethigste Bitt-
schriff.
Soll gebietten laßen.

G[eorg] Conr[adt] Jäger gibt Schriff ahnstatt mündtlichen Recess.
Ist ahn die Schönfelderische curatores gewießen.

H[err] D[octo]r Jac[ob] F[r]idrich K[ü]horn c[ontra] Samuel Judten repetirt jüngst gethone Clag.
Reus gibt [*keine Angabe*]
Act[or] b[ittet] C[o]pey.
Zugelaßen.

Wartzenbachische Erben c[ontra] dero Vormundere repetiren jüngst eingebrachte Schrifft.
Rei bitten 14 Tag Zeith.
Zugelaßen.

277

Hanns E[rhardt] Moyßes vnd Veltin Zeller c[ontra] Lehrische Vormunder vmb Bescheidt.

Barbieremeistere c[ontra] Badere alhier vmb Bescheidt.
Ist vor H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen vnd H[errn] H[anns] M[ichael] Kauffman gewießen.

Sticherische Dochtermänner c[ontra] Fr[aw] Veihelin vmb Bezahlung zu aufflegen.
Sollen gebietten laßen.

Hanns C[aspar] Bonn c[ontra] ~~Hanns Caspar Bonn~~ H[errn] Seb[astian] Wiegern gibt vnterthönigen
Bericht loco duplicarum sambt Bitt.
Act[or] b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Ego, König, verließ Antwortschreiben ahn H[errn] Johann Conradt Kleinen, Landtschreibern zu Min-
feldten, die Haffnere vnd Metzgere alhier betr[effend]. Soll abgehen~~laßen~~.

Donnerstags den 17. Maij 1666.

Coram d[omi]nis deputatis.
H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger
H[err] B[urgermeiste]r Lepper
H[err] A[ltermeister] Bitto
H[err] A[ltermeister] Anthonj H[err]
H[anns] A[dam] Sailer
H[err] Ph[ilipp] Hellinger
H[err] Kauffman
H[err] Fuchß H[err]
G[eorg] A[lbrecht] Müller

Herr Burgermeister Mühlberger gibt ein Schreiben von Churfaltz de dato 16. Maij 1666, begehrt zue
wißen, wan der Herr [277v] Bischoff vff negst künfftigen Nontag einige Thätlichkeiten vff der Waidt
vervben wollten, waß solchen Falß e[in] e[hrsamer] Rhat zu thun gemeint.

H[err] D[octo]r Pösch: er lege das Schreiben auß vnd daß der Churfürst zue wißen begehre, wan der
Herr Bischoff mit Zueziehung der Lothringischen Völcker vff künfftigen Nontag einige Thätlichkeiten
verüben würdte, ~~was~~ ob e[in] e[hrsamer] Rhat mit seiner Mannschafft mit ihme conjungiren wolte;
halte davor, mann solte dies Wercks nichts annehmen, sondern das Schreiben nur generaliter beant-
worten, mann wolte nicht verhoffen, daß der Herr Bischoff mit Zuziehung frembdter Völcker einige
Thätlichkeiten verüben werde, mann were ~~der~~ jedoch des Erbiethens, fleißige Nachfrag zu haben, vnd
dafern was zu erfahren, solche Intention zeitlich zu notificiren. Vermeine sonsten, wan vff den Nontag
die 278 Bischoffliche starckh kommen solten, were nicht rhatsamb, einige Mannschafft dargegen zu
schicken, sondern müeßte das Mittel, wie sonsten in dergleichen Fall beschehen, ergreifen.

H[err] D[octo]r Piccart: er nehme auß verlesenem churpfälzischem Schreibe vo vihl ab, alß ob der Churf+rst annoch in Zweiffel stündte, seine Leuthe vff den Nontag zue schicken; ist aber sonsten auch der Meinung, das im Schreiben mann nur in generalibus verbleiben solte. Es were derentwegen noch kein Bericht einkommen. E[in] e[hrsamer] Rhat were vff bemelte Zeith die Waidte bereitten zu laßen gewillt. Dafern aber die Bischöffliche starckh ankommen solten, were es vis major, vnd müeßte sich solchen Falß anderwärtlichen verwaren. Sonsten stelle er ~~dabey~~ daheim, ob mann nicht zugleich der Thätlichkeiten, welche vff solchen Tag pflegen wieder die Vnnsrige von den Pfälzischen ahn dem höltzenen Währtlein vorgenommen vnd verübet zu werden, in dem Antwortt Schreiben gedencken wolle, daß ihre churfürstl[iche] D[urc]hl[auch]t alß dieser [278v] Statt Schutzherr dero zu diesem Werckh bestelten Befehlshabern anbefehlen wolte, das sie es bey dem alten Herkommen verbleiben laßen solten.

H[err] D[octo]r Pösch wirt hiemit gebetten, eingerhatener Maßen ein Antworttschreiben vffzusetzen, vnd soll dabey, wie H[err] D[octo]r Piccart erwehnt, des Gl[aitts ?] am höltzen Währtlein gedacht werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen es sich mit dem Vffsatz vnd Mundirung erstgedachten Schreibens etwas verweilen werde, alß stelt in die Frag, ob e[in] e[hrsamer] Rhat ihnen die Sieglung solchen Schreibens vfftragen wolle ?

Ja, wan H[err] D[octo]r Pösch fertig, soll das Schreiben mundirt vnd gesiegelt werden. 279

Protocollum vom 19. Hujus biß 13. Junij 1666. [279v unbeschrieben] 280

Sambstags den 19. Maij 1666.

H[err] Zeitböß zaigt ahn, der Pedell von der Cammer seye vor der Rhatstuben, wolle promotoriales insinuiieren.

Soll in die Rhatstuben gelaßen werden.

H[err] D[octo]r Matern c[ontra] Statt Speyr.

Christoph ~~Heldt~~ Heuttel insinuiert promotoriales in nebenstehender Sachen.

Audiantur domini syndici.

Herr Zeitböß zaigt ahn, es seye der Gerichtschreiber von Duttenhoffen vor der Rhatstuben, begehre Audienz.

H[err] Augspurger soll ihn hören.

Ist der Pedell Christoph Heutel in die Rhatstuben gelaßen vnd ihme außgesagt worden, e[in] e[hrsamer] Rhat hette die insinuirte promotoriales mit gebührender Reverenz angenommen, vnd soll darauff die Gebüehr erfolgen.

Barb [?] vnd Krebs Dhol

H[err] Augspurger: es bringe der Gerichtsschreiber, Anwaldt vnd noch ein Mann von Duttenhoffen ahn, 1. seye der Krebschol gar zu tieff, [280v] bitten, denselbigen, wan mann nach Pffingsten das Waßer abschlage, machen zu laßen. 2. Die Dühlbrück stehe verderbt, brauche ingleichen Machens. 3. Bitten sie Resolution wegen des alten Harthäuser Weegs.

Ist in den zwey ersten Begehren ~~sein~~ so bald möglich zu weillfahren. Wegen des dritten aber mueß Besichtigung eingenommen werden; was ihnen gebüehrt, soll ihnen werden.

Ego, König, referire, daß hestern H[err] Hoffmeister Ohrt zue mir in mein Hauß kommen vnd angezeigt, ~~sein~~ der Herr Praesident von Leiningen hette einen Capitalbrieff vber 1000 f. schlecht Gelt, 300

f. guht Gelt be... von dem Heigelhaidt zu Grünstatt ahnstatt Bezahlung bekommen; nuhn weren etlichen Burgeren alhier schuldigt; bitte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte denenselbigen von **281** 300 f. Anweisung geben, begehre kein Interesse; soll solchen Falß der Capitalbrieff extradirt werden, dabey sich gegen e[inen] e[hrsamen] Rhat alles geb[ührenden] Willen erbotten.

Die Verodnete Herren der Rechencammer sollen einen Versuch thun, ob sie noch etwas ahn Capital erhalten mächten, alßdan e[inem] e[hrsamen] Rhat referiren.

H[erren] tutelares referiren schriftlich wegen der Wunderischen Curatorey: seyen mehr Schulden alß vermögen da.

Ist nochmahlen vor die H[erren] tutelares gewiesen; sollen H[errn] Hanns A[dam] Sailern zuredten, daß er sich vor seine Schuld mit dem halben Morgen Wingartt im mittleren Cämmerer, wie auch der Schuld von 44 f. 7 b. 8 9 bey Georg Engelman Rest schuldigten Haußzünß begnügen laßen solle.

H[erren] tutelares schlagen vber H[errn] Christ[oph] Ebertzen seel[igen] Kindt zue Vormundern vor Johann Daniel Zorn, Johann Christman Petschen.

Sein beydte geordnet.

[281v]

H[erren] tutelares schlagen wegen der Fraw Stiehlin vor Hanns Conradt Hütterodten. Soll gehört werden, ob die Kinder noch nicht bevormundet.

It[em] wegen Herrn Hanns Adam Weißen Christoph Karren.

Ist Christoph Karr geordnet.

It[em] wegen Jacob Plapperten Kinder Hanns Jacob Ruedtinger vnd wegen seine ~~Kinder~~ jetzigen Haußfrawen Kindt H[errn] Seb[astian] Müller vnd Hannß Georg Reichart.

Ist Hannß Jacob Ruedinger vber Jacob Plapperts Kindter vnd Hanns Georg Reichart vber die Gerlachsche [Wittib ?] geordnet.

It[em] Georg Schödeles Kindern zu Hanns Michael Ertznageln, Johann Balthasar Derck....

Hanns Michael Ertznagel soll sich einen Gesellen suchen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller zaigt ahn, es lige Hanns, Statsoldat, im Betzenloch, hab Marx Vogler ein Stückh Tuch vnd etliche Stückh Bender entwendet, werde auch mehr vff ihn ang.....

Soll vffs Altpörtel ins burgerl[iche] Gefängnus geleyet vnd von den H[erren] Richteren examinirt werden.

282

H[err] Fuchß: es komme ein Glaßman mit gantzen Schiffen voll Gläsern zu Zeithen alher, hab bies dahero solche Glaß vff dem Gackh gelaßen. Bitte, ihme zue vergünstigen, das er sein Glaß wieder dahin thin därfte, were ihme zu weith ins Kauffhauß zue thun, würdte vihl verbrochen. Wolle dasjenige, was er verkauffe, redtlich anzeigen.

Willfahrt, sollen aber seine Gläßer von einem des Kauffhaußes zuevor abgezählt vnd vffgeschrieben werden.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto zeigt ahn, e[in] e[hrsamer] Rhat seye Herrn Mainertshagen noch gethaner Reduction ahn Capital schuldigt 1230 f. 9 b. 10 9 vndd Interesse von a[nno] 1658 462 f. 3 b. 14 9, Summa 1692 f. 13 b. 8 9. Deßen Diener in der Rechencammer sich erbotten, vor Capital vnd Interesse zue nehmen 1200 f. vnd soll mann ihme alle F[ranck]furtter Meßen daran zahlen ohne Interesse. Worauff sie ihme gebotten vor Capital vnd Interesse zu zahlen 1000 f. vnd daran alle Meß 50 f.

Haben die H[erren] Verordnete der Rechencammer offenen Handt.

[282v]

H[err] Hanns A[dam] Sailer pro H[errn] D[octo]r Joh[ann] Conradt Schragmüllern p.

Ist wegen der Raiß willfahrt vnd soll ihme, wan ere ben abreusen will, verehrt werden.

Audientia

Hanns V[Irich] Nornheuser berichtet wegen der sambtlichen Haffnermeistern: es were ihnen noch zur Zeith nit mäglich, die Erdte von der Lambßemer Heidten zu holen.

Sollen sehen, das sie zum wenigsten zum Häfengegeschirr von gedachter Erden beybringen.

Joh[ann] G[eorg] Grun c[ontra] Joh[ann] B[althasar] Dürrbecken vmb Bescheidt.

Jacob Plappert bittet, Hans Jac[ob] Rüedingern vber seine Kindter zu Vormundtern zu ordnen.

H[anns] J[acob] Rüedinger hab vorhin 3 Vormundtschafften, bittet sich zu erlaßen.

Ist geordnet.

G[eorg] D[avidt] Trautwein hab die Prob gethon mit dem Visiren im Weinvgelt gethon, bittet, ihn zu Ablegung des Juraments kommen zu laßen.

Ist zum Aydt gelaßen.

Daniel Ermeldinger vmb eine Garküchen vffzuschlagen in der Meß.

Ist vff 3 Tag lang vnd nicht länger willfahrt.

H[err] Pf[arrer] Waidtman c[ontra] Rumetschische Vormundere gibt vnterdienstlichen Gegenbericht.

Soll H[err] Weidtmann die Beysitzer auß der Supplication laßen.

H[errn] Ph[ilipp] Christoph Weiler gibt Recess.

Ist gebettener Arrest vff des H[errn] Supplicanten Gefahr erkant.

283

Joh[ann] Schnabel gibt Recess.

..... vmb bahr Gelt vnd ... nicht zu willfahren, deßwegen ahn die H[erren] Hospital Pflegere gewießen.

Anna Christina Baurin gibt vnterth[önige] vnd demüethige Bitt.

Soll sich gedulden.

Hanns Diller repetirt j[üngst]e Bitte wegen Moderation Mohnatgelts.

Soll sich gedulden.

Bernhardt Leuffert gibt Recess.

Soll den Verordneten des Kauffhaus, ihren Bericht darüber zu thun, zugestellt werden.

Hanns Bauch gibt Recess.

Bleibt wie oben bey Ermeldingern.

Joh[ann] F[ridtrich] Lindteman gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.

Soll sich gedulden.

Anna Barbara Haußwüehrtin gibt vnterthönige Supplication.

Vffgeschlagen.

H[err] Seb[astian] Wieger c[ontra] Hanns Caspar Bonnen gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Schönfelderische curatores c[ontra] Fridtrich Schultzen, Hanns Melchior Schultzen vnd And[reas] Wicken geben Recess. And[reas] Wickh hab Gegenforderung vnd seye das Holtz zu tewer.

Ist ins Gericht gewießen.

H[err] Lohr c[ontra] Moyßen Judten bittet Copey von Beclagten eingebrachter Schriff.
Ist Abschrifft zugelaßen.

[283v]

Martin Stierlin c[ontra] Hanns Georg Grimmeln gibt gründtliche Remonstracion loco exceptionum vnd
Bitt mit Beylagen N. 1. 2.

Act[or] b[ittet] C[o]pey].

Ist geb[ettene] Abschrifft zugelaßen.

Johann Küstel c[ontra] Sebastian Villman gibt vnterthönige Abzeig vnd Bitt.

Reus b[ittet] C[o]pey] vnd [Zeith] ad proximam.

Ist H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich vnd H[err] Ph[ilipp] Hellinger vff die Zunfft geordnet. Sollen
sehen, wie sie die Sach außmachen.

Schönfelderische Vormundere c[ontra] curatores geben vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

Rei b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] Joh[ann] Wendel Kellern gibt Recess.

Reus repetirt hiebevord vbergebene Schriff.

Aud[iatur] ref[erens].

Daniel Ehinger c[ontra] Adam Rauchen gibt vnterth[önigen] Bericht vnd Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Hanns C. Rieger c[ontra] Waisenpflegere gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Sollen ~~die Forderungen gegen~~ sich miteinander vergleichen.

Hochw[ürdiges] Dhomb Capitel c[ontra] H[errn] D[octo]r Schragmüllern gibt Recess.

Reus b[ittet] Z[eith] ad proximam.

Aud[iatur] ref[erens].

Zorn pro Peter Georg Kolm gibt ein verschloßen Schreiben von Churfaltz Cantzley Directorn vnd
Regierungs Rhäten.

Zorn soll die Beylag einluffern.

284

Herr Negelin

H[err] B[urgermeister]r Bitto: es hab H[err] Sebastian Nägelin von Straßburg ihme geschriben vnd
gebetten, es wolte e[in] e[hrsamer] Rhat ~~verw~~ die Cession wegen H[errn] Hanns Jacob Zeßloffs vmb-
schreiben vnd ~~das Datum~~ den Termin bff jüngst verwichenen Michaelis verwilligster Maßen setzen zu
laßen.

Willfahrt.

Montags den 21. Maij 1666.

H[err] B[urgermeister]r ~~Lehner~~ gibt ahn ihne vnd e[inen] e[hrsamen] Rhat abgelaßenes Schreiben de
dato Rheinhausen den $\frac{31}{21}$ ij von Godhardt Gerharden von Holtzbrinckh.

Audiantur domini syndici.

H[err] Philipp Hellinger gibt Entwurffs Abschriff Bestandt Contract zwischen Herrn Johann Christ-
man Augspurgern vnd Herrn Johann Jacob Wibel, Amptman zu Gummerßheimb. Weilen nuhn

[284v] derentwegen ein Mißberstandt war, alß bitte gedachter H[err] Augspurger, zu Heilung deßelben zwey H[erren] des Rhats vnd einen syndicum zue verordnen.

Ist H[err] H[anns] D[avidt] Limmich vnd H[err] Philipp Hellinger geordnet, können einen von denen Herren syndicis darzue erbitten.

H[err] Georg Albrecht Müller gibt vnder..... Vorschlag, wie die Posten zu bestellen.

Die gantze Burgerschafft solle commissarios Mittwoch abendt morgen ahm 3 Vhren vff Rüstung der wie auch der jungen Bursch vff den Paradenplatz folgenden Nontag zu erscheinen durch den Stubenknecht ahngesagt vndt also die Posten vndt Wachten, auch mit benötigter Mannschafft das Wormbser Thor zu Einlasung der Pro..... eröffnet, aber das Klippelthor, doch das Wacht gelaßen werde, besch.... gehalten vndt einige vor jungen Bursch von den Orthen da ----- Parade liege, zu Bersterckung ... auchgebraucht werden nicht **285** das die so zu den Letzte verordnet, den Tag über beständig alda zu verbleiben, ahngeordnet werden.

Herr Sebastian Wieger ist ahn das Altpörtel

H[err] Matern Hoffman ahn das Gülchenthor

vnd H[err] Sebastian Müller ahn das Xthor

Herr Zuber ahn das Fischerthor

Herr Schreyer ahn den Weisen Thurn

Herr Friderich Seiff ahn das Wormbser Thor

Herr Zeßloff ~~Herr~~ ahn das Weidenthor

Herr Wolff Wagner ahn das Kühethor

Herr Krieg wegen des Gacks vnd Trenckthors p.

vor den ersten oder Nontag.

Vor den anderen Tag sein geordnet:

Herr Haselocher

Herr Rizhaub

H[err] Israel Kümmich

Herr Joh[ann] Daud Geuder

Herr Zeitböß

H[err] Friedel

Herr Schiller

Herr Spengel

Herr Lohr, H[err] Pestorff vndt Herr Ernst Lauprecht vff die Krämere, Schneider vndt Schusterzunfft wegen der jungen Bursch Vffsicht zu halten geordnet. [285v]

Zur Renterey geordnet der Cornet Casp[ar] Zenck vnd beide S.....

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen mann vernehme, daß es zue Mannheimb mit Kranckheiten hartt angesetzt, alß stelt in die Frag, ob mann ahn dem Thor ihretwegen thun solle.

Soll ahn den Thoren niemandt zum Thor herin gelasen werden.

H[err] Zeitböß vnd H[err] Augspurger referiren: hetten des Holtzbrings einkommevnd hier verlesene Schreiben lesen laßen, rhate ein, mann solte dem Botten andeuten, er solle sich küfftig dergleichen Schreiben zu vberbringen müeßigen vnd die Persohnen, die ihme den Brieff geben, sich wieder ahn den Ohrt stellen, woh er vormahls gewesen. Soll ihme Recht wiederfahren.

Wan der Bott zu H[errn] Burgermeister Leppern kommen wirt, kann er denselben mit eingrhatener Antwortt abfertigen.

H[err] Hanns Michael Kauffman pro Johann Paul Stengeln gibt höchstveranlaßtes Anbringen c[ontra] Jacob Korben.

Ist vor H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen vnd die H[erren] commissarios gewießen vnd soll der Catholische Westphälische abgeschafft werden. 286

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Georg Martin Weltzen Haußfraw bittet, ihre krancke Magdt, welche daß Fieber habe, in den Hospital zu nehmen.

H[err] Kauffman deßgleichen: bitte auch, Hanns Jacob Riedinger, seine Magdt hab gar einen engen Athem.

Sollen beydte in Hospital genommen werden, wan sie aber Gelt haben, müeßen sie die Artzney bezahlen.

Körperische Herren Legatarien c[ontra] Niclaus Göbels seel[igen] Erben.

H[err] Johann W[olff] Wagner vnd H[err] Hanns Reinhard Müller geben Gerichts protocollum in nebenstehender Sachen.

Aud[iatur] d[omi]nus referens.

H[erren] Richtere geben Außsag Hanns Sturmen von der Plan auß Böheimb, anietzo Stattsoldaten alhier, welcher wegen Diebstahls in Haftt ligt.

Soll noch ferner examinirt vnd alßdan e[inem] e[hrsamen] Rhat morgen referirt werden.

H[err] Kauffman: es hab H[err] Geidter berichtet, das H[err] M[elchior] Seiff seelig bey seinen Lebzeithen H[errn] H[anns] R[einhard] Müllern zu Vormunderen über seine Kindter geordnet; bittet denselben zu Ablegung des Aydts kommen zu laßen.

Ist zum Aydt gelaßen.

[286v]

Fraw Wertelmännin c[ontra] Pfaff Erasmi Pfaffenköchin

H[err] Seb[astian] Wieger vnd H[err] Sebastian Müller geben Kundtschafft in nebenstehender Sachen, zaigen dabey ahn, das die Beclagtin bey dem Dhomb Capitel schriftlich von der Fraw Wertelmännin verclagt worden, deßwegen dieselbe vor denen Herren Richteren nuhnmahr erscheinen wolle.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Dühlbrück soll reparirt werden.

Ist geschlossen, daß die Dühlbrückh gemacht werden solle.

Audientia

Hanns G[eorg] Weißen seel[igen] Wittib vmb Lüfferung Braunischer Verlaßenschafft.

Joh[ann] Caspar Bonn vbergibt viertte Vormundtschafft vnd Schlußrechnung.

Ist gebettene Lüfferung erkant.

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] e[in] h[ochwürdiges] Dhombcapitel gibt Recess.

Act[ores] repetiren jüngst eingebr[achten] Recess.

Aud[iatur] ref[erens].

Martin Stierlin vnd Hanns Weltz c[ontra] Dan[iel] Dollen vmb Bezahlung schuldiger Haußzünß, bitten, ihme nichts auß dem Hauß folgen zu laßen.

Reus wolle die Helfft vff die Erndt vnd die andere Helfft vff den Herbst bezahlen.

Ist bey seinem Erbietten gelaßen, soll aber demselben würcklich nachkommen.

287

J[ohann] F[ridrich] Rebstockh c[ontra] Veyelische F[raw] Wittib gibt Recess.

Vffgeschlagen.

H[err] Lohr c[ontra] Joh[ann] Seb[astian] Wiegern gibt Recess.
Reus b[it]tet Copey.
Zugelaßen.

Adam Rauch c[ontra] Daniel Ehingern gibt vnterthönigen Gegenbericht vnd nochmahlige hochfleißige Bitt.
Reus b[it]tet Copey.
Ist Abschriff vnd Zeith bies Mitwoch zugelaßen.

Jung Gall vnd Johann Weißert c[ontra] Schäffers vnd Wißbrots Erben geben vnterth[öniges] Memorial pro gratiosa juris & justitiae administratione.
Ins Gericht gewießen.

Georg Ph[ilipp] Junghenn gibt vnvmbgängliche Anzeig.
Aud[iatur] ref[erens].

Samuel Judt c[ontra] Conradt Sailern gibt Recess.
Act[or] bittet Bescheidt in contumaciam.

Samuel Judt c[ontra] Seehbachische Erben gibt vnterthönig-demüethig vnd höchstflehentliche Bitt.
Soll gebietten laßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob bies nach der Meß H[erren] Altermeistern vnd Sidelaren vota gelten sollen ?
Ja.

Hat H[err] [Hanns] R[einhard] Müller den Vormundt Aydt vber H[errn] M[elchior] Seiffen seel[igen] Kindter abgelegt. [287v]

Dienstags den 22. Maij 1666.

H[err] Augspurger verließ von Herrn L[icentia]t Lentzen zu Regenspurg am vergangenen Sambstag bey der Post einkommenes Schreiben.
Idem verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten verfaßtes Antwortschreiben ahn ged[achten] H[errn] L[icentia]t Lentzen.
Soll daß Antwortschreiben abgehen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt Verzeichnus derjenigen, welche vff den Nontag Pferdt hergeben vnd vffsetzen wollen.
Bleibt dabey.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen mann nichtt können, was etwan vor Vngelegenheiten auff den Nontag vorkommen mächte, vnd nicht mäglich, daß mann allzeith den zusammen bringen könne, alß stelt in die Frag, ob etwan e[in] e[hrsamer] Rhat es etlichen Herren vfftragen wolle.
Wirt denen beyten regierenden H[erren] Burgermeistern vnd 2 Herren Altermeistern, H[errn] Sailern, H[errn] Hellingern mit Zuziehung der Advocaten vffgetragen. 288

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann die Brückh am Marxthor nicht abheben laßen wolle ?
Sollen beyde Brücken am Marxthor vnd die Brückh vffim Newen Weeg vffgehoben werden.

H[erren] Richterer referiren: hetten heut früh Hanns Sturmen, Stadtsoldaten, vffm Altpörtel nachmahlen examinirt, wooll aber nichts weiters mehr gestehen.

Soll 3 Stundt vff den Esel gesetzt vnd alßdan mit den Stattknechten zum Thor hinauß gefüehrt werden.

H[err] Wieger: es hab die Siechemutter im Hospital ihme angezeigt, daß die Hur, welche in der Hebammen Hauß geneßen, außgehen wolle. Beförchte sich, mächte das Kindt ligen laßen.

Soll durch die Stattknecht heut zum Thor hinauß gefüehrt vnd durch zwey Soldatn bies ahn das höltzen Währtlein begleitet werden.

H[erren] tutelares referiren schriftlich wegen weyl[and] Andreae Wunderers Curatorey.

Audiantur d[omini] syndici.

[288v]

Körperische Legatarien c[ontra] Niclaus Göbels Erben.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetzten Bescheidt in nebenstehender Sachen.

Soll publicirt werden.

Publ[icirt].

H[err] Zeitböß vnd ich, König, referiren, H[err] D[octo]r Pösch halte davor, mann werde die insinuirte promotoriales H[err] D[octo]r Matern c[ontra] Heldten dem Beclagten zustellen müeßen. Soll innerhalb 8 Tagen seinen Bericht daruff thun.

Bleibt beym Einrhaten.

H[err] Geider referirt: hette wegen Wunderers Curatorey H[err] D[octo]r Pöschen gehört, vnter deme aber H[err] B[urgermeiste]r Lepper sich vff der Cantzley mit H[errn] Joh[ann] Wertelman dahin verglichen, daß er der Aegidien Pfleger jährlichen den Vberschuß Haußzünßen bies zu Abtrag der außstehenden Zünßen laßen wolle.

Ist der verlesene vnd dieser Vergleich guht geheißten.

289

Audientia

Peter Sahl, Wannbachischer Dochtermann gibt vnterthönigste Bittschriff.

Soll ihme nach der beorstandender hiesiger Meß mit 25 f. geholffen werden.

Joh[ann] Joachim Creutzhawer c[ontra] Ph[ilipp] Steitzen gibt vnterth[önig]ste Bittschriff.

Aud[iatur] ref[erens].

Mitwochs den 23. Maij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seyen gestern Leuthe von Mannheimb alhero kommen vnd haben ein attestatum mitgebracht, daß zu ged[achtem] Mannheimb kein Hauß mehr angesteckt seye. Weilen nuhn jüngst geschlossen worden, daß mann niemandt von Mannheimb in die Statt laßen solle, alß hab er die Persohnen hinweg gewiesen. Stehe nuhn zu e[inem] e[hrsamen] Rhat, weßen er sich zu verhalten habe.

Bleibt nachmahlen bey vorigem Schluß, daß niemandt von Mannheimb herein in die Statt gelaßen werden solle.

[289v]

Rumetschische Vormundere c[ontra] H[errn] Pfarrer Waidtman

H[err] Hanns A[dam] Sailer gibt H[errn] Pfarrer Waidtmanns am 19. Maij jüngst producirten vnterdienstlichen Gegenbericht vnd Bitte, welche er anbefohlener Maßen geendert.

Aud[iatur] d[omi]nus referens.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wan heut in der Nacht Völcker ahn die Warthen kommen mächt-
ten, weßen sich die Warthleuthe zue verhalten ?
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Audientia

Daniel Ehinger c[ontra] Adam Rauchen gibt Recess.
Ist vor H[errn] Joh[ann] H[enrich] Friedeln vnd H[errn] Joh[ann] Wertelman gewießen.

Ein armer Zimmergesell vmb Steur.
Ist ½ Ohrt f. gesteuert.

Johann Joachim Kreutzhawer c[ontra] Ph[ilipp] Steitzen repetirt gestern producirte Schrifft, bittet vmb
Bescheidt.
Reus bittet auch vmb Bescheidt.
Ego, König, verließ Referenten Bescheidt.
Soll der Bescheidt [ergehen].

H[err] Zeitböß vnd Consorten c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlberger geben benöthigte
duplicas cum petitione.
Act[or] b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

290

Fraw D[octo]r Erhardtin c[ontra] [Jacob Judten]
Jacob Judt gibt Recess.
Soll einkommene Schriffz der F[raw] Clägerin communicirt werden.

Schönfelderische curators c[ontra] Schönfelderische Vormundere geben vnterth[önigen] Gegenbericht
vnd Bitt.
Vormunder bitten Manutenenz publicirten Collocatuinsbescheidts.
Aud[iatur] ref[erens].

Joh[ann] Henrich Rumetsch c[ontra] Johann Georg Grunen vnd Fraw B[urgermeiste]r Röttlin gibt
vnterthönige Supplication vnd Bitt sambt einer Rechnung.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, wan die Bischöffliche mit vngewöhnlicher Mann-
schafft ahn die Warthen in der Nacht kommen oder auch etwas ahn die Statt vnd dero Wacht Gewalt
suchen solten, ingleichen wan ein oder ander Theil von pfälztischer oder bischöffl[icher] Seithen die
Flucht vff die Statt nehmen wollte, was zue thun.

H[err] D[octo]r Pösch: es sey bekandt, was dieser Tagen ahn Churpfaltz e[in] e[hrsamer] Rhat vor ein
Antwortschreiben abgehen laßen; verbleibe annoch selbiger Meinung: wan die Bischöffliche [290v]
stärcker, daß sie sonsten pflegen, kommen solten, sehe er nicht, daß mann sich dießeiths in Gefahr
setzen solte; vermeine nicht, daß was Thätliches wieder die Statt angesetzt seye. Würdten aber die
Pfälztische vnd Bischöffliche ahn einander gerhaten vnd bey die Statt fliehen solten, were keine Theil
einzulaßen, sondern mit Glimpf abzuwarten, sonsten vff der Waidte müeße mann der Gewalt weichen,
wan die Bischöffl[iche] schon diesmahl den actum begehen wolten, gebe es doch dem Bischoff kein
Recht. Dafern auch Lothringische oder andere Völcker ahn die Wahrt kommen solten, müeße mann
selbige glimpflich zurückh weisen.

H[err] D[octo]r Piccart: seye auch der Meinung, das mann sich keines Theils theilhaftig machen oder
annehmen solte. Die Thor müeßten wohl verwahrt vnd mit Leuthen besetzt werden. Dafern Gewalt
ahn die Statt sollte beschehen, müeße mann sich defendiren, 291 auch wan die Bischoffl[ichen] mit

starcker Mannschafft ~~ahn~~ vff die Waidte kämen, niemanden vor dießmahl dahin schicken, es were dan Sach, das mann ihnen morgens frueh etwan nur mit 3 Mann vorkommen kante; wan es schon verbliebe, sey es doch der Statt nicht praejudicirlich oder dem Bischoff vortraglich. Wegen der Warthen ist er H[errn] D[octo]r Pöschens Meinung.

Denen Warthmännern sollen Leuthe zugegeben vnd befelcht werden, wan eine Truppen Völcker heut Nacht oder morgen dahin kommen mächten, daß sie dieselbe nicht einlaßen, sondern mit Glimpf abweisen sollen; vnd dafern die Bischöfl[iche] in großer Anzahl morgen vff die Waydte kommen würden, soll niemandt von vnseren Leuthen dahin geschickt, auch solchen Fals die mit den Kreutzen vom Fischerthor ahn das Kreuzthor gewießen werden. Im Fall aber ahn den Thoren ahn der Wacht Gewalt vervbet würdte, ist sich zu defendiren nicht verwehrt. [291v]

Eodem den 23^{ten} Maij nachmittag horâ 1^a coram d[omi]nis deputatis.

Nontag.

Consul Mühlberger: es seye Veit Bühel von strauburg herunder kommen vnd berichtet, wie er zu ~~Rapheim~~ Rappenheim von dem Amtman vernohmen, daß der Bischoff allhier etwas Böses im Sinn habe vndt daß er solches am sollte. Wie dießer kaum hinweg gewesen, habe Herr D[octo]r Abraham Gülcher ihme durch seinen Schreiber andeuten laßen, er hette zuvor gewiß vernohmen, daß der Bischoff etwas Gefährliches vorhabe vnd man sich deßentwegen wohl in Acht zu nehmen.

H[err] D[octo]r Bösch: wölle nicht verhoffen, daß der Bischoff gegen die Statt etwas tentiren werde, sondern es werde vielmehr wegen der Strittigkeiten mit Churpfaltz angesehen sein. Man habe sich aber wohl vorzusehen vnd alles in guthe Obacht zu nehmen, zumahlen weilen er frembde starcke Kerle herumb gehen. Doch wan ~~er~~ der Bischoff was Böses im Sinn habe, werde er sehen, wie er sich zufferst in der Starck versichere. Deßwegen mann **292** vigilant sein uß vnd alles in guther Ordnung halten vnd die Wachten wohl bestellen.

H[err] D[octo]r Piccart: es seye ein gemein Geschrey, als ob es vf die Statt Speyer angesehen seye. Es wißen aber nicht alle, was vor Strittigkeiten zwischen Churpfaltz vnd dem Bischoffen sein. Will auch nicht glauben, daß es vf die Statt angesehen sein solle. Känne gleichwohl nicht schaden, daß man guthe Vorsorg vnd Vfsehen habe. Wan der Bischoff etwas suchen wolte, kämde er ohnvermerckt etlich taußent Man in die Pfaffenhäußer herein bringen. Wan man aber die Precession hindern wölte, könden sie leichtlich Vrsachen suchen vndt alsdan die Catholische zusammen stehen vnd die Sache gar groß machen, daß leichtlich ein Tonawerthisch Weßen darauß werden könde.

Die H[erren] commissarij sollen guthe Gestalt machen, daß die Wachten wohl bestellt, vndt durch die Stubenknecht den Burgern angesagt werden, daß wan die Drommel gerühret würd, ein ieder mit seinen Knechten erscheinen vnd zehen oder 12 zu Pferd bestellen werden sollen, die die Nacht über die Straßen bereiten sollen. [292v]

Donnerstags den 24. Maij a[nn]o 1666. in festo ascensionis d[omi]ni circa 10^{am} antemeridianam coram d[omi]n[is] dep[uta]tis et d[omi]n[is] syndicis.

Cons[ul] Mühlberger proponirt: seie dieser Vrsach halben die Communica[ti]on geschehen, das die Mannheimer e[inem] e[hrsamen] Raht vndt ahn H[errn] D[octo]r Böschen mit eigenem hetten geschrieben, ihre Bürgere den jetzigen Nontagsmarckt besuchen mägen, mit Betewerung, das sie übel wegen der ahnstecclenden Seuch ~~bestellet~~ verschraihet, vndt das solcher Orth mit keiner Infection beladen. Begehren schriftliche willfährige Erclerung p. Dergl[eichen] obg[edachte] beide Schreiben verleén worden.

Herr D[octo]r Bösch: seie zwar ahn ihne geschrieben, wiße aber die eigentliche Beschaffenheit nicht.

Were die Contagion da, könnte die Abstellung verbleiben, wo nicht vndt man sie nit einlasßen wolte, dörfte es bey dem Churfürsten Vngelegenheit gebähren, müé man derowegen der Sachen gewiß sein. Herr D[octo]r Piccart: hette von der Contagion des Orths vndt das hier ihre Einkunfft seie, abgestellet keine Wißenschafft gehabt, außer was er von Burger das einer von Mannheim anher kommener einen Paß hieher gebracht, worinnen vermeldet, das kein Hauß mehr darin inficirt. Derowegen man in facto gewiß berichtet seie.

Was hierin zu thun ?

Sollen eingelaßen ~~werden~~, aber in dem Antwortschreiben die Vrsach, das sie selbstn mit ihren eingeschickten Pässen, so ein Verdacht praesupponiret, es causiret, vermeldet werden, also sie selbstn es causiret. 293

Herr Burgerm[eister] Mühlberger zeigt ahn, das woe er vom H[errn] Casp[ar] Zinck, so daraus vff der Weid, weil er fast neutral were, recognosciret, weren bey dem H[errn] Deublinger, dem churpfaltz[ischen] Amtschreiber, auch gewesen, weren beede Theil nicht starck, hetten diß vndt das Gelait die Bischoffliche bestellet.

Auch hette ein Soldat, dene der Landawer Warthman heran geschicket, ahngezeigt, das die Churpfältzische das Gelait biß ahn der Landawer Warth Schlagbaum gefehret (hetten vnserer Wacht, welche der ein Corporal, so Andreas der Tuncher, mit dem Mann von hier gehalten, ahm heluen Wärtlein stehen laßen, es sein aber 3 von dieser vnserer Wacht biß zur Landawer Warth gangen vndt 3 bey dem hölzen Wärtlein stehen blieben, denen der Wartman mit Protesta[tion] begegnet; die Pfältzische geantwortet: mögen mit protestiren, so lang man wolte.

Hierauf ist in die Frag gestellet, ob man die Freisliche Gerechtsame dißeits begehen solle oder nicht ?

Herr D[octo]r Bösch: habe ihme einbilden können, das episcopus, weil er hier sieze, so leicht nit werde Händel machen. Wan man nun vornimmt, das beede Theil nit starck da liegen, so seie zu vermuthen, das sie ~~kein hä~~ nichts werden anfangen. Were demnach Ahnstalt zu Pferd zu machen, vm hiesigen das sie die Freiß ~~begeh~~ bereiten mögen. Könnte etwan ein Mann etlich vorher schicken vnd einige in Hinterhalt bleiben. [293v]

Herr D[octo]r Piccart: wan die Bischoffliche mit groser Menge vnd Ahnzahl Volck were mommen, so hette es das Agnsegen gehabt, als wan sie vnß wolten mit Gewalt abtreiben. Dieweil sie aber in geringer Ahnzahl sich sehen laßen vndt ihre Gelaitstell besetzt, so könnte man nit vmbhin, jemandten zu Begehung der Freißlichen Gerechtsame hinaus [zu] ordnen. Wan man es solte vnterlaßen bleiben, hette man es nicht allein vor ein Zaghafftigkeit anußzudeuten, sondern würde man unß zumeßen, das wir solcher Gerechtsame nicht aus Gewaltt begeben hetten. Könte demnach ein Ahnstalt gemacht werden, zue Pferd die hinaus reiten vndt etwa einen voranschicken, die andere in Hinterhalt bleiben, vmb sie zu decundiren, wo nöthig.

Sambstags den 26. Maij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, daß am vergangenen Mitwoch ein Schreiben von der Statt Mannheimb einkommen, welches von denen Herren Verordneten am Donnerstag hernach beantwortet worden.

H[err] Augspurger verließ gedachtes Mannheimer Schreiben vnd die darauff abgelaßene Antwortt. Bleibt dabey.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Verzeichnus der **294** jenigen, welche gestern mit Schüeßen in der Statt sich vngebüehrich verhalten.

H[err] Kimmig vnd die H[erren] commissarij sollen sie hören.

Idem zaigt ahn, daß vnser Leuthe am verwichenen Donnerstag die Waidte beritten. Es hab aber am Abendt der Keller von Bruchsal, Zollschreiber vnd noch einer gegen dem Corporal am Bildstockh bey dem Marxtor beschwehret, das man so starckh die Waidte beritten, mit Vermelden, wan der H[err] Bischoff alhier wolte, kante er wohl starcker kommen vnd ihnen solcher verwehren. Solle ~~solches~~ seinem Herren anzaigen. Darauff er, consul, gestern Hanns Davidt Trauben anbefohlen, daß sie nur selbst fünfft die Waidte bereitten solten, gedachter Hanns Davidt aber seye gantz truncken gewessen vnd hab dem Korben diesen Befelch nicht anderst außgesagt, alß nur das sie nicht alle mit einander hinauß reotten solten. Deßwegen ihrer vihl mit einander wieder seinen Befelch geritten.

H[err] Kimmich vnd die H[erren] commissarij sollen den Hanns Davidt hören. [294v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: alß man die Trommeln gerühret, seye kaum die Helfft der Burgerschaft erschienen vnd haben sich theils vor den Wachten ohngebüehlich erwiesen.

Soll vff allen Zünfften ein Gebott bey 1 R[eichs]t[a]l[e]r vmbgesagt vnd jedter bey Handtrew gefragt werden, woh er die Wacht gehabt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von Stätt-, Burgermeister vnd Rhat der Statt Wormbs abgelaßenes Schreiben: communiciren, was Churpfaltz wegen der Lothringischen Völcker ahn sie gelangen laßen. Bitten, ihnen beyrähig zu sein, was e[in] e[hrsamer] Rhat hiebey zu thun gesinnet.

Audiantur d[omi]ni syndici.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es beschwehren sich die Burger vber das Wachen. Fragt, ob man es wie bisher ordinarij bestellen solle.

Außer der Haußwacht sollen sollen die Wachten abgeschafft vnd prdonarij wieder bestellt werden. 295

Davidt Kornman vmb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

Eberhardt Janßen gibt vnterth[önige] Supplication pro receptione in numerum signatorum.

Soll vernommen werden, ob eine Stell ledtig.

Hanns Erhardt Moyßes c[ontra] H[errn] Seb[astian] Müllern vmb Bescheidt.

Reus bittet Zeith bies zu seines Anwaldts Wiederkunfft.

Zugelaßen.

Jacob Siuers c[ontra] Ph[ilipp] Engelhardten gibtvnterth[önige] Paritions Anzeig vnd Bitt.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

H[err] D[octo]r Matern c[ontra] Speyr

Promot[oriales]

Ist geschlossen, daß H[err] D[octo]r Pösch die Notthurfft abfaßen solle, kan sich mit H[errn] D[octo]r Piccarten, wie vnd welcher Gestalt selbige abzufaßen, bereden.

N[ota] b[ene]: H[err] D[octo]r Piccart hat die Sach vbernommen.

Montags den 28. Maij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger; es haben gestern in Pfaff Wegelins Hauß Maurergesellen Händel [295v] angefangen, daß gedachter Wegelin die Wacht holeen laßen. Alß nuhn selbige in das Betzenloch gefuehrt worden, hab des einen sein Meister, Michael Wehrung, sich vnnütz gemacht vnd dem Gefreyten verwehren wollen, daß er den Gesellen nicht in das betzenloch thun solle. Hernacher seye

er, Wehrung, auch zu ihme, Burgermeistern, kommen vnd sich ebener Maßen gegen ihme mit Wortten vnnütz gemacht, deßgleichen auch Lenhardt Eberlin gethan, vnd wie er vernehme, soll Conradt Groe auch böse Wortt außgestoßen haben.

Die Herren Richtere sollen die Thäter bestraffen, den Gefreyten abhören vnd den Wehrung vnd Conradt Groe morgen vor Rhat bescheidten werden.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetztes Antworttschreiben ahn die Statt Wormbs.

Soll abgehen.

296

H[err] Altermeister Anthonj gibt wegen des Bawampts einen Zettel vom Nagelkrämer Piere Mathieu Doln, besagt 25 R[eichs]t[a]l[e]r.

Die verordnete Herren des Kauffhauß sollen die 25 R[eichs]t[a]l[e]r bezahlen.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es berichte der Warthman Bummel, das die Lothringer im Feldt am Gartengewächß großen Schadten thun.

Jacob Korb soll dem Fendtrich zu Hartthausen solches anzaigen, das er davor sein wolte,

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es brenne der Cammerbott Bumhoff außerbhalb Kalckh, hab dem Bawampt denselben angebotten vnd sich offerirt, daß er densleben wohlfailer als andere geben vnd dem Bawampt borgen wolle. Er aber stehe ahn, ob denen Cammerbotten dergleichen zu handtlen zugelassen.

Soll kein Kalckh von dem Bumhoff genommen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt Relation Johann Adam Adolph Mertenzen, Wahrtmans vff der Landawer Wahrt, wegen des Glaitts vom 24. Maij 1666.

Solls ein wenig deutlicher beschreiben.

[296v]

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich referirt, das er neben H[errn] G[eorg] Albrecht Müller Hanns Davidt Draut gehört. Er bleibe aber vest dabey, das er Jacob Korben des H[errn] B[urgermeiste]r Mphlbergers Befelch recht außgerichtet. Sonsten haben sie auch die Persohnen, welche im Reitten so sehr geschossen, bescheidten laßen. 2 seyen erschienen vnd legens vff Stephan Guldens Knecht, auch noch einen, welcher schon von hier verreiset.

Gedachte Herren sollen den Korben vnd Drauten gegeneinander hören vnd des Guldens Knecht vffs Altpörtel setzen laßen.

H[err] Schiller zaigt ahn: alß er gestern in seinen Zwinger gangen, hab ein Soldat von der Wacht bey des Huetmachers Hauß gedruncken vnd alß er zu ihme gesagt, worumb er von der Wacht gehe, zur Antwortt geben: dan die Wacht visitire vnd nur seiner Darauf er solches cem Corporal am Crautzthor anzaigen wollen. Es sey aber dieser auch nicht bey der Wacht gewesen, hernach were er ihme begegnet, den er gefragt: 297 warumb er nicht bey der Wacht geblieben [?]. Der Corporal geantworttet: was das seye, er sey nur wenig zu Hauß gewesen vnd nur darüber gelachtet. H[err] Schiller gesagt: er woll es bey e[inem] e[hrsamen] Rhat anbringen, der Corporal geantworttet: das mäg er thun. Der Soldat soll eine Stundt lang vff den Esel gesetzt vnd der Corporal am Weidenthor abgeschafft werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich: es hab Sontag Größ am verschieenen Donnerstag kurtzvmb von ihme erzwingen wollen, daß er ihme Wein geben solle, gleich wie denen Stattknechten beschehen.

Soll Sontag Größ gehört werden.

H[err] Kauffman pro den Haimburgern vnd Jacob Korben vmb das Graß beym Fischerthor wie vor einem Jahr.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger; weilen die Stattknechte vff den Nontag vnd andere Zeith, wan man denen H[erren] Burgermeistern vnd anderen Herren [297v] Wein schicke, bezwingen wollen, das man ihnen auch Wein geben solle, alß stelt er in die Frag, ob man solche Verodnung nicht abschaffen wolle.

Wan die Stattknechte hinkünfftig den Herren des Rhats Wein herumb tragen, soll jedem derselben auß dem Herrenkeller nur ein Maas Wein vnd demjenigen, der es ahn dem Nontag verdient, auch ein Maas Wein gegeben werden.

Ist geschlossen, das Veith Hilpeten oder seiner Frawen auß dem Herrenkeller kein Wein gefolgt werden solle, sie bringen dan von den Rechencammer- vnd Schoßambt verordneten Herren jedes Mahl einen Schein.

Ingleichen ist denen H[erren] Verodneten des Mohnatgelter Ampts vff jedte Session ein Flasch Wein geordnet.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: Es zaige der Newmüller 298 ahn, er seye zu einer Mühlschatzung nacher Germerßheim gebetten. Soll alda Handtrew geben. Hab zuvor fragen wollen. Willfahrt.

Audientia

Hanns Schneidter, Guhtleuthmeister, vmb Erlaßung seiner Pflichten vnd Bezahlung seines Rests Liedtlohns.

Willfahrt, soll sich aber solang gedulden, bis ein anderer kommet.

Hanns Georg Grun c[ontra] Joh[ann] B[althasar] Dürrebecken gibt Schriffz ahnstatt mündtlichen Re-cess.

Aud[iatur] ref[erens].

Ein armer Soldat vmb Steuer.

Abgeschlagen.

Veltin Kieffers Wittib vmb Steuer.

Ist ½ f. gesteuert.

Hanns Michael Ertznagel gibt vnterth[önige] Supplication.

Ist sein Mohnatgelt vff 1 f. gesetzt.

Ein armer Schuldiener vmb Steuer.

Ist ½ Ohrtgulden gesteuert.

Ein armer Rhotgerbergesell bittet, sich in Hospital zu nehmen. Hab Schaden am Bein bekommen.

Soll vff 8 Tag lang in den Hospital vffgenommen werden.

Schnediermeister alhier geben vnterth[önige] Bittschriff.

Sollen keine Kleidter in ietziger Meß länger dan 3 Tag lang fail gehalten werden. [298v]

Johann Fridtrich Rentz c[ontra] Seb[astian] Spitzen gibt höchstverursachte vnterthönige Clag vnd Bitt. Soll gebietten laßen.

Lehnerische Vormundere c[ontra] Zellerische vmb Bescheidt.

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Wittib vnd Erben vmb Bescheidt in contumaciam.
Sollen Beclagte innerhalb 14 Tagen ihre Handlung einbringen.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] Johann W. Kallen vmb Manutenenz ergangenen Bescheidts.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] G[erog] Zeitböß pro Christoph Helden c[ontra] H[errn] D[octo]r Matern gibt vnterthönigen
Bericht.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] Zeitböß gibt ein Schreiben von Godfridt Gebhardt Holtzbringen, welches ein Baur von Rhein-
haußen gebracht.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] Augspurger: beydte Herren syndici haben des Holtzbrings Schreiben gelesen, deren Einrhaten:
wan der Baur komme, soll man denselben scharpf examiniren, wer ihme das Schreiben geben vnd
woh es ihme zugestellet worden. It[em] in was vor einem Hauß er sich auffhalte. **299** Er werde wohl
wißen, was dem andern Botten zur Antwortten worden. Soll sich dergleichen Schreiben zu vberbrin-
gen enthalten.
Bleibt beym Einrhaten.

H[err] Alterm[eister] Johann Anthonj: es haben beydte H[erren] syndici des Helden Schrifft c[ontra]
D[octo]r Matern gelesen. Halten dieselbe vor sehr injurios. Mann solte solche ihme zustellen vnd an-
deuten laßen, er solte selbige glimpflicher abfaßen.
Fiat.

Dienstags den 29. Maij 1666.

H[err] B[urgermmeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Herrn L[icentia]t Lentzen von Regen-
spurg.
Idem gibt ein Schreiben von Herrn Johann Graaßen, Agenten zu Wien.
Ego, Köniog, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Antwortschreiben ahn Herrn
L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.
Soll das Antwortschreiben abgehen, immittelst H[err] D[octo]r Pösch gehört werden, was wegen des
Graasen Schreiben zue thun. [299v]

H[err] Fuchs: wehn e[in] e[hrsamer] Rhat ahn H[errn] Christian Ebertzen seel[igen] Stelle zu Vffzie-
hung der Gewichte ordnen wolle ?
Ist H[err] ~~Christi~~ Ernst Lauprecht geordnet.

H[err] Fuchs: weilen Fraw Hanricourtin anietzo alhier, ob diejenigeselbe wegen schriftlicher Sachen,
so vom verkaufften Hauß noch nicht eingehändiget, zu besprechen.
Ist nit in Frag gestellt.

H[err] Hanns A[dam] Sailer pro Philipp Steitzen gibt vnterthönige Anzaig vnd hochfleißigste Bitte.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Margretha Proisingerin vmb Steur.
Abgeschlagen. Soll sich auß der Statt machen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Stephan Guldten bittet, seinen Knecht bff freyen Fueß kommen zu laßen, er werdte sonsten ahnstatt seines Knechts ge...., weilen er ihme die Arbeith versaume.
Soll vff den Abendt auß dem Gefängnus gelaßen werden. 300

Mitwochs den 30. Maij a[nn]o 1666.

Herr Wieger alß Richter: es seie ein Mühlatz vff dem Altpörtel 3 Tag lang, welcher peciret [?] mit schlagen, aber die Straff aus Vnvermöglichkeit nit zahlen könnte. Weil es dan warme Zeit vndt vor seine Relaxa[ti]on hefftig ahngesuchet werde, so wolte es das Richteramt ahngezeigt Amt.
Soll gegen Abendt herausgelaßen werden.

Herr Alterm[eiste]r Anthoni alß Bawherr seie mit Herrn Joh[ann] Dau[idt] Kümmichen, Bawschaffnern vndt dem Zimmermann gestern hinaus gefahren vndt die Tielbrück ahn der Speyerbach besichtigt vndt selbe gar bawloß vndt faul befunden, das zu verwundern, wie man ohne Schaden vndt Gefahr darüber fahren könne. Gestern seie der Frosch mit 1½ Fuder Wein gefahren. Des Waßers Tiefe were manshoch. Die Costen werden sich vff ein Gülden sechszig belauffen, müsten eichen Tiel, 60 Äst, 20 Halbletten haben; wolten die Dudenhöfer etwas ahn Holtz geben vor 2½ f. vnd ein Viertel Wein. Die Bortt müsen 14 Schuch lang sein.

Ist dem Bawamt förderliche Reparation furzunehmen vffgetragen vnd sollen der Letten hinauff zu fehren verlohnet, die Allmoßen dazu wie auch diejenige, so ein Monatgelt schuldig vnd nit zahlen mögen, gleichfalls dazu gebrauchet werden. [300v]

Herr Johan Michael Kauffman bringt ahn, das H[err] D[octo]r Mauriz von Gülchen Scribent wegen H[errn] D[octo]r Schragens, Consulents zu Straßburg, ahngemeldet: weilen ihme Vertröstung gegeben worden, ihme, H[errn] D[octo]r Schragen einen Zinß vff hiesige jezige Meß zu bezahlen, welcher 40 R[eichstaler] besaget, vndt hette H[err] Burgerm[eiste]r Bitto die Quittung in Handen. Wo nun solche Gelt herzunehmen ?

Soll ihme jezo mit der Helfft eines Zinses, weil kein Geltmittel vorhanden, vndt mit der vbrigen Helffte die andere Meß verholffen werden.

Herr Wieger zeigt ahn, es weren 4 Ketscher Fergen vor der Rahtstuben erschienen, geklagt, das der Schultheis zu Ketsch sowohl die Fergen alß auch die ganze Zunfft alhie s[alva] v[enia] vor Dieb vndt gescholten. Wo einer von ihnen werde himmeln fahren. Der Ketscher Ferg komme sonsten am Freytag hieher vnd verbleibe biß gehn 12 Vhren. Jezo seße er den gantzen Tag da.

Q[uaestio]: weßen sie sich zu verhalten ? Ob sie nicht der Freve halben ahn das Richteramt vndt wegen Verbrechung der Hasenpöhler Ordnung auch ahn die Zunfft zu weißten.

Soll beedes beobachtet werden, wan der Schultheis hieher kommet. Wo nicht, sollen alßdan zur Theidigung sich alhier zustellen, der Domdechant ersuchet werden. 301

Herr Joh[ann] Pet[er] Schreyer alß Hospital Pfleger vmb Erlaubnus des Weinschancks wie bräuchlich; hetten Geltmittel jezo vonnöthen. Bey solcher Anzeig vbergab das Weinvngeltamt, wie es vor einem Jahr mit Auffnahm der Wein in HBospital ergangen, schriftlich.

Herr Schreyer wendet ein: weren nit alle Wein vffgenommen, sondern ein Faß damahl vbersehen worden, dahero der Fehler kommen.

Nachdeme nun erfordert worden, gewißer Anzahl Werins zum verzapfen ahnzuzeigen, hatt endliche Herr Schreyer die Zahl von 10 Fuder allermaßen, wie vor einem Jahr auch beschehen were, ernennet. Ist dem Hospital Allmoßen zehen Fuder ~~Wein~~ ihres Weins auszuzapfen erlaubt.

Michel Wehrung vnd Conrad Graue sein, wie verschienen Montag befohlen worden, ahnjezo vorbecheiden, welche ihre Verantwortung zu thun hetten. [301v]

Herr Alterm[eiste]r Bitto erinnert, wie das der Agent zu Paris hiebevord begert, pro recompensione seiner Mühewaltung vor hiesige Statt ihme so viel, wie Straßburg thete vndt reichte, auch zu geben. 2^o schicke er jeder Zeit die ~~Schreiben~~ Zeitung heraus, welches Spehen er triege, so wohl vermitteln könnte pleiben. Ob nicht Herr D[octo]r Bösch vffzutragen, ahn selben dieses leztere vorbey zu gehen zu schicken vnt zu gedencken, das hiesige Statt nit soviel alß Straßburg zu Paris zu negotijren.

Ist geschlossen, das beede H[erren] Altermeistere sich wollten gefallen laßen, ~~wie~~ mit den beeden Herren Advocaten zu reden, die die Sach c[ontra] clerum alhie ~~wie~~ zu berathschlagen, damit selbige ab aula caesarea ad comitia mögte gebracht vndt besorgende Gefahr verhütet, auch deßwegen nacher Regenspurg nechste Post geschriben werden. Item wie des H[erren] Grasens Schreiben zu beantworten. 302

Audientia

Hospitalpflegere c[ontra] Georg Erpelman clagen 11 f.; b[itten] vmb Zahl[ung].

Nemo ex adv[ers]o.

In das Gericht gewießen.

Hanß V[el]tin Schaber vmb den Weinschanck.

Ist ihme der Weinschanck gegönnet vndt ~~ist~~ mit seinem Bürgen in das Weinvgelt gewießen.

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] Hanß Valentin Kraußen gibt vnderth[önige] Suppl[icati]on.

Nemo ex adv[ers]o.

Soll Beclagtem zu einbrachter Schrifft gebotten werden.

Marx Schnepf habe seinen Sohn schneiden laßen vnd noch ein kranck Kindt; b[ittet] vmb Steur.

Ist ihme 2 f. aus dem Lazareth Allmoßen gesteuert.

Hospital Pflegere c[ontra] Conrad Zettlern vmb Manutenenz Bescheidts. Wolle sie nit zahlen noch die abgelehnte Seeg restituiren.

Nemo ex adv[ers]o.

Soll Beclagter Zettler noch diese Woch Clägere bey Thurnstraff befriedigen.

Joh[ann] Andr[eas] Bingman suppl[ici]rt vmb Steur.

⅓ f. gesteuert.

[302v]

Ein armer Maurergesell vmb Steur. Seie gefallen, könne nicht arbeiten.

⅓ f. gesteuert.

Herr Alterm[eiste]r Bitto referirt: ~~hette~~ seie obigen e[ines] e[hrsamen] Rahts Schluß beeden H[erren] Advocaten hinterbracht worden, welche sich vereinbagt, H[ern] Stattschreiber Brünnerb ein Schreiben ahn Hand zu geben, wie H[err] Graas zu beantworten. Wegen der Sach c[ontra] clerum hette H[err] D[octo]r Bösch selbe ahn H[erren] Reichshoffrath [*Lücke (für Namen?)*] recommendirt, deme er ~~ahier~~ H[err] D[octo]r in einer Creditor Sach bedient. Dergleichen were auch ahn Herrn Schragen vndt Herrn Braunnen, beede Reichshoffrath, fleißig zu recommendiren vndt jezo dauon zu Regenspurg mit viel Wesens zu machen, allein des Herrn Schrimpffen Antwortt noch zu erwartten vndt könnte Herrn Joh[ann] Melch[ior] Fuchsen zu Regenspurg diß Werck zu sollicitiren zueschriben werden. 303

Herr Richtere pro H[ern] Wiegern: hetten Michel Wehrung wegen seines wider ezlichen Vngehorsams gehört, wie er selben entschuldigen wolle. Der gebe sich schuldig, bitte vmb tausent Gottes Willen vmb Verzeihung.

Auch hette sie Conrad Grohe gehört. Der entschuldige sich, hette nichts damit zu thun, sondern da er gesehen, wie sich Wehrung so mürrisch bezeuget, selben abgemahnet. Nun geben ihme die H[erren] Richtere Zeugnus, das die Kundtschafft nicht vff ihne gefragt.

Soll Wehrung mit der Thurnstraff betrohet, doch vff versprechende Beßerung vndt das er sich mit Wein nit übernehmen solle, mit scharpfem Verweiß deßen erlaßen werden.

Grohe ist zwar dißmahlen erlaßen, doch zu verwarnen, das er sich derfleichen vndt andern mürrischen Händeln entschlage.

Herr Alterm[eiste]r Bitteo: es wolle H[err] D[octo]r Bösch das Schreiben ahn Agenten zu Pariß übernehmen, wan man nur wißen möge, was die Straßburger ihme recihen thäten. [303v]

Sambstags den 2. Junij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Burgermeister vnd Rhat zu Gotha de dato 23. Maij 1666 vmb Brandtsteür.

Sollen vber 14 Tag die Becken in den Kirchen vffgestellt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt ein Schreiben von Johan Adam Haßlochern de dato 29. Maij 1666 vmb Steur.

Soll ihme mit 10 oder 12 R[eichs]t[a]ll[e]r geholffen, so vihl aber seinem Vatter ahn seinen Rhatspraesentien abgeschrieben werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es haben sich vorgestern in des Pfaffen Stella Hauß mit etlichen Spihleren Vngelegenheit zugetragen, derentwegen mann der Wacht bedärfft, seye aber kein Mann vff der Hauptwacht gewesen. Derentwegen er zum Haimburger geschickt, densleben aber lang nicht findten können. Die Wacht gebe vor, der Haimburger hab sie heißen heimgehen, der Haimburger aber läugne es, vnd wie der Haimburger kommen vnd **304** diejenige, welche Händel angefangen, vorbey gefüehrt worden, seye er gantz still gestandten vnd habe sich der Sachen nichts angenommen.

Soll der Haimburger vnd die Wacht per commissarios abgehört werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: alsß gestern die Lptringer Reutter vffm Marck Händel angefangen, hab Isaac Judt von Gumerßheimb vnserer Wacht verwehren wollen, daß sie ihrer nich mächtig werden sollen.

Ist nit in Frag gestelt worden.

Audientia.

H[err] Hanns Adam Sailer pro Anna Jungin Wittib gibt demüethige Bitt. Willfahrt.

H[err] Peter Caspar Glaßer von Nürnberg c[ontra] Veihelische F[raw] Wittib gibt Recess. Soll Beclagtin den Clägern bedridtigen.

Proc[urator] Rentz c[ontra] Seb[astian] Spitzen repetirt jüngst producirte Schrifft.

Soll bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff gebietten laßen.

[304v]

Ph[ilipp] Steitz c[ontra] Joh[ann] Joach[im] Creutzhawern vmb Bescheidt, weilen Creutzhawer verraisen werde.

Aud[iatur] ref[erens].

Ph[ilipp] Staudt gibt vnterthönige Bittschriff.

Sollen 2 f. auß dem Laßareth vnd 2 f. auß dem Stock Allmosen gesteuert werden.

F[raw] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Jacob Judten gibt Recess.

Vffgeschlagen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Schreiben von Statt-Burgermeister vnd Rhat des heyl[igen] Reichs Statt Wormbs sambt eingelegter Zeugen Außsag wegeb Magdtalena Keupfern.

Mann soll nachforschen vnd wan sie erkündiget wirt, vff die Newe Stuben setzen vnd alßdan das Schreiben beantwortten vnd avisiren laßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen das Vorschreiben Annae Jungin nur in communi formâ vffgesetzt wurde, ob e[in] e[hrsamer] Rhat die Siglung den H[erren] Burgermeistern vfftragen wolle.

Ja.

305

Montags den 4. Junij 1666 horâ nonâ matutinâ

coram dominis deputatis

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger

H[err] B[urgermeiste]r Lepper

H[err] A[ltermeister] Bitto

H[err] A[ltermeister] Anthonj

H[err] J[ohann] A[dam] Sailer

H[err] Ph[ilipp] Hellinger

H[err] J[ohann] M[ichael] Kauffman

H[err] J[ohann] P[aul] Fuchs

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

H[err] Augspurger verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regensburg ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat alhier abgelaßenes Schreiben de dato 29. Maij 1666.

H[err] D[octo]r Pösch: er sehe auß dem Schreiben wegen der Pfaffen Sachen noch keine Gefahr. Es habe H[err] L[icentia]t Lentz die Lippische Sach mit dieser nicht anderst vergleichen wollen, dan das er nur allein damit zue verstehen gegeben, gleich wie es sehr schweher hergangen, solche bey directorio zur Praeposition zu bringen, also möchte es auch mit der Pfaffen Sach langsamb hergehen. Vermeint, es were vihl beßer gewesen, das mann beym kay[serlichen] Hoff niehmahlen einkommen. Halte immittelst nicht davor, das der Gegentheil so sehr eilen werde. Deßwegen H[errn] Schrimpfen Schreiben zu erwartten.

H[err] D[octo]r Piccart ist auch der Meinung, das dise Sach noch keine Gefahr habe, repetirt anbey [305v] bies dato deßwegen von H[errn] L[icentia]t Lentzen einkommene Schreiben vnd was e[in] e[hrsamer] Rhat darauff geantworttet. Heut werde vnßer letzteres Schreiben zu Regensburg ankommen. Halte davor, mann werde der Antwort H[errn] Schrimpfen erwartten müeßen.

Soll morgen Post gehalten vnd immittelst H[errn] Schrimpfen Antworttschreiben erwarttet werden.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] Johann Grasen, Agenten zu Wien, einkommenes Schreiben. Mueß das rescriptum erwarttet werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Johann Wildt- vnd Rheingraffen de dato Mönchingen den 2^{ten} Junij 1666.

Soll durch den Haimburger vnd die Söldtner nachgeforscht werden, ob dergleichen Gesellen alhie zu finden sein mächten. Ist alßdan das Schreiben bies negstkünfftigen Mitwoch zu beantworten. **306**

Dienstags den 5. Junij 1666.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg am verwichenen Samstag bey der Post einkommenes Schreiben.

Idem verließ die Antwortt darauff ahn gedachten Herrn L[icentia]t Lentzen, von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzt.

Soll das Antworttschreiben abgelassen vnd ihme 50 R[eichs]t[a]ll[e]r vbermacht werden.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] Johann Graaßen, Agenten zue Wien, einkommenes Schreiben. Idem verließ vff vorig eingelangte Schreiben ein Antworttschreiben, von H[errn] St[adtschreibern] Brümmern vffgesetzt.

Soll abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen mann morgen die Bach abschlagen werde, ob mann solches nicht der Burgerschafft ankündten laßen wolle, damit sich ein jedter mit Waßer vor der Thüren vorsehen mächte.

Soll durch die Stubenknecht vmbgesagt vnd dabey befohlen werden, das niemand entzwischen was Vnreines in die Bach schütte.

H[err] Alterm[eister] Antonj: mann hab 48 Persohnen in Frohn zu Reparirung der Bach vnd Einführung [306v] Kalckh vnd hetten gebietten laßen, weren aber nur 6 Persohnen erschienen.

Soll den Leuthen bey 1 f. Straff gebotten werden vnd die Allmoßen noch einmahl mit dem Karch fahren.

Ist H[err] Alterm[eister] Bitto, H[err] Alterm[eister] Anthonj, H[err] Hanns Adam Sailer, H[err] Hanns Davidt Kimmich vnd H[err] Augspurger geordnet, können die Herren syndicos mit sich nehmen.

Mitwochs den 6. Junij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es erinnere sich e[in] e[hrsamer] Rhat, daß derselbe ihme jüngst einen Brieff vber 2 Morgen Wiesen ahn Bezahlung gegeben. Dieweilen er aber solche Wiesen nicht erkundtigen können, alß wolle er solchen den Brieff e[inem] e[hrsamen] Rhat hiemit wiedervmb zustellen.

N[ota] b[ene]: ist nicht in Frag gestellt, der Brieff aber H[errn] Henrich Friedteln vnd H[errn] Sebastian Schillern alß Renttherren ~~zug~~ eingehändiget worden. **307**

D[octo]r Matern c[ontra] Statt Speyr promotorialium

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten vnterthönisten Gegenbericht vnd Bitt wegen verbottener Würthschafft vnd Gastung sambt Beylag A. B. C.

Soll mundirt vnd ahn der Cammer producirt werden.

Audientia

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] H[anns] ~~Conrad~~ Veltin Kraußen gibt vnterthönige fernere Clag-schrifft.

Soll gebietten laßen.

B[ernhardt] Solms vnd Mattheus Asthan c[ontra] H[anns] P[eter] Baur vnd den Bleyeln vmb Rechnung vnd Lüfferung.

Rei b[itten] 8 Tag Zeith.

Zugelaßen.

G[eorg] Frantz Weißbrott vmb Moderation, gibt 10 b.

Ist vff 8 b. gesetzt.

Joh[ann] Ph[ilipp] Müller gibt Gebuhrtsbrieff vnd attestatum, bittet, sich zum Burger vff vnd ahnzunehmen.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] Hanns Davidt Kimmichen gewießen.

Hasenpfuehler Zünfftige geben vnterthönige Bittschrifft.

Ist ahn die H[erren] Richtere gewießen.

Joh[ann] Jac[ob] Mentzinger gibt vnterthönige Bittschrifft.

Ist ahn die Schoßherren gewießen.

Catharina Spehtin c[ontra] Christoph Gluncken gibt Recess.

[307v]

Ph[ilipp] Steitz c[ontra] Johann Joachim Creutzawern vmb Bescheidt.

Act[or] gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Recess.

Bleibt bey vorigem Bescheidt vnd ist der Steitz in die Rechencammer gewießen. Sollen sich dahin bemüehen, ob Steitz von dem Capital vom Reichsabschiedt verfallene Zünßen bies dato 3 Jahrgäng fallen laßen mächte.

Joh[ann] Mennertshagen von Cöllen gibt Recess.

Ist ahn die Herren Verordnete der Rechencammer gewießen.

Georg Kayßersbecker gibt vnterth[önige] Supplication.

Ist sein Mohngelt vff 12 b. gesetzt.

Joh[ann] Matth[eus] Vogler gibt vnterthöniges Memoriale.

Soll sich gedulden.

Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] H[erren] Pflegere des Guthleuth Allmoßen gibt wiederholte Bitt.

Ist vor H[errn] Ph[ilipp] Hellingern vnd H[errn] Joh[ann] Meybach gewießen.

Joh[ann] J[oa]chim Creutzhawer c[ontra] Joh[ann] W[endel] Kellern gibt Recess.

Reus b[ittet] C[o]pey vnd 14 Tag Zeith.

Ist Abschrifft vnd 8 Tag Zeith zugelaßen.

N[iclaus] Noel von Cölln c[ontra] Samuel Judten gibt vnterthönigen Gegenbericht sambt Extract-schreiben vnd Bitt.

Aud[iatur] ref[erens].

Joh[ann] F[ridrich] Ranckh gibt Recess.

Ist vff 9 b. gesetzt.

B[ernhardt] Leuffert gibt vnterthönige Bittschriff.
Ist ahn die Teichmeister gewießen.

M[elchior] Ruprecht c[ontra] Joh[ann] D[aniel] Zornen vmb Bescheidt.
Zorn woll innerhalb 8 Tag einkommen, mag sonsten in p[unct]o mobilium Bescheidt leidten.
Ist 8 Tag Zeith zugelaßen.

308

Hanns Peter Braun c[ontra] Samuel Judten ...ische Göbelische Erben betr[effend] gibt Schriffht ahnstatt
mündtl[ichen] Recess.
Rei b[itten] Copey.
Ist gebettene Abschriffht zugelaßen.
Schmaltzische Erben geben Recess.
Braun b[ittet] Copey.

Samuel Judt c[ontra] Sehbachische Erben Vormundere
Rei wißen von dießer Forderung nichts, bitten Clägern ahn die Erben zu weisen.
Ist vor die H[erren] tutelares gewießen.

H[err] Seb[astian] Müller c[ontra] Hanns Erhardt Moyßen gibt Schriffht ahnstatt mündtl[ichen] Recess.
Act[or] b[ittet] vmb Bescheidt.
Aud[iatur] ref[erens].

Hanns Theobaldt Wingarter c[ontra] Schönfelderische curatores vmb Bezahlung.
Ist ahn die curatores gewießen vnd sollen dieselbe ihne nach Inhalt des Colcation Bescheidts befriedi-
gen.

Hanns Ph[ilipp] Staudt gibt Recess.
Ist H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Joh[ann] Meybach geordnet.

[308v]

Donnerstags den 7. Junij 1666.

Jagen im Hegenich von den Bischoffl[ichen] Angestellet.
H[err] Burgerm[eister] Mühlberger proponirt: es hab er bey Besichtigung der Wachten vnter den Tho-
ren vernommen, daß etliche bischoffliche Persohnen mit Jag Hundten vnd Rohren zum Fischerthor
hinauß seyen vnd sich gegen die Hammelwaidte gelencket. Darauff er, Consul, gewiese Erkundigung
einzunehmen Jacob Korben außgeschickt, seye ihme aber nichts weiters zuruckh gebracht worden, alß
das am Rheinhäuserer Fahr ein wild Schwein gelegen. Hernach sey ein Baur von Berghausen mit der
Saw ahn das Creutzthor kommen. Dieweilen aber vorhin schon ahn den Thoren befohlen gewesen, das
mann das Schwein nicht herein laßen solle, alß seye gedachter Baur zue ihme im Hinaußfahren kom-
men vnd angezeigt, er hab das Schwein zwischen 3 vnd 4 Vhren an Rheinhäüßer **309** Fahr holen vnd
im Frohn herein führen müeßen. Weilen nugn nicht gewieß erkundiget werden können. Woh daß
Schwein geschossen worden, alß sey der Baur mit dem Schwein paßiert worden, wiewohlen er zuevor
außtruckhlichen Befelch ertheilet, daß mann den Bauren mit dem Schwein nicht herein laßen solle.
H[err] D[octo]r Pösch: weilen daß Schwein im Hegenich geschossen worden, seye sehr gefehlet, daß
mann daßelbe am Thor herein gelaßen, vnd hette der Corporal ahn selbigem Thor derentwegen eine
große Straff verdienet, damit solches aller Ohrten offenbahr werden mächte. Vnd weilen Bericht ein-
kommen, daß die Bischöffliche mit Rohren vnd Hundten wiedervmb dahien, eine Saw, welche sie
gestern geschossen, gangen, alß sollte mann keine Zeith versaumen, sondern eine Mannschafft in
zweyen Truppen hinauß schicken, ihnen die Hundte, Garn, Horn vnd Rohr nehmen laßen vnd dabey
wegen des gestrigen actus contradiciren mit vermelden, e[in] e[hrsamer] Rhat werde es dabey also

nicht bewendten laßen, dafern [309v] auch von ihnen entzwischen von ihnen ein gefällt worden, müeßte ihnen selbigen ebenmäßig hinweg genommen werden.

H[err] D[octo]r Piccart: weilen er vernehme, das die Bischöffliche mit ihren Hundten vnd Rohren wider zum Thor hinauß seyen, wolle er anietzo von dem gestrigen nicht redten, vermeinet, man solte zeithlich hinauß schicken vnd, dafern sie ein Wildt geschossen haben solten, ihnen solches abnehmen laßen; mit Abnehmung Garn, Rohr vnd Hundten stehe er sehr ahn, haltet davor, daß zue Verhüettung ~~der Pfandung~~ der Pfandungs Constitution beßer were, dahin zu trachten, das mann ein paar Kerl davon bekomme vnd dieselbe gefangen setzete. Daß allerbeste Mitteö aber were gewesen, wan mann gestern die Saw nicht herein gelaßen hette.

H[err] D[octo]r Pösch verbleibt seiner vorigen Meinung, haltet nicht davor, wan schon der Herr Bischoff ~~ah~~ alhier were, **310** daß derselbe Process, weilen er ahn dem Ohrt zu jagen gantz keine Gerechtigkeit habe, ahn dem Cammergericht suchen würdte.

Es sollen alßbaldten etliche zue Pferdten vnd Fueß hinauß geschickt werden mit dem Befelch, wan sie die Bischöffl[iche] zu jagen in dem Hegenich pder ahn Ohrten, so e[inem] e[hrsamen] Rhat zustehen, andreffen, daß sie zueforderst, was sie geschossen, ihnen abnehmen, ein paar Kerl davon hereinführen vnd setzen laßen.

H[err] D[octo]r Pösch: wan ein Jäger dabey sein solten, kante mann denselben neben noch zweyen Persohnen herein in die Statt bringen vnd dieselbe disarmiren.

H[err] D[octo]r Piccart: wan mann ihnen die Rohr abnehme, so halte er nicht noht zu sein, das mann sie hinein führe vnd gefänglich einsetze.

Sollen alle sambt den Hundten ahn die Thor herein geführet vnnd zwey davon eingestreckt, auch wan sie was geschossen hetten, ihnen abgenommen ~~hetten~~ werden.

Herr Augspurger referirt, das er wegen des [310v] Jagens etliche schriftliche Sachen vff der Cantzley gefundten; verließt daruff 1. einen Vertrag, mit Bischoff Eberhardt vnd dem Stifft zum Dhomb vffgericht, daß Hetzen vnd Jagen betreffend, der geben ist zue Speyr vff Ulrici den 4^{ten} Mohnatstah Julij im 1589sten Jahr. 2. Ex protocollo der Stadt Soeyr c[ontra] den H[errn] Bischoffen zue Speyr vnd Clerisey fol. 512 vnd 513. 3. ein Schreiben ahn ihre ~~fürstl[iche]~~ Gnaden H[errn] Bischoffen zue Speyr wegen des im Hegenich angemaaßten Jagens de dat $\frac{11}{21}$ unij 1621. It[em]Kundtschafft wegen eines bey dem Hegenich im Rhein geschossenen vnd von ~~erstl[ich]~~ Speyrischen der Statt Angehörigen wieder abgenommenen Hirsches.

H[err] B[urgermeister]r Lepper zeigt dabey ahn, es seye Nachricht einkommen, daß die Bischöffliche eben wieder ahn dem Ohrt jagen, woh dieselbe gestern gejagt.

H[err] D[octo]r Pösch: wan mann die Kerl bekommen kante, solte mann sie alle gefangen **311** setzen, wan schon Lothringer darunter weren.

H[err] D[octo]r Piccart: ist auch der Meinung, außer wan ein Lothringer darunter were, denselben wolte er haußen laßen.

Sollen alle ohne Vnterscheidt gefangen gesetzt vnd vff dem Altpörtel in denen Gefängnußen außgetheil werden.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es seyen etliche Fehler ahn der Bach in der Stadt alhier, können nicht gemacht werden. [311v]

Sambstags den 9^{ten} Junij 1666.

Jagen im Hegerich

Ist von Herrn Burgermeister ~~Wilhelm Bitte~~ Johann Mühlberger angezeigt worden, daß vf e[ines] Raths Schluß vergangenen Donderstag hinaus geschickt vnd einer von denen, so im Hegenich geiaget, durch

den Korben ertappet worden, die andere aber haben sich mit der Flucht salviret. Der Kerle seye des Dombherrn von Rolling Diener, habe des bischofflichen Jägerhorn angehobt, welches ihme mit dem Rohr abgenohmen worden; sitze auf dem Altpörtlein, vnd seyen des Bischoffs Hund mit ihme geloffen, vnd von dem gefängnus nicht weg gewolt, wie dan noch einer bey ihm geblieben. Vorgestern abendts wehre der Oberschaffner Theodorus Klein vnd der ~~Oberschaffner~~ Renovator zu ihm kommen vnd im Nahmen des Dombcapituls anbracht, daß sie von dem Dombherrn von Rolling vernohmen worden ~~vnd~~. Wan er nun etwas pecciret, so gebühret es ihnen zu straffen. Solte es aber etwas größer sein, ~~wø~~ so erbietten sie sich zur Caution, vnd solte man gegen solche **312** den Kerle loß laßen. Er Cons[ul], hette zur Antwortt geben, es stünde bey ihme nicht, denselben loßzulaßen. Ein Rath hette denselben setzen laßen, nun komme der Rath nicht wieder zusammen als bis Sambstag. So lang müste es bestehen pleiben. Der Renovator habe starck auf die Loßlaßung getrungen, Er habe es aber bey gegebener Antwortt verpleiben laßen.

Zeigt dabey ferner an, daß g[edachte]s Donnerstags abents ein Jesuiter Jung mit einem Rohr vor das Creutzthor kommen, welcher, als er examinirt worden, vorgeben, er wehre zu Berhaußen geweßen vnd hette daselbsten Vögel geschoßen. Weiln er aber verdächtig geweßen, in dem er vorgeben, das Rohr wehr des Stulbruder, Bruder Michaels, bey welchem er sich aufhalte, ist demselben das Rohr auch abgenommen worden, vnd habe sich deswegen weiter niemand angemeldet.

Ist deswegen vnd was dabey ferner zu thun, mit den Herren Advocaten zu berathschlagen vndt denselben zugleich des inhafftirten Ausag zuzustellen. [312v]

H[err] Pfarrer Leißler.

Cons[ul] Mühlberger: es hett Herr Leißler vmb Erlaubnus angesuchet, wolte bis Sontag nacher Darmstatt, daselbsten Hochzeit zu halten, verreißen, hette seine Predigt bestellet, werde vber ein Tag oder 10 nicht auspleiben.

Dabey zeigt H[err] Alterm[eister] Bitto an, daß gedachter Herr Lei'ler auch vmb einen Zinß in dem Kauffhauß bitte, seye nur 9 f.

Ist ihme abzureißen erlaubt vnd soll auch mit einem Zinß in dem Kauffhauß geholffen werden.

Fraw Rödelin.

H[err] Hanß Adam Seiler gibt pro Anna Catharina Rödelin demüthige Bittschriff vmb Moderation Monathgeldt.

Ist hinfüro vf 5 f. gesetzt vnd soll es iederzeit richtig machen.

H[err] D[octo]r Schrag

H[err] Johann Michael Kauffman: es wehre Herrn D[octo]r Schragen von Straßburg vor der Rathstuben, bittet vmb Zinßzahlung.

Pleibt bey gegebener Resolution. 30 f. sollen anietzo vnd 30 f. vf künfftige Herbstmes zahlt werden.

313

Rödelischer Tochtermänner Abzug

Cons[ul] Mühlberger: weilen die Rödelische Tochtermänner vnd Dörrbeck ein starck Summ zu Heurathguth aus der Statt gebracht, aber kein Abzug davon geben, ob man es also gehen laßen wolle.

Soll nicht allein mit dießen, sondern auch mit andern, wo man etwas erfahren kan, in Acht genohmen werden. So der Rechecammer vnd dem Schoß aufgetragen worden.

Jagen im Hegenig.

Cons[ul] Mühlberger stellt in die Frag, was ,oz des Dombherrn von Rollings Diener anzufangen vndt was dem Dombcapitul, wan es sich wieder anmelden solte, zu Antwortt zu geben ?

H[err] D[octo]r Bösch: ~~des~~ das Hauptwerck betr[effend] gehe des Verhafften Aussag dahin aus, daß das Schwein nicht ins Raths Territorium ggeschehen, sondern auf dem Rheinhäuser Wördt. Ob dem aber also oder ob man andere Nachricht, stehe dahin. Vermeinte, man kante den Kerle nach dem Vor-

mittag noch sitzen laßen vndt wan das Dombcapitul schicke, könne er loß gelaßen werden; kommen [313v] sie aber nicht, könne er gleichwohl los gelaßen vnd durch ein Deputation gegen den Dombdechanten geandert werden. Ob man aber das Horn vnd Rohr wieder fort laßen solle, steelle er dahin. Gebe man es wieder, werde dem Bischoff schon etwas eingeraumbt. Wan man es aber behalte, wehre es ein Realcontradiction.

H[err] D[octo]r Piccart: man habe es mit dem Dombcapitul zu thun. Dan, obschon das Rohrm Garn vnd undt des Bischoffs geweßen, so seye doch dießer actus von Dombherren angestellet worden. Vnd obwohlen den Dombherren zu iagen erlaubet, so seye es doch zu vnrechter Zeit gethan vnd in eines Raths territorio betreten worden. So haben sie auch in dem Vnrecht gethan, daß sie sich des Bischofflichen Horn vnd Hundt gebraucht. Wan es wehre wohl abgangen, so wehre es ein bischofflicher actus geweßen vnd dadurch leichtlich ein Recht erhalten worden. Solte man das Rohr vd Horn behalten, müste das Dombcapitul es guth thun vnd bey dem Bischoff große Offens gebahren, zumahln man das Dombcapitul anders nicht zu pfänden. Wehre also der Verhaffte 314 wieder zu erlaßen, ihme das Rohr vnd Horn abzustellen, ~~vnd~~ müße aber angeloben, die Verhaffung nicht zu rächen. ~~Wo vnd daß er~~ Müste aber auch dießer actus per deputatos geandert werden.

Ist also in Acht zu nehmen vnd wan das Dombcapitul bis zehen Vhren nicht wieder schickt, können die H[erre]n Richtere den Diener mit Zustellung des Rohrs vndt Horns wieder loß laßen. Zu H[err]n Dombdechant aber H[err] Kümlich vnd Herr Augspurger geordnet.

H[err] Kauffman: es hette H[err] Michael Krafft, Cantor, ihme ein Memorial zugestellet.

Weiln er nunmehr ein alter Bedienter, so ihme wieder ein Trunck gleich vor einem Jahr gegeben werden.

H[err] Kauffman: daß Hanß Schweickert, Garthner, am Weidenthor sich beschwehre, daß man ihme ein Zugang zu seinem Zwinger versperre vnd von dem Bauamt vermaurt werden will. Bittet, ihme zu laßen.

Kann befindenden Diengen nach nicht willfahret werden.

[314v]

H[err] Kauffman: daß der Haimburger vnd Jacob Korb, der Soldner, bitten, ihnen das Graß vf des Raths Wörth zukommen zu laßen.

Ist bereits von dem Bauamt ausgesteckt.

Audientia

Niclaus Singeisen W[ittib] c[ontra] Barbirer Zunfft bittet durch die Stock Allmosen Pflegere machen zu laßen.

Zu den H[erre]n Pflegeren des Stockallmoßen gewießen.

Haimbuerg c[ontra] Emerich Engelman, Jacob Scherer, Jacob Bader, Wendel Henrich: wehren vf der Wacht nicht erschienen.

Wendel Henrich seye nicht hie gewesen, wolle nachwachen.

Die andere sint nicht erschienen.

Wendel enrcih soll nachwachen vnd ein guther Filtz gegeben werden.

H[errn] Seiffen W[ittib] b[ittet] Herr Georg Zeitböß oder Frierich Seiff oder um Mitvorm[undt] H[errn] Johann Peter Schreyer zuzuordnen zur Schöfferrische Seint beide erlaßen vnd kan H[err] Schreyer andern zum Mitvorm[undt] vorgebiethen laßen.

Tobias Schwertman bittet, Sebastian Clement oder Jo[hann] Christman Petschen vber Reinhard Stihls Kinden zum Mitvorm[undt] bitten dafür.

Petsch thuts.

315

Anna Schnidelin gibt demüthige Bitt.
Gedulden.

Ein armer Beckerknecht vmb Aufnehmung in Spital, hette ein Arm entzwei.
Soll im Spital vf ein Tag 8 oder 10 aufgenommen werden.

D[octo]r Schragmüller c[ontra] Veltin Grauß vmb Bescheid vf seine zwey Schrifften.
Grauß b[ittet] Communicat[i]on].
Zugelaßen.

Holchische Vorm[undere] c[ontra] Hildebrandische W[ittib]
Z[orn] g[ibt] Recess loco replicarum.
Nemo.
Sollen Klägere Beklagtın wieder gebiethen laßen.

Moises c[ontra] H[err] Sebastian Müllern vmb Bescheid.
Mag Bescheid leiden.

H[err] Mühlberger c[ontra] Rentzlerische Vorm[undere] g[ibt] Recess loco replicarum.
Vmb Bescheid vf den 21. Mart[is] einkommene Schrifft.
Nemo.
Wollen mit nechstem einkommen.
Sollen ihrem Erbiethen nachkommen.

[315v]

Hanß Veltin Ott g[ibt] vnderthäniges Memorial.
In die Rechencammer gewießen.

Philipps Engelhardt c[ontra] Jacob Sivert.
Weilen Beklagter das iniungirte iuramentum nicht abgelegt, b[ittet] Bsch[eidt].
Z[orn] repet[irt] iungste Schrifft, bittet wie darinnen.

Grun c[ontra] Jo[hann] Balth[asar] Dörneck
Hanß Georg Grun g[ibt] Recess.
Nemo.
Soll Beklagtem an seiner Einnahm in dem Fleischmarckmeisterampt so viel eingehalten warden, biß
Clägern daselbsten recht bezahlt vnd guthgemacht worden.

Hanß Buhl g[ibt] vnderthönige Bittschrifft.
Hanß Buhl ist, so viel die Wacht betr[ifft], erlaßen, im vbrigen mus er sich gedulden.

Peter Gartner c[ontra] Johann Wertelman g[ibt] Recess.
[Johann Wertelman] b[ittet] Comm[unication].
Zugelaßen.

316

H[err] Hanß Davidt Kümmich c[ontra] Johann Heusch: hetten eine eingefallene Mauer, dadurch ihme
Gestanck vnd Vmrath zuwachße, bittet denselben zur Reparation anzuhalten.
Rea hette eine[n] krancken Man, bitte, Herr ~~König~~ Kümmich wolle es machen laßen, wolle es ihme
redlich wieder erstatten.

Zorn c[ontra] Ruprecht g[ibt] Recess vnd vnderthänige Bitt pro restitutione in integrum contra transac-
tionem.

Reus Besicht[igung] oder Abschr[ifft].
Zugelaßen.

Ebert Jansen b[ittet] Besch[eidt].

Sticherische Tochtermänner c[ontra] Veyelin clagen einen Rest vor Post- vnd Zeitungsgelder, g[eben] Recess.

Nemo.

Soll wieder gebiethen laßen.

Margaretha Lerchin g[ibt] Recess.

Ist wieder angenommen vnd deswegen zu den herrn Schutzbeamten gewiesen.

[316v]

Hanß Martin Schweitzer g[ibt] vnderthönige Supplication.

Menarthshagen c[ontra] Rutger Crämers E[rben].

Z[orn]: wollen sich nechst darauff vernehmen laßen.

Sollen ihrem Erbiethen nachkommen.

Hanß Philipp Staudt.

H[err] Kauffman hibt pro Hanß Philipp Stauden einen Recess, betrifft einen Acker. Bittet, die Herrn Deputirte zu hören. H[er]r Hellinger vnd H[er]r Meybach geben ihre Relation schriftlich.

Der Acker mit den Reben ist dem Stauden zuerkandt vnd wan Wolff Wagner den andern nicht haben will, kan er wieder in die Rechnung gebracht werden.

H[err] Altermeister Antoni: daß dem Johann Vlrich Orth aus dem Schoßambt wegen Michael Arbor von Landaw ein Verzeichnus zugestellet, besage 130 f. Vnd weilen Frau Weberin das Hauß bewohnt, ob derselben nicht anzufangen, daß sie so viel ent 317 weder an dem Haußzinß oder, wan sie das Hauß kauffen solte, am Kauffschilling innen behalten solle.

Ja, kan derselbe der Zetel zu dem Endt zugestellet werden

Nachdem gegen 10 Vhren Herr D[octo]r am Endt alß syndicus hiesigen Domstifts nebens dem Neuen Renovatoren vor der Rahtstuben nahmens vorg[edachte]n Domstifts sich anmelden laßen, warf Herr Johan David Kümmich, Herr Sebastian Schiller vndt ich, J[ohann] Christm[ann] Augspurger, selbige in der Schoßstuben, was ihr Ahnbringen sein möge, ahnzuheören deputirt. Da man nun in g[edachte]r Schoßstuben zusammen getretten, hatt g[edachte]r D[octo]r ahm Endt fürbracht, das e[in] hochw[ürdiges] Domcapitul e[inem] e[hrsamen] Raht einen nachbahrlichen Gruß vermelden ließe vndt da benebenst ahnzubringen hette, wie das verwichenen Donnerstags eines dem Domherrns Diener were vff das Altpörtel gefänglich vnwißend damahls darumb gesezet worden, derowegen ein hochw[ürdiges] Domcapitul ahn Herrn Burgermeister Mühlberger geschickt vndt warumb solches beschehen, den Verhafften vff Caution zu entledigen, welches aber der Herr Burgermeister zu thun verweigert vndt selbe Deputirte deßwegen ahn e[inem] e[hrsamen] Raht verwießen. Doch hettens des Domcapituls deputati dabey von ihme, H[errn] Burgerm[eister]n, vernommen, daß g[edacht]e des Dieners Verhaffung wegen furgangenen [317v] Jagens beschehen sei. Nun wers nicht ohn das einige Domherren vff obgedachte Zeit ein Jagen ahngestellet g...., welches sie, Domherren, vermög Vertrags zu thun berechtiget vndt da he etwas furgangen, so zu Schaden gereicht hette, so gebe der g[edacht]e Vergleich Maas, das jeder Theil die Seinige vff Ahnzeigen des Schadens der Gebühr abzustraffen hette, welches aber dißmahl nicht were beobachtet, derowegen sich e[in] hochw[ürdiges] Domcapitul darab sich zu beschwhewn mit Begehren, daß verhaffter Diener zu relaxiren, mit em Erbietten, da derselben vberfahren vndt Schaden gethan hette, den e[in] hochw[ürdiges] Domcapitul vff deßen Ahnzeig verfügen wolle, danit selbiger gebührend gekehret werden möge. Ahn Seiten e[inem] e[hrsamen] Rahts

Deputirten ward per me, Augspurgern, dieses vorgemelte Ahnbringen summariter repetiret, dabej ver...., solches alßbald e[inem] e[hrsamen] Raht behörog zu referiren, ersuchend, sie biß es beschehen vndt e[in] e[hrsamer] Raht sich darab resolviret vndt selbiges ihnen wider mögte bedieten werden, in der Schoßstuben bej H[errn] Schillern, so alda hinter vnß ~~verbleiben~~ zu patientiren, so sie gutwillig alßo ~~vff~~ gethan. Darauff H[err] Jo[hann] D[avidt] Kümmich vnd ich obiges Ahnbringen in senatu referiret, worüber mit Einrahten der Herrn Advocaten geschlossen, praemissis curialibus zur Resolution zu ertheilen, das zwar nicht op.... seie, das ~~einem~~ iener, weil derselbe neben einem andern bischöfflichen Bedienten mit Hunden, Garn, Horn vndt Rohren in Hegenich in eines ~~vnzweifflichen~~ Rahts vnzweifflichen Jurisdiction zu jagen sich vnterstanden, welche vff beschehene Abmahnen sich deßen mit enthalten wollen, sondern sich de facto weiter vnterstanden. Weil dam e[in] e[hrsamer]

318

Montags den 11. Junij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Churpfaltz Oberampt Neustadt respective Außfauthen vnd Kellern zu Neustadt, des durchbrochenen Mundenheimer Rheindeichs Reparation betreffend.

Soll dem Hospital vnd Heyl[ig] Geist Allmoßen zugestellt werden.

Idem gibt ein Schreiben von Churpfaltz Oberampt Neustadt Landtschreibern J[ohann] J[acob] Kornzweig, Jacob Dreinens, Inwohners zu S[anc]t Gilgen, Ehefrawen c[ontra] Timothaej Marxen, gewesenen Schultheißen zu S[anct] Lamprecht, betr[effend].

Ist zu willfahren.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Henrich Friedtlen: weilen er am Staadten vffm Holtz markh schon albereith ein Zimbliches verbawet, alß bittet er, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihm mit 5 oder 600 Backensteinen darzue zue verhelffen.

Sollen ihme zu diesem Baw 300 Backenstein verehrt werden.

[318v]

H[err] Ph[ilipp] Hellinger ~~ge~~ vnd H[err] Sebastian Wieger geben schriftliche Relation wegen Mennhardt Schmidten seel[igen] Behausung vffm Ledermark.

Sollen alle creditores sowohl geist- alß weltliche vor sich bescheiden.

H[err] Hanns Adam Sailer pro H[errn] B[urgermeiste]r Frantz Leppern vmb Erlaubnus, die Saurbronn Cur außershalb zu gebrauchen.

Willfahrt.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: weilen H[err] Melchior Seiff vor 5 Wochen seel[igen] verschiedten, alß bitte er, ahn deßen Stelle ins Bawamt ihme einen anzuordnen, ingleichen werde sich das Schoßampt müeßig bestellt werden.

Ist H[err] Hanns Adam Sailer in das Schoßampt vnd H[err] Hanns Davidt Kimmich in das Bawamt geordnet.

319

Audientia

Joh[ann] Ph[ilipp] Müller gibt Schein, bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

H[err] Joh[ann] Peter Schreyer bittet, von nachgesetzten Persohnen in Schöfferrischer Vormundtschafft ihme einen Gesellen zuzuordnen.

H[err] Zeßloff, H[err] Spengel, Joh[ann] L[eonhardt] Sengeißen vnd Joh[ann] Poley vmb Erlaßung.
Sein all 4 erlaßen.

H[err] Seb[astian] Wieger gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
Kan noch zur Zeith nicht willfahrt werden.

L. Nickel vnd seine Haußfraw bitten, sich zu Ablegung des Guthleuthallmosen Aydts kommen zu
laßen.
Sein zu Ablegung des Aydts gelaßen.

Haimburg c[ontra] Niclaus Berger vnd Christoph Schonacken beclagte, seyen vff der Wacht nicht
erschienen.

N[iclaus] Bergers Fraw bereichtet, das ihr Man nit alhier seye, bittet ihne nachwachen zu laßen.

Ph[ilipp] Staudt gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Sollen die Fergleische ihme 15 R[eichs]t[a]l[e]r bezahlen oder Supplicanten Gartten anderwerthlich zu
verkauffen zugelaßen.

H[err] Ph[ilipp] Stietz gibt vnterthönige Anzaig, Oblation vnd Bitt.
Willfahrt.

Röderische Geschwisterte geben demüethie Bitt.
Supplicirter Maßen willfahrt.

H[err] Joh[ann] Fridrich Rebstockh c[ontra] Veyhelische Wittib vmb Bescheidt.
Aud[iatur] referens.

[319v]

Die H[erren] tutelares sollen H[errn] H[anns] A[dam] Weißen außsage, evor Vormundere geordnet,
ihme Hochzeith zu halten nicht zugelaßen sein solle.

H[err] H[anns] A[dam] Weiß biotte, Chirstoph Karren anzubefehlen, das er den Vormundtschafftssaydt
ablegn solle.

Ch[ristoph] Karr gibt vnterth[önige] Entschuldigung.
Ist Christoph Karr erlaßen vnd soll H[err] Hanns Adam Weiß jemand ander vorschlagen.

Joh[ann] H[enrich] Rumetsch c[ontra] F[raw] B[urgermeiste]r Rödttlin vmb Bescheidt.
Aud[iatur] referens.

Brettleische Erben c[ontra] Steitzische Erben vmb Erkennung rothen Siegels.

H[anns] G[eorg] Grümmel c[ontra] Stierlen gibt in facto et jure beständige gegründte replicas cum
annexâ event.

Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Samuel Judt c[ontra] Moyses Judten Haußfrawen gibt Recess.
Ist vor die H[erren] Richtere gewießen.

F[raw] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Jacob Judten vmb Bezahlung.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Sticherische Dochtermänner c[ontra] Veyelische Wittib vmb Zahlung.
Soll Beclagtin innerhalb 8 Tagen in Abschlag 5 f. bezahlen.

Hanns Erhardt Moyßes c[ontra] H[errn] Sebastian Müllern vmb Bescheid.
Aud[iatur] referens].

Joh[ann] Gorrfridt Kolb c[ontra] F[raw] A[nna] R[egina] Ohrtin vmb Execution.
Rea b[ittet] Z[eith] ad proximam.
Zugelaßen.

320

H[err] Assessor Broquart c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Bezahlung zuerkanter Zünßen.
Reus b[ittet] 14 Tag Zeith.
Zugelaßen vnd angesetzt.

Barth[olomaeus] Hopfer c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Bezahlung.
Reus bittet 1 Monath Zeith.
Zugelaßen vnd angesetzt.

Samuel Judt c[ontra] H[errn] Joh[ann] Peter Waidman gibt vnterth[önig] wahrhaft gründtlichen Ge-
genbericht p.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

F[raw] Eua Maria Wieger c[ontra] F[raw] Weberin vmb Bescheid.
Rea bittet Zeith ad 2dam.
Zugelaßen.

Ruttger Kremers seel[igen] Erben c[ontra] Joh[ann] Minnertshagen geben Recess.
Ac[or] b[ittet] C[o]pey].
Zugelaßen.

Holgische Vormundere c[ontra] Hanns A[dam] Hildebrands Wittib repetiren jüngst eingebrachte
Schrift.
Rea b[ittet] Copey.
A[ctor] l[äßt] zu.

Ursula Zaremsgj Erben c[ontra] Welschische Vormundere bitten, die Herren Deputirten zu hören.
Aud[iatur] referens].

[320v]

Stephan Holm c[ontra] Adolffische Vormundere vmb Manutenenz ergangenen Bescheidts.
Rei [*bricht ab*]

Ist geschlossen, das der Vnrhat, welcher außer der Bach gemacht worden, durch den Frohn hinweg
geführt werden solle, welchen die Bachhereen anstellen vnd den Müllern anzeigen können, das sie
ahn ihrem Ohrt die Bacg auch säubern sollen.

H[err] Geidter pro Christoph Glencken gibt vnterthönige Anzaig.
Soll zu H[errn] D[octo]r Praßern gehen.

H[err] Schreyer referirt: hetten H[errn] D[octo]r Pöschen wegen einkommenen Schreibens von
Newstatt gehört, deßen Meinung: sie werden morgen erscheinen müßen.
Sollen erscheinen.

321

H[err] Hanns Michael Kauffman pro Herren Pflegere der Elenden Herberg berichtet, das in vihlen vnd langen Jahren in besagten Allmosen keine Rechnung abgelegt worden, ~~die jetzige~~ sie aber gesinnet werden, 5 Jahr Rechnung, so lang alß H[err] Hanns Georg Ritzhaub Pflegere, abzuglegen, dafern e[in] e[hrsamer] Rhat ihnen solches zulaßen würdte. Könnten aber weiter nicht ~~recht~~ Redt vnd Antwortt geben, alß was ~~R~~ dieselbe würclich eingenommen vnd außgeben hetten, hielten auch nicht nöthig zu sein, weilen die meister Capitalien von etlcih 1000 vff der Stadt Speyr vnd Zweybrückhen, von welchen nichts einkomme, stehen, das mann die Zünß in Rechnung bringen vnd einen großen Receß machen solle.

Ist vorgetragen Maßen willfahrt. Es sollen aber deßen vngeachtet vorige Pflegere ihre Rechnung auch ablegen. [321v]

Dienstags den 12. Junij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es lige ein Knecht des Hospitales vffm Altpörtel, weilen er Schlaghändel angefangen.

Ist vor die H[erren] Richtere gewiesen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann den extraordinarj Wacht vff den Warthen laßen oder abschaffen wolle ? Weilen die Burger sich vber Wachten, daß selbige so geschwindt herumb kommen beclagen.

Soll abgestellt werden. Wenn mann was vermerckt, kann dieselbe alle Zeith wieder dahin

H[err] Hanns Davudt Kimmich pro Friedreich Schultheißen gibt ein Intercession Schreiben von Churpfaltz de dato 9. Junij 1666.

Weilen mann nicht weiß, worauff die Sach beruhet, alß soll in dem Protocoll nachgeschlagen werden.

H[err] Lohr pro einen armen Soldaten vmb Steur.

Ist $\frac{1}{4}$ f. gesteuert.

322

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: bitte vmb Erlaubnus, woll verraisen, morgen vff den Abendt aber wiederumb kommen.

Willfahrt.

Mitwoch den 13. Junii 1666.

Cons[ul] ~~Rummetsch~~ Lepper: es habe H[err] Friderich Seiffen Knecht des Samuel Judten Söhnlein ein Loch in Kopf geworffen, deswegeb Herr Burgermeister Mühlberger in einsetzen laßen. Nun bitte H[er]r Seiff. Weiln er des Knechts betürfftig, denselben wieder loß zu laßen. Der Jud aber begehre, man solle ihn nicht loß laße, biß er den Schaden bezahle.

Vor die Herrn Richtere gewießen.

H[err] Kauffmann vbergibt pro Anna Catharina Rödelin fernere demüthige Bittschriff vmb Linderung Monathgelts.

Ist vf 3 f. gesetzt, iedoch dergestalt: dan sie es von der Zeit ihres Herrn Ableiben an also bezahlen würdt. [322v]

Audientia

H[err] Hanß Adam Weiß bittet, Matthes Asthan, Henrich Rohn vnd N. Kaeyersbecker vor seine Kinder zu Vormunder.

Matthes Asthan zu Mitvormundt zugeordnet.

Eberhard Ganßin bittet vmb Bescheid wegen des Signats im Retscher vnd vmb Brodt.

Abgeschlagen.

H[err] Johann Peter Schreyer bittet. Hanß Adam Weiß oder Wilhelm Maurern zum Mitvormundt über das Schofferische Kindt. Wilhelm

Maurer thuts.

Becedita Ebelmännin g[ibt] demüthige Bittschriff.

Ist, so lang sie ihre Brüder bey sich hatt, des Schutz vnd Monathgelds erlaßen, vnd soll der älteste Bruder zu der Buchßen angenohmen werden.

Moses bittet Besch[eid] wegen des Geißelischen Garthens.

Joh[ann] Leonhard Singeißen c[ontra] Hanß Adam Grundtler vnd Hanß Conrad Nördeman g[ibt] hochgemüßigte Klag.

Nemo.

Soll gebiethen laßen.

323

Conrad Seiler c[ontra] Samuel Judten g[ibt] endlichen Gegenschluß.

Z[orn] b[ittet] Besicht[igung].

Zugelaßen.

Hanß Langen W[ittin] c[ontra] Frau Weberin g[ibt] Recess.

[Frau Weberin] b[ittet] ietzigen Einbringens Communi[cation] vnd die Schriff ab actis zu verwerffen.

Ist Copey zugelaßen.

Thomaßin c[ontra] Fr[aw] Frantz Bocken b[ittet] Execut[ion].

Soll innerhalb 8 Tagen bey Rathsstraff endlich zahlen.

Veyelin b[ittet] Ratific[ation] Vergleichs.

Glaßer c[ontra] Veyelin b[ittet] Exec[ution].

Soll innerhalb 4 Wochen endlich zahlen.

Hanß Martin Weiß g[ibt] vnderthönige Anzeig vnd Bittschriff.

[323v]

Wartzenbachischer Sohn c[ontra] Hanß Adam Weißen vmb Rechn[ung].

[Hanß Adam Weiß bittet] Zeith ad prox[imam].

Zugelaßen.

H[err] König zu Straßburg, Garthen.

H[err] Kauffman: es wehre Daniel Vis.... wegen Herrn Königs von Straßburg draußen, zeige an, daß meine Herren wegen Schoßgebühr die Willerische Gärthen in Possession nehmen laßen, vnd hette Caspar Zenck den eine bißher genutzet, wölle aber keinen Zünß geben. Bittet, man woll den Schlißel von ihm nehemn vnd H[err]n Altermeister Bitto zustellen, bis er iemand vnder der Burgerschafft finde, der den Garthen bestehen möchte.

H[err] Kauffman soll von Caspar Zencken die Gathenschlißel fordern vnd in Rath lieffern vnd darauf H[err]n Alt[ermeister] Bitto zugestellet werden.

324

H[err] Kauff

Con[sul] Lepper: es hette der alter Heimbürger eine Verzeichnus übergeben, daß man ihme wegen des Bauamts noch 28 f. 2 b. 10 9 schuldig; bitt Zahlung.

Sollen an den 100 R[eichs]t[a]l[e]r, so er wegen des Gerlachs noch schuldig, abgezogen oder aber, wan er wegen der 100 R[eichs]t[a]l[e]r Versicherung thun würdt, die 48 f. bezahlt werden, welches H[err] Hanß David Kümlich vnd Hanß Michael Kauffman ihme anzeigen könne.

Beide Herrn bringen zurück, daß der Heimbürger kein Heller geständig. Gestehe zwar, daß er den Vergleich vnderschieden, es seye ihme aber dabey versprochen worden, was er mit der einen Handt vnderschiede, werde mit der andern Handt wieder ausgelöset werden. Nennet seinen Man den H[errn] Augspurger, der es ihme angesagt, hette niemandt angesprochen, der sich [424v] seinetwegen bemühen sollte.

Gegen Herausgebung der Obligation der 48 f. sollen die 100 R[eichs]t[a]l[e]r gegen dieselbe ~~auff~~ vnd also gegeneinander aufgehoben sein.

H[err] Alt[ermeister] Bitto: es habe H[err] D[octo]r Bösch ein Schreiben an H[err]n Agentein nacher Wien aufgesetzt, so verlesen worden.

Gehet also ab.

H[err] Kümlich vnd H[err] Kauffman bringen von dem Heimbürger zurück daß er sich vf obige eines e[hrsamen] Raths Resolution bedencken wolle.

Sambstags den 16. Junij 1666.

325

Vom 16. Junij biß 11. Julij 1666.

[325v] [unbeschrieben]

326

Sambstags den 16. Junij 1666.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger: es hab ein hochlöbl[iches] kay[serliches] Cammerg[eric]h[t] gestern H[errn] protonotarium Merteloch zu ihme geschickt vnd wissen laßen, daß H[err] L[icentia]t Hannß Schester sich schon 5 Wochen lang zu Berghaußen vffgehalten, derentwegen H[errn] L[icentia]t Hannß beym Cammergericht vmb Hereinlaßung suppliciret vnd vnd zue verstehen gegeben, das zu Cölln in ihrem Hauß niemandt gestorben seye. Nunmehr hette ein hochlöbl[iches] kay[serliches] Cammerg[eric]h[t] kein Bedenckens mehr.

Soll noch 3 Wochen draußen bleiben.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Veit Wolffen von Werdnaw vnd Hanns Georg von Werdnaw de dato Pfauwhaußen den 12. Aprilis 1666.

Ich, König, soll das Schreiben J[unke]r Sturmfedern weisen.

[326v]

H[err] Seb[astian] Wieger zaigt ahn, daß gestern der Jäger von Newhoffen Fleisch herein gebracht, welches seine Fraw in H[errn] D[octo]r Hanns Georg Gülchers Hauß betragen. Die Fraw habe erstlich gesagt, es seye Kalbfleisch, hab sie alhier gekauft vnd ihren Bawleuthen geben wollen; letztlich gestanden, das sie das Kalbfleisch herin gefuehrt vnd H[errn] Gülchern verehret habe, weilen sie ihre Sachen dahien geflehet. Ihr Mann aber hab gesaht, es seye Wilpret gewesen, welches hejm Holtz geschossen worden, vnd weilen dasselbe Churpfaltz zu lüffern nit tauglich erfundten worden, alß hette sie es getheilet vnd H[errn] Gülchern davon verehret, wie er dan noch einem K... davon im Sackh gehabt, welcher sch... Darauff die Fleischmarckmeistere ihne zu Straff ahn- vnd vnterdeßen in die Newstuben gesetzt.

327

H[erren] Pflegere des Stockallmoßen geben Entwurff wegen Tattlerischer Behausung mit den H[erren] Hospital Pföegeren getroffenen Vergleichs.
Ist ratificirt vnd guht geheißten.

H[erren] Pflegere des Stockallmoßen geben vnvorgrofflichen Vorschlag.
Kan nicht willfahrt werden.

Elendtherberg Pflegere c[ontra] Hospital Pflegere
H[err] Hanns D[acidt] Kimmich vnd H[err] Hanns Michael Kauffman geben schriftliche Relation.
Sollen die H[erren] Pflegere der Elendenherberg denen H[erren] Pflegere den des Hospitals vor ihre gantze Praetension, welche dieselbe ahn die Mühl vber Hasenpfuel gehabt, jährlichen 3 M[a]lt[e]r Korn auß ihrem Allmosen zu geben schuldigt sein.

H[err] Peßtruff: es hab H[err] D[octo]r Mohr sich beclagt, das oje ajm seom Harttenthür geschoßen worden, also niemandt drinnen sicher seye, wie der Corporal berichte; soll es der Ranckh gethan haben.

Soll anietzo der Corporal vnd bies Montag der Ranckh gehört werden. [327v]

H[err] Kauffman pro H[errn] Major Fridrtich Sch.... bedanckt sich, das e[in] e[hsamer] Rhat seine Haußfraw vnd Kindter bies dato frey alhier sitzen laßen; bitte aber dabey, e[in] e[hrsamer] Rhat wolle dieselbe noch köffftig frey sitzen laßen.

Ist auff ein Jahr lang willfahrt.

H[err] Kimmich: es hab der Albeckh von Augspurg durch hiesige Fuehrleuthe Saltz bringen laßen vnd selbiges zu Rheinhausen abgelegt vndt nicht zugeben wollen, das mann es alhier in das Kauffhaus führe.

Die Kauffhaussherren sollen Achtung darauff geben laßen.

D[octo]r Goll c[ontra] Stadt Speyr.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzte duplicas sub- & obreptionum.

Soll vbergeben werden.

Merckelbachische Erben c[ontra] Speyr

It[em] Speyr c[ontra] Ganerben zu Haßloch & Cons[orten]

Ego, König, verließ am 1. Junij jüngst am Cammergericht publicirte Bescheidt.

Soll den H[erren] Referenten zugestellt werden. 328

H[err] Kauffman pro Johann Werner von Ach gibt dienstliches Memorial mit angeheffter weiterer Oblation vnd Petition.

Ist denen Schoßherren offene Hand gelaßen. Wan sie es nicht weiter bringen kätten, sollen sie die 130 f. annehmen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro den Stöckern alhier: bitte, ihme den Holtzmacherlohn vor das Holtz, welches e[in] e[hsamer] Rhat ihme hinweg fühhren laßen, zu bezahlen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich soll ihne Bezahlung vnd die Gelter auß der Rechencammer wieder erheben.

Audientia

Haimburger: es hab Emerich Engelman seine Wacht nicht versehen vnd gebe nur ohnnütze Wortt.

Reus gibt Recess.

Wirt bey seinem Erbietten gelaßen.

Hanns A[dam] Blencher vmbs Burgerrecht.
Ist mit seiner Rüsung ahn H[errn] Hanns Davidt Kümlichen gewiesen.

Peter Awer vnd Martin Bocks Wittib von Erlenbach vmb Brandtsteuer.
Ist 1 Kopfst[ück] gesteuert.

Joseph Weber gibt vnterthönige Anzaig vnd Bittt.
Vide infra.

[328v]

Capitain Bernhadt à Cunnigam vmb Steuer.
Ist ½ R[eichs]t[a]l[e]r gesteuert.

Joh[ann] M[ichael] Kneller gibt vnterthöniges Memoriale mit wiederholter Bitt.
Soll sein schuldtiges Schutzgelt bezahlen.

Ego, König, verließ Vormundtschafft Quittung Annae Catharinae Hoffmännin wegen Braunischer Vormundtschafft.
Ist zu siglen verwilligt.

Adolphische Wittib, Kindter vnd Vormundere c[ontra] Ph[ilipp] Meyers Haußfraw geben beständige Ableinung.
Act[rix] b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

H[err] G[eorg] Zeitböß c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlberger repetirt jüngst eingebr[achte] Schrift.
Act[or] b[ittet] Zeith 8 Tag,
Zugelaßen.

Joh[ann] F[rantz] Buckj gibt vnterthönige Annzeig vnd Bitt.
Soll in der Rechencammer nachgeschlagen werden.

W[ilhelm] Maurer gibt vnterth[önige] Bittschriff.
Soll die Schöfferrische Vormundtschafft tragen.

Hanns Erhardt Moses vmb Bescheidt.

Caspar Blencher gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
Soll den Blecherischen Vormundern gebietten laßen.

329

Dülmännische Wittib vnd Erben geben dienst- vnd demüethiges Memorial.
Aud[iatur] ref[erens].

Hanns W[endel] Keller c[ontra] Joh[ann] J[acob] Creutzhawern gibt Recess.
Act[or] repet[irt] j[üngst] vbergebene Schrift.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Joh[ann] Gottfreidt Kolb.
Vffgeschlagen.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jac[ob] Siuerten vmb Bescheidt.
Aud[iatur] ref[erens].

Proc[urator] Rentz c[ontra] Sebastian Spitzen gibt Recess.
Soll bey Thurns Straff gebietten laßen.

Hanns M[artin] Schweitzer repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.

Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] Joh[ann] W[endel] Kellern.
Ist geschlossen, das Beclagter innerhalb 14 Tagen deme am 16. Januarij 1665 vnd vorher ergangenen
Vhrtel bey Thurns Straff ~~ein~~ mit würcklicher Deposition der Gelter ein Genüegen thun solle.

H[err] Wieger vnd H[err] Wertelman geben Außsag Mariae, Joseph Webers, Forschknecht zu Neuho-
fen, Haußfraw.
Soll wieder vff freyen Fueß gestellt werden. [329v]

H[err] Seb[astian] Wieger c[ontra] Hanns Caspar Bonnen.
Soll Beclagter den durch Daniel Proschen seel[igen] in anno 1642 wegen des hohen A.... vffgesetzten
Kauffbrieff oder Vergleich der Cantzley lüffern.

Weilen bies Montag der Vnrhat vorm Altpörtel hinweg gefuehrt werden solle, alß ist geschlossen, das
so lang das Gilgenthor eröffnet vnd die Wacht vom Altpörtel dahin gethan werden solle.

Ingleichen ist geschlossen, das die Säü.... der Bach vorm Altpörtel von dem Meister vmbgehawen wer-
den solle.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich: wie vihl denen Leuthen, welche zu Reparation der Bach gefuehret,
ahn Gelt gegeben vnd woh es bezahlt werden solle.
Soll jedtem ein Kopfstückh vor die Fahrt auß dem Monatgeldtampt bezahlt werden. 330

H[err] B[urgermeiste]r gibt ein Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regensburg p., it[em]
ein Schreiben von kay[serlicher] May[estaet] wegen der Rehlingerischen Schwestern.
Soll denen H[erren] syndicis zugestellt werden.

~~Weilen~~ Indeme H[err] D[octo]r Pösch davor gehalten, weilen H[err] L[icentia]t Hannßen Schwester
schon 5 Wochen zu Berghaußen sich vffgehalten, das selbige nuhnmehr wohl in die Stadt gelaßen, das
mann sie gerein laßen solle.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es wolle verlautten, daß nicht allein zu Mannheimb, sondern auch
anderen Ohrten sehr sterbe. Alß stehe dahin, waß ahn den Thoren zu befehlen.
Soll kein Mannheimer in die Stadt gelaßen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger vmb 2 Tag Erlaubnus, auß der Stadt zu raiben.
Willfahrt vnd soll H[err] Alterm[eister] Bitto durch H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen vnd H[errn]
G[erog] A[lbrecht] Müllern ersucht werden, das er vnterdeßen das Burgermeister Ampt tragen solle.
[330v]

Montag den 18. Junij 1666.

Mohnatgelter verordnete zaigen ahn, das vber 600 f. Mohnatgelt außstehe.
Denen jenigen, welche das Thor brauchen, sollen die Thor gesperrt, denen vbrigen aber ernstlich vor
Rhat gebotten werden.

H[err] Krieg zaigt ahn, das die Waidte sehr schlecht seye, vnd wollen die Hasenpfuehler dasebsten
mehen.
Abgeschlagen.

H[err] Wieger: es müße eine Ketten zue dem Bronnen vffm Viehmarckt gemacht werden, seye aber kein Gelt darzu vorhanden.

Die Bronnenherren solle das Gelt einfordern, was aber ermangeln solte, kan man auß der Rechen-
cammer zahlen. 331

Audientia

H[err] J[ohann] A[dam] Weiß: hab Matth[eus] Asthanen vor Rhat gebietten laßen, bittet, ihn anzuhalt-
ten, das er den Vormundtschafft Aydt ablege.

Soll den Aydt ablegen.

Adan von Rehing Wittib vmb Steur zu Begräbnus Hanns Nußen Wittib.

Sein 2 R[eins]t[a]ll[e]r gesteuert.

H[err] Hanns Peter Braun c[ontra] Göbelische Erben gibt Recess.

Soll Beclagte bey e[ines] e[h]rsamen Rhats Straff vff einkommenen Recess antwortten.

Idem c[ontra] Schmaltzische Erben gibt Recess.

Rei b[itten] C[o]pey].

Sollen Beclagte innerhalb 8 Tagen die Fäßer lüffern.

Martin Stierlen ~~vnd~~ vnd Hanns Weltz c[ontra] Daniel Dollen geben vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Soll bey vorigem Bescheidt [bleiben] vnd soll Beclagter demselben würcklich nachkommen.

Voglerische jüngste Kinder vnd deren Vormundtere c[ontra] Voglerische eltiste Kindter geben
vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

Nochmahlen vor vorige Herren Deputirte gewiesen.

Etliche Burgere vmb Eröffnung des Marxthors wegen der Erndt.

Willfahrt.

Schönfelderische Vormundtere c[ontra] curatores geben Recess.

Rei repetiren jüngst eingebrachte Schrift.

Aud[iatur] referens].

H[err] Ch[ristoph] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern gibt Recess.

H[err] Wieger wolle heut seine Handlung zur Cantzley lüffern.

Soll seinem Erbietten nachkommen, alßdan die Sach ad referendum gegeben werden. [331v]

Ursula Wißgöttin c[ontra] Evam Deißin vmb Bescheidt.

Rea b[ittet] 14 Tag Zeith.

Zugelaßen.

H[err] Joh[ann] F[ridrich] Rebstockh c[ontra] Veihelische Wittib vmb Bescheidt.

Zugelaßen.

Joh[ann] Ferj c[ontra] Job Kupfernageln gibt Recess.

Soll Beclagtem inhibiret werden, das er das Kindt nicht mehr in die Weinhäuser mitnehme.

H[errn] M[elchior] Seiffen Wittib c[ontra] Matth[es] Astanen vmb Bescheidt.

Reus b[ittet] 8 Tag Zeith.

Zugelaßen.

Blecherische Vormundere c[ontra] H[errn] Caspar Blenchern vmb Copey.
Ist gebettene Abschrift zugelassen.

Hospital vnd Heyligen Geist Allmosen Pflegere geben Relation, was auff das ahn e[inen] e[hrsamen]
Rhat von dem Oberampt Newstadt sub dato 8. Junij abganges Schreiben wegen des Mondenheimer
Deichs den 12. dito zu Oggersheimb paßiert ist.

Kan H[err] D[octo]r Piccart zu lesen gegeben werden.

332

H[err] Hanns M[ichael] Kauffman alß Verordneter des Kauffhaußes vbergeben Relation wegen Hen-
rich Julij Seybels ~~Prætenſion, so derselbe ahn~~ was derselbe in das Newgültampt schuldig vnd wie er
bezahlen wolle.

Ist ratificirt vnd guht geheißten.

Ist geschlossen, das wegen der 100 R[eichs]t[a]ll[e]r, welcher der Hanns Peter Philipps vff sein Hauß
verschreiben solle, innerhalb 3 Jahr kein Zünß gegeben werden solle.

Dienstags den 19. Junij 1666.

Philipp Dürr.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: am vergangenen Sambstag sey einer von denen Prediger Mön-
chen zu ihme kommen vnd gebetten: weilen sie am Sonntag ein hohes Vest vnd Vmbgang halten wer-
den, mann wollte die Anstalt machen, das die Predtig zeitlicher auß sein möchte. Darüber er geant-
worttet: dies sey ein Werckh, welches vor Rhat gehlre vnd nicht vor den Burgermeister. Worauff
[332v] gedachter Predtigger Mönch sich entschuldiget, sie weren fast alle noch new, hetten es nicht
gewust. Endtlich hab er vff Guthachten H[errn] B[urgermeiste]r Frantz Leppers ihnen willfahrt.

Ist nicht in Frag gestellt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben der Stadt Landaw, begehren Copey der Apo-
thecker Ordnung.

Ist zue willfahren.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen mann vernohmen, das der Corporal am Maxthor gar fahr-
läßig seye, alß stelt er in die Frag, ob mann densleben nicht etwan ahn ein ander Thor stellen laßen
wolle.

Soll mit dem Corporalen ahm Glipfelthor vertauscht werden.

Idem: weilen mann vernehme, das es vnterhalb Wormbs sehr sterbe, alß werde eine andere Anstalt
gemacht werdten müeßen.

Soll niemandt ohne Paß herein in die Stadt gelaßen werden vnd sein die Nahmen der verdchtigen Öhr-
ter denen Corporalen zuzustellen.

333

H[err] Augspurger verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Schreiben ahn H[errn]
L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.

Soll abgehen.

Ist geschlossen, daß H[err] H[anns] M[ichael] Kauffman vnd H[err] Ernst Lauprecht H[errn] D[octo]r
Gernern bitten solten,er wolte sich gefallen laßen, vff Mittel bedacht zu sein, wie etwanbefahrender
Seuche vorzukommen vnd zu begegnen sein möchte, vnd das mann bey Zeithen guhte Mittel haben
kännte.

Hanns G[eorg] Marx c[ontra] Balth[asar] Kirchheimers Wittib.

Zorn: demnach 16. dies bey Gericht sein Seiths mit Beyst[and] H[errn] J[ohann] Kimmichs vor ruig geschlossen worden so vbergebe er darin vervbte acta, rep[etirt] solche in pass. ut. vnd b[ittet] inhalts zu erkennen. Woll auch das gew[öhnliche] Sportelgelt erlegt haben.

Propheter: demnach den 16. hujus ahn S[eiten] der Beclagten bey Gericht mit Beyst[and] H[errn] G[eorg] Ritzhauben vor ruig geschl[oßen] worden, alß repet[irt], daß vorgeschützte exceptio[n]es vnd alle vervbte ut. b[ittet] abs[olutionem] cum exp[ensis]. Woll auch zugleich das Sportelgelt erlegt haben.

Zorn priora.

Soll einem von den Herren syndicis zugestellt werden.

[333v]

Kauffhaußherren berichten, es seye Jost Albeckh zu ihnen kommen vnd ihne zu verstehen geben, daß er gesinnet, etliche Scheiben Saltz anhero zu bringen, Erbiethe sich, von einer Scheib ¼ f. ins Kauffhauß zu geben, die Ordnung aber vermäg 36 xr.

Ist nicht zu willfahren, soll seine Gebüehr wie andere bezahlen.

Kauffjaußherren geben schriftlichen Verzeichnus, welcher Gestalten sie gestern mit Herrn Johann Fridrich Georgen, des Rhats zue Wormbs, wegen Frawen Anna Leonhard in Wormbs wegen ihres Capitals im Newen Gültampt gehandelt.

Ist ratificirt vnd guth geheißten vnd sollen die Herren Verodenete des Kauffhaus sich dahin bemüehen, wie dieselbe guthe Zahlungstermin machen mägen.

334

Ist Hanns Balthasar Schneidern sein Mohnatgelt auff 8 b. gesetzt.

It[em] ist Georg Michael Wertwein sein Mohnatgelt auff 1 R[eichs]t[a]ll[e]r gesetzt.

H[err] Krieg: ob sie über Hasenpfuel das Deichgelt einnehmen sollen vnd wie vihl.

Ja, vnd ist vff 2 b. gesetzt.

H[err] Hanns Michael Kauffman: es hab Georg Keysersbecker geclagt, weilen sein Sohn, welcher mit 50 Stückh ~~Vieh~~ Hämel zu Duttenhoffen durch gefahren, sich bey dem Zöllner nicht angemeldet, von dem Keller die Hämmel in Arrest genommen worden seyen. Fragt, weßen er sich zu verhalten. Der Keller hab zwar keinen Zoll gefordert, aber gesagt, sein g[nä]d[i]ster Herr woll den Respect haben, daß mann sich anmeldten solle.

H[err] Kauffman vnd Herr Augspurger solle H[errn] D[octo]r Piccarten hören.

[334v]

H[err] Fuchs vnd H[err] Sebastian Wieger: hetten Herrn Hanns Georg Ritzhauben v or der Rhatstuben gehört, welcher gestanden, das er von Josphe Albecken von Augsburg alhier zwey Scheiben Saltz abgekauft; hab ihme aber dabey außgedingt, das er, ~~Albeckh~~ Ritzhaub, gedachtes Saltz zu Rheinhausen abholen laßen solle, welches er durch seinen Knecht in einem Faß abholen laßen.

Sein beydte straffbahr. Soll Herr Hanns Georg Ritzhaub 20 R[eichs]t[a]ll[e]r, Joseph Albeckh 100 R[eichs]t[a]ll[e]r zur Straff erlegen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: woh mann ihnen beydten diesen Bescheid außsagen laßen wolle ?

Soll im Kauffhaus beschehen.

H[err] Kauffman vnd H[err] Schiller referiren: hetten H[errn] D[octo]r Piccarten wegen Kayßersbeckers zu Duttenhoffen verarrestirten 335 Hämmel gehört, deßen Meinung: mann solte alßbaldten einen Einspenningen nacher Duttenhoffen ahn den Keller schicken vnd vber diese Newerung beschwehren, die abgenommene Hämmel begehren vnd sich zur Caution zum Rechten erbietten laßen.

Soll allsobaldt durch Jacob Korben beschehen.

Audientia

Daniel Dollhamer c[ontra] Daniel Reschen Haußfraw verclagt: die Beclagtin hab sein Söhnlein [*bricht ab*]

Soll morgen vor Rhat bescheidten werden.

Rumetschische Vormundere geben vnterth[önige] Supplication.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Ein armer Wullenknapp vmb Steur.

Ist $\frac{1}{4}$ f. gesteuert.

H[err] Seb[astian] Wieger: es hab Hanns Georg Amend ihme angezeigt, das der Dorporal Buchdrucker am vergangenem Sontag vnter der Predtig des Bischoffs Leuthe mit Hundten zum Thor hinauß gelaßen.

Soll morgen vor Rhat bescheidten werden.

[335v]

Mitwochs den 20. Junij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, daß gestern Jacob Korb von Duttenhoffen zuruckh bracht, er hette weder den Keller noch die Bauren zu Hauß angedroffen, were ihme aber alhier begegnet vnd ihm zu verstehen geben, das sie mit dem nicht zufriedten seyen. Hernacher seyen sie in die Pfaltz gangen, aber ihme, Korben, vff der Ga0en geflohen, daß er sie nicht mehr andreffen könne. Heut früeh weren 3 Bauren zu ihme kommen vnd gesagt: wollen die Schaf bies vff 5 folgen laßen. H[err] Alterm[eister] Anthonj: es hab ihm der Korb berichtet, das er zu Duttenhoffen zum Schmidt alß Anwaldten geritten, da ihn beghrret vnd sich im Nahmen des Rhats zur Caution zum Rechten anerbotten. Ged[achte]r Anwaldt aber hab ihme keine Replie gegeben, sondern seye mit ihme hernach **336** in die Stadt gangen, vmb sich, weßen er sich zue verhalten, Rhats zu erholen.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger vnd H[err] Hanns Adam Sailer alß Schoßherren begheren zu wißen, wie hoch sie das Fuldawische Hauß, worin Hanns Donradt Hütterodt gewohne, anschlagen sollen, damit das Schoßamt seine Rechnung davon machen können. H[err] Assessor Bronner gehe damit vmb, wie er das Hauß ahn sich bringen mächte, gedachter Hütterodt aber wolte die Schoßgebüehr vber sich nehmen, damit er einen Fueß ahn das Hauß bekomme.

Soll das Hauß vmb 1000 f. abgeschlagen werden.

H[err] Kauffman vnd H[err] Ernst Lauprecht referiren, daß sie gestern e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß H[errn] D[octo]r Gernern angezaigt, woeauff er sich zu allen möglichen Diensten erbotten, dabey [336v] aber sich beschwehret, daß er von der Stadt keine Bestallung habe, vnd wolle gar verwehret werden, daß er außeralb, von welchen er Bestallung hette, sich nicht solle gebrauchen laßen; letzlich sich erbotten, wolle sich mit H[errn] D[octo]r Vietorn bereden vnd ein consilium abfaßen. Es müeßte aber denen Barbiereren befohlen werden, das sie dergleichen Kranckheiten ohne sie zu hailen nicht ahnnehmen sollen. H[err] Kauffman kan es denen Barbierern anzaigen, vbriges aber ist vffgeschlagen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger vnd H[err] hanns Adam Sailer geben gemachte Schoßrechnung von hanns Jacob Kребben Hauß in der Erdtbrust vnd zweyen Plätzen, so er zum Gartten gemacht. Besage zusammen 4243 f. 6 b. 4 9.

Soll ihme die Rechnung zugestellt vnd noch eine Rechnung vn seinem Hauß in der alten Brudergaßen, vmb 1500 f. angeschlagen, gemacht werden. 337

H[err] Augspurger verließ Rechnung, was H[errn] Georg Webers seel[igen] nachgelassene Wittib ahn Mohnatgelteren in das Schoßamt schuldig, besagt 354 f.
Soll diese vnd die Arborische Rechnung ihr zugestellt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt Verzeichnus wegen der grassirenden Seuch verdächtiger Persohnen, welche nicht ohne Paß vnd sonderbare Erlaubnus in hiesige Stadt ahn den Thoren einzulassen, sondern fleißig vff sie zu inquiriren, alß nähmblichen Cöllen, Maintz, Caßel bey Meintz, Biberich vnter Maintz, Oppenheim, Mannheim, Munnenheim gegen Mannheim vber. It[em] auß sonsten verschiednen Ohrten im Altzheymer Gaw.

Bleibt dabey vnd soll absonderlich am Gackh wie auch denen Ketscher Fergen wohl befohlen werden. [337v]

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgeldt Zettel.

H[err] Wieger vnd H[err] Geidter referiren, daß Daniel Reschen Fraw nicht gestehe, Daniel Dollen Kindt angegebener Maßen geschlagen zu haben, hette ihm mit dern Handt nur 3 Käpplein geben.
Soll mir einem scharpfen Filtz nacher Hauß gelaßen werden.

H[err] Geidter vnd H[err] Wieger referiren: es entschuldigte sich der Corporal Buchdrucker, daß er vnter der Predig die Thor nicht geöffnet, sondern alß mann das zweyte eben außgelitten, hab er 2 Studenten von Heydelberg sambt einem Waß..... zum Thörlein hinauß gelaßen.

Soll künfftig ihne Befekcg due Thor bey Verlust seines Diensts nicht mehr eröffnen.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von der Stadt Straßburg.

Soll denen Herren syndicis zu lesen gegeben werden. 338

H[err] Alterm[meiste]r Anthonj: es hab Hanns Georg Hoch einen Bruder bey sich, wollte denselben gern daß Zieglerhandtwerckh lehren. Weilen er aber nicht Burger vnd zünfftig, also vor sich selbste ihme künfftig keinen Lehrbrieff geben kante, bitte deßwegen, der Zimmerleuth Zunfft anzubefehlen, daß sie seinen Brudter vff der Zunfft einschreiben vnd ihme künfftig einen Lehrbrieff geben mächten.
Willfahrt vnd kan H[err] H[anns] M[ichael] Kauffman solches der Zunfft anzaigen.

H[err] Ludtwig Ziegler vnd Interessenten geben Recess, bitten das Glipfelsthor noch eine Zeith lang offen zu laßen.

Kan nicht willfahrt werden.

H[err] Kauffman vnd H[err] Schiller referiren: haben die H[erren] syndicos das von der Stadt Straßburg einkommenes Schreiben lesen [338v] laßen, deren Meinung: 1. mann sollte niemandten ohne Attestation, es see klein oder groß, in die Stadt laßen. 2. Neben denen Corporalen noch andere Leuthe, welche die Ankommende examiniren, bestellen. 3. were nöthig, mann brechte es zu Papier vnd würde ahn den Thoren angeschlagen. 4. sollte man allen Vnrhat, wie auch Gännß vnd Schwein, woh mann keine Gelegenheit hatt, fort schaffen.

Die H[erren] commissarij sollen auß den Soldaten qualificirte Persohnen ahn die Thor, die Ankommende zu examiniren, bestellen, im vbrigen ein Herrgebott vffgesetzt vnd bies Sambstag verlesen werden.

H[err] Kauffman vnd H[err] Schiller referiren: hetten beydte H[erren] syndicos wegen der von den Duttenhofferen verarrestirten Schaff gehört, deren Meinung: e[in] e[hrsamer] Rhat solte den Jacob Korben neben dem Metzger vnd noch ein paar Persohnen 339 nacher Duttenhoffen schicken vnd die Schaff begehren laßen. Dafern aber sie dieselbe nicht alle folgen laßen wolten, sollen si fragen, wehr

derjenige seye, welcher es befohlen. It[em] e[inem] e[hrsamen] Rhat werde nicht zue verdencken sein, daß ~~sieh~~ derselbe derentwegen anderwerttge Anstalt dargegen mache. Soll dies Einrhaten alsobaldten beobachtet werden.

H[err] H[anns] A[dam] Sailer zeigt ahn, H[err] Matern Hoffman hab ihme erzehlet, das gestern seine Tochter Hanns Georg Weißen Wittib zu ihme kommen vnd mit weinenden Augen geclagt, es were ihr gesagt worden, mann hette bey H[errn] Pfarrern Waidman bestellet, das er der Nußin Leichpredig vff sie richten solle.

H[err] Weiger vnd H[err] Geidter sollen H[errn] Pfarrer Waidtman hören.

Erstgedachte Herren referiren, das ihme nit einmahl gesagt worden, was er vor einen Text nehmen oder Leichtpredtig halten solle. [339v]

Audientia

Haimburger c[ontra] Hanns Jac[ob] Bartinger: Beclagter sey vff der Wacht nicht erschienen. Soll Beclagter vber Nacht vffs Altpörtel gehen.

Hanns Wendel Keller c[ontra] H[errn] J[ohann] W[olff] Wagnern gibt Recess. Act[or] b[ittet] Bescheidts Manutenenz. H[err] Duchs offerirt sich zur Bürgschafft, wolle deßwegen hiemit cavirt haben. Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Ein alter armer Mann vmb Steur.
Ist 1 Kopfst[ück] gest[eurt].

H[err] H[anns] G[eorg] Ritzhaub gibt vnterthönige Entschuldtigung vnd Bitt.
Ist die Straff vff 10 R[eichs]t[a]l[e]r gesetzt.

H[anns] E[rhard] Moyßes c[ontra] H[errn] Seb[astian] Müllern vmb Bescheidt.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Rentzlerische Vormundere vmb Bescheidt.
Rei geben Gegenrecess.
Act[or] b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolffische Wittib, Erben vnd Vormundere gibt Schlußrecess.
Rei bitten Copey, mägen Bescheidt leiden.
Aud[iatur] ref[erens]. 340

H[err] J[ohann] Fridrich Georger c[ontra] A[nna] C[atharina] Grunuin gibt vnterdienstl[iches] Memorial. Rea b[ittet] Copey.
Ist Abschrift vnd Zeith bies Sambstag zugelaßen vnd angesetzt.

Proc[urator] Rentz c[ontra] Joh[ann] W[endel] Kellern gibt pro Johann Frings vnterthönig höchstgemüßigte Anzaig vnd Bitt mit Beylag lit[era] A.
Wirt bey gerichtlicher Versicherung gelaßen.

Joh[ann] Reineman gibt vnterthönige Bittschrift.
Vffgeschlagen.

M[elchior] Ruprecht c[ontra] Joh[ann] D[aniel] Zornen gibt vnterth[önige] Gegenanzaig vnd Bitt.
Zorn b[itte] C[o]pey, aber in p[unct]o mobilium vmb Bescheidt.
Ist Abschrift zugelassen, im vbrigen die Sach ad referendum zu geben.

Hanns Edtler c[ontra] M[ichael] Schreckspan gibt vnterthönige Supplication.
Bleibt nochmahlen bey vorigem Bescheidt.

Jacob Häsel gibt vnterthönige Bittschrift.
Ist ahn die Verordnete H[erren] des Weinngelts gewießen.

Sticherische Dochtermänner c[ontra] Veihelische W[itte] vmb Manutenenz ergangenen Bescheidts.
Soll Beclagtin noch diese Wochen 5 f. bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff bezahlen. [340v]

Sambstags den 23. Junij 1666.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger: es hab der Herr Cammerrichter vorgestern H[errn] Merteloch
zu ihme geschickt vnd ein paar Herren zu deputiren gebetten. Sie wolten auch ein paar Assessoren zue
einer Conferenz ordnen. Seye wegen grassierender Seuche.
Ist H[err] Alterm[eiste]r Bitto, H[err] D[octo]r Pösch vnd H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller geordnet.

H[err] Zeitböß gibt Attestation von Oberamts Handtschrift de dato Altzey den 20. Junij 1666 pro
Nicolao Mulhem, gewesenen Pfarrer zu Staudernheimb.
Soll draußen verbleiben vnd soll keine ohne Attestation herein gelaßen werden.

H[err] Hanns Michael Kauffman pro H[errn] Hannß A[dam] Sailern vnd Hanns A[dam] Weißen wie
auch Georg Edingern. Beschwehren sich, das die Fleischmarckmeistere ihr ~~Ö~~ Ochßenfleisch vmb 17
9 geschätzt, da sie doch gar tewer eingekauft.

Bleibt bey voriger Schatzung der 18 9. 441

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Joachim Lebers Haußfraw: ihr Mann lige schon lang kranck, sey ihr
ohnmüeglich, die Sachen ahn in der Apotheckh zu bezahlen. Bittet, ihr eine Steuer daran zu geben.
Sollen zwey Reichsthaler zu Artzneymitteln auß dem Lazareth gegeben werden.

H[err] H[anns] A[dam] Sailer pro Joseph Albecken, Burgern vnd Weinhändlern in Augspurg, gibt
erhebliche Entschuldigung vnd hochfleißige Bitt.
Ist die Straff vff 50 R[eichs]t[a]l[e]r gesetzt.

Nickaus Noel c[ontra] Samuel Judten
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

Schönfelderische Vormundere c[ontra] creditores.
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden. [341v]

Ursula Zarembski c[ontra] Adolffische curatores.
Ego, König, verließ H[errn] D[octo]r Piccarten Guthachten.
Ist vor vorige Herren Deputirte gewiesen.

H[err] Ernst Lauprecht c[ontra] Peter Wenzelium
Ego, König, verlies Relation der H[erren] Deputirtem.
Wirt dabey gelaßen.

Audientia

Georg Dickman gibt vnterthnige Bitt vnd Anzaig.
Willfahrt.

Schefferische Vormundere c[ontra] H[errn] M[elchior] Seiffen Fraw Wittiben vmb Manutenenz
erg[angenen] Bescheidts.
Rea b[ittet] Z[eith] ad 2dam.
Zugelaßen.

Abraham Hueber vmb Schein, das er alhier vnter der Stadt Speyr seye.
Willfahrt.

H[err] Augspurger verlißt Gebuhrtsbrieff Georg Daniel Bleyels.
Ist zu siglen verwilligt.

H[err] H[anns] G[eorg] Ritzhaub gibt fernere vnterthönige Bittschriff.
Soll 5 M[a]lt[e]r Korn ins Weisenhauß geben.

342

Hanns Erh[ard] Mosis c[ontra] H[errn] Seb[astian] Müllern vmb Bescheidt-

Blencherische Vormundere c[ontra] Caspar Blencher geben gründtliche Gegenanzaig vnd Bitt.
Casp[ar] Blencher b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Hildtebrandische Wittib vnd Kinder Vormundere c[ontra] B[arbara] Steberin geben Recess.
Soll Beclagtin innerhalb 8 Tagen bey Thurns Straff auß dem Hauß ziehen.

Joh[ann] Jacob Mentzinger gibt Recess.
~~Ist an die~~ Bleibt nochmahlen bey deme ihme von denen Schoßherren außgesagten Bescheidt.

H[err] D[octo]r Joh[ann] Marx Giesenbier gibt hochgemüebigte dienstl[iche] Imploration vnd Bitt.
Soll deßwegen bescheiden werden.

H[err] Seb[astian] Wieger c[ontra] H[errn] Ch[ristoph] Lohren gibt kurtze Erleutterung vnd Antwortt.
H[err] Lohr vmb Manutenenu erg[angenen] Bescheidts.

Fr[aw] M[aria] C[atharina] Eschin gibt Recess.
Soll durch einen Einspenniger denen Predigern Mönchen angezeit werden, das sie den Dohl machen
laßen sollen.

Matth[es] Vogler gibt Recess.
Ist vff ½ Königsthaler gesetzt.

H[err] D[octo]r Erhardt c[ontra] Samuel Judten gibt Recess.
Reus b[ittet] C[opey] vnd Z[eith] ad proximam.
Zugelaßen.

[342v]

Joh[ann] Reineman gibt vnterthöniges Memoriale.
Kan nicht willfahrt werden.

Joh[ann] Wendel Keller c[ontra] H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagnern gibt Recess.

Act[or] b[ittet] Manutenenz ergangenen Bescheidts.

Ist H[err] G[eorg] Alb[recht] Müller, H[err] G[eorg] Zeitböß neben einem von den syndicis geordnet, doch ds mann vorhero den Referenten höre.

Schoßherren referiren, das der gewesene Keller im Deutschen Hauß vor seine Schoßgebüehr 135 f. bies negstkünftigen Donnerstag bezahlen wolle.

Sollen angenommen werden.

H[err] Augspurger verließ e[ines] e[hrsamen] Rhats der Stadt Speyr Gebott vnd Ordnung wegeb sterbender Leufften vom 3. Octobris 16.. ~~464~~ vnd was beydte H[erren] syndici dabey erinnert.

Soll gedruckt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von Godthardt Georg von Holtzbrinckh bey der Post einkommenes Schreiben ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat der Statt Speyr.

Soll denen beydten H[erren] syndicis zugestellt werden.

345

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wan morgen das Herrengbott nicht gedruckt werden kante, ob mann selbiges vff den Zünfften verlesen solle.

Wan die Ordnung nicht fertig werden kan, soll H[err] Augspurger morgen zu 3 mahlen denen Zünfften vorlesen.

Ego, König, verließ Schreiben von H[errn] Joh[ann] C[aspar] Lentzen von Regensburg.

Soll denen H[erren] syndicis zugestellt werden.

H[err] B[urgermeister] Bitto, H[err] D[octo]r Pösch vnd H[err] Georg A[lbrecht] Müller referiren, daß mann am Cammergericht in der Audienzstuben zusammen kommen, woselbsten gewesen der Herr Cammerrichter, H[err] D[octo]r Esch, H[err] D[octo]r Jungmann, H[err] D[octo]r Mohr, H[err] D[octo]r Brün vnd H[err] D[octo]r Dellmockh, vnd hab der H[err] Cammerrichter ohne Ingress wegen grassirenden Seuchen in der Nachbarschafft vnd was etwan vor Anstalten zu machen, proponiret, aber alles vnter einander geworffen, das mann fast nicht wißen können, was es gewesen. Darauf Deputati erzehlet, was albereith vor Anstalt gemacht worden vnd was mann noch weiters [345v] zue thun gedencke. Mann hette aber nur sich discuriret vnd sey nichts begehrt worden.

Ist H[err] D[octo]r Pösch, H[err] D[octo]r Piccart, H[err] Kauffman, H[err] D[octo]r Gerner vnd H[err] D[octo]r Vietorn [zu] hören, was etwan ferner bey der Sachen zue thun, vnterdeßen soll ein Herrenbeott vffgesetzt werden.

Montags den 25. Junij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt vnterthöniges Memorial beneben einer Verzeichnus deren Persohnen, so vihl Vnrhats vor ihren Thüren vnd auff den Gaßen ligen haben.

Die Cameralen vnd der Clerisey Angehörige sollen außgeschrieben, H[errn] D[octo]r Eschen vnd den H[erren] Dhombdechanten zugestellt werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es beschwehre sich der Fe...., welcher die Leuthe examinire, das der Corporal Baur die Leuthe am Wormbßer Thor nicht kenne. Vermeint, were beßer mann thete den Reimann wieder dahien.

344

It[em] daß er alle Tag vnter dem Thor sein müeße, bekomme kein warmes Eßen, bitte vnter denen andern auch vmbzuwechßlen. Hab dabey angezaigt, daß D[octo]r Rollman gestern mit 2 Knaben vff rintt Fuehr ahn das Wormbßer Thor kommen, vff seine Persohn zwar einen Paß von der Stadt Wormbs

gehabt, vff die Junge aber nichts. Erstlich gesagt, die Jungen kommen von Wormbs, hernacher aber bekennet, daß die Jungen von Maintz kommen, deßwegen er ihn vnd die Jungen nicht herein gelaßen. Soll der Corporal Reineman wieder ahn das Wormb0er Thor gethan werden vnd kan H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller die Vmbwächßlung der Soldaten anstellen.

H[err] Alterm[eisterr] Anthonj gibt Verzeichnus etlicher Burger, welche auß Befelch e[ines] e[hrsamen] Rhats ahn die Thülbrücken gefröhnt, bitten es ahn ihrem Mohnatgelt abschreiben zu laßen. Willfahrt, sein in die Rechencammer gewießen. [344v]

H[err] Alterm[eister] Anthonj: die Maur am Waßer in der Fröschaw woll einfallen, wie dan schon davon ein großes Stück eingefallen. Werde nothwendig müeßen gemacht werden. Waß nothwendig ist, nueß gemacht werden.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es mache der Groe das Lohe von einander, zindte daßelbe ahn, welches ein großen Gestandckh gebe vnd werde er letztlich den Graben gar voll füllen. Die Rentherren sollen ihme anbefehlen, die Zwinger bies Weyhenachten quittieren.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, das am verwichenen Sambstag ihme erzehlt worden, es were des Jannen, Holtzscheidters von S[anc]t Lehren Sohn am Loßheimer Fahr vneinig worden. Hab ihr seinen Gaul außgespant, seye darauff herein die Stadt geritten, han sich voll getruncken vnd hernacher im Zuruckhreiten das Pferd gezwungen, daß es mit ihme in den Rhein springen müeßen, vnd alß beedte ersoffen seyen, 345 hab ihn zwar suchen laßen, abernicht findten können. Ist nicht in Frag gestellt.

Audientia

Ph[ilipp] Wieger c[ontra] Hanns V[eltin] Adtlern clagt 1 f. 12 b. 3 xr., bittet Bezahlung zu aufferlegen. Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen die geclagte Schuldt bezahlen.

Joseph Albeckh gibt fernerer vnterdienstl[iches] Memorial vnd Bitte. Ist die Straff vff 50 f. gesetzt.

Andr[eas] Martin bittet, seinen Sohn Ph[ilipp] Frantzen zum Maisterstückh kommen zu laßen. Hanß W. Meyer vmbs Meisterstückh. Sein beydte zum Meisterstückh gelaßen.

Jacob Judt von Kerweiler c[ontra] H[errn] G[eorg] Zeitbößen vmb Deputation. Reus gibt Recess vnd Mag Deputation leiden. Ist vor H[errn] H[enrich] Friedtlen gewießen.

Hanns W[endel] Keller c[oontra] H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagnern vmb Befürderung der Deputation. Soll die Deputation vorgenommen werden.

H[err] Ch[ristoph] Lohr c[ontra] Seb[astian] Weigern vmb Bescheidt. Aud[iatur] ref[erens].

G[eorg] C[onrad] Jäger c[ontra] Fraw Bettendörfferin gibt vnterthönige Bitt. Soll der Capital Brieff vff der Cantzley ligen bleiben, bies Cläger Satisfation bekommen. [345v]

Hanns Caspar Bpnn c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern gibt vnterthönige Folgeleistung vnd Bitt sambt Beyylagen.

Act[or] b[ittet] C[o]pey].
Zugelaßen.

Göbelische Erben c[ontra] Peter Braunen repetiren jüngst producirte Parition.
Act[or] repetirtz eingebr[achte] Schrifft.
Aud[iatur] ref[erens].

Voglerische Kinder wter Ehe geben Recess.
Ist nochmahlen vor vorige Herren gewießen.

Dühlmännische Wittib c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

Hanns Schaber gibt vnterthönige Bittschrifft.
Willfahrt.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siuers gibt vnterthöniges Memorial vnd hochfleißige Bitt.
Reus laßt es bey jüngstem Einbringen.
Aud[iatur] ref[erens].

Eua Maria Wiegerin c[ontra] Fr[aw] Weberin vmb Bescheidt.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Joh[ann] F[ridrich] Georger c[ontra] A[nn]a C[atharina] Grunin repetirt j[üngste] Klag.
Rea b[ittet] Zeith ad proximam.
Zugelaßen.

Joh[ann] Gottf[ried] Koln c[ontra] Ohtische Wittib vmb Execution.

Rumetschisch Vormundere c[ontra] H[errn] Pfarrer Waidman geben Recess. Aud[iatur] ref[erens].

346

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Schoßrechnung die Fuldische Erben betr[effend], wegen deren Behausung am Eclh der Jacobsgaßen., besagt 1424 f. 2 b. 8 9.
Soll dem Hütterodt zugestelt werden.

H[err] Seb[astian] Weiger: es seye gestern H[errn] H[anns] A[dam] Sailern vnd H[errn] Hanns A[dam] Weißen ein Ochß in der Jacobsgaßen vmbgefallen, sey ihme das Geblüeth angangen, ahn Lung vnd Leber aber seye er gesundt vnd frisch. Bitten, zue vergünstigen, das sie denselben vff dem Fischmarcl außhawen därfen.

Ist nicht zu willfahren. Sollen sehen, das sie das Flaisch in die Allmoßen verkauffen mägen.

Johann Henrich Rumetsch c[ontra] Fr[aw] Annam Caharina Rödlin
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.

D[octo]r Matern c[ontra] Speyr promotorialium vnd Feilsch c[ontra] Speyr contionis nunc exc[ution]is

Ego, König, verließ zwey Concept protocolla.

Soll denen H[erren] Referenten zugestelt warden.

[346v]

H[err] Fuchs: vor einem Jahrhab mann dem Herrn Dhombdechant 1 Schwein wegen des Deichgelts eingethan, welches hernacher dem Hospital metzlen laßen. Weilen nuhn aber das vorige vnd diesjähri-ge Deichgelt nit so vihl ertrage alß das Schwein wehrt gewesen, derentwegen die gestern ihme etwas

einzuthun angestanden.

Ist wohl gethan. Die Teichherren aber sollen es notiren.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: er hab verstanden, das die Beckere alhier vff der Zunfft kein ... ½ oder Batzenbrott mehr so backen sollen, nicht weniger auch sich der Wecken Brötlen, wie Buehl backe, enthalten sollen vnd solches alles bei 10 lb H[eller] Straff.

Ist H[err] G[eorg] Zeitböß vnd H[err] H[enrich] Friedel vff die Zunfft geordnet, sollen ihren Schluß cassiren vnd anbefehlen, dergleichen Schluß bey vermeidender 10 f. Straff nicht mehr zu machen.

347

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann wegen der Schweinen bey denen Beckern vnd Müllern nicht Erinnerung thun solle.

Mann soll noch 8 Tag damit zusehen.

H[err] Zeitböß vnd H[err] Seb[astian] Müller referiren, daß Jacob Korb bey dem Prior der Predtiger Mönchen geweßen, entschuldigen sich, daß anietzo nicht möglich seyem den Tholl machen zu laßen, würdte gar einen großen Gestanckh bey diesen heißen Tagen abgeben.

Kann notario Zornen angezeigt werden.

Dienstags den 26. Junij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: gestern sey einer auß der Pfaltz zu ihme kommen vnd im Nahmen des Statthalters vnd Rhäte alhier vorgebracht, sie hetten vernommen, das mann den Keller in der Pfaltz vnter dem Thor in Arrest nehmen werdte, wollten wißen worumb [347v] vnd ob es villeicht wegen der jüngst zu Duttenhoffen verarrestirt gewesenenen Schaffen seye. Darauff er geantwortet, er wiße davon nicht eigentlich, er mächte deßwegen heut vor Rhat kommen, welches er zue thun bejahet vnd dabey vermeldet: wan ihre fürstl[iche] Gn[aden] alhero kommen, werde es sich wegen jpngsten Hetzens außmachen laßen. H[err] Schiller vnd H[err] Augspurger sollen H[errn] D[octo]r Piccarten hören.

Idem: es sey ein Inwohner alhier nacher Mannheimb gangen vnd gestern wiederumb zuruckh kommen; hab von dar ein Felleyßen voller Sachen gefüllt mit sich zuruckh alhero gebracht, deßwegen er denselbenins Betzenloch führen laßen.

Die H[erren] Richteren sollen den Mann examiniren.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: haben zwar vnter denen Soldaten alhier sich vmbgesehen, welche etwan tauglich weren, vnter den Thoren die Leuthe 348 zu examiniren, aber so vihl nicht findten können. Halten davor, das neben den vorigen noch die Gefreyte solches Werckh verrichten kätten.

Kan dergestalt ins Werckh gerichtet werden.

H[err] Kauffman pro Caspar Diedergelbern von Hattingen gibt vnterdienstlich Memorial.

Wan er angeloben kan, das er in keinem verdächtigen Ohrt gewesen, soll er paßiret werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich vnd H[err] Friedel c[ontra] Jacob Judten von Kirrweiler referiren, das der Judt ihme, Zeitbößen, beym Verkauf außtrucklich gesagt, es seyen 61 vnd 62 Hambacher vnd anderen Wein. H[err] Zeitböß aber gestehe nicht, daß der Judt von andern Wein gesagt. Hab das Fudter vmb 30 R[eichs]t[a]l[er] gekaufft, seyen 2½ Fuder geweßen. H[err] Zeitböß hab ihme den Aydt deferirt, letzlich der Judt sich erclert, das er vor das Furder 40 f. annehmen wolle. H[err] Zeitböß aber wolle gar nicht biethen. Verbleiben [348v] bey deferirtem Aydt vnd wan der Judt denselben ablegen könne, wolle er ½ Fuder Wein in das Waisenhaus verehren.

Die Herreb Deputirte sollen die Sach nochmahlen vornehmen.

H[err] Schiller vnd H[err] Augspurger referiren: hetten wegen des Kellers in der Pfaltz H[errn] D[octo]r Piccarten gehört, deßen Meinung: wab der Cancellist vor die Rhatstub komme, solte mann ihme zur Antwortt zugeben, daß nicht ohn daß e[in] e[hrsamer] Rhat geschlossen, wegen dem Keller in der Pfaltz wegen vervbten Newerung gebührende Gegenahndung zu thun, zumahlen er vor dem H[errn] Burgermeister Mühlberger selbst bekennet, daß die Speyrische Burger in dm Bistumb Speyr keinen Zoll zu geben schuldig. Ihre fürstl[iche] Gn[aden] seyen nicht alhier vnd werde in einem vnd anderm hartt in die Stadt getrungen. E[in] e[hrsamer] Rhaz wollte gebetten haben, H[err] Statthalter vnd Rhäte mächten die Verfügung thun, daß hinkünfftig dergleichen verhüettet bleiben ~~mächten~~. Bleibt bey dem Einrhaten. 349

Audientia

H[err] Christoph Albeckh gibt ferneres vnterdienstl[iches] Memorial vnd Bitt.
Ist vff 25 R[eichs]t[a]ll[e]r gesetzt, vbriges Begehren aber abgeschlagen.

Catharina Fuehrmännin vmb Hilff. Ihr Mann seye von ihr gezogen vnd sie mitsambt ihrem Kindt sitzen laßen.

Soll ihr Mann eingepackt vnd alßdan ins Consistorium gefüehrt werden.

H[err] H[anns] A[dam] Sailer pro H[errn] J[ohann] H[enrich] Friedeln bittet, ihm die Schlüssel des Trinckthors vnd Niclaus Pörtels abzunehmen, habe schon 4 Jahr lang gehabt.

Kan noch zur Zeith nicht willfahrt werden.

Ego, König, referire, daß H[err] Hoffmeister Ohrt mir heut angezeigt, daß der vorige H[err] Praesident von Leiningen hette wegen des 300 f. Capitalbrieffs geschrieben vnd sich nuhnmehr erclert, vor die 300 f. Capital 250 f. ohne Interesse anzunehmen, nur damit die ehrliche Burgere alhier bezalt werden. Ist guht geheißten.

Ist geschlossen, das H[err] Zeitböß vnd H[err] Friedel der Beckerzunfft andeuten sollen, e[in] e[hrsamer] Rhat hette ihren Schluß cassirt vnd mäge Höfenbröttlein backen, wer da wolle. [349v]

Mitwochs den 27. Junij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen der Rhat in geringer Anzahl begriffen, ob die alte vota auch gelten sollen ?

Ja.

H[err] Wieger vnd H[err] Geider referiren, hetten Caspar Lemmen, Inwohnern, abgehört, wolle aber nicht gestehen, daß er in Mannheim gewesen, sondern were davor haußen geblieben vnd den Brieff ahn des Herrn Graffen von Leiningen Cammerdieners vnden hinein geschickt, worauff der Vatter zu ihme herauß kommen vnd ihme einen Rantzen voll Sachen ahn seinen Sohn mitgegeben.

Soll mit Weib vnd Kindern zum Thor hinauß geschafft werden.

Ist geschlossen, das der Haimburger dem Samuel Judten seine Blautt abnehmen solle. 350

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Alterm[eister] Bitto: bitte, ihme sein Mohnatgelt zu setzen, wolle die Gebüehr gern bezahlen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann nicht ein Schoßgebott halten wolle, damit durchgehende Gleichheit gehalten werden mächte.

Soll H[er] Alterm[eister] Bitto Schoßgelt geben wie vor einem Jahr, im vbrigen von beyden Rhäten wegen Anstellung eines Schoßgebotts geredet werden.

Ist geschlossen, daß die von Maintz kommende Schiffleuthe, so wohl frembdte alß hiesige Burgere, nicht herein in die Stadt gelaßen werden, sondern auff dem Rhein halten sollen vnd können die Kauffhaußherrn daselbsten die Berechtigung von ihnen nehmen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: waß mann wegen der Schweinen vnd Gännßen vor ein Anstalt machen laßen wolle.

Sollen die Mistmeistere vnd ein Söldner den Vmbgang halten.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es beschwehre sich der Bawknecht vber den Hospitalmeister. Wolle nicht mehr verbleiben, klage über Eßen vnd Trincken.

Soll H[err] Haßlochern vntersagt werden, daran zu sein, daß es nicht mehr geschehe, vnd der Vnrhat vff der Schlagbrücken hinweckh komme. [350v]

Hellerische Erben c[ontra] Lehnerische Kinder

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.

Soll der Bescheidt publicirt werden.

H[err] Hanns A[dam] Sailer pro Hanns Ditschen vmb einen Ergötzlichkeit, weiln er gestern den ertrunckenen Menschen bey dem Kerckergrun gefundten vnd geliffert.

Sollen ihm 2 Mohngelder deßwegen außgethan werden.

Audientia

Wiegerische Vormundere geben vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

Ist auff der Supplicanten gethane Berechtigung der Verkauff des Haußes ratificirt vnd guht geheißten.

Hanns B. Dingus c[ontra] H[anns] G[eorg] Grümmeln bittet, Beclagtem ahnzubefehlen, das er den Schornstein anderwehrliehen machen laßen solle.

Soll Beclagter den Schornstein säubern vnd machen laßen, das das Fewr keinen Schadten thun könne.

Haimburger c[ontra] Georg Friedtlen: Beclagter sey vff der Wacht nicht erschienen.

Friedels Haußfraw entschuldigt ihren Mann, es seye nur den Kindern gesagt worden, welche es vergebten.

Soll nachwachen. 351

Blencherische Vormundere c[ontra] Caspat Blenchern geben Recess.

Ist vor die H[erren] tutelares gewießen.

H[err] Ch[ristoph] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Bescheidt.

Cullmännische Erben vmb Bescheidt.

Elisabethe Vickin gibt höchstgemüebigte Clag vnd Bitt ut intus sambt Beylag lit[era] A.

Ist ahn die H[erren] Richtere gewießen.

Hanns Ad[am] Blencher gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Hanns Erhardt Moses c[ontra] H[errn] Seb[astian] Müllern vmb Bescheidt.

Ketscher Fergen geben Recess.
Abgeschlagen.

Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] Joh[ann] W[endel] Kellern gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Recess.

Keller vmb Befürderung der Deputation vnd gibt vntherth[önig]ste hochgenüßigte Bittschriff.
Soll die erkandte Deputation befördert werden.

Fr[aw] Anna Christina Seif, M[elchior] Seiffin, c[ontra] Schäfferische Vormundere gibt Recess.
Soll einkommene Schriff denen Vormunderen zugestellt werden. [351v]

H[err] Augsourger verließ Vffsatz, weßen sich H[errn] D[octo]r Piccarten wegen Fraw D[octo]r Eschin Schoßgebüehr erbotten.

Wirt denen H[errn] Verordneten der Rechencammer offene Hand gelaßen.

H[err] Kauffman pro Caspar Lemmen Wittib bittet, sich noch ein paar Tag alhier zue laßen ~~willfahrt~~.
Willfahrt, soll aber nit vnter die Leuth gehen.

H[err] Augspurger: es zaige Hanns Velten Adtler ahn, das Conradt Sailer seinen Sohn von Maintz zu sich genommen vnd seye anietzo krank.

Der Haimburger soll H[errn] D[octo]r Praßern anzaigen, das der Jung mächte hinauß geschafft werden. 352

Donnerstag den 28. Junij a[nn]o 1666 post concionem matutunam horâ 8^a vor beeden Rächten vndt den Herren Advocaten.

Im Rhat zugegegen gewesen:

H[err] Hanß Martin Weiß

H[err] Hanß Daudid Kümmich

H[err] Joachim Wildt

H[err] Hanß Adam Weiß

H[err] Joh[ann] Wolff Wagner

H[err] Niclaus Spengel

Cons[ul] Mühlberger: diese Zusammenkunfft were Vrsachm das Neub bißher von aim Raht vndt Burgerschafft geclagt worden, das in den Ahnlagén Vngleichheit vorginge. Wan nun einer vff den andern inquireret, hette man ein Schoßambt Bemühung auch außergalb der Statt von frembden hören müßen, ... gar das die Statt so sehr verschreit worden, das niemandt mehr auß Pfs. Heroín vnter die Burgerschafft begern wollen. Da doch bey Theilen sich befunden, das sie weniger als vor altern veschwehret sein, ein Weg aber als den andern dohin getrachtet, wie er Moderation erlangen mögte, wodurch, so solches nit erhalten, verkürzet werden. Weiln es das instrumentum pacis erfordert, das ~~also~~ alles in den Standt wie a[nn]o 1624 gesezet werden solle, also auch es in diesem Stück gehalten vndt eine Gleichheit wie vndt welcher Gestalt der Schoß vndt Schatzung vndt welcher Gestalt derselbe zu sezen vndt nicht auff das bloße Gutdüncken so vndt so viel were. Auch were zu observiren, das diejenige, so ein gut Handtwerck haben, daruff eben wohl zu sehen seie, ingleichen [352v] seie hierin so ein Vffsatz nach p.... zu machen, den sich weder die Herren Consulen, Pupillen vndt außlandische hier Begühterte sich nit zu beschwehren hette, vom 100 zu Schatzung ein Kopfstück den Frembden vndt vndt Pupillen gesezet, da doch die Schatzung nach den Springen gerichtet, weit mehrers als der Schoß ertriege hette man die Schatzung geringert vndt der Schoß erhöht, welches schädlich gewesen. Die Schoßherren wißen solcher Gestalt, weil kein gewißer Fueß gesezet, ~~wirt der~~ deren Pflichten nach mit der

Außhebung zu verfahren. Ob nun wohl die Güther, Gültbrieff vndt Handelschafften halben nicht mehr in dem Standt ,wie vorhin gewesen, so seie deßhalben ein gewißes zu machen, damit eine Vnterscheidt zwischen dem, so fruchtbar vndt vnfruchtbar, seie, zumahl auch die Fahrnus betreffend, da man den Löffel ahn der Wandt verschoßen müße. Q[uestio:] was zu thun ?

Herr D[octo]r Bösch: seie ein Werck von Importanz vndt Nachdencken, daruff er sich ahnjezo **353** nit gleich heraus laßen könne, sondern die Sach weiters zu bedencken; wiewol darab zu deliberiren sein. Suspendirte jezo sein Vorhaben.

Diesem nach ist das a[nn]o 1637 verfaßte vndt a[nn]o 1639 erwiderte Schoßgebott verlesen worden.

Herr D[octo]r Bösch könne, weil es ein hochwichtig Werck, sich in continenti darüber nit ercleren, sondern weitere derselben nachzudencken seie, deßwegene er biß dahin sein votum zu suspendiren. H[err] D[octo]r Piccart: aus dem Vortrag, das ein Verenderung des Monatgelts vorgehen solte: ob es nach den Springen beschehen seß möge. Nun erinnere er sich, das hiebevord der Herr Burgermeister mit ihme geredet, were ihm aber außgefallen, das er sich ahnjezo nit leich darüber ercleren könne. Sonsten heiße es, das man den Schoß billich vnd libram vndt nit nach Gutbedüncken, desgleichen auch das Monatgelt richten solle. Habe jederzeit vermeint, das Monatgeldt seie nit so schlichterding, sondern mit genungamer erwegung ahngesetzet seie; vndt were der Schoß ein onus fructuare, also das man von Fahrnus zum Exempel ein silbern Becher, daraus man trincket, vnd ein Leffel, daraus **[353v]** man ißet, weil es leom Mitzen trägt, nicht zu verschaffen, welches dan auch diß jezverlesene Schoßgebott mitt brächte. Weiln dan das Werck von Importanz vndt bereits in Vorschlag kommenn, die Sach mit reifferer Betracht zu vberlegen ~~vndt die~~ Quaer[itur] Was zu thun vndt welcher Gestalt ein Vffsatz zu begreifen.

Die Schoß- vndt Rechenherrn neben den Herren syndicis sollen sich zusammen thun vndt die Sach zu vberlegen, wie der Vffsatz zu begreifen. Zu dem Ende, was hiezu gehörig, bey der Canzley vffgesucht vndt beybracht werden. Könnte alßdan der verfaßte Vffsatz wider ahn beede Rächte beracht vndt was dabej zu ahnden erinnert werden.

Herr Burgerm[eister] Mühlberher: nachdem heut terminus, das der Keller im Teutschen Hauß, H[err] Johan Werner von Aachen, sein selbst zu entrichten offerirte vndt von e[inem] e[hrsamen] Raht bewilligte 136 f. vor seine Schoßgebühr abstaten solle, wofern er aber nit erscheinen vndt die Zahlung verzögere: ob er so hingehen vndt er etwan die Speltz abmachen solle. Ob nicht derselbe zu bescheiden vndt die Zahlung zu erfordern. Wan er aber nit käme, wie zu verhüten seie, das selbiger die Siechel nit ahnshlage vndt hernacher meinen Herrn das Nachsehen laße. Schoßherrn können dießen Nachmittag selbigen zu Entrichtung der 136 f. beschicken. Thäte er aber solches nicht, so were die Speltz ahn sich zu ziehen vndt die Elendtherberg selbige zu versilbern einthun laßen. **354**

Herr Alterm[eister] Anthoni ahndet, das mehr seie, wie er vermein. Dahinaus gangen, die Speltz, wan er nit komme, vff dem Acker zu verkauffen, vnd weil H[err] Zeßloff in seinem voto der Steigerung gedacht, ob selbige in Steigerung zu bringen.

Herr Hellinger vnd Herr Rizhaub zur Besichtigung der Speltz vff allen Fall, wan er nit, Aach, nit komme, geordnet; kann alßdan vff den Nit-Haltungs-Fall die Speltz vff dem Acker in Steigerung gebracht werden.

Herr Kauffman als Kauffhausbeambter: das R. Nolck, Johan Trapp, Henrich Popp, alle Schiffere von Straßburg, von vntern herauff kommen, deren 2 von F[ranck]fort kommen vndt nit in Meins, der andere aber in Meins gewesenn. Begehren ein attestatum, das sie gesundt hier angelanget, werden sonsten daroben zu Straßbrug nit eingelassen.

Angeschlagen.

~~Herren~~ Herr Wolff Eberhard Cammerer von Dallberg citirt den Soldtner Korben vnd Adam Wingarter nacher Kührweiler wegen derjenigen Schaaf, so der Keller in der hiesigen bischofflichen Pfaltz, N. Leppen, Burgern alhie, zu Dudenhoffen facto arrestiren laßen, das man sich im Durchfahren bey dem newerlich dahin gesezten Zöller daraus nit ahngemeldet hette vnd nachmahlen von Korben vndt Wingarter hieher getrieben worden.

Sollen das Schreiben den H[erren] Syndicis zugestellet vnd vnter ihnen eine Antwortt verglichen werden. [354v]

Sambstags den 30. Junij 1666.

H[err] B[urgermeist]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Johann Bäumern, Zollschreibern zu Philippsburg den 9^{ten} Julij [*sic* !] 1666

Soll nachgeschlagen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: gestern sey ein Schersant [*sic* !] vnd zwey Kerl von denen Luthringern zu ihme kommen vnd angezeigt, das ein Kerl alhier, welcher vor einem Jahr von der Compagnie außgerißen, mit Begehren, er, Consul, wollte denselben vest machen laßen, welches er gethon vnd den Kerl in die Wacht nehmen laßen. Stehe nuhn dahin, wan sie ihne abholen vnd ob mann ~~denselben~~ ihn folgen laßen solte. Der Kerl entschuldigte sich, hette von den Lothringern weder Gelt noch Gewehr bekommen vnd seye vor 1 Jahr die gantze Compagnie in Mangel Lebens Notturfft nach vnd nach durchgangen, vnd er der letzte gewesen.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch.

355

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Zeßloff referiren, das des gewesenen Kellers im Teutschen Hauß Speltz nuhnmehr gantz zeithig vies vff ein kleines Stücklein. Vermeinen, sollten wohl 70 M[a]lt[e]r Speltz geben.

Ist ihme vor der Rhatstuben außzusagen, wan er heut nicht bezahle, soll die Speltz mogen gestaigt vnd was mann darauß erlösen wirt, ahn seiner Schuldtigkeit abgeschrieben werden.

H[err] Wieger: es hab Ernst Lauprecht den Bronnen bey seinem Garten machen laßen. Es wollen aber die Nachbarn ihme nichts daran guth thun, da sie doch densleben sehr gebrauchen.

H[err] Lauprecht mag dasjenige, was er daran verbawet, wieder hinweg nehmen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: es sey der Bronnen beym Greüffen sehr verderbt, also das mann nicht ohne Gefahr Waßer schepfen könne. Fallen Mäuß vnd Vngeziefer darein.

Die Bronnenherren sollen nachschlagen.

[355v]

H[err] Jacob Krieg: es zaige der Schütz ahn, das H[err] W[olff] Wagner, H[err] M[atern] Hoffman vnd der Bleystein Graß vff der Hasenpfuehler Waidte gemehet.

So vihl diese alß auch andere ~~Wai~~ Graß gemehet, soll jeder von Pferdt 1 Koprst[ück] vnd dem Schützen die Einung geben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Beschreibung der Schwein vnd Gänßen allhier, wie es die Mistmeistere im Vmbgang gefunden.

Sollen die Beschaffenheit der Gelegenheit beschreiben.

Ego, König, zaige ahn, das die Leuthe vber Hasenpfuehl hinter meinen Garten gehen vnd ihre Notturfft s[alva] v[enia] dahien verrichten, also das es einen übeln Geruch abgebe vndt mann fast nicht ~~nicht~~ davor bleiben könne. Die Nachbarn aber berichten, das hiebevorn ein gemein Secret s[alva] v[enia] vff der Bach bey den Organisten Garten gewesen.

Der Bawschaffner soll den alten Platz besichtigen, ob es mit geringen Kosten gemacht werden möchte.

356

Audientia

Georg Elias Maiß c[ontra] Andr[eas] Martin gibt vnterdienstl[iches] Anbringen, Begehren vnd Bitten.
Soll gebietten laßen.

Joseph Albeckh gibt nochmalige wiederholte Bitt.
Bleibt ~~nochmah~~ bey 25 R[eichs]t[a]ll[e]r moderirter Straff.

Fr[aw] Ursula Crusemackin gibt demüethige Anzaig vnd Bitt.
Wofern sie in allen Ämptern wirt Richtigkeit gemacht haben, soll ihr alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

H[err] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Bescheidt.

A[нна] M[aria] Lützbaurin gibt demüethige Supplication.
Wofern sie bescheinen wirt, das sie in allen Ämptern Richtigkeit gemacht habe, soll ihr alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

Dorothea Veylin vnd H[err] Gösel vmb Ratification getroffenen Vergleichs.
Vffgeschlagen bies H[err] D[octo]r Piccart wiederumb kommet.

Joh[ann] F[rantz] Buckh gibt vnterthönigen Bericht.
Soll mit ihme abgerechnet vndt ein Zünß gegeben werden.

Stephan Helm c[ontra] Hattsteinische Vorm[undere] vmb Bezahlung. g
Rei bitten den Weckert anzuhalten, das er ihnen zünß bezahlen solle.
Sollen Beclagte innerhalb 14 Tagen den Clägern befriedigen vnd dem Weckert gebietten laßen.

H[err] Joh[ann] F[ridrich] Rebstockh c[ontra] Fr[aw] Veyelin vmb Bescheidt.
Vffgeschlagen.

Lehnerische Vormundere c[ontra] Zellerische vmb Bescheidt.

Joh[ann] H[enrich] Rumetsch c[ontra] A[нна] C[atharina] Rödlin vmb Bescheidt.
Fr[aw] Rödlin b[ittet] 8 Tag Zeith.
Zugelassen. [356v]

Sticherische Dochtermänner c[ontra] Veihelische Wottob bitten Manutenenz erg[angenen] Bescheidts.
Soll Beclagtin zwischen heut vnd Montag bey 3 f. Straff den Clägeren ~~5 f. bezahlen~~ vff Abschlag 5 f. bezahlen.

Melchior Ruürecht
Zorn gibt Recess vnd wiederholte Bitt pro restitutione in integrum ad.... transactionem.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelassen.

Brettelische Erben c[ontra] Steitzische Erben vmb Erkennung des rothen Siegels.

Montags den 2. Julij 1666.

H[err] Zeitböß: es seye Christoph Drauben Tochter vor der Rhatstuben, bitte, ihren Vatter, welcher von Maintz kommen, aber nicht in der Stadt gewesen, hereinzulaßen, hab ein todtkranckes Kindt, welches ein großes Verlangen, denselben zu sehen trage.

Abgeschlagen.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] D[octo]r Pösch vffgesetztes Antwortschreiben ahn H[errn] con Dhalberg wegen deren von dem Keller zu Duttenhoffen jüngst verarrestirten Schaffen.

Soll abgehen.

357

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Churpfaltz Cantzley Directore vnd Regierungs Rhäten de dato Heydelberg den 26. Junij 1666. Notificiren, was sie wegen der Seüche vor Verordnung gethan.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: er hab gesehen, das die raisendte Persohnen von Heydelberg nur etliche Zeilen vor einen Paß alhero bringen. Stelt in die Frag, ob man dergleichen alhier auch machen laßen wolle.

Nein, bleibt bey denen schon albereith gedruckten Päßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Chupfaltz Rhat vnd Landtschreibern zu Germerbheimb de dato 25. Junij 1666 sambt eingeleger Edictalcitation wegen der Dorffschafften Bleiweiler vnd Obernhoffen.

Soll dem Kauffhauß affigirt werden vnd kan vff dreyen Zünfften durch einen Stadtknecht verkündet werden.

[357v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab die Hebamm angezaigt, daß Philipps Hammans Tochter des Kindts niederkommen seye. Gebe des Plapperts Schwagern ahn, welcher aber schon von hier hinweckh.

Ist nichts darauß zu machen, bies das Kindtbeth auß ist.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: was e[in] e[hrsamer] Rhat zu thun gesinnet wegen der Franckfurter Relation, daß sie der Kaimburger Action hineingeflickt vnd damit den Rhat ver schimpft.

H[err] D[octo]r Pösch kan ein Schreiben vffsetzen.

H[err] Kauffman: es sey Saltz vntern herauff kommen, fragt, ob man daßelbe herien laßen solle.

Ja.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab der Schönfelder Schmahlviehe vff der Waidte. Fragt, was desselbe vom Stückh Waidt- vnd Teichgelt geben solle.

Bleibt bey 2 f. vom Stückh Schmahlvieh neben dem ordinari Deichgelt oder er mag ein Loß nehmen, welches aber vor dies Jahr zue verstehen.

358

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Herrn L[icentia]t Lentzen von Regensburg. Soll H[errn] D[octo]r Pösch zu beantworten zugestellt werden.

Idem gibt 2 Schreiben von H[errn] Johann Graaßen, Agenten zu Wien.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch wegen der Verehrung ist dem Graaßen sein Begehren abzuschlagen.

H[err] H[enrich] Friedel: ob man morgen H[errn] Hanns A[dam] Weißen zur Hochzeith den Wein verehren solle wie gebräuchlich.

Ja.

H[err] Sailer: Christoph Traub bitte nur vmb ½ Stundt, das er in die Stadt kommen vnd sein Kindt besegeb därfte.
Willfahrt.

Audientia

Joh[ann] L[eonhard] Sengeisen gibt hochgemüßigte Anzaig vnd Bitt.
Soll sich gedulden.

Joh[ann] F[ridrich] Lindeman alß Hildenbrandischer Vormunder c[ontra] B[arbara] Steberin vmb Manutenenz ergangenen Bescheidts.

Rea ist erbeithig, dem Bescheidt nachzugeleben.

Soll Beclagtin bey vorahngesetzter Straff das Hauß raumen bies negstkünfftigen Donnerstag. [358v]

Die Marckmeister sollen der Nachbarschafft anzaigen, das sie den Vnrhat weck machen sollen.

H[err] Kilian Hilber gibt vnterdienstl[iche] Anzaig vnd Bitt.

H[err] Hanns Peter Braun c[ontra] Schmaltzische Erben vmb Manutenenz ergangenen Bescheidts. Rei mägen leidten, das die Faß geschätzt vnd gelüffert werden.

Sollen Beclagte innerhalb 8 Tagen sich mit der Mertzgerzunfft vergleichen vnd Clägern die Faß lüffern.

Augustiner Mönch c[ontra] Samuel Judten clagen 7 f. Bodenzünß, bitten Bezahlung zu aufferlegen.

H[err] Seb[astian] Schiller gibt hiebey Zettul.

Sollen dem Judten 7 f. in der Wnrderischen Curatorey einbehalten vnnndt den Clägern zugestellt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Fr[aw] Ursulam Zaremskj & Consorten gibt Schlußschriff.

Rei b[itten] C[o]pey vnd Zeith.

Zugelaßen.

Conradt Zettler gibt Recess.

Kan noch zur Zeith nit willfahrt werden, mueß sich noch 8 Tag lang gedulden.

N[iclaus] Noel von Cölln c[ontra] Samuel Judten gibt Recess sambt Beylag vnd Bitt.

Reus woll ad prox[imam] G[edu]lt einbringen.

Ist endlich gebettene Zeith zugelaßen.

Ohrtsiche Fraw Wittib c[ontra] H[errn] Seb[astian] Schillern gibt Specialgewalt, bittet den Vergleich zu ratificiren vnd sigeln.

Willfahrt.

Joh[ann] H[enrich] Rumetsch c[ontra] Georg Meßnern clagt 6 f., 9 b., 14 9. Bittet Bezahlung zu aufferlegen.

Ist ins Gericht gewießen.

Joh[ann] W[ilhelm] Lehman c[ontra] Abraham Judten vmb Execution.

Reus bittet, dem Gericht sein Gang zu laßen.

Wirt dem Gericht sein Gang gelaßen.

Eva Deißin c[ontra] Vrsulam Wißgöttin gibt vnterthönige Bitt.
Act[rix] b[ittet] C[o]pey].
Zugelaßen.

Schönfelderische curatores c[ontra] Hanns Ludtwig Schmaltzen geben Recess.
Sollen gebietten laßen

H[err] Ernst Lauprecht alß Lazaretpfleger lüffert zum Catzleytisch 24 f. 1 b. 6 9. in Papier eingebracht,
welche vor die Stadt Gotha gestern in den 2en Kirchen alhier gesamblet worden.
H[err] Lauprecht kan gegen Schein die Gelter denen Zenckischen Erben zustellen.

Dienstags den 3. Julij 1666

Ego, König verließ von Herrn D[octo]r Pöschen vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] L[icentra]t Lan-
tzen nacher Regenspurg.
Soll abgehen. [359v]

Weilen jüngste Post H[err] Johann Graß vmb einen verbeßerten Gewalt cito einzusenden geschrieben,
alß ist geschlossen, das H[err] Alterm[eister] Bito mit H[errn] D[octo]r Pöschen reden solle, ob nicht
rhatsamg, das mann selbstn ahn die Röhlingische Gebrüdere vnnnd Schwestern schreibe vnd zu ge-
wießer Zeith Zahlung zu thun offerire, damit mann dergestalt von dem Graßen kommen mächte.

H[er] B[urgermeiste]r Mühlberger: es bitte der gewesene Keller im Teutschen Hauß noch vmb 8 Tag
Dilation zu Bezahlung seine Schoßgebüehr, weilen H[err] L[icentia]t Wallraff nicht alhier seye vnd
deßen Liebste das grobe Gelt nicht außgebe.
Sollen die Früchten ohnverzüglich gestaigt vnd geschnitten werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger. Herr H[anns] A[dam] Sailer vnd H[err] Johann Paul Fuchs refer-
iren, daß Hanns 360 Conradt Hütterodt vor die Fuldawische Schoßrechnung von 1424 f. geben wolle
700 ., jedoch daß solche 700 f. ihme ahn seiner Praetension, welche derselbe ahn das gemeines Wesen
hat, abgeschrieben werden.
Ist vff 500 R[eichs]t[a]l[e]r gesetzt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen vorkommen, das Conradt Seilers Sohn noch alhier vnd
kranck sein solle, alß stelt in die Frag, ob mann vmb deßen Forthschaffung ahn H[errn] D[octo]r
Praßern den Haimburgern schicken wolle?
Ja, soll alsobaldten beschehen

Audientia

H[err] H[anns] A[dam] Sailer pro Johann Daniel Zornen uxorio nomine gibt hochgemüßigte Implora-
tion vnd Bittt.
Soll Beclagter bey e[ines] e[h]rsamen Rhats Straff vor rechtlichem Außtrag vnd Erörterung des puncti
mobilium nichts auß dem Wesenbaumischen Hauß transferiren, sondern alles zu eines jedten Rechten
darinnen unverruckt verbleiben laßen. [360v]

Mittwochs den 4. Julij 1666.

H[err] B[urgermeister] Mühlberger: es seye der gewesene Keller im Teutschen Hauß alhier vo der Rhatstuben. Erbiette sich nachmittag das Gelt zu schüeßen.

Soll mit dem Schneidten fortgefahren werden, bies die Gelter geschoßen. Mueß alßdan [*bricht ab*]

Ist geschlossen, das des rothen Schusters Sohn noch 8 Tag außeralb der Stadt sich vffhalten solle.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettul.

Sollen in der Gerichtsstuben verbleiben, bies sie bezahlen.

H[err] Joh[ann] Werelman: es bitte H[err] Rector vmb Erlaubnus, in den Saurbrunnen zu raiben. Wolle vff den Herbst eine Comedj in der Schul halten.

Ist wegen Erlaubnus willfahrt.

361

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Recepisse von Oberampts Handschrift zu Kirrweiler wegen eingelüfferten Stadt Speyrischen Schreibens.

Soll gehöriger Ohrten registriert werden.

H[err] Kauffman: es bitte Hanns Jacob Maintzer vnd Conradt Zettler, ihnen zue vergünstigen, daß sie herein in die Stadt gehen dárfften, zumahlen weilen diejenige, welche Rüeben von hier nacher Maintz vnd Caßel fâhren vnd daselbsten verkauffen, alhier geduldet werden.

Maintzer vnd Zettler sollen noch bies Sambstag außér der Statt verbleiben, diejenige aber, welche Rüeben nacher Maintz vnd der Ohrten fûhren, sollen im Rückweg nicht weiter dan bies ahn den Kerckergrûen gelaßen werden, werliches H[err] J[acob] Krieg der Zunffte anzukündten. [**361v**]

Audientia

Dominici Vogels Fraw vmb Erlaßung des Soldatengelts, ihr Mann woll selbst burgen.

Soll sich gedulden.

Veltin Siegel im Nahmender Fischerzunfft vmb den Karpfenlaich. Willfahrt.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.

Ist H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] H[anns] M[ichael] Kauffman geordnet.

Hanns Erhardt Moses c[ontra] H[errn] Seb[astian] Müllern vmb Bescheidt.

Rumetschische Vormundere geben vnterthönige Supplication vnd Bitt, den verglichenen Rest der Spannischen Gelter betr[effendt].

Sollen sich gedulden.

~~Rumetschische~~ Ist der zwischen Ohrtischen Wittib vnnnd H[errn] Seb[astian] Schillern getroffene Vergleich ~~gesiegelt~~ verlesen, berechtiget vnd zu siglen gebetten worden.

Ist ratificirt vnd guth geheißén vnd zu siglen verwilliget.

Melchior Rprecht c[ontra] Joh[ann] Daniel Zornen gibt vnterthönige Bitt.

Verbleibt nachmahlen bey gestrichen Bescheidt. Welcher vff Begehren ihme, Rurprechten, gegeben werden solle.

Schönfelderische curatores c[ontra] H[anns] L[udwig] Schmaltzen vmb Bescheidt.

Sollen gebietten laßen.

Rumetschische Vormundere c[ontra] die Verordnete des Herrenkellers vnd H[errn] Pfarrer Waidtman geben Recess.
Soll Samuel Judt die 50 R[eichs]t[a]l[e]r wieder heraußgeben.

Hanns G[eorg] Grummel c[ontra] Martin Stierlin gibt vnterth[önige] accusationem contumaciae cum annexâ petitione p.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen. 362

H[err] Assess[or] Broquart c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Manutenz ergangenen Bescheidts.
Reus bittet 14 Tag Zeith.
Zugelaßen.

Johann Henrich Rumetsch c[ontra] A[nna] C[atharina] Rödlin gibt vnterth[önige] vnd fleißigste Supplication.

Joh[ann] F[ridtich] Georger c[ontra] Fr[aw] Grunin vmb Bescheidt.
Soll gebietten laßen.

Melchior Ruprecht c[ontra] Joh[ann] Daniel Zornen gibt Recess.
Zorn b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Rumetschische Vormundtere geben Recess.
Willfahrt.

Samuel Judt c[ontra] H[errn] Pf[arrer] Waidtman vmb Bescheidt.

H[err] Kauffman pro Herman Noldting c[ontra] Johann Conradt Wilden gibt vnterdienstl[iche] rechtmäßige Bitt.
Soll ihme durch den Visirer so vihl Wein dargeschätzt werden alß die Obligation besagt. [362v]

Sambstags den 7. Julij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seyen gestern von den Jesuitem alhier Pater Procurator vnd neben noch einem zu ihme kommen vnd gebetten, wan von ihrem Ordten jemandt ohne Schein ahn das Thor kommen mächte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte dieselbe nicht herein laßen. Auch da sie schon Schein vorzaigten, bitten sie ingleichen, mann wolte ihnen solche vorweisen laßen, damit kein Betrueg mit vnterlauffen mächte.
Ist zu willfahren.

H[err] Jacob Krieg zaigt ahn, es hab der Villmann ihme erzehlet, daß des Haucken Jung vor dem Thor sich nur vexiret, einem seinen Fueß gewiesen ~~gewiesen~~ vnd gesagt: siehest du, hier hab ich das böse Deig am Fueßm gehe von mir, sonsten fahren die Ketscher Fergen mit Rüeben nacher Mannheimb. Die Herren Richtere sollen den Villmann hören vnd diejenige ahn verdächtige Ohrt von hier abfahren, am Kerckergrün verbleiben, auch ihre Weib vnd Kindter, wan sie zu ihnen gehen, nicht herein gelaßen werden. 363

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab H[err] Pfarrer Waidtman ihme erzehlet, das sein Schwager Klandorff Kleidtere zu Wormbs kauffen wollen, were aber von der Judtengaßen daselbsten alß einem

verdächtigen Ohrt abgewiesen worden, deßwegen er, Consul, den Wormbser Botten zu ihme kommen laßen vnd si vihl Nachricht von ihme erhalten, daß 3 Judten in der Judtengaßen ahn hitzigen Kopf krankheiten gestorben.

Sollen die Judten nicht mehr in die Statt gelaßen werden.

H[err] Kauffman: es seye des Pittschierstechers Fraw schon 3 Wochen lang von Maintz. Bitte, sie in die Stadt zu laßen.

Abgeschlagen.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto: es seye dieser Tagen das Stockfischwaßer von der Stühlin Hauß vff die Gaßen geschittet worden, welches einen gar großen Gestanck abgeben. Alß nuhn Hanns Martin Vogler ihr solches vntersaget, hab sie nur böse Wortt gegeben.

Soll die Magdt vor die Rhatstuben bescheiden vnd gehört, auch angezeigt werden, das die Straff verfallen seye. [363v]

H[err] Kauffman: es bitten der Haimburger Korb vnd Hannß Davidt Draub vmb ein Stückh Graß vff der Hasenpfuehler Waidt.

Abgeschlagen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es haben die Fischer Eschenbeüttel einen Stöer gefangen, denselben außgehawen vnd verkaufft vnd vorgeben, er seye vff dem Junghennischen gefangen worden, alß gehöre deselbe nicht dem Rhat.

H[err] Zeitböß soll vff der Zunfft die rechte Beschaffenheit erkundigen vnd ihnen anzaigen, das sie hinkünfftig, wan sie dergleichen Fisch fangen, dem H[errn] regierenden H[errn] Burgermeister anzaigen vnd eher nicht verkauffen, auch dies Decret ihrer Ordnung einverleiben laßen sollen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es haben die Schoßherrn dem Hütterodt angezaigt, daß e[in] e[hrsamer] Rhat die Fuldawische Schoßrechnung vff 500 R[eichs]t[a]l[e]r gesetzt, worüber er sich anfangs 364 beschwehret vnd davor gehalten, das es mit offerirten 700 f. genug were. Letzlich aber hette er in die 500 R[eichs]t[a]l[e]r gewilliget.

Ist guth geheißten, kan mit ihme daruff abgerechnet werden.

H[err] Fuchs vnd H[err] S[ebastian] Müller: es begehren die Metzgere, mann wolte ihnen am Teichgelt wegen ihrer Schaffen vnd Hämeln im 100 was darein gehen laßen.

Die Teichherren sollen denen Metzhern ahn ihren Schaaffen vnd Hämeln ahn 100 Stücken 5 Stückh Teichgelt frey paßiren ~~frey paßiren~~ laßen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: es hab der Bawschaffner ihme angezaigt, das H[err] Alterm[eister] Anthonj 600 Klaffteren Brennholtz bestellet, daran weren 160 Klaffteren gelüffer vnd wolten die Männere noch 200 Klaffteren lüfferen, wollen aber den Rest con 36 f. bezahlt haben.

Sollen die 200 Klaffteren Holtz bestellet vnd nach vnd nach zu bezahlen versprochen werden.

[364v]

H[err] Fuchs vnd H[err] Augspurger referiren, daß Pfaff Stella vnd der Renovator wegen e[ines] h[och]w[ürdigen] Dhombcapitels praemissis curialibus gegenwärtige Verzeichnus derjenigen, welche den Zehenden nicht entrichten, zugestellet. Bitten wie vormahlen verträster Maßen vmb Remedijrung vnd des Vorenthaltenen Restitution.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Fuchs sollen die Persohnen bescheiden laßen vnd deßwegen dieselbe hören.

H[err] Seb[astian] Wieger vnd H[err] H[anns] D[avidt] Geidter referiren: hetten der Stühlin Magdt gehört. Entschuldige sich, Gott soll sie davor behüetenm das sie böse Redten solte außgestoßen haben.

Ihr Herr vnd Fraw hetten nichts vom Außschitten des Stockfischwaßers gewußt. Seye von dem Mann, welcher die Stockfisch geklopfft, beschehen.

Soll mit guthem Filtz abgewiesen vnd außgesagt werden, das die Straff albereitth verwürckt seye.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Philipp Hamman bitte, denen Voglerischen jüngsten Kindteren anzubefehlen, daß sie ihme vff Abschlag Vergleichs 10 R[eichs]t[a]l[e]r vff Abschlag des Vergleichs innerhalb 8 Tagen bezahlen.

H[err] Kauffman: es hab ~~Georg Ern~~ H[err] B[urgermeiste]r Lepper das Wunderische Hauß Niclaus Badern verliehen, Georg Engelman aber wolle nicht außziehen.

Soll Georg Engelman innerhalb 8 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff die Wunderische Behausung raumen.

365

Audientia

Hanns Conradt Zettler, Maintzer, Peter Müllers Fraw vnd Melchior Kunen Fraw bitten, ihre Angehörigen nuhnmehr wieder in die Stadt zu laßen.

Willfahrt, jedoch das soe 8 Zag lang sich in ihren Häuseren halten.

H[err] Joh[ann] Peter Braun c[ontra] Schmaltzische Erben gibt Recess vnd Beylag.

Vide infra.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller vnd H[err] G[eorg] Zeitböß bitten, ihre Wahr nuhnmehr wieder herein zu laßen.

Willfahrt.

H[err] Christoph Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Bescheidt.

Reus repetirt jüngst eringebr[achte] Schrift.

Abraham Exter, Stadtsoldat, gibt vnterthönigste Supplication.

Willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Rentzlerische H[erren] Vormundere gibt ferneren Recess vnd Gewalt.

Rei b[itten] C[o]pey], recognosciren den Gewalt, b. h.

Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

D[octo]r Joh[ann] Christoph Maurer pro Wolff Hirschen c[ontra] Abraham ~~Mann-erg~~ Judten gibt vnterdienstl[iche] [Bitt].

Soll gebietten laßen.

H[err] Ph[ilipp] Hieronymus Züngräff vnd deßen Haußfraw geben vnterd[ienstliches] Memorial.

Vide infra.

Caspar Blencher c[ontra] Blencherische Vormundere gibt Recess ahnstatt mündtl[ichen] Vortrags.

Reus b[ittet], tutelares zu hören.

Überhadtsche Vormundere geben Recess.

Joh[ann] Seb[astian] Clement gibt vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

H[erren] tutelares geben Extract Tutelar Ambts Protocolli.

Caspar Blencher soll negstkünftigen Jacobj das Hauß raumen.

Beclagte Vormundere vnd Interessenten sollen ihrem Erbieten würckhlich nachkommen.

[365v]

Jacob Häsel c[ontra] Schönfelderische curatores gibt Schriffft ahnstatt mündtl[ichen] Recess.
Soll gebietten laßen.

~~Fraw~~ Elisabetha Holmsin gibt demüethiges Bitten vnd Ansuchen.
Ist ihr Begehren abgeschlagen vnd soll sich ihr Mann der Stadt Speyr Gemarckung enthalten.

Georg Michael Werdtwain gibt vnterthönige Supplication.
Soll sich gedulden.

Jung Gall vnd Hanns Weißert geben vnterth[öniges] Memorial.
Kan Copey davon zugestellt werden.

Bawdeweinische Erben geben vnterth[öniges] Memoriale.
Sein in die Rechencammer gewießen.

Grimmel c[ontra] Martin Stierlen gibt vnterth[önige] Supplication.
Reus b[ittet] 3 Wochen Zeith.
Ist gebettene Zeith zugelaßen.

Balth[asar] Breyen Wittib gibt Recess.
Soll sich gedulden.

Hanns G[eorg] Lehnens Wittib c[ontra] Lehnerische Vormundere gibt weitere vnterthönige Anzaig
vnd Bitt.
Lehnerische Vormundere bitten Manutenenz erg[angenen] Bescheidts.

Erhardt Moyßes vnd V[eltin] Zeller vmb Bescheidt.

Christoph Meckh vnd Hanns Werntz bitten, ihren Pflegsohn auß dem Backoffen zu laßen.
Soll der Jung morgen Abendt loßgelaßen, aber examinier werden, wehr ihn verführet.

Schöfferrische Vormundere c[ontra] Seiffische Fr[aw] Wittib geben Gegenrecess.
Rea b[ittet] Copey.
Act[or] non c[edit].
Zugelaßen.

Caspar Zenckh gibt vnterth[öniges] Memoriale vnd Bitt.
Aud[iatur] ref[erens].

366

Caspar Zenckh gibt vnterth[öniges] [*bricht ab*]

Herr Johan Michael Kauffman referirt schriffftlich ~~weg~~ nebenst H[errn] Philipps Hellingern, ~~seh~~ was sie mit den Adolphischer Güther Abtheilung vff e[ines] e[hrsamen] Rahts Verordnung vorgehabt zwischen den Adolphischen Gebrüdern, welches aber deren Stieffvatter Zentgraff daraußen verendert vndt nach seinem Willen gesezet haben will. Vbergibt daruff die Rela[ti]on schriffftlich.
Wirt beym ersten Loß gelaßen vnd sollen die H[errn] Deputirte sich bemüehen, das sie die Brüedere wegen des Hoffs am Gartten vergleichen mägen.

H[err] Augspurger zaigt ahn, es seye dem Pedellen eine Verzeichnus derjenigen, welche vnter denen Cameralen Vnrhat vor ihren Häusern ligen haben, zugestellet worden, welcher dieselbe geöriger Ohrten vberbracht, aber ihme dabey angezaigt, ein hochlöbl[iches] Collegium hab ahn die Ihrige albereith einen scharpfen Befelch ergehen laßen, das sie den Vnracht vff den Gaßen hinweckh thun vnd Urin vff die [366v] Gaßen zu schitten sich enthalten sollen. Bitten, wegen des Urins Außschüttens, denen Bur-

geren vnd Inwohnern auch dergleichen anzubefehlen. Hetten etliche Persohnen benennet, darunter H[err] Wibel, H[err] Zeßloff vnd H[err] Hildebrandt begriffen.

Marckmeistere vnd Bettelvögte sollen Vffsehens haben, vnd wan sie jemand ersappen, anzaigen, ihnen alßdan von der Straff die Helffte zukommen vnd können deßwegen die Burgere vff den Zünfften nochmahlen erinnert werden.

Philipp Meyer c[ontra] Adolphische Wittib, Kinder vnd Vormundere

Ego, König, verlies von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetzten Bescheidt.

Soll der Bescheidt publicirt vnd im Schoß eine Rechnung wegen Niclaus Göbels seel[igen] Wittib gemacht werden.

Hanns Peter Braun c[ontra] die Schmaltzische Erben

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetzten Bescheidt.

Soll publicirt werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] B[urgermeiste]r Mühlbergerm bittet, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihm ahn Materialien, Ziegel vnd Stein pro 50 f. Werth vff Abschlag seiner Forderung **367** auß dem Bawampt zukommen laßen.

Willfahrt.

Ego, König, verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg einkommenes Schreiben.

Soll H[errn] D[octo]r Pöschchen zugestellt werden.

Montags den 9. Julij 1666.

H[err] Kauffman pro H[errn] Hanns A[dam] Weißen bedanckt sich wegen des zu seiner Hochzeith verehrten Weins.

H[err] Kauffman pro Martin Spatzen bittet, seinen Sohn, welcher mit dem Haucken weckh geweßen, ahn dem Thor herein zu laßen.

Soll noch 8 Tag draußen verbleiben.

H[err] Wieger vnd H[err] Wertelman referiren: hetten Christoph Mecken Pflegsohn vnd Lehrjungen gehört, welcher erzehlet: alß er dem Brotbecke geklagt, das ihm sein Meister kein **[367v]** Brot geben wolle, darauff hette Brotbeck ihm den Einschlag geben: kante im Ha..... raisen vnd alda guthe Gelegenheit bekommen.

Die H[erren] Richere sollen dem Brotbeck einen Verweiß geben.

Audientia

Fr[aw] A[nna] C[atharina] von Bettendorff gibt vnterthöniges Memoriale.

Soll einkommene Schrifft H[errn] C[onrad] Jägern communicirt werden.

~~H[err] M[elehior] Seiffen Fraw Wittib~~ gibt Joh[ann] Christm[an] Astan c[ontra] Fr[aw] Seiffin gibt vnterth[önige] Anzaig.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Schönfelderische curatores c[ontra] Hanns L[udwig] Schmaltzen vmb Bescheidt.

Sein sambtlich vor die Herren tutelares gewießen.

H[err] G[eorg] Elias Maiß c[ontra] H[errm] H[anns] P[eter] Schreyern gibt vnterthöniges Anbringen,
Begehren vnd Bitten.
Reus b[ittet]C[ohey].
Zugelaßen.

H[err] Rect[or] Rumetsch c[ontra] Caspar Zencken bittet Copey eingebrachter Schrifft vnd Zeith.
Ist geb[ettene] Abschrift vnd Zeit zugelaßen. 268

Dienstags den 10. Julij 1666.

Rehlingerische Schwesterm c[ontra] Stadt Speyr
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetzte allervnterthönigste Partitions Anzaige
sambt Bitte.
Soll abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Verzeichnus derjenigen, auß welcher Häuser gestern Urin
verschittet worden.
Die Cameralen sollen außgeschrieben vnd dem Pedellen zugestellt, die Vnserige aber vor die Herren
Richtere bescheidten vnd vmb 10 f. gestrafft, davon dem Angeber die Helffte gegeben werden.

H[err] Fuchs pro H[errn] Hanns Adam Weißen: er habe noch 2 Rinder vor sich vnd 2 insgemein mit
H[errn] H[anns] A[dam] Sailern. Wolle alßdan das Handtwerc[h] seinem Tochterman, H[errn] Joh[ann]
P[eter] Schreyern, vbertragen, wie dan ged[achter] H[err] Schreyer hiemit auch vmb daß Loß gebetten
haben wolle.
Ist beydtem willfahrt. [368v]

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich pro Balthasar Kirchern seel[igen] nachgelaßene Wittib gibt Recess.
Willfahrt.

Ist geschlossen, daß in der verlesenene allervnterthönigsten Partitions Anzaig Rehlingische Schwestern
c[ontra] Speyr Vertröstung beschehen solle, daß mann bies negstkünfftig Michaelis den restirenden
Zünß auch bezahlen laßen wolle. Immittelst kan auch ein Zünß denen Rehlingischen Gebrüedern
vbermacht vnd dabey versprochen werden, das mann denenselben nach Mäglichkeit künfftig begegnen
wolle, daß die nicht Vrsach haben sollen, den kostbarlichen Process ahn dem kays[erlichen] Hoff zue
Wien forthzuführen, darin mann solche Fals von dem Graßen kommen mächte.
Ist geschlossen, das ~~hnd~~ H[err] Stadtschreiber Brümmer ein Schreiben ahn die Rehlingerischen **369**
Schwestern bmd Brüedere vffsetzen solle.

Ego, König, verließ von H[errn] Stadtschreiber Brümmern vffgesetztes Schreiben ahn H[errn]
L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.
Soll abgehen.

Mitwochs den 11. Julij 1666.

H[err] Burgermeister Bitto gibt von Ignatio Rothen ahn H[err] D[octo]r Frantz Eberhardt Albrechten
abgelaßenes Schreiben de dato Ingelstatt den 5. Julij 1666 vmb Zünßzahlung wegen der Köberlinschen
Erben.
Soll H[err] D[octo]r Albrecht der Sachen wegen in der Cammer informirt werden.

Melchior Ruprecht c[ontra] Szadz Speyr & Consorten.

Christoph Heutel, kay[serlicher] Cammergerichts Pedell, insinuiert copiam mandati de adimplendo transactionem nec contraveniendo, sed liberam emigrationem in aedes emptas concedendo sc.

Ist mit gebührendem Respect angenommen vnd soll die Gebüehr erfolgen.

[369v]

H[err] G[eorg] Albrecht Müller: es hab der Haimburger ihme geclagt, das Wolff Wingartter gestern vnd heut voll vff die Wacht kommen, auch sonsten die Soldaten Händel angefangen vnd sich nicht wollen commandiren laßen.

Soll Wolff Wingartter ~~ins Blockhaus gesetzt~~ Bürgergefä[n]gnus vffs Altpörtel gesetzt, Vbrige aber mit dem Esel ~~vnd~~ vnd Doppelhacken gestrafft werden vnd soll der Haimburger seinen Stab gegen die Soldaten beßer gebrauchen, damit er ihnen eine Forcht einjagen mächte.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab Lorentz Salomon Fraw ihme geclagt, das am Sonntag Nacht die Wacht ihren Mann ohne gegebene Vrsach schwartz vnd blaw geschlagen vnd sie auch getroffen. Die Herren Richtere sollen die Persohnen gegeneinander hören.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettul.

Soll jeder 2 bezahlen oder im Rhathoff verbleiben. Diejenige aber, so nicht erscheinen, soll auch 2 Mohnatgelter bezahlen oder von Hauß zu Thurn geführt werden.

370

H[err] Friedel gibt Relation über diejenige Persohnen vnter der Burgerschaft, welche keine Gelegenheit zu den Schweinen haben. It[em] wegen der Cameralen vnd Clerisey Schweinen.

Sollen bey 10 f. Straff zwischen heut vnd Sonntag ihre Schwein abschaffen, der H[erren] Cameralen Zettel aber dem Pedellen vnd der Cleisey dem H[errn] Dhombdechant zugestellt werden.

H[err] Seb[astian] Wieger: es seyen 2 Pferst vff seinem Wiehl erdappt worden, eines gehöre dem Bleystein vnd das andere dem Pfisterbecker. Daß erste hab er folgen laßen, das zweyte aber zum Einhorn gestelt, der Pfisterbecker fundire sich vff die Rachtung, das keiner den andern pfänden solle.

Soll des Pfisterbeckers Pferst stehen bleiben, bies er Satisfaction bekommen vnd der Würth bezahlt ist.

Engelhardt c[ontra] Jacob Siuerten

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetzten Bescheidt.

Soll publicirt werden.

[370v]

Herren Verordnete des Schoßambts geben Schoßrechnung wegen Anthonj Schißlern Verlaßenschaft. Soll den Vormunderen zugestellt werden.

Audientia

H[eylig] Geist Allmoßen Pflegere c[ontra] Daniel Ehingern clagen vom Reichsabschiedt verfallene Zünß.

Reus gibt Recess.

Soll sich bey den Clägern anmelden.

Johann Schneiders Haußfraw c[ontra] vmb Moderation Wochengelts.

Die Schutzherrn sollen Gedult mit ihme haben.

Joh[ann] W[endel] Keller c[ontra] H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagnern bittet die H[erren] Deputirte vnd H[errn] Sebastian Schillern zu hören.

Die H[erren] Deputirte sollen die Sach nachmahlen vornehmen.

H[err] Ch[ristoph] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Bescheidt.

Jacob Judt gibt Recess.

Soll seine Schuldtigkeit bezahlen vnd ist der offerirte original Schein wegen Samuel Judtens in Herrenkeller schuldtiger 50 R[eichs]t[a]l[e]r vff Abschlag angenommen worden.

H[err] Peter Stang c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt cum adj[unctis] A. B. C. & D.

Reus b[ittet] Copey.

Act[or] l[äßt] zue.

371

Jacob Häsel c[ontra] Schönfelderische curatores repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.

Soll nochmahlen gebietten laßen.

Rentzlerische H[erren] Vormundere c[ontra] Samuel Judten vmb Raumung deß Hauses.

Sollen gebietten laßen.

Samuel [Judt] c[ontra] Mausische Erben gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Recess cum annexâ petitione.

Soll H[errn] Pfarrern Waidtman gebietten laßen.

Ester Abraham Judt gibt Recess.

Ist vor H[errn] H[anns] A[dam] Weißen vnd H[errn] E[rnst] Lauprechten gewießen.

Fr[aw] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Jacob Judten vmb Bescheidt.

Soll nachgeschlagen werden.

Samuel Judt c[ontra] Abraham Judten gibt vnterthönige demüethig vnd höchstflehentlichste Bittschriff.

Ist vor obige Herren gewiesen.

Hanns Georg Grimmel c[ontra] Martin Stierlen gibt vnterthönige fernere Imploration.

Reus bittet ihne bey j[üngst] gegünter Zeith zu laßen.

Ist bey jüngst gegünter Zeith gelaßen.

Fr[aw] Anna Catharina von Bettendorff gibt Recess sambt Originalbrieff auff Grumbach.

Soll Hanns Conrad Jägern ihrem Einbringen gebietten laßen.

Hanns Erhardt Moses c[ontra] H[errn] Seb[astian] ~~Wiegern~~ Müllern vmb Bescheidt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Ohtische Fr[aw] Wittib gibt ferneren Gegenrecess.

Rea b[ittet] Copey.

Ist gebettene Abschriff vnd Zeith bies Montag zugelaßen.

[371v]

H[err] D[octo]r Erhardt c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

Soll die Sach in Rhat gebracht werden.

Lehnerische Wittib c[ontra] Lehnerische Vormundere gibt Recess.

Lehnerische Vormundere bitten Manutenenz ergangenen Bescheidts.

Aud[iatur] ref[erens].

Magerische Erben c[ontra] Scheidterische Wittib bitten Copey von Judten Außsag.

Ist gebettene Abschriff zugelaßen.

H[err] Georg Zeitböß vnd Consorten c[ontra] H[errn] B[ürgermeiste]r Mühlbergern vmb Bescheidt.
Act[or] repet[irt] 2^{ten} hujus vbergebene Schrifft.
Aud[iatur] ref[erens].

Samuel Judt c[ontra] H[errn] Pfarrern Waidman gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Recess cum annexâ petitione.
Soll gebietten laßen.

Joh[ann] Fridtrich Georger c[ontra] A[nna] C[atharina] Grunin vmb Bescheidt.
Rea gibt Recess.
Act[or] b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Samuel Judt c[ontra] Oberlinische Wittib gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess cum annexâ petitione.
Rea b[ittet] Copey.
Zugelaßen. 372

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, das H[err] D[octo]r Esch droben vor der Cantzley wegen der Schweinen Erinnerung gethan, vnd hetten ihr fürstl[ichen] D[urc]hl[auc]t, der Herr Cammerrichter, vermeint, die Schwein weren abgeschafft, hetten abersehen müeßen, das mann die Schwein noch vor sein Hauß getrieben.
Die Schweinhüertten sollen mit den Schweinen nuhn nicht mehr herein fahren, sondern alle draußen laßen.

[372v-374v *unbeschrieben*] 375

Protocollum vom 15ten Julij biß 4. Aug[usti] 1666. [375v-376v *unbeschrieben*] 377

Sambstags den 14. Julij 1666.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Herrn Stätt-, Burgermeister vnd Rhat der Statt Wormbs, Magdalenam Keupperin betr[effend].
Soll beantwortet werden.

Idem gibt ein Schreiben von H[errn] Mattheo Ringken, Amptman zu Heim- vnd Moßbach.
Ist H[err] ~~Philipp Hellinger~~ Johann Meybach vnd H[err] Friedel geordnet. Im vbrigen mueß er sich gedulden.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt 2 supplicationes, welche H[err] D[octo]r Rollman beym Cammergericht vbergeben vnd H[err] notarius Merteloch ihme zugestellet.
Soll wieder in die Stadt gelaßen werden.

E[ine] e[hrsame] Gärtner-, Metzger- vnd Fischerzunfft Zunfftmeistere geben vnterthönige höchstmüebigte Anzaig mit einverleibter inständigster Bitt.
Hospitalpflegere geben vnterthöniges Memoriale.
Derjenigen Schwein, welche keine Gelegenheit haben, sollen draußen gelaßen, vbrige aber wieder in die Stadt gelaßen werden, welches durch einen Stattknecht denen Leuthen anzukündtgen. [377v]

H[err] Kauffman pro Conradt Zettlern bittet, ihme zue vergünstigen, daß er wieder herein in die Statt vnd in die Kirchen gehen darffe. Bitte, auch seinen krancken Jungen in den Hospital zu nehmen. Ist beedes abgeschlagen.

H[err] Stadtschreibern Brümmer verließ von ihme vffgesetzte Schreiben, eine ahn Herrn Johann Graßen, das andere ahn Euphrosina Rehlingen. Sollen beyde abgehen.

Hanns Erhardt Moses c[ontra] H[errn] Sebastian Müllern.
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetzte Relation vnd Bescheidt. Soll der Bescheidt publicirt werden.

Audientia

H[err] Jacob Lemnius, Pfarrer zu Straßburg, gibt Supplication. Willfahrt.

Adam Demmel gibt Supplication.
Kan nicht willfahrt werden.

Vincenz Wagner gibt vnterthönige höchst flehentliche Bitt.
Die Schutzherrn sollen ihn nit dreiben.

378

Sontag Größ bittet, seine Schwieger des Wochengelts zu erlaßen.
Die Schutzherrn sollen sie nicht dreiben.

Michael Schönawer gibt vnterthönige Supplication pro gratiosâ ab alumnatu gymnasij Spitemburgensis dimissione.
Willfahrt.

Joh[ann] W[endel] Keller c[ontra] H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagner gibt Schrift ahnstatt mündtl[ichen] recessus p. vnd bittet, deputatos zu hören.
Deputati geben schriftliche Relation.
Aud[iatur] referens].

H[err] D[octo]r Schragmüller gibt Recess.

Hanns Wolff Ditschen Fraw bittet, ihren Mann herien in die Stadt zu laßen.
Soll noch draußen bleiben.

H[err] Joh[ann] Jacob Krebs gibt Recess.
Willfahrt.

Schönfelderische curatores c[ontra] L[udwig] Schmaltzen bitten, deputatos zu hören.
Soll Beclagter die Clägern bezahlen befriedigen.

Christian Ruedinger c[ontra] seine Vormundere vmb Lüfferung.
Rei: wan er sie bezahle, wollen sie lüffern.
Ist ahn die Herren tutelares gewießen. Cläger soll den Beclagten zuvor befriedigen.

H[err] Zorn pro

~~Schön~~ Fr[aw] Seiffen c[ontra] Schöfferrische Vormundere gibt fernerer Recess.
Act[ores] b[itten] Copey.
Zugelaßen.

[378v]

Conradt Zettler gibt Recess.
Wan er die Gelegenheit darzu machen wirt, wie er verspricht, ist willfahrt.

Joh[ann] P[aul] Schönfelder vmb Rinderloß.
Ist ahn die Metzgerzunfft gewießen.

H[err] Zorn pro H[errn] D[octo]r Johann von Linenschloß vnd Cons[orten] c[ontra] H[errn] Zaßrothen
geben Recess.
Sollen Cläere zwischen heut vnd Montag annehmliche Caution thun, alßdan der Relaxation halben
ergehen, was recht ist.

Lorentz Salomon gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Ist ahn die H[erren] Richtere gewießenn, sollen ihn abstraffen.

Joh[ann] Argus gibt vnterth[önige] Supplication.
Ist vff 5 f. gesetzt.

Caspar Blencher gibt vnterthönige Imploration.
Bleibt bey vorgem Bescheid.

H[err] G[eorg] Albrecht Müller: es beschwehren sich die Burgere, das alle 5 Tag die Wacht ahn einen
komme.
Sollen ahn jedem Thor 2 Mann hinweg genommen werden.

Ist geschlossen, das Wolff Wingartert heut auß dem Gefängnus gelaßen werden solle.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn daß das Consistorium **379** geschlossen, das Daniel Rieß
in den Backoffen gehen solle, welches dan werckstellig gemacht worden. Mann vernehme aber, das
etliche zu ihme gehen vnd mit ihme sauffen.
Soll mit Waßer vnd Brott gespeißt vnd seine Gesellschaft, so bey ihme gefundten worden, in Thurn
gesetzt werden.

[379v]

Montags den 16. Julij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, das Matthaei Eckelmans Sohn heut nacht vff der Wacht
todt gefundten worden, ingleichen seyen Nielaus von Bergen Tochter vnd noch ein Mann darinnen
gestorben, vnd lige Lorentz Vlrich vnd seine Fraw sehr darnidter, die Leuthe leben gar wüest vnd
halten häßlich Hauß, welches auch Sebastian Wüest vnd seine Fraw thun. Fragt, was derentwegen vor
eine Verordnung zu machen.

H[err] B[urgermeist]e Lepper: es hab Lenhardt Bleystein ihne gestern gebetten, zu vergünstigen, daß
er morgen Hochzeith halten dörrffe, wollte heut seube Stieffdochter begraben laßen.
Die beydte Todte sollen alsobald hinauß geschafft vnd begraben werden, vnd soll Bleystein mit seiner
Liebsten sich vber Hasenpfuehl in sein voriges Hauß begeben vnd nicht vnter die Leuthe gehen. **380**

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen mann vernehme, das des Zettlers Jung gestorben, alß fragt,
was ue thun ?
Soll der Jung begraben werden, er vnd seiner Fraw aber nicht vnter die Leuthe gehen.

H[err] Geider zaigt ahn, das H[err] D[octo]r Amendt vnd Pfaff Stella vor der Rhatstuben.
H[err] Kimmich, H[err] G[eorg] Albrecht Müller vnd H[err] Augspurger sollen sie hören.

Ist geschlossen, daß die Marckmeister auff die Pflaumen vnd vnzeithig Obs Achtung geben vnd selbige vff dem Marck vmbeschitten sollen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seyen vihl Leuthe vor der Rhatstuben, wollen ihre Schwein wieder in die Stadt haben.

Niclaus Baser soll mit den übrigen Deputirten nochmahlen einen Vmbgang halten vnd derjenigen Schwein, woh nicht gar gute Gelegenheit ist, strackh hinauß dreiben laßen.

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich vnd H[err] Augspurger referiren, es hab H[err] D[octo]r Amendt vnd Pfaff [380v] Stella wegen eines hochwürdigen Dhomb Capitels praemissis curialibus vorgebracht, wie das e[in] e[hrsamer] Rhat dieser Tagen de facto zugef.... vnd des Dhombcapituls Angehörigen Schwein ohnvisirt in Arrest behalten, alß ob mann ihre Obrigkeit were. Begehren deßwegen, e[ines] e[hrsamen] Rhats Intention zu vernehmen. Da mann dabey beharren wolle, thete[n] sie protestiren vnd alle Notthurfft vorbehalten.

Ist ihnen zu widersprechen, das es .. Arrest gewesen, dan mann denjenigen, welche sich angemeldet, ihre Schwein paßiren laßen wie noch, vnd seye man in Sorge gestanden, wan es vorhero angekündet würde, mächten ein vnd andere Burger, so keine Gelegenheit hetten, ihre Schwein verstecken. Zudem hetten H[err] Schiller vnd ich, König, hiebevorn sie deßwegen avisiret.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, das gestern **381** des Tarants Schneidterknecht in der Klebach ertruncken, were zwar gesucht, aber nicht gefundten worden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seye gestern ein Mensch toll in Hospital gebracht worden, welcher sich gar töbisch erzeigte.

Wan es mit ihme nicht beßer wirt, kan er in die Elendtherberg gethon vnd ihme Mittel gebraucht werden.

H[err] Kauffman pro H[errn] Seufferten seel[igen] Fraw Wittib wolte ihren Sohn gerne vff eine Universität schicken, bitte vmb eine Steuer.

Sollen 2 R[eichs]t[a]l[e]r auß dem Newallosen verehrt werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: ahn dem Gemäuer in der Fröschaw arbeithen die Maurer, vnd müeße das Grembs ein paar Nacht hinweg gethon werden; stehe nuhn dahin, ob mann solang, bies es gemacht, ein paar Mann nachts dahien stellen wolle.

Ist keine Wacht nöhtig.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von [381v] churfüst[ich] brandenburg[ischen] Richteren vnd Assessoren des Burgergerichts in Herv[ord ?] sambt eingelegter Citation ahn Herrn Frantz Leppern.

Soll dem H[errn] Citirten zugestellt werden.

Idem gibt ein Schreiben von Georg Friderich Willern, Zünßzahlung betreffend.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger Lepper: es zaigen die geschworne Barbierermeistere ahn, daß sie Matheus Eckelmans Jungen im Lazareth besichtiget vnd gefundten, daß der Jung von keiner Indection gestorben, sonder es hab ihn ein Schlagfluß getroffen.

H[err] Ernst Lauprecht erinnert, H[err] D[octo]r Pösch halte davor, man sollte Niclaus von Bergen
382 Hauß nicht gleich gar zumachen, werde ein großes Geschrey vnd Schrecken abgeben.
Mag wohl etwa des Niclaus von Bergen Haußfraw in dem Hauß auß- vnd eingehen, aber sich nicht
lang darinnen vffhalten, sondern sich vber Hasenpfuehl begeben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab gestern der schele Petsch bey nächtlicher Weil ohne einig
gegebene Vrsach H[errn] Ernst Lauprechten auff der Gaßen gescholten, nach ihme gestochen vnd
gehawen, welches er ihme angezaigt, aber die Persohnen nicht nennen können. Hernacher gedachter
Petsch ins Betzenloch gefuehrt, jedoch alß er, Consul, vernommen wer er seye, ihne wiedter loß
gehen laßen. Hette aber sehr geflucht vnd gedrawet. Stehe nun zu e[inem] e[hrsamen] Rhat, ob man
es dabey also wollte verbleiben laßen.

Die H[erren] Richtere sollen Kundtschafft einziehen vnd den Petschen rechtschaffen abstraffen.

[382v]

H[err] Seb[astian] Müller vnd H[err] Wertelman referiren; weren beym Riesen vor dem Backoffen
gewesen vnd ihme gepredigt. Er bitte vmb Gottes Willen, man wolte ihn wieder loß laßen, wolle
künfftig ein beßeres Leben anstellen.

Soll morgen nach der Predig vff die New Stub gefuehrt vnd ihme von H[errn] D[octo]r Schragmüllern
gepredigt werden; dieweilen aber Hanns Bernhardt Dinges bey ihme vor dem Backoffen erdappt wor-
den, dolle er auch vber Nacht gesetzt werden.

Audientia

Joh[ann] Ph[ilipp] Steitz gibt vnterthönige hochfleißige Bitt.

Es soll aber die Leberin noch bies Michaelis vff der Newen Stuben bleiben.

Adam Dammel gibt Reccess.

H[err] Kauffman solle ihme vff Abschlag 6 f. geben, so vihl aber dem Kauffhaus wiederumb erm-
pfangen.

Christian Dürr gibt vnterthönige Oblation vnd Bitt.

Abgeschlagen.

383

Joh[ann] Henrich Rumetsch gibt vnterth[önige] höchstflehentliche Bitte.

Abgeschlagen.

Joh[ann] Tobias Ramminger bittet, Hanns C[aspar] Bonnen zu aufferlegen, das er die auß ~~erlösten~~
verkauften Faßen erlöbte Gelter vermög des erglichs den ältisten Voglerischen Kindern lüffern solle.
Soll H[anns] C[aspar] Bon die auß den Voglerischen Faßen erlöbte Gelter denen Vorblischen ältisten
Kinderen vff Abschlag zustellen.

Dienstags den 17. Julij 1666,

H[err] Augspurger verließ einkommenes Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regensburg
de dato 10. Julij 1666.

Idem verließ von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetztes Antworttschreiben.

Die Antwort soll vffgeschlagen bleiben bies vber 8 Tag.

Ist denen Müllermeistern vnd Knechten ihre Ordnung vnd Aydt vorgelesen worden vnd haben dieje-
nige, welche den Aydt noch nicht abgelegt, geschwohren.

[383v]

H[err] B[urgermeiste]r ~~Mühl~~er Frantz Lepper zaigt ahn: die Fraw mit ihren Kindere, welche in Niclaus von Bergen Hauß gewesen, anbefohlener Maßen zum Thor hinauß gewiesenm were aber schon verschloßen gewesen, deßwegen sie in das Lazareth kommen. Stehe nuhn, ob mann sie daselbsten laßen wolle.

Soll bies zur Beßerung verbleiben.

Idem: es seye ein alter Mann vff der Straßen vor dem Thor gefunden worden, welcher gantz ermeidet da gelegen, deßwegen sie beydte mit Rhat Herrn D[octo]r Gerners in ~~des~~ das selbe Lazareth fűhren vnd ihme Brott vnd Wein vorstellen laßen, hette aber nichts mehr zu sich nehmen wollen, seye heut Nacht gestorben.

Soll begraben werden.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] Stadtschreiber Brűmmern vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] Marx Anrhomj von Rehlingen.

Soll abgehen.

H[err] Hanns Michael Kauffman: es bittet Her **384** Israel Kimmich, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte seinen Schwagern vnd noch eine Persohn von Tűrckheimb am Thor herein laßen, hetten zwar keinen Paß, were aber bey ihnen guther gesunder Lufft wie bekandt.

Conradt Zettler soll innerhalb 2 Tagen wieder in sein voriges Hauß ziehen vnd mit den Seinigen bies vff ferneren Befelch oder Erlaubnus darinnen verbleiben.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper zaigt ahn, das des Niclaus von Bergen Wittib, modo Lenhardt Bleysteins Haußfraw, kranck seye vnd ihr Kindt gestorben. Es beschwehren sich die Nachbarn auch vber sein Pferd, gebe gar einen bösen Geruch von sich.

Soll er, Fraw vnd Kinder in das Lazareth gethon werden, können durch die Mäußgaßen neben der Stadt herumgehen.

H[err] Ernst Lauprecht gibt nohtwendigen Vnterricht, wie mann sich bey jetziger Zeith [**384v**] hin vnd wieder grassirenden Pestilentz Seüche zue verhalten, durch ~~der~~ beydte H[erren] medicos vnd physicos ordinarior vffgesetzt.

H[err] Kauffman kann mit dem Sivert redten, ob er die Sachen trucken ~~wolle~~ vnd etliche exemplaria lűffern wolle.

H[err] Fridel zaigt ahn, das etliche Leuthe Wellen, Hew, Stroh, Holtz vnd andere Sachen in dem Wilerischen Hauß liegen haben, welches aber offen stehe vnd sich nachts Bayern darein legen, Tabackh darinnen trincken, also leichtlich ein Feuer außgehen mächte.

Diejenigem so den Ohrt gebrauche, sollens zumachen laßen oder den Ohrt noch quittiren. **385**

Mitsochs den 18. Julij 1666.

Ist ein Antworttschreiben ahn die Statt Wormbs, Magdalenam Keuperin betr[effend] von H[errn] Stadtschreiber Königen abgefasset.

Geht ab mit beygefügtter Erinnerung, wie das Schreiben außweiset.

Ist die 16. vndt 17.^{ten} hujus wegen der Schwein durch Hanß David Trauben, Niclaus Badern, Tobiam Backen vndt den Schweinhertten beschehene Visita[tion] verläßen worden. Begehren per H[errn] Jaißmann Recompens ihrer bey so groser Hitz verrichteter 2tägiger Visitirung vndt eingenommenen belen Gestancks.

Weil diese verlesene vndt mehr andere Personen wider das ahngekündete Herrgebott ~~freve~~ vndt Vermahnungen freventlichen wißent- vnd vorsezlich pecciret, als seindt sie in die Geltbuß bereits verfallen vndt deßwegen in das Richteramt zu bescheidne. Wer nun die Zahlungsmittel, solle seine Straff erlegen, wer es aber nicht hatt, seine Straff im Thurn büßen. Vndt sollen ~~dazu~~ dergleichen Schwein, dazu keine Gelegenheit, der Soldter vndt Schweingirtt aus ihren Ställen hinaus vff die Waid lauffen vndt selbe nicht widervmb biß sie beßere Gelegenheit zur Stallung, eingelassen werden. [385v]

D[omi]n[us] Cons[ul] Mühlberger: nachdem der Allerhöchste einen der Straff mit vnß machen will vndt bey solcher Beschaffenheit noch hinzu komme dieser vnverantwortlicher Vbelstand, das man vor krancken Personen keine Wärterin haben könne, in deme Conrad Jägers Haußfraw sich geleet vndt er wohl ahn 30 Orth vmb eine Wärterin geschicket, hette aber niemand haben mügen. Bernhard Leufferts Fraw were zwar sofern willig gewest, aber aus Beysorg, das sie nicht wider nacher Haus gehen dörrfte, außen blieben. Heut in der Nacht seie sie todtschwach worden, auch gestorben. Habe den Benachbahrten vmb Hülff zugeruffen, aber niemandts erschienen.

Ob nicht Herren ein Ahnstalt zu machen, das man solche Leuth zu Hülff in Nöthen haben könnte. Herr Pfarrherr Weidman soll das Lazareth besuchen vndt den Kranckhen in Nöthen zusprechen. Auff den Zünften aber durch ein Herregebott erkundiget werden, ob Weiber sich vmb Lohn wollen N[ota] b[ene]: im Schuzamt ists auch zu erkundigen, ob Weiber zur Wartung sich finden mägen.

Herr Ernst Lauprecht alß Lazarethpflieger: das der Sengeisischen Wittiben Barbirergesell sich beschwehret, das er solt in das Lazareth Allmosen gehen vndt die Krancken besuchen, verlierte die Kunden, wie dan bereits 7 derselben abgangen, ~~vndt~~ müste einen Gesellen bestellen, der die Barbierstub versee, werde er alßdan die Cur übernehmen, doch müste ihme dafür ein Soldt oder Recompens gegeben **386** werden. Nun hette die Wittib (wie Herr Kauffman erwehnet) 6 f. Warttgelt vndt ein Gartlein ahm Lazareth in die 3 ~~4~~ ~~Wochen~~ Jahr genoßen, daher sie billich dazu verobliget seie. Die Fraw im Lazareth wolle Aderlassen, der Barbirer aber nicht hinaus gehen. Der Vatter beschwehre sich, das er nit vors Thor hinaus vnd sein Vihe verpflegen dörrfte. Bleystein hette noch ein klein Pferdt draußen, woher sie Mittel zur Fütterung nehmen müßen.

Ingleichen sollen sie Verpflegung haben vff diejenige Personen, so sie bereits daraus im Allmoßen hetten.

Ist der Sengeisischen Wittiben vndt deren Gesellen vor der Rahtstuben jezo ahnzudeuten, das, weiln sie vndt ihr Mann seelig das Warttgelt vndt Lazarethgärtlein lang genpßen, auch da ihr die Allmoßen gelaßen worden vndt sie es selbsten mit der Condition begehret, das sie in Sterbfällen das Lazareth besuchen wollen, so solle sie nunmehr deme jezo gehorsamblich nachsezen. Damit aber die bereits im Lazareth sich bedindende Personen Vnterhaltungsmittel hetten, so solle aus dem Herrenkeller 2 Ohmen Wein vndt aus dem Hospital ein, der Elendenherberg vndt Gutleuth Allmoßen auch so viel Meels hinausverschaffet werden. [386v]

Des Bleysteins Pferd solle dem Hirten vff der Altspeyrer Waid gegeben vndt von ihme gefüttert werden.

Fleischmarckmeister H[err] Wieger, H[err] Spengel zeigen ahn, das ein Rindt, so die Perlen gehabt, von den Geschwohnen verworffen. Auch hette Asthan ein von H[errn] D[octo]r Piccart Leuthen erkaufftes Rindt, so Lunge faul, vnter die Schranne gebracht, welches zur Helffte außgehauen vndt die Geschwohrne vor guth erkent.

Bleibt dabej, mag das Lunge feile vollendts außgehauen werden, ist der Ordnung nit zuwider.

Herr Krieg vff Ahnzeig H[errn] Matern Hoffman zeigt ahn, das Hanß Rheinhard Odenwaldts seel[igen] Tochter mit 2 Kindern (welcher Mann, so seie Müller gewesen, von dannen gezogen) in Hanß Meffarts Hauß seie, die Mutter kranck liege, welche von derjenigen Frauen, so Eichhorn gewartet, ahngestellet worden, die Fraw nun von ihr gewichen vndt sie hülfloß liegen laßen. Q[aestio]: wo-

her sie zahlen, hetten keine Lebensmittel.

Ist die Fraw mit ihren Kindern ins Lazareth zu thun vndt alda zu verpflegen. Auch erbiet sich H[err] Krieg, 1 Ohmen Wein ihr zu guet dahin zu lieffern. 387

Herr Wieger gibt ein ~~Zettel~~ ~~Schre~~ vndt[er]th[önig] flehentliche Bitt Adam Weigels, Cammerbottens, vmb seinen Sohn einzulaßen, exhibirt in camera 18. Julij, welche H[errn] Wieger von Pedelle Christoph Heutlin empfangen mit Vermelden, das e[in] hochlöbl[iches] Collegium notificire, das sie ihne hetten erlaubet einzulaßen. Q[uaestio]: obs zu bewilligen ?

Ja.

H[err] joh[ann] Mich[ael] Kauffman, das gestrigen Schluß nach er der Herrn medicorum Vffsatz wegen besorgender Seuch, so in senatu verlesen worden, Siuertßen ~~zu~~ trucken zu laßen ahngedieten, deßen er sich beschwehrt vndt wie er mit den Blumen angangen fürgeschüzet vndt solcher Tractat zu trucken sich beschwehret, könnte es ohne Gelthülff nicht thun. Darüber seie der Trucker kommen vndt begert, es ihme zukommen zu laßen, seie sein Beruff, weolle es in 8.º trucken vndr 50 exemplaria mein Herrn zukommen laßen.

Solle dem Buchtrucker den Tractat in 4.º zu trucken überla0en vndt von selbigem e[inem] e[hrsamen] Raht 50 exemplaria gelieffert werden. Doch solle man es zuvor H[errn] D[octo]r Böschen sehen laßen.

H[err] Ernst Lauprecht c[ontra] H[errn] Christoph Henrich von Petsch.

H[erren] Richtere vbergeben Klag vnd Kundtschafft in nebenstehender Sachen.

Soll H[err] D[octo]r Pösch gehört vnd von den H[erren] Richteren deßen Einrhaten gemäß verfahren werden. [387v]

Herr Ernst Lauprech alß Lazarathpflger: es beschwehre sich Andreas Oberstetter, der Vnterpflger, die Pfleg lenger zu tragen, hette jederzeit vff dem Landtzu thun, auch ein Grauen ob der Seuch. Casp[ar] Blencher wolle ahn Krausen statt seiner gebrauchen laßen, weil er ohn das das Krausische Backhauß bezihen werde.

Der junge Gerst wurde vor Oberstettern vorgeschlagen.

Gerst, Henrich Rumetsch vndt Jacob Hesel zu beschicken, ob einer daraus zum Vnterpflger zu zihen sein möge.

D[omi]n[us] Cons[ul] Lepper übergibt Schreiben von H[errn] Peter Erhardt Burcklen, fürstl[ich] margg[refflich] badischen Raht vndt Amtman alda. Schreibt vnter dato 14. Julij jüngst ahn e[inen] e[hsamen] Raht, das der Jacobi Marck daselbst dißmahl außerhalb grassirender Seuch eingestellt werde.

Soll durch den Krawer, Stubenknecht, notificirt werden.

Idem, das verschienen Sambstags 3 Beyrer gebadet, 2 davon ertruncken, davon einer ahm Kerchergrün durch N. Rickhardt gelendet. **388** Weilen aber der Todengräber sich beschwehret, selbigen herein zu bringen, weil er schon übel riechendt, vndt fürgeschlagen, selbigen vff dem Kärchergrün zu begraben, vndt er vnd sein collega der Vrsach bewilligetm so seie er dahin begraben worden. Der Rückert bate vmb ein Recompens. Hette er selbigen ahn die Rechencammer gewießen. Auch hette er, Rockhort, vermeldt, der Schultheis zu Heiligenstein seie dießen Beyern in die 36 f. Lohn, so sie ihme mit Schneiden p. abgedient, schuldig, selbiger auch ichdwas hiebij zu thun sich erbietig gemachet, ~~aber~~ so were er gewillet, mit obrigkeitl[ich]er Bewilligung dahin zu gehen vndt die Begräbnus Costen vnd sein Recompens zu erfordern.

Herr Hellinger vndt Herr Schiller bringen ahn. Das die Sengeisische Wittib vndt ihr Gesell vor der Rahtstuben erschienen, hetten sie deroselben eines Rahts Schluß ahngezeigt, welche geantwortet, das sie albereit ein **[388v]** Gesellen zu ihrem andern Gesellen bestellet vndt werde der alte Gesell die

Kunden, dieser newer Gesell aber das Lazareth besuchen werde. Dafern aber dieser versterben solte, wüste sie es anderst nicht zu bestelen, wolte lieber die Allmoßen alß ihre kunden verlihren.

D[omi]n[i] deputati können der Frawen ahnzeigen, das mit ahngezeigter Bestellung e[in] e[hrsamer] Raht zwar content, werde aber, weil sie vndt ihr Mann selig die Pfleglei vndt Allmosen wohl genoßen, solches vff allen Notthurfftsfall furter zu bestellen haben.

H[err] Kauffman pro H[errn] Henrich Christoph Petschen

389

Hospitalpfleger H[err] Joh[ann] Pet[er] Schreyer beschwehrt sich vber den im Allmosen angeschmideten Edelmans Roberen in der Siechenstuben, sie gar besorglich, werde andern Schaden zufügen.

Solle zuvor das Blochhauß in der Herberg, wohin der zu tranferiren, besichtiget vndt, wo es recht bestellt, dahin aus dem Hospital transferirt werden.

Herr Wertelman alß Inspector gymnasij bringt ahn, das der H[err] Conrector Klamm ihme notificiet, wie ein Alumnus, Gimmler genant, vnpeßlich worden, deme der medicus ein Schweißtrunck verordnet, es wolle sich aber vnter dem einen Arm etwas rohtliches sehen laßen. Deßen contubernalis, des praefecti Bruder, Seiler, genant, ihme nit lenger beywohnen wolle. B[itte] zu verschaffen, wohin solcher zu thun ?

Auch bitten sie vmb Wacholde Raise, weiln sie nit hinaus dörfen, selbsten durch die Jugen einholen zu laßen.

Mit Raht H[errn] D[octo]r Victoris solle heut noch zugesehen werden vndt vom Guthleuth Allmosen vndt Elenden Herberg Wacholder, jedes ein Karch voll, zugeföhret werden. [389v]

H[err] Kauffman: das der Hamburger clagt vber den Corporal ahm Wormbser Thor, das er sich gestern ahn seinem Posten nicht habe finden laßen, auch nuhn die Patrole nit versehen. Entschudige sich nit einmahl.

Audientia

Hanß Schaber supplic[irt], g[ibt] vnd[er]th[önige] Ahnzaig.

Hanß Paul Schönfelder vmbs Rinderloß , habe sich bey der Zunfft ahngemeldet.

Bewilligt. Kan sich bey den H[erren] der Rechencammer anmelden.

Joh[ann] Henr[ich] Rumetsch g[ibt] vnd[er]th[önige] Suppl[icati]on.

Willfahrt. Solle Fr[aw] Burgerm[eister] Rödeline ihme mit 10 f. geholffen sein.

390

Hans G[eorg] Adolph g[ibt] vnd[er]th[önige] Ahnzeig vnd fleißige Bitt.

Wofern sein Burgerrecht gebühendt auffkünden vndt aller Orthen Richtigkeit machen wirdt, solle ihme alßdan ferner mit Bescheid begegnet werden.

Hanß Velten Krauß wolle nach Newleiningen zihen vndt sich alda vffhalten, vmb Erlaubnus 2 Jahr ihm ds Burgerrecht vffzuhalten.

Wofern er sein Burgerrecht gebühendt auffkünden vndt aller Orthen Richtigkeit machen wird, solle ihme alßdan ferner mit Bescheid begegnet werden.

Z[orn] pro Hanß Casp[ar] Bonnen gibt Recess.

Läst man es Einwendens vngehindert bey jüngst gegebenem Bescheidt nochmahls verbleiben.

Hanß Mich[ael] Erznagel g[ibt] vnd[er]th[önig]e Imploration mit beygefügten kay[serlichen] M[anda]ts.

Ist zu vbergehen.

Z[orn] pro Joh[ann] Arguß g[ibt] vnd[er]th[önige] Bittschriff.
Haben die H[erren] Richtere Befelch.
Ist vff 4 f. oder 3 f. zum wenigsten gesezt.

Ist

H[err] Wolff Wagner c[ontra] Hanß Wendel Keller per Proph[eter] b[ittet] 14. hujus prod[ucirten]
Einbringens Cioey vnd Z[eith] 14 Tag.
Ist gebettene Abschriff vndt gebett[ene] Z[eith] zugelaßen.

Holchischer Vorm[under] c[ontra] Hanß Adam Hildebrandts Wittib
Zorn pro act[ore] g[ibt] or[iginal] G[ü]lt[brief], b[ittet] Recog[niti]on.
Renz b[ittet] Cop[ey] Einbr[ingens] vndt Z[eit] 3 Wochen.
Ist gebettene Copey vndt 8 Tag Zeit bewilligt.

[390v]

Sambstags den 19. Julij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seye gestern wegen der Schweinen vnd Abschaffung derselben,
it[em] wie man die Straffen einbringen solle, nichts Gewieses geschlossen, deßwegen er solches
nochmahlen ahn Rhat bringen wollen.

Diejenige, welche zu den Schweinen keine Gelegenheit haben, sollen innerhalb 2 Tagen gar abschaf-
fen vnd das bey 10 R[eichs]t[a]ll[e]r Straff, immittelst können die ~~andere~~ vbrige Schwein vff die andere
Waidte getrieben vnd die Straffen von den H[erren] Richteren eingetrieben werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen man vernehme, das H[err] Secretarius Dürr vihl Schwein
halte vnd keine Gelegenheit habe, alß stelt in die Frag, was zu thun ?

Soll H[err] Secretario Dürren vnd anderen durch den Korben angezaigt werden, das er heut diesen
Tag seine Schweine abschaffen solle oder e[inen] e[hrsamen] Rhat ahn Mittlen nicht ermanglen wer-
de.

391

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Verzeichnus derjenigen Persohnen von denen Innwohnern,
welche im Fall der Noth sich in Kranckheiten mit Auffwarthen wollen gebrauchen laßen.

Sollen auff den Zünfften die Wittweiber beschickt vnd gehört werden, ob sie sich in Kranckheiten
wolten gebrauchen laßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen man vernehme, das man in der Nachbarschafft Betttag
halte: ob man nicht dergleichen thun laßen wolle.

Soll im Consistorio morgen davon, was vor Anstalt hierin zu machen, geredet werden.

Ist vorkommen, das in der heutigen Nacht ahn der alten Hartheuser Straßen vom Bawambt jüngst ge-
schloßener Maßen bey dem alda gestandenen alten helzen Wärtlein ~~sein gemacht worden~~ gemachter
Weg seie nider gerißten, der Weg so brait vber den Graben gemachet worden, das man mit Wägen
herein fahren könne.

Aud[iatu]r d[omi]n[us] D[octo]r Bösch.

[391v]

Vff Ahnmelden des Truckers der von den Herrn medicis verfaßeten nothwendigen Vnterricht, wie
man sich bey jeziger Zeit hin vnd wider grassirender Pestilenz Seuche halben verhalten solle, den hette
H[err] D[octo]r Bösch gelesen.

Soll getruckt werden.

Es den H[erren] medicis vffgetragen vndt nochmals geschlossen, es trucken zu laßen.

Statt Hallbronn schreibt dißmahl ihren Jahrmarck, so von Kiliani vff Laurentij Tag versezet werde, ab wegen der ahn ihnen grassirenden Seuche. Vnter 15. hujus jüngst.

Statt Glückstatt Praesident, Burgerm[eiste]r vndt Rhat schicken vnter 9^{ten} hujus ein copiam Du... Proba[ti]on Schritt p. in außwendig bemerckter Sachen. B[itten] der Budirischen Wittib solches zu notificiren vndt das es beschehen, ohne Documenten darüber einzuschicken.

Soll durch ein Soldtner der Buderischen Wittib insinirt vndt, das es beschehen, ~~eh~~ nacher Glückstatt berichtet werden. 392

Statt Landaw schreibt vndt begehrt: weil ihr Ahngehörigen vff der Bleich eingie Stück Leinwath abgenommen worden, bey den hiesiegen Leinwath Krämern vndt Juden zu verfügen, das, wan dergleichen ahn selbe komme, solches angehalten vndt nach der Person geforscht werden mögte.

Soll die Verkündung bey den Krämern, Juden vndt Vnterkeuffern beschehen.

Cons[ul] Mühlberger: ob H[err] D[octo]r Bösch etwas zu erinnern bey der H[erren] medicorum Vffsatz ~~herwider~~.

H[err] D[octo]r Bösch hette es gestern in cancellaria obher gelesen. Were nit übel vffgesezet vndt wohlgethan, auch nuzlich, wie es einer oder der ander in solchen gefährlichen Fällen zu Hauß oder sonsten zu verhalten. Vernehme, das e[in] e[hrsamer] Raht es abzufaßen vndt zu trucken befohlen. Er werde den H[erren] medicis ihr Vffsatz nit endern, allein erinnere er sich, das zwar hievor auch von medicis Bedencken verfaßet, were aber nit getrucket worden. Doch seie es nuzlich, wan es getrucket werde. Allein wan es ein Bedencken des medici sein solle, so wiße er nicht, ob es in tali forma ~~vndt~~ getruckt werden vndt der Titul auch der ingressus bleiben solle. [392v] Wan der medicorum Bedencken ~~was die~~ getruckt vndt der Eingang abgeschnitten werden möge, so könnte es kurz verfaßet vndt getruckt werden.

Soll getruckt werden.

Cons[ul] Mühlberger proponirt, was wegen des heut von den Bauren abgehauenen Wags bey dem Hartheuser alten helzen Wärtlein fürgangen vndt daroben bereits in heutigem Rahtseß solches geahndet werden, dahin bezogen.

H[err] D[octo]r Bösch weis schier nit, was er dann sagen solle. Scheue, das die Bauren solches nicht vor sich thun werden. Solten sie es thun, wüste er nicht, ob es solchen par Bauren zu gestatten, lüffe wider eines Rahzs vndt hiesiger Stadt als einer Reichsstadt privilegia. Die vermogten ihr Landtwehr vndt Statt zu befehlen, mit Gräben, Wäglein vndt dergleichen. Allein hette **393** er in der Rahtstuben, das man nit einhellig vndt von H[errn] Hellingern höre, das vor dießem ein Heerstraß doher gängen. Da er aber etwas dazu reden solte, hielt er dafür, den Bauren solches nicht nachzusehen, sondern den Costen sich nit dauren laßen vndt es wider außwerffen zu laßen vndt ein solches Weg, das sie, Dudenhöffer ihren Vihetrieb daher vndt keinen Fahrweg haben mögen, wider machen zu laßen, alß beschehen vndt jüngst geschlossen. Vndt könte einige Mannschafft hinaus gethan vndt allenfalls von selben vffricht gehalten werden, wan sie wider Thätlichkriz üben wollten, ~~selbe~~ damit man eigentlich wißen könne, wer die Thäter seien. Würde sich hernach davon ferner reden laßen. Das man aber jezo in der Vngewißheit nacher Dudenhofen zu den Bauren schicken solle, werde sich nit thun laßen, sondern schimpflich sein.

Das Bawambt solle die Werdt nach dem engen Geleis seten vndt den neugemachten Weg wider einreißen vndt ~~wider~~ den Steg oder Weg, als geschlossen vndt ~~jezo~~ gemachet worden, erneuern vndt wider ersetzen. [393v]

Sambstags den 21. Julij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: alß gestern das Wetter in den Thurn vff dem Weidenberg geschlagen, seye kein Wächter vff dem Altpörtel gewesen. Letzlich seye der Kirbner hinaus geloffen. Feuerherren referiren, das die Burgere Leib vnd Leben gewagt vnd große Rettung gethan haben. Wan dues nicht gewesen, were die Kirch auch darauff gangen.

H[err] Peßtruff vnd H[err] Wertelman können denjenigen, welche sehr gearbeithet, Anleittung geben. ~~Könten~~ Mächten sich mit Mannier bey dem H[errn] Dechant vmb ein Drinckgelt anmeldten.

H[err] Kauffman zaigt ahn, das in dem Lazareth keine Anstalt seye, die Krancke müeßen verschmachten, hetten keine Vffwartung. H[err] D[octo]r Viotor zwar vnd der ~~Apotheker~~ Barbierer erbieten sich alles Guthen, clagen aber vber Ober- vnd Vndterpfleregere.

Sollen Ober- vndt Vnterpfleregere zu beßerem Fleiß vir der Rhatstuben erinnert vnd der Barbierergessel in sondere Gelübde genommen werden. 394

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] W[olfgang] Eberhardt Cämmerern von Wormbs, Freyherrn von Dahlberg, de dato Kürweiler den 30. Julij [*sic* /] 1666 wegen jüngst zu Duttenhoffen verarrestirten Schaffen.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper zaigt ahn, daß gestern der Würth zu Duttenhoffen ihme erzehlet, wie das vorgestern der H[err] von Dhalberg ihnen zu Duttenhoffen befohlen, daß die keinen Burger von Speyr ohngezolt durchlaßen sollen, wie die dan auch vorgestern einen Metzgerknecht angehalten, das er von 2 Kälbern zollen müeßen. Hetten die Lottringer auch Befelch: wan einer den Zoll vberfahre, denselben außer dem Forst anzuhalten.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye gestern der gewesene Keller in der Pfaltz, N. Grach, vnd der Gerichtsschreiber zu Duttenhoffen zu ihme kommen vnd ihme zue vernehmen geben, wie das er, Grach, [394v] befelcht were, bies künfftigen Mitwoch in der Procession nach dem Waghäusel zu gehen. Bitten, ihen zue vergünstigen, daß sie durch die Stadt gehen mägen.

Soll mit Mannier abgeleinet werden.

Auddientia

Hanns Jacob Schaub bittet, die Fewrherren zu ordtnen.

Sein die Fewrherren geordnet.

Verordnete des Renttambs c[ontra] Conradt Grawe vmb Bezahlung.

D[aniel] Doll b[ittet] vmb Nachlaß, wollen die Vncosten bezahlen.

G[eorg] M[ichael] Wertweins Fraw vmb 1 Monat Zeith, wollen alßdan was bezahlen.

M[ichael] Wertweins Haußfr[aw] vnd D[aniel] Dollen sollen Groe bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff gebietten laßen. Dollen ists vff die Helfft gesetzt. Wertwein soll innerhalb 14 Tag bezahlen.

Georg Dickman gibt vnterth[önige] Bitt.

Soll sich gedulden.

Hanns C[onrad] Zettler gibt Recess.

Mag nach seinem Schiff wohl sehen, aber nicht weiter gehen.

Conrad Wolffen Fraw vmb Moder[ation] Monatgelts, gibt 24 b.

Soll sich gedulden.

Zorn von H[errn] Johann von Schre Leunenschloß ahn ihn abgelaßene S[chriff].
Aud[iatur] ref[erens].

395

H[err] Ch[ristoph] Henrich von Petsch c[ontra] H[errn] Ernst Lauprechten gibt vnterth[önige] vnd
höchstgemüßigte supplicam p.
Soll gebietten laßen.

Anna Maria Zimmerin gibt Recess.
Soll ihr Schweinlein abschaffen.

Johann Jacob Müntzinger gint vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.
Willfahrt.

Conradt Sailer c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.
Aud[iatur] ref[erens].

Maria Cath[arina] Thomaßin c[ontra] J[ohann] F[rantz] Bucken vmb Execution.

H[err] C[aspar] Bonn gibt ferner Memorial vnd Remonstration.
Sollen die Voglerische j[üngste] Kinder vermög Vergleichs die ältiste Kinder vnd die vornen dere we-
gen außgelegten Gelter innerhalb 8 Tagenbegridtigen oder in deßen Verbleibung alßdan zu deren Be-
fridtigung die Fahrnus angegroffen werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: es zaige der Warhtman vff der Duttenhofer Warth ahn, das etliche
Duttenhoffer zu ihme kommen vnd die Werren vffzumachen begehret, welches er gethon. Sie hetten
aber den Weg mit Schauflfen eben gemacht vnd beschwehre sich der Warthman, daß er allzeith mit
dem Schlißel so weith gehen müeße.
Soll vff ein Tag acht oder zehen die Wehr morgens vffgemacht vnd nachts wieder beschloßen werden.

[395v]

H[err] H[anns] A[dam] Sailer pro Hanns Jacob Maintzer vmb Erlaubnus, das er wieder außgehen dörf-
fe.
Willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[err] Lohr vnd H[err] Fuchs referiren: hetten sich im Consistorio
verglichen, daß küfftig neben der ordinari gewöhnlichen Bettstundt noch einen am Dienstag Abend
vmb 5 Vhren gehalten werden solte. 2. wolte H[err] D[octo]r Schragmükker, weiln er in der Georgen
Kirchen nicht wohl sehen kante, in der Newen Kirchen daß Gebett, wan es ihne dreffen würdem ver-
richten. 3. hetten sich die Pfarrer, welcher in ein oder ander Allmoßen gehen solle, nicht verglichen. 4.
wan es ihme vffgedragen würde, wolte er derentwegen ein Gebett vffsetzen.

1. soll am Dienstag abendts vmb 5 Vhren die Bettstandt in der Newen Kirchen, am Freytag zu
erstg[emelte]r Stundt in der Georgen Kirchen gehalten, auch mit allen Glocken darzue gelitten wer-
den.

2. wirt H[err] D[octo]r Schragmüller bey seinem Erbiethen gelaßen.

3. soll H[err] Weidtman in das Lazareth, H[err] Pf[arrer] Hildebrandt aber daß Waisenhaus versehen.

4. soll H[err] D[octo]r Schragmüller ein Gebett h vffsetzen.

396

H[erren] Richtere zaigen ahn, das Wolff Wingartter noch gefangen lige.
Soll heut auß dem Gefängnus gelaßen vnd gleich zum Thor hinaus gewiesen werden.

Montags den 23. Julij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: hab gestern H[err] Pfarrer Waidman vnd Huldebrand angezaigt, das H[err] Waidtman das Lazareth, H[err] Hildtebrand aber das Waisenhaus versehen solte, welches H[err] Waidtman aber nicht thin, sondern deßwegen bey e[inem] e[hrsamen] Rhat einkommen wolle. Ist zu erwartten, was er einbringen wirt.

H[err] Kauffman pro eine alte Fraw von Eßingen, welche sich schon lange Jahr alhier in Mattheus Sauren Behausung vffhalte vnd Alters halben sehr bawfällig seye. Bittet, selbige in den Hospital vff- vnd anzunehmen.

Willfahrt.

[396v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es wolle Hanns Jacob Kleinman vnd seine Haußfraw sich im Lazareth gebrauchen laßen, wan mann ihme mohnatlich neben Eßen vnd Trincken 3 f. geben vnd ihne wachtfrey laßen wolle.

Willfahrt.

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich: der Grabenmeister hab ~~die Hecken~~ ihme angezaigt, das die Duttenhoffer Bauren die Hecken am newen Weg bies ahn das Mäurlen hinweg gehawen vnd den Weg vff beydten Seithen vmb 1 Schuch breitter gemacht.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich soll den Augenschein einnehmen vnd den Weg wie vorhin machen laßen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: ob mann bey den Barfüßern vff dem Vichmarckt wiedervmb ein Tächlein zue den Lutten machen laßen solle.

Ja.

397

H[err] Lohr pro den Schulmeister vffm König vmb ein Karch voll Wachhildter Sträuß.

Soll das Guthleuthallmoßen ihme einen Karch voll fñhren.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: er hab vernommen, das die Wachholdersträuß, so vor die Schul im Retschin gefñhrt worden, ~~von~~ die praeceptores vnter sich getheilet.

Sollens wieder heraus geben.

H[erren] Richtere: es bitte Wolff Wingartter, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihne begnadtigen vnnd noch länger alhier wohnen laßen. Erbiette sich dergestellten zue verhalten, das keine Klag mehr komme. Willfahrt. Wan er aber das geringste mehr anstellen wirt, soll er strackh hinauß geschafft werden.

H[err] Wertelman gibt Verzeichnus derjenigen, welche bey der Brunst vffm Weidenberg mit den Lutten erschienen.

Soll damit gehalten werden wie sonsten gebräuchlich, kann dem Capitul specificirt zugestellt werden, die Zünfften mägen ihre Laitteren, Hacken vnd Aymer selbsten machen laßen. [397v]

Hanns Dembler pro seinen verstorbenen Gesellen vmb ein Todtenladt.

Abgeschlagen.

Fraw Abtißin, Priorin vnd Convent zu S[anc]t Claren in Speyr c[ontra] Hannß Jost Gerlach

H[err] Matern Hoffman vnd H[err] Hanns Georg Haßlocher geben Gerichtsprotocoll vnd bitten Weisung zum rothen Siegel.

Soll dem Gericht sein Gang gelaßen werden.

Staudten Gebrüedere c[ontra] Davidt Schindelins Wittib

Erstg[edachte] Herren geben protocollum, bitten Weisung.

H[err] Augspurger verleißt attestatum pro Hanns Jacob Müntzingern, Bruchschneidern alhier.
Soll außgefertiget werden.

H[err] Burgermeister Lepper gibt ein Schreiben von Johann Prümmer, Zollschreibern zu Philippsburg de dato 2. Augusti 1666, den Würth zum Waaghäusel wegen durchgeführten Weins betreffend.
Soll der Bott mit einem Recepisse abgefertiget, in den Ämptern aber vnd vff der Cantzley nachgesehen werden. 398

H[err] Peßtruff vnd H[err] Wertelman referiren, wie er ihnen gewiesen, seye ohne Befahr vndt Schaden zu willfahren.

Audientia

Hanns Jacob Schaub bittet die Fewrherren zu hören.
Ist den Keßel setzen zu laßen vergünstiget.

2 Burger von Niderhochstadt vmb Steuer.
Ist zusammen ein R[eichs]t[a]l[e]r gesteuert.

Johann Henrich Rumetsch c[ontra] Fr[aw] A[nna] C[atharina] Rödlin gibt vnterthönigste vnd höchstflehende Bitt.
Rea bittet Copey.
Ist Abschrift vnd Zeith bies morgen zugelaßen.

Dominicus Vogel vmb Nachlaß des Soldatengelts, woll selbsten wachen.

Hanns Mefferts Wittib vmb Steuer.
Ist $\frac{1}{2}$ f. gesteuert.

Joh[ann] H[enrich] Bucher c[ontra] Cordonische Vormundere gibt vnterthönige Pittschrift.
Vormundere b[itten] Copey.
Ist Abschrift zugelaßen.

Georg Dannenthurn vmb Burgerrecht.
Ist ahn die Zunfft gewiesen.

Verordnete des Renttampts c[ontra] Conradt Growe vmb Bescheidt.
Clägere sollen ein Schloß ahn den Zwinger legen.

Eckische Vormundere geben vnterthänige Anzaig vnd Bitt.
Wofern sie berechtigten werden, das ihren Pfleglingen beßer gethon dan vnterlaßen blieben seye, ist willfahrt. [398v]

Thomas Steyer gibt vnterthöniges Memoriale.
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] Hanns Davidt Kümmich gewießen vnd zu Beybringung sein vnd seiner Frawen Gebuhrtsbrieff ein Mohnat Zeit angesetzt, auch seine Pferd vnd Kueh zu behalten vergünstiget.

Veltin Fischer c[ontra] H[errn] Seb[astian] Müllern gibt vnterth[önige] Supplication mit angeheffter flehentlicher Bitt p.
Reus b[ittet] Copey.
Soll Veltin Fischer H[errn] Seb[astian] Müllern vor seine Praetension 6 f. bezahlen vnd den Einhorn Würthen befriedigen.

H[err] Chr[istoph] Henrich von Petsch c[ontra] H[errn] Ernst Lauprechten repetirt jüngst eingebr[acht]e Schrift.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

H[err] Wertelman vnd H[err] Schiller referiren: es seye ahn Hanns C[aspar] Bonnen Gärtlein ein Allmeth Plätzlein 4 Schritt breitth vnd 8 Schritt lang, davor wollte ged[achter] Bonn 6 f. geben.
Caspar Bonn bittet die Allmeth Herren zu hören.
Ist ihme vmb offerirte 6 f. hiemit vberlaßen.

Hanns Ph[ilipp] Bellheimb c[ontra] Ebelmännische Erben vnd Vormundere vmb Deputation.
Ist vor H[errn] Joh[ann] Peßtruffen vnd H[errn] Joh[ann] Jacob Zeßloffen gewießen.

H[err] Seb[astian] Wieger c[ontra] Hanns Caspar Bonnen gibt vnterthönige Remonstration vnd Bitt.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

H[err] D[octo]r Erhardt c[ontra] Samuel vnd Jacob Judten vmb Bezahlung.

H[err] Joh[ann] Ph[ilipp] Zuber c[ontra] Johann Adam Hautterdt gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Ist willfahrt, vnd weilen H[err] Kauffman dem Beclagten verwandt, H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich geordtnet. 399

H[err] Augspurger gibt von Herrn Adolph Johann, Pfaltzgraffen bey Rhein p, de dato Minfeldt den 22. Julij ahn H[errn] D[octo]r Adam Gernern abgeläßenes Schreiben, dabey bitte H[err] D[octo]r Gerner vmb Erlaubnus, dahien zu raßen.
Willfahrt.

H[err] Kauffman vnd H[err] Schiller referiren, das H[err] D[octo]r Pösch die am verg[angenen] Sambstag einkommene beyde Schreiben von H[errn] D[octo]r Leuneschloßen, ahn H[errn] Johann Daniel Zornen abgeläßen, geleßen, deßen Meinung: mann solte H[errn] Zornen anbefehlen, das er sein H[err] Pr[incip]al innerhalb 8 Tagen genugsambe Caution thun vnd die Vncosten bezahlen solle.
Soll H[errn] Zornen angezaigt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen.
Soll H[err] D[octo]r Pösch ein Antworttschreiben vffsetzen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen etliche Burgere ihre Wachten selbstn zue versehen sich erbieetten, aber doch nicht thun, ob mann derentwegen ein Herregebott halten wolle.
Diejenige, welche kein Soldatengelt geben wollen, sollen ~~h~~ in Persohn wachen, welches durch ein Herregebott zue verkündigen. [399v]

Dienstags den 24. Julij 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetztes Antworttschreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.
Soll abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von H[errn] D[octo]r Schragmüllern vffgesetztes Gebett.
Ist wohl gemacht, soll getruckten vnd in der Betthstundt musicirt werden. Die Kinder auffm König können ~~v~~ in der Betthstundt daselbstn ~~v~~e singen vnd ihr Gebett verrichten.

H[err] Kauffman pro H[erren] Pflegere des Lazareths gibt Memoriale.

Die H[erren] Pflegere können ihre Schuldenleuthe vor Rhat verklagen vnd sonsten in allem guthe fleißige Anstalt machen. H[errn] Pfarrer Waidtman aber soll e[ines] e[hrsamen] Rhats Decret vff der Cantzley außgefertigt werden. **400**

H[err] Ph[ilipp] Hellinger zaigt ahn, das Christman Riedinger im Mohnatgelt nicht angeleget.

Ist vff 8 b. gesetzt.

Ego, König, verließ Rhats Decret wegen Bestellung der Wachten.

Soll dergestalten gehalten vnd dem Haimburger befohlen werden, der H[erren] Burgermeister vnd H[erren] Commissarien Befelch besser, alß bißhero beschehen, bey Verlust seines Diensts beobachten solle.

H[err] Kauffman pro Tobia Ecken vnd Martin Voglern gibt vnterthöniges Memorial.

Sollen die Persohnen außgezeichnet vnd behöriger Orten vbergeben werden.

H[err] Friedel vnd H[err] Schiller alß Verordnete der Rentth zaigen ahn, daß H[err] Esch vor das Häusel in der Jacobsgaßen, worinnen Matth[es] Widtman wohne, 5 Fueder Bayr [?] Wein geben wolle.

Soll mit Mannier abgeleint werden.

[400v]

H[err] H[anns] A[dam] Sailer vnd H[err] Kauffman referiren: hetten H[errn] Pfarrer Waidtman e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß angezaigt, daß er nähmblich die Krancke in dem Lazareth besuchen solle. Er verwundere sich aber, wie er darzu komme, weilen hiebevord der zweyte Pfarrer dergleichen verrichtet. Bitte, seiner damit zue verschoenen. Erbiette sich, wan von seinen Pfarrkinder eins daselbsten kranckh ligen solte, daßelbe zu besuchen, die vbrige mächten dergleichen thun. Er halte nicht davor, das mann vff der Cantzley findten werde, das ihme zugehöre.

Die H[erren] Deputirte sollen ihme ferner zuredten vnd zugleich die Grünen Donnerstags Predig im Lazareth vfftragen.

H[err] Geidter zaigt ahn: weilen Sebastian Wiest zu Duttonhoffen nicht zollen wollen, hetten die Bauern ihme Pferd vnd Wagen mit Wein in Arrest genommen.

Sollen es zu Papier bringen, alßdan H[err] D[octo]r Pösch gehört werden.

401

H[err] Sailer vnd H[err] Kauffman referiren: hetten e[ines] e[hrsamen] Rhats abermahligen Schluß H[errn] Pfarrern Waidtman angezeigt. Sey nuhmehr so weith zufriedten, verhoffe aber aahnstatt des Gartens eine Ergötzlichkeit vnd Recompens zu erlangen.

Bleibt bey vorigem Bescheidt, kann vff nichts Gewieses vertröstet werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von Herrn Johann Melchiuor Fuchßen ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat abgelabenes Schreiben de dato Regenspurg den 17. Julij 1666.

Sollen ihme 25 R[eichs]t[a]l[e]r vbermacht, ein Vocation Schreiben neben begerhten Päßen vberschickt vnd der Möhrlin innerhalb 4 Wochen auß dem Hauß zu ziehen durch die Renttherren anbefohlen werden.

Audientia

H[anns] ♂ W[olff] Ditschen Haußfraw vmb Hereinlaßung ihres Manns.

Willfahrt, soll sich aber 8 Tag lang vnter die Leuthe zu gehen ~~sich~~ enthalten.

Conradt Zettler vnd seine Tochter vmb freyen Auß- vnd Eingang.

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Fr[aw] A[nna] C[atharina] Rödlin c[ontra] Joh[ann] H[enrich] Rumetschen gibt demüethigen Bericht vnd Bitt.

Soll Fr[aw] Rödlin ihme Rumetschen noch 2 f. bezahlen.

Veltin Fischer c[ontra] H[errn] Seb[astian] Müllern gibt fernere eußerst gemüeißigte vnterthönige Remonstration.

Bleibt vey gestrigen ~~Bescheid~~ Tags public[irtem] Bescheidt.

H[err] Hanns G[eorg] Engel gibt vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt sambt Beylag. [401v]

Michael Schneiders Wittib gibt Supplication. Ab-
geschlagen.

J[ohann] D[aniel] Zorn gibt vnterth[önige] Bitt.

Hanns Georg Grun c[ontra] Johann Henrich Rumetschen gibt vnterth[önige] Relation.
Ist geb[ettene] Zeith zugelassen.

Mitwochs den 24^{ten} Julij a[nn]o 1666 in festo Jacobu post concionem matutinam.

D[omi]n[us] Cons[ul] Mühlberger: e[in ehrsamer] Raht erinnere sich, das gestern vorkommen, das ein Wagen mit Wein wegen Zoll zu Dudenhofen in Arrest genommen, sei einem hiesigen Burger gehörig vndt das zu Heiligenstein ein Zoll gefordert werde hiesigen Mezgern absonderl[ich] also episcopus mit Zollforderung gewalthätig ahn die Statt werden wolle. Seindt daruff die supplica[ti]ones verlesen worden.

Herr D[octo]r Bösch mögte gerb wißen, ob vor dem Krieg oder hiebevorn zu Dudenhofen ein Zoll gewesen, dene der Bischoff alda gehabt vndt exerciret hett. Weil aber ~~nichts~~ man sich deßen nit zu erinnern weiß noch sich befinden wird, das ein Zoll zu Dudenhofen gewesen außer das Bischoff Philipp 402 Christoph von Zöttern in dem turbulenden 30hährigen Kriegs genoßen, da er das Closter Hördt gehabt vndt die Österreiche[r] Germersheimb ein Zoll alda ~~geh~~ gesetzt, so aber nachgehendts abgethan, auch per instrumentum pacis cassiret vndt vffgehoben. Alß nun solches H[err] D[octo]r Bösch vernommen, ahnt er sein Gedancken vnd Einrahten dahin eröffnet, das er dafür haltem es suche der Bischoff bey diesen Troublen Zeiten vndt Strittigkeiten sich ahn die Statt zu reiben vndt bey der Statt zu fischen, was er Rechts wegen nicht vermag. Derowegen hiebey nit still zu siezen, damit wan die Sachen mit Churpfaltz außgemachet, hernacher die Statt Speyer das Nachsehen haben müste.

Nun were wohl ein Mittel gegen solchen vrbrechenden Gewalt sich zu sezen, in dem es heisete vim vi repellere vndt solches Rechts wegen man wohl thun kante vndt möchte. Es seie aber jezo nicht de tempore bevorab, da sie [402v] mit Lothring[ischen] Thätlichkeiten trohen. Ahn Herrn von Dalberg hierunter zu schreiben stehe er ahn, weil man aus einkommenem Schreiben schon deßen Erclerung patat. Man soll ahn Dudenhofen schicken vndt von ihnen vernehmen, aus was Geheiß sie den Karch mit Wein sub praetextu des Zolls newlich abgenommen, so seie die restitutio deßen zu begehren vndt mit Notarien vndt Zeugen dagegen protestiren.

~~H~~ Doch damit episcopus sich keiner Possession vel p....i zukünfftig zu berühren, so weren Process in camera de cassando novo vectigali zu exhibiren vndt vff die kay[serliche] privilegia vhralten Herbringen sich fundiren, nicht zweiffelndt, das solche Process zu erhalten vndt pantona zu erlangen seien. Dan wider alt kay[serliche] provolegia werde episcopus, obgleich der Herr von Dalberg pro episcopo ein key[serliches] privilegium allegirt, sein Intent nit erreichen werde. 403

Doch wolle mein ahn H[errn] von Dallberg Schreiben vnd einkommene supplicas mit beylegen vndt hören, was er antwortten werde. Wolle er es ihme auch nit entgegen sein laßen.

Wornach man sich, was ferners bey der Sach zu thun, alßdan zu resoviren hette.

Solle ahn die Dudenhofer Notarien Zorn mit Zeugen geschickt werden, vmb von ihne zu erfordern, aus was Geheuß die gwaltsame Anhaltung des Haberschnekcs Weins vndt Srbast[ian] Wüstens Karch beschehen seie, vndt das sie solchen ohn Enthelt restituiren solten. Wo aber es nicht beschehe, sollte g[edachte]r notarius herwider protestiren vndt alle Gebührmus referiren.

Cons[ul]: ob nicht ein Protesta[ti]on Zettel abzufaßen, wie not[arius] Zorn zu req[ui]riren.

Ja.

Ob der notarius von der abgehaltenen Wein nicht mehr zu Dudehofen, sondern zu Hein [403v] hofen bereits sein solle. Er, notarius, kan von Dudenhofen nacher Heinhofen sich erheben vndt sein Req[ui]si[ti]on vndt P[ro]testa[ti]on daßelbsten auch verrichten solle ?

Ja.

Weil vorkommen, das der Hockenheimer Pfarherr vndt Schuhltheiß' ein Geschrey wegen Sterbens von hiesiger Statt zu Heydelberg gemachet, das darumb H[err] D[octo]r Vietor nit zu Heydelberg in die Statt gelaßen worden, ob nicht auch hier zu verbieten, das die Hockenheimer nicht mögen ~~hinter~~ eingelassen werden.

Ja, kann ahm Loßheimer Fahr den Hockenheimern solches notofocort werden, das sie sich hiesiger Statt eusern sollen.

Auch ist dabey mit vberkommen, sich Franckenthal zu eusern, weil es alda nit guten Luffts sein solle vndt der Wormbßer Keller selbst im Herauffreyßen nicht dahin darff.

Ingleichen solle dem Neustatter Botten ahngezeigt werden: weilen hiesige aldort nit wollen eingelassen werden, die Neystatter zu verwahren, solches abzustellen, sonst denselben hier gebührender Gestalt begegnen mögte.

404

D[omi]ni consules: weilen des Herrn Cammerrichters Schaffner alhie den H[erren] Burgerm[eistern] hinterbracht, das ihre D[urc]hl[auch]t nechste Wochen wider anher kommen werden, auch deßwegen Schreiben vorgewießen: weil sie vernommen, das – Gott Lob ! – hier noch guter Lufft, alß seie ein kurz Schreiben vndt Postscriptum ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regensburg abgefabet vndt solches ihme notificiret vndt durch den Soldner Hanß Daniel Trautten nacher Rheinhaußen geschicket vndt vff Post gegeben worden, so zur Nachricht diene.

H[err] Joh[ann] Dav[id]t Kümmich zeigt ahn, das des Feri, des Pastetenbeckers, Bruder in der Statt herumb gehe, nicht guth thon wolle vndt mit dem Fieber behafft seie. Hauche die Kinder ahn, wie dan er von des H[errn] D[octo]r Piccart's Sohn seie ahngeruffen worden, ~~hei~~ ihme hierin Hülff zu leisten.

[404v]

Sambstags den 28.^{ten} Julij a[nn]o 1666.

D[ominus] Cons[ul] Mühlberger gibt Recepisse vff das von e[inem] e[hrsamen] Raht ahn H[errn] von Dallberg jüngst wegen des Bischoffen newerlich erforderten Zolls abgangeses Schreiben, datirt Kürweiler 5. Aug[ust] j[üngst] st[ilo] n[ovo], so verlesen worden.

Ist in kein Frag kommen.

H[erren] Richtere per H[errn] Wiegern vndt H[errn] Wertelman referiren, das sie diejenige Personen ins Ambt beschicket, welche wider das Herrengbott ihre Schwein noch nit abgeschaffet, vndt zur Straff sich nit bequemen wollen. Theils - als Rickhardt vndt Casp[ar] Kantz excusirten sich, das sie nit straffwürdig, dan sie ihre Schwein nit herein bracht, sondern nur dem Riegel daraußen enthalten. Hetens nacher Dudenhoffen verkauffet. Theils wißen nicht, wo sie mit ihren hin sollen. Woltens, weil sie nit verkauffen können, gern vberlassen. Theils beschwehren sich vber die Straff der 10 f., das ihre

Schwein nit so viel werth. Theils eben vor, man solle andere als H[errn] Wagner, H[errn] Mat[ern] Hoffman, H[errn] Staphorsten, Siegeln auch dazu halten, das sie ihre abschaffen. Q[uaestio:] was zu thun [?]

Der Schweinhürth solle alsobaldt vmbfahren vndt derjenigen Leuthen, so ihre Schwein vff der Weidt daraus noch haben, ahnzeigen, das **405** sie dero Schwein von der Weid abgeschaffet vndt vff die Heid datp getrieben werden solle, möge suchen ann ein jedes, wer solche Schwein darauff habe, sehen, wo sie hernach mit sein Schwein außwerts hinkommen.

Cons[ul] Mühlberger zeigt ahn: die Bettelvögt hetten ihme angedieten, das sie den tauben Gärber in der Elenden Herberg, zum 2^{ten} Mahl den Stuhlbruder Bender ertappet, welche s[alva] v[enia] Wein vnd Verbott außgeschüttet. Auch habe Hanß G[eorg] Josten Wittib dero Waßerstein gegen der Neuen Kirch über heraußer gehen, daraus sie vnrein Waßer, auch wohl den Harn lauffen ließe, so ein übel Geruch geben.

Ingleichen H[errn] D[octo]r G[eorg] Gollen Wittib von ihren Schweinen ein Vnflath durch ein Canal vff die Gaß gehen, so auch ein großen Gestanck gehe.

Der Gerber ist ins Richteramt zu bescheiden vndt den H[errn] Domdechant wißendt zu machen, was Bender, der Stuhlbruder, begangen.

Idem, das der Hamburger geclagt, wie Job Kupfernagel sich geweigert, vff die Wacht zu gehen, weil er vor andere nit wachen dörfte. Habe er, consul, befohlen, selbigen zu Thurn zu führen, aber ihne nicht haben können.

Desgleichen hette sich Johannes Rudinger beschwehrt, das er sich nit ernehren könne, wan ohme vor andere auch zu wachen verboten seie. [405v]

Hanß Diller per H[errn] Hanß Ad[am] Seilern gibt vnd[er]th[önige] Ahnzeig sampt Zollzeichen, das sein Knecht, so frembdt, doch zwangsweise vor ein Wagen Hew 8 9 zu Harthausen Zoll geben müßen. Ist des H[errn] von Dallberg Schreiben zu erwarten, interim H[errn] D[octo]r Bösch dieses neben andern zur Nachricht zuzustellen.

Herr Burgerm[eister] Mühlberger zeigt ahn, der Landawer Warthman ihme ahnbracht, wie die Dudenhöfer ahn g[edacht]e Warth kommen vndt vermeldt, das sie ihme, Warthman, ~~ahn~~ aus ihres Herrn Befelch ahnzeigen, ahn der Hartheußer heltzen Wärtlein gemachten Weg recht machen sollen, wie es sich gehöre, oder sie wolten, wan es nit geschehe, solchen schon machen. Der Wartman aber hette solches nit vber sich nehmen wollen oder an meine Herren, damit sie geweißen. Die Bauren aber bey ihrem Anbringen verblieben, der Wartman solte solche Ahnzeig hinterbringen. Der Soldtner Traut hette Besichtigung eingenommen, stunde aber noch, wie **406** es dißeits gemachet worden.

Herr Geider gibt Zettel von dem Hamburger, daruff verzeichnet, das Hanß Friderich Lindeman vndt Ludwig Kunzelman etc. d...la[ti]o[n]e Caspar Beckers, des Gefreiheten, vff der ~~Weißer~~ Wacht ahm Weißen Thrun gantz widerspenstig erzeigt. H[err] Wieger vnd H[err] Wertelman zeigen ahn, die Wortt sein gefallen, das man Handschuch daraus den Soldaten machen solle vndt da die Rundt kpmen, haben sie sich nit praesentiret vndt heraus zu gehen sich geweigert. Doch wolle er den Gefreuheten selber herauff kommen laßen.

Herr Hanß David Kimmich alß Bawherr: heut hette Herr Lector Seiblin ihme auch H[errn] Burgerm[eister] geclagt, wie das der Dohl vndt das Gewölß bey seinem Hauß in der Erdtbrust sehr baufällig, daher H[err] Beysiezer Oppenheimer es auch urgiret. Der Bauschaffner hette es besichtiget, vndt wie er es befunden, erachte er, das die Benachbarte solchen Dohl zu repariren schuldig. Es betewre aber H[err] Seublin höchlich, das meine Herrn hiebevör solchen Dohl gemachet hetten. Er, Seublin, hette wegen seines Winckels, so in g[edachten] Dohl gehe, vnd hetten die Augustiner Monch solchen

Dohl vor nun her zu halten.

Ist in kein Frag kommen, doch H[errn] Seilern vffgetragen, nebenst H[err]n Stattschreiber Königen die Sachen bey der Frau Seiffen die zue Canzley vndt Ämbter gehörige Sache, so H[err] Seiff s[eelig] hinter sich gehabt. [406v]

D[omi]n[us] Cons[ul] Lepper gibt wegen des im Hosiptal in Feßeln ein Zeit hero gehaltenen von Adels, so vff des H[errn] medici D[octo]r Vietoris ~~Guthbefinden loßgelassen~~ vndt H[errn] D[octo]r Böschens vndt H[errn] B[urgermeiste]r Bittons Guthbefinden der Hemnden erledigt vnd wider bey sich selbst seie, vndt ihme bißher 2 Soldaten zu Wächtern zugeordnet, vnd[er]th[önige] Ahnzeit vndt Bitte wegen der H[erren] Hospitalpflieger.

Bleibt bey der Verordnung, so ohne Frag, geahndet.

Herr Joh[ann] Mich[ael] Kauffman nebenst H[errn] Philipps Hellingern vndt H[errn] Georg Albrecht Müllern geben schriftliche Rela[tion], vnter 16. Julij jüngst datirt, mit Beylagen lit[er]is A. B. (welcher Gestalt sie die ad 5842 f. belauffene hiesige Adolphische Güther vnter den Adolphischen 3.^{en} Söhnen nahmens Johan Henrich, Johan Adam vndt Johan Jacob Gebrüder Adolph auff e[ines] e[hrsamen] Rahts Befelch vertheilt.

Ist guth geheißten. ~~vn~~

407

Herr Henrich Friedel alß Rentherr habe Herrn Beysiezer Eschen wegen des Renthhauß in der Jacobs- gaßen, darin Matthes Widtman der Zimmerman wohnt, meiner Herrn Schluß ahngezeigt, das ein Burger selbes käufflichahnbringen wolle, dahero man dißfalls ihme wie gern man auch sonst gewillet, nit willfahrt werden könte. Dabey er es zwar sein laßen, doch zuletzt noch zu vorigen 3 Fudern noch ½ Fuder hinzu thun wollen.

Auch zeigte H[err] Alterm[eiste]r Bitto ahn, das er nach seinem Vetter geschicket mit Begehren, zu ihm zu kommen. Alß er, H[err] Esch, nun ezlich Mahl ahn ihne geschicket, hetten sie ~~ihme~~ er, Cons[ul], seinen Vetter die in Indiction gegeben, das, wan es obg[enantes] Hauß vndt Wein Offerten belangen thete, derselbe sich mit dieser Sachen Vnwißenheit zu entschuldigen, alßdan beschehen, habe H[err] Esch den Vorschlag gethan, das er so lang alß etwan die Seuche, wan sie – dafür Gott seie – hier einreisen solle, gegen einer Ver....tat etlichen Fuder Weins bewohnen wollte; wan sie alsdan ~~ver~~ vorüber, das [407v] er das Hauß wider vbergeben vndt sein Gelt vor den Wein dagegen ahnnehmen wollte ? Q[uaestio:] was zue antworten ?

Die Herrn der Renth vndt H[err] Stattschreiber König können es H[errn] Eschen ableinen, das dergleichen Heußer gar wenig vnter der Burgerschaft vndt die Burger sich beschwehren, das ¶ in deren Mangel nun noch mehr aus der Burgerschaft weggeben wollten, sonsten ihme nun gern willfährig erscheinen wollen nach aller Muglichkeit.

Ist ein von H[errn] D[octo]r Böschen, so wohl wegen vngebührlicher Abnahm Zolls von hiesigen Burgern zu Dudenhofen, Heiligenstein vndt Harhausen c[ontra] privilegia spirensia, alß auch wegen der hiesigen Mezgern in g[edachtem] Dudenhofen neulichst sub praetextu ahnmaßlichen erfrdeter Ahnmeldung bey dem Zoller alda angehaltener Schrifft ahn den Herrn von Dallberg, ferner abgefastes Antwortschreiben vndt Contradiction p. verlesen worden.

Geht ab.

408

Ist vberkommen, das Job Kupfernagel wegen seines Vngehorsams, das er nit wachen wolle, alß bald zu Thurn gesezt werden solle.

Auch das Friederich Lindeman, Ludtwig Kunzelman vndt [Lücke, Vorname fehlt] Weißbrodt wegen ihrer vff der Wacht geführten vnnutzer Reden sollen vor Raht bescheiden werden.

H[err] Wieger vndt H[err] Geuder zeigen ahn, das Lindeman, Kunzelman negiren die Ahnclagen, hetten ihre Person vndt Gewehr praesentiret, hetten den Trommenschlager nit gesehen, man solle die inwohner, so dabey gewesen, hören.

Herr Sailer gibt Specifica[ti]on deren, so sich gestern bey der Wacht nit eingestellet, nemlich Johan Henrich Rummetsch, Hanß Wilhelm Vlman, Job Kupfernagel, so ahn 3 vnterschiedlichen Posten mangeln.

Sollen beede erste gehört werden.

H[err] Wieger vndt H[err] Geuder referiren: hetten Vlman gehört. Excusire sich, das er gestern im Feldt geweßen vndt habe vermeint, das der Rüdinger vor ihne wachen sollen. Das es aber nit geschehen, bitte er vmb Verzeihung, zittere vndt bebe.

Nach verichter Wacht solle er über Nacht thurniren.

[408v]

Audientia

Nicl[aus] Rösch, Inwohner, 70 Jahr alt, das Gehör nit mehr, wolle das 1(2 Wachtgelt einem Soldaten geben.

Ist ahn die Kriegsh[erren] commissares gewießen.

Läßt man bey seinem Erbieten.

Hanß Steb[en] Wittib b[ittet] vmb Erlaß[ung] ½ Kopst[ück], seie ihr vnmüglich zu zahlen, habe sich verbauet.

Kan nit willfahr werden.

Matth[es] Spatzen Frau, Christoph Traub, G[eorg] Hauck vndt Horst Zai.....

Ist ihnen wieder in die Statt zu kommen erlaubet, doch sollen sie bey Thurn Straff sich 8 Tag lang in ihren Heusern enthalten.

H[erren] Rentbeambten c[ontra] Conr[ad] Grauen vmb Beclagt[en] zu Zahl[ung] anzuhalten, hetten zu bawen.

Reus b[ittet] 14 Tag Z[eith], wolle gehörige Rechn[ung] vndt Zahlung thun.

Solle Beclagter seinem Erbieten innerhalb 8 Tagen nachkommen oder ihme der Graben ~~bey ihnen~~ verschloßen werden.

Conr[ad] Zettler vmb Erlaubnus, in die Kirch, habe nun 4 Wochen zu Hauß geseßen.

Solle sich noch 8 Tag gedulden.

409

Friderich Liebels vndt Jac[ob] Müllers Frau vmb Gedult zu haben wegen ihrer Schwein, sie hetten andere Ställ gemacht.

Abgeschlagen. Sollen sehen, wie die die Schwein aus der Statt wegschaffen.

H[eylig] Geist Pfleger c[ontra] Dan[iel] Ehingern vmb Zahl[un] 12 f., geben Specifica[ti]on, das sie die Lustatter zahlen soll, müßen Mittel haben.

Z[orn] pro reo b[ittet] Co[m]muni[ca]ti]on recessus.

Soll Beclagter die Herrn Clägern innerhalb 8 Tagen bey fünfß Gulden Straff clagloß stellen.

Christ[oph] Trauben Fraw vmb Nachlaß 20 f. Straff, referir sich vff H[errn] Wiegern, das sie Gelegenheit hette.

Sollen ihre Schwein abschaffen.

Jacob Rickharts W[ittib] b[ittet], ihr Schwein halten zu laßen. Habe Gelegenheit dazu gemacht, ihr Sohn hats aus der Statt.

Desgleichen Rickharts Wittib.

Wans an der Stattmuer, solle es nit geduldet, sondern fortgeschaffet werden.

H[err] Jac[ob] Zimmers W[ittib] habe noch 1 Schweinlein, hette Gelegenheit in ihrem Gartten zur Stallung, b[ittet] Vergünstigung.

Abgeschlagen, solle ihre Schwein aus der Statt schaffen.

Ein studiosus von Mohlheim.

1 Kopf[stück].

[409v]

Christoph Albrecht vmb Verstattung, seinen Wächter zu bestellen übelen Gehörs halben.

Ist ahn die Krigscommissarien gewießen vndt sollen einen Soldaten zuschreiben.

Melch[ior] Kuhnens Fraw zu 3 Schweinlein, wolle ein Stall im Steinweg bauen.

Abgeschlagen.

Hanß Conr[ad] Traub wolle in seinem Garten ein Stall bauen.

Abgeschlagen.

Hanß Phil[ipp] Jeßel will sein Schwein im Beckerstall bey der Newmühl machen.

Willfahrt.

Zorn pro samptliche Metzgerz[unft].

Soll zu den andern Sachen gelegt werden.

Schonfeld[erische] curat[ores] c[ontra] Ludw[ig] Schmaltzen vmb Manutenenz Bescheidts.

Nemo.

Soll Beclagtem wieder gebietten laßen.

Renz pro And[reas] Kieffer gibt vnd[er]th[önige] Remonstrat[i]on vndt Bitt cum adjunctis act[is]. Ist in das Consistorium gewießen.

410

Hanß Jac[ob] Moyses Kiefferknecht g[ibt] vnd[er]th[önige] Supplication.

Solle durch ~~ein Soldner~~ den Hamburger dem H[errn] Dechant co[m]mun[ic]irt werden.

C[hristoph] H[enrich] von Petsch

Rentz pro Christ[oph] Henrich von Petsch g[ibt] vnterth[öniges] Memorial cum petitionibus.

Z[orn] pro H[errn] ernst Laupr[echt] vmb Co[m]muni[ca]ti[on] der Zeugen Außag.

Ille: betreffe diese Sach nicht.

Solle H[errn] D[octo]r Bösch zugestellet werden.

Aud[iatur] d[omi]n[us] D[octo]r Bösch.

Des alten Schultheißen von Rheinhausen Fraw hette gute Gelegenheit zu den Schweinen, b[ittet] Erlabnus, selbe zu halten.

Abgeschlagen. Solle ihre Schwein aus der Statt schaffen.

Herman Holding, immatriculatus notarius, c[ontra] die 4 H[errn] Richter vberg[ibt] vnterdinst[liche] Bitt.

Aud[iatur] d[omi]n[us] D[octo]r Bösch.

H[err] Wieger vnd H[err] Geuder zeigen an, das vff Lindeman vndt Kunzelman nichts ~~hien~~ vbrigen seine, was geclagt, vndt der Trommenschlager die Vnwarheit anbracht.
Ist mit gutem Filtz der Trommenschläger abzuweißen, solle hinfort bey Straff des Esels dergleichen sich müßigen. [410v]

Cons[ul] Mphlberger stellet in die Frag, ob nicht, weil wegen der schlechten Wacht Clag komme, ob nit das Marxthor zuzuthun.

Das Marxthor solle zugethan vnd selbe Wacht an Weißen Thurn geordnet werden. Auch die Wächter vff den 2 Warten von der Wacht abendts geordnet werden, welche bey Tag von der Warth wider an ihren Posten gehen können.

Idem gibt schriftliche Rela[ti]on vber den zu Dudenhofen wegen des ahngemasten Zols vndt Arrests daselbsten vom H[errn] Zornen verrichteten actus.

Soll dem H[errn] Advocaten zugestellet werden.

Seindt die von Regenspurg heut einkommene Schreiben, so H[err] L[icentia]t Lentz eingeschicket, verlesen worden.

Montags den 30. Julij 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Recepisse von Oberampts Handschrift zu Kürweiler. Soll zum Schreiben gelegt werden. 411

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von Churpfaltz Schultheißen Johann Georg Geißen zu Hockenheim an H[errn] Alterm[eister] Bitto abgelaßenes Schreiben.

Weilen H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger die Antwortt mündtlich ertheilet, ist weiters nichts daraus zu machen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt an, das Johann Henrich Rumetsch gestorben. Stelt in die Frag, ob nicht H[err] Israel Kimmichen zu befehlen, daß er ihne solle begraben laßen.

Ja, ist ihme vffzutragen.

Idem: es sey einem Soldaten seine Fraw gestorben, kige schon seider Sambstag vnd woll H[err] D[octo]r Schragmüller ihr morgen erst die Leichtpredigt thun.

Soll heut begraben werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann nicht denen Pfarrherren zu befehlen wolte, das sie die Leichtpredigten nicht so lang vffschieben sollen, vnd ob nicht etwan die vnnöthige Vncosten bey den Leichten einzustellen.

Soll morgen im Consistorio davon geredet werden. [411v]

H[err] Kauffman pro Matheus Frölich gibt vnterthönige Supplication vmb Erlaßung der Kriegsdienste vnd Ertheilung seines Abschiedts.

Willfahrt.

H[err] Kauffman pro H[errn] Israel Kimmichen bitte, seiner wegen verstorbenen Rumetschen zue verschonen. Johann G[eorg] Grun kante das Werck wohl verrichten.

Ist Johann Georg Grun zu ordtnen. Kan die benötigte Gelter von Fraw B[urgermeiste]r Röttlin erheben.

Idem: der Buchdrucker beschwehre sich, das er vber 10 getruckte Exemplaria von dem newen Gebett noch nicht verkaufft.

Sollen vff die Zünfften gegeben werden.

H[err] Augspurger verließ Vertrag Bischoff Mattheus de dato Donnerstags nach dem Sontag Cantate a[nn]o 1474; referirt dabey, das er zwar in Wein- vnd Mahlungelt gewesen, aber keine andere Information, alß das Täffelin im Weinvgelt geben, erhalten.

Soll das Schreiben ahn den Zöller zu Philippsburg durch H[errn] D[octo]r Pöschchen beantwortet werden.

412

Ist geschlossen, das J[ohann] G[eorg] Grun des Rumetschen Sachen obsigniren solle.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann den Job Kupfernagel auß dem Gefängnus laßen solle ?
Ja.

Audientia

Johann Graw vmb Burgerrecht.

~~Ist mit seiner Rüstung für H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen vnd zu Producirung~~

Wofern er sein vnd seiner Fraweb Geburtshbrieff produciren wirt, soll ihme alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

Thomas Steyer gibt nachmahlige vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Kan nicht willfahrt werden.

Michael Wunderlings, Moritz Fetzers vnd Hans Dietrichs Frawen bitten, sich wieder in die Stadt zu laßen.

Sollen bies Sambstag außßen vnd alßdan 8 Tag in ihren Häusern verbleiben vnd das bey Thurns Straff.

Joh[ann] Heydenreich gibt vnterthönigen Bericht vnd Anzaig.

Ist die Straff nachgelaßen.

Johann Riedinger bittet, ihme zu vergünstigen das er vor die Leuthe wachen dörfte.

Kan nicht willfahrt werden.

Seb[astian] Wiest vnd Mattheus Haberschnekch vmb Bescheidt.

Anna Barbara Haußwürth gibt vnterthönige Supplication.

Ist ahn das Consistorium gewießen.

[412v]

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] Johann W[endel] Kellern gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Recess.

Reus gibt Recess.

Act[or] b[ittet] Copey.

Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

H[err] L. Vecht gibt vnterthönige Supplic vnd Bittschrift.

Soll selbst wachen oder das Soldatengelt bezahlen.

Hanns Michael Ertznagel repetirt 18^{ten} hujus vbergebene Schrifft.

Valentin Horn, Kiefferknecht, gibt seinen Gebuhrt- vnd Lehrbrieff, bittet vmb Vertröstung zum Burgerrecht vnd zum Maisterstückh zu laßen.

Wirt Vertröstung zum Burgerrecht gegeben vnd zum Meisterstückh gelaßen.

Henrich Krackaw gibt vnterthöniges Memoriale.

Soll sich gedulden.

A[nn]a R[osina] Ohrtin c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Recess.

Act[or] b[ittet] Copey.

Ist 8 Tag Zeith endlich zugelaßen vnd angesetzt.

Schönfelderische curatores geben vnterth[öniges] Anbringen.

Aud[iatur] ref[erens].

Hanns Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Vormundere vmb Bescheidt.

Rei bitten 8 Tag Zeith.

Zugelaßen.

413

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siuerten bittet Manutenenz erg[angenen] Bescheidts.

Soll bey Rhats Straff gebietten laßen.

Fr[aw] A[nn]a Chr[istina] Seiffin c[ontra] Andream Korben gibt demüethige Anzeig vnd Bitt.

Soll bey Rhats Straff gebietten laßen.

Daniel Sorreau c[ontra] Joh[ann] G[eorg] Grunen gibt vnterth[önige] Bitt mit Beylag N. 1 & 2.

Ist ins Gericht gewißen.

Schlnfeldeische curatores c[ontra] H[anns] L[udwig] Schmaltzen vmb Zahlung.

Reus bittet Zeith bies künfftige Wochen.

Soll Beclagter seinem Erbiethen würckhlich nachkommen.

Martin Stierlen c[ontra] H[anns] G[eorg] Grimmeln gibt Schlußrecess vnd wiederholte Bitt.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

H[err] Ch[ristoph] H[enrich] von Petsch c[ontra] H[errn] Ernst Lauprechten gibt Recess.

Reus b[ittet] C[opey].

Zugelaßen.

Samuel Judt c[ontra] H[errn] Pf[arrer] Waidtman vmb Bescheidt.

Soll gebietten laßen.

Zorn pro H[errn] D[octo]r Lünenschloß c[ontra] H[errn] Joh[ann] A. Zaßroth gibt Caution.

Aud[iatur] ref[erens].

Dreiberische Wittib c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern gibt nochmahlige Schriffz ahnstatt mündtl[ichen] Recess.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] C[hristoph] Henrich von Petsch c[ontra] Joseph Rospachen repetirt j[üngst] geth[ane] Klag.

Aud[iatur] ref[erens].

[413v]

H[erren] Pflegere des Lazareths c[ontra] Vektub Abdreas vnd Hanns Ph[ilip] Mohren alß Conradt Hünerefauths curatores.

H[err] M[atern] Hoffman vnd H[err] Haßlocher geben Gerichts Protocollum, bitten Weisung zum rothen Siegel.

Ist das rothe Siegel erkant.

H[err] Schiller: es seye der Hamburger wegen des Beckerknechts bey H[errn] ~~D[omi]no~~ Dechanten vffm Weidenberg geweßen, welcher sich ercleret, wolte es beym Capitul anmelden. Vermeine, Immittelst der Beckerknecht kante in den Hospital genommen werden.

Ist nicht in Frag gestelt.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt des Landawer Wahrtmanns Relation wegen etlicher Dudenhofer. Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper zaigt ahn, es begehre die Persohnen, welche eine Zeith lang im Kopf vnrichtig gewesen, nuhmehr wieder bey guther Vernunft, begehre seinen Degen wieder.

Ist noch nicht zu willfahren.

414

Dienstags den 31. Julij 1666.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] D[octo]r Pösch vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] Lentzen nacher Regenspurg.

Soll abgehen.

Idem verließ von Herrn Stadtschreiber Brümmern vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] Fuchßen zu Regenspurg.

Soll abgehen.

Idem verließ attestatum vor Abraham Hübner, von ihme, H[errn] Augspurgern, vffgesetzt.

Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

Idem verließ von mir vffgesetzten Abschied pro Mattheus F[r]ölichen, gewesenen Stadtsoldaten vnd Gefreyten.

Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

H[err] Kauffman pro H[errn] Pfarrer Hildtebranden: were gesinnet, einen Backoffen hinten am Hauß machen zu laßen. Bittet deßwegen, die Fewrherren zu ordnen.

Die Fewrherren sollen Besichtigung einnehmen.

[414v]

Ego, König, verließ einen Paß vor Herrn Johann Melchior Fuchß.

Soll gesiegelt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seyen 17 Persohnen im Lazareth vnd beschwehren sich die H[erren] Pflegere, das sie keine Mittel, dieselbe zu vnterhalten, haben. Gebe vihl Bayer in der Stadt, welche kranck werden.

H[err] Lauprecht gibt Verzeichnus derjenigen, welche in daß Lazareth Allmoßen schuldthig seyen.

Die H[erren] Pflegere sollen die Schuldtleuth vor Rhat bescheiden laßen vnd die Bayer, so nicht im Schutzambt, zur Stadt hinaus geschafft werden.

H[err] Zeßloff: es hab H[err] L[icentia]t Kühorn gestern bey der Hochzeith sich vber Sebastian Wüesten Haußhaltung beschwehret, das sie ihre Gänß im Keller verborgen vnd die Schweine noch behal-

ten.

Hanns Davudt Draub vnd ein Srubenknecht sollen Besichtigung einnehmen vnd wan sie Schwein oder Gänße findten, selbige in den Hospital dreiben.

Ist geschlossen, daß durch die Trommen die Bayere vnd Frembdte vor die Neue Stuben **415** bescheideten vnd was sich nicht im Schutzamt vffgeschrieben befindet, gleich zum Thor hinaus gewiesen vnd alßdan durch die Soldtner vnd Mußquetierer in den Würtshäusern visitiret werden.

Ist geschlossen, das Jost Gerlach, so lang er die Todten begraben helffen mueß, der Wacht frey sein solle.

Mitwochs den 1. Augusti 1666.

H[err] Augspurger verließ Consistorial Portocollum, wie es bey jetzigen Zeithen mit den Leichten gehalten werden kante.

Wirt beym verlesenen Schluß gelaßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen vihl Kosten ahn die Kronen zu den Leichen gewendet werden, also das manchmahlen derselben so vihl, das mann sie nicht alle vffstellen kenne. Stelte deßwegen in die Frag, ob mann darinnen nicht andere Verordnung machen wolle.

Sollen die Cronen tewerer nicht dan von ¼ f. bies auff 172 f. gemacht werden. [415v]

H[err] Kimmich gibt Relation Mattheus Bommels, Warthmanns vff der Dudenhöffer Warth, wie die Bazren die Werr von der Landawer Warth bey dem Hartthäuser Steeg, so erst dahien gemacht worden. Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch.

Idem: er hab wegen H[errn] D[octo]r Oppenheimer vnd H[errn] Seibels Dohl nachgeschlagen, aber derentwegen nichts findten können, wer dieselbe machen laßen solle.

Wan sie einen Vertrag haben, mägen sie denselben vorweißen, widrigenfals e[ines] e[hrsames] Rhats nicht das Pflaster machen zu laßen schuldig.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: es haben sich die Pfaffen wegen des kleinen Zehendten angemeldt. Weren willens, denselben der Gattnerzunfft zu verleihen.

Diejenige, welche darzue gehören, sollen das Werckh verrichten.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, ob wegen des Dudenhoffer Warthmans Relation zue thun.

H[err] D[octo]r Pösch: es seye eine gewaltige That vnd **416** halte er davor, es müeße etwas anders dahindter stecken. Es scheine schier, der Bischoff wolte es nöthigen, mit der Stadt Speyr Händel zu haben. Wiße schier nicht, was zu thun, dan die Bischöfl[ichen] gedencken, wan deßwegen e[in] e[hrsamer] Rhat Process außbringen thete, bleiben sie in Possession vnd werde ein langweilig Werckh abgeben. Würde man Thätlichkeiten gebrauchen, theten sie vnseren Burgeren dergleichen. Interim vermeinet er, mann solte ahn Herrn von Dhalberg schreiben vnd die Bauren citiren. Sonsten seye gar beschwehrlich, in dieser Sach einzurhaten, weilen wegen dieses Wegs etliche des Rhats selbsten nicht einig.

Soll ahn H[errn] von Dhalberg geschrieben vnd die Bauren citirt werden. Immittelst soll der Schlagbaum vor der Landawer Warth zugehalten vnd die Bauren hinweg gewiesen werden.

H[err] Kauffman: es bitte H[err] Pfarrer Hildtebrand, die Fewrherren zu hören.

H[err] Peßtruff vnd H[err] Wertelman referiren: haben den Platz, wohien H[err] Pfarrherr Hildtebrandt

den Backoffen setzen laßen wolle, besehen. Könne ohne Schadten gemacht werden.
Willfahrt.

[416v]

H[err] Kauffman: es beschwehre sich Samuel Judt, daß H[err] Ofarrer Waidtman vff seine eingebrachte Schrifften nicht antwortte, auch kein Stadtknecht ihme mehr bebiethen wolle.
Soll ihmedurch Davidt Drauben gebotten werden.

Ph[ilipp] Hamman gibt vnterth[öniges] Anbringen vnd sehr fleißige Bitte.
Die H[erren] Pflegere des Weisenhauses sollen Ph[ilipp] Hamman vor seinen Antheil Haußes ihr Häußlein in dem ~~Häußlein~~ Newen Gäßlein mit darauff stehenden 30 f. vor Eigenthumb vberlaßen.

Lazareth Pflegere c[ontra] die Weltzen Gebrüeder vnd Consorten vmb Zahlung.
G[eorg] C[onrad] Nerdteman woll ein Hauß vnd drey Morgen Ackers ahn Zahlung geben.
Joseph Bereon woll bies Sontag 2½ f. bezahlen.

Joh[ann] Riedti hab Abrechnung mit H[errn] J[ohann] W[olff] Wagnern.

Hanns Jacob Ebeling woll vff Michaelis bezahlen, sey nur 1 f. schuldig.

Frantz Henrichs W[ittib] b[ittet] bies Michaelis Ged[ult], hab erst jüngst was bezahlt.

Henrich Krackaw will in 8 Tag 10 f. bezahlen.

Hannß Lahr vmb Gedult.

H[err] Seb[astian] Wieger woll in 8 Tagen etwas zahlen.

Hannß ~~Wernitz~~ Beringer vnd Hanns Albrecht [*bricht ab*]

Ist H[err] Seb[astian] Müller vnd H[err] Nicl[aus] Spengel geordnet.

417

H[anns] D. Mockel c[ontra] Samuel Judten gibt vnterdienstliches Memoriale vn d Bitt.
Soll gebietten laßen.

H[err] Ernst Lauprecht c[ontra] Christoph Henrich Petschen gibt hochgemüßigte Exaction cautionis cum eventuali responsione p.

Act[or] b[ittet] Copey wie auch der Zeugen Außag.

Ist vor H[errn] Kauffman vnd H[errn] Schillern gewiesen.

Johann Maureres Wittib gibt dem+ethige hochgemüßigte Supplication.

~~Ist ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen vnd gebettne Zeith zugelassen.~~

Soll sich gedulden.

Rentzlerische H[erren] Vormundere c[ontra] Samuel Judten vmb Raumung des Hauses.

Reus bittet 1 Monat Zeith.

Soll bies Montag einkommen oder in Verbleibung deßen wegen Raumung des Haußes ergehen, was recht ist.

Johann Grawe gibt seinen Gebuhrtsbrieff. Bittet 1 Monat Zeith zu Beybringung seiner Frawen Gebuhrtsbrieffs.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen vnd gebettene Zeith zugelassen.

Fr[aw] Anna Dottin gibt demüethige Bittschriff.

Soll ihre schuldige Gebühr bezahlen.

Salomon Sterneckers Wittib c[ontra] Lehnerische Vormundere bittet Manutenez erg[angen] Bescheidts.

Soll erg[angenem] Bescheidt ein Gnügen thun.

Daniel Sorreau c[ontra] Johann Georg Grunen gibt Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

A[nna] C[atharina] von Bettendorff gibt Recess.
fahrt.

Will-

Hildebrandische Wittib c[ontra] Holchische Vormundere gibt schriftl[ichen] Gegenrecess loco dup-
licarum cum adj[unctis] B. C. D. E.
Zugelaßen. [417v]

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt Verzeichnus derjenigen frembtden Leuth, welche sich im Schutz-
ampt anlegen laßen wollen; erbiethen sich auch theils, das sie wachen wollen. Zaigt dabey ahn, es
seyen gestern bey 16 Persohnen hinaus gewiesen worden.

Wirt denen Schutzbeampten vffgetragen, nach Befindung zu verfahren.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: weilen mann vernehme, das des Todtengräbers Tochter vmb Willen
der Harttert vnd M[elchior] Ruprecht, Hanns Reichert Elsäbers Tochtermans Band nicht abthun vnd
Hilff thun wollen, verwahrloset worden seye, alß stelt er in die Frag, was mann hierinen denen Barbie-
rern befehlen wollte.

H[err] Kauffman soll ihnen eine scharpfe Correction thun vnd sie zu beßerem Fleis anerinneren.

H[err] Kimmich vnd H[err] Friedel referiren, das sie vor der Landawer Wahrt gewesen vnd den new-
gemachten Weg besichtigt, 418 abergefunden, daß selbiger noch einmahl so breitth gemacht worden,
alß er vorhero gewesen, alß das sie mit 2 Wägen einander außweichen können. Vnd seye die Werr
nicht entzwey gehawen, sondern außgegraben vnd vff beydte Seithen geleet worden.

Solle H[errn] D[octo]r Pöschen erzehlt werden.

Sambstags den 4. Aug[usti] 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: vorgestern haben Hartthäuser Bauren Holtz den rechten Duttен-
hoffer Weeg herein gefuehrt. Im Hinaußfahren aber weren dieselbe ahn die Landawer Warth kommen
vnd begehrt, er solte ihnen den äußeren Schlagbaum vffmachen, welches er jedoch nicht gethan, son-
dern sie vff den nechsten Weeg gewiesen. Deßen vngeachtet hetten sie sich neben herumb ~~sie~~ ge-
macht, die Schützen aber sie rüegen wollen. Vnter deme Hanns Davidt Traub, 4 zu Pferdt vnd 10 zue
Fueß darzue kommen vnd die Bauren den Weeg wieder herein vff der recht Duttенhoffer Straßen ge-
fuehrt.

Ist nicht in Frag gestellt.

[418v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: alß mann gestern erfahren, das die Duttенhoffer Bauren Graß
beym Igelheimer Brückhlein, welches sie denen Igelheimern abgekauft, mehen laßen, hab er solches
Graß durch Hanns Davidt Drauben neben etlichen Soldaten herein in die Stadt holen laßen.

Ist nit in Frag gestellt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab H[err] H[anns] A[dam] Sailers Fraw ihne gebetten, e[in]
e[hrsamer] Rhat wolte vergünstigen, das ihrem Herrn seel[igen] die Leichtpredigt bey den Augusti-
nern gethon werden möge.

Willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es bitte H[err] Waidtman zue vergünstigen, das sein Kindt mit H[errn] H[anns] A[dam] Sailern mägte hinauß getragen werden.
Abgeschlagen.

Idem gibt ein Schreiben von Herrn Johann Jacob Kriegen, fürstl[ich] margg[räflich] bad[ischen] Stadt- vnd Amptschreibern beeder Ämpter Cüppenheimb vnd Rastatt, den Marckt zu Bickesheimb betr[effend].

Soll vff 4 Zünfften verkündet werden.

419

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Marx Anthonj vonb Rehlingen. Daß Capital abzulegen ist nit möglich. Soll ihme mit einem freudtlichen Schreiben begegnet werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Hanns Conradt Zettlern bitte, ihme zu vergünstigen, daß er Saltz zu Maintz holen därfte, begehre nicht in die Stadt Maintz, hab das Saltz vor Maintz haußen zu ladten. Wan er Handtrew gibtm das er nicht in die Stadt Maintz gehen wolle, ist ihme zu willfahren.

H[err] Augspurger verließ Antworttschreiben ahn den Zollschreiber zu Philipsburg Johann Prüm- mern, Wendel Lumpen, Beckern zu gedachtem Philippsburg betreffend.

Soll der Bericht herauß gezogen vnd ein Schreiben darzu gemacht, zuvor aber H[errn] D[octo]r Pöschen zu lesen gegeben werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich vbergibt von H[errn] Seybel, Leßern, ihme zugestelte copiam vidim[atam], den Dohl in sein vnd H[errn] Oppenheimers Hauß betr[effend].

[419v]

H[err] Hanns Davidt Kimmich: es haben 3 Maurer wegen Raumung der Maur am Kreutzthor 30 f. verdienet, davon gebühret Michael Wehrung 12 f., Hanns Lenhardt Eberlen 12 f. vnd Johann Wernß 6 f. Bitten, selche ahn ihrem Mohnatgelt abschreiben zu laßen.

Soll jedtem sein Theil im Mohnatgelter Anbt ahn seinem Mohnatgelt abgeschrieben werden.

H[err] Schiller in Abwesenheit H[errn] Niclaus Spengels gibt Relation, weßen sich das Lasareth All- mosens Censiten zum Theil vff Vorbescheiden gegen e[ines] e[hrsamen] Rhats Deputirte erclert.

Decret[um]: Hanns Jacob ebelman bleibt bey seinem Erbietten.

Hanns Beringer vnd Hanns Albrecht sollen innerhalb 4 Wochen bey Thurnsstraff bezahlen.

Joseph Vereon soll innerhalb 8 Tagen bezahlen.

Georg Martin vnd Hanns Weltz sollen ihrem Erbüethen würckhlich nachkommen.

420

Jacob Riedti bleibt bey seinem Erbietten.

Andreas Martin soll innerhalb 8 Tagen die restirendt 3 f. bezahlen.

Hanns Krampert wirt bey seinem Erbiethen gelaßen.

Henrich Krackaw soll seinem Erbiethen würckhlich nachkommen.

Georg Conradt Nördteman ist ins Gericht gewießen.

Hanns Georg Christ ist ins Gericht gewießen.

H[errn] Seb[astian] Wieggers Haußfraw soll morgen 5 f. vnd in 14 Tagen wiederumb 5 f. bezahlen.

Frantz Henrichs Wittib soll morgen 5 f. vnd innerhalb 4 Wochen wieder 5 f. bezahlen.

Audientia

Ein armer Mann vmb Steuer.

Ist 1 Kopfstückh gesteuert.

Joh[ann] Seb[astian] Clement hab vner Hanns Georg Weißen zu Mitvormundere vor Rhat gebietten laßen nachfolgendte Persohnen:

Conr[adt] Hütterodt gibit vntherth[önige] Entschuldigung vnd Bitt.

G[eorg] M[artin] Weltz hat 3 Vormundtschafften, bittet deren sich zu erlaßen.
Jacob Plappert ebenmäßig.
Sein alle 3 erlaßen.

[420v]

Bediente in Hospital geben vnterth[önige] Supplication.
Soll nachgeschlagen werden.

Hanns Bauch vnd Andreas Löß gibt vnterth[öniges] Anbringen vnd Bitt.
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch.

H[err] C[hristoph] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Quittung.

Hanns Veltin Krauß gibt vnterth[önige] hochgemüebigte Bitt.
Die Lazaret Pflegere sollen ihm mit 10 f. helffen.

Salomon Sternneckers Wittib gibt Schein auß dem Mohnatgelterampt vnd Weinvgelt.
Ist des Burgerrechts erlaßen.
Vide infra post aud[ientiam].

H[enrich] C[hristoph] von Petsch c[ontra] Joseph Rospacj gibt Recess.
Soll dem Beclagten seine Verantwortung zu thun communicirt werden.

Johann Grawe gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydt kommen zu laßen.
Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Jacob Häsel's Wittib gibt demüethige Bittschriff.
Soll Wolff Gülden die Schriff zugestellt werden.

Joh[ann] Martin c[ontra] Joh[ann] Balth[asar] Dürrbecken gibt Recess.
Reus b[ittet] Copey.
Solle Beclagter den Clägern befriedtigen.

H[anns] D. W. Mockel c[ontra] Samuel Judten repetirt jüngstes Einbringen.
Soll Beclagter bies Montag bey Thurns Straff antwortten.

2 Männer von Niederhochstadt vmb Steur. Sein 2 R[eichs]t[a]l[e]r gesteuert.

421

H[err] Ph[ilipp] Bellheimb c[ontra] Ebelmännische Vormunder bittet, deputatos zu hören.
Rei geben Recess vnd Bitt. Sollen Beclagte dem Clägern 33 f- 5 b- vff ihrem Antheil solches versichern.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagern b[ittet] 8 Tag Zeith.
Zugelaßen.

H[errn] Seb[astian] Wiegerns Haußfraw c[ontra] H[anns] G[eorg] Webers Fr[aw] Wittib vmb Bescheidt.

H[enrich] C[hristoph] von Petsch c[ontra] H[errn] Ernst Lauprechten gibt Recess.
Reus b[ittet] C[opey].
Aud[iatur] ref[erens].

Fr[aw] A[nna] C[atharina] Rödlin c[ontra] Joh[ann] Martin clagt 50 f.
Reus gibt Recess.
Ist Zeith bies negst künfftigen Michaelis zugelaßen.

Hanns Lohr gibt Recess.
Ist vor die H[erren] tutelares gewiesen.

Michael Schneiders Wittib c[ontra] Ph[ilipp] Engelman vmb Deputation.
Ist vor H[errn] Joh[ann] Peßtruffen vnd H[anns] J[acob] Zeßloffen gewiesen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es zaige Hanns Conradt Hütterodt ahn, das Salomon Sterneckers Wittib ihrem Mann vffm Todtenbeth versprochen, sie wolte die Kindter bey der lutherischen Lehr laßen, das eine Kindt seye 16 vnd das ander 8 Jahr alt.

Die Kinder sollen hier gelaßen, mittelst obiger Bescheidt publicirt werden [421v]

H[err] Geidter Zaigt ahn: es seye der gewesene Keller in der Pfaltz mit Nahmen N. Grach, anietzo zu Hanhoffen wohnendt, neben dem Gerichtsschreiber von Duttenhoffen vor der Rhatstuben, begehre Audienz.

H[err] Hanns Martin Weiß vnd ich, König, sollen ihr Anbringen hören.

H[err] H[anns] M[artin] Weiß vnd ich, König, referiren, daß obengedachte Persohnen praemissis curialibus vorgebracht, ihre freyherrlice Gnaden von Dhalberg hetten vernommen, das e[in] e[hrsamer] Rhat den Weg vvvnd Werr ~~ande~~ bey der Landawer Wahrt anderst vnd enger machen laßen, das mann solchen mit Fahren nicht mehr gebrauchen könne. Weilen nuhn vor alters vnd vor dem Krieg dieser Weeg allezeit mit Stückwegen, Hew-, Stroh- vnd Holtzfuehren streng gebraucht worden, alß solten sie hiemit dawiedter protestiren vnd begehren, mann wolte es wieder machen laßen, wie es von vhralters gewesen. 2. hette e[in] e[hrsamer] Rhat vor der Landawer Wahrt ein Schlagbaum machen laßen vnd dardurch solche vralten Weeg zu gebrauchen ver 422 hindert; beehrten demenach auch hiemit, daß solcher Schlagbaum wiederzmb mächte hinweg gergon werden, sonsten im wiedrigen Fall ihre Gn[aden] von Dhalberg es nicht dabey Amptes vnd Pfllichten halben laßeß kätten. Vnd weilen 3. die Harthäuser Bauren bey gedachtem Schlagbaum vffgehalten, von den Vnnserigen gescholten vnd g mit Stößen übel tractirt worden, alß ließen ihre Gnadten dieselbige Persohnen zum Frevel citiren.

H[err] Hanns Martin Weis vnd ich, König, sollen ihnen andeuten, es seye heut Post, mann wolle sie die Resolution wißen laßen. Interim können die H[erren] syndici gehört werden.

[422v-423v *unbeschrieben*] 424

Protocollum vom 6^{ten} Aug[usti] bis den 20^{ten} Augusti 1666. [424v]

[424v-425v *unbeschrieben*] 426

Montags den 6. Augusti 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Relation Hanns David Trauben, Söldtners, Hanns Eichhorns vvvnd Johann Müntzenbergers, beyden Schützen, was sich den 2^{ten} Augusti jüngsthin mit den Hartthäusern bey der Newen Werren vor der ~~Duttenhöffer~~ Landawer Wahrt zugetragen.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Idem gibt Relation Hanns Davidt Traiben, Söldtners, vnd Ludtwig Kimmelsm Gefreyten, wegen des herein geholten Graßes vin Igelheimer Brückhlein.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Rectorn vnd gemeiner Universität des General Studiums zu Heydelberg de dato 2. Augusto 1666 wegen des vff der Newen Stuben in Arrest ligendten Pommerischen Edelmanns nahmens Zastrov. Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch.

[426v]

H[err] Kauffman zeigt an, das der Beabierergesell im Lazareth gestorben. Nuhn habe zwar gestern denen sambtlichen Barbierermeistern sehr zugeredet, das sie das Lazareth bestellen wolten, es wolle sich aber keiner darzue gebrauchen laßen oder newen Gesellen dahien stellen.
Soll der Bruchschneidter gehört werden, ob er sich wolle gebrauchen laßen.

H[err] Fridel, H[err] Schiller vnd ich, König, referiren, daß wir am vergangenen Sambstag bey H[errn] D[octo]r Eschen gewesen vnd ihme seine Meinung wegen Erkauffung des Rentthaaüßleins ableinen wollen. Er were vnnß aber eingefallen vnd gesagt: es hette e[in] e[hrsamer] Rhat ihme noch nieh keinen Favor gethon (*Randvermerk:* Ei so Lügen - der Rath hatt keinem Menschen in 100 Jahren so viel als diesem Man zu Gefallen gethan vnd zwar mit der Statt vnd gemeinen Wesens Nachtheil) Er begehre das Häußlein nicht, auch keinen Favor vom Rhat, wan ~~ihme~~ nur die Maur ahn Marrh[es] Widtmanns Häußlein vffgeneurt wprde. Nuhn seye eben damahlen der Maurer Straub im Gartten gewesen, welchen H[err] Schiller gefragt, wer solche seines Davorhaltens **427** machen laßen müeße. Darauff derselbe geantwortet: die Rentth müeße es machen laßen. Sey vornen 2ß Schuch hoch vnd 12 breitth, darunter außzubeßern, nebenher aber 18 breit vnd 12 hoch, müeße die Mauer new gemacht werden. Die Renttherren sollen Michael Wehrung hören vnd alßdan e[inem] e[hrsamen] Rhat referiren.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] von Dhalberg wegen des newen Weegs vnd Werren.
Soll abgehen vnd wan es fort ist, die Werr gesetzt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen mann vom March der Lothringer höre vnd sie sich zu Kürweiler albereith zusammenziehen, ob mann den Warthleuthen jemandten zugeben wolle.
Vff die Duttenhöffer vnd Landawer Warth soll ein Mann gethan werden.

Audientia

Kulmännische Erben vnd Vormundere vmb Bescheidt.

Berlen von Wormbs gibt vnterth[önige] Suppplication.
Willfahrt.

[427v]

Jacob Siuers c[ontra] Ph[ilipp] Engelhart gibt fernere vnterth[önige] Partitions Anzaig vnd Bitt.
Act[or] gibt Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

Christian Wolff von Malsch vmb Steuer.
Ist $\frac{1}{4}$ f. gesteuert.

Joh[ann] Seb[astian] Clement: hab Paul Schönfelder, Joh[ann] Seb[astian] Villman, D[aniel] Ehinger vnd Hanns Valentin Gulden zu H[anns] G[eorg] Weißen Vormundtschafft gebietten laßen.
Seb[astian] Villman vmb Erlaßung.
H[anns] V[alentin] Gulden ingleichen.
Ist Joh[ann] Seb[astian] Villman zum Vormundern geordnet.

Lazareth Pflegere c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegers Fraw, Henrich Krackaw, Joh[ann] Riedj vnd ~~Johann~~ beyde Weltzen Gebrüedere vmb Zahlung.
Sollen die Beclagte heut noch bey Thurms Straff bezahlen.
H[errn] Wiegers Fraw c[ontra] Joh[ann] Kaußler bittet, ihren Tochterman zu Bezahlung Haußzünß anzuhalten.
Joh[ann] Kaußler vmb 4 Wochen Zeith.

Henrich Krackaw woll heut noch bezahlen.
Weltz Gebrüedere bitte, Beclagten zue Bezahlung anzuhalten.

H[anns] Ph[ilipp] Staudt gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.
Hanns Bauchen Fraw ist nichts geständig, seye schon vber 30 Jahr angestanden.
Ist H[err] Johann Peßtruff vnd H[err] Hanns Jacob Zeßloff geordnet.

H[err] von Petsch c[ontra] Joseph Rospachen gibt Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

428

H[err] von Petsch c[ontra] H[errn] Ernst Lauprechten bittet Copey der Zeugenaußsag.
Reus bittet, den Petschen Caution zu thun anzuhalten.

Auff Einrhatenn der H[erren] Advocaten ist geschlossen: wan Gabriel Brach vnd der Gerichsschreiber von Duttenhoffen sich vmb Bescheidt bey dem H[errn] Burgermeister oder mir vff ihr an vergangenem Sambstag gethones Vorbringen anmeldne würden, solte mann ihnen außsagen, es hab e[in] e[hrsamer] Rhat sich vber ihr ohngewöhnliches mündtliches Anbringen sehr verwundert. E[in] e[hrsamer] Rhat hette schon drey Schreiben ahn ihre G[na]den von Dhalberg abgehen laßen, were aber darauff noch keine Antwortt erfolget.

Dienstags den 7. Augusti 1666.

Neuer Weg vnd Werr vor der Landawer Warth.
H[err] B[urgermeister]r Lepper gibt Recepisse von Oberampts Handtschrifft zu Kürweiler wegen eingelüfferten Schreibens ahn H[errn] von Dhalberg.
Ist ad acta zu registriren.

[428v]

H[err] Kauffman vnd H[err] Wertelman referiren, es entschuldige sich der Bruchschneider, das er Patienten hier vnd auff dem Landt vnd keinen Gesellen habe, auch keinen zu bekommen betrawe. Derentwegen er sich zu dem Lazareth nicht bestellen laßenkänne. Darauff seye Philipp Eraßmus Jacobi in Vorschlag kommen vnd Vertröstung ge... gergeben worden, wan er sich in dem Lazareth gebrauchen laßen würde, daß alßdan ...ne künfftig alhier seine Barbierstuben wie ein anderer zu gebrauchen zugelaßen seie, vnd sonsten die Gebüehr wegen der Patienten wie vor alters haben solle., welches sein Schwager Georg Adam Fischer ihme gestern durch Georg Fridtlen vberschrieben.

H[err] Geidter gibt deßwegen von Pfarrer, Schultheißen vnd Gericht zu Schwetzingen ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat abgeläßenes Schreiben.

Ist ihnen willfahrt vnd soll ged[achtem] Ph[ilipp] Erasmus Jacobj von den Patienten gegeben werden wie vor diesem. Soll ihme auch erlaubt sein, künfftig seine Barbierstuben wie ein anderer Barbiermeister.

429

H[err] Stadtschreiber Brümmer verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen am jüngst verwichenen Sambstag von Regenspurg ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat abgeläßenes Schreiben.
Idem verließ von ihme, Herrn Brümmern, vffgesetztes Antworttschreiben.
Soll daß Schreiben abgehen.

H[err] Ernst Lauprecht zaigt ahn, das gestern diejenige Persohnen, welche die Lazarethpflögere bey Thurns Straff bezahlen sollen, außer H[errn] Sebastian Wiegern nicht erschienen noch was bezahlt haben. Werden auch nicht herbey gehen, wan mann nicht einen Ernst sehen laße.
Von Weltzen vnd Krackaw soll durch einen Stattknecht anbefohlen werden. Sie sollen alsobaldten bezahlen oder zu Thurn gehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen verlautten wolle, daß einige Lothringische Völcker im March begriffen sein sollen, alß stelt er in die Frag, ob mann nicht vff Kundtschafft außschicken wolle ?

H[err] Ernst Lauprecht kan ahn Herrn Eitelwein nacher Terckheimb, ahn H[errn] Burgermeiste[r] Maister aber nacher Landaw von Rhat geschrieben werden. [429v]

H[err] Augspurger verließ Antworttschreiben ahn Herrn Pfarrerbm Anwalden, Gericht vnd Gemeindt in Schwetzingen wie auch ein Schreiben ahn Ph[ilipp] Erasmum Jacobi, anietzo tz gedachtem Schwetzingen sich auffhaltendt.

Soll abgehen.

H[err] Kauffman pro Hanns Ottbrandten gibt am 17. Octobris 1663 ergangenes Decret wie auch am 12^{ten} Martij 1666 producirtes demüethiges Memoriale vnd hochflehentliche Bitt cum inscripto decreto vnd bittet sich crafft deren den Bestandt noch außhalten zu laßen.

Kan nicht willfahrt werden, bleibt bey der Vffkündung.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann das Schreiben ahn H[errn] Burgermeister Maistern nacher Landaw, wan es fertig, sieglen solle ?

Ja, soll gesigelt werden.

430

Montags den 8. Augusti 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Churfaltz Cantzley Directore vnnnd Regierungsräthen.

Soll beantworttet werden, das mann die Philippsburger herein in die Statt laße.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, das Johann Riedti Fraw niemandt bekommen können, welcher ihrem Mann gewarttet oder nach deßen Todt denselben in die Todtenladten geleet hette. Mann soll nach 2 Männern sichvmbsehen, welche die Leuthe in die Todtenladten legen mächten.

H[err] Augspurger verließ der Mahlvngeltern ~~verordneten~~ beampten vnterthönigen vffgelegten gründtlichen Bericht vff die beydte von Herrn Zollschreibern zu Philippsburg ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat jüngst wegen Wendel Lumpen abgangene Schreiben.

Idem verließ der Beampten des Weinvgelts vnterth[önig] auffgelegten gründtlichen Bericht p. wegen des Waghäusels Würhts p.

Idem verließ deßwegen Concept Schreibens ahn den Zöller zu Philippsburg.

Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

[430v]

H[err] Alterm[eister] Anthoni gibt ein Schreiben von Hanns Michael Rorbachern, Mertzgerknecht. Soll das Schreiben L[udwig] Schmaltzen, seinen Bericht bies Sambstag darauff zu thun, zugestellet werden.

H[err] B[urgermeister] Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] B[urgermeistern] Maistern zu Landaw.

Ist zu erwartten, was weiters einkommen mächte.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Wertelman referiren, das die Pfaffen der Gartnerzunfft den diesjährigen kleinen Zehendten vmb 18 f. verkaufft.

Bleibt dabey.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: das Bawampt sey in Werckh begriffen, den Dhol bey H[errn] Oppenheimers Hauß, so vihl sich gebührt, machen zu laßen. Dieweilen aber das Werckh bey denen Augustinern vnd Jesuitem sich stecke, alß werde mann zu denenselben schicken müeßen.

Weilen die Augustiner Mänche mehrentheils krank~~en~~, sollen die Bawherren ihren Theil machen laßen vnd das dieselben es küfftig wieder guht thun sollen, fleißig vffzeichnen. Denen Jesuitem aber kann es der Bawschaffern anzaigen. 431

Vff Absterben H[err] Hanns Adam Sailers ist H[err] B[urgermeiste]r Mühlbergers Meelampt H[errn] Sebastian Müllern zugeordnet.

Den Weg vnd werr ahn der Landawer Warth

H[err] Alterm[eister] Anthonj zaigt ahn, das Gab[riel] Grach von Hanhoffen mit 4 gewehrten Mann vnd 4 mit Schuafflen bey die new wieder eingesetzte Werren gangen vnd, wie Bericht einkommen, sich gedachte Werr schon vffm Bodten liege.

Sollen die H[erren] syndici gehört vnd die Partheyen abgewiesen ~~Part~~ werden.

Audientia

Schultheis, Gericht vnd sambtlich württemberg[ische] Gemein zu Lußheimb geben vnterdienstl[iche] Bitte.

Willfahrt vnd soll H[err] Ph[ilipp] Hildtebrandt gehört werden, ob er das Werckh verrichten könne, daß alhier nichts versaumbt werde.

Joh[ann] Joseph Rospach c[ontra] Christoph Henrich Petschen gibt vnterthönigen Bericht vnd Bitt. Act[or] b[ittet] Copey.

Der Weg vnd Werr an der Landawer Wart.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümmich: es zaigen die beydte Wahrtmänner ahn, das der Weeg vor der Landawer Warth von den Bauren wieder weiter gemacht vnd die Werr in Graben geworffen worden.

Ist nicht in Frag gestellt. [431v]

Neüerlicher Zoll an der Dudenhöfer vnd Anner Weeg vnd Werr vor der Landawer Wart.

H[err] Kauffman vnd H[err] Schiller referiren: hetten beydte Herren syndicos wegen des Tolls zu Duttenhoffen wie auch wegen außgegrabener Werren vnd weitt gemachten Weges gehört. So vihl den Zoll vnd verarretsitzrn Wein betrifft, seyen beydte der Meinung, mann solte einen Soldtner vmb Resolution vff abgelasenes Schreiben ahn H[errn] von Dahlberg schicken, alßdan werde weiter von der Sachen zu reden sein. Die Werr vnd Weeg belangendt, weren beydte auch der Meinung, mann solte die Werr wider setzen vnd den Weeg wie er gewesen wieder machen lase. Zu Erhaltung der Possession weren etliche bewehrte Leuthe vff die Wahrt zu thun, welche die Duttenhoffer vnd andere von fernerer Thathandlung so vihl möglich abhalten solten, vnd wan auch schon es zu Stößen kommen ~~solte~~ thete, solchenfalß mann alßdan ahhn der Cammer nit Außbringung Process beßer zurecht kommen kante. Vnterdeßen aber müeßen **432** die Hartthäuser Bauren bey der Landawer Warth nicht durchgelaßen, sondern vff die Duttenhoffer Straßen gewießen werden.

Soll alles eingerhatener Maßen beobachtet werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: es begehre Caspar Zenckh zu wißen, ob er die Bauren von Roth am Fahr vberführen laßen solle, weilen es daselbsten sehr sterbe.

Nein.

Herr Georg Albrecht Müller habe Herrn Hildebranden, Pfarrhern, zu Hauß nit antroffen, seine Leuthe geben vor, seie außgangen vff seine morgende Gasterey seine Gäste, darunter die H[erren] Burgermeistere, zu bitten. Er, H[err] Müller, aber wolle es den Nachmittag bey ihme verrichten.

Christoph Henrich von Petsch c[ontra] Joseph Rospachen

H[err] Kauffman vnd Herr Schiller referiren: hetten beydte Herren syndicos gehört, deren Meinung: mann solte deß Petschen letztere Schrifft wieder hinaußgeben vndt procuratori Rentzen, welcher dieselbe produciret, eine scharpfe Correction geben mit fernere Andeuten, daß kein Arrest angelegt, weilen noch nichts verfallen seye.

Kan alsobaldten vor der Rhatstuben beschehen.

[432v]

H[err] D[octo]r Johann von Leunenschloß c[ontra] H[errn] Zaßbroth.

H[err] Kauffman vnd H[err] Schiller referiren, das der H[erren] syndicorum Meinung seye, mann solte denen Clägeren einen Termin von 8 Tagen setzen, innerhalb welchem sie den Beclagten abholen laßen oder im Verbleibungs Falle dieselbe loß gelaßen werden solte.

H[err] Kauffman vnd H[err] Schiller können diesen Bescheidt procuratori Zornen vor der Rhatstuben außsagen.

N[ota] b[ene:] Ist beschehen.

Erstgedachte H[erren] Deputirte referiren ferner: es haben die H[erren] syndici Hanns Bauchen vnd Andr[eas] Lösen am 4^{ten} hujus producirte Schrifft gelesen vnd davor gehalten, e[in] e[hrsamer] Rhat können den Bawschaffner vnd noch jemandten nacher Hanhoffen an H[errn] Gabr[iel] Grachen schicken vnd begehren laßen, es solle derselbe davor sein, daß künfftig die Bach nicht mehr abgekeittet vnd gebonneb werde.

Soll dergestalt qwerckstellig gemacht werden.

Herr Christoph Henrich von Petsch c[ontra] H[errn] Ernst Lauprechten

Mehrbesagte Herren Deputirte referiren weiters, das der H[erren] syndicorum Meinung, e[in] e[hrsamer] Rhat solte diese Sach vor die Herren Richtere **433** weisen vnd denen Partheyen andeuten laßen, es jette H[err] Petsch sein Angeben vnd zwar daß vornehmste nicht erwiesen, diese Sach aber eigentlich in das Richteramt gehöre. Alß hette e[in] e[hrsamer] Rhat denen H[erren] Richteren den Partheyen außzusagen anbefohlen, das sie beyderseiths pecciret, bevorab aber H[err] Petsch zu vihl gethon, daß er H[errn] Lauprechten mit blosem Degen verfolgt, auch mit seinem bloßen Degen nach 3 Burgern gehawen vnd gestoßen vnd die Wacht vbel gescholten, derentwegen e[in] e[hrsamer] Rhat wohl Vrsach, ihne, H[errn] Petschen, darumb gebührendt abzustraffen. Wolte er aber vor dießmahl also hingehen laßen mit angehenckter Vermahnung, daß er sich dergleichen mehr zu thun enthalten-solte, wobey e[in] e[hrsamer] Rhat denen H[erren] Richtern anbefohlen hette, daß sie die Sach Ampts wegen vffheben sollen.

Die Herren Richtere sollen die Einrhaten beobachten.

[433v]

Freytags den 10.^{ten} Augusti a[nn]o 1666 horâ 8^a matutinâ coram d[omi]n[is] dep[uta]tis et d[omi]n[is] in praesentiâ d[omi]n[is] d[octo]ris Böschen et d[octo]r Piccarten.

D[omi]n[us] cons[ul] Mühlberger

D[omi]n[us] cons[ul] Lepper

D[omi]n[us] procons[ul]es Bitto, Anthoni

D[omi]n[us] Chr[istoph] Lohr

D[omi]n[us] H[anns] Mart[in] Weiß

D[omi]n[us] Hellinger

D[omi]n[us] Kauffman

D[omi]n[us] Fuchß

D[omi]n[us] Kümlich

D[omi]n[us] G[eorg] A[lbrecht] Müller

Neuer Weg vnd Werr vor der Landawer Warth.

Cons[ul] Mühlberger: heute morgens zeigte der Landawer Wartman [an], das einer von denjenigen Musquetirern, so vff die Warth hinaus gethan worden, wegen des neuen Wags beym Harthausen alten helzen Wärtlein Wacht zu halten, ahnzeigend, daß sie vermeinn, das selbiger Gegendt niemandt sich einfinden thäte, hetten sie Erkündtigung alda eingenommen vndt befunden, das 1 ~~Corporal~~ Capitain von Lothringen mit noch 9 Mann vnd einer Ahnzahl Bauren, etwa in die 30 Personen, obigender Gegend geweßen vndt bey ihnen der Schultheiß zu Hanhofen, welcher sich vnterstanden, ~~nach f abend~~ heut frühe die Werr, so wider gesetzet, weg gehauen vndt ein Weg vber den Graben gemacht, vndt zu deßen Erfüllung dißeith der Warth Erden nehmen wollen. Es hette aber der Schwäbische Edelman, so ein Corporal hiesiger Statt, nebens auch ... Mann dißeits gestanden vndt nachdem sie den Schultheiß befragt, ... solchen Thätlichkeit fürzunehmen, ihnen befohlen, solten darvon abstehen. Der Schultheiß habe geantwortet: hette von ihr[em] gn[ädig]sten Fürsten vndt Hern Befelch, vnd fortgefahren, Korb, Karch vndt annders mehr hier zu dienlich bey sich gehabt vnd 434 zu ihrem Vorhaben dieselbe gebraucht. Er, schwäbischer Edelman, habe wider solche Gewaltthat solenniter et solennissime protestiret vndt sein Herr, dero Recht vndt Grundt- vnd Bosen nichts begeben haben wolte, hette auch verwehret, das sie keiin Erd diseits dazu holen dörrfen. Jene aber wolten nit gestatten, das von vnsern Soldaten jemand heran mogten gehen, es ahnzuzeigen, Jedoch seie einer kommen vndt es ahngezeigt. Daruff der Hanß David mit noch einigen hinaus kommen, die Bauren sein wider von dem Orth weg vndt zuruck gangen. Die Soldaten von Lothrinern solten sich dem Verlaut nach alda noch enthalten. Q[uaestio:] Was deßfalls zu thun ?

H[err] D[octo]r Bösch: seie ein großer Gewalt, scheine, das der Bischoff wider hiesige Statt sich mit Gewalt sezen vndt etwas ...raciren wolle, wie dan die Catholische hin vnd wider allerhand reptirten, Mit Gewalt aber diesem zu widerstehen, werde es sich nit thon laßen der Zeit. Proceß zu zu suchen würden sie gern sehen, weil selbe langsam gehen. Vnterdeßen sein sie in Besitz. Diß zu verwehren könne man den Bauren nit gestatten, das sie von hier aus den Hartheusern verwehren, nit vber dißen Weg zu fahren, dahero ahn der Warth zu verwehren vndt sich in Besitz handtzuhaben. Doch stelle es meinen H[erren] anheim. [434v]

H[err] D[octo]r Piccart: die Proceß were h.. litigiosa possessione außzubringen, daher erfordert were zu wißen, wer die Possession hette, deswegen die Bauren die Possession vndt Besitz wollen haben vndt ein Heerstraß daher machen. Der Proceß were hernach wohl 30 Jahr. Deme seie wie ihm wolle, so müße man sich dißeits in habender seiner Possession beständig manuteniren. So baldt man Gelegenheit hette, solte man den Weg (wie hernach geahndet) gänzlich wider abthun vndt kein Werr(welches anfangs zu machen were, besser vnterlaßen bleiben) wider dahin machen vndt den Bauren verwehren, das sie nicht darüber von hinnen aus fahren können, wan der Gewalt von g[edachten] Bischöfflichen nit so groß sein wird (damit man sich Possess manuteniren möge). Wan es zum rechtstand käme, hette man seines Bedünckens keine böse Sache. Vor 6 Wochen habe man dieße Stell besichtiget vndt damahle von der Statt vndt der Bauren Argumenten pro et contra disputiret. Der Dudenhofer Begehren seie anfangs gewesen, den Weg ihres Weidgangs halben dahin zu machen, auch sie in Angst der Vrtel selbe dadurch halten mögen. Es wajße aber die Vrtel 435 welchen Weg ~~vndt ent~~ den sie dazu gebrauchen sollen, welcher nit dieser seie, sondern anderwärts herumb ginge, vndt Vrtel deutlich vermöge, da sie ohne Schaden den Vihetrieb gebrauchen sollen, welches nit sein ginge, wan die Bauren diß Orts ein Heerstraß machen vndt daherein fahren wollen. müßen über die Öcjer fahren vndt schaden thun. Vndt seie diß Herfahren auch ~~vnter~~ der Statt Speyr privilegium, dan die Statt habe Macht vff ihr vndt ihrer Burger eigenen Güthern $\frac{9}{4}$ ~~il~~ Wegs von der Statt Landtwehr, Graben p. zu machen, daher sie Macht vigore d[enomina]ti p. ~~vnter~~ ihre Straß ohngehindert männiglichs, Weg zu verendern vndt zu machen.

Weil dan der Process sehr lang were vndt der Herr Bischoff seine Sach zu recommendiren wohl wiße, dahero man sich, so gut man könne, in possessione zu manuteniren vndt die Bauren abzuhalten, das sie der Straßen von hier aus nicht gebrauchen mögten, biß man sehe, wie es mit den Lothringern ab-

lauffen werde. Vndt da sie, Bauren, wider ersetzen, könte man es mit ersthener Gelegenheit jederzeit wohl wider widerlegen. [435v]

Ist eingerahnter Maßen ohnverzüglich beobacht vnt ein Ahnstalt von 5 Soldnern, so sich ahn die Warth zu erheben, zu machen, welche auch dem Warthman alda verhüeten vnd verwehren sollen, das keine Bauren, so heraus fahren, sich dießes Wegs vber die Landtwehr hinaus gebrauchen, sondern abgewießen vndt der alten gewöhnlichen Straßen sich bedienen solten. Köntten auch gleich vor der Pforten ahngewießen werden, die rechte vndt nit dieße Straß [zu] gebrauchen.

Der Weg, so die Bauren heut wider auffgeworffen, solle mit ehester Gelegenheit widervmb niedergeleget vndt beym Besitz gehandthabt werden.

~~Ist vff erbrang~~ H[err] Burgerm[eister] Mühlberger bringt ahn, das wegen derjenigen Personen, so die Abgestorbene sollen in die Todenladen legen vnd auch den Krancken warten sollen, zwar ein Schluß gemacht, wolle sich aber der Todengräber deßen nit gebrauchen laßen. Die Schreiner sich auch beschwehren, selbe in die Laden zu legen. Jezo seie der Praefect gestorben, dazu man niemandt haben können, ihne in Laden zu legen. Vndt seie des Schloßers Frau, so geneßen, auch verstorben, deren sich der Schloßer Cracau annehmen thäte. Q[uaestio:]

Was vor ein Anordnung **436** hierin zu machen ?

Er, H[err] Burgerm[eiste]r, habe dißfalls ein großen Vfflauff, komms vor ihnen mit Ruhe nit eßern [?]. Herr Brugerm[eister] Lepper gibt darbeneben Specifica[ti]on etlicher Person, so sich zum ...rten wollen gebrauchen laßen.

Die Herren COnsulenten halten es vor nöhtig, hierin ein Ahnstalt zu machen, das man gewisse Wäeterin vndt Leuthe, so die Toden in die Laden legen solten, zuwegen brachte, es heiße so... popule vox suprema lex esto. Damit bit eines mit dem andern verderbe vndt ahnstecke. Man solle sie ex aerario bezahlen. Auch were dahin zu sehen, das die Barbirer nit alle zu solcher Seuch, sondern in gewißer hiezu gebrauchet werden ~~mögen~~, damit die anderen davon gefreihet pleiben mögen.

Sollen die vffgezeichnete Personen ins Schuzambt bescheiden vndt was sie erfordern gehöret vndt widerumb ahn Raht gebracht werden, damit ihnen gebührender Lohn ihrer Wartung halben angeordnet vndt wer es nit zu bezahlen ihnen ex aerario gereicht werden möge.

Herrn Kauffman aber ist vffgetragen worden, den Barbirern von Lambsheim ~~Johann~~ Phil[ipp] Ludtwig Webern zu hören, ~~ob er~~ auch den Anweiler Barbirer, ob er sich in dem Nothfall wolte gebrauchen laßen. Solte ihme ein Gesell gegönnet vndt ein absonderlich Hauß zur Wohnung gegeben werden. Sollen sich aberanderer Leuth Heußer vndt gesunder Personen eußern. **436**

Nachdem erinneret worden, das die Burgere sich beschwehren, die Wacht ahm Wormbser Thor zu halten wegen des Lazareths vndt der krancken vndt sterbenden Personen daselbsten. Ob nicht daßelbe zu beschließen vndt herg.... das Klipfelsthor auffzumachen vndt die Wacht dahin ahnzuoordtnen.

Ist beliebt vndt können vor das Klüpfelsthor gemacht werden, damit man nit gleich vff das Thor inkomme vndt die W... ahn der Langen Gaßen auch beschloßen halte.

H[err] Cons[ul] Mühlberger: hette heut früh H[err] Pfarrer Leußler ihme ahngezeigen laßen, wie er wider kranck vndt vnpäßlich owrden, vndt also verstehe, noch kräncker als er vorhin gewesen. So bate er, seine Predigen bestellen zu laßen. H[err] Hildtebrandt hette die Predig zu Loßheim, H[err] Klamm die Mittagspredig vor ihne, H[err] Brebizer müste 4 oder 5 Tag dazu haben. Wer hierunter zu ersuchen ?

Durch H[errn] inspectorem Fuchßen vndt Kümmich ist der H[err] Rector Rummezsch vndt H[err] Brebitzer senatus no[m]i[n]e zu ersuchenm das hener die Son-, dieße die Dinstagspredig verrichten möge, biß man sehe, wie es mit H[errn] Leußlern abgehe. **437**

Cons[ul] Mühlberger übergibt Schreiben von H[errn] Burgerm[eister] Niclaus Meistern vnter dato 8.^{ten} hujus ahn e[inen] e[hrsamen] Raht abgelaßenes Schreiben. Bericht, das sie gehört von lothring[ischen]

vndt französischer Völcker Na March vndt Ankunfft, benebenst einem p[ost] s[cript]o wegen der Seuch mit Vermelden, das H[err] Königen privatim geantwortet. Bleibt dabey.

Consules: weil vnßer Herr Gott aus der Zahl der Herrn Verordneten Herrn Seiffen vndt H[errn] Sailern abgefordert, ob eine oder bede Stellen zu ersetzen, weil es noch nahe an der Zeit, das H[err] Seiler verstorben.

Ist Herr Georg Zeitbörs geordnet.

Sambstags den 11.^{ten} Augusti a[nn]o 1666.

D[ominus] Cons[ul] Mühlberger: hette e[in] e[hrsamer] Raht ihne H[errn] Seb[astian] Müllern ahn seines H[errn] Schwäher Vatters, H[errn] Johan Adam Sailers, statt in das Mühlambts geordnet, hette den Aydt abzulegen.

Als ist der renovirte Aydt, da einer vorhanden, bezubringen.

Herr Kauffman in das Stockallmosen ahn H[errn] Sailers s[eeligen] statt ist geordnet Herr Georg Zeitbörs.

Vndt Herr Johan Daud Kümmichen alß Zeugherrn zugeordnet Herr Johan Niclaus Spengel. [437v]

Ist vff Ahnregen Herr Burgerm[eiste]r Mühlberger ahn Herrn Seiffen Stell die ~~Wal~~ Rahtswahl vorzunehmen geschlossen, biß Montag die Wahlzettel wider in Raht zu bringen.

Derer Weg vnd Werr vor der Landawer Warth.

Cons[ul] Mühlberger referirt, was gestern bey den Herrn Verordneten vndt Herren syndicis verhanelt vnd geschlossen worden vber den Verlauff, so wegen des gestern von 10 lothring[ischen] Soldaten vndt bischoffl[ichen] Hartheusern vndt Dudenhofer Bauren mit Abhauung der ahn der Landtwehr bey der alten Hartheuser Warth gesetzten Werren vndt gemachten breiteren Weg thätlichen füngangen vndt das von dißethigen Soldaten in specie Hanß Jacob Meyen, dem schwäbischen Edelman alß Gefreiheten, so da commentiret, von wegen e[ines] e[hrsamen] Rahts solenniter et solennissime protestirt. Sie, Bauren, hetten 2 Kärch vndt wannen bey sich gehabt, den Graben zu füllen vndt den Wag breiter zu machen. Hingegegen geschlossen, das vff Einrahten der sydicorum sich in possessione zu Manutenenz vndt so offt sie den Weg machen, man selbigen mit Gelegenheit wider außraumen vnd abthin solle, so offt es beschehe, vndt solle man hezumahl kein Werr 438 mehr himachen, weil die Bauren den aus Nachbahrschafft vergönneten Weg nit ahngenommen vndt noch dazu contra privilegia ...itatis die Landtwehr violirt. Auch das man Soldaten hinaus geordnet, den Bauren zu verwehren vndt zu verbietem das sie diesen von ihnen auffgeworffenen Weg im Hinausfahren nit brauchen können, sie auch dahin vom Warthman nit gelaßen werden sollen. Welches nuhn e[ines] e[hrsamen] Rahts Bedencken vndt Schluß, obs dabek gelaßeb oder nicht ? jezmahls gestellet werde.

Ist gestriger der Herrn Verordneten Schluß beliebt.

Idem: das Sebastian Karch, so in der Lahrgaßen in Martin Sterlens Hauß vndt Benedict Guldeman bey Georg Adam Fischer wohnete. Wolten sich bestellen laßen, die Toden, so ahn der Seuch sterben, in Laden zu legen. Forderten wöchentlich 2 f. von dem gemeinen Wesen zu empfaßen, wachtfrey zu sein, doch das sie sich der Leuthe, so gesundt eusern sollen. Es hetten aber die Herrn Verordneten dafür gehalten, das diejenige, so es bezahlen könnten, sie zahlen sollen [438v] vndt die etwas vermögen, auch hierbey das ihrige nach Müglichkeit thun. Wer aber es nicht kan, derselbe aus dem gemeine Wesen erstattet werden solte.

Solle den beeden jedem wöchtlich zwei Gülden gereicht werden, vndt dabenebenst selbe ihres Wo-

chengelts vndt Monatgeldts vnd der Wacht frey sein.

Auch ist dabey mit vorkommen, das mann die die Bäckten solle vor Lazareth alle 4 Wochen aufstellen solle. Worüber alßdan die monatliche wochentliche 4^{ten} ...nten ge...het werden. Ezliche vermeinen, das aus dem Stockallmoßen es solle gereicht werden, hergegen die Steuern den Fremden vor Raht verweigert vndt den hiesigen gegeben werden.

Ezliche wollen noch eine Zeit lang etwa 8 Tag oder 3 Wochen vmb Auffstellung der Becken

Werden sich auch guthe Leuthe woe alberaits schon finden, die Mittel dafür schaffen mögen.

Ob morgen zu verkündigen, das die Becken sollen vffgestellet werden.

Solle noch 8 Tag mit ingehalten werden.

439

Herr Hanß Martin Weiß bringt ahn, das der Ohlemüller im Lazareth vnter die Schranck kommen vnd vnter die Leuth sich einmenge, welches ein Eckel causire.

Soll den Herrn Pflegern ahngezeigt werden, dießen Mann nit so vnter die Leuth gehen zu laßen, sondern daraus die Notthurfft von dem Vnterpflegern den armen Krancken ahnzuwenden hette.

D[ominus] Cons[ul] Mühlberger zeigt ahn, das Andr[eas] Wick, in deßen Hauß 2 Gesellen gestorben vnd sein Tochter krank seie, gleichwohl gestern wider Verbott des H[errn] Burgermeister in die Bethstundt kommen vndt ahn die Stell der Rahtsherrn sich gesezet.

Ob solches nit ihm von Rahts wegen zu verbieten ~~das er s~~ vndt zu vntersagen, das er sich der Gemeinschaft anderer gesunder Leuthe ein Zeitlang eußere.

Solle ihme vntersagt werden, sich ein Zeitlang der Leuthe Gemeinschaft zu eußern.

H[err] Joh[ann] M[ichael] Kauffman zeigt ahn: hette der Herren Verordneten gestrigen Schluß wegen der Barbirer, so in dieser Such zu gebrauchen, den Barbirermeistern deßwegen ein Gebpht gemacht worden, von ihme [439v] ahngezeigt, so hetten sie sich verwundert darüber vndt das es eine Neuerung. Were vor diesem nit so gehalten worden. Der Barbirer Ising hette sich, ob er schon das letzte Votum, gleich heraus gelaßen, aber der Strohmeier hette dahin votirt, das er seine Patienten, wan es Gott schicke, versehen wolle, werde auch kein Gesell sein (alß die so eckel sei, das sie sich nit würden wagen) der sich anderwärts werde gebrauchen laßen. Des S...es seien aich vbrig. Auch baten sie davor, man wolle den von Lamsheim, wie von ihme anbracht, hier nit ahnkommen laßen, Dem Annweiler Barbirer oder Bruchschneider habe er es, was bey den Verordneten geschlossen, ahngezeigt vndt das solchen Falls er ein Gesellen gebrauchen dörfte, aber sonst sich anderer Eingriff den Barbirern enthalten solle. Welcher sich entschuldigt, das er niemandts als ahn der rohten Ruhr curiret vndt wan er so Leuthe befinde, die ahn der Seuch krank, er ihnen ahnzeige, sollen sich mit Gott versehen, spühre, das das Gifft überhand nehme vndt die Curen schlecht opereire.

Pleibt wegen der Barbirer bel der H[erren] Verordneten gestrigen Schluß, dene den Barbirern H[err] Kauffman vndt H[err] Wördelman es senatus no[m]i[n]e ahnzuzeigen.

440

Cons[ul] Mühlberger bringt ahn, das gestern nach der Bethstundt H[err] D[octo]r Bösch mit ihme wegen der Herrn medicorum geredet, weil selbe in gegewertiger Noth in specie aber Herr D[octo]r Gerner nit zu gebrauchen, indem er vff mehrmaliges Erfordern zu den Patienten nit begehre zu kommen. Gebe vor, seie nicht obligirt.

Es vermeine H[err] D[octo]r Bösch, man wolle H[errn] D[octo]r Keisern erlauben, das er sich bey dieser Zeit auch möge gebrauchen laßen.

Ist H[errn] D[octo]r Keisern derzeit freihe Praxis erlaubet, auch den er Proben thutm nags ihme inskünftig zustatten kommen, auch in den Apothecken ahnzuzeigen, seine Recept zu verfertigen.

Ist in die Frag gestellet, ob nit ~~de~~ mit Raht der H[erren] Advocaten die Ahnordnung zu machen, das, weil die Hanhöfer, Duttonhöfer vndt Hartheuser Bauren sich wider der Statt gesezet, ihre Landtwehr violirt, das selbige, weiln sie anher flehen wollen, mögte daraus gelaßen werden, ihre Sachen daraus

selbst zu schützen.

H[err] Burgerm[eister] Lepper vndt H[err] Kümlich geordnet, soll sie hören.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper, H[err] Alterm[eister] Anthoni vnd Herr Kümlich referiren, das die Herren [440v] Advocaten an..riethen, man soll die Hanhofer, Dudenhofer vndt Hartheuser daraus gelaßen vndt von Pfortnern abgewiesen werden. Vff welche Weise es aber beschehen solle, werde ein Zettel verfaßet, welcher den Bauren hinder den Thoren seines Inhalts kan ahngezeigt werden. V[ide] fol[io] seq[uenta].

H[err] Alterm[eiste]r Anthoni bringt ahn, es habe der Spittalmeister ahngezeigt, wie bey H[errn] D[octo]r Gisenbiers Hauß ein lehrer Platz, darauff die Fraw Bndern vndt der Molitor ein Vnrath hinschütten. Wollte Gisebier solches zuschlagen laßen, welches aber nit zu gestatten. Obs das Bauamt zuzumachen oder nit ?

Bauamt solle es zuschlagen laßen, wan die Allmoßen nichts darzff stehen haben.

2.º ist vorkommen, das der Schapp sein Schweinmist, ehe er ihne wegschaffe, ein par Tag da liegen liße. Ob es zu gestatten.

H[erren] Richtere befelchen: soll ihne besichtigen vnd bestraffen.

3.º Werden nur den ...ey Thörlen selbe Graben mit Vnraht gefellet.

Bettelvögt sollen die Straffwürdige rügen, solle ihr sein.

441

Herr Zeitböß bringt ahn, das H[err] protonotarius Mertloch von der Hern Marggrafen, Cammerrichters, hochf[ürstlichen] D[urc]hl[auch]t e[inem] e[hrsamen] Raht dero g[nädig]st[en] Gruß vermelden ließe. Hette vernommen, das hiebevorn ein Depon. Geweßen. Begerte, wo nit selbe insgesamt, doch nur ein par davon zu redten.

H[err] Burgerm[eiste]r Bitto, H[err] D[octo]r Bösch vndt H[err] G[eorg] Albrecht Müller geordnet, so dem H[errn] protonotario mit ~~gedst~~ Rückentbietung e[ines] e[hrsamen] Rahts Gruß vndt das ahnzuzeigen.

D[ominus] Cons[ul] Mühlberger hette Meister Hanß der Vffwarter ihme ahngezeigte, das Hanß Adam Appenmüller ein vnordentlich Haußweßen führe vndt Stallkuhen sein fast alles voller Strohe lige vndt gingen gar vnurichtig nur Fewr vmb, lege sich, wan er vneins mit der Frauen, vffs Hew vndt brenne ein Licht dabey. Habe 4 Pferdt, dazu kein Raum. Seie ferners Noth vnd große Schade, daher zu besorgen, wegen der Nachbahrschafft das Fewr dem Vlrich Haller zu.

Vlrich Haller solle beschicket werden, ihme solches zu vntersagen.

[441v]

Der Trucker habe den Vffsatz der medicorum biß vff den angehenkten Tax vor die Artzney getrucket, könne nit ferner fortkommen, ob nit Haatz [?] no[m]i[n]e zu ordnen, den Tax zu setzen.

H[err] Alterm[eiste]r Johan Anthoni ist neben den H[erren] syndicis, medicis vndt H[errn] Kauffman vndt H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müllern hierzu geordnet.

Partheyen seindt insgemein abzuwaißen.

Ist nachgesetzter Aufsatz mit Einrahten der Herrn Advocaten verlaßen worden.

Nachfolgenden dreyen Dörffern als Heinhofen, Hardthausen vndt Dudenhofen ist vner den Thoren zur Nachricht ahnzuzeigen: weilen gedachte 3 Dörffer der Statt Speyr beschloßene Landtwehr mit Abhauung des Schlagbaums, verneuerung des Wegs vndt in andere Weise wider der Statt Speyer hochberümpptes privilegia vndt alt Herkommen straffbahr violiret vndt durchbrochen, also sich dadurch der Statt Speyer Schutz vnfähig gemacht, das anhero, wenn jemand aus gedachten drey Dörffern seine Sachen in hiesige Statt flehen wolte, selbige 442 nicht werden eingelaßen werden, sie geloben dan ahn, das sie der Statt Speyer Jurisdiction vndt Bottmäßigkeit weiters also thätlichen nit violiren wol-

len.

Dabey H[err] Kümlich ahngezeigt, das eben die Corporalen von Wortt zu Wortt nit vorleßen, sondern den Inhalt daraus den Dörffern ahngezeigt, diemand aber Copey davon gegeben noch hingelegt vndt anderes nichts alß Holtz herein gelaßen, vbriges Ihnen Zustehendes, so sie anher flehen wollen, niot passirt werde. Da sie auch Mißbrauch hierin ~~geb~~ verüben bmdt solcher verspühret werden solte, man ihre Person auch nicht herein laßen würde.

H[err] Alter[meister] Anthoni alß Bawherr zeigt ahn, das ein Steg wider ahn vorigen Stell der Landtwehr gelegt werden solle, welches die Herrn Advocaten guth sein laßen, weil es vor diesem also gewesen.

Der Steig kann gelegt werden.

H[err] Wertelman als inspector gymnasij: das sie 7 f.nöhtig jetten zu Bezahlung des gestrig begrabenen Praefecti: wo die Mittel herzunehmen.

Ist in kein Frag kommen, doch haben H[errn] Burgerm[eiste]r Herr Wertelman nach dem Rahtseß ahngezeigt, die Vorlag zu thun, werde hernach, wo es ihme zu erstatten, ahngewießen werden.

[442v]

Herr Alterm[eiste]r Bitto, H[err] D[octo]r Bösch vndt H[err] G[eorg] Albrecht Müller zeigen ahn, das sie vff des H[errn] Cammerrichters Begehren sich zu des kay[serlichen] Camm[er]g[eric]hts Dep[uti]rten verfügt, welche gewesen: der Herr von Löbelfing, Herr von Buwinghaußen, H[err] Bayern vndt H[err] Steinhauß. Hette daruff der Herr von Löbelfing angefangen, Meldung zu thun, was hiebevot von Verhütung der Seuch were conferirt worden, ~~dabey~~ er wüste er sich deßen, was vorgangen nit zu erinnern. Sie, d[omi]n[i] dep[uta]ti hetten darauff beyde vernohmen, was dan eines hochlöbl[ichen] collegij prop[situm] sein möge. E[in] e[hrsamer] Raht, wie sie dep[uta]ti ahngezeigt, hette bereits Vorsehung gethan, das man bedacht, Wartweiber vndt Personen zu den Patienten zu bestellen. Der Lazareth aber seie hiezu geordtnet. Die hetten zuvorderst sich urgirt, über das Lazareth noch eine andere Behausung zu verordnen, dan das Lazareth were zu klein. Wan ein Cammer Person Gesindt kranck (weil es ein gemein Wesen vndt so wohl vff selbe als andere hierin Vffsehens zu 443 haben) werden sollte, das sie ein Orth hetten, sie dahin zu verschaffen. Auch were es nöhtig, Wärterin, so solcher pflegten ~~zu~~ zu ordtnen. Wie dan der H[err] von Löbelfing gesagt, er were frembd, da ihne Gott heim suchete, herre er niemand, der ihme wartete, seine Leuth werden sich deßen scheuen. 3 hetten sie sich über die medicos in specie J[uncke]r Buwinckhaußen über H[errn] D[octo]r Gernern, den er sich nit wolle gebrauchen laßen, beschwehrt. Seie schlecht bestellt. Deßgleichen auch der Barbirer Halbme[eyer] Meldung gethan. Auch woll der Cameral Medicus sich nit gebrauchen laßen vndt wan einer, von der Seuch inficirt, ihne gebraucht, wie solchs der Herr von Löbelfing geahndet. Vndt hetten sie der Bethstund gedacht, in specie H[err] D[octo]r Beyer, der vermeint, man könne selbige wegen der großen Meng in allen Kirchen verrichten laßen durch die ordinari Pfarrhern. Man habe geantwortet, das es were auch wegen der Predigerkirch in Considera[ti]on kommen, vndt man besorgt, sie dörfen deßwegen Contradiction machen, solches zu evidiren, hette man es vnterlaßen. [443v]

Herr Löbelfing vndt Herr Steinhauß haben vermeldet, wie sie nit dafür halten, das sich deßen die Prediger Mänch weigern würden, seie ein allgemein Noth von unß. Sonsten erbieten sie sich in Sonderheit der Herr von Buwinghaußen, das ihrigen auch dabey zu thun, sonderlich wan gesundt in solche Orth schaffen thäte. Sie also hetten vorgeschüzet, nebenst der Erzehlung, was bereits vor Ahnstalt e[in] e[hrsamer] Raht gemacht vndt fürters beobachten werde, allein wüsten sie vnter der Statt kein Gelegenheit zu einem solchen Hauß, wolten aber nit vnterlaßen, es zu ahnden. Die Costen seien bey hiesiger Statt auf ein neues auffbauen zu laßen. Im Lazareth weren derzeit vber 4 Personentheils wider genesen. Vndt gehörten Pfaffen zum notthüfftigen Vnterhalt deren sowohl so kranck alß derjenigen, so den Krancken warteten. Sie cameralis hetten vermeldet, wollten ahn sich nichts erwünden laßen vndt gerne Beyhülff in der Noth thun. So were dißeits auch geahndet worden, das wan

eines Herrn Diener oder Magd sollte in das Lazareth vffgenonnen werde, so müste demselben man mit Bethwerck, weil das Allmoßen hierin bloß, helffen stehe darin (weil sie nit darnach fragten, weme die Begausung zustünde, obs sei der Geistlichen oder Camerali, so in dieser Noth zu gebrauchen) noch ein Logemant vor die Patienten anzuodtnen vndt Wärterer denselben zu bestellen, hetten auch dieser Sachen wegen nit einer wochentlichen zu conferiren gesonnen. Q[uaestio:] Wie es zu machen?

Ist der Hümmelroth, daß majora vff des Kühbronns Hauß im Mörsch in Vorschlag kommen. Wan der Wärterin hatts Schutzambt wider Befehl, selbe zu beschicken. **444**

D[ominus] Cons[ul] Mühlberger gibt hochgemüeihte Bitt pro Herrn Dechan vndt Capitul S[anc]t Guidonis. Bitten Steuer vnd Hülff zur Repar[ati]on ihres ~~verderbten~~ verbrennten Thurns. Rechenherrn können nachschlagen, was man ihnen ahn Zinß schuldig.

Sindt die von Herrn L[icentia]t Johan Caspar Lentzen vnter 7. Hujus ahn e[inen] e[hrsamen] Raht von Regenspurg aus mit heutiger Post ankommene Schreien verlesen worden sampt einem Beyschluß, so ein xct. Schreiben aus Speyer vom 24.^{ten} Julij a[nn]o 1666 dahin abgangen, worin vermeldet, das alhier gleich in andern benachbahrten Orthen vnß Gott mit der Säuch heimbesuchet habe.

Herr D[octo]r Bösch halt davor, das diß von H[errn] Walraffen aber mit Vngrundt geschrieben were, den H[er]ren Cameralen vorzulegen.

Das Schreiben H[errn] L[icentia]t Lentzen vndt in specie des Bremische wegen betr[effend] vernehme er daraus, das das Stättische Collegium vff die Garantie, obgleich der Fürsten Raht darin nit mit völlig einstimmig ziele vndt scheine, das Bremenses dem directorio ahn Handen gehe, meine H[erren] aber können sich gegen Suecos ihrer Sachen halben nit anfaßen, sondern sei obsolenn.

Kan in der Antwort beobachtet werden.

[444v]

Ist ein Schreiben von H[errn] Graasen vor Rehling[erisch]er ~~Seeh~~ Geschwisterigen Sach vndt sein erforderten Gewalt betr[effend] vnter dato Wein den 8^{ten} hujus ahn e[inen] e[hrsamen] Raht abgangen, verlesen worden.

Hanaw Bischweiler[ischer] Raht vndt Befelchhaber beschwehren sich über dieWagnermeister alhie wegen vfftreibung der Wagner, von dannen anhero kommen. Begehren es abzustellen vndt aldorten selbe zum Frevel zu citiren, vnter dato 4^{ten} Augusti 1666.

Solle den Wagnern zu Bericht zugestellet werden.

Montags den 13. Augusti 1666.

H[err] Fuchs Johan Melchior ~~bite~~

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab sich gestern H[err] J[ohann] Melchior Fuchs bey ihme angemeldet vnd gefragt, weßen er sich zue verhalten, ob er bey e[inem] e[hrsamen] Rhat schriftlich einkommen soole oder ob der H[err] Burgermeister Mühlberger **445** solches bey e[inem] e[hrsamen] Rhat vorbringen wolte, welches er, Consul, zu verrichten übernommen. Stehe nuhn bey e[inem] e[hrsamen] Rhat, was mann dabey thun wolle ?

Soll die Bestallung zuforderst vffgesetzt vnd ihme, H[errn] Fuchßen, das jüngst ahn ihn abgelaßene Schreiben zugestellt werden, kann alßdan morgen den Aydt ablegen.

H[err] Zeitböß zaigt ahn, daß etliche Schifferstatter Bauren herein flehen wollen, vnd frag der Corporal, weßen er sich zue verhalten.

Wegen Hainhoffen, Duttenhoffen vnd Harthaußen bleibt es bey dem am vergangenen Sambstag gemachten Schluß, vnd sollen die Schifferstatter, bies die H[erren] syndici gehört worden, nicht herein

gelaßen werden, vnd soll H[anns] D[avid] Traub denen Hüerten anzaigen, das sie sich mit ihrem Vich nicht weith von der Statt halten sollen.

H[err] Augspurger verließ einen Revers [445v] vnd Bestallung de dato 24^{ten} Decembris 1666 1653. Stehe nuhn zu e[inem] e[hrsamen] Rhat, ob auch solcher Gestalt Herrn Johann Melchior Fuchßen Revers vnd Bestallung vffgesetzt werden solle.

Soll ihm ein Hauß gestelt, alßdan der Bestallung die 30 f. davor außgelaßen vnd sonsten bey versprochener Freyheit hinzugesetzt werden, daß er künfftig von seinem Hauß vnd Güetheren, sie seyen erkaufft oder ererbt, seine Gebüehr bezahlen solle, sonsten kan die Bestallung verlesener Maßen vff ihne, Herrn Fuchßen, außgefertiget werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt Verzeichnus des Schutzampts derjenigen, welche sich bey Krancken zu wartten wollen gebrauchen laßen.

Rentherrn schlagen vor die Krancken zu einem Haus vor das Kühlbronnische Hauß, den Spitalhoff, Hammelreodt vnd die Vomelische Behausung.

Soll die Kühlbronnische Behausung bey H[errn] Merteloch in Vorschlag gebracht werden. **446**

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller zaigt ahn: beydte Herren syndici halten nicht vor rhatsamb, das mann der Cammer daß Kühlbronnische Hauß zu einem Kranckenhauß vorschlagen solle. H[err] D[octo]r Esch vnd H[err] D[octo]r Steinhausen werden es vor einem Schimpf vffnehmen.

Ist H[errn] Merteloch anzuzaignen, es seye zwar alhier vihl lehre Plätze, aber kein Gelt zu nawen vorhanden. Doch weren noch vihl Losamenten im Lazareth. Gott wolle verhüetten, daß selbige nicht voll werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen die H[erren] Cameralen sich beschwehret, daß mann die Betthstundt nur ein einer Kirchen halte vnd dabey begehrt, mann möchte die Betthstundt in allen dreyen Kirchen verrichten laßen, alß stelt er in die Frag, was zu thun ?

H[err] Geider vnd ich, König, sollen denen Prediger Mönchen nitificiren, das e[in] e[hrsamer] Rhatt wochentlich abendts vmb 5 Vhren die Betthstundt daselbsten halten wolte.

Idem gibt vom Schultheißen zu Hockenheimb ahn ihn abgelaßenes Schreiben.

Wan sie einen Schein beybringen, das sie zu ~~Halsloch~~ Heidelberg eingelaßen werden, könne man sie alhier alßdan auch einlaßen. **[446v]**

H[err] Kauffman pro Niclaus Sengeisens Wittib, daß bey ihrem Secret vihl Waßer in Keller geloffen. Bitte, ihre zue vergünstigen, das sie es bey Nacht in die Bach dragen laßen dürffte.

Ist vff eine Nacht lang willfahrt.

H[err] Kauffman pro Andreas Oberstättern repetirt am vergangenen Sambstag eingebrachte Schriff. Soll Schweickart Garttner vnd der Ruehlen gehört werden.

Audientia

Hanns Diller gibt vnterth[önige] Supplication.

Samuel Judt bittet, dem Gericht seinen Gang zu laßen.

Willfahrt.

H[anns] M[ichael] Freyburger gibt vnterdienstliche Bitte.

Willfahrt.

Abraham Hübner gibt seinen ~~vnd seiner Frauen~~ Gebuhrtsbrieff. Bittet, sich zum Burgerrecht kommen zu laßen. Woll seiner Frawen Gebuhrtsbrieff auch beybringen.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kümlichen gewiesen vnd ihme zu Producirung seiner Frawen Geburhtsbrieff 2 Mohnat Zeith angesetzt. 447

Anna Dattin c[ontra] Moyßen Judten vmb Execution, weilen J[uncke]r von Buringhaußen verraißen werde.

Reus bittet Zeith ad proximam.

Zugelaßen.

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Vorm[undere] vmb Bescheidt.

Rei geben erweiterte vnd zweyte Stückh.

Act[or] b[ittet] C[opey].

Sollen innerhalb 14 Tagen das Inventarium produciren.

A[nna] C[atharina] Häßlin gibt wiederholte demüetige Bittschriff.

Ist ahn die H[erren] tutelares gewießen.

Herman Bumhoff c[ontra] Schönfelderische cur[atores] gibt vnterdienstl[iche] Anzaig juncta (respective eventuali) petitione.

Aud[iatur] ref[erens].

Henrich Pevill c[ontra] Abraham Judten giibt vnterdienstlichst höchstgemüeißigtes Ahnbringen p.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Fr[aw] A[nna] C[atharina] Rödlin c[ontra] Hanns Martin gibt Recess.

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Herman Oldinger c[ontra] 4 H[erren] Richtere gibt wiederholtes vnterd[ienstliches] Memorial pro maturando decreto.

A[nna] C[atharina] Grunin gibt Recess.

Aud[iatur] ref[erens].

Mueß warten, bies was fällig ist. [447v]

Herr G[eorg] Albrecht Müller vnd ich, Augspurger, referiren: hetten H[errn] protonotario Mertelochen, ahn e[in] hochl[öbliches] Collegium zu hinterbringen ahngezeigt, was wir von e[inem] e[hrsamen] Raht wegen des Lazareths vndt nach eines andern Hauses, so zu gebrauchen were, wan jemandt der Camerlaen Gesindt mögte kranck werden, ein Befelch gehabt. Derselbe hette vnser Ahnbringen erwidert vndt darauff sich resolviret, wollte es nit vnterlaßen, behöriger Orthen ahnzubringen, besorge aber, werde jezo scjwehrlich beschehen mögen, doch ehestes werde werckstellig machen. Wir hetten dabenebenß in discursu eines vndt anders der Seuchen halben vndt wie es der Zeit damit bewandt, vndt das selbige nach Bericht der medicorum hiesigen Orths nicht also beschaffen, wie man es außbreite.

Ego, König, verlies von Andr[eas] Oberstettern am Sambstag vbergenee vnterthönige Supplication.

Wan er seine Bestallung zuruckhlaßen will, ist er der Vnterpflieg erlaßen vnd ahn seine Stell H[err] Joseph Rühlen geordnet.

H[err] Augspurger verließ Concept Bestallunsbrieffs H[errn] Johann Melchior Fuchßens.

Soll dergestalt mundirt vnd gesiegekt vnd ihme zugestellt werden. 448

H[err] Kauffman vnd H[err] Peßtruff zaigen ahn, das Andreas Oberstetter mit e[ines] e[hrsamen] Rhats Bescheidt zufriedten. Habs vergeßen in die Supplication zu bringen. Woll seine Bestallung. So

mann ihme schuldig, gerne zuruckh laßen.
Wirt bey obiger Verordnung gelaßen.

H[err] B[urgermeiste]r Frantz Lepper md Herr Hanns Davidt Kümmich referiren, das sie wegen der Bettstundt am Freytag in der Prediger Kirchen künfftig anzustellen veyste Herren syndicos gehört, deren Meinung: e[in] e[hrsamer] Rhat kante solches denen Prediger Mönchen vorhero notificiren laßen.

Soll durch H[errn] Hanns Davidt Geidern vnd mich, Königen, beschehen.

Erstgedachte Herren melden, daß die Herren syndici gesagt: weilen die Schifferstatter heut zu Pferdt bey Vmbhauung der Werren vnd Einwerffung des Weegs gewesen, hette e[in] e[hrsamer] Rhat wohl gethan, daß mann ahn den Thoren verboten, wan dieselbe herein flehen wolten, sie nicht herein zu laßen.

Ist nicht weiter in Frag gestellt, sondern dabey gelaßen worden.

[448v]

H[err] Frantz Lepper vnd Herr Hanns Davidt Kimmich referiren, die Herren syndici halten davor, es sollte e[in] e[hrsamer] Rhat dem Schultheißen von Hanhoffen vnd den Bauren in besagten dreyen Dörffern alß Hanhoffen, Hardthausen vnd Duttengoffen die kay[serliche] privilegia, due Bevestigung der Landtwehren betr[effend] vidimirt insinuiren, vnd wan der Mondrial wieder ahn das Thor kommen solte, durch den Haimburger andeuten laßen, er hette vff e[ines] e[hrsamen] Rhats Grundt vnd Bodten gefrevelt. Soll ihme gewies nicht vergeßen werden. Sonsten aber, so vihl die Betrohung wegen Nehmung der Bach belange, lachen die Herren syndici nur darüber,
Sollen die privilegia vffgesucht, abgeschrieben, vidimirt vnd ingerhatener Maßen insinuirt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye der Schultheiß von Rheinhausen zu ihme kommen vnd hab angezeigt vnd sich beschwehret, daß von hier auß vergangenen Mitwoch ein krancker Jung ahn das Rheinhauser Fahr gefuehrt vnd daselbsten abgeladten worden. Dieweilen aber der Jung gestorben, hetten sie ihne vff der Waidt begraben laßen. 449 Wollte aber gebetten haben, ihnen hinkünfftig mit Zufuehrung der Krancken hinkünfftig zue verschonen. Hingegen wolten sie auch keinen Krancken, welcher ahn sie kommen möchte, vber Rhein herüber, sondern ahn pfältzische Ohrt fuehren, Welches Anbringen er, Consul, neben Herrn Hanns Davidt Kimmichen denen H[erren] syndicis erzehlet. H[err] D[octo]r Piccart hab zwar anfangs davor gehalten, mann solte den Jungen außgraben laßen, letztlich aber neben H[errn] D[octo]r Pöschen ~~davor gehalten~~ der Meinung gewesen: weilen der Kung schon stincken mächte, werde es dabey also vor diesmahl sein Verbleibens haben müeßen, soch sollte mann, so vihl mäglich, davorsein, das dergleichen künfftig nicht mehr geschehe.

Ist vor diesmahl weitem nichts daraus zu machen.

H[err] Alterm[eister] Anthoni: beydte H[erren] syndici seyen der Meinung, es solte Caspar Zenckh vnd deßeb Vergen die Sach wegen hinweckgefuehrter Nehen schrifflich vbergeben.
Soll befohlen werden.

Idem: die Herren syndici rhaten ein: wan es [449v] wegen der Lothringer wieder stell were, solte mann die Werr wieder setzen vnd den Weg wie vorhien machen laßen.

Bleibt bey diesem Einrhaten.

H[err] Zeitböß: es seye Pfaff Stella vnd der Renpvator vor der Rhatstuben, begehren Audienz.
H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich vnd H[err] Augspurger sollen hören, was sie anzubringen.
Erstged[achte] Herren referiren, das ein hochwürdig Dhombcapitel durch den Stelle vnd revovatorem praemissis curialibus vmb Befürderung der Sachen, ihren Zehendten betreffen, ~~läße~~ anhalten, vnd anbey auch wegen begehrten Feldtmeßens vmb die verordnete Herren vnd Leuthe bitten ließen.
Ist in beydtem zu willfahren.

H[err] Zeitböß zeigt an, das Henrich von Petsch mit notario vnd Gezeugen vor der Rhatstuben seye, begehre Audienz.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich vndt ich, König, sollen sie hören.

H[err] Kimmich vnd ich, König, referiren, es hab **450** H[err] Christoph Henrich von Petsch selbst vorgebracht, wie das an jüngst verwichenem Mitwoch alß den 8^{ten} dies die H[erren] Richtere ihn vff die Newe Stuben citiren laßen vnd ~~ih~~ in Beisein seines Gegentheils außgesagt, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte diese Sach zu keiner Weithläuffigkeit kommen laßen, sondern hiemit abgeschnitten haben; begehre dannenhero zue vernehmen, ob e[in] e[hrsamer] Rhat ihnen solches befohlen vnd ob das also sein Bescheidt gewesen.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] Kimmich vnd ich, König, zeigen an, wir hetten H[errn] D[octo]r Pöschchen vnd H[errn] D[octo]r Piccarten, was Petsch vorgebracht, erzehlet, deren Meinung: e[in] e[hrsamer] Rhat solte ihme Petschen das Richter Protocollum vorlesen vnd wan er davon Copey begehre würdte, ihme selbige zustellen laßen.

Soll durch H[errn] Kimmichen vnd mich, Königen, beschehen.

H[err] Kimmich vnd ich, König, bedeuten, wir hetten H[errn] Petschen in Beysein notarij Noltings [450v] vnd zweyen Gezeugen das Protocollum vorgelesen, Petsch aber darauff sich der Müehwaltung halben gegen Vnß bedanckt vnd weilten er nuhmehr wiße, daß e[in] e[hrsamer] Rhat solches befohlen, könne er es also dabey nicht verbleiben laßen, sondern müeße die Sach bey dem höhern Richtern suchen vnd anbringen, wolle derentwegen den notarium vnd Gezeugen hiemit requirirt vnd gebetten haben, daß er, was hier vorgangen, fleißig ad notam nehmen vnd ihme darüber ein oder mehr instrumenta vmb die Gebüehr zukommen laßen solte. Auch letzlichen im Hinaußgehen sich vernehmen laßen, ehe das er diese Sach also wolte ersitzen laßen, wolte er eher Leib, Guth vnd Blut vffsetzen. Ist nicht weiter in Frag gestellet worden.

Dienstags den 14. Augusti 1666.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Schreiben an H[errn] L[icentia]t Lentzen.

Soll abgehen.

451

H[err] Augspurger verließ von H[errn] Veit Hörlin zu Regenspurg an ihn abgelaßenes Schreiben. Können die zuruckverbliebene Scripturen vber Nürnberg nach Franckfurt~~er~~ gesendet werden.

Schabelischer Erbe c[ontra] Statt Speyr m[an]d[ati] de solvendo vel dimittendo hypoth[eca] s[ine] c[lausula].

H[err] Augspurger verließ von Herrn D[octo]r Pöschchen vffgesetzte vnterthönigste Paritions Abzaige in nebenstehender Sachen.

Soll dergestalt producirt werden.

H[err] Geidter vnd ich, König, referiren, das wir heut bey denen Prediger Mönchen ewesen vnd notificiret, das vff Freytags abends vmb 5 Vhren in der Prediger Kirchen wegen ~~ange~~ des Platzes in er Georgen Kirchen vnd weilten derentwegen die H[erren] assessores bey jüngsten Sambstags in Beysein ihrer hochfürstl[ichen] D[urc]hl[auch]t mit e[ines] e[hrsamen] Rhats Deputirten gehaltenen Conderenz bechwehret, die Bettstundt gehalten werden solle, welches er, Subprior, dem H[errn] Priorn anzuzeigen vbernommen.

Ist nicht in Frag gestellt worden.

[451v]

H[err] Brümmer verließ Concept Schreibens ahn J[uncke]r Marx Anthonj von Rehlingen vnd H[errn] Joh[ann] Graaßen, Agenten zu Wien.
Sollen beydte abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, ob mann wegen der Zimmerleuth Zunfft einen Rhatsherrn wählen wolle ?
Soll bestehen bleiben, bies negstkünftigen Heyligen Drey Königtag.

H[err] Wertelman: mann seye wegen des verstorbenen Praefecti noch 4 f. 2 b. schuldig. Fragt, woher zu nehmen.
Sollen auß dem Stockallmoßen bezahlt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es suchen due Bazren in den 4 Dörffern alß Hanhoffen, Hartthausen, Duttenhoffen vnd Schifferstadt wegen angelegten Verbotts vnter den Thoreb großen Betrug Wan sie Frucht beybringen, geben sie vor, gehöre einem vnd anderen von Cameralen **452** oder anderen zu. Seyen den Leuthen schuldig vnd was dergleichen mehr.
Soll außhalb Holtz, Krautt vnnnd Rüeben ahn den Thoren ihnen nicht herein gelaßen werden.

Mitwochs den 15. Augusti 1666.

H[err] Kauffman gibt ein Schreiben von H[errn] Joh[ann] Melchior Fuchßen, den ihme gestrigen Tags zugestellten Bestallungsbrieff betreffend.

Ego, König, verließ am 18. Decemb[ris] 1660 deßwegen gemachten Rhatschluß. Kan nicht willfahrt werden. sondern verbleibt beständig bey gestrigen Tags beliebtem Vffsatz, vnd sollen hinkünftig keiner von der Cantzley, welcher angenommen werden möchte, ~~von~~ wegen ihrer Güethern, sie seyen erkaufft, erworben oder ererbet, Scgoß vnd Schatzung freygelassen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt mir, Königen, nachdem wieder eingelassen worden, ahn, daß e[in] e[hrsamer] Rhat H[errn] Kauffman vnd H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen geordnet, dieselbe solten H[errn] Joh[ann] M[elchior] Fuchßen in der Schoßstuben vorstehenden Bescheidt außsagen vnd ihme dabey bedeuten, daß er vff der Cantzley dieviertte Stell bedretteb solle. **[452v]**

H[err] Kauffman pro Kilian Bauman gibt vnterth[önig] dienstliche Bitt.
Willfahrt, doch zu keiner Consequenz.

H[err] Kauffman: es bittet Joseph Rühlen, weilen er zum Vnderpflieger in das Lazareth angenommen worden, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihne der Wacht frey laßen.
So lang Patienten im Lazareth, soll er der Wacht frey gelaßen werden.

H[err] Seb[astian] Müller: es seyen Bauren von Schifferstadt vff der Wiesen vor der Rhatstuben, bitten ihr Vich herein zu laßen.
Willfahrt, jedoch das sie die Fütterung herein verfahrenschaffen, dan selbiges ihnen vff die Waid zu schlagen nicht vergünstiget werde.

H[err] Kümmich vnd H[err] Kauffman referiren, das sie H[errn] Joh[ann] Melchior Fuchßen e[ines] e[hrsamen] Rhats obigen Schluß angezaigt, welcher sich deßen sehr verwundert, das mann den Anfang **453** ahn ihme machen wolle. Dabey auch repetirt, was in seinem Schreiben enthalten vnd das er ohne Rhumb zu melden anderwärttge conditiones haben können. Weilen esunehmehrer aber nicht anderst sein könne, müeße er es geschehen laßen vnd damit zufriedten sein. Wüßte im übrigen wohl, das

ihme die viertte Stelle gebüehre.
Kan bies Sambstag den Aydt ablegen.

H[err] Kauffman pro H[errn] Alterm[eister] J[ohann] Anthonj: es haben die H[erren] Pflegere des Waisenhauses 200 f. Capital vff den Zinckischen Hauß gehabt, von denenselben seye das Capital vff H[errn] Christoph Lohren vnd von ihme vff H[errn] Kolben kommen. Nuhn wolte Herr Kolb solche 200 f. nach vnd nach im Kauffhauß empfangen. Weilen nuhn aber die Zinckische bey die 400 f. Zünñß ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat zu fordern, alß bitten dieselbe, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte solche 300 f. ihme, Kolben, im Kauffhauß nach vnd nach ahn seiner Gebüehr abgehen vnd bezahlen laßen.
Sollen vff Begehren die 200 f. innerhalb 2 Jahren gedachter Kolb im Kauffhauß vergnüegt werden. [453v]

Ist vorkommen, das die Schwezinger ihre Güether hieher flehen wollen, Weil aber die Seuch alda grassire, ist in die Frag gestellet, ob sie oder ihre Güether etwa in das Lazareth verwahrlich thun dörfen.

Die Güether sind erlaubet in das Lazareth verwahrlich thun zu laßen. Jännens vmb die Statt heruas zum Worbser Thor fahren. Solle das Worbser Thor ihnen eröffnet vndt dahin gestellet werden. Die Personen aber seindt daraus zu laßen wegen der Contagion.

Cons[ul] Mühlberher proponiret, ob die Dörffer, so bißher gegen hiesige Statt ahn der Landwerr bey der Hartheuser Straß gefrevelt vnd verübet, jezmahls hereinzulaßen, denen verboten worden, ihre Sachen hieher nit zu transferiren, weil sie vor Pfälzische geplündert vndt ihre vbrige Sachen alß Früchten solten hereingelaßen vndt in verwahrung genommen werden, weils jeflehente Leuth. 454
2.º Ob der Graben jezo wider auffzuwerffen vndt der Steg zu legen ?

H[err] D[octo]r Bösch referirt sich vff den jüngsten Schluß, der gemacht, (ehe die Plünderung von Pfälzischen geschehen, davon der Rath nichts gewust vndt nur man mit pf#ltzischen Weßen nichts zu thun) das man ~~wider~~ sonst Freveler nicht einlaßen vnd ihnen Schutz vndt Schirm geben solle. Weil dan sie bey dieser Gelegenheit vndt Vnfall sichs zuträgt, das sie hiesiger Statt Schutz suchten, so vermeinte, man solle sie nicht herein laßen. Den Weg solle man ohnverzüglich wider wegtraumen.

H[err] D[octo]r Piccart referirt sich auch vff solchen Schluß, dene man zu observiren, doch mit dieser Limita[ti]on: wan sie werden angeloben, den Weg nicht wider machen zu laßen vndt die Vncosten bezahlen vndt das die Früchte ihr sein, damit Frucht in die Statt komme, einlaßen. Den Graben solle man [454v] ohnverzüglich außwerffen laßen.

Bleibt bey vorigem Schluß, sollen daraus bleiben vndt der Graveb alßbald außgeworffen werden.

Ob nicht zu verbieten, das von e[ines] e[hrsamen] Rath's Angehörigen von geraubten Guthniemandts igdwas herin bringen oder kauffen solle, welches vff den Zünfften zu verkünden; auch vnter den Thoren vndt vff den Warthen zu verbieten, nichts passiren zu laßen.

Ja. Auch zu verbieten, wan igdwas heimlich eingeschleicht würde, solchs nit von der Burgerschafft vffgenommen werden bey Straff.

Ist auch vorkommen, ~~lange~~ das bey solchem Zustandt die Wachte wohl ahnzuordnen vndt zubestellen sein.

Sollen die Wachten nach Notturfft ahngeordnet werden.

H[err] Zeitböß bringt ahn, das der Schulmeister von Schifferstatt höchlich flehe vndt bitte, einige sachen herein flehen zu laßen.

H[err] D[octo]r Bösch: man werde ihme kein besonders machen. 455

H[err] D[octo]r Piccart: seie seiner vorigen Meinung, das ihme ahnzuzeigen, wan die 4 Dorffschafften, so zu dem Weg ahn der Hardthäuser Straßen ~~verüb~~ geholffen p. zusammen thun vnd geloben vndt Caution leisten werden, dassie hinfüro keine Thätlichkeiten mehr verüben vndt die bißher hierin vffge-

loffene Vncosten erstatten werden, das alßdan sie sollen herein gelaßen werden.
H[errn] D[octo]r Piccarten Einrahten beliebt.

Audientia

Conrad Zetel bittet, ihme Holtz nacher Maintz zu fñhren, wolle nicht in die Stadt.
~~Willfahrt~~ Erlaubet, doch daß er angelobe, nicht in Meintz zu kommen.

H[err] Lohr c[ontra] Moises Jud.
H[err] Christoph Lohr g[ibt] Recess.
Jud b[ittet] Z[eith] ad prox[imam].

Joseph Rñhele will den Aydt des Vnderpflegers im Lazareth ablegen.
Zum Aydt gelaßen.
Iuravit.

Abraham Hñbner ~~um~~ will Burgereidt ablegen.
Zum Aydt gelaßen.
Iuravit.

[455v]

H[err] D[octo]r Johan von Leinenschloß g[ibt] Recess.
Zeit 8 Tag noch zugelaßen.

Fau Dattin c[ontra] Moses Jud.
Reus g[ibt] vnderthånige Paritions Anzeig.
Z[orn] b[ittet] zu Extradirung der Vnderpfñnder anzuhalten.
In speciee Johann Christman Augspurger b[ittet] Recess.
Ist die Anzeig der Klñgerin anzustellen.

Henrich Dobel c[ontra] Abr[aham] Juden b[ittet] vmb Deputation.
Vor Herrrn Hanß Jacob Zeißloff vnd H[err]n Johann Niclaus Spengel gewießen.

H[err] B[urgermeister] Mñhlberger c[ontra] Ohrtische W[ittib]: weiln Beklagte dem iüngsten Bescheid
gemä' in termino nicht ~~gehad~~ gehandelt, als b[ittet] in contumaciam.
Ist der Ohrthischen Witib noch Zeit zu handeln bis Montag bey Rathsstraff ~~noch~~ angesetzt.

Joh[ann] Caspar Bon g[ibt] hochgemüßigte Anzeig vnd Bitt. Wan es die Voglerische ~~Bitt~~ betreff, bit-
ten Abschriefft vnd Zeit.
Vor die H[err]n tutelares gewießen.

Johann Schupp g[ibt] vnderthönige Entschuldigung.
Ist die Straff vf 5 f. gesetzt.

Staudt c[ontra] Recihardt et Cons[orten]
Philipps Staud b[ittet] deput[atos] zu hören.
H[err] Peßtruff vnd H[err] Zeißloff, deputati, referiren, daß Beklagte nichts geständig, sondern fordern
noch an Klñgern.
Seint Beklagte von angestelter Klag ansolvirt vndt ~~der~~ allerseits Forderung gegeneinander vfgehoben.

456

Hñbelische W[ittib] b[ittet] tutelares zu hören.
Tutelares referiren, daß Wolff Gulden vf den Hñbelischen Garthen nichts mehr leihen wollen.
Soll der Garthen zu verkauffen an die Thor angeschlagen werden.

Jo[hann] Wolff Wagner c[ontra] Jo[hann] Wendel Keller g[ibt] beständige in facto et iure gegründete Refutation.

Zorn Beh[ändigung] oder Absch[rift] wo nöthig.

Zugelaßen.

Moises Jud c[ontra] Frau Bettendörfferin.

Moises Jud g[ibt] Recess.

Ist Klägern sein Begehren wegen Ausfolgung des Brieffs abgeschlagen.

Donnerstags den 16. Aug[usti] 1666.

Herr B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt Herrn Georg Zeithbesen vor der Siedel stehendt ahn, das er zu einem Verordneten vff- vnd angenommen worden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger, es seyen etliche Schifferstatter Bauren vor der Rhatstuben, bitten, das wenige, so ihnen noch gelaßen worden, herien in die Stadt zu laßen. Er hab aber ihnen e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß angezeigt, worauff [456v] sich entschuldiget, sie kätten vor die Händel wegen der Werren nichts. Was ihnen befohlen werde, müeßen die thun.

Wan sie angeloben werden, künfftig in der Landwehr keine Thätlichkeiten mehr zue vervben vnd die Vncosten, so sich vff etlich vnd 50 f. belauffen, zu bezahlen, sollen ihre Sachen herein gelaßen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von fürstl[ich] speyer[ischen] resp[ectiv]e Schaffnern, Außfauthen vnd Oberschultheißen zu Kürweiler de dato 21. Aug[usti] 1666, deren Nahmen Jacob Kalt, Johann Jacob haffner vnd Johann Philipp Flickh, citiren Dietrich Wagnern.

H[err] D[octo]r Pösch: mann kante den Schütz hören, hernacher dabey ahndten, das e[in] e[hrsamer] Rhat zwar von den Ihrigen auch citiret, were aber keine Antwortt erfolget, dieselbe auch nicht gestellet worden.

H[err] D[octo]r Piccart: wan der Wagner sich mit Wortten sollte vergriffen haben, kante man ihn wohl stellen, ~~aber~~ doch dabey ahnden, mann hette auch Stellung gegehret, aber darauff nichts erfolget. Wan sie künfftig vff citiren ihre Leithe nicht stellen wolten, würde e[in] e[hrsamer] Rhat hinkünfftig die Freveler auch nicht mehr stellen.

Soll Dietrich Wagner zufferst gehört werden. Wan er schuldig sein solte, were das Einrhaten der H[erren] syndicorum zu beobachten. 457

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab CONradt Sailer 3 Küh zu Hartthausen stehen gehabt, seyen denen pfälzt[ischen] Soldaten entloffen. Bitte, selbige in die Stadt zu laßen.

Wan er angeloben wirt, das das Vich sein seye, soll es herein gelaßen werden.

Ego, König, verließ von H[errn] Stadtschreiber Brümmern vffge [*bricht hier ab*].

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Zeitböß referiren, daß sie denen Schifferstattern e[ines] e[hrsamen] Rhats obigen Schluß vor der Rhatstuben angezeigt, welche geantwortet, sie kätten nicht zweyen Herren ~~dienen~~ angeloben, dәрfften es nicht thun, hetten ihrem Herrn gehorsammen müeßen, bitten vmb Gottes Willen, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihre Sachen herein laßen.

H[err] D[octo]r Pösch vnd H[err] D[octo]r Piccart: mann solt es bey obigem Schluß laßen.

Bleibt bey obigem Schluß.

H[err] D[octo]r Pösch vnd H[err] D[octo]r Piccart sein der Meinung [457v], mann solte die Duttenhoffer Bauren, so in der Landtwehr ligen, zur Warth hinauß weißen, zumahlen dieselbe bey Abhawung

der Werren vnd Verwerffung des Weeges einen großen Hohn vnd Spott getrieben.
Ist nicht in Frag gestellt worden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, was wegen der Nehen, welche dieser Tagen von 6 Rheinhäuser Bauren vom Lußheimer Fahr nacher Philippsburg gefüehrt worden, zu thun ?

H[err] D[octo]r Pösch: es solte Caspar Zenckh Bericht thun vnd die Vergen gehört werden, alßdan könne man ahn die Beampte nacher Philippsburg schreiben; sey eine wichtige nachdenckhliche Sach vnd grpße Thätlichkeiten, dergleichen er alhier noch nicht gehört.

H[err] D[octo]r Piccart: man müeße zuevor vernehmen, wehr vnd worumb die Nehen hinweg genommen. Sey eine importante **458** Sach vnd dabey nicht stillzusitzen, sondern müeße nothwendig geahndet werden.

Soll Caspar Zenck vnd die Vergen vff der Cantzley gehört werden, worauff alßdan nacher Philippsburg zu schreiben.

Ist geschlossen, daß der Scheffer von Schifferstatt seine Schaaff vor die Wahrt hinauß thun vnd sich damit zwischen der Stadt vnd Warth nicht mehr bedretten laßen solle, welches ihme durch einen Einspenniger ahnzudeuten.

Merckelbachische Erben c[ontra] Stadt Speyr.

H[err] Augspurger verließ von H[errn] D[octo]r Pösch vffgesetzte vnterthönigste Partitions Anzaige mit Beylag A & B.

Soll dergestalt mundirt, aber dabey des Advocaten Schendten vn Schmeungen in Schrifften p. gedacht werden.

H[err] Zeitböß: es zaige der Haimburger ahn, das die pfältzische Soldaten die Waltzemer Bauren ahn der Wormbßer Warth geplindert vnd sich vernehmen laßen, sie [**458v**] hetten Befelch, die Bischöffliche Bauren bies ahn das Thor alhier zue verfolgen.

H[err] D[octo]r Pösch: man müeßte eine Wacht ahn die Warth stellen vnd verwehren, so gut man kante, das die Pf#ltzische nicht bey der Warth herin kommen mächten.

H[err] D[octo]r Piccart: es sey eine nachdenckhliche Sach, were guth, man machte sich keinßen theilhaftig.

Soll ahn jedte Wahrt (mit denen so jezo schon draußen sein) 5 Mann vnd ein gefreyter gethon werden, ~~solten~~ die pfältzische Soldaten mit Wordten, so guht sie können, von der Warth zu halten.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Johann Wingartter, Kellern vnd Oberamptsverweesern zu Bruchsal, de dato 23. Aug[usti] 1666. Avisirt, das vff Barthomomaei der Marckh daselbsten nicht gehalten werde.

Kan vff etlichen Zünften angezeigt werden.

459

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, ob es wegen der 4 Dörffer Hartthaußen, Hanhoffen, Duttenhoffen vnd Schifferstatt bey jetzigen starcken Flehne bey vorigem Decret verbleiben solle ?

H[err] D[octo]r Pösch, H[err] D[octo]r Piccart halten beydte davor, man solte dem decreto beständig inhaeriren.

Bleibt bey vorigem Decret.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von H[errn] Pfarrer Leiblern wegen Bestellung der Sontags Vesper Predig negstkünftig ahn ihn abgelaßenes Schreiben.

Soll derentwegen ahn Herrn D[octo]r Schragmüllern geschickt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von churfürstl[ichen] Oberampt Heydelberg verordneten Fauth wie auch Landtschreiber zu Heidelberg den 15. Augusti ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat vmb Ab-

folgung N. Zaßrothen abgelaßenes Schreiben vnd zaigt dabey ahn, da'gestern gedachtem Zaßroth das Schreiben zu wißen gemacht worden. Er hab sich aber daruff vernehmen laßen. Er wolte gern sehen, wer ihn auß dieser [459v] Stuben bringen werde. Begehre auch keinen Revers von sich zu geben, vihlweniger ahn H[errn] Frobenium, Bereittern zu Heydelberg, welcher vor ihne guth zu sprechen sich offeriret, zu schreiben.

H[err] D[octo]r Pösch: er seye newlich schon der Meinung gewesen, wan mann des Zaßroths loßkommen kante, were es guth. Vermeint, seye vff einkommenes Schreiben wohl zu willfahren.

H[err] D[octo]r Piccart: es werde hiebey erfordert 1. daß der inhafftierte Zaßroth eine Vrphedt, diejenige aber, welche geschrieben, einen Revers von sich geben vnd die Atzung vnd Vncosten bezahlen. Wan solches richtig, sehe er nicht, wie mann denselben vffhalten könne.

Soll die Lüfferung eingerhatenermaßen bies negstkünfftigen Montag nachmittag vmb 1 Vhren vorgehen.

Ego, König, verlies von H[errn] Stattschreibern Brümmern vffgesetztes Antworttschreiben ahn churfürst[lichen] Oberampts Heydelberg verordneten Fauthen vnd Landtschreibern zu Heydelberg.

Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

460

Freytags den 17. Augusti 1666.

[460v-461 unbeschrieben]

[461v]

Sambstags den 18. Augusti 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: der Mann vff dem Gack seye gestorben. Fragt, wer ahn seiner statt zu bestellen ?

Soll durch die Stubenknecht vff den Zünfften vmbgefragt werden, ob sich jemandt darzue wolle gebrauchen laßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es zaige ein Baur von Schwechenheimb ahn, sie hetten heut Schreiben bekommen, daß die Pfältzische mit denen Lothringischen geschlagen vnd die Lothringer über Rhein wollen, deßwegen sie gewarnt worden.

Hanns Davidt Traub soll ahn das Rheinhäuser Fahr reitten vnd erkundtigen, woh die Lothringer ihren March hinnehmen mächten. Kan alßdan den Hürtten sagen, das sie sich m it dem Vich bey das Thor machen sollen.

H[erren] tutelares schlagen zur Heselischen Vormundtschafft vor, Geoeg Arttnern, Lorentz Salomon vnd Daniel Gersten.

Ist Arttner vnd Gerst geordnet.

462

Ist Wilhelm Maurern sein Mohnatgelt auff 1 R[eichs]t[a]ll[e]r gesetzt.

Johann Dreßlern ist sein Mohnatgelt auff 1 R[eichs]t[a]ll[e]r gesetzt.

Johann Melchior König ist ein Mohnatgelt auff ½ f. gesetzt.

Hat H[err] Johann Melchior Fuchs vff vogelesenen Bestallungsbrieff den Aydt abgelegt.

H[err] Burgermeister Mühlberger zaigt H[errn] Nielaus Spengeln ahn, das e[in] e[hrsamer] Rhat ihne zum Zeugherrn geordnet, wolle solches Ampt ihme hiemit bey seinen Rhatspflichten anbefohlen haben.

H[err] Georg Zeitböß har den Aydt der Pflegere des Stockallmosens abgelegt.

H[err] Kauffman: es bitte H[err] Christoph Henrich von Petschen, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte denen vnter der Müntz anzaigen laßen, das der angelegte Arrest relaxirt seye.
Soll durch einen Einspenniger geschehen. [462v]

Audientia

Hanns Schaber c[ontra] Matth[es] Eckelman bittet, Beclagten anzuhalten, daß er wegen seines geschlagenen Sohns den Barbierer bezahlen solle.
Reus gibt Recess.
Soll Beclagter dem Clägern 3½ f. Barbiererlohn bey e[ines] e[hrsamen] Rhazs Straff bezahlen.

H[err] H[anns] A[dam] Weis vmb Relax[ation] seiner Knecht.
Niclaus Engelmans Wittib ingleichen.
Ist ahn die H[erren] Richtere gewiesen. Sollen ihre Straff erlegen vnd 1 R[eichs]t[a]l[e]r vor die Bänder Seiff bezahlen.

H[anns] M[atthes] Vogler gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Sein die 3 Posten zusammen vff 3 R[eichs]t[a]l[e]r geschetzt.

Sambtliche Bradtmetzger geben Recess.
Willfahrt.

Wendel Henrich gibt Recess.
Soll sich gedulden.

Schönfelderische curatores c[ontra] Joh[ann] Paul Schönfeldern klagen 14 f. vor aberkauffte Speltz.
Reus woll in 3 Wochen die Cläger befridigen.
Soll Beclagter zwischen heut vnd Mitwoch bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff die Clägere befridigen.

Anna Maria Riesin gibt vnterthönige Bitt cum adj[uncta] lit[era] A.
Ist der Anwaldt ahn die H[erren] des Schoßampts gewiesen.

Anna Freundin gibt demüethige Bittschriffz.
Ist gebettenermaßen willfahrt.

L[udwig] Weber c[ontra] H[anns] J[acob] Bürckenmeyer gibt Recess.
Reus gibt vnterthönigen Gegenrecess vnd Bitt.
Ist ins Gericht gewiesen.

Barth[el] Hopfer c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Bezahlung.
Reus wolle mohnatlich 3 f. bezahlen, bittet sich bey seinem Erbietten zu laßen.
Act[or]: sey ihme nit ahnnehmlich.
Ist ins Gericht gewießen. 463

Christman Asthan c[ontra] H[errn] M[elchior] Seiffen seel[igen] Fr[aw] Wittib gibt Reces.
Act[or] b[ittet] Copey. Zu-
gelaßen.

Schonfelderische curators c[ontra] L[udwig] Schmaltzen vmb Bezahlung.
Soll Beclagter zwischen heut vnd Mitwoch bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff die Clägere befriedigen.

Rentzlerische H[erren] Vormundere c[ontra] Samuel Judten vmb Raumung des Haußes.
Reus will es künfftige wochen vo den H[erren] Deputirten außmachen.
Bleibt nochmahlen bey vorigem Bescheidt.

Gordonische Vormundere geben Recess.
Sein zur Cantzley gewießen.

Niclaus Noel von Cölln c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt in contumaciam.
Reus b[ittet] 14 Tag Zeith.
Soll Beclagter immerjalb 8 Tagen bey Thurns Straff einen Procuratorem bestellen.

H[err] D[octo]r Erhardt c[ontra] Jacob Judten vmb Bescheidt.

A[nna] C[atharina] Grunin c[ontra] Joh[ann] B[althasar] Dürrbecken gibt demüethige Supplication
vnd gehorsamb flehentliche Bitte.

Barth[olomaeus] Villhawer gibt vnterthöniges Memoriale.
Ist der Zuberischen Vormundtschafft erlaßen.

Peter Stang c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Bezahlung.
Reus bittet Clägern ahn die Vormundtere zu weisen.
Ist ins Gericht gewießen.

[463v]

Joh[ann] A[dam] Wien gibt Glaßerzettel, besagt 158 f. 12 b. 6 9, bittet solches ahn seinem schuldigen
Schoßgelt abzuschreiben vnd wegen des Rests Anweisung zu geben.

H. D. Mockel bittet Copey.

Ist ahn die H[erren] Verodnete des Schoßambts gewießen. Hanns M[ichael] Ertznagel repetirt jüngst
eingebrachte Schrift.

Kan gestalten Zeith noch nicht willfahrt werden.

H[err] Kauffman: es berichte Bruder Löw, das das Franciscaner Closter bey etkuchen Hartthäuser vnd
Duttenhöffer Bauren Korngülten zu fordern gehabe; bitten selbiges herein zu laßen.

Willfahrt.

H[err] Kauffman gibt vnterdienstliche Bitt H[errn] L[icentia]t Frantz Eberhardt Albrechts.

Willfahrt.

Johann D[aniel] Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten

H[err] Augspurger verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.

Item einen Recess, welcher am Cammerg[eric]hat vbergeben werden solle.

Soll der Bescheidt publicirt vnd der Recess am Cammerhericht gehalten werden.

464

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Pfarrherren, Anwaldten, Gericht vnd Ge-
meindt zu Schwetzingen:

Kan nicht willfahrt werden. Wan sie aber ihre Sachen in das Lazareth thun wollen, mägen sie es thun.

H[err] Augspurger verließ von ihme vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] Zollschreibern zu Philipps-
burg wegen eines von dem Lußheimer Fahr Caspar Zencken von 6 Rheinhäuser Bauren hinweg vnd
nacher Philippsburg geführten Nehen.

Soll abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger Bitto: es hab H[err] D[octo]r Piccart davor gehalten, das wegen
der heut in der Nacht von pfälzischen Soldaten bey dem Guthleuth Hauß hinweg genommener

Schaaffen vnd vffgesprengter Werren e[in] e[hrsamer] Rhat es nicht vngeahndet laßen könne, sondere were nacher Germerßheimb zu schreiben.

Kan auch mit H[errn] D[octo]r Pöschen geredetvnd alßdan geschrieven werden. [464v]

H[err] Hanns Davidt Kimmich: es berichte der Grabenmeister. Daß die Bergheuser Bauren oben durch die Landtwehr mit ihrem Vich durchgebrochen vnd selbiiges herein geführt, der Anwaldt aber vmb Verzeihung gebetten vnd sich erbotten, solle alsobaldten wiederumb zugemacht oder, wan es der Grabenmeister machen laßen wolte, weren sie erbietig, den Lohn zu bezahlen.

Soll ihnen zufferst ein Filtz gegeben vnd dan außgesagt werden, der Grabenmeister soll den Loch wieder zumachen laßen, die Bauren aber die Vncosten bezahlen.

Eodem den 18.^{ten} Augusti nach Mittag vmb 2 Vhren coram d[omi]nis deputatis

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlberger

H[err] B[urgermeiste]r Frantz Lepper

H[err] Alterm[eiste]r Wilhelm Bitto

H[err] Alterm[eiste]r Christoph Lohr

H[err] Hanß Martin Weiß

H[err] Philipps Hellinger

H[err] Jo[ann] Michael Kauffman

H[err] Jo[ann] David Kimmich

H[err] Georg Albrecht Müller

H[err] Georg Zeitböß

Cons[ul] Mühlberger: nachdem von Herrn Schillern angebracht worden, wie daß gestrigen Tags D[octo]r Höen in Beysein H[errn] D[octo]r Hanß Georg Gülchern, H[errn] D[octo]r ~~465 Güleher~~ Vlrich Daniel Kühhorn vndt H[errn] L[icentia]t Zincken außgegeben habe, ob die Statt Speyer Vrsach seye, daß die drey Törffer Harthaußen, Dudenhoffen vnd Schifferstatt wegen ausgegrabenen Werren vndt gemachten Wegs wehren ausgeplündert worden, wie Herr Schiller weiters zu referiren wißen würdt.

H[err] Schiller: als er gestern aus der Bettstundt gangen, habe H[err] L[icentia]t Zinck ihme geruffen vndt erzehlet, wie daß D[octo]r Höen ~~vndt~~ in Beysein obgedachter Personen vorgeben, die Statt Speyer werde übel ankommen; hette dem Maior, allhießigem geweßenen Heimbürgern, eine listam vberschicket der Törffer, so wegen des Steigs vndt Wegs ~~zu~~ geholffen vnd deswegen seyen selbige Törffer ausgeplündert worden.

Beide Herren Advocaten, H[err] D[octo]r Bösch vnd H[err] D[octo]r Piccart, halten dafür, H[errn] L[icentia]t Zincken Anzeig seye allein nicht gnug, die andere beide Herr müsten darüber auch gehöhret werden, dan es gebe einen bößen Beruf, vnd wan es die Lotharinger solten Oberhand bekommen, könde die Statt leichtlich in Vngelegenheit gerathen; wan deme aber [465v] also sein solte, müste man demselben der Gebühr begegnen vnd gegen des Höenen mit einer Retorsion verfahren werden. Herr Georg Zeitböß vnd H[err] Sebastian Schiller sollen zu beiden H[erre]n D[octo]r Hanß Georg Gülchern vnd H[err]m D[octo]r Kühhorn gehen vnd dieselbe auch vernehmen.

Die Schiff vnd nachen, so in den Haßenpful gebracht werden können, sollen dahin, vnd die größere Schiff an den Gack geführt werden.

Soß Sollen auch die Thor nicht eher geöffnet werden, es seye dan zuvor in den Vorstätten vnd außershalb den Thoren fleißige Erforschung vnd Erkundigung eingenhomen. Vnd zu dem Ende dem Haimburger vnd Soldnern sorgfältige Vfsicht zu haben anbefohlen werden.

Vnd weiln der Gackman gestorben vndt das Hauß inficirt sein möchte vnd niemand darauf anietzo zihen würdt, so **466** solle außerhalb in H[err]n Geuders Zwingler auf die Mauer durch eine Leutter gestiegen vnd daselbsten der Gack vf- vnd zugemacht vnd solches Hanß Michael Villman anbefohlen werden.

H[err] Burgerm[eister] Mühlberger: es hette Villman guthwillig vbernommen vndt trage kein Bedenckens, in den Gack zu gehen, töffte deswegen keiner Leitter. Zu deme so seye die ~~Frau~~ Wittib noch gesundt vnd habe heuthen den Gack vffgemacht. Allein köndte er nicht iederzeit allhier sein, müste seine Nahrung außerhalb suchen, also wan er eine Reiß bekome, daß er nicht vffgehalten ~~werden~~ sein solle.

Pleibt bey dießer Erclärung, so H[err] Kauffman demselben anzeigen kan, welches geschehen, vnd er, Villmann, damit auch zufriden gewesen.

Herr Zeitböß vnd Herr Schiller referiren: wehren bey Herrn D[octo]r Hanß Georg Gülchern vndt Herrn L[icentia]t Kühhorn gewießen, welche sie beysammen in g[edachte]s Herrn D[octo]r Gülcher Hauß angetroffen. Die beiaheten, daß dem also seye, wie H[err] L[icentia]t Zinck angezeigt. Bitten, man [**466v**] wolle sie nicht vermelden, wan es dan die Notturfft erforderte, es möge auch hinkommen, wo es wolle, könden sie anders nicht sagen.

Montags den 20. Augusti 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: obwohlen denen Pfarrherrn befohlen worden, wan es geringe Leuthe weren, solten sie die Leichpredigen in der Kirchen, auffm Gottesacker oder zu den Augustinern ~~predigen~~ halten, hette doch H[err] Pfarrer Waidtman gestern in der Vesperpredig eine Leichpredig gethon, worüber die H[erren] Camerales sehr erschrocken.

Sollen küfftig bey wehrender Seuche kein Leichpredigen mehr in der Newen Kirchen gehalten, die Zettel der Krancken nicht mehr abgelesen vnd auß den Schulen vber 20 Jungen zu den Leichen nicht geschickt werden. Welches H[err]n D[octo]r Schragmüllern vnd H[err]n Leißlern zu Hauß, den andern beiden aber vff der Cantzley vnd denen praeceptoren durch H[err]n Lohren vnd H[err]n Wertelman anzusaigen. **467**

H[err] B[urgermeiste]r Bitto: es seye der Salpetersiedter wieder alhier, bitte ihme zue vergünstigen, daß er wieder graben därfte, vnd ihme einen Platz eintzaumen.

Ist ahn die Bawherren gewießen.

H[err] Georg Albrecht Müller: es beschwehren sich die Burgere wegen der Wachten sehr, daß innerhalb 4 Tagen die Wacht zweymahl ahn inne kommen. It[em]: es seye ein Inwohner mit Nahmen Nicolaus Meyer alhier, welcher sich vff der Wacht vernehmen laßen, es solle nicht lang anstehen, so müeßen die Burgere aljoer den Rosenkrantz tragen.

Solle, so vihl sich thun laßt, ahn den Wachten vnd Thoren abgebrochen vnd ahn den Warthen nicht mehr dan zwey Mann gelaßen werden. Nicolaus Meyer aber ist vor der Rhatstuben zu hören. Es sollen auch täglich 2 von den Reuttern vffpaßen, damit, wan ein Warthschuß geschickt, einer dahien reitten könne. **[467v]**

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab Hanns Davidt Traub ihme angezaigt, daß gestern der kunge Ranckh vff der Wacht sich vnnütz gemacht, dem Gefreyten nicht pariren vnd Schiltwacht stehen wollen.

Soll morgen vor der Rhatstuben gehört werden.

H[err] Kimmich vnd ich, König, referiren: hetten die Bauren von Duttenhoffen gehört, deren Anbringen: sie hetten sich ercleret, wolten angeloben, das sie wegen des Wegs vnd außgegrabenen Werrem wie auch wegen Bezahlung der Vncosten angeloben wollen, keine Thätlichkeiten daran mehr verüben ~~vber~~ vnd die Vncosten zu bezahlen. Wolten aber verhoffen, das es wegen des Waidtgangs. **468**

N[iclaus] Meyer Inwohners vnnütze vnd gefehrliche Reden.

Es ist vorkommen, das ein Inwohner Niclaus Meyer gegen einen hiesigen Soldaten, so auff der Schildwacht festanden, wider hiesigen Magistrat böse Reden außgestoßeb, die die Schifferstätter bey dem Hartheuser Weg (dem sie vor sich nicht gebrauchen) hetten thun müßen, was dero Obrigkeit ihnen anbefohlen, gleich er, Meyer, auch, was ihme befohlen, thun müße. Wolte noch erleben, das die Speyrer den Rosencrantz brauchen müßen.

Sollen beede jezo vor die Rahtstiben bescheiden vndt gegeneinander gehört werden.

Vff Einrhaten der H[erren] syndicorum soll H[err] Augspurger vnd H[err] Schiller e[inem] hochlöbl[ichen] collegio die Retorsion c[ontra] D[octo]r Hönen notificiren vnd sich von den H[erren] [*bricht hier ab*]

Her Schiller vnd ich, Augspurger, bringen zurück: hetten vorstehendem Befelch nach vnß bey H[errn] protonotario D[octo]r Bechten vff der Cammer Canzlej angemeldet vndt ihne gebetten, praemissis curialibus e[inem] hochlöbl[ichen] collegio zu [**468v**] hinterbringen ersuchet, wie das nachczverwichenen Freytag D[octo]r Höhn ein Bejsein vieler vndt Procuratorn antetorianum sich vernehmen laßen, das e[in] e[hrsamer] Raht alhier Vrsach vndt dem gewesenen hiesigen Haimburgern Fride- rich Schulzen zue dem ende eine Specification vber gebe, das selbiger mit churpfalzischen Völckern, die bischoffliche Dörffschafften außplündern solte. Weil dan nun solche große injuri- vndt calumnia ein e[hrsamer] Raht vff sich nit können, alß deßen vor Gott vndt der Welt vnschuldig, ~~vffs er~~ sitzen laßen, sondern was sie mit den Dorffschafften wegen des Hartheußer Stegs vndt Wegs zu thun, dergleichen nicht bevohlen ~~sondern~~ vndt wohl andere erlaubte Rechtsmittel hierwider, wan es nöhtig, werde zu gebrauchen wißen, vndt zu besorgen, es mögten die Lotharing[isch]e Völcker solches einen werden vndt hernach hiesiger Statt vndt deren Angehörigen heraus großes Vnheil, welches hernacher per consequentiam auch eines hochlöbl[ichen] collegij Anverwandten belangen mögt, zufügen könte. So hette e[in] e[hrsamer] Raht weniger nit vermögt, alß das derselbe in der Eil das erlaubte retorsionis remedium ergriffen vndtper notarium et testes ihme, Hönen, solche vnverantwortliche Injurien vndt Calumnien wider zuruckgeben vndt retorquiren laßen, **469** welche Retorsion e[inem] hochlöbl[iche]n collegio notificiren ließ mit dem vnderth[önigen] Gesinnen, e[in] hochlöbl[iches] coole[ium] bey den Ihrigen die Verfügung thun wolle, damit solche weitaußehends gefährliche vndt Calumnien mögten vermitteln bleiben. Nechst deme ist verleßen worden der Vffsatzretorsionis, welcher bey den H[erren] verordneten ist abgele0en vndt approbiret worden, D[octo]r Höhnen betr[effend].

Ist alles beliebt.

H[err] Schiller vndt ich, Augspurger, zeigen ahn, das H[err] protonotarius Mertloch no[m]i[n]e collegij cameralis mit Vermeldung deßen Gn[aden] vndt freundnachbahrichen Grußes zu hinterbringen vnß ahngedeutet. Was Maßen e[inm] hochlöbl[ichen] collegio von verschiedenen H[erren] Cameralen clagend were fürgebracht, ach von einigen Herrn Assessorn alß Herrn Brunern, Herrn Dellmücken vndt Herrn Steinhaußen, das es ihnen gleichfalls begegnet, vermeldet worden, das ihnen ihr außwerts zu ihrem Haußgebrauch erkauffte Früchten vndt Nothwendigkeiten, auch H[errn] Seiblin, lector, sein auch gebrauchte Schwein, vn- ter den Thoren alhie nit passiret werden wollen, obgleich die Herren Assessores schein vn- ter ihren Händen, deßen sie zu thun doch nit schuldig, vndt alleinig durch ihre Dienverrichteten vndt einbringen können, sondern damit ~~kein~~ es nit scheinen möge, alß solte dergestalt einiger Vorthail gesucht werden, der Vrsach von sich gegeben. ~~glemendoch~~ Weil nun solches denen constitutionibus imperij vndt dem herkommen gemäß, alß könte e[in] hochlöbl[iches] collegium nit

dafür halten, das selbiges von e[inem] e[hrsamen] Raht also ahngeordnet, sondern von des newerwehlten Herrn Burgerm[eiste]rs Mühlbergers Indiscretion herrührig seie, indeme doch [469v] der andere Burgermeister solches verstatet hette. Wolten deme nach der Hoffnung sein, es werde e[in] e[hrsamer] Raht es bey g[edachten] Reichsconstitutionibus vndt dem Herkommen pleiben vnd solchem nach den Cameralen vnter den Thoren ihre Sachen herein laßen.

Q[uaestio:] Was zu antworten ?

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] Schiller vndt ich, Augspurger, bringen von denselbigen ihr Einrahten zurück, wie sie dafür halten, das man dem H[errn] protonotario (praemissis curialibus) in Antwort zu bedeuten, das zwar nicht ohn das e[in] e[hrsamer] Raht vnter den Thoren die Ahnordnung gethan, das wegen der außwärts sich ereugneten Contagion sowohl der Personen alß deren Güther vndt Vihe halben ~~vndt~~ bevorab bey diesem Vnweßen fleißige Vffsicht vnter den Thoren haben vndt niemandts ohne Schein der H[erren] Burgerm[eister] vndt deren Erlaubnus herein gelaßen werden solle. Welches dan e[in] e[hrsamer] Raht hierin noch vigilanter zu sein verursacht, das einige ~~hier~~ Cameralen sich vnternommen, heimlich Vnterschleiff zu geben. Es seie aber dahin nicht geordnet, auch noch nicht den H[erren] Cameralen dasjenige, was sie außwärts zu ihrem Hausgebrauch erkaufft oder ihnen zuständig vndt man deßen gewiß denselben im wenigsten vffzuhalten, sondern nach wie vor passiren zu laßen. Allein H[err] Seiblin die Schwein wegen der Contagion vffgehalten, hetten sie daraus mezeln können.

Kann diß Einrahten beobachtet werden mit fernerem Vermelden, das H[err] Burgerm[eiste]r Mühlberger H[errn] assessori Brein, alßbaldt er es erfahren, das die Früchte ihme angehörig, ein Schein selbe hereinzulaßen, ertheilet hette vndt den jüdischen [?] das Vihe nit herein zu laßen, seyen die Weiden theils Orthen zugethan.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weiln die Pfälztische dieser Tagen Schaff auß der Landwehr genommen vnd mit Gewalt die verschloßene Werre hindter dem Guthleuthhauß de facto außgesprenget, ob e[in] e[hrsamer] Rhat es also vngeahndet laßen wolle ?

Nein, soll nacher Germerßheimb deßwegen geschrieben werden.

Ego, König, verließ von H[errn] Stadtschreiber Brümmern wegen erstg[edachter] Oartheynacher Germerßheimb ahn H[errn] Landt- vndt Ambttschreibern vffgesetztes Schreiben.

Soll abgehen.

470

Audientia

Hanns Georg Steinemer gibt vnterth[önig] hochgemüßigte Bitt.

Ist vff den Gackh geordnet.

Georg Frantz Weißbrott gibt vnterth[önige] Supplication vnd Bitt.

Bernhardt Leuffert gibt vnterth[önige] Bittschriff.

Abgeschlagen.

Henrich Rohr gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Georg Simon Göllern curatorio nomine de dato Buchßweyler den 16. Augusti 1666 vmb Bezahlung 50 R[eichs]t[a]l[e]r Zünß.

Innerhalb Mohnatsfrist soll ein Zünß von 25 R[eichs]t[a]l[e]rn bezahlt werden.

Herr Schiller & ego,, Augspurger, referiren, e[in] e[hrsamer] Raht hetten H[errn] protonotario Mertlochen vff der Cammer Canzley obigen e[ines] e[hrsamen] Rahts reolution wegen der Herren Cameralen anbrachten Beschwehrnußen den ihre ...pts ahn sich erkaufft oder ihnen zuständige Sachen nit hetten

wollen, dero Vorbringen nach, vnter den Thoren paßiret werden, vmbständlichen ahngezeigt, auch discursiret, hernacher vor vnß zumahlen vff deßen Ahnregung, der Contagion halben mit ihme geredet, vndt wie der Cammerbott Ramstetter bey den H[erren] Burgermeistern sich so vnnütz erwiesen, vermeldet; habe es eheste Rahts zu referiren übernommen.

Pleibt dabey. [470v-473v *unbeschrieben*] 474

Protocollum vom 21. Augusti biß 22. 7bris 1666. [474v-475v *unbeschrieben*] 476

Dienstags den 21. Augusti 1666.

H[err] Geidter gibt Relation, was er Sambstags den 18.^{ten} hujus bey H[errn] Hoenen außgerichtet. Ist nichts darauß zu machen.

Maria Margaretha vnd Anna Clara Lillingin geben Recess vmb Steuer zu Begräbnus ihres Vatters seeligen.

Sollen 2 R[eichs]t[a]l[e]r auß dem Stockallmosen gesteuert werden.

Schabelische Erben c[ontra] Stadt Speyr m[an]d[ati] de solvendo et dimitt[endo] hyp[othecae] s[ine] c[lausula].

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt Memorial Otto Christoph Marquarts lubec[ensis], der Schabelischen Erben Gevollmächtigten p., ahn die wohlverordnete Herren der Rechencammer.

Die H[erren] der Rechencammer solle aller Ohrten eindreiben, das sie einen Zünß bekommen möchten.

Herren Richtere referiren, das sie gestern Nachmittag vmb 3 Vhren (wegen allerhand Verhinderung) den vff der Newen Stuben gefangen gewesenenen Zaßrott vor dem Fischerthor bey dem Bildstockh gegen eingelüffertem Revers 6 pfälzischen Reuttern gelüffert. Ego, König, verlies gedachten Revers. Ist nichts weiters darauß zu machen. [476v]

Ist ahn Herrn Hanns Adam Sailers sein Stell Herr Hanns Davidt Kimmich in das Schoßampt geordnet, vnd hat dieser gleich daruff den Schoßherrnaydt abgeleget.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von H[errn] Johann Caspar Lentzen einkommenes Schreiben. Soll diesmahl nicht beantwortet werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: die Bauren von Schifferstadt haben zwar angelobt, aber wegen der Vncosten nichts bezahlet. Stelt in die Frag, ob vnd was mann von denselben fordern wolle.

H[err] Hanns Davidt Kimmich alß Bawherr soll das Gelt von ihnen einfordern vnd 6 f. annehmen.

Soll Niclaus Meyer morgen früh mit einem guthen Filtz auß dem Gefängnus gelaßen werden. 477

Dienstags den 21. Augusti 1666 horâ primâ pomeridianâ coram d[omi]nis deputatis-

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger

H[err] B[urgermeiste]r Lepper

H[err] Alterm[eiste]r Bitto

H[err] Lohr

H[err] H[anns] M[artin] Weiß

H[err] Ph[ilipp]r Hellinrger

H[err] Kauffman

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: daß er die Herren Verordnete zusammen beruffen laßen, sey die Vrsach, daß Officirer von Lothringen, welche ihre Quartier zu Deidesheimb vnd Kirweiler haben, ahn das Thor kommen vnd vorgeben, das sie in der Pfaltz alhier zu Mittag eßen wolten. Begehrten die Soldaten, welche außershalb geplündert, mit ihren Sachen nicht herein zu haben, vnd hette er, Consul, vber 4 oder 5 vff einmahl nicht herein gelaßen, damit dieselbe der Wacht nicht Maister werden mägen. Dieweilen mann nuhn dabey vernehme, daß der Lothringer Haußquartier heut zu Nacht zu Haßloch vnd Dannstatt seie, vnd morgen die Newstatt belegert werden solle, vnd die Bauren berichten, die Trompeten vnd Herpaucken zu Schifferstadt schon gehört werden, alß stelt er in die Frag, was vor Anstalt zu machen ?

H[err] D[octo]r Pösch: es werde von Nöhten sein, 1. die Wachten ahn den Thoren vnd Wahrten wohl zu bestellen, 2. die Burgerschaft mit Gewehr zusammen kommen zu laßen vnd 3. Leuthe vmb Kundtschafft außzuschicken. Solten aber die Lothringe ihren March durch die Stadt [477v] zu nehmen begehren, were solches nicht zu bewilligen, zumahlen dieselbe einen guthen Weg vmb die Stadt herumb haben.

H[err] D[octo]r Piccart: wiewohl die Lothringer der Stadt Speyr noch niehmahlen was zugemuthet, were jedoch nothwendig, das mann vigilant alhier sich erzeige. Würden die Lothringische hier durch die Stadt begehren, were ihnen solches rundt abzuschlagen. Mann kante es wegen de Cammergerichts bey ihro kay[serlichen] May[estät] nicht verantworten. Sonsten seye zue verwunrdern, daß Churpfaltz solche Sachen anfangen vnd habe keinen Nachdruckh. Der Bischoff alhier sehe gern, das ~~mann alhier~~ die Stadt Speyr mit getrofeen würdte, die Lothringer theten es auch gerne. Ist deßwegen H[errn] D[octo]r Pöschens Meinung, seye mehrmahlen geschehen, daß in dergleichen Fällen die Burgerschaft vigilant gewesen, könne anietzo nicht schadten, das mann etliche Nächten wache.

Soll sowohl die Burgerschaft alß auch die junge Mannschafft durch Rührung der Trommel zusammen beruffen, die Thor zugeleint vnd die Wachten daran wohl bestellet werden. 478

Ist Herrn Hanns Davidt Kimmichen anbefohlen worden, daß er die Brpckh twischen dem Marx- vnd Fischerthor wiedervmb legen laßen soll.

Ingleichen ist H[errn] Hanns Michael Kauffman befohlen, daß er die Schiff vorm Kuehthor herein in die Stadt fűhren vnd gedachtes Thor zuleinen laßen solle.

Herr Kauffman referirt. Seie mit dem Grunen der Ahnstalt zur Sicherheit vndt einige ander Schiff ahn Gack gebracht, etliche Schiff seien versenckt, so gut sie gekönt. Das Kuehthor wer zu biß vff das kleine Thörlein vndt seie das Geschrey wegen der Lothringer, das sie den Rebenthal her zu Fuß kämen, daher entstanden: were der Fraw D[octo]r Gollin Hoffleuth vff dem Wühl geschehen, das Leuth gegen sie zulauffen kommen, anders nit vermeint, alß ob es Lothringer wehren. Hetten hernacher aber befunden, das es Otterstatter vndt Binzhöfer gewesen, so der Endes sich begeben.

Churf[ürstlicher] Pfaltz Fauth vnd Oberamtman, auch Raht vndt Landtschreiber zu Germersheim antworten vnter heutigen dato vff e[ines] e[hrsamen] Rahts gestern ahn sie wegen der bey dem Guthleuthhaus alhie von einer churpfaltz[ischen] Partey vervbten Gewaltthat vndt abgenommener Schaff p., das sie davon keine Wißenschafft, wolten den Commendanten darob vernehmen vndt gute Nachbarschafft pflegen.

Man nimbt solch freundlich Erbieten ahn, Gott geb nachrücklichen Effect.

[478v]

Mitwochs den 22. Augusti 1666.

In Sachen Dieterich Kaplers Kindter Vormunder wieder Friderich Leydtlers Wittib, nuhnmehr deren Erben.

H[err] Kauffman pro H[errn] Burgermeister Frnatz Leppern gibt Bericht vff churf[ürstlich] brandenb[urgische] Herren Richter vnd Assessoren des Stattgertichts in Hervord eingeschickt Citation. Willfahrt.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: der Mann, welcher dem Bawampt daß Holtz bringe, woll Gelt haben. Fragt, woher zu nehmen ?

H[err] Hanns Davidt Kimmich wirt gebetten, sich dahien zu bemüehen, daß er vff das Bawampt 100 R[eichs]t[a][e]r vff Interesse vffbringen mäge. Sollen alßdan auß dem Bawampt wieder bezahlt werden.

Soll denen Müllern vor der Rhatstuben anbefohlen werden, daß sie die Becker vnd Burgere mit dem Mahlen befürdern sollen.

H[err] Kauffman: es zaige H[err] Johann W[olff] Wagner ahn, daß die Niclaus Sengeisen Wittib bey die 40 f. vnd H[err] Ernst Lauprecht seel[igen] 479 auch ein Zimbliches zu praetendiren. Alß bittet er zue vergünstigen, das die Becken mächten vffgesetzt werden.

Solle bies Sonntag vber 8 Tag die Becken vffgesetzt werden. Die Barbiererin aber mueß sich gedulden.

Ego, König, verließ von Churpf[altz] Fauthen vnd Oberamptman, auch Rhat vnd Landtschreibern zu Germerßheimb, H[errn] von Bonnsetten vnd Conradt Hermanni, p. de dato Germerßheimb [*unvollständig*]

Ist nichts darauß zu machen.

Ego, König: es bitten die Bintzhöffer vnd Otterstatter, ihr Vich vff der Waid etliche Tag lang gehen zu laßen.

Sollen die Wochen noch frey sein, künfftige Wochen aber etwas deswegen bezahlen.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto zaigt ahn, es seye einßen vom Adel Diener in seinen Krambladten kommen vnd hab zur verstehen geben, das die Luthringer vff Duttenhoffen marchiren, vnd seye der Princ vor der Rhat selbsten dabey, habe Guthes von der Stadt geredet vnd sich vernehmen laßen, hette gehört, das der Rhat frembden Herrn den Wein verehere mit ihrem Wappen [479v] gezeichneten Fäßlein p. vnd gleichsamb zue verstehen geben, daß er gern hettem das ihme der Wein verehrt würde.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt hiebey ahn, es seye der Orbistleit[nant] von Deidesheimb herin, hab zu dem Hamburger gesagt, er hettebey e[inem] e[hrsamen] Rhat eine Commission abzulegen. Wan mann ihme zu wißen machen werde, wan es gelegen were, wolte er erscheinen.

H[err] D[octo]r Pösch: den Wein dem Luthringischen Printzen ~~den Wein~~ zu verehren oder densleben zu beneventiren halte er gar nicht vor rhatsamb. Würdt Churpfaltz mächtig vor den Kopf stoßen. Zu dem Obristl[eutnant] aber kante mann den Haimburger schicken vnd freystellen laßen, ob er die Commission bey ihme ablegen oder etwas vff der Newen Stuben erscheinen wolte.

H[err] D[octo]r Piccart ist gleicher Meinung.

Den Wein zue verehren, ist nicht rhatsamb, der Haimburger aber kann eingerhatener Maßen ahn den Herrn Obristleutnant gehen.

480

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob e[in] e[hrsamer] Rhat von Rhatspersohnen ahn jedtes Thor ordnen wolle ?

Ist H[err] Wieger, H[err] Zeßloff. H[err] H[anns] R[einhard] Müller vnd H[err] Fridtrich Seiff geordnet.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn: es referire der Haimburger, daß er bey dem Luthringer Obristleutenant gewesen, welcher ihm angeditten, es hette der Printz Vaudemont ihme vffgetragen, e[inem] e[hrsamen] Rhat zu bedeuten, das sein herr Vatter ihne heraus gesant, mit etlichen truppen zu agiren. Nuhn hette er vernommen, daß pfältzische Bediente, welcher hievor der Stadt Speyr auch bedient gewesen vnd dieser Tagen die bischöffliche Vnterthanen geplündert, sich alhier befinden. Ged[acht]r Printz offerire der Stadt Speyr alle guhte Nachbarschafft, wolle sich dergleichen gegen e[inen] e[hrsamen] Rhat auch versehen, worzu der Keller in der Pfaltz auch kommen vnd gesagt, man hab ihme alhier getrohet, das mann ihne niederschüessen wolte. Es hab aber der Haimburger solches widersprochen vnd gesagt, er werde keinen Menschen vorstellen können, welcher ihme das anbedrohet, worauff der Obristleutnant [480v] vermeldet, der Povel redte so hinaus, werde nur so ein Geschwätz sein.

H[err] D[octo]r Pösch: mann kante den Haimburger wieder zum Oberstleutnant schicken vnd ihme bedeuten laßen: was der Herren actiones vnd vorgangenes Plinderungen belangen thue, damit hette e[in] e[hrsamer] Rhat nichts zu thun, sich auch dßen neihmahlen theilhaftig gemacht. Werde es auch noch nicht thun. Sonsten bedanckt sich e[in] e[hrsamer] Rhat gethoner guther Offerten mit Bitte, es wolte der H[err] Obristl[eutnant] e[inen] e[hrsamen] Rhat vnd die Stadt Speyr bey ihr D[urc]hl[auch]t recommendiren.

H[err] D[octo]r Piccart: es kante der Haimburger, was der Obristleut[nant] bey ihme vorgebracht, wiederholen vnd vermeldten, e[in] e[hrsamer] Rhat hette sich zwischen die Streitigkeiten nicht zu legen, ließe Chur- vnd Fürsten gewehren vnd gleich wie e[in] e[hrsamer] Rhat die Pfältzische einzeln aber nicht truppenweis herein in die Stadt laße, also werde mann auch dergestalt sich gegen doe Lothrinische bezeigen; wolte nicht überl vffnehmen, das mann nit truppenweis die Völcker herein laße, 481 mit Bitten, er wolte den Rhat vnd Stadt Speyr bey dem Printzen recommendiren.

Bleibt bey der H[errn] Advocaten Einrhaten vnd kan der Haimburger von herrn D[octo]r Pösch informirt werden. Ist auch dabey zu gedencken, das e[in] e[hrsamer] Rhat der Burgerschafft verboten, von keinem Raub was zu kauffen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es referire der Haimburger, daß der Obristleutenant e[ines] e[hrsamen] Rhats durch ihn hinderbrachte Resolution wohl vffgenommen vnd sich alles Guthen erboten, dabey aber erinnert, er hette vor vergeßen, alß sie bey der Warth ~~gewesen~~ herein geritten, hette mann von der Warth vnter sie geschossen. Ob dergleichen vnter die Pfältzische auch beschehe? Deme er geantwörtet: mann schüesse nicht vnter die Leuthe, sondern es seye nur ein Zeichen, wan Standts Persohnen oder Kauffleuthe vnd andere ankommen, pflüge mann allezeith vff den Warthen zu schüessen. Letzlich hab der Obristleut[nant] gesagt, es würde ihre D[urc]hl[auch]t wohl gefallen, wan e[in] e[hrsamer] Rhat vor dero Fueßvolck Proviant hinauß schickte.

H[err] D[octo]r Pösch: wan mann ihnen einmahl [281v] was gebe, werden sie alle Tag dergleichen begehren vnd vor der Thüren ligen, were nicht [zu] willfahren.

H[err] D[octo]r Piccart: were glimpflich abzuleinen. Mann seye mit keinem Vorrhat versehen. So wärdte auch der Gegentheil künfftig dergleichen begehren. Die Stadt Speyr ~~seye~~ were geflißen, sich dies Handels in keine Weise theilhaftig zu machen.

Der Haimburger kan dies Begehren eingerhatner Maßen ableinen.

Sambstags den 25. Augusti 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt am vergangenen Mittwoch bey der Post von H[errn] L[icentia]t Lentzen de dato Regenspurg den 16^{ten} Aug[usti] ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat alhier abgelafenes Schreiben sambt Beylagen.

Soll denen Herren syndicis zugestellt werden.

Idem gibt von H[errn] Pfarrern Leißlern wegen Bestellung seiner Predtigen ahn ihn abgelabenes Schreiben.

Soll H[err] Klam vnd H[err] Geisel ersucht werden, das sie vor H[errn] Leißlern die Sontag- vnd Dienstagspredigen vbernehmen vnd sich deßwegen vergleichen wolten. 482

Donnerstags den 23. Augusti a[nn]o 1666.

Herr B[urgherr] Lepper
Herr Alterm[er] Bitton
Herr D[ominus] Pösch
Herr D[ominus] Piccart
Herr Christoph Lohr
Herr Hanß Mart[in] Weiß
Herr Johan Dau[vid] Kümmich
Herr Ph[ilipp] Hellinrger
Herr Joh[ann] M[ichael] Kauffman
Herr G[eorg] Alb[recht] Müller

Sindt die Herren Verordnete nebenst beeden Herren Consulenten, Herrn D[ominus] Böschen vndt Herrn D[ominus] Piccarten, vff der Neuen Stuben zwar zusammen kommen morgens ~~vmb~~ nach gehaltener Frühpredig vmb acht Vhren, der Vrsach, ~~zusammen kommen~~ das weiln die vmb hiesiger Statt Landtwehr ahnkommene, vom Princen Vaudemont p. geführte Lotharingische Völcker sich zum Theil hiesiger Statt Pfortten vndt Warthen, alß Dudenhöfer, Landazer, dem Creutz- vndt Klüpfelthor zu Fuß vndt Pferdt genähert vndt hier ihre ~~vndt ander~~ Notwendigkeiten einzukauffen begehret. Man ein vndt ander ahn Thoren, Wachten vndt wo es die Notturfft erforderen thete, befehlen, verornen vndt möglichen andertlichen Ahnstalt vndt ~~Erford~~ zeitliche Fürscheidung thun könte, damit nichts vngleichs vndt widerwertiges in deßen Verbleibung entstehen vndt der Statt zur Vngebühr zuwachsen mögte. Es ist aber bey solcher Zusammenkufft keine sonst gewöhnliche ordentliche Session vndt Vmbfrag ge[halten] [482v] halten, sondern da etwan von denbestellten Wachten (wie dan der Burgerschafft vndt ledigen Burschen vff die Bereitschafft resp[ectiv]e vor des Hamburgers Hauß vndt den Zünfften mit ihrem Gewehr zu erscheinen gebotten worden) was etwa hie vndt da fürfallen oder gepresten nahmentlich ahn Brodt ahm Stadel vndt der Beckerläden erscheinen, avisirt vndt berichtet, deme alßbalden nach Möglichkeit von dem Herrn Burgermeister, Altermeister vndt andern Herrn begegnet vndt Feurschung [?] gethan worden. Lezlichen haben sich ~~der~~ einige Herren ahn das Creuzthor, alß Herr Alterm[er] Bitto, Herr D[ominus] Bösch vndt Herr D[ominus] Piccart, begeben, dahin auch Philipps Engelhard, so der französischen Sprach kündig, verordnet, vmb zu sehen, was vor ein Vffsicht vnter den Pfortten vndt das mit Ein- vndt Außlaßung der Völcker es recht hergehen vndt nicht Gefährliches sich zutragen möge. Vndt weil es den Vormittag wohl abgangen, ist man ~~sollen~~ den Nachmittag wider zusammen kommen vndt anstatt der Session ein Vmbtruncklein gethan vndt sich vnter einander über dem, was enzwischen fürkommen, besprochen vndt darüber auch behörige Verordnung gethan. 483

Freytags den 29.^{ten} Augusti 1666 coram d[omin]is deputatis horâ 8^a post concionem matutinam vff der Neustuben.

D[ominus] Cons[ul] Lepper
D[ominus] Cons[ul] Bitto
D[ominus] D[ominus] Bösch

D[omi]n[us] D[octo]r Piccart

D[omini] Lohr

J[ohann] Mart[in] Weiß

Philipp Hellinrger

J[ohann] Dau[idt] Kimmich

J[ohann] M[ichael] Kauffman

G[eorg] A[lbrecht] Müller

Cons[ul] Lepper: nachdem man dem Ahnsehen nach wahrnehmen müßen, das die der Erndes ange-
nahete Völcker vmb dießer Statt gegen sich enthalten vndt etwa Posten daßen, auch weiter vmb sich
greiffen dörrften, wie dan dem Verlaut nach in heudtiger Nacht einige von ihnen auch jenseit Rheins-
gesezen weren, dannhero folgen könnte, das nit allein vff dem Landt, sondern auch hiesiger Statt ein
vndt anderer Vngemach zu besorgen stünde. Bevorab weil der gestern alhie gewesene Obriste (Schal-
ler) nachdem er vermp.,em. Das man etwas ahn Wein vndt sonsten ihnen wolte zukommen laßen, aber
nit erfolgt, dafür halten wollen, man thete ihnen ein Umbrage machen vndt etwas mit der den Chur-
pfälz[ische]n abhalten. Ob nicht, wie gestern Ahndung hieroben beschehen, etwa ein ... Trunck rot-
henvndt weißen Wein dem Prinzen Vaudemont zu verehren vndt dem Volck vmb Geldt Brodt, darzu
die Becker gerüstet sein werden, reichen zu laßen.

Soll rothen vndt weißen Wein haben, auch vor den Thoren ahn Geflüegel als welschen Capaunen p.
... haben, kan der Prinz verehrt werden, vmb guten Willen zue erhalten. [483v]

Welche Verrichtung Herrn alter Burgermeister Wilhelm Bitto vndt Herrn D[octo]r Johan Böschen p.
Consulenten von den Herren Veroddtneten vffgetragen vndt sie dazu erbetten worden. 484

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: ob mann die Jüehhürtten wiederumb außfahren laßen wolle ?

Ja.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye bekandt, das H[err] Hanns Adam Sailers vnd des Grunen Hauß
von bösen Seuch inficirt worden, deßen vngeachtet aber gehen die Leuthe auß vnter ~~die Leuthe~~ ande-
re, ja auch in die Kirchen, welches bey verschiedenen Persohnen einen großen Eckel erwecke. Stelt
derowegen in die Frag, wie solches abzustellen.

Die H[erren] Burgermeister sollen ahn die Leuthe, deren Häuser inficirt, schicken vnd befehlen, das
sie sich 4 Wochen lang zu Hauß vffhalten vnd eher nit vnter die Leuthe gehen sollen.

Idem: weilen nicht Rhat, ob die vota dem H[erren] vff der Siedel auch gelten sollen ?

Sollen bies auff Michaelis gelten.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: obwohlen denen Beckeren befohlen worden, daß sie mit ihrem Brott
die Städel belegen sollen, hetten sie jedoch daßelbe nicht gethan, sondern etliche nur böse Wortt gege-
ben vnd vorgeschützt, das sie kein Meel haben. Alß aber die H[erren] Richtere ihnen das Korn vff 20
b. gesetzt, seye alßdan Brott genug ~~gewe~~ vorhanden gewesen. Fragt [484v] deßwegen, ob mann sol-
chen Muthwillen ferner gestatten wolle ?

Soll bey dem Gewicht verbleiben, diejenige aber, welche böse Redten außgestoßen, von den H[erren]
Richteren gestrafft werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: es wolle der Mann von Philippsburg vor das Brennholtz sein Gelt
haben, vnd wiße er, Kimmich, kein Gelt vffzuenehmen. Daß Holtz gehöre nicht in das Ziegelampt.
Jedoch woll H[err] Niclaus Spengel etwas herleihen, wan amnn ihme eine Anweisung in das Fleisch-
marckmeisterampt, daselbsten alle Wochen 1ß f. zue empfangen, geben werde.

Wan H[err] Niclaus Spengel Gelt verleihen will, soll ihme solches auß dem Fleischmarckmeisterampt
vnd zwar alle Wochen 10 f. bezahlt werden.

H[err] Kimmich: es bitte der Salpetersieder, e[*in*] e[*hrsamer*] Rhaz wollte ihme das Hauß, denen Guthleuthpflereren gehörig, wiederumb verleihen laßen, weilen der Keßel daselbsten noch eingegraben seye vnd er sonst kein Hauß bekommen könne.

Ist kein Raht mehr geweßen vnd nicht weiter in Frag gestellt worden.

485

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt ein Schreiben von Johann Brümmern, Zollschreibern von Philippsburg, protestirt, daß e[*in*] e[*hrsamer*] Rhat denen Pfälzischen einen Studenten mit Nahmen Zaßroth vor dem Fischerthor ahn dem Bildstochl lüffern laßen.

Aud[*iantur*] d[*omi*]ni syndici.

H[err] D[*octo*]r Grusenmarchk uxorio nomine c[*ontra*] Melchior Schultheißen.

J[*ohann*] W[*olff*] Wagner vnd H[err] Hanns R[*einhard*] Müller geben Gerichts protocollum in nebenstehender Sachen, bitten Weisung.

Soll einem von den Herren syndicis zugestellt werden.

Audientia

Ab[*raham*] Rödtrr gibt vnterthlnige Anzeig vnd Bitt.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[*errn*] H[*anns*] D[*avidt*] Kimmichen gewießen.

Joh[*ann*] Henrichen Wittib vmb Moderation Monatgelts, gibt 20 b.

Ist vff 10 b. gesetzt.

Mich[*ael*] Schmidts Haußfr[*aw*] gibt Recess.

Ist ½ f. gest[*eurt*].

Joh[*ann*] M[*ichael*] Weidtner gibt vnterth[*önige*] Bitt.

Willfahrt.

Fr[*aw*] A[*nna*] Dattin c[*ontra*] Moyßen Kudten gibt Recess.

Reus b[*ittet*] Copey.

Act[*or*] non conc[*edit*].

Ist vor H[*errn*] H[*anns*] D[*avidt*] Kimmichen vnd H[*errn*] H[*annes*] N[*iclaus*] Spengeln gewießen.

[485v]

Moyßes Judt c[*ontra*] H[*errn*] Ch[*ristoph*] Lohren gibt vnterth[*önige*] Partitions Anzeig.

H[err] Lohr gibt decreta, bittet deren Manutenenz.

Ist vor obigen Herrn gewießen.

Seb[*astian*] Wiest vmb Bescheidt vff jüngst vbergebene Schrifft.

Matth[*es*] Haberschneckh gibt Recess.

Hanns Mel[*chior*] Steinemer vmb Ablegung des Gackeydts.

Ist zum Aydt gelaßen.

H[err] R. D. Sengewaldt gibt Recess.

Reus b[*ittet*] C[*opey*] vnd 14 Tag Zeith.

~~Zu~~ Ist Abschriff vnd 8 Tag zugelaßen.

Hutische Wittib c[*ontra*] H[*errn*] B[*urgermeiste*]r Mühlberger gibt Eventual Handtlung mit angeheffter rechtmäßiger Bitt.

Act[*or*] b[*ittet*] Copey.

Zugelaßen.

Berle Judt von Wormbs gibt vnterth[önige] Supplication vnd flehentliche Bitt.
Abgeschlagen.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siuerten gibt demüethiges Memorial.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Joh[ann] L. Pisprij Erben von Wormbs c[ontra] Samuel Judten geben Wechselzettel, bitten Beclagten
Bezahlung zu aufflegen.
Soll gebietten laßen.

A[нна] C[atharina] Grunin c[ontra] Joh[ann] B[althasar] Dürrbecken repetirt j[üngst] eingebr[achte]
Schrift.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen. 486

Zorn pro Forcartische Erben von Basel c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Bucken gibt ahn ihnen abgelabenes
Schreiben.
Soll gebietten laßen.

H[err] Wertelman: hab H[errn] Klammen vnd H[errn] Brewitzern vff e[ines] e[hrsamen] Rhats Be-
felch ersucht, ob dieselbe gegen einer Recompens bis zu Herrn Leißlers Reconvalescenz die Sontag-
vnd Dienstagspredtigen vor ihne thun wolten. H[err] Klamm darauff sich ercleret, er wolle morgen zu
Mittag die Predtig übernehmen, vnd H[err] Brewitzer ~~vñ~~ morgen über 8 Tag predtigen. Halten davor,
die beyde Herren Pfarrer kanten im übrigen wohl eine Distribution machen.
Kan dergestalt bestellt werden.

H[err] Kimmich vnd H[err] Wieger referiren, das die Hanhoffer nicht angeloben wollen mit dem Vor-
geben, dörrften es nicht thun vnd weren sie bey vorigem Händel nicht gewesen.
Wan sie nicht angeloben vnd die Vncosten bezahlen wollen, sollen die draußen bleiben. [486v]

Montags den 27. Augusti 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regensburg vey der Post
am verwichenen Sambstag einkommenes Schreiben.
Soll H[errn] D[octo]r Piccarten zugestellt werden.

Idem gibt ein Schreiben von churpfälz[ischen] Cantzley Directori vnd Regierungs Rhäten, communi-
ciren acta c[ontra] Maintz.
Ist dene H[errn] syndicis zuzustellen.

Idem gibt ein Schreiben von Herrn Johann Graaßen, Agenten zue Wien.
Ist nichts darauß zu machen.

Idem gibt ein Schreiben von H[errn] Marx Anthonj von Rehlingen.
Soll beantwortet vnd wegen des Capitals die Vnmöglichkeit vorgeschützt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, ob 487 vnd was e[in] e[hrsamer] Rhat Herrn
Reichhoffrhat Schützen, H[errn] D[octo]r Bertram vnd H[errn] Hettingern verehren laßen wolle ?
H[errn] Reichshoffrhat Schützen solle 30 Ducaten verehrt werden, mit den anderen aber diese Post
bestehen bleiben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: woh die 30 Ducaten herzunehmen ?

H[err] B[urgermeiste]r Bitto wirt gebetten, 30 Ducaten vorzuschüßen. Soll ihme so vihl auß der Rechencammer oder andern Ämptern wieder guth gethan werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Hanns A[dam] Weißen klagt, das die Fraw, welche denen Krancken in des Schloßers Hauß gewartet, seine Haußfraw sehr hartt gescholten. Bittet ihme zu helfen vnd die Fraw zur Statt hinaus zu weißen.

Ist ahn die H[erren] Richtere gewiesen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: es zaige der Stöcker ahn, das er die Winckel bies ahn das Augustiner Kloster gebutzt. Es wollen aber die Mönche [487v] daselbsten nicht zugeben, das er ihren Theil säubern solle. Geben vor, wollten dasselbe schon selbsten machen laßen.

Die H[erren] Richtere sollen dem Priorn ahnbefehlen, daß sie durch den Stöcker ihren Winckel säubren laßen solle.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: gestern hab der Warthman vff der Landawer Wahrt angezeigt, daß 5 Hanhoffer Bauren vnd 3 Soldaten bewehrt in der Landtwehr ohnfern ~~gd~~. Der Wahrt bey H[errn] Sebastian Müllers Nußbaum sich niedergeleget vnd seye Hernacher der Keller in der Pfaltz, Mundrial p. auch zu ihnen kommen. Er, Warthman, aber hab sie zur Landwehr hinaus geführet. Alß nuhn der Wahrtman ihm, H[errn] B[urgermeiste]r Leppern solches angezeigt, hab er ihme befohlen, er solle keine Partheyen in die Landtwehr herein laßen, damit mann sich mit keinem Theil partheyisch mache. Bleibt bey dem Befelch, das die Warthleuth keine Partheyen zwischen die Wahrt oder Landtwehr laßen sollen.

488

Audientia

Hanns Schaber c[ontra] Matt[haeum] Eckelman vmb Bezahlung Bariererlohns.

Reus ist erbiettig, den Barbierer zu bezahlen, soll ihme nur den Barbierer nennen.

Soll Beclagter die 6½ f. zwischen heut vnd morgen bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff dem Clägern zustellen.

Anna Catharina Leberin vernehme, das Ph[ilipp] Steitzen Fraw nicht vff die Newe Stuben wolle, bitte also, sie beym Dienst zu laßen.

Wan der Steitz nicht vff die Newe Stuben begehrt, soll die Leberin bies Ostern daselbsten gelaßen werden.

Joh[ann] Ad[am] Montbaur c[ontra] Jacob Plapperten gibt vnterthönige Supplication vnd gemüßigte Injurien Clag.

Soll dem Beclagten einkommene Schrifft communicirt werden.

Joh[ann] L. Pistorij Erben c[ontra] Samuel Judten repetiren j[üngste] Clag.

Reus b[itte] 1 Monath Zeith.

Ist 14 Tag zugelaßen.

H[err] J[ohann] F[ridrich] Rebstockh c[ontra] Fr[aw] Veyhlin repet[irt] 21. May eingebrachte Schrifft, bittet wie darin.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

Samuel Judt c[ontra] Niclus Noel von Cölln gibt G[ewa]lt. Bittet auch vmb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erend].

Ph[ilipp] Arbogast c[ontra] H[anns] M[artin] Schweitzern, Stockmeistern, gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Soll Beclagter den Clägern ferner kein Eingriff thun.

Voglerische ältiste Kinder geben Recess.

Act[ores] l[assen] dies Einbringen vff seinem Vnwehrt beruhen, bitten Manutenenz erg[angenen] Bescheidt. Bleibt bey vorigem Bescheidt vnd sollen Beclagte demselben innerhalb 8 Tagen bey 10 R[eichs]-t[a]l[e]r Straff würcklich nachkommen. [488v]

Zorn pro Forcartische Erben c[ontra] Joh[ann] Fr[antz] Bucken repetirt jüngst eingebrachtes Schreiben.

Soll nochmahlen gebietten laßen.

Hanns Peter Bawman c[ontra] Jacob Göbels Erben vmb Bescheidt.

Göbelischer W[it]tib Erben repetiren j[üngst] eingebr[achte] Schriftt.

Sollen Beclagte innerhalb 14 Tagen Mittel vorschlagen.

Maria Cath[arina] Thomasin c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Bucken vmb Execution.

Soll gebietten laßen.

H[err] D[octo]r Mockel c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

Soll gebietten laßen.

Daniel Sorreau c[ontra] A[nna] C[atharina] Grunin repetirt producirtes protocollum, bittet vmb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

Mattheus Haberschenkh vmb Bescheid vff j[üngst] vbergebene Schriftt.

Soll sich noch etwas gedulden.

Pflegere des Lazaretha c[ontra] Hünerfahdtische curatores

H[err] Matern Hoffman vnd H[err] H[anns] R[einhard] Müller geben Gerichts protocollum in nebenstehender Sachen.

Ist der Heimbschlag erkänt.

489

Dienstags den 28. Augusti 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto erinnert wegen des H[errn] von Rehlingen, ob e[in] e[hrsamer] Rhat demselben schreiben vnd Termin vorschlagen wolle ?

Soll durch Schreiben vertröstet werden, dann woll vff Martini 100 R[eichs]t[a]l[e]r vnd den Rest nach Mäglichkeit zahlen.

Idem: durch wehn mann die 30 Ducaten dem H[errn] Reichshoffrhat Schützen zustellen laßen wolle ?
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye H[err] Merteloch vor der Rhatstube zu ihme kommen vnd praemissis curialibus vorgebracht, wie das H[err] Delmockh sich vber der Guthleuthpflegere Schwein ahn seinem Hauß beschwehrt. Were zwar vom H[errn] B[urgermeiste]r Leppern versprochen wordne, daß dieselbe sollen hinweckh geschafft werden, seye aber noch nicht beschehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab noch H[err] D[octo]r Esch sich bey ihme beschwhret, das die Bauren in der Vorstatt ahn seinem Gartten [489v] Schweinställe vnd einen großen Gestanck ma-

chen.

Die Pflögere sollen die Schwein vnd Gänß hinauß thun, die Schwein aber in den Vorstätten auch hinauß geschafft werden.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.

Soll abgehen.

Ego, König, verließ ein Schreiben von Churfaltz sambt Beylag.

Soll denen H[erren] syndicis zugestellt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Hanns Haußen, Gerichtsverwandtten, im Nahmen der Gemeindt.

Kan nicht willfahrt werden.

H[err] Hellinger pro Hanns Caspar Lecken, Drommenschlägern, vmb eine Todtenladt vor seine heut Nacht verstorbene Fraw.

Willfahrt.

490

Ist geschlossen, das die Fleischwieger wegen der Garköchen jedter mohnatlich $\frac{1}{4}$ f. au0 den Fleischmarckmeisteramt haben solle.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seyen gar vihl Hund alhier in der Statt. Ob vnd wie mann dieselbe hinauß schaffen wolle ?

Soll denen frembdten Leuthen angezeigt werden, das sie ihre Hundt abschaffen sollen oder der Wasenmeister werde sie schlagen.

H[err] Hanns Davidt Kimmich: es lauffe des Salpetersieders Fraw ihne immer ahn vnd woll kurtzumb ~~in~~ der Guthleuth Hauß bestehen, der ander aber begehre nicht herauß.

Der Salpetersieder mag zwar in gedachten Hauß den Sapeter sieden, soll sich aber vmb ein ander Haus vmbsehen. Hingegen ihme vmb guthen gelaittern Salpeter vor 1 Centner 8 R[eichs]t[a]ll[e]r gegeben werden.

[490v]

H[err] Kauffman pro Niclaus Reugern gibt vnterthönige Supplication c[ontra] Premus Schaffnern.

Ist vor H[errn] Henrich Friedtlen vnd H[errn] Schillern gewiesen.

Mitwochs den 29. Augusti 1666.

H[err] Philipp Hellinger pro Hanns Martin Schweitzern Stockmeistern, c[ontra] Weisenpflieger, Moritz Hoffmännische Vormundtere, Pflögere des New Allmoßen, Hanns Vogten, Stiffts zu St. Johann, H[errn] D[octo]r Stiebern gibt Verzeichnus, was er im Mohnat Augusti in der Erdbrust ahn einem Dohl in Hanns Langen Garttlein, dem Graben vnd einem lehren Platz, dardurch ein Canal gehet, gesäubert vnd daran verdienet 20 f. Känne aber von denen Leuthen nichts bekommen.

Die Beclagte sollen sich mit ihme abfindten.

491

Audientia

Johann Dreßerer gibt vnterth[önige] hochgemüßigte Bitt.

Ego, König, verlies Geburtsbrieff auff Herrn Johann Christman Augspurgers sambtliche Kindern gerichtet.
Ist zu siglen verwilligt.

Barbara Sailerin gibt demüethige Supplica[ti]on.
Soll sich noch 8 Tag lang zu Hauß vffhalten vnd mägen ihre Töchtern das Fleisch außhauen.

H[anns] Melch[ior] König gibt vnterth[önigr] Bitt.
Ist vff 1 Kopfst[ück] gesetzt.

Niel[aus] Ruege c[ontra] Premus Schaffnern bittet deputatos zu hören.
H[err] Ph[ilipp] Hellinger in Abwesenheit H[errn] Fridels referirt, Cläger woll30 R[eichs]t[a]ll[e]r haben vnd Beclagter 15 R[eichs]t[a]ll[e]r geben.
Reus mag Relation leidten, im Fall aber sein Anerbieten nicht ahnnehmlich, bittet er der Schriff Copey vnd behaltet sich ultertiora bevor.
Soll Beclagter den Clägern mit 24 R[eichs]t[a]ll[e]rn befirdigen, welches per deputatos, wan er nicht mehr geben will, außzusagen.

Jacob Plappert c[ontra] H[anns] A[dam] Montbaur gibt vnterthönige Gegenanzaig vnd Bitt.
Soll Beclagter im Richteramt gestrafft vnd ihme daselbsten außgesagt werden, das er neben s[einer] Frawen innerhalb 3 Tagen die Stadt raumen solle.

Niel[aus] Ruege c[ontra] Christian Spickerten: hab Beclagtem einen Stier in Verwahrung geben vnd 3 f. deßwegen versprochen. Weilen aber der Stier hinweg geloffen, bittet er, denselben zue Bezahlung anzuhalten.
Reus hab den Stier in Zwinger in Verwahrung gethon, H[errn] Lauprechten Gesell aber den Zwinger offen gelaßen, das er davon geloffen.
Spickart soll erkundigen, woh der Stier sein mächte.

Daniel Weiß gibt vnterthönige Bittschriff.
Die Renttherren sollen Besichtigung einnehmen.

A[dam] Kuntzman vmb Moderation Mohnatgelts.
Soll sich gedulden.

[491v]

Anna Catharina Häßlin gibt demüethige Bittschriff.
Soll der Gartten vnd Scheur geschätzt werden.

Schöfferrische Vormundtere c[ontra] Seiffische Fr[aw] Wittib geben Recess.
Soll Fraw Beclagzin die Clägere mit bahrem Gelt befirdtigen.

H[err] D[octo]r Mockel c[ontra] Samuel Judten vmb Bezahlung.
Reus b[it]tet 14 Tag Zeith.
Zugelaßen.

Maria Cath[arina] Thomasin c[ontra] Joh[ann] Frantz Bucken repetirt jüngste Clag, bittet vmb Bezahlung.
Reus hab 20 f. bezahlt, woll in 14 Tagen wider 5 f. zahlen. Bittet, sich bey seinem Erbietten zu laßen.
Wirt bey seinem Erbietten gelaßen.

Urs[ula] Zarembski c[ontra] Adolphische Vormundere bittet deputatos zu hören.
Ego, König, verließ der H[erren] Deputirten Relation.
Sollen Beclagte den Clägern auß der Erbschafft mit 50 f. befridtigen.

Samuel Judt gibt vnterthönige Supplica[ti]on vnd gehorsambe flehentliche Bitt.
Soll die erkandte Deputation befördert werden.

Forcartische Erben c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Bucken repetiren jüngste Klag.
Reus gibt Recess.

Soll dem Proc[urator] Zornen vff der Cantzley vorgelesen worden [*richtig*: werden]. 492

Ist geschlossen, das diejenige, welche die Todten in die Ladt legen, von Vermäglichen ½ f. vnd von den Armen ¼ f. kedtweder vber gewöhnliche wochentliche 2 f. haben sollen.

H[err] Geidter: es woll der Wasenmeister Wißen, was er heut wegen der Bauren Hundt thun solle ?
Die Zautren vnd die keinen Herren haben, soll er schlagen.

Sambstags den 1. Septembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper stelte e[inem] e[hrsamen] Rhat anheimb, ob mann morgen die Trauben im Feldt durchs kleine Gebott solle besichtigen laßen vnd bies Montag davon redten, wan Herbst zu machen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger soll morgen die Anstalt machen.

Ego, König, verließ Relation H[errn] Johann David Geiders vnd mein, Josaphat Königsm was wir wegen einer extraordinari wochentlich vff Freytag abendt vmb 5 Vhren von e[inem] e[hrsamen] Rhat zu den Predigern angestellten Bettstundt bey dem H[errn] Priorn vnd Subpriorn daselbsten verrichtet vnd wie die Wortt eigentlich gegeneinander gefallen.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici. [492v]

Verordnete des Mohnatgelterampts geben Außstandt im Mohnatgelt, besagt 826 f. 2 b.
Sollen allein diejenige, welche vihl schuldigt vnd vngehorsamb seubm vir Rhat bescheiden werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt Verzeichnus, wie anietzo die Wachten bestellet sein.
Wirt dabey gelaßen vnd sollen 6 Mann ahn das Creutzthor gethan werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: ob mann die Werr am Gilgenthor wieder machen laßen solle ?
Ja.

H[err] Seb[astian] Müller: der Kühhhürtt vff der Rheinhäuser Waidte nehme frembdt Vich vff die Waid vnd 2 Batzen vom Stückh, worüber sich aber die Metzgere beschwehren.

H[err] Joh[ann] Jacob Zeßloff vnd Jacob Korb sollen die Waidt besichtigen.

H[err] Hanns Davidt Kimmich: diejenige, welche mit ihrer Rüstung vor ihme erscheinen, kommen maistenthails mit Fusicken zue ihme. Fragt, ob er dieselbe paßieren laßen solle, weilen hiebevorn befohlen worden, das jedter mit einer Mußqueten erscheinen solle.

Was vermägentliche Persohnen sein, sollen mit einer Mußqueten erscheinen, die vbrigen aber innerhalb 3 Mohnaten sich eine Mußquet verschaffen. 493

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: weilen mann vernehme, daß die Boursleuthe ihre Schwein gleich bey das Klipfelsthor in Bortth einsperren vnd dadurch großer Gestanckh verursacht werde, alß stelt in die

Frag, ob mann solches ferner gestatten wolle ?
Sollen die Schwein von dem Ohrt hinweg gewiesen werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich: es gehe Philipp Erasmus Jacobj herin in die Stadt vnd woll täglich 1
Maas alten Weins vnd am Sonntag 2 Maaß haben.
Soll ihme 1 Maaß, aber kein 3 b. Wein gegeben werden.

H[err] Wertelman: es seye ein Allmetgäßlein im Stteinweeg ahn Christian [*Lücke, Familienname
fehlt*], Cammerbotten, Gartten. Bitte, ihme zue vergünstigen, das er solches zuemachen därfte.
Abgeschlagen.

H[err] H[enrich] Friedel: es hab gestern H[err] Fuchs vnd seine Liebste daß Haus vffm Marckt, wel-
ches ihme zue bewohnen eingegeben worden, besichtigt, aber selbiges sehr verwüestet vnd beraucht
gefunden, derentwegen er bitte, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte denen Renttherren anbefehlen, das sie
gedachtes Hauß ein wenig außstreichen laßen sollen.
Willfahrt. [493v]

Audientia

Haimburger c[ontra] Hanns Jacob Hornen verclagt H[anns] J[acob] Hornen, das derselbe vff der
Wacht nicht erschienen.
Beclagten Haußfraw: ihr Mann seye nicht alhier, müeße nachwachen.
Wirt bey ihrem Erbietten gelaßen.

H[err] Seb[astian] Wieger gibt vnterthönige Supplication.
Soll einkommene Schrifft seiner Kinder Vormundern communicirt werden.

Hanns Schaber c[ontra] Matth[es] Eckelman vmb Manutenenz voriger Bescheidten.
Reus vmb Zeith bies nach dem Herbst.
Soll Beclagter heut disen Tag noch bey Thurns Straff 3½ f. ~~zu~~ dem Clägern zustellen.

H[err] Augspurger verließ Vormundtschafft Quittung Kimmerlingischer Wittib.
Ist zu siglen verwilligt.

Maria Benedicta Ebelmännin gibt demüethige Bitt sambt Beylag lit[era] A.
Willfahrt.

Adam Kuntzman vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 10 b.
Ist vff 8 Batzen gesetzt.

Hanns Göppel vmb Steur zu Begräbnus ~~seiner Haußfrawen~~ ihres Manns.
Ist 1 f. gesteuert.

Abrah[am] Röderer gibt Schein, bittet sich zue Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.
Willfahrt.

N[ota] b[ene]: H[err] B[urgermeiste]r Bitto hat das Burgergelt guht zu thun vbernommen.

Johann Hübner gibt vnterthönige Supplication.
Soll ~~durch den Haimb~~ noch vffgeschlagen bleiben. 494

Sollen die schadthaffe Wahren vnd, so noch nicht außgearbeitet sein, durch den Haimburger herauß
gethon, beschrieben vnd die vbrige Sachen wieder obsignirt werden.

Niclaus Lorentz vnd Christian Stöckhlin geben vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Joh[ann] Lahr vmb Abhörung And[reas] Webers.
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r P[ösch].

Brettelische Erben c[ontra] Steitzische Erben vmb Erkennung des rothen Siegels.

H[err] Ch[ristoph] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] ~~Müller~~ Wigern vmb Quittung.
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch.

N. Jacobs Wittib bittet Moder[ation] Monatgeltsm gibt 8 b.
Ist vff 4 b. gesetzt.

Montags den 3. Septembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt ein Schreiben von Herrn Burgermeister vnd Rhat der Stadt Donawwerth, welches H[err] D[octo]r Albrecht ihme zustellen vnd vmb Antwortt bitten laßen.
Ist ein Intercession Schreiben vor Johann v[nd] Joh[ann] Philipp Schemfelder vmb Bezahlung 500 f. Capital sambt denen hiervon vffgeschwollenen Zünßßen.
Soll in der Rechencammer nachgeschlagen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye vorgestern Herr Sailer, capitularis, zu ihme kommen vnd hab geklagt, [494v] daß Hanns Eichhornen Fraw ihme Wersich Krautt außgestochen vnd ~~seine~~ ihr Mann bey solcher Action Schiltwacht gehalten, derentwegen gedachter H[err] Sailer gegenwärtige schriftliche Klag ihme zugestellet.

H[err] Joh[ann] Melchior Fuchs verließ erstbedeutte Klag c[ontra] Hanns Eichhorn, Feldtschützen.
Ist die Fraw zuorderst zu hören vnd wan sie die Klag gestehet, ins Betzenloch zu gelegen, Krautt vor das Loch zu stecken vnd Hanns Eichhorn vff das Newpörtel zu setzen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Wertelman referiren, das sie mit dem klein Gebott gestern die Trauben im Feldt besichtiget vnd noch keine sonder Faulung gefundten. Die hinder dem rothen Thurn seyen schön zeitlig, die vbrig aber beym Guthleuthweg vnd im Kemmerer kanten noch wohl 8 Tag lang hencken bleiben.
Soll bies negst küfftigen Mittwoch der Anfang des Herbstens gemacht werden.

H[err] Zeßloff referirt: hab anbefohlener Maßen die Rheinhäuser Waidt besichtiget vnd dieselbe gar schlecht befundten, seyen **495** aber bey die 500 Stückh Rindtvich daruff vnd sonsten in denen Feldern bey die 600 Schaff vnd Rindter, also das er vnd Jacob Korb, welcer die Besichtigung neben ihme angenommen, davor halten, mann könne kein Vich mehr vff die Waid annehmen.
Die Teichherren sollen den Kühhürtten vnd die Schäffere bescheidten laßen vnd vernehmen, wehr ihnen vergünstiget, das Vich vff die Waidt vnd Felder zu treiben.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es hab H[err] Haimburger ihme geklagt, das gestern Samuel Oberhöffer vff dem Paradten Platz angangs nicht erscheinen vnd hernachmahls sich von ihme nicht wollen commandiren laßen, sondern nur ohnnütze böse Wortt gegeben. Hab seinetwegen heut nacht ein mann am Weidenthor gemangelt.
Soll über Nacht zu Thurn gehen.

H[err] Augspurger verliedt von ihme vffgesetzten Kauffbrieff wegen eines von dem Renttampt H[errn] D[octor] W[olfgang] J[acob] Piccarten käufflich vberlaßenen Gartten. Solle mundirt vndt gesiegelt werden.

Herr W[olff] Wagner pro H[errn] Hellingern bitt vmb Adjunction eines Mitpflegers [495v] ahn des verstorbenen H[errn] Ernst Lauprechten Statt, weil gestern den Becken Allmosen gesamblet worden in allen Kirchen.

2.^o bittet er er vmb Copey decreti, das die andere Allmßsen diesem zu Hülff Meel geben solten, stündte ahn, wan er kein Decret vorweißen könte.

Ist H[err] Fridtrich Seiff zum Lazarethpflieger geordnet vnd soll denen Pflegern der Allmosen wegen des Mehls, welches dieselbe in das Lazareth vff e[ines] e[hrsamen] Rhats Befelch gegeben, ein Decret von der Cantzley mitgethelt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es werde e[in] e[hrsamer] Rhat zweifelsfrey gestern in der Vesperpredig gehört haben, wie H[err] Pfarrer Waidtman vor ein Gestichel vff den Rhat vnd die große Hannßen gehabt. Stehe nuhn dahien, ob mann solches also ohngeahndet wolle hingehen laßen ? Soll morgen vff der Cantzley gehört werden.

H[err] Alterm[eister] Bitto erinnert, das die Bauren von Pfälzischen vnd Bischöfflichen mit ihren Rohren herein in die Stadt gehen vnd in den Landtwehren ligen, worauß leichtlich Vnhail entstehen kante.

Die Bauren sollen ihre Rohr ahn den Wahrten, oder wan sie damit bies ahn die Thor kommen, dieselbe ahn den Thoren laßen.

496

Ist geschlossen, daß H[err] Pfarrer Waidtman morgen durch H[errn] H[anns] D[avid] Kimmichen vnd Herrn Sebastian Schillern gehört werden solle. Können zuvor deßwegen die Herren syndicos hören.

Audientia

Hanns Schaber c[ontra] Matth[es] Eckelman repetirt vergangenen Sambstag publicirten Bescheidt. Reus b[ititet] Zeith bies heutigen Mittag.

Soll Beclagter heut zu Mittag bezahlen oder zu Thurn gehen.

H[err] Ch[ristoph] Lohr vnd Fr[aw] A[нна] Dattin c[ontra] Moyßen Judten gibt vntherth[önig] demüethiges Memoriale.

H[err] Joh[ann] Ch[ristman] Augspurger gibt [unvollständig]

Reus gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.

Soll dem Beclagten vfferlegt werden, das heut vmb 3 Vhren gegen Bezahlung der Gelter die Vndterpfañdt lüffern oder zu Thurn gehen solle. Haben deßwegen die H[erren] Richtere Befelch.

Joh[ann] Hübner b[ititet] vmb Bescheidt vff die am verwichenen Sambstag producirte Schrifft.

Abgeschlagen.

Paul Linderer vmb den Schaarwächterdienst.

Vffgeschlagen.

Seb[astian] Wüest vnd Mattheus Haberschneckh vmb Bescheidt vff ihre eingebr[achte] Schrifft.

Soll Matth[eus] Haberschneckhen sein Wein, welcher zu Hainhoffen im Arrest, im Mohnatgelterampt nach vnd nach guth gethan werden.

Martin Spatz vnd Christoph Traub bitten, ihnen zue vergünstigen, das sie von hier nacher Maintz mit Holtz abfahren vnd alßdan wider in die Stadt gehen därfen. Wollen nicht in die Stadt Maintz hinein. Ist gebettener Maßen willfahrt. [496v]

Wilhe[l]m Jenisch gibt Recess.

Soll sich gedulden bies 4 Wochen vorbey, interim können die Wahren, so angefangen, vollendts außgemacht werden.

Hanns Seiffert vmb Moder[ation] Mohnatgelts, gibt 10 b.
Soll sich gedulden.

Sambtliche Metzgerzünfftige geben Recess.
Vide supra.

H[err] Ch[ristoph] Lohr c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern vmb Vormundtschafftis Quittung.

H[err] W[olff] Hirsch c[ontra] Abraham Judten vmb Bescheidt, gibt Recess.

Reus b[ittet] C[o]pey vnd 14 Tag Zeith.

Act[or] n[on] conc[edit]. Bittet wie gebetten.

Soll Beclagter zwischen heut vnd Mitwochen 8 R[eichs]t[a]ll[e]r bezahlen ~~vnd seinen~~ oder zu Thurn gehen vnd im vbrigen seinem Versprechen würcklich nachkommen.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Sifferten vmb Bescheidt.

Rentzlerische Vormundere c[ontra] Samuel Judten vmb Immission in das Rentzlerische Hauß.

Stephan Holm c[ontra] Hattsteinische Vormundere repetirt 30. Junij erhaltenen Rhatsbescheidt.

Reus b[ittet] 8 Tag Zeith.

Zugelaßen.

Fr[aw] Abbtißin vnd Priorin vnd Convent zu S[anc]t Claren c[ontra] ~~Spital~~-Weisenpflegere vmb Bescheidt.

Eva Maria Wiegerin c[ontra] H[errn] Georg Wiegers seel[igen] Fraw Wittib vmb Bescheidt. 497

Joh[ann] W[endel] Keller c[ontra] H[errn] J[ohann] W[olff] Wagnern gibt rechtliche in jure & facto begründte Refutation.

Act[or] b[ittet] C[o]pey vnd Zeith.

Zugelaßen.

Dienstags den 4. Augusti Septemb[ris] 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: wehn e[in] e[hrsamer] Rhat H[errn] Hanns Davidt Kimmichen vnd H[errn] Sebastian Schillern von der Cantzley zu Herrn Pfarrer Waidtman, e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß anzuzeigen, zuordnen wolle.

Ist H[err] Augsp[urger] geordnet.

Ego, König, verließ Concept Schreibens ahn Herrn von Wallendorff nacher Weien, von H[errn] Stadtschreiber Brümmern vffgesetzt.

Soll abgehen.

Ego, König, verließ von H[errn] Augspurgern vffgesetztes Intercession Schreiben ahn die Stadt Kemp-
ten pro Benedicta Ebelmännin c[ontra] ~~Johann~~ Christian Bürcken.
Soll abgehen.

H[err] Hanns M[artin] Weiß gibt Schrifft pro H[errn] Fridrich Seiffen vmb Erlaubung der Lazareth
Pfleger.

Kan nicht willfahrt werden. Soll den ~~ab~~ Aydt ablegen. [497v]

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye der Montbaur zur ihme in sein Hauß kommen vnd Audienz
begehret, weilen er aber Leith bey sich gehabt, hab er ihn durch seinen Diener fragen laßen, was er
wolle. Darauff er sich vber die Herren Richtere beschwehret, das sie ihme außgesagt, er solte die Stadt
raumen. Daß kante er nicht thun. Hette nur darüber gelächelt.

H[erren] Richtere referiren, das sie gestern den Montbauren bescheidten laßen, seye aber nicht er-
schienen.

Sollen beyde von der Gaßen durch den Korben vnd Soldaten hinweg genommen vnd zum Thor hin-
auß gefuehrt werden.

H[erren] Richtere referirem. Das sie heut den Umbgang gethan vnd gefundten, das die Beckere ihre
Brodstüdel vnd Lädten mit Britt nicht beleget, sich aber entschuldigt, sie kanten kein Korn bekom-
men, wolten gern 1 R[eichs]t[a]l[e]r vor das M[a]lt[e]r bezahlen.

Die H[erren] Richtere können ihnen das Gewicht schwartzes vff 1 R[eichs]t[a]l[e]r setzen vnd befeh-
len, das sie den Stadel vnd Lädten mit Brott versehen sollen. 498

H[err] Seb[astian] Müller vnd Hanns Jacob Zeßloff referiren, daß sie den Hüertten vnd Schöffbrn ge-
schickt, was deren Erclerung gewesen, seye hiemit zue Papier.

H[err] Augspurger verließ erstgedachte Relation.

Die Teichherren sollen von jedtem Stückh Pferdten ½ f., von Rindtvich 6 b. vnd von Schaff vnd
Hämmel 2 b. einfordern.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Christgoph Lohren vnd Anna Dattin gibt ferneres vnterthöniges
Memoriale vnd wiederholte Bitt.

H[err] Hanns Martin Weiß gibt vnterth[önigen] Bericht, Oblation vnd Bitt.

Der Moyßes Judt soll alsobalden vff die Newe Stiben bescheidten, bies Nachmittag daselbsten behal-
ten vnd alßdan Abrechnung gepflogen, auch die Lüfferung vorgenommen werden. Würde er aber nicht
erscheinen vnd seine Vnpäßlichkeit vorwenden, soll mann ihne durch den Hospital Karch vff den
Judtenthurn fuehren laßen. [498v]

H[err] Ph[ilipp] Hellinger gibt vnterthönigste Bittschrifft pro Perlen Judten von Wormbs.
Abgeschlagen vnd soll Perlen Judt auch hinauß.

H[err] Seb[astian] Müller: weilen e[in] e[hrsamer] Rhat geschlossen, das die Teichhern vom Stückh
Hammel vnd Schaff 2 b. einfordern sollen, als ~~stelt~~ fragt er, woh sie die Schäffer zu waiden hinweisen
sollen ?

Die Teichherren sollen denen Schäffern den Claußwurst vnd Hammelwaid vorschlagen. Wan selbiger
Platz ihnen nicht gefällig, sollen sie auß der Stadt Gemarckung gewiesen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye Moyßes Judten Fraw vor der Rhatstuben, heile vnd weine, bitte
ihres krancken Manns zue verschonen, seye sehr bawfällig. Wan H[err] Augspurger ihren Mann be-
zahle, wolle er die Pfänder lüfferen.

Bleibt bey vorigem Bescheidt. Wan er nicht erscheinen will, soll er mit dem Hospital Karch vff den
Judtenthurn gefuehrt werden. 299

Mitwochs den 5. Septembris 1666.

Moyßes Judt c[ontra] H[errn] Augspurgern

H[err] S[ebastian] Wieger in Abwesenheit der übrigen H[erren] Richtere gibt schriftliche Relation in nebenstehender Sachen. Referirt dabey, das sie die Partheyen nicht vergleichen können vnd der Judt annoch vff der Newen Stuben sitze. Bitte, sich der Gefängnus zu erlaßen.

H[err] H[enrich] Friedel vnd ich, König, sollen von Herrn von Buwinghaußen vernehmen, ob er sich wolte gefallen laßen, die Pfand einem guthen Freundt vnter Handten zu geben.

Ego, Augspurger, nebenst H[errn] Kimmichen vndt Herrn Schillern haben à senatu Befelch bekommen, Herrn D[octo]r Piccarten zu hören, was vor ein Fürhalt Herrn Pfarrherrn Weidman beschehen solle. [499v *unbeschrieben*] 500

Mitwochs den 5.^{ten} 7bris 1666 vide fol[ium] procedens.

Audientia

Der Schäffer von Haseloch, Böhl vndt Schifferstatt Suppl[ication].

Seindt ahn die deputirte Herren gewießen.

Sollen von einem Schaff vndt Lamb durch vnd durch 5 xr gegeben vndt, da Schaden geschicht, von ihnen selbiger ersezet werden, doch das die Gebühr vorher erstatten.

Moyßes Judt vbergibt Schrift, b[ittet] vmb Erlasung ~~der Lazareth Pfleg~~ der Hosp.

H[err] Fr[iderich] Seiff gibt Schrift, b[ittet] Erlasung der Lazareth Pfleg.

Solle Einwendens vngehindert die Pfleg tragen vndt den Aydt abstaten.

Hanß M. Rickhart vmb Steuer vor ihrem presthafftigen Brudern vndt Erlasung der Wacht.

2 f. gesteuert aus dem Lazareth vndt der Wacgr erlaßen.

Hildebrandische Vormunder vmb Steuer zu Begräbnus ihrer Tochter.

2 f. gestiret aus dem Lazareth.

Herr Zeßloff bringt ahn, das sich die Schäffer beschwehrten 5 xr zu geben. Bitten noch vmbsonst sie 3 Tag hier bleiben zu laßen.

Sollen vier Gulden vom 100 Stück geben, da sie aber lenger bleiben wollen, von jedem Stück 1 b. [500v]

H[err] Zeßloff referirt, die Schöffere offeriren, innerhalb 14 Tagen vom 100 Stücken 4 f. zu geben.

Ist vff 3 R[eichs]t[a]ll[e]r gesetzt.

H[err] Friedel vnd ich, König, referiren, das wir bey H[errn] von Buwinghaußen gewesen, welcher vermeldet, das die silberne Pfandt schon alberaith ingethan vnd verwahret seyen. Wolte heut verraisen, komme aber in 4 Wochen wiederumb alhero, können alßdan außgelöst vnd vnter deßen die Partheyen verglichen werden. Die Pfandt seyen in 3 Packen, worauff er 530 R[eichs]t[a]ll[e]r gelehnt. Soll Moyßes Judt der Gefängnus erlaßen werden, aber angeloben, von hier nicht zu weichen, es sey dan diese Sach vor außgemacht.

Sambstags den 8. Septembris 1666.

Stadt Speyr c[ontra] die gemeine Ganerben zu Haßloch & Consorten citationis & mandati in specie die Ganerben zu Haßloch betr[effend]

H[err] Augspurger verließ Cammergerichts Protocollum vnd rubricirte beständige exceptiones sub- & obreptionis mit auffer **501** legter Handlung vnd grundtlichen Beweiß sufficienter factae partitionis junctâ petitione mit Beylag lit[era] C.

L[icentia]t Quendell c[ontra] Stadt Speyr m[an]d[a]ti de solvendo s[ine] c[lausula].

Idem verließ copiam Cammergerichts protocoll.

H[err] Ruprecht c[ontra] Stadt Speyr m[an]d[a]ti de adimplendo trans- & non contraveniendo sed liberam emigrationem in aedes emptas condedenco s[ine] c[lausula].

Idem verließ copia, Cammergerichts protocoll.

Merckelbachische Erben c[ontra] Stadt Speyr m[an]d[a]ti de dimittend[a] hyp[othecam] s[ine] c[lausula].

Idem verließ copiam protocoll.

Sollen alle 4 Sachen denen Herren Referenten zugestellet werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt vnterthönige Anzaig vnd Erinnerung H[errn] D[octo]r Adam gerneris vnd H[errn] D[octo]r Johann Joachim Viotoris

1. sollen die Schwein, so vff der Waid, nicht mehr herein gelaßen, sondern gantzlichen abgeschafft, zuevor aber H[errn] Walpotten vnd H[errn] D[octo]r Eschen angezeigt werden.

2. sollen die beyde Weiber zwischen heut vnd Montag auß der Stadt geschafft werden.

3. sollen die H[erren] Burgermeister den Leuthen, deren Häuser inficirt, ernstlich anbefehlen, das sie ihre Häuser beschloßen halten vnd nicht vnter die Leuthe gehen, jedoch aber das niemandt hilffloß gelaßen werde. [501v]

Ist geschloßen, das die Schreiner die Todtenladten nicht bey Tag vff offener Gaßen herunder tragen. It[em]: die Weiber, welche zu den Leichen sagen, nicht so vihl ansagen. Ingleichen die gemeine Leuthe morgens fröh begraben werde, vnd die Freunde keine lange Mänttel vnd lange Flor mehr tragen sollen.

H[err] Kauffman c[ontra] Jacob Korben gibt vnterthöniges Anbringen mit Beylagen lit[eris] A & B. Ist ahn die H[erren] Richtere gewießen.

H[err] ~~Hanns~~ Kauffman: es zaige der Haimburger ahn, daß ein Soldat mit Nahmen Georg Nickel mit sambt der Frawen kranckh lige vnd haben keine Mittel. Bitte vor dieselben vmb Steuer.

Soll zuvor erkundtiget werden, mit was vor einer Kranckheit dieselbe beladen. Wan es ein ansteckende Seuch, können sie in das Lazareth gethon, wo aber nicht 1f. gesteuert werden.

Nach zweyter Vmbfrag ist geschloßen, das Beydte vff den Abendt in das Lazareth gethon werden sollen. 502

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: es seye ein eingefallenes Häußlein in dem Bechergäßlein, welches großen Gestanckh verursache, vnd zu besorgen, es mächte einfallen. Der Hospital hab datuff zu fordern.

Die Hospitalpflegere sollen das Häußlein zumachen laßen.

Audientia

Hanns W. Schwechenheimer hab 10 Klaffter Holtz ins Bawampt geben. Bittet, solches im ~~Baw~~ Schoßampt außzuthun.

Sollen ihme im Schoßampt guth gethan werden.

Seb[astian] Wiest vmb Bezahlung seines Karches.

Soll wegen seines Karchs einen Zettel übergeben.

Barbara Dorrin gibt demüethige Bitt.

Willfahrt.

Hanns G[eorg] Guthsmuths Wittib gibt demüethige Bittschriff.

Ist vff 10 b. gesetzt.

Benedicta Seiffin c[ontra] Schöfferrische Vormundere gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Peter Martins Wittib gibt demüethige Bittschriff.

Ist gebettener Maßen willfahrt.

Jacob Siuerts gibt Recess.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Augspurger vnd H[err] Nielaus Spengel referiren. Das sie e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß wegen der Schweinen vnd übrigen Verordnungen H[errn] D[octo]r Eschen vnd H[errn] Walpott von Paßenheim [502v] angezeigt. H[err] D[octo]r Esch hab es wohl vffgenommen vnd bies Montag dem collegio zu referiren sich erbotten. H[err] Walpott halte in seinem Hauß Capitel, wolle es auch anbringen.

Der Haimburger soll den Schluß denen 3 Stiffteren vnd die Stubenknecht der Burgschafft anzaigen.

Ist geschlossen, das H[err] Schiller vnd H[err] Augspurger die H[errn] syndicos hören solle, ob rhatsams, von Lothringen, Bischoffen von Speyr vnd Churpfaltz einen Paß zu begehren, damit mann den herbst hereinbringen mäge.

H[err] Augspurger referirt neben H[err] Alterm[eister] Bitto, das H[err] Merteloch im Nahmen eines hochlöbl[ichen] collegij cameralis ferner erinnert: 1. wegen des Mists vff der Gaßen, 2. werde der ~~V~~ Vrin nachts vff die Gaßen geschittet vnd 3. ob nicht etwan behertzte Leuthe zu den Leuthen zu bestellen, damit die junge Burgere damit nicht beschwehret vnd erschreckt werden, welches nur vff eine Zeith lang zu bestellen.

~~Die H[errn] Richtere~~ Soll morgen vff allen Zünfften das Herrengebott verlesen, die BUrgere demselben nachzukommen erinnert vnd dabey angezei [*bricht hier ab*]

503

H[err] Seb[astian] Müller. H[err] Wertelman vnd H[err] Schiller bitten, ihnen zue vergünstigem das sie ihre Schwein in der Vorstadt in Stellen halten därfen.

Abgeschlagen vnd soll keinem ohne Vnterscheid Schwein in die Stadt vnd Vorstadt gelaßen werden.

Wer metzeln will, mag seine Schwein vor dem Thor stechen laßen.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: ob mann nicht einen Vmbganghalten und suchen laßen wolle, woh noch Schwein in den Häusern sein mächten.

Soll bies Montag durch Adam Wingartter, Veit Buhlen vnd Jacob Korben beschehen vnd jeder davo Tags ½ f. haben.

Montags den 10.^{ten} 7bris a[nn]o 1666.

Cons[ul] Lepper gibt Schreiben von H[errn] Agenten Graaßen, so mit vorgestriger Post einkommen. Notificirt: habe H[errn] Leutnern, evangelischen Agenten, constituiret. Solle den H[erren] Advocaten zugestellet werden.

Idem gibt Verzeichnus, was vor Müller vndt Becker Schwein in der Statt bey vorgestriger Visita[ti]on befunden worden. Hanß Bausch 1 Loß mit 6 jungen vndt ein Barch. Vndt [503v] das der Andreas Löß wie auch der Neumüller seine bey der Newmühl, vndt hette Dürolff 9 Schwein vndt 6 kleine vndt 2 Loß vff der Weidt.

Dabenebenst zeigt Cons[ul] Mühlberger ahn, wie er gestern nachmittag vorgenommen, das in der Vorstatt Altpörtel frembde Scjwein vndt nahmentlich in dem abgebrandten Rosenbednt vndt bey demBorren liegen, wie er soeohl aus übelen Gerich alß auch von der Bierbarbel vernommen vndt selbst gesehen. Weil dan solches ein Vbelstand, wider obrigkeitl[iche] Verordnung vndt Gebott, auch Herr Assessor Esch, so gestern d..des auch gangen vndt es wargenommen, wohl werde es zu clagen wißén. Q[uaestio:] Ob nit durch Vmbgang vndt Visita[ti]on selbe wider ab- vndt aufzuschaffen ? Sollen alle abgeschaffet werden außer den Ställen, so dem Leuthambt angehörig vndt die alda Gelegenheit anzu haben. 504

HerrKümmich alß Bawbeampter hält Frag, ob das Ambt dem Lazareth Allmosen Holtz genug geben solle, als sie deßen nach Notturfft vonnöthen.

It[em]: ob der Hospital, Guthleuthallmosen vndt die Elendtherberg besagtem Lazarethallmoßen furters mit Frucht oder Meel nemlichen jedes ...er 3.^{en} Allmoßen erwehntem Lazareth Allmoßen, wans die Ordnung betrifft, versehen solle ?

Das Bawambt solle mit nothdürfftigem Holtz führen continuiren, das Hospital, Guthleuthallmoßen vndt die Elendtherberg, wan jedes derselben die Ordnung zu reichen betrifft, jedesmahl mit einem Malter Korn dem Lazarethallmoßen zu Steuer kommen.

Herr Kauffman pro Schuzbeampte: es hette H[err] Assessor Buwinghaußen einen Gutscher gedinget, der eigen Feuer vndt Rauchs halben im Schutz angelegt gewesen. Er, Gutscher, aber iezo in des H[errn] von Buwingckhaußen Dinst vndt Brodt, daher der J[uncke]r vnter 2.^{ten} hujus ihme Schutz [504v] ertheilet, das er mögte als sein Brodtgesindt frey gelaßen werden. Weil aber dergleichen Exempel in specie mit J[uncke]r Faustens Gutscher sich begeben, das selbiger vor sein Person frey, aber sein Frau, so eigen Rauch hielte, nit geweßen, sondern 3 b. monatlich geben müßen, dergleichen ein anderer auch gethan bej sein, H[errn] Kauffmans, Zeiten, das derselbe Gutscher auch 3 b. geben müßen. Begerte derhalben Herr Hanß Reinh[ard] Müller aös Schuzbeampter Weisung, weßen er sich zu verhalten ?

Der Gutscher kan, so lang er in solchen Dinsten, frey sein. Weil aber seine Frau eigen Rauch helt, solle sie gleich den andern Gutscher Weibern im Ambt gehalten vndt die Gebühr dem Ambt gereicht werden.

Herr Schreyer als Hospital Pfleger 505 bitt wegen des Allmosens Weisung, weil sie Gültwein vff dem Landt zu empfangen hetten, nahmentlich zu Hammach, welche, wie der Gültman ahngezeigt, herbsten wollen, einzunehmen, sie aber nit Bawer ohne Vorwißen den Hospitalmeister mit dero Gefährt bej der vnruhigen gefährlichen Zeit hinauszuschicken. Ob sie Paß könten erhalten oder wie sie sich hierin zu verhalten ?

Dabey H[err] Schiler vndt ich referirt, das wer H[errn] D[octo]r Böschen vndt H[errn] D[octo]r Pic-

carten gehört über die Frag. Ob man nicht, gleich den Herrn Cameralen, bey Churpfaltz, bey dem Bischoff vndt Prinz Vaudemont p. vmb Paß anhalten wollen ? Die hetten, vndt zwar H[err] D[octo]r Bösch, sich resolviret, das leicht bey Churpfaltz solcher zu erhalten vndt mehrmahlen der Prinz Vaudemont Sicherheit vertröset, so were ahn selbige darumb zu schreiben p. Herr D[octo]r Piccart aber, wie auch H[err] D[octo]r [505v] ~~Piccart~~ Bösch nit vor rathsamb, ahn H[errn] Bischoffen zu schreiben vnd meldet dabey H[err] D[octo]r Piccart, das solches Falls, da es begert werden sollte, von ihme der Paß haben, Difficultaeten gemacht werden vndt begehrt der Weg vndt Hartheuser Steg zuzumachen vndt anders mehr, so man nit thun könne.

Wegen Churpfaltz werde es nit bedörffen, dieweil man von ihnen den Schutzbrief, von Lothringen seie Sicherheit vertröset, werde damit vff Schreiben opder Abordnung willfahren können, were schwehr mit den Päßen, wie sekbe von Hiesigen zu gebrauchen, schwehr hergegen.

Herr Zeißloff pro Guthleuth Allmosen gibt durch H[errn] Kauffman vnderth[önig] nothwendigen Bericht vndt Ahnzeig.

Ich, Augspurger, solle Herrn Vicepraesidem Eschen hören, ob sei vndt welchergestalt Paß erhalten.

506

Herr Hanß Mart[in] Weiß pro H[errn] Seb[astian] ~~Schil~~ Müllern vndt H[errn] Seb[astian] Schillern brongt ahn, das weile 2 Renthstell bey der Newmühl leer vndt die Müller vndt Becker ihre Schwein auch daselbst hetten, ihnen vmb die Gebühr zu willfahren, das sie ihre Schwein etwa ein 3 wochen lang alda halten dörfen.

Weil sie vorgestern in ihren votis selbst geahndet, das sie mit Abschaffung ihrer Schwein die Reflexion nehmen wollen, vff Herrn D[octo]r Böschen vndt Herrn D[octo]r Piccarten, ob selbe noch ihre Schwein wegthun werden.

Idem pro H[errn] Hanß Adam Seilers seel[igen] Wittib vmb Verstattung, das sie dörfte auß v[ndt] vnter die Schranken vndt ihrem Handtwerck vndt Haußweßen nachgehen. Seie die ihr hie ahngesetzte Zeit inheimischen gewesen, verliere sonst ihre Kunden.

Weil verschieden Sambstag vberkommen, das dergleichen Personen sich noch länger inhalten sollen, so bleibts bey deme auch ihr ahngedietenen besten. **[506v]**

Audientia

H[err] Zorn pro Mezger-, Gärtner-, Fischerzunddt gibt Recess.

Sollen sehen, das sie den Faßel dem Neumüller vffdingen vndt da hinaus bringen.

H[err] Krafft pro Hermanno Schmalldthaußen gibt vnderth[önige] Imploration vndt Bitt.

~~Ist~~ Soll innerhalb 8 Tagen e[ines] e[hrsamen] Rahts ertheilten Bescheid nachkommen.

Z[orn] pro G[eorg] C[onrad] Jägern gibt vnderth[önige] Bittschriff.

~~Solle sieh~~ Wan er ahn ein Orth beruffen wird, ist ihme außzugehen erlaubet, dafür er sich des Kirchgangs halben temperire.

Proph[eter] por A[nn]a M[aria] Müller gebohrne Streitin.

Ist ihr Begehren abgeschlagen, solle meiner Herrn Bescheid nachgehen.

Kr[ieg] pro J[ohann] Paul Fabritius gibt vnerth[önige] Supp[lica]t[i]on pro arresto vel debita solutione 24 f. 12 b. 5 9 insinuenda[?] cum adjunctis n[umer]ris 1 et 2.

Proph[eter] pro Joh[ann] Ad[am] Weiß b[ittet] Co[mmun]ica[t]ion.

L[äbt] zu.

507

Joh[ann] Pet[er] c[ontra] Sam[uel] Juden

Z[orn]: nach dem 27. Aug[usti] in 8 Tag andere Zahl[ungs]mittel vorzuschlagen.

Nemo ex adv[ers]o

in sp[eci]e die Göbelische Erben be.....

Sollen die Göbelische Erben bey künfftige Mitwochtige Zahlungsmittel vorschlagen.

Wendel Henrich c[ontra] A[nn]a M[aria] Oberlin

Pro[ph]eter] gibt Recess mit Beylag n[umer]o 1.

Solle Beclagtin zwischen hier vnd Mitwoch bey meiner H[erren] Straff Clägern clagloß stellen.

Z[orn] pro J[ohann] W[ilhelm] Maurer gibt vnderth[önige] Suppl[oca]t[i]on.

Vff 4 Kopfstück gesetzt.

Renzl[erische] H[erren] Vorm[undere] c[ontra] Sam[uel] Juden.

Z[orn] vff besch[ehenen] vorge[annte]n Bott bitt Immission.

Nemo ex adv[ers]o.

Solle Beclagter künfftige Mitwoch, was er einzuwenden, ohnfehlbahr einbringen oder die Sach vor beschloßen angenommen werden.

Wolff Hirsch c[ontra] Abrah[am] Juden

Z[orn]: weil Beclagter Bescheid nit parirt, sonder 13 Monat hinstreichen laßen, b[ittet] Manuten[enz], g[ibt] Recess.

Kr[ieg] pro reo gibt Recess.

Soll Beclagter zwischen hier vnd Mitwoch Clägern bey jüngst ertheiltem Bescheidt gemäß bey vnaußbleiblicher Straff des Judenthurns ~~clagloß stellen~~ dieahngesetzte 8 Reichsthaler zahlen vndt im vbrigen hernach auch vollendts Richtigkeit machen. [507v]

Herr Hanß Mart[in] Weiß pro Sebast[ian] Wüst bigt vnderth[öniges] Memorial wegen seines arrestirten Karchs vndt Geschirr p.

Solle ihme ahn seinem alten Wochengelt abgeschrieben werden.

Herr Zeitböß gibt Schrifft von Priorn vndt Convent Prediger Ordens über Hasenpful, dero Schwein bet[reffend].

Pleibt bey dem gemeinen Bescheidt. Kan nit willfahrt werden.

Herrn G[eorg] Albrecht Müllern ist vffgetragen, nacher Durlachen vmb ein Buchsenmacher ahn des verstorbenen Stekk zu schreiben.

Coram d[omi]n[is] dep[uta]tis

D[omi]n[us] cons[ul] Mühlberger

D[omi]n[us] Lohr

D[omi]n[us] J[ohann] M[artin] Weiß

D[omi]n[us] Kimmich

D[omi]n[us] Zeißböß

D[omi]n[us] cons[ul] Mühlberger: weil die H[erren] Verordnete zwar nit völlig zugegen, praesentes aber gehöeret, das H[err] Johan Meybach im Rahzseß vndt Votiren allerhand seltzame Einfäll hab vndt Sachen, deren man nit zu gedennen, einführe, wordurch Hinternus vndt Irrung causirt werde. Ob nit solches zu endern vndt beßern ?

Pleibt ahnstehen biß morgen vnd kan Zettlern, damit H[errn] Meybach abzuhalten, heut vmb Erlaubnus nacher F[ranck]fort zu fahren, angewießen werden. 508

Dienstags den 11. Septembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen.

Soll diesmahl nicht beantwortet werden.

Dabey zeige ahn, das H[err] Veit Hörlein, des Steyeramts Substitut~~en~~ zu Regenspurg, seine Einnahm vnd Außgaben ihr eine Rechnung zugeschicket, begehrendt: weil er 67 f. empfangen, die Außgab aber 87 f. 56 x.^{er} sich belauffe, ~~er seine~~ H[errn] Wolfgang Wilden vnd Schreibgebühr 2 f. 25 x.er seie, so bitte derselbe - das der Sachen Nachricht, wo er die hinter sich habenden describirte Protocollem zur reichsstätt[isch]en Registratur anher zu bringen hinlieffern solle.

Dabey H[err] Alterm[eiste]r Biitto alß Rechenherr vbergeben eine vor g[edachtes] Ambt verfaßter Verzeichnus, was man jeziges instehendes Herbsteiß zu zahlen. Belauft sich ad 792 f. 7 b. 8 9. [508v] mit dernerer Erwehung, das mit seiner Anforderung vndt des H[errn] Burgerm[eister] Lepper in die 200 f. etwa vff vndt noch 200 R[eichsthaler] vff Michaelis nacher Mentz zu zahlen. Es ginge aber gar schlecht in den Ämbtern her, die alt Wäßer geben auch nichts, wegen der jezigen Leufften gunge es den Monatgeldern sehr ~~schlecht~~ gering her, bevorab da die Burgerschaft abnehme. Die Meß seie jezo da vnd braucht ein jeder das Seinige. Herr Hildebrandt, Pfarrh[err] habe Herrn Kawen pro H[errn] Ochßen 400 R[eichsthaler] zahlen laßen. Die übrige in g[e]d[ach]ter Verzeichnus verreicheten 180 f. Hette H[err] Kaw ihme, H[errn] Bitto, zugeschrieben, die Herr Hildebrand auch zu zahlen. Q[uaestio:] Wo Zahlungsmittel zu nehmen ?

Auß dem Kauffhaus, das die nechste Meß alda einkommet, desgleichen was das Teichambt einnimmet vnd an Monatgeldt erhoben wirdt (zu deßen embsiger Eintreibung den Monatgelderherrn Herr Hanß Mart[in] Weiß vndt Herr 509 Johan Pestruff zugeordnet worden) soll es es in die Rechecammer geliefert vndt daraus heut ~~Burgermeister Bitto vndt~~ Herr Burgermeister Lepper vndt Herr Altermeister Bitto vmb der Statt Credit zu halten, davon – so weit es reicht – bezahlt vndt einen an den Straßen hier auff Ahnweisung gegeben werde,-

Ist vff Ahnbringen H[errn] Joh[ann] M[ichael] Kauffmans alß Kauffhausbeambter vndt ~~ahn seinen~~ der Franckfurtischen Handelsleuthen vndt andern, so anher ahndtlen, welche sie der Schiffer Mentz berichtet, solches zu wißen beehrten, in die Frag gestellet, ob die hiesige Michaelis Meß zu halten ? Hette vor ein Jahr dieses geschadet dem gemeinen Weßen.

Ja, solle gehalten werden. Wer will kommen, der mag es thun, wer es nit will, mag daraus bleiben.

[509v]

Herr Kauffman zeigt ferner ahn, das Conrad Zettler vnd sein Gemeiner Michael Freyburger suchten ahn vmb Erlaubnus, nacher F[ranck]fort in die Meß zu schiffen vndt vmb Paß.

Willfahrt

Nachdem Herr Joh[ann] Meybach wegen Conrad Zettlers abgetretten vndt Erlaubnus nacher Hauß gebetten, ist anhero worden, was gestern seinetwegenkommen.

Ist mihr, Augspurger, vffgetragen, ihme, H[errn] Meybachen, zu vntersagen, sich fürters zu enthalten.

Herr Hanß Mart[in] Weiß gibt pro Hospital vndt Elendtherberg Pfleger vnerth[önige] Ahnzeig vndt sehr fleißige Bitte wegen deren eingelegten Schwein.

Ist ihnen willfahrt dergestalt, das sie der beeden Allmosen Schwein vmb die Statt dem Wormbßer Thor zu treiben 510 vnd daselbsten durch ein Thürlein eingelaßen, folgendts in die lledige Schweinstell (vmb dern willen sie, Pflegere, sich mit denjenigen, so sie erbauet,des Zinß halben zu verglichen) einlegen sollen.

Her ~~Kaff~~ Kauffman pro Casp[ar] Belchern bringt ahn, das derselbe bate, ihme seinen Stall von den Allmoßen nit belegen zu laßen, weil er selben erbeuet vndt Zinß vorginge.

Hernacher vff meiner Herrn Erfordern ferner ahngezeigt, das er, Blencher, dem Hanß Velten Kraußen 4 junge Schwein abkaufft vndt ein Mutterschwein hette, welche bißher vff die Weid gangen; bate alßs vmb seinen Stall.

Kan ihme nit genommen werden ~~hören~~.

H[err] Hanß M[artin] Weiß g[ibt] demütige Bittschriff pro Anna Mar[ia] Müllerin gebohrne Steitzin.

Kann nit willfahrt werden.

[510v]

Ist einem Armen ein Orthsgulden gesteuert.

Ist ein Abscheid pro Johan Hernich Münzenbergern vor Stockstatt verlesen worden.

Zu sigeln verwilliget.

Ego, Augspurger, verlies Recepisse vff das hinterbrachte churpfälztzische Schreiben, ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat abgangen.

Ist beliebt.

Ist vberkommen, ahn Prinzen Vaudemont, so iezo die Lotharing[ische]n Völcker commandiret, der Endes zu schreiben, das solche seine Völcker hiesiger Statt vff dem Landt handtierende vndt zu verichten habende Angehörige der Statt Paß vff begebende deßen Vorzeigung ~~vor~~ respectiren vndt deme nach die Vnserige vnahngefochten sampt dero Güthern pass- vndt repassiren laßen solten. 511

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von Churpfaltz abgelaßen vnd gestern ihme von einem pfälztzischen Botten zugesteltes Schreiben. Fragt, was dabey zu thun ?

H[err] D[octo]r Pösch verwundere sich, daß das Schreiben so lang außgeblieben. Hab wohl gedacht, es werde sich der Churfürst beschwehren. Ob aber dieser casus vff den Schutzbrieff sich appliciren laße, stehe er ahn. Dan, weilen Churpfaltz die Stadt nicht schützen können, hab man vmb Abwendung Vnheils von der Stadt die lothringische Völcker auß- vnd einreiten laßen müeßen. ~~Zu~~ Deme stehen im Schutzbrieff die Worte: ‚so vihl ohne Nachtheil der Stadt Speyr geschehen könne p.‘. Stehe ahn, ob mann das Schreiben beantworten solle. Vermeint, mann solte noch einen Tag oder etlich zusehen. Solte aber derentwegen Anregung beschehen müeße mann vff eine behuetsamme Antwortt bedacht sein. Interim were von Wormbs in der Stille zu erkundtigen, ob ihre churfürstl[iche] D[urc]hl[auch]t dergleichen auch ahn sie geschrieben vnd was dieselbe geantwortet.

H[err] D[octo]r Piccart: er hab schon vor einem Jahr davor gehalten, Churpfaltz werde die Srdt vmb Hilff anruffen, welches mann aber nicht hette thun können. Biß daher hette sich e[in] e[hrsamer] Rhat befließen, gleichsamb neutral zu sein, vnd stehe in dem Schutzbrieff, so vihl mit Bevorzeigung der Stadt beschehen könne, welches aber in der Stadt Mächten nicht gewesen, 2. hab Churpfaltz selbsten die Churürsten excipirt, alß mann derentwegen gar nicht peccirt, 3. ~~hab~~ seye vermög der Executions Ordnung ein jedter Standt dergleichen zu thun schuldig, were aber von keinem beschehen, 4. were wegen dieser Streitigkeiten lis pendens am kay[serlichen] Hoff. Halte also davor, e[in] e[hrsamer] Rhat habe dem Schutzbrieff nicht zuwieder gehandelt, ~~vor~~ vnd kante noch ein Tag oder 8 zugesehen, alßdan glimpflich geantwortet werden.

Soll dem Botten ein Recepisse gegeben vnd innerhalb 8 Tagen eine glimpfliche Antwortt vffgesetzt werden.

[511v]

Mitwochs den 12. Septembris 1666.

H[err] Zeitböß gibt Verzeichnus, was wir Vnterschr[iebene] Hanns Davidt Traub, Adam Wingartter vnd Veit Bühel, bey denen Burgeren vor Schwein in denen Häusern gefundten.

Sollen mprgen wiederumb herumb gehen vnd was sie Schwein fündten, zum Thor hinauß jagen, H[errn] Wiebeln aber anbefohlen werden, das er den Mist hinweg thun solle.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger: es bitte des Stadtjägers Fraw vmb eine Todtenladen vor ihren Mann.

Soll eine Todtenladt gemacht werden.

Idem: derjenige vom Adel, welcher jüngst im Kopf vnrichtig gewesen, hab sich bey ihme aller erzeugten Wollthaten bedanckt vnd sich erbotten, wolle die Vncosten erstatten. Bitte vmb eine Specification. Soll ihme geschickt werden.

H[err] Stadtschreiber Brümmer verließ von ihme vffgesetztes Schreiben ahn Printz Vaudemont ~~vmb~~ wegen vnserer Päßen, daß selbige von denen Lothringern respectirt werden mägen.

Soll dergestalt abgehen.

512

Audientia

Hanns Conradt Rieger vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 1 f.

Ist vff 12 Batzen gesetzt.

Peter Vulpes gibt höchstgemüßigte Supplication.

Ist vff 10 b. besetzt.

Anna Catharina Grunin c[ontra] Joh[ann] Balth[asar] Dürrbeckh vmb Bescheid.

Reus gibt Schriffth ahnstatt mündtl[ichen] Recess.

Abraham Judt c[ontra] Wolff Hirschen gibt vnterth[önige] Anzaig loco paritionis mit angeheffter gehorsammer Oblation vnd flehentlicher Bitt. Soll Beclagter innterhalb 8 [Tagen] bey vorangesetzter Straff bezahlen.

Melchior Seuffens Fr[aw] Wittib c[ontra] Joh[ann] Christ[oph] Asthanen gibt Recess.

Reus repetirt alle utila, mag Bescheidt leidten.

Aud[iatur] ref[erens].

Göbelische Erben c[ontra] H[errn] J[ohann] P[aul] Braunen geben vfferlegte endtliche Erclerung vnd Bitt.

Act[or] bitt Copey.

Rei l[assen] zu.

Zugelaßen.

Samuel Judt c[ontra] H[errn] D[octo]r Mockeln gibt vnterth[hönig] wahr[bricht ab]

Act[or] b[ittet] C[o]pey.

Zugelaßen.

Hanns Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische curatores vmb Bescheidt.

Rei bitten noch fernere Zeith.

Ist 14 Tag zugelaßen.

[512v]

H[errn] Seb[astian] Wiegers Haußfraw c[ontra] Wartzenbachische Vormundere clagt 74 f. Kostgelt, bitten Bezahlung zu aufferlegen.

Soll nochmahlen gebietten laßen.

D[avidt] Ringelwaldt c[ontra] Samuel Judten vmb Execution.
Reus b[ittet] Zeith.
Act[or] wie gebetten.
Ist 14 Tag zugelaßen.

Urs[ula] Wißgöttin c[ontra] Eva Deißen gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Recess.
Rea b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

H[err] Seb[astian] Wiegers Haußfraw c[ontra] Fr[aw] Weberin vmb Bescheid.
Soll befördert werden.

Fr[aw] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Jacob Judten vmb Zahlung.
Reus b[ittet] Copey.
Ist 8 Tag Zeith gelaßen.

Joh[ann] Kuhlweidtin Wittib c[ontra] Henrich Schöndorff vmb Bezahlung des Rests.
Soll Beclagter zwischen heut vnd Sambstag die Clägerin clagloß stellen.

H[errn] Pistorij seel[igen] Erben von Wormbs c[ontra] Samuel Judten.
Reus b[ittet] Zeith.
Ist 8 Tag zugelaßen.

Samuel Judt c[ontra] Rentzlerische Herrn Vormundere gibt vnterth[önige] Anzaig.
Act[or] vmb Immission.
Ist vor die H[erren] Deputirte gewießen.

513

H[err] Kimmich: es zaige der Hamburger ahn, das ein hiesiger Stadtsoldat gestorben. Begehre zu wißen, wie er ihn solle begraben laßen.
Soll sowohl dieser alß auch, da künfftig ein Soldat serben sollte, morgens früh in aller Stille ohne Drommenschlag vnd Schüßen begraben ~~vnd Schüßen~~, auch keinem Corporal fürterhien Flor gegeben werden. Im Fall sie schon Flör ~~gekauft~~ abgeholt hetten, sollen sie dieselbe auß ihrem Seckel bezahlen.

Schabelische Erben c[ontra] Stadt SPeyr m[an]d[a]ti de solvendo
H[err] Fuchs verließ continuationem protocolli vnd vnterthönigste Gegenanzaig non factae partitionis annexâ petitione.
Soll dem Referenten zugestellt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weiln der Laubersheim gestern die Kirch vmb gebührende Zeith nicht eröffnet vnd die Leuthe seinetwegen lang vor der Kirchen stehen müeßen, alß stelt in die Frag, ob mann ihme solches also vngestraft hingehen laßen solle.
Soll vies morgen abendt vffs Altpörtel gelegt werden.

[513v]

H[err] Weiger vnd H[err] Geidter referiren, der Laubersum entschuldige sich, das das Leitten gestern nicht ahn ihm, sondern ahn dem Weber gewießen. Bitte also, ihn vor entschuldiget zu halten.
Soll vber Nacht zu Thurn gehen vnd morgen früh wieder loß gelaßen werden.

Sambstags den 15. Septembris 1666.

H[err] Burgermeister Lepper: weiln H[err] Johann Meybach seelug verschiedten vnd derselbe sich hiebevör vernehmen laßen. Daß er protocolla zu Hauß gehalten vnd alles, was vorgangen, notiret, alß stelt er in die Frag, ob mann selbige Sachen wolte abholen oder obsigniren laßen.
Soll das Schencklein, worinnen die schriftliche Sachen befindtlich, durch den Haimbruger obsignirt werden.

H[err] Kauffman: es bitte H[err] Johann Maybachs seeligen Fraw, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte ihr Gelt vff Abschlag der Praesentien zu Begräbnus ihres H[errn] seel[igen] geben laßen.
Soll mit 10 R[eichs]t[a]l[e]r auß dem Fleischmarckmeister Ampt geholffen werden. **514**

H[err] Burgermeister Lepper zaigt ahn, das H[err] D[octo]r Albrecht vff Antwortt wegen jüngst überreichten Schreiben von der Stadt Donawerth, Johann Schönfeldern betraffebdt, dreibe.
Soll vff einen Zünß vomReichsabschiedt vertröstet werden, jedoch daß er sich der alten Zünßen verzeihe.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es klag H[err] D[octo]r Hanns Georg Gülcher, alß mann gestern seines Bruders Kindt bey Caspar Zencken Hauß vorbey getragen, hab gedachten Zencken Magdt gesagt, das Gott gelobt sey, das das Sterben auch vnter die Doctors Leuthe kommen. Es seye lang genug vnter denen Haffenscherben geweßen, welches H[err] Gülcher schriftlich vbergeben wolle.
Soll gleich vor die Rhatstuben bescheidten vnd gehört werden.

Ego, König, verließ von H[errn] D[oc]tor Piccarten vffgesetzte Requisition notarij wegen der Prediger Mönchen jüngst insinuirten instrumenti.
Soll noratius Zorn beneben zweyen Zeugen dergestalt requirit vnd von ihme denen Prediger Mönchen insinuirt werden. **[514v]**

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es werde e[in] e[hrsamer] Rhat gesterne mehrertheils gehört haben, wie vnordentlich vff der Orgel in der Predigerkirchen das Gesang gefüehrt worden. H[err] Cantor hette sich entschuldiget, das er das Gesang nicht, sonder H[err] Brewitzer gefüehrt, die Jungen aber sich vber Herrn L[icentia]t Schragmüllers Gesang beschwehret, das sie damit verführet worden.
H[err] Kauffman vnd H[err] Wertelmann sollen denen praeceptoribus andeuten, daß sie es enderen vnd langsamer singen sollen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: es bitte des verstorbenen Hanns Georg Rauschen Fraw, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte vber ihre Kindter Vormundere ordtnen.
Vber die Kinder erster Ehe sein geordnet Hanns Beringer vnd Hanns Wolff Paßawer, vber die Kinder anderer Eheh aber Hanns Michael Rausch vnd Christoph Weißenawer.

H[err] Wieger vnd H[err] Geider referiren, es entschuldige sich Caspar Zencken Magdt, sie hab nicht weiter gesagt als nur ‚botz tausend **515** die Leuthe sagen alß, es sterben nur die arme Leuthe, welche Waßersuppen eßen vnd Waßer trincken, sterbe die Doctors Leuth auch‘. Daß sie aber angegebener Maßen geredt haben soll, das seye nicht, davor wolle sie Gott behüeten.
Soll zu H[errn] D[octo]r Hanns Georg Gülcher gehen vnd sich selbstn entschuldtigen.

H[err] Hanns Martin Weiß zaigt ahn, das im Mohnatgelter Ampt die Helffte der Burger nicht erschienen seyen, auch vber 110 f. nit einkommen. Der Artzemer seye schon 3mahl vorbescheidten worden, aber niehmahlen erschienen, sondern nur böse Wortt gegeben.
Die H[errn] Deputirte sollen nochmahle sitzen, der Artzman aber vor Rhat bescheiden werden.

Ist geschlossen, das P[h]ilipp Erasmus Jacobj auß dem Lazareth nicht herein in Stadt gehen, hingegen durch die Herrn Pflugere beßere Abstalt gemacht werden solle, daß er Fleisch vnd guthen Wein bekommen mäge.

Soll der junge Ranckh, weiln er nach dem Asthanen geschossen vnd gestochen, vffs Newpörtel geführt werden solle. [515v]

Ist H[err] Schreyer H[errn] Kriegen zugegeben, das sie morgen wegen des Vichs vff der Hasenpfühler Waidt das Vich einthn vnd die Gelter erheben sollen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es kommen etliche Sachen vor, welche in das Consistorium gehören. H[err] Alterm[eister] Anthonj vnd H[err] Fuchs seyen krankh vnd mangle einer ahn H[errn] M[elchior] Seiffen seel[igen] Stelle, alß können sie nicht forttkommen.

Ist ahn H[errn] M[elchior] Seiffen Stelle H[err] Hanns Davidt Kimmich in das Consistorium geordnet.

H[err] H[anns] M[artin] Weiß: es bitten die Stadtknechte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte sie des Leichtentragens entheben.

Willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt eine Verzeichnus von Bruder Leo, Franciscaner Ordens, wegen der Vncosten, welche vff Begräbnus des geweseneen Stadtjägers vnd seiner Frawen gangen seien.

Soll ihre Verlaßenschafft obsignirt werden, können hinkünfftig ihm Bezahlung davon erheben. 516

H[err] Kauffman pro Mattheus Haberschncken gibt Verzeichnus wegen seines zu Hanhoffen verarrestirten Weins, besagt 17 f.

Die H[errn] Verordnete des Weinvgelts sollen ihm 17 f. guth thun.

Audientia

Ab[raham] Röderer gibt fernere vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

Die Zunfftherren vnnd Zünfft sollen die Sach außmachen, das die Buchbindtere ihme in keine Wege verhinderlich sein sollen.

Hanns A. Amrxen Wittib vmb Mod[eration] Monatgelts, gibt 10 b.

Ist vff 5 b. gesetzt.

H[err] Henrich Friedel: hab H[errn] Zornen in G. Rumetschischer Vormundtschaff zum Gesellen vor Rhat gebietten laßen, bittet, ihen zu ordnen.

H[err] Zorn bittet Zeith ad proximam.

Ist gebettene Zeith zugelassen.

S[amuel] M[attheus] Oberhöffer gibt vnterthönige hochgemüßigte Bitt.

Vffgeschlagen.

H[errn] Peter Philipsen Wittib vmb Mod[eration] Monatgelts, gibt 8 b.

Ist vff 6 b. ges[etzt].

M. Schaerders Wittib vmb Mod[eration] Monatgelts, gibt 20 b.

Soll sich gedulden.

Gemein zu Lußheimb geben vnterdienstl[iche] Anzaig vnd Bitt.

Soll Caspar Zencken seine Verantwortung bies negstkünfftigen Montag darüber zu thun zugestellt werden. [516v]

Sambtliche Barbierer c[ontra] Johann Jacob Mürtzingern, Oculisten, geben vnterth[önig] nothrüngliche Klagschrift.

Reus b[ittet] C[okey] vnd 8 Tag Zeith.
Zugelaßen.

Anthon Laubersheim gibt vnterthönige Purgation vnd abgeheffte Bitt.
Soll morgen abendts vff das Altpörtel gefuehrt vnd am Montag abend wieder loßgelaßen werden.

Joh[ann] Kuhweidten Wittib gibt Recess.
Ist vff 9 b. gesetzt.

Anna Ursula Vechtin gibt vnterth[önig] flehentliche Bitt.
Sollen 4 R[eichs]t[a]l[e]r auß der Rechecammer gesteuert werden.

Hans Caspar Bonn vnd Hanns Weltz geben vnterth[önige] Anzeif v[ndt] Bitt.
Vide infra.

Daniel Weiß gibt vnterthönige Bittschriff.
Soll sich des Außgehens noch 3 Wochen lang enthalten.

Henrich Krackaw c[ontra] Hanns Conrad Wilden gibt Recess.
Reus b[ittet] Zeith ad proximam.
Ist geb[ettene] Zeith zugelaßen.

Voglerische älteste Kinder c[ontra] Voglerische jüngste Kindter geben fernerer Recess.
Rei geben vnterthönige Anzaig.
Ist H[err] Peßtruff vnd H[err] Schreyer geordnet, das die Clägere befridigt werden vnd das bey 20 R[eichs]t[a]l[e]r Straff.

H[err] Seb[astian] Müller: es bitte H[err] Ritzhaub, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte wegen der Gemeindte in Altspeyer ahn H[errn] Hanns A[dam] Sailers Stelle ihme einen Herrn zuzuordnen.
Ist H[err] Sebastian Schiller geordnet. 517

Montags den 17. Septembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: ob zwar der Montbaur vnd seine Fraw durch den Korben auß der Stadt geführt werden sollen, seye doch derselbe noch alhier vnd anietzo im Rhathoff.
Soll durch den Hanns Davidt Trauben vnd 2 Mußquetierer zum Thor hinauß gefuehrt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt von H[errn] Burgermeister Maister ahn H[errn] B[urgermeiste]r Bitto [abgelaßenes Schreiben] wegen des bey Prinz Vaudemont gesuchten Paßes.

Idem gibt ein Schreiben ahn Burgermeister vnd Rhat, von Printz Lisebon wegen gesuchten Paßes abgelaßenes frantzösisches Schreiben.

H[err] Alterm[eister] Bitto erinnert hiebey, das deßen Inhalt seye, der Bischoff hab ihnen zu befehlen. Wan e[in] e[hrsamer] Rhat solches ahn denselben begehren werde vnd sie Befelch bekommen, wollen sie demselben nachkommen, welches aber die H[erren] syndici nicht vor rhatsamb halten.
Mann soll noch ein paar Tag zusehen.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: wan die Lothringer herunter bey die Stadt kommen soleten, was zu thun ?

Sollen Kundtschafften eingeholt vnd alßdan nach Bedintung die Anstalt gemacht werden. [517v]

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt dienstliches Meorial von H[errn] D[octo]r Hanns Georg Gülchern, ahn ihnen wegen Caspar Zencken Magdt abgelassen.
Soll gedachte Magdt darüber gehört werden.

H[err] Fuchs verließ attestatum pro Abraham Hübner.
Soll gesiegelt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper zeigt ahn, das Daniel Weiß wieder e[ines] e[hrsamen] Rhats Decret in der Schranken Fleisch außhawe.
Soll bey 20 R[eichs]t[a]l[e]r Straff sich des Außgehens 3 Wochen lang enthalten, auch die vbrige Persohnen, welche vffnotirt bey jetzhed[achte]r Straff des Außgehens enthalten.

H[err] Schiller: es beschwehre sich die Gemein in Altspeyrer Huett, das sie die Gelter, so sie wegen des pemeldt [?] Vichs von der Waidt erhoben, e[inem] e[hrsamen] Rha lüffern sollen, da sie doch die Thale vnd Werren auß ihrem Seckel machen laßen müeßen.
Sollen die erhobene Gelter alß 11 f. 9 b. zur Rechencammer lüffern. **518**

H[err] Geidter vnd H[err] Sebastian Müller referiren, es bleibe Caspar Zencken Magdt bey ihrer am verwichenen Sambstag gethaner Entschuldigung.
Soll die zwey Weiber als Zeugen vor Rhat bescheidten vnd gehört werden.

H[err] Kauffman: es hab H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner ihne ahn Rhat zu bringen gebetten, das der Barbierer im Lazareth alten Wein haben oder aber hinweg gehen wolle. Über 8 Tag werden sie auch die Becken vffstellen. Bitte, denen Pfarrern anzubefehlen, das das sie es mit mehreren Vmbständen vorbringen mächten. Sonsten beschwehre sich auch der Barbierer vber das Eßen, das solches nicht recht gekocht werde.
Soll ihme halb newen vnd halb alten Wein gegeben, das Eßen beßer bestellet vnd den Pfarrern angezeigt werden.

Audientia

Hanns G[eorg] Rauschen Wittib
Hanns M[ichael] Rausch vnd Christoph Weißenawer vmb [*bricht ab*]
Vber die ältiste Kinder ist Hanns Beringer vnd Hans W[olff] Paßawer, vber die jüngste aber Hanns Mich[ael] Rausch vnd Mattheus Lepp geordnet. **[518v]**

Joseph Rühlen gibt Recess.
Sollen ihme 2 R[eichs]t[a]l[e]r auß dem Lazareth Allmoßen vor dießmahl verehrt werden.

Anthonj Laubersumbs Sohn vmb Loßlaßung seines Vatters.
Soll vff den Abendt loßgelaßen werden.

Anna Maria Voglerin c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Bocken gibt vnterth[öniges] Memoriale.
Soll einkommene Schrifft dem Beclagten communicirt werden.

Jacob Plappert gibt höchstgemüebigte Supplication vnd Bitt.
Ist ihm sein Mohnatgelt vff 2½ f. gesetzt.

Hanns W[olff] Paßawer gibt vnterthönige Bitt.
Ist sein Mohnatgelt vff 2½ f. gesetzt.

Düllmannische Wittib vnd Erben c[ontra] Samuel Judten geben dienstliche Bitt.
Aud[iatur referens].

Ph[ilipp] Klett, Mich[ael] Wendtling vnd Mortz Petzer bitten, ihne zue vergünstigen, das sie mit Holtz nach Maintz fähren dörrffen, wollen nit in die Stadt gehen.

Willfahrt, doch das sie dem Haimburger angeloben, nicht in cie Stadt zu gehen,

Joh[ann] D[aniel] Zorn gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.

Ist der ~~Schadenmanischen~~ Rumetschischen Vormundtschafft erlaßen.

Joh[ann] F[r]idrich] Rebstockh c[ontra] Fr[aw] Veihlin vmb Bescheidt vff j[üngst] vbergebene Schrifft.

Aud[iatur] ref[erens].

Sam[uel] M[attheus] Oberhoffer vmb Bescheid vff die am Sambstag vbergeben e Schrifft.

Abgeschlagen.

Maria Catharina Thomaßin c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Bucken vmb Execution.

Soll Beclagter die jüngst angesetzte 5 f. noch diese Wochen bey Thurns Straff bezahlen.

519

L. Kuntzelman gibt vnterthönige flehentliche Bitt.

Soll sich gedulden. Ist vff 10 b. gesetzt.

Schefferische Vormundere c[ontra] Fr[aw] Seiffin vmb Manutenenz erg[angenen] Bescheidts.

Rea repetirt 8^{ten} hujus eingebrachte Schrifft.

Soll Fraw Beclagtin bis auff künfftigen Sambstag mit ihrem Einbringen einkommen.

Rentzlerische H[erren] Vormundere c[ontra] Samuel Judten vmb Immission in das Hauß zur Glocken.

Ist vor die H[erren] Deputirte gewiesen vndt H[err] Wertelman geordnet.

G[eorg] F[rantz] Weißbrott gibt vnderthönige hochgemüßigte Bitt.

Ist zum Gackhdienst gelaßen.

Hanns Casp[ar] Becken gibt vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

Soll sich noch 8 Tag lang patientiren oder einen anderen vorschlagen.

Samuel Judt gibt vnterthönige Supplication vnd gehorsamb flehentliche Bitt.

Soll wegen der Beschuldtigung vff H[errn] Maußen seel[igen] vff den Judenthurn gefüehrt vnd vber Nacht loßgelaßen werden.

H[err] Kauffman: es hab Hanns Jacob Bartinger ihme angezaigt, daß Jost Manzius von ihme einen Mantel entlehnt, gebe aber anietzo vor, der Mandtel sey ihme genommen worden.

Kan bey dem Cantzleyverwalter klagen.

H[err] Wieger, ~~vnd~~ H[err] Geidter vnd H[err] Seb[astian] Müller referiren, das sie wegen Caspar Zencken Magdt Hanns Vlrich Mindörffers [519v] Fr[aw] vnd Hanns Helliners Fraw bey Handtrew abgehört, deren Außsag, das Zencken Magdt gesagt: ‚Botz, mann hat alß gesagt, es sey das Sterben nur ahn den Waßerkriegen, so kombt es auch ahn die Schmaltzbäuch.‘

Soll Caspar Zencken Magdt 2 R[eichs]t[a]l[e]r in das Waisenhausß geben oder in Backoffen gehen.

Failschischer Erben c[ontra] Stadt Speyr.

~~H[err]~~ Ego, König, verließ Vffsatz von H[errn] D[octo]r Piccarten in nebenstehender Sachen.

Soll H[err] D[octo]r Stieber zugestellt werden.

Ego verließ Bescheidt vff Jacob Siuers jüngst producirte Schrifft vnd Willerischer Seithen getroffenen Vergleich.

Soll publicirt werden.
Publ[icatum].

Dienstags den 18. Septemb[ris] 1666.

H[err] Fuchs verliëßt H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg bey der Post einkommenes Schreiben Schreiben [sic !].

Ego, König, verlies von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzte Antwortt.
Soll abgehen.

520

H[err] Fuchs verliëßt Antwortt Schreiben ahn Ferd[inand] Freyherrn von Buch, Stdtplegern vnd Burgermeister vnd Rhat zu Donawehrt, wegen Johann Schönfelders vnd seines Bruders Johann Philipp Schenfelders geforderten Zünñßen.

Soll abgehen.

H[err] Fuchs verliëßt von Marx Anthonj von Rehlungen einkommenes Schreiben.
Soll bies negstkünfftigen Michaelis ein Zünñß übermacht werden.

Hat Hanns Beringer vnd Hanns Wolff Paßawer wegen Hanns Georg Rauschen erster Ehe Kindter vnd Hanns Michael Rausch vnd Mattheus Lepp wegen anderer Ehe Kindter den Vormundtschafft Aydt abgelegt.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: gestern nachmittag sey H[err] L[icentia]t Becht vor der Rhatstuben im Gang zu ihme kommen vnd im Nahmen eines hochlöbl[ichen] collegij cameralis vorgebracht 1. vmb mehrere Anstalt gebetten, das den Krancken in den Häusern durch gewiese Persohnen mächte gewartet werden [520v], damit sie auch vff den Nothfall Leuthe haben mächten. 2. Schleiche sich vihl Persohnen von inficirten ~~Persohnen~~ Ohrten hier ein; bitten, beßere Vffsicht ahn den Thoren halten zu laßen. 3. zu befehlen, das die Leuthe mitten durch die Gaßen mächten getragen werden. 4. daß diejenige, deren Häuser inficirt, sich zu Hauß halten sollen, vnd 5. vmb Abstellung negstkünfftiger Speyrer Meß. Worauff er, Consul, was albereith e[in] e[hrsamer] Rhat vor Anstalt machen laßen, ihme erzehlet, vbriges aber ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat zu bringen übernommen.

Soll die Speyrer Meß künfftig gehalten werden, übriges ist durch H[errn] B[urgermeiste]r F[rantz] Leppern schon beantwortet, auch sonste er vnd andere Anstalt gemachet.

Mitwochs den 19. Septembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: ob nicht denen jenigen Leuthen, welche denen Krancken wartten, vff den Tag ein gewieser Tax zu setzen, weilen die H[erren] 521 camerales sich beschwehren, das sie keine Leuthe haben können.

Ist Tag vnd Nacht neben Eßen vnd Trincken vff die H[errem] gesetzt.

H[err] Lepper es bitte Hanns Heicklbergers Fraw zue vergünstigen, das sie ihre Wäsch vff der Bach außwäschen dörrffe.

Ist nachts, wan niemandt mehr vff der Ga0en ust, willfahrt.

Ist ahn Niclaus Baders Stell Daniel Doll zur, Feldtmeßer geordnet vnd Hanns Joseph Ebert adjungirt.

H[err] H[anns] D[avid]t Kimmich: es hab der Salpetersieder ein Hauß bestandten, wolle den Haußzünñß selbsten bezahlen vnd den Salpeter den Centner vmb 12 f. lüffern vnd künfftig, da er von hier

hinweg reisen würdte, das Geschirr wieder beindten laßen. Welche Begehre auch sobaldt noch nicht von hier. Wan es außerhalb wieder Friedten werde, wolte er einen Knecht hinauß schicken vnd er alhier verbleiben.

Ist nicht in Frag gestellt.

[521v]

H[err] H[anns] M[artin] Weiß: es zaige Hanns Diller ahn. Er hette vernommen, das das Vich, so vff dem Angelhauß gestandten, zu Waldernthorff stehen solle. Wollte dahien, reitten, wan er ein Attestation hette. Wiße nicht, ob die Schwein auch genommen worden seyen.

Kan ein attestatum vffgesetzt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto gibt von Herrn Cantzlern Mertzen ahn ihn abgelaßenes Schreiben.

Kan durch die H[erren] syndicos ein Antwortt, vff H[errn] B[urgermeiste]r Bitto gerichtet, vffgesetzt werden.

Audientia

Nicl[aus] Sengeißen Wittib gibt Barbierer Zettul.

Ist ins Stockallmßen gewiesen.

Hanns Ertz c[ontra] H[anns] Jac[ob] Bartinger: hab 5 Kopfstückh ahn betr[effenden] zu fordern. bittet Bezahlung zu aufflegen.

Reus: sey nur 18 b. schuldig, wolle bies Freytag etwas bezahlen.

Soll Beclagter bies negst künfftigen Freytag den Clägern ney Thurns Straff befridigen.

Braun c[ontra] Göbelische Erben gibt Recess.

Aud[atur] ref[erens].

522

H[anns] C[onradt] Wildt c[ontra] Henrich Krackaw gibt Recess.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

B[arbara] Maurerin gibt ohnvmbgängliche vnterth[önige] Supplication vndt wiederholte Bitt.

Ist ihr Mohnatgelt vff 3½ f. gesetzt.

Michael Wheung gibt vnterthönige Bittschriff.

Soll sich noch 8 Tag lang zu Hauß vffhalten.

Georg Ledtner gibt vnterthönige Supplica[ti]on.

Abgeschlagen.

A[nna] Dattin c[ontra] Moyßen Judten gibt Reces.

Ist H[err] Henrich Fridel vnd H[err] Niclaus Spengel geordnet.

Herman Bumhoff c[ontra] Schönfelderische Vormundere bittet vmb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Fuchs: es hab der Buchdrucker Gegenwärttiges, genant ‚Göttliches Mittel wieder die Pest p‘ zur Cantzley gebracht. Ob er solches drucken därfte ?

Wan die Herrn syndici es einrhaten, ist alßdan zu willfahren.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob wegen derjenigen, welche denen Leuthen wartten wollen, vff den Zünfften obiges Decret zu verkündtigen ?

Soll nur denen Zunfftmeistern angezeigt werden.

[522v]

Freytags den 21. Septemb[ris] 1666 vff der Newen Stuben coram d[omi]nis deputatis.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger

H[err] B[urgermeiste]r Lepper

H[err] A[ltermeiste]r Bitto

H[err] C[hristoph] Lohr

H[err] H[anns] M[artin] Weiß

H[err] Hellinger

H[err] Kauffman

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

H[err] Zeitböb

H[err] Burgermeister Lepper zaigt ahn, das der pfälzt[ische] Bott wiederumb bey ihme gewesen vnd vff jüngst vberbrachtes churpfältzische Schreiben Antwortt begehrt. 2. Wan die Lothringische vnd Pfältzische außerbhalb einander Stöß geben solte, weßen mann sich ahn den Warthen vnd Thoren zu verhalten ?

H[err] D[octo]r Pösch: es scheine, es hette der Bott sich nur vor sich selbstem angemelt, stelle e[inem] e[hrsamen] Rhat anheimb, ob mann antworten wolle.

H[err] D[octo]r Piccart: wan mannstillschweige, werde Churpfaltz davor halten, es were dem also wie in dem Schreiben enthalten. Halte davor, man könne einkommenes Schreiben gar wohl beantworttem bmd remonstriren, das es vor diesmahl vis major gewesen, deme mann nicht widerstehen ohne Nachtheil der Stadt Speyr. Vnd kante das Antworttschreiben von Prinz Lisabon beygeleget werden.

Soll der Schutzbrief vffgesucht vnd das churpfältzische Schreiben durch H[errn] D[octo]r Piccarten beantwortet, der zweyte proponirte Punct aber noch zur Zeith mit Stillschweigen vbergangen werden.

523

Sambstags den 22. Septemb[ris] 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wan mann das Geleidt der Glocken verendern laßen wolle ? Die künfftige Woch, soll morgen verkündet werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: ob e[in] e[hrsamer] Rhat ahn H[errn] Johann Meybachen Stell ihnen jemandt zuordnen oder ~~gleich~~ sie ad interim jemandt erbitten sollen.

Ist H[err] Johann Wertelman in das Mohnatgelter Ampt geordnet.

N[ota] b[ene]: hat den [*bricht ab*].

H[err] Geidter: es woll Niclaus Sengeisens Wittib ihren Gesellen nicht in das Waisenhuß mehr schicken, weilen sie vernehme, das sie künfftig nichts mehr davon haben solle.

Weilen ihr die Ammosen noch nit genommen, mueß die so lang dieselbe versehen laßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelterzettul.

Sollen im Rhathoff verbleiben, bies jedter 2 Mohnagelter bezahle.

H[err] Kauffman: es bitte H[err] L[icentia]t Kühorn im Nahmen H[errn] D[octo]r Mohren vnd H[err] D[octo]r Hanns Georg Gülchers zur vergünstigen, das hiesige Burgere ihnen Wein von Diedesfeldt holen därfen, ligen oben am Dorff, können von Hambach dahin kommen.

Willfahrt, jedoch das die Fuhrleuthe nicht in das Dorff fahren.

[523v]

Ist geschlossen, das des verstorbenen Büchsenmachers Hauß nach der Leich zuegemacht werden solle, vnd können sich die Heyligengeist Allmosen Pflerger das hinderlaßene Kindt annehmen.

D[octo]r Krusenmarck c[ontra] H[anns] M[elchior] Schultheißen

Niclauß Noel c[ontra] Samuel Judten

Hanns Georg Marx c[ontra] Balth[asar] Kirchemers seel[igen] Wittib

Hannß Amandt vnd Hanns Ph[ilipp] Staudt gebrüeder c[ontra] Davidt Schmirtlins seel[igen] Wittib

Ego, König, verließ 4 von H[err] D[octo]r Piccarten vffgesetzte Bescheidt in nebenstehenden Sachen.

Sollen alle 4 Bescheidt publicirt werden.

524

Audientia

Christoph Eichhorns Wittib vmb Mod[eration] Mohnatgelts, gibt 12 b. vnd bittet, ihr den Rest nachzu-
lassen.

Ist ihr Mohnatgelt vff 6 b. gesetzt.

Ab[raham] Strohmeyer gibt vnterthönige gehorsame Bitt.

Soll sich gedulden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt vnterthöniges Anlangen vnd Bitt mit angefügter Beylag.
Hütterodt gibt vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

Ist der angelegte Arrest vffgehpben vnd soll Matthias Zaremski dastuch H[errn] B[urgermeiste]r
Mühlbergern abfolgen lassen.

Christoph Eisenbarts Wittib vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 8 b.

Ist vff 6 b. gesetzt.

G[eorg] Fr[antz] Weißbrott bittet, ihne zu Ablegung des Gackaydts kommen zu lassen.

Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.

Marcus Seltzer gibt dienstliches Memorial.

Johann Adam Mundtbaur gibt vnterth[önige] Supplication.

Kan nicht willfahrt werden.

Ursula Meybachin gibt demüethiges Memoriale.

Soll in der Rechencammer nachgeschlagen werden, ob mann ihne noch etwas schuldig.

Gerg Gartner bittet, sich der Häßelischen Vormundtschafft zu erlaßen.

Daniel Gerst gibt vnterthönige Entschuldigung.

Sein beyde der Häßelischen Vormundtschafft erlaßen.

Voglerische Kinder jüngster Ehe c[ontra] Voglerische ältiste Kinder bitten deputatos zu hören vnd der
Straff zu erlaßen.

Die H[erren] Deputirte sollen bey der Lüfferung vnd Verkaufung der Mobilien sein.

H[anns] C[onrad] Wildt gibt vnterthönig vnnd innständigste Bitt.

Soll sich noch bies Montag gedulden.

Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten gibt Recess.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

[524v]

Martin Stierlen vnd Hanns Weltz c[ontra] Daniel Dollen klagen Rest Haußzünß.
Reus hab kürzlich erst 8 f. zahlt, b[ittet] bis Martini Zeith.
Soll Beclagter innerhalb 14 Tagen ~~die Cläger befriedigen~~ 5 f. bezahlen.

D[aniel] Weiß gibt fernere vnterthönige Bittschriff.
Soll sich noch zur Zeith gedulden.

Fr[aw] M[elchior] Seiffin c[ontra] Schöfferrische Vormundere gibt gehorsamme Erclerung.
~~Benedicta Seiffin gibt Reecess.~~
Act[ores] b[itten] Copey.
Ist geb[ettene] Abschrifft zugelaßen.

Benedicta Schönfelderin c[ontra] Schöfferrische Vormundere gibt Recess.
Act[ores] können sich mit ihr nicht einlaßen, bies die Gelter bezahlet.

Joh[ann] Jac[ob] Müntzinger c[ontra] Barbierer alhier gibt vnterthönigen Gegenbericht.
Act[ores] b[itten] Copey.
Ist Abschrifft zugelaßen.

Peter Braun c[ontra] Göbelische Erben vmb Bescheidt.

Kilian Hiller c[ontra] Möhrlische Wittib ~~at~~ gibt Recess.
Soll gebietten laßen.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siuers vmb Bescheidt.

525

H[err] Kauffman: es berichte Caspar Zenckh, das die versorbene Büchßenmacherin vff ihrem Todt dem ~~Wentzen~~ Pfarrerern das Kindt anbefohlen vndt versprochen, das er, wan es sterbe, deßen Erb sein solle.

Die Heyligen Geist Allmoßen Pflgere solle das Kindt anderwerthlich vnterbringen.

Vmb Willen wieder e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß vnnnd beschehene Anzaig Hanns Heydelberger vnd seine Fraw auff öffentlicher Gaßen gangen vnd die Fraw vff der Bach bey Tag gewaschen, soll er nachmittag 20 R[eichs]t[a]l[e]r in die Rechencammer lüffern.

Soll der junge Ranckh vmb willen derselbe jüngst geclagter Maßen in des Asthanen Hauß mit dem Rohr Händel angefangen vnd sehr geflucht, vffs Newpörtel gelegt vnd bies Montag darinn gelaßen werden.

[525v-527v *unbeschrieben*]

528

Protocollum vom 24.^{ten} 7bris biß 3.^{ten} 9bris a[nno] 1666.

[528v *unbeschrieben*]

529

Montags den 24. Septembris 1666 horâ octavâ matutinâ.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger: weilen die Oregl gestern in der Newen Kirchen abermahl verstimpft gewesen, daß mann dieselbe nicht gebrauchen können, alß stelt er in die Frag, ob mann dem Werckh wolle helffen laßen. Soll einer vber Hasenpfehl sein, welcher damit vmbgehen könne.
Die Bawherren sollen das Werckh besichtigen vnd helffen laßen.

H[err] Kauffman pro Herrn D[octo]r Jacob Fridrich Kühorn gibt dienstliches Memoriale.
Willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Herrn Veit Wolffen von Wertnaw vnd Hanns Jerg von Wertnaw vmb Zünßzahlung.

Soll der Sturmfederische Vergleich vffgesucht vnd das Schreiben Juncker Sturmfedern zugestellt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt Verzeichnus derjenigen, welche alhier noch Schwein in ihren Häusern haben.

Die Herren Richtere sollen von jeder Persohn 10 f. einfordern. [529v]

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es stelle Elisabetha Vickin, partheyin, allerhandt Händel in der Nachbarschaft ahn vnd seye zu befürchten, es möchte dieselbe noch großes Vnhail anstellen. ~~Seye~~ Ist auch von dem Cammergericht wegen ihres importunen Ablaufens vermäg Decrets vom 31. Augusti 1666 gewiesen worden, das sie ihre Gelegenheit anderwerths suchen sollen.

Soll heut noch zum Thor hinaus gefuehrt werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es seye der Schmidt, Gefreyter, gestern blindt voll gewesen vnd vff der Wacht nicht erschienen, der Corporal Buchdrucker sey gestern auch blindt voll gewesen, worüber sich der Haimburger beschwehre, dörfte ihnen aber nichts einreden, weilen er seine Patronen habe. Die H[erren] Comissarij sollen denen sambtlichen Soldaten anzaigen, was ~~sich~~ mehr einer truncken vff die Wacht komme, soll er abendts in das Betzenloch gefuehrt vnd morgens vff den Esel gesetzt oder gar abgeschafft werden. 530

Johann Peter Braun c[ontra] Samuel Judten m[odo] Hanns Jacob Göbelische Erben betr[effend]

Ego, König, verlies von H[errn] D[octo]r Pöschon vffgesetzten Besc'heidt.

Soll publicirt vnd die Brieff alsobaldten zur Cantzley gelüffert werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: es hab jüngst e[in] e[hrsamer] Rhat decretirt, das wegen Bezahlung des Philippsburgischen Holtzes H[err] Niclaus Spengel, alß welcher Gelter vorgeschossen, alle Wochen 10 f. auß dem Fleischmarckmeister Ampt empfangen solle. Weilen aber die Summ, wie vihl alda zu empfangen, nicht benennet, alß bitte er, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte es vff ein Gewieses setzen. Soll H[err] Niclaus Spengel mit dem, was er schon empfangen, so lang wochentlich 10 f. auß dem Fleischmarckmeisterampt erheben, bies die Summa zusammen 200 f. erträgt.

Ist geschlossen, das das Examen in den Schulen vor diesmahl eingestellt werden solle.

Audientia

Hospitalpfleregere c[ontra] Engelsüebische Vorm[undere] clagen bey die 100 f. Zünß.

Rei geben Recess.

Wan der Vormunder seine außgelegte Gelter empfangen, sollen alßdan die H[erren] Clägere die Zünß von dem Besitzer erheben.

Cullmännische Erben vmb Bescheidt. [530v]

Hanns Peter Philipßen Wittib vmb Mod[eration] Mohnatgelts, gibt 6 b.

Ist vff 4 b. gesetzt.

Anna Maria Voglerin c[ontra] Johann F[rantz] Bucken repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.

Reus b[ittet] Zeith ad proximam.

Zugelaßen.

Haimburger c[ontra] Conradt Pfändern, Ni Claus Hellern, Caspar Nägelin vnd Moritz Mospach: nebenstehende Persohnen seyen vff der Wacht nicht erschienen.

Ni Claus Heller: hab kein Wöchter bekommen vnd wolle nachwachen.

Soll Caspar Nägelin vnd Moritz Mospachen nochmahlen gebietten laßen.

Fr[aw] B[arbara] Sailerin gibt demüethige Bittschriff.

Soll die Wochen noch zu Hauß verbleiben.

Joh[ann] M[atthes] Vogler gibt Recess.

Soll sich gedulden.

Joh[ann] F[rantz] Buckh c[ontra] Samuel Judten gibt vnterthönige Klag vnd Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Lehnerische Vormundere c[ontra] Lehnerische Wittib vmb Manutenenz ergangenen Bescheidt.

Act[or] repet[irt] j[üngst] eingebrachte Schriff, bittet vmb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

531

H[anns] Kilian Hiller c[ontra] Cath[arinam] Marien Möhlin repetirt jüngste Klag vmb Bezahlung.

Rea gibt Recess.

Ist Beclagtin gestalten Maßen von dieser Klag hiemit absolvirt.

Sambtliche Barbierermeister alhier c[ontra] Jacob Müntzingern geben Recess.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Joh[ann] Peter Braun c[ontra] Samuel Judten modo Göbelische Erben mb Bescheidt.

Vide supra.

Schöferische Vormundere c[ontra] Seiffische Wittib vmb Manutenenz ergangenen Bescheidts.

Rea repetirt jüngst eingebrachte Schriff.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] D[octo]r Mockel c[ontra] Samuel Judten gibt fernere Anzaig vnd Bitt.

Reus bittet Copey.

Zugelaßen.

Lußheimer c[ontra] Caspar Zencken repetiren jüngst eingbracht Schriff.

H[err] Zeitböß zaigt ahn, das H[err] Merteloch im Nahmen eines hochlöbl[ichen] kay[serlichen] Cammergerichts erinnere, daß Henrich Sprechman, abwohlen gestern seine Fraw begraben worden, seinen Ladten offen habe. Bitten auch sonsten guthe Anstalten zu machen, wie jüngstens angesucht worden.

Soll ihm anbefohlen werden, das er die Fenster in dem Ladten zuhalten solle.

[531v]

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt von H[err] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Schreiben ahn Churpfaltz.

Soll abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es hab Herr J[ohann] Melchior Fuchs ihme angezaigt, das H[err] D[octo]r ~~Mohr~~ Beyer sich beschwehret, wie das so gar vihl Persohnen vff den Joanniter Kirchhoff begraben werden. Nuhn seye der Platz gar gering vnnd leichtlich dardurch Kranckheitenveryrsachet

werden mächten.

H[err] Schiller vnd ich, König, sollen es dem H[errn] Walbott anzaigen vnd sich darüber beschwehren.

Dienstags den 25. Septembris 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen zu Regenspurg am verwichenen Sambstag bey der Post einkommenes Schreiben vnd Beylagen.

Ego verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten darauff vffgesetztes Antworttschreiben.

Soll abgehen vnd wegen der Beylag n[umero] 2 mit den H[erren] syndicis geredet werden. **532**

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es beschwehren sich die H[erren] im Retschin vber die Fraw D[octo]r Stammin: hab vihl Bazrsleuth vnd Vicj ub ugren Hauß, machen einen großen Mist, welches einen ~~gro~~ vblen Gestanckh verursache, zudeme werde auch das Hauß häßlich zugerichtet vnd verderbt. Die Renttherrn sollen neben einem Söldtner Besichtigung einnehmen.

H[err] Hanns Martin Weiß gibt hochgemüßigte Klag vnd Bitt.

Die H[erren] Richtere sollen diejenigen abhören.

Ist geschlossen, das H[err] Schiller vnd ich, König, zu H[errn] Waldbott gehen vnd nomine senatus beschwehren sollen, das die Stuhlbrüeder ihre Häuser mit Hew, Stroh vnd Leuthen angefüllet, wodurch leichtlichen eine große Brunst entstehen därfte.

Mitwochs den 26. Septembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von dem Herrn Cammerrichter vmb Bestellung hiesiger Meß.

Audiantur d[omi]ni syndici. **[532v]**

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weiln die Lothringische Völcker ahn dem Rheinhöuser Fahr liegen vnd etliche ahn dem Thor herein begehren, auch verlauten wollte, ob sollte der Prinz selbsten herein begehren, alß stelt er in die Frag, ob vnd wie vihl mann herein in die Stadt laßen wolle.

Sollen etliche alß zu 4 oder 5 herein gelaßen werden, der Prinz ebenmäßig, jedoch nicht stärker aks die Wacht ist.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: die Müller alhier beschwehren sich, daß sie kein Waßer zuemahlen haben, stehe nuhn zu e[inem] e[hrsamen] Rhat, ob mann nacher Newstadt schreiben laßen wolle. Ja, H[err] Stadtschreiber Brümmer soll ein Schreiben vffsetzen.

H[err] kauffman gibt ein Memorial Fr. Phil[ippi] Jacobj Dörzen, jetzmahligen Pfarers zu S[anc]t Johann alhier, daß Lazareth vnd anders betr[effend].

Diejenige, welche ihme schuldtig, sollen ihn bezahlen, vbriges Begehren aber abgeschlagen. **533**

H[err] H[anns] M[artin] Weis pro Joh[ann] Bapt[ista] Guntzenhäusern bittet, ihme zue vergünstigen, daß er seinen Werckhzeug auß des Mannßers Hauß heim thun därfte.

Wan die Spenglerin bezahlt, kan ihme der Werckhzeug gefolgt werden.

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich zaigt ahn, mann werde wieder Luntten müeßen kommen laßen.

Soll 10 Centner Luntten gekaufft vnd auß der Rechencammer bezahlt werden.

H[err] Kauffman pro Henrich Wilhelm Liehren gibt vnterdienstl[iches] Memorial c[ontra] Hanns Rohren von Duttweiler.

Ist vor H[errn] Peßtruffen vnd H[errn] Niclaus Spengeln gewießen.

H[err] Kimmich: es stehen noch vihl Nußbäum vnd Gesträuch ahn der Maurenin Herrn Ernst Lauprechten seel[igen] Zwinger, welche hiebevord zwar gezeichnet, aber nicht vmbgehawen worden. Diejenige Bäum vnd Staudten, welche schädlich, sollen nicht allein in diesem, sondern auch anderen Zwingern durch den Grabenmacher vnd Knechte vmbgehawen werden. [533v]

H[err] Kauffman pro H[errn] Sebastian Müllern: er seye ~~etlich vnd 8 f~~ 88 f. Mohnatgelt vnd Türckensteuer schuldig, hingegen gabe er ~~hundert vnd etlich~~ 163 f. 1 b. 4 9 besag etlicher Zettel ahn daß Bawamt zu fordern. Bitte, solche etlich vnd 80 f. ihme ahn besagten ~~etlich vnd 80 f.~~ Zett seinen verdienst Zettlen abschreiben zu laßen.

Willfahrt.

Audientia

Joh[ann] Werner Fickh gibt demüethigst höchst [*bricht ab*] Abgeschlagen.

Veit Hilpert gibt vnterthönige flehentl[iches] Bittschreiben.
Soll 2 R[eichs]t[a]ll[e]r auß der Rechencammer gesteuert werden.

Hanns Georg Pisanus gibt vnterth[öniges] Memoriale.
Sollen ihme auß dem Stockallmoßen 3 f. verehrt werden.

Hanns Martin Bühl gibt Recess.
Willfahrt.

Joh[ann] Heydelberger gibt vnterthönige flehentliche Bitte.
Soll die angesetzte Straff erlegen vnd sich sambt den Seinigen die befohlene 3 Wochen durch zu Hauß vffhalten.

Hanns Georg Artzemer vmb den Scharwächterdienst.
Kan nicht willfahrt werden.

Reppische Vormundere geben vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

534

Caspar Zenckh c[ontra] die Gemein zu Lußheimb gibt Recess.
Soll einkommener schriftl[icher] Recess debeb Clägern communicirt werden.

Daniel Weiß gibt vnterthöniges Memoriale.
Soll sich bies vff negst künfftigen Montag zu Hauß gedulden.

Joh[ann] Peter Braun c[ontra] Göbelische Erben gibt Recess.
Rei b[itten] Zeith ad proximam.
Zugelaßen.

Donnerstags den 27. Septembris 1666 coram dominis deputatis horâ nonâ matutinâ auff der Newen Stuben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger
H[err] B[urgermeiste]r Lepper
H[err] A[ltermeiste]r Bitto
H[err] Lohr
H[err] Hannß M[artin] Weiß
H[err] Fuchs
H[err] Hellinger
H[err] Hanns Dav[idt] Kimmich
H[err] Kauffman
H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller
H[err] Zeitböß

H[err] B[urgermeiste]r Lepper proponirt: es seye der lothring[ische] Obristleut[nant] Webnumb zu ihme kommen, hab sich gestelt, alß wolte er Tuch kauffen. Hernacher sich vernehmen laßen, es laßen beedte lothring[ische] Prinzen e[inen] e[hrsamen] Rhat bitten, mann wolte ihnen vor das Fueßvolck Brott zukommen laßen, worgegen er, Consul, sich entschuldiget, weilen das Waßer außerhalb abgeschlagen, seye alhier kein Mehl zue bekommen.

H[err] D[octo]r Pösch: es seye beydtes sehr schweher: zu geben oder zu laßen. Gebe mann denen Lothringern [534v] Brott, werde solches Churpfaltz sehr vbel vffnehmen. Schlage mann ihnen solcher ab, werden sie hierumb die Gärten vnd Felder vbel verwüesten vnd verderben. Stelle es e[inem] e[hrsamen] Rhat zu Bedencken anheimb.

H[err] D[octo]r Piccart: es hab e[in] e[hrsamer] Rhat ahn Churpfaltz geschrieben, daß mann denen Lothringern kein Profiant gegeben, sondern ihnen abgeschlagen. Werde sichs also gar nicht thun laßen, halte davor, mann sollte es ihnen rund abschlagen.

H[err] Georg Albrecht Müller vnd ich, König, sollen zu Herrn ~~Ritt~~ Obristl[eutnant] Webnumb gehen vnd ihme sein Begehren wegen Mangel Mahls vnd jetzmahligen kleinen Waßers bestmäglich ableiten.

H[err] Georg Albrecht Müller vnd ich, König, referiren, daß wir in H[errn] Altermeister Johann Anthoni Behausung bey Herrn Obrist Leutenant Webnumb gewesen vnd die Entschuldigung wegen Lüfferung des Brottts gethan, welcher darauff nichts weiters gesagt, alß: es seye guth, wolte es denen Prinzen anzaigen.

Ist nicht weiter in Frag gestellet worden.

535

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, ob e[in] e[hrsamer] Rhat den Printzen Lisebon wie Frintzen Va[u]demon[t] verehren laßen wolle ?

H[err] D[octo]r Pösch: Ja, mann kante dabey auch wegen des Paßes Erinnerung thun vnd die Plünderung im Guthleuthauß ahndten.

H[err] D[octo]r Piccart ist gleicher Meinung.

Soll durch H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[errn] Georg Albrecht Müllern vnd mich, König, verehrt werden wie Printz Vaudemont.

Eodem horâ quintâ verspert[inâ] vff der Newen Stuben coram dominis deputatis.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger
H[err] B[urgermeiste]r Lepper
H[err] Alterm[eiste]r Bitto
H[err] Lohr
H[err] H[annß] M[artin] Weiß

H[err] Hellinger
H[err] Fuchs
H[err] Kauffman
H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich
H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller
H[err] Zeitböb

H[err] B[urgermeiste]r Leppert: das er die H[erren] Geheime zusammen vff die Newe Stub vmb diese Zeith beruffen laßen, were die Vrsach, das H[err] Niclaus Spengel neben Philipp Engelharten aiß dem lothringischen Läger von H[errn] Obristl[eutnant] Webenumb kommen, was nuhn deßen Erclerung vnd Begehren gewesen, werde Herr Niclaus Spengel selbst referiren.

H[err] Niclaus Spengel referirt: alß er vff Befelch der Herren Burgermeister mit Ph[ilipp] Engelharten in das Läger kommen, hab H[err] Obristleuten[ant] [535v] Webenumb in seiner Hütten geschlaffen, deßwegen sie eine halbe Stundt vffwartten müeßen. Hernacher, alß derselbe vffgewacht, sey er zu ihme gangen vnd die Ohnmöglichkeit wegen des Brottts ihme nochmahlen remonstriret vnd vorgeschützt, die Mannschafft von Burgern seye alhier gar gering vnd bestehe etwa in 300 Mann, mit Bitte, selbige ihme recommendirt sein zu laßen, dabenebens aber zue verstehen geben, daß e[in] e[hrsamer] Rhat den Printz Lisebon durch deputirte Herrn Wein, Habern vnd anders in die Küchenverehrenn laßen werde, worauff H[err] Obristl[eutenant] Webenumb e[inem] e[hrsamen] Rhat sein Gruß vnd Dienst vermelden laßen vnd ~~vermeldet~~ geantwortet, mann kante das verehren vor den Printz Lisebon wohl vnterlaßen vnd vor das selbige denen nothleidenden Völckern Brott schicken, seyen 1800 Mann, müeße vor selbige 2000 lb. Brott haben, Wein kriegen sie genug. Bitte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihne heut noch Antwortt wißen laßen, damit er solches die Printzen berichten könne.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, was hiebey zu thun ?

H[err] D[octo]r Pösch: er wolte sich ahn diese des Herrn 536 Obristleut[nant] Webenumbs Reden nicht kehren, sondern bey heitiger Resolution verbleiben. Wan mann sollte Brott hinauß schicken, würde es Churpfaltz sehr vbel vffnehmen, wollte nicht darzue rhaten. Vermeint, seye nur zur vihl geschehen, das mann 2 mahl ahn H[errn] Obristl[eutnant] Webenumb geschickt.

H[err] D[octo]r Piccart: bleibt auch bey heutigem Schluß vnd seye nicht wohl gethan, das mann die Stadt ahn Mannschafft so arm gemacht.

Bleibt bey heutigem Schluß vnd kan morgen erkundiget werden, ob Printz Lisebon sich zu Rheinhaußen befindte.

H[err] Henrich Friedel zaigt ahn, das Capitain Scheller vnter der Wacht am Fischerthor Händel angefangen vnd nach dem Corporaln gestochen vnd gehawen habe, deßwegen sie ihme sein Gewehr vnd ihn in Arrest genommen. Fragt, was zu thun, weiln noch andere Officirer vnter dem Thor halten.

Soll den anderen Officirern sein Gewehr gegeben vnd mit einander zum Thor hinauß gelaßen werden.

Ist geschlossen: wan der Printz Lisebon verehrt, daß alßdan Deputirte von Rhat ahn die bischöffl[iche] Rhäte alhier, vmb sich wegen [536v] deren im Guthleuthauß vorgangenen Plünderung zu beschwehren vnd sich alle behörige Notthurfft vorzubehalten, geschickt werden sollen.

Freytags den 28. Septembris 1666 horâ octavâ matutinâ auff der Newen Stuben coram d[omi]nis deputatis.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger
H[err] B[urgermeiste]r Lepper
H[err] Alterm[eiste]r Bitto
H[err] Chr[istoph] Lohr

H[err] H[annß] M[artin] Weiß
H[err] Joh[ann] P[aul] Fuchs
H[err] Ph[ilipp] Hellinger
H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich
H[err] H[anns] M[ichael] Kauffman
H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller
H[err] G[eorg] Zeitböß

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger; es gab H[err] Seb[astian] Wieger ihme angezaigt, wie das H[errn] Mannßers Tochter in seinem Hauß erzehlet, es hette ein Frantzoß in ihrem Hauß gesagt, die Stadt Speyr bedaure ihn gar sehr, mann solte sich wohl vorsehen, weiln nuhn die lothringische Völcker segr starckh ahn die Thore kommen. Alß hab er deßwegen die H[erren] Verordnete zusammen beruffen laßen.

H[err] D[octo]r Piccart: wiße zwar nicht, wer der Author dieses Außsprengens seye, glaub aber auch schier nicht, das es vergebens sein werde. Halte davor, mann machte die Thor zu vnd gebe denen lothringischen Völckern nichts. Solte sonsten Vnglückh geschehen, würdte sich das Cammergericht gegen e[inen] e[hrsamen] Rhat zu beschwehren **537** haben vnd allen Vncosten vnd Verlust erdordern.

Sollen die Thor zugemacht vnd niemand mehr herein gelaßen werden, bies diejenige, welche sich alhier befindten, hinauß sein.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann nicht deßwegen mit dem Cammergericht communiciren wolle ?

H[err] D[octo]r Pösch vnd H[err] D[octo]r Piccart: Ja, halten es vor rhatsam.

Soll durch H[errn] Alterm[eister] Bitte vnd H[errn] D[octo]r Piccarten beschehen.

H[err] Niclaus Spengel zaigt ahn, das H[err] Obristl[eutnant] Webenumb wegen des Brottts Resolution begehre vnd wolle wißen, wan mann dem Printz Lisebon den Wein verehren werde.

Bleibt wegen des Brottts bey gestrigem Bescheid vnd soll wegen Verehrung Weins des Haimbergers Zurückkubfft von Rheinhausen erwartet werden.

H[err] G[erog] A[lbrecht] Müller zaigt ahn, das die Lothringer am Fischerthor trowen, wan mann sie nicht herein laßen wolle, wolten sie baldt herein kommen vnd die Thor vffmachen.

Soll ihnen angedeutet werden: wan sie Gewalt ahn den Thoren verüben wollen, werden dieselbe mit Gewalt abgetrieben werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen angezaigt worden, das der Rheingraff herein begehre, was zu thun ?

Sollen ihne nur mit etlichen persohnen herein laßen, sich aber ahn den Thoren wohl vorsehen, Schlagbäume vnd Brücken in Obacht nehmen.

Ist geschlossen, das der Obrist Weberumb wie H[err] Obr[ist] Scheller mit Wein vnd einem Hammel durch H[errn] B[urgermeiste]r Mühlbergern, H[errn] Georg Albrecht Müllern vnd mich, Königen, verehret werden solle. [537v]

Der Haimburger zaigt ahn, das Prinz Lisebon e[inen] e[hrsamen] Rhat salviren laße vnd der Herren Deputirtem zu Rheinhausen gewärttig sein wolle. Mann solte thun alß Freundte, so wolte er wieder dergleichen thun. H[err] Obristleut[nant] Webermb aner wolle vor die Völcker Brott haben.

Die H[erren] Deputirte können nachmittag dahien reitten vnd H[errn] Weberumb dabey Vertröstung geben, das nachmittag bey 2000 lb. Brott gelüffert werden sollen, doch mueß mann zufferst erwarten, was d[omi]ni deputati vom Cammergericht bringen mächten.

H[err] Alterm[eister] Bitto vnd H[err] D[octo]r Piccart referiren, das vom Cammergericht zu ihnen deputiret worden H[err] D[octo]r Esch.

Denen die deputati, was wegen der Lothringer vorgehe vnd etwas zu besorgen sein mächte, vorgetragen, welchesdieselbe e[inem] hochlöbl[ichen] vollegio zu referiren vbernommen, baldt wieder kommen vnd vermeldet hetten, darüber deliberiret, findten aber, mann werde vnter zweyen Üblen das beste erwehlen müeßen. Hieltten davor, mann kante ihnen pro honorario & pro nunc wohl etliche Malter Mehl zukommen laßen. 2. haben sie albereith deßwegen ahn H[errn] D[octo]r Scherer vnd L[icentia]t Henning geschickt, wolten mit ihnen auch drauß redten. Vnter deme sie, deputatos, gefragt, was sie thun sollen. Ob das Cammergericht vor die Stadt Speyr ahn die Printzen schreiben oder mit vnseren Deputirten auch abordnen sollten. Alß mann nuhn so miteinander geredtet, seyen H[erren] Schere vnd Henning darzu kommenvnd sich angemeldet, wobey sich H[err] D[octo]r Schörer zum höchsten verwundert, das mann so vihl Volcks herin gelaßen, das Hertz aber haben sie nicht, das sie ahn den Thoren Gewalt vervben, hetten auch deßen keinen Befelch, ihre fürstl[iche] Gnaden von Speyr haben damit nichts zu thun, vnd was dergleichen mehr gewesen.

H[err] D[octo]r Pösch: stehe ahn, das mann Brott geben solle, das C[ammer]g[eric]hat hab guth votiren.

H[err] D[octo]r Piccart; mann kante pro honorario wohl Brott schicken vnd, weiln es ad extrema komme, bey Churpfaltz verantworten.

Bleibt bey obigem Schluß. H[err] Haßlocher vnd H[err] Zeßloff sollen auß den Mühlen 10 M[alt]e[r] Mehl vff Wiedererstaten nehmen vnd solches zu backen vnter denen Beckern außtheilen.

Eodem horâ 5.^{ta} verspert[in]â vff der Newen Stuben coram d[omi]nis deputatis.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger

H[err] B[urgermeiste]r Lepper

H[err] A[ltermeiste]r Bitto

H[err] Lohr

H[err] H[annß] M[artin] Weiß

~~H[err] Fuchs~~

H[err] Ph[ilipp] Hellinger

H[err] Kauffman

H[err] Fuchß

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

H[err] G[eorg] Zeitböß

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller vnd ich, König, referiren, das e[ines] e[hrsamen] Rhats Praesenten von Printz Lisebon vnd H[errn] Obristl[eutenant] Webenumb sehr wohl vffgenommen worden vnd sich allerseiths gegen die Stadt Speyr alles Guthen erbotten. Prinz Lisebon auch dem Secretarien befohlen, das er vor die Stadt einen Paß außfertigen vnd morgen früh liffernsollem dabey aber begehrt, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte ihme eine Nehen alhier in Sicherheit nehmen, das sie dieselbe jedesmahls vff Erfordern haben kanten, vnd 2. Vergünstigen, das sie ihren Zurückmarch durch die Wahrt machen dörrften.

Wegen des ersten Puncten ists dem anwesenden Adjutanten zuvor mit Mannier abzuleinen, 2. zu vermelden, die Warth werde nicht verschloßen sein. Sonsten sollen besagtem Adjutanten 8 R[eichs]t[a]l[e]r verehret werden.

Montags den 1. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger wiederholet, was am vergangenen Donnerstag vnd Freytag bey denen H[erren] Verordneten vff der Newen Stuben vorkommen vnd sonsten verrichtet worden. Ist nichts daraus weiter zu machen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen man in der Mühlen etlichen Persohnen zum Commissbrott vor die Lothringer Mehl genommen, alß stelt er in die Frag, welchergestalt man ihnen daßelbige wieder guth thun wolle.

Die Beckermeistere sollen wieder so vihl Mehl hergeben alß genommen worden, so vihl ihnen aber in dem Mahlvngelt guth gethan werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Georg Simon Göllern vmb Bezahlung 25 R[eichs]t[a]l[e]r Zünß de dato Buchsweiler den 19. Septembris 1666.

Die H[erren] der Rechencammer sollen H[errn] B[urgermeiste]r Bitton ersuchen, das er den Wechsel machen wolte. [538v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es haben die Lothringer das Fäßlein vor Prinz Va[u]demon[t] in dem Lemen vom Wagen geworffen vnd solches der Haimburger herein gebracht. Ob er nuhn wohl dem Haimburger befehlen, das er das Fäßlein in Herrenkeller lüffern laßen solle, hette er hedoch solches nicht gethon, sondern vor sich behalten.

H[err] H[anns] D[acidt] Kimmich vnd H[err] Zeotböß sollen den Hamburger hören, wiie ers verantworten wollem das er wieder des H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberges Befelch gethon.

Erstg[edachte] H[erren] Deputirte referiren, der Haimburger entschuldigte sich, er hab das Fäßlein gefundten vnd nicht gewußt, weme es gehöre. Alß hab er solches zu sich genommen. Wan es voll Goldt gewesen, hette er es begalten, vermeine nicht, das ihme solches vbel vffgenommen werden sollen.

Die H[erren] Deputirte sollen ihme eine scharpfe Correction geben, die Weinvgeltherren aber ihme den Wein ahn seiner Besoldtung abziehen. 539

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Antworttschreiben von Churfaltz Oberampt Neustadt repective Außfauthen vnd Kellern zur Newstadt, Vlrich Jacob Heusern vnnnd Philipp Lorentz Müllern, die Ableitung der Bach betreffend.

Der Bachman soll sehen, woh der Fehler seye.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab H[err] B[urgermeiste]r Lepper einen Zettel ahn ihne geschickt des Inhalts, das H[err] L[icentiat] Becht vnd H[err] Merteloch bey ihme gewesen vnd vermeldet, das ein hochlöbl[iches] kay[serliches] Cammergericht sich verwundere, das e[in] e[hrsamer] Rhat ihnen keine Antwortt wegen Haltung der Meß wiederfahren laßen, hetten sonsten jedesmahls dem Rhat, wan sie was begehrt, nicht so lang auffgehalten, erwartten also heut die Antwortt.

Ist zu antworten, das man noch ein wenig zusehen wolle, ob etwan sichs immittelst beßern möchte, vnd ob man die Meß beßer hinaus legen kante. Interim sollen die H[erren] syndici ein Antworttschreiben vff ahn den H[errn] Cammerrichter vffsetzen. [539v]

Fiscalis vnd Consorten c[ontra] Burgermeister vnnnd Rhat der Stadt Speyr, die praetendirte Cameral Schoß-, Schatzung- vnnnd andere Freyheit, in specie das Teichgelt betreffend.

Ego, König, verlies vnterthönige Anzaig Johann Conradt Albrechtsm Cantzleyverwalters, in specie das Teichgelt betr[effend].

It[em]: extractum protocolli in nebenstehender Sachen.

Audiantur d[omi]ni syndici.

H[err] Kauffman pro Lazareth Pflegere gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Was Fraw Barbara Sailerin ahn Fleisch in das Lazareth gegeben, soll Ihr wochentlich mit 2 f. bies tz Abtragung der völligen Schuldt in dem Fleischmarckmeisteramt guth gethan werden.

H[err] Peßtruff: es beschwehre sich die 8 jüngste Schneidtermeistere, das die ander Schneider die Todte nicht tragen oder ihen das Gelt davor geben wollen.

Die vorhergehende sollen denen 8 Persohnen lohnen oder aber vor dieselbe tragen.

H[err] Fuchs verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen **540** am vergangenen Sambstag bey der Post einkommenes Schreiben de dato 25. Septemb[ris] 1666.

H[err] D[octo]r Piccart kan ein Antworttschreiben abfaßen, daß H[err] L[icentia]t Lentz wegen der Zahl der H[erren] Beysitzern sich mit dem mehrern conformiren solle.

Audientia

Joh[ann] Christoph Eichhorns W[ittib] bittet Mod[eration] Monatgelts, gibt 6 b.

Ist vff 3 b. gesetzt.

H[err] Henrich Friedel: hab J[acob] Plapperten vnd Marx Voglern gebietten laßen, bittet einen in Rumetschischer Vormundtschafft ihm zuzuordnen.

Jacob Plappert soll die Vormundtschafft tragen.

Chr[istoph] Eisenbarths Wittib: die 4 Wochen seyen auß, bittet ihr zu vergünstigen, das sie außgehen dörrffe.

Willfahrt, doch das sie noch nicht sich vnter die Leuthe vnd in die Kirchen gehen solle.

E. W. Willer c[ontra] Jacob Siuers gibt höchst nothringlichsze Bitt. Soll einkommene Schrifft dem Beclagten communicirt werden.

Joh[ann] Heydelberger gibt vnterthönige Bittschriff.

Wan er die Straff erleget hat, ist ihme wegen des Gesindts willfahrt.

Ph[ilipp] Arbogast c[ontra] Georg Martin Schweitzern gibt Recess.

Soll ihme der Dienst vffgekündet werden.

Fr[aw] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Samuel vnd Jacob Judten bittet deputatos zu ordnen.

Ist vor H[errn] H[anns] A[dam] Weißen vnd H[errn] Joh[ann] Nicl[aus] Spengeln gewießen. [**540v**]

Johann Werner Fickh gibt nochmalige höchstgemüefigte Bitt.

Ist ihme sein Begehren abgeschlagen vdn soll sich deßwegen fernerer Supplicirens enthalten.

Joh[ann] Jacob Müntzinger c[ontra] Barbierere alhier gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.

Act[ores] bitten Copey.

Zugelaßen.

Berlen Judt von Wormbs repetirt j[üngst] eingebrachte Schrifft.

Aud[iatur] ref[erens].

Melchior Ruprecht c[ontra] Joh[ann] Dan[iel] Zorn gibt Gegenrecess.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

H[enrich] Krackaw c[ontra] Hanns C[onrad] Wildten gibt Recess.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Ringelwaldt c[ontra] Samuel Judten repetirt jüngstes Einbringen.
Reus b[ittet] Zeith ad proximam.
Zugelaßen.

Göbelische Erben c[ontra] Samuel Judten geben vntherth[önige] Paritions Anzaig vnd Bitt.
~~Samuel~~
Göbelischer Wittib Erben geben Recess.
Joh[ann] Peter Braun gibt Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

Pistorij Erben c[ontra] Samuel Judten vmb Bezahlung.
Reus b[ittet] zeith ad proximam.
Zugelaßen.

541

Ist geschlossen, das der H[erren] Altermeister vnd der H[erren] Sidelaren vota bies negsten Heyligen
Drey König Tag gelten sollen. [541v]

Dienstags den 2. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab der Hanns Davidt Traub gestern von des Prinz Lisebon
Secretarien ein Schreiben vnd den Paß gebracht. Er woll aber noch 4 Ducaten oder eine Peltz Kapp
vnd Marder vmb den Halß haben, welches er ahn H[errn] Altermeister Bitto geschrieben.
Die 4 Ducaten sollen dem secretario vberschickt werden, wer aber künfftig ein Paß haben will, mueß
vom Fuder ½ Kofst[ück] geben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es beschwehren sich die Augustiner Mönche, das die lateinische
Schüler in den Leichpredtigen beym dem Altar vihl Vnrhat machen vnd seyen ihnen 2 Stückh Wach-
liechter genommen worden.
Soll abgestellt vnd die Buben angehalten werden, das sie nicht bey den Altar gehen sollen.

Idem: der Nürnberger Bott hab sich auß Befelch seiner Herren angemeldet: ob e[in] e[hrsamer] Rhat
ihnen wie von alters die Gelter bezahlen laßen wolle.
Wan er wieder kommet, sollen ihme die Gelter bezahlt werden.

H[err] Schiller vnd ich, König, referiren, das wir **542** anbefohlener Maßen heut früh bey H[errn]
Walpott von Paßenheimb gewesen vnd Resolution wegen der Begräbnus zu S[anc]t Johann begehrt,
welcher zur Antwortt geben, das ein hochw[ürdiges] Dhombcapitel in den Protocollen nachschlagen
laßen vnd gefundten, das in dergleichen Zeithen die Todte dahin begraben laßen. Wolten auch die
Todt vff den Jacobs Kirchhoff begraben laßen, jedoch daß der Kirchhoff ohnversperrt bleibe. 2. wol-
le er befehlen, das die Stuhlbrüeder niemandt alß etwa ein paar arme Schüler zu sich nehmen, das
Vich abschaffen vnd Hew vnd Stroh auß ihren Häusern thun sollen.
Soll H[errn] D[octo]r Bayer durch H[errn] Fuchßen zu wißen gethan werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger referirt, das der Bachman angezeigt, er hab bey dem Gescheidt zu
Hanhoffen das Waßer über handthoch nicht gefundten, auch bey der Frohmühl gesehen, das die

Lothringer mit einem Gang mahlen.
Aud[iantur] domini syndici.

H[err] Zeßloff gibt Specification des Brootts [542v] welches die Beckermeistere alhier vor die luthrin-
gische Völcker gebacken, besagt 28 f. 8 b. 8 9.

Soll denen Beckern der Backerlohn bezahlt vnd ihnen 10 M[a]lt[e]r Korn auß der Newmühlen gege-
ben werden.

Ist Michael Jung vnd Hanns Veltin Zeller über Andreae Wicken Kinder zu Vormundern geordnet.

H[err] Geidter vnd H[err] Sebastian Müller referiren: hetten dem Stockmeister e[ines] e[hrsamen]
Rhats Schluß, daß er seines Diensts entsetzt seye, angezaigt. Entschuldige sich aber, das er nichts von
dem Pferd gewußt habe. Ein Baur hab seinem Knecht angezaigt, das ein Pferd bey Igelheimer Pfahd
lige. Bitte also vmb Verzeihung, wolte die Kecht abschaffen, wan sie nur wegen des Dohls bey den
Augustinernbezahlt weren.

Ist seine Entschuldigung vor erheblich angenommen, soll aber hinkünfftig seinen Knechten verweh-
ren, das sie dergleichen nicht mehr thun sollen. **543**

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es gehe hinten ahn H[errn] L[icentia]t Walraffen Hauß eine
Heimblichkeit vff die Gaß, welches einen großen Gestanckh verursache. Seye auch schändlich anzu-
sehen. Stelt in die Frag, ob mann ihme nicht wolte anzaigen laßen, das er daßelbige hinweg machen
laßen solle ?

Ja, soll durch Jacob Korben geschehen.

Mitwochs den 3. Octobris 1666.

H[erren] tutelares sclagenüber Hanns Langguths Kindter vor Hanns Wilhelm Wambachen vnd Adam
Kaltenheusern zu Vormundern.

Sollen die Vormundtschafft tragen.

In Adreae Wicken Vormundtschafft ist ahnstatt Hanns Veltin Zellers ~~Stell~~ der junge Hoch zum Vor-
munder geordnet.

Henrich Sprechmans Kindt soll bey Matth[es] Widtman gelaßen vnd Vormunder geordnet werden.

Vber Peter Mertin Kinder ist Hanns Jacob Bartinger vnd Andr[eas] Oberstetter zu Vormunder geordt-
net. **[543v]**

H[err] Hanns Davidt Kimmich: wan mann denen Stadten bey des Wasenmeisters Hauß machen laßen
solle, wie befohlen worden, so werde mann die Bach vff ein Tag lang abschlagen müeßen.

Soll ein Tag lang die Bach abgeschlagen werden.

Hieby ist geschlossen, daß H[err] Henrich Friedel den Vnrhat, soweith sein Staaden gehet, außwerffen
vnd die Bawherrn denselben hinweg führen sollen.

Audientia

Christian Metzler gibt vntherth[önige] Bitt.
Willfahrt wegen der Wacht.

Fr[aw] Barb[ara] Sailerin gibt vnterth[önige] Bitt ahnstatt mündtl[ichen] Recess.
Willfahrt.

Hanns Conr[adt] Wildt c[ontra] Henrich Krackaw gibt Recess.
Soll dem Krackaw communicirt werden.

Hanns Martin Voglers Haußfraw c[ontra] Joh[ann] Frantz Bucken gibt Recess.
Reus gibt vnterthönige Gegenanzaig vnd Bitt.
Ist vor die H[erren] tutel[ares] gewießen.

B[arbara] Abba Wittib gibt Recess.
Ist ihr Mohnatgelt vff 6 b. gesetzt.

Hanns Casp[ar] Becker gibt vnterthönige nochmalige Anzaig vnd Bitt.
Willfahrt.

544

Jacob Häsel's Wittib bittet Christoph Weißenawern vnd Hanns Jacob Lebeern vber ihre ihre [*sic* !]
Kinder zu Vormunder zu ordnen.

Hanns Jacob Leber bittet, sich dieser Vormundtschafft zu erlaßen.
Sollen beydte die Vormundtschafft tragen.

Michael Jung gibt vnterthönige Entschuldigung vnd Bitt.
Ist der Wickischen Vormundtschafft erlaßen.

Samuel Judt c[ontra] Davidt Ringelwald gibt vnterthönige Anzaig mit angehffter gehprsammer Bitt.
Act[or] bittet Besichtigung.
Zugelaßen.

Fr[aw] Anna Cath[arina] Rödlin c[ontra] Johann Martin gibt Recess.
Soll gebietten laßen.

Samuel Judt c[ontra] Pistorij Erben bittet vmb fernere Zeith, bies er Antwortt vff sein abgelaßenes
Schreiben bekomme.

Joh[ann] F[rantz] Bockh c[ontra] Samuel Judten repetirt jüngste ~~Krackaw~~ Klag.
Reus b[ittet] Zeith.
Ist dem Judten in beyden Sachen 14 Tag Zeith zugelaßen.

Martin Stierlen c[ontra] Hanns Georg Grimmeln repetirt eingebrachte Schrifften, bittet vmb Bescheidt.
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Kauffman: es zaige H[err] Matern Hoffman vnd H[err] Hanns Rheinhardt Müller ahn, das die
Schultheißen Stelle im Gericht vacirend [544v] werden, bitten Befelch, wer ad interim Vice Schult-
heiß sein solle.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Ist H[err] Henrich Friedel in das Tutelar Ampt geordnet.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab Samuel Judt der Isaacs Frawen eine Cammer eröffnet,
Bettzeug vnd anders herauß genommen mit dem Vorwandt, das er ahn dieselbe tz praetendiren habe.
Obwohlen nuhn er, Consul, dem Samuel Judten befohlen, er soll die Sachen wieder in die Cammer
lüffern vnd jeder Theil ein Mallschloß daran legen, hette solches aber bies die Stundt noch nicht ge-
than.

Soll Samuel Judt zwischen jetzt vnd 12 Vhren des H[errn] B[urgermeiste]r Mühlbergers Befelch nachkommen oder vff den Judenthurn gefuehrt werden. 545

Sambstags den 6. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Stättmeistern vnd Rhat des heyl[igen] Reichs Stadt Schwäbischen Hall de dato 30^{ten} Septemb[ris] 1666.

Wan sie geben werden, wie das letste von H[errn] D[octo]r Pöschchen ahn H[errn] D[octo]r Klostern abgelaßenes Schreiben vnd Memorial außweiset, können sie Saltz alhero bringen.

H[err] B[urgermeiste]r ~~Liehr~~ Mühlberger: es hab Henrich Wilhelm Liehr no[min]e collegij cameralis wegen Henrich Spanmans ein decretum zur Nachricht zugestellet.

Soll sich mit seinen Leuthen auß der Statt machen.

Idem gedachter Liehr hab auch ihme gegenwärttiges vnterdienstl[iches] Memoriale zugestellet, einiger H[erren] Cameralen verschoßendte Güether betreffend.

Die Schoßherrn sollen das Werckh ehist vornehmen.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto zaigt ahn, das gestern H[err] D[octo]r Marquart wegen der Schabelischen Erben Praetension in der Rechecammer gewesen, [545v] woselbsten die H[erren] Verordnete der Rechencammer in Beysein H[errn] D[octo]r Pöschchens ihme vorgehalten 1. er soll sich wegen der Schabelischen Erben legitimiren 2. die 1500 R[eichs]t[a]ll[e]r vff 1200 R[eichs]t[a]ll[e]r zu setzen, thue Interesse qw Jahr à 60 R[eichs]t[a]ll[e]r, R[eichs]t[a]ll[e]r 720. 3. abzuziehen, was ahn den aöten Zünßnen bezahlt, alß 170 R[eichs]t[a]ll[e]r. Restirt R[eichs]t[a]ll[e]r 550. 4. denen $\frac{1}{4}$ renunciiren.

Worauß er sich resolviret, das besagte 550 R[eichs]t[a]ll[e]r auff 500 R[eichs]t[a]ll[e]r sollen gesett werden, daran bahr zu erlegen 150 R[eichs]t[a]ll[e]r, restiren 350 R[eichs]t[a]ll[e]r, welche in 4 Terminen sollen erlegt vnd bezahlt werden, alß $8\frac{1}{2}$ R[eichs]t[a]ll[e]r negste Oster Meß vnd dan die vbrige drey Termin jedtesmahl in den nachfolgenden Franckfurtter Meßen. 2. woll er sich legitimiren vnd 3. den $\frac{1}{4}$ ~~zu~~ renunciiren.

Ist wohl gehandelt, soll dabey verbleiben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, das sich die Krancke in dem Lazareth häuffen vnd seyen dieselbe zu erhalten keine Mittel 546 vorhanden. Stelt deßwegen in die Frag, ob mann nicht auch mb Hilff ahn das Capitel vnd Cammergericht schicken wolle.

H[err] Kauffman vnd ich, König, ~~referiren~~ sollen zu H[errn] Walpot von Paßenheimb ~~gehen~~ vnd den Jesuitem gehen, vmb die Beschaffenheit zu remonstriren vnd zu bitten, das die Becken mächten vffgesetzt werden.

Ist geschlossen, das dem Todtengräber anbefohlen werden sollem das er künfftig die Gräber in behöriger Tieffung machen solle.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller zaigt ahn, das ein Stadtsoldat mit Nahmen Kriechbaum mit dem Corporal Reineman Händel angefangen, denselben mit seinem eigenen Stockh geschlagen vnd zu Bordten geworffen, auch diejenige, welche von der Wacht abwehren wollen, geschlagen vnd seinen eigenen Corporaln, den Hector, angegriffen vnd zu Bodten geworffen.

Soll 3mahl durch die Spißruthen gejagt vnd zur Statt hinauß gewiesen werden.

H[err] Fuchs verließ Antworttschreiben ahn die Stadt Schwäbischen Hall, den Saltzhandel betreffend.

Soll abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: mann werde den Kriechbaumen nicht zweymahl straffen können.
Soll ohne Abschiedt zum Thor hinauß geschickt, zuevor zwar die Ruetten geschnitten, doch seiner
aber verschont werden. [546v]

H[err] Wertelman: es beschwehre sich H[err] Rector vnd übrige H[erren] praeceptores vber den vbe-
len Geruch, welcher auß der Stammin Hauß komme.

Soll die Fraw Stammin die Gännß, ~~vnd~~ frembdte Pferd vnd Vich abschaffen; diejenige auch, welche
bey dem Granen vnd im Ziegel offen Schwein haben, selbige hinweg thun, welches allerseiths durch
den Einspennigern H[anns] D[avidt] Trauben anzubefehlen.

Audientia

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger bittet, Christman Petschen vber Hanns W[olff] Holchen Kindter
zum Vormunder zu ordnen.

Christm[an] Petsch hab schon 2 Vormundtschafften, bittet sich dieser zu erlaßen.

Soll Petsch die Vormundtschafft tragen.

P[ublicir]t.

Hanns Georg Hoch hab Jacob Graweln zu Wickischen Vormundtschafft gebietten laßen.

Jacob Grawel vmb Erlaßung.

Soll Jacob Grawel die Wickische Vormundtschafft tragen.

P[ublicir]t.

Georg Krichbaum gibt vnterthönige fueßfällige Bitt.

Vide supra.

Fr[aw] Veihelin vnd H[err] Gösel vmb Ratificar[ion] ihres Vergleichs.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Joh[ann] W[olff] gibt 2 Wechselbrieflein, clagt 80
R[eichs]t[a]l[e]r. Bittet Bezahlung ~~zu auferlegen~~ sambt à tempore morae verfallenen Interesse vnd
Vncosten zu auferlegen.

Reus: hab Gegenforderung ahn die Rentzl[erische] Vormundere.

Soll der H[err] Beclagte innerhalb 4 Wochen den H[errn] Clägern clagloß stellen.

547

G[eorg] C[onradt] Nördteman c[ontra] Lazaret Pflegere gibt höchstgemüebigte vnterthönige Supplica-
tion.

Wirt dem Gericht sein Gang gelaßen.

Hanns Eberhardt Wagner gibt vnterth[önige] Supplication.

Ist sein Begehren abgeschlagen vnd soll ohnverlängt seinen Weeg von hier weiter suchen.

Joh[ann] Heydelberger gibt vnterthönige flehentliche Bittschrift.

Wan er noch 5 R[eichs]t[a]l[e]r zahlt, mag er mit seinen Knechten außgehen.

Fr[aw] Wiegerin c[ontra] Fr[aw] Weberin vmb Bescheidt.

Johann Kuhweidten Wittib c[ontra] Henrich Schöndauben vmb Execution.

Soll Beclagter zwischen heut vnd morgen bey Thurns Straff die Clägerin befridtigen.

Christina Saurin gibt demüethige Bitt.

Ist in beyden Begehren willfahrt.

Fr[aw] Anna Cath[arina] Rödlin c[ontra] Johann Martin vmb Bezahlung.
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen ~~be~~ Straff bey 10 R[eichs]t[a]ll[e]r Straff die Fraw Clägerin bezahlen.

H[err] Joh[ann] F[ridrich] Rebstockh c[ontra] Fr[aw] Veihelin vmb Bescheidt.

Ursula Wißgöttin c[ontra] Evam Deißin vmb Bescheidt.
Rea b[ittet] 14 Tag Zeith.
Ist 8 Tag Zeith zugelassen.

Adam Kaltenheuser bittet sich der Häselischen Vormundtschafft zu erlaßen.
Ist der Vormundtschafft erlaßen vnd ahn seine Stell Hanns Georg Reichert geordnet. [547v]

H[err] Lohr: weilen mann vernehme, ob solten die Burgere angehalten werden, das sie zu Kirrweiler Zoll geben sollen, alß stelt in die Frag, ob mann nicht morgen durch ein Herrngebott von den Burgeren vernehmen laßen wolle, ob von jemand von bischöffl[ichen] Zöllern Zoll gefordert oder auch gegeben worden seye.
Ja.

H[err] Wieger vnd H[err] Seb[astian] Müller referiren: Matth[es] Widtmans ~~Wittib~~ Haußfraw zaige ahn, das Henrich Sprechman nicht mehr dan 12½ f. hinderlaßen, welche sie H[anns] G[eorg] Eichmeyers Haußfrawen zugestellet, hernacher aber hab gedachte Eichmeyerin ihr das Gelt wieder geben, wovon sie die Leichkosten ~~be~~ vnd Gesindt bies vff die Fraw, erliche die Leicht vmbgesagt, bezahlt.
Soll specificirt vbergebenm wehn sie davon bezahlt. 548

Montags den 8. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen kein Waßer in der Bach, was zue thun ?
Soll nacher Newstadt geschrieben vnd derentwegen die Herren syndici gehört werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt znvergriffliches Project, waß gestalten die jetzmahlige Burger-schafft, deren sich 303 vnd ahn Inwohnern 68, summariter 371 befunden, in zehen Corporalschafften kanten außgetheilt werden.
Ist wohl gemacht, die H[erren] commissarij sollen ein Corporalschafft nach der andern vff die Krämerstuben bescheiden laßen vnd die Corporalen denen Burgeren vorstellen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weiln etliche H[erren] camerales sich im Schoßambt vergleichen wollen, alß stelte in die Frag, ob e[in] e[hrsamer] Rhat ~~die~~ einen von den H[erren] syndicis darzue ordnen wolle ?
Ist H[err] D[octo]r Piccart geordnet.

Ist geschlossen, das diejenige Burgere, welche ahn Bischöffl[iche] Zollen zollen müeßen, solches bey Rhat [548v] schriftl[ich] klagen ~~müeßen~~ sollen, damit man ihretwegen alßdan ahn die Ämpter schreiben könne.

Ist H[err] Kauffman geordnet, soll vff der Cantzley die H[erren] syndicos wegen abgeleiteter Bach hören, was zu thun.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper c[ontra] Hanns Velten Zeller
H[err] Johann W[olff] Wagner vnd H[err] Hanns R[einhard] Müller geben Gerichts Protocollum, bitten vmb Weisung.
Soll Beclagter den Clägern befriedigen, mag seinen Regress ahn die Lehnerische Vormundere suchen.

H[err] Kauffman: er hab beydte H[erren] syndicos wegen abgelaiteter Bach gehört, deren Meinung: mann solte nacher Newstadt schreiben vnd sich darüber beschwehren. Mann kante auch wohl jemandten mitschicken, welcher das Werckh mündtlich weiters remonstrite.

Soll dergestalt ein Schreiben vffgesetzt vnd durch den Stadtbotten fortgeschickt werden.

Ist Johann Weller über Henrich Sprechmans Kindt zum Vormundt geordnet.

549

H[err] Kauffman: es laße Wolff Wingartter bitten, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihne der Gefängnus erlaßen. Woll sich künfftig besseren.

Willfahrt, die H[erren] Richtere aber sollen ihn hart betrohen: wan er wieder was anfangt, werde er zur Stadt hinauß geschafft werden.

H[err] Kauffman: es bitte des Stadtsoldaten Kreichbaums Fraw, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte seiner mit ferner Bestrafung verschonen vnd denselben in Diensten laßen. Wolle sich künfftig dergestalt verhalten, das kein Klag mehr kommen solle.

Ist pardonirt, die Herren commissarij aber sollen ihme eine scharpfe Correction thun vnd, wie hoch er pecciret, wohl vormahlen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wan H[err] D[octo]r Pösch das Schreiben nacher Newstadt fertig, ob er solches siglen solle ?

Ja.

Dienstags den 9. Octobris 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg bey der Post einkommenes Schreiben.

It[em] verließ von H[errn] D[octo]r Piccart abgefaßte Antwortt vnd Memorial ahn das Maintzische Directorium.

Sollen beydte abgehen.

[549v]

H[err] Henrich Friedel: ~~ab~~ es werde e[in] e[hrsamer] Rhat sich annoch g[nädi]g[st] erinnern, welcher gestalten e[in] e[hrsamer] Rhat denen Rentthbeampten anbefohlen, daß sie die Faberische Güether vor de, MewPörtel in Poßeß nehmen sollen, welches auch geschehen vnd H[err] Hanns Davidt Kimmich in das anh seinem ~~Plätzlein~~ Garten gelegenes Plätzlein zu besitzen eingesetzt worden. Mann habe zwar zue verschiedenen Mahlen vmb Bezahlung ahn H[errn] D[octo]r Fabern vnd Erben geschrieben, were aber nieh keine Antwortt erfolget. Nuhn verstehe er so vihl von H[errn] Hanns Davidt Kimmichen, daß er vor das ahn seinem Garten gelegenes Plätzlein 30 f. bagr Gelt geben vnd 20 f. ihme ahn seinen Praesentien abschreiben laßen wolle.

Soll Herrn Hanns Davidt Kimmichen das Faberische ahn seinem Garten gelegenes Plätzlein vmb 50 f., alß 30 f. bahr Gelt vnd 20 f. ihme ahn seinen Praesentien abzuschreiben, hiemit eigenthumblich vberlaßen sein. Die vbrige Plätze aber sollen die Renttherren schätzen ~~laß~~ vnd alßdan durch H[errn] Zornen H[errn] D[octo]r Fabern vberschreiben laßen.

550

Mitwochs den 10. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt ein Schreiben von Churpfaltz Oberampts Neustadt Außfauthen Vlirch Jacob Heußen de dato 9. Octobros 1666, die Ablaitung der Bach betreffend.

Ist zu erwartten, was der Bachman referiren wirt.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye der Renovator alhier bey ihme gewesen vnd angezeigt, das ein hochw[ürdig] Dhombcapitel Wein von Hambach gestern wollen herein führen laßen. Es hetten aber vermeintlich ein pfälzische Parthey etliche Führen außgespannet, Mann vnd Pferdt nacher Newstatt geführet, worunter auch die Bünhöffer weren. Bitten also, e[in]e[hrsamer] Rhat wolte ihretegen ahn den Commandanten nacher Newstatt schreiben.

Kan nicht willfahrt werden.

H[err] Kauffman: es zaige der Granenmeister ahn, daß das Waßer gehlingen hiweg falle. Frage deßwegen, ob er den Granen vnten ahn den Rehin stellen oder in das Loch führen solle ?

Soll der Granen in das Granenloch geführt werden.

Idem: H[err] W[olff] Wagner zaige ahn, das bey des [550v] Pfisterbeckers Hauß wie auch in der Stuhlbrudtergaßen schon vihl Leuthe gestorben. Bitte deßwegen, e[in]e[hrsamer] Rhat wolte das Nicolaus Pörtel wieder eröffnen laßen.

Willfahrt.

Sambstags den 13. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye die Schuldt wegen Ableitung der Bach nicht ahn den Pfälzischen, sondern der Mundrial hab es zu Hanhoffen vmb das Schloß daselbsten geführt.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Idem: die Hanhoffer haben die Schwein auß der Mühl am Schießberg hinweg genommen vnd theils gestochen. Der Engelman aber hab sein Schwein lösen müeßen.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

In Sachen Schabelische Erben c[ontra] Stadt Speyr m[an]d[a]ti de solv[en]do vel dimitt[en]do hyp[othecae] s[ine] c[lausula].

Ego, König, verließ original Vergleich zwischen H[errn] Otto Christoph Marquarten, Gevollmächtigten der Schabelischen Erben, wie auch extractum protocollis cameralis.

Ist guth geheiß.

551

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt Bericht etlicher Burger wegen bischöffl[ichen] Zolles.

Soll einem Herren syndicus zugestellt werden.

H[err] Kauffman pro Johann Daniel Zornen c[ontra] Melchior Ruprechten gibt hochgemüßigte Anzaig vnd Imploration.

Soll Beclagter vor der Rhatstuben gehört werden.

H[err] Kazffman pro H[errn] Matern Hoffman bittet, ihme zue vergünstigen, das er sein Schwein ahn der Stattmaur über Hasenpfuel bey dem Willerischen Garten halten dörfte.

Abgeschlagen.

Ego, König, verließ Concept Kauffbrieff vber den Faberischen Platz, welchen e[in]e[hrsamer] Rath H[errn] Hanns Davidt Kümmichen zu kauffen geben.

Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

Engelhardt c[ontra] Siuers

Ego, König, verlies von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetzten Bescheidt.

Soll publicirt werden.

[551v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob man die Soldaten von den Warthen wieder herein nehmen wolle ?

Die Soldaten sollen von der Warth wieder herein gefordert, die Wacht am Altpörtel vnd Weißen Thurn abgestellt werden.

Ego, König, verlies von H[errn] Augspurgern vffgesetzte Edictal Citation wegen Anna Barbara Haußwüthlin wieder ihren Mann Conrardt Marxen.

Soll außgefertigt vnd gesigelt werden.

Ist geschlossen, das die Lazareth Pflegere zu H[err] Walpott von Paßenheimb vnd den Jesuitem gehen vnd vmb Antwortt vff H[errn] Kauffmans vnd meinen Vortrag anhalten sollen.

Audientia

Hanns G[eorg] Reicherts gibt vnterthönige Endtschuldigung vnd Bitt.

Ist der Häselischen Vormundtschafft erlaßen.

Jacob Rickerts Wittib c[ontra] Müntzingern bittet, dem Beclagten anzubefehlen das er von hier nicht raisen solle, es seye dan ihr Sohn curirt.

Jacob Horns Wittib gibt vnterthönige flehentliche Bitt.

Sein 2 f. gesteuert.

552

Ph[ilipp] Hamman c[ontra] Voglerische Vormundere vmb Bezahlung vermäg Vergleichs.

Sollen die Beclagte dem Clägern heut diesen Tag noch vff Abschlag seiner Forderung 40 f. zustellen.

Agatha Kürisin gibt demüethige Anzaig vnd Bitte.

Soll jemandt vorschlagen, welcher es verrichten kante.

H[err] Ignatius Freyherr Wolff genant Metternach c[ontra] H[anns] W[endel] Kellern gibt vnterthönige Klag vnd Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Wannebachische Vormundere geben Recess.

Wirt denen Vormunderen wegen der Capitalbrieff offene Handt gelaßen.

Fr[aw] B[arbara] Sailerin gibt demüethige Bittschriff.

Soll sich gedulden.

H[err] Seb[astian] Weiger c[ontra] seiner Kinder Vormunder gibt vnterthönige Supplic[ati]on.

Rei b[itten] Copey.

Act[ores] b[itten] wie gebetten.

Ist geb[ettene] Abschriffz zugelaßen.

Niclasu Noel c[ontra] Samuel Judten gibt Recess.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] D[octo]r Crusemarckh c[ontra] Melchior Schultheißen gibt Recess.

Soll gebietten laßen.

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolffische Vormundere gibt Recess vnd Bitt.
Rei haben das inventarium noch nicht zue Handt bringen können.
Sollen Beclagte innerhalb 8 Tagen ihre Rechnung produciren.

[552v]

Johann Ferj bittet, von nachgesetzten Persohnen vber Gerlachische Kinder zu ordnen.
G[eorg] E[rnst] Ritzhaub vmb Erlaßung, seye noch ein junger Burger.
Ch[ristoph] Karr ingleichen.
Joh[ann] Dreßler gibt Recess.
Ist G[eorg] E[rnst] Ritzhaub geordnet.

Christian Södingers sel[igen] Wittib gibt Recess.
Vide supra bey den Wannbach[ischen] Vormundern.

Montags den 15. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von der Post am vergangenen Sambstag von H[errn]
L[icentia]t Lentzen einkommenes Schreiben vnd Beylagen.
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: es woll ein Weber, daßen Fraw gestorben, bey Christian Metzlern arbeit-
hen, die Weberzunfft aber solches nicht zulaßen. Deßwegen bitte e[~~in~~]-e[~~hrsamer~~]-Ch[ristian] Metzler,
e[~~in~~]-e[~~hrsamer~~] [Rhat] wollte vergünstigen, das er vor einen Knappen bey ihme arbeiten dürffe.
Willfahrt.

553

H[err] Ph[ilipp] Hellinger gibt Verzeichnus derjenigen Persohnen, welche mit Wein Hereinführen
viehl verdienen vnd aber kein Mohnatgelt bezahlen, besagt 91 f. 13 b. 3 9.
Die Mohnatgelterherrn sollen denen Leuthen im Hauß ansagen vnd Bezahlung begehren vnd einen
Zettul ahn das Thor geben laßen.

Schoßherren geben 3 Schoßrechnungen Joh[ann] Jacob Krebsens vnd seine Erclerung daruff wegen
seine Hauß in der Herdtgaßen am Eckh des Brudergäßlein, it[em] sein Hauß in der Erdtbrust vnd wey-
landt H[errn] D[octo]r Henrici Weyers Behausung betr[effend].
Soll ihme eine Copey von dem Vertrag, das er sich anderst ercleren solle, gegeben vnd vnterdeßen die
Herren syndici gehört werden.

H[err] L[icentia]t Quentel c[ontra] Stadt Speyr
Ego, König, verlies Cammerg[eric]hts protocollum vnd rubricirte wohlbegründete replicas p. mit Bey-
lagen n[umeris] 1. 2. 3.
Aud[iatur] ref[erens].

Stadt Speyr c[ontra] die Ganerben zu Haßloch & Consorten citationis per edictum p.
Ego, König, verließ copiam protocollu.
Aud[iatur] ref[erens].

[553v]

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es hab H[err] D[octo]r Gerner ihme erzehlet, hette von etlichen Herren
Cameralen vernommen, wan ein Mann mit einer Büchßen vor die Krancke im Lazareth zu ihenen
komme, wolten sie gerne was darin verehren.
Die H[erren] Pflegere deß Lazareths sollen jemand vorschlagen, welcher die Büchß herumb tragen
mächte.

Ist Daniel Resch vnd Hanns Georg Artzemer vber Hanns Henrichs Kinder zu Vormundern geordnet, kan ihnen morgen gebotten werden.

Audientia

Hanns Seufferts Haußfraw vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 10 b.
Soll sich gedulden.

Lorentz Marnberger gibt Supplication.
Noch zur Zeith abgeschlagen, kan sich vber 1 Monat wieder anmelden.

Hanns Jacob Kubj Wittib vmb Moder[ation] Monatgelts, gibt 8 b.
Ist ihr Mohnatgelt vff 6 b. gesetzt.

Daniel Bleyel, Schifferdecker, gibt vnterthönige Bittschriff.
Ist sein Mohnatgelt vff 18 b. gesetzt.

Hanns Joseph Rüeahlen seel[igen] nachgelaßene Söhne vnd Töchter.
Sollen ~~denen~~ 2 f. zu Begräbnus Joseph Rüeahlens auß dem Stockallmosen gesteuert werden. **554**

Barbara Maurerin gibt abermahlige hochgemüßigte Supplication vnd Bitt.
Soll sich gedulden.

Hanns Peter Schweis c[ontra] Martin Wanderers Kinder Vormunder vmb Bez[ahlung].
Sollen Beclagte dem Clägern Versicherung oder Bezahlung thun.

Dav[idt] Ringelwaldt c[ontra] Samuel Judten gibt Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

Ursula Wißgöttin c[ontra] Evam Deißin gibt Recess.
Act[rix] b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Abr[aham] Judt c[ontra] Joh[ann] F[rantz] Buckh gibt Recess.
Act[or]: wan Cläger ihme sein Gelt gebe, woll er ihm das Silber geben.
Soll Abraham Judten innerhalb 8 Tagen den Clägern gegen Herausgebung des Silbers bezahlen, wan er berechtigen kan, das er nicht in seinem Hauß gewesen.

Hanns L[eonhard] Eberlin bittet, ihme zue vergünstigen, das er seinem Handtwerckh nachgehen dürffe.
Ist ihme willfahrt.

Hanns Peter Braun c[ontra] Göbelische Erben gibt Reces.
Aud[iatur] ref[erens].

Joh[an] Jac[ob] Müntzinger c[ontra] die Barbierer alhier repetirt jüngst eingebrachte Schriff.

Rentzlerische H[erren] Vormundere c[ontra] Samuel Judten vmb Befürderung der Deputation.
Soll die erkandte Deputation befördert werden.

H[errn] & Joh[ann] Meybachs vnd Adam Mindörffers Wittib geben Recess.
Willfahrt.

Daniel Sorreau c[ontra] Johann Georg Grunen gibt Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

[554v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: was wegen derjeniigen, welche zu Newstadt im Arrest sitzen, zu thun ?

Soll denen H[erren] syndicis durch H[errn] Fuch0en angezeigt werden, das sie morgen vmb 8 Vhren in die Rhatstuben kommen sollen.

Dienstags den 16. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, ob e[in] e[hrsamer] Rhat wegen bischöffl[ichen] Zolls vnd dan auch wegen deren zu Newstadt verarrestirten Burger, Wägen vnd Pfertt schreiben laßen wolle ?

H[err] D[octo]r Pösch: wegen des bischöffl[ichen] Zolls sey es ein weith außstehendt Werckh vnd wohl zu vberlegen. Schweige mann still, so komme mann auß der Possession. Solte mann Process außbringen, gebe es ein langwüdrigis Werckh. Sollte man aber bey diesen Zeithen Gegengewalt 555 üben, wolte er nicht rhaten, weilen der Bischlff die Lithringer bey der Handt vnd kein Burger sicher außerbhalb sein würde. Vermeint deßwegen, mann solte ahn die Beampte schreiben, protestiren vnd sich alle Notthurfft reserviren. 2. kante mann auch ahn das Ampt Newstadt schreiben vnd vor die Bur-gere vmb Loßlaßung derselben ansuchen.

Soll ein Schreiben ahn den Herrn Bischoffen vnd ein Schreiben ahn das Ampt Newstadt vffgesetzt werden.

H[err] D[octo]r Pösch: ahn den Bischoff zu schreiben, trüge er Becenckens. Besorge, er möchte wegen des Tituls das Schreiben nicht annehmen oder dem Rhat so ein Praedicat geben, das mann den Brieff nicht acceptiren kante.

Ist nicht ferner in Frag gestellet, sondern bey vorigem Schluß gelaßen worden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: der Corporal Staudt sey nicht vff der Wacht erschienen, sondern bey [555v] dem Haimburger vorgeben, es hab ich ein Frost angestoßen, seye kranckh. Hernach aber han ihn der Haimburger im Würthshauß beym Haberschnecken angedroffen, welcher daselbsten vnd-ter den Beyern gestandten vnd gespihlet, die Beyer ihn gescholten vnd vorgeben, er habe sie betrogen. Jetzo wolle kein Soldat bey ihme wachen.

Soll der Corporal abgeschafft vnd ahn seine Stell ein anderer angenommen werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es schlage H[err] Johann Wolff Wagner zum Vnterpfleger vor Hanns Georg Grimmeln vnd zum Büchßen herumb zu tragen Hannß Jacob Lebern.

Ist Hanns Georg Grommel zum Vnderpfleger vnd Georg Conradt Nerdteman zur Büchßen geordnet.

Ego, König, verließ Vffsatz Schreibens ahn das Ambt Neustadt wegen etlicher daselbsten verarrestir-ten Burger.

Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

556

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es sey ein Kerl, welcer von ~~Osthoven~~ Wormbs mit Schiffleuthen alhe-ro kommen, gestern bey dem Granenhaus gestorben, hab einen Paß auß Caßel am 23. Septemb[ris] bey sich gehabt, gehe vff 2 Kärch, sollen Goldtschmidts Tigel vnd dergleichen Instrumenten sein, ligen noch draußen im Schiff vnd die Kleidter im Lazareth. Mann werde die Wahren in Verwahrung nehmen vnd deßwegen nacher Caßel schreiben müeßen.

Die Wahren sollen bey dem Granenhaus gelaßen vnd von den Kauffhaußherren nacher Caßel ge-schickt werden.

Audientia

Ego, König, verließ Vormundtschaftsquittung L[icentia]t Vincentz Müllers seel[igen] ~~Kin~~ Sohn vnd Tochter.

Ist zu siglen verwilligt.

Ein arme Fraw mit 5 Kindern vmb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

Mitwochs den 17. Octobris 1666.

Ist verwilligt, das Bernhardt Odenwaldts Schwester sich mit ihrem Liebsten in der S[anc]t Johannis Kirchen einsegnen laßen dürffe. [556v]

H[err] Kauffman pro Wilhelm Staudten, Stadtcorporalen, bittet, ihne wieder in Dienst vff- vnd anzunehmen oder aber einen ehrlichen Abschiedt zu geben.

Ist wegen gebettenen Abschiedts willfahrt.

Idem pro H[anns] Georg Eichmeyern gibt 4 Zettul vor seine in das Bawampt gemacht Schloßer Zettul, bittet vmb Bezahlung.

Die Bawherren sollen ihme helffen, so vihl immer mäglich.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weiln die Becker jkagen, sie können von denen Müllern nicht befördert werden, alß stelt er in die Frag, was zu thun ?

Die Mahlvngelter H[erren] sollen die Müller beschicken vnd ihnen anbefehlen, daß sie die Beckere vnd Burgere bey 10 R[eichs]t[a]l[e]r Staff vor denen Frembdten befürderen sollen.

Audientia

H[err] Ch[ristoph] Schragmüller gibt ein verschloenes Schreiben von seinem Brudern Georg Bartholden vnd etliche exemplaria seiner Disputation.

Sollen 6 R[eichs]t[a]l[e]r auß der Rechencammer ~~vermacht~~ verehrt werden.

Niclaus Baders Wittib vmb Mod[eration] Monatgelts, gibt 18 b.

Soll sich gedulden. 557

Georg Engelman gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Soll der Haimburger neben einem Metzger nacher Hanhoffen reitten, den Lothrinischen Paß vorweisen, das abgenommenen wieder fordern vnd betrohwen: was sie bey Nacht wieder ahn die Thor kommen würden, werde mann Fewr vff sie geben. Sonsten ist dem Supplicanten sein Begehren abgeschlagen.

Hanns V[lrich] Nornhäuser gibt Recess.

Soll sich gedulden.

Voglerische älteste Kinder c[ontra] Voglerische jüngste Kindtere geben wiedermahligen Recess.

Rei b[itten] C[o]pey vnd geben vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Sollen Beclagte heut noch denen Ckögern die in der Büchßen befindtliche Gelter lüffern, auch sonsten

denen vorhergehenden Puncten innerhalb 8 Tagen bey 10 R[eichs]t[a]ll[e]r Straff ein gehorsammes Genüegen thun.

Saltzgäßer Zünfftige c[ontra] Joh[ann] W[endel] Kellern bitten Beclagtem zu inhibiren, das er das Oel nicht mit der Kleie verkauffen därfte.

Soll die Mühl dem Beclagten nicht verliehen werden, sondern e[in] e[hrsamer] Rhat selbige wieder ahn sich ziehen.

Hanns Georg Grimmel bittet, sich zu Ablegung des Vnderpfliegeraydts im Lazareth [kommen zu laßen].

Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.

Barbara Maurerein c[ontra] Dorotheam Oberhöverin gibt Recess.

Rea bittet Copey.

G[eorg] Artzemer b[ittet] Copey vnd gibt zugleich einen Recess.

Soll beclagtin das von Veltin Andreas abgeholte Küstlein, wie sie selbiges empfangen, heut diesen Tag noch wieder dahin lüffern.

Joh[ann] Seb[astian] Kauffman bittet, ihn zum Vnderpfliegern im Lazareth vff vnd anzunehmen.

Soll noch zur Zeotj bestehen bleiben.

Georg Ernst Ritzhaub bittet, von nachgesetzten Persohnen ihme einen Gesellen in Gerlachischer Vormundtschafft zuzuordnen.

H[anns] A[dam] Weiß gibt Recess.

Daniel Gerst vmb Erlaßung solcher Vormundtschafft.

Johann Dreßer hat sich nicht entschuldiget.

Ist Johann Adam Weis der jpngere geordnet.

[557v]

H[err] Assess[or] Jacob Mannreych Broquart c[ontra] Martin Güthern gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

Ist ins Gericht gewießen.

Joh[ann] Fridtrich Ranckh bittet, sich zum Wächter vff das Altpörtel vff- vnd anzunehmen.

Willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Anthonj c[ontra] Jacob Judten vmb Execution.

Reus bittet noch etwas Zeith.

Soll Beclagter die Helffte innerhalb 14 Tagen vnd die andere Helffte in 14 Tagen hernacher bezahlen.

Samuel Judt c[ontra] Davidt Ringelwald gibt vnterth[önigen] Bericht mit angeheffter gehorsammer Bitt.

Soll einkommene Schrifft dem Clägern communicirt werden.

H[err] Seb[astian] Wieger c[ontra] seiner Kinder Vormunder repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.

Sollen Beclagte bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff vies negst künfftigen Sambstag vff einkommene Schrifft antwortten.

Berlen Judt zu Wormbs vmb Bescheidt vff j[üngst] einbegrachte Schrifft.

Georg Guthmuths Wittib gibt Recess.

Soll sich noch 8 Tag lang gedulden.

Sambstags den 20. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seye am vergangenen Donnerstag im Consistorio davon geredet worden, mann werde die Bethstundt in der Prediger Kirchen wegen einfallender Nacht verenderten müeßen, hetten davor gehalten, **558** es were füeglicher vff zwey Vhren mittags anzustellen vnd drey Viertel vff zwey leitten.

Ist dergestalt beliebt.

Herr Burgermeister Mühlberger gibt ein Schreiben von Churfältz Oberampt Neustatt respective Außfauthen vnd Kellern zu Newstatt, Vlrich Jacob Heusen vnd P[hilipp] Lorentz Müllern, die in der Newstatt verarrestirte Fuehren betreffend.

Soll durch H[errn] D[octo]r Pöschen beantwortet werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen mann vernehme, daß bey dem Bronnen ahn der Schlagbrücken auff dem Marckh ein großer Vnrhat liege, welches einen großen Gestanckh vervrache, alß stelt er in die Frag, wie solches abzuschaffen.

Die Pflegere des Hospitals sollen Anstalt machen, daß der Vnrhat mit einem Wagen alle morgens früh hinweckh gefuehrt werde. Ingleichen soll den Vndterkäuffern befohlen werden, das sie kein Getüch, Beth oder Kleidter mehr fail haben sollen. [558v]

D[octo]r Hoen c[ontra] Stadt Speyr.

Hanns Georg Fleschütz, kay[serlicher] Cammergerichtspedell insinuirt citationem super injurijs.

Ist mit gebührendem Respeetverenz vernommen vnd soll die Gebuehr in termino beobachtet werden.

H[err] Fuchs: es seye ein Gerber von Franckenthal vor dem Thor, hab Ledter im Schiff vnd soll wilens sein, sich alhier burgerlichen niderzulaßen. Bitte, ihme zu vergünstigen, daß er herein in die Stadt dәрffe.

Willfahrt.

Ist geschlossen, das wan den Rhatspersohnen Brodt vnd Wein herumb getragen vnd verehrt wirt, dero vnd der Bedienten Wittiben verehrt werden solle.

Audientia

Erhardt Wolfgang Müller c[ontra] Jacob Siuerten gibt vnterdienst- vnd nptthringliches Memorial.

Soll Beclagter vff einkommene beydte Schrifften innerhalb 8 Tagen antworten.

Hanns Lang vmb den Scharwächterdienst.

Ist sein Begehren abgeschlagen. 559

Berlen Judt vmb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Joh[ann] Meybachs Wittib vmb Moderation Mohnatgelts vnd ihrer Tochter Vormunder zu ordnen.

Soll sich gedulden.

Sophia Elisabetha Königin gibt demüetige Bittschriff.

Ist vff 20 b. gesetzt.

Jacob Müller vmb den Weinsticherdienst.

Willfahrt.

Wiegerischer Kinder Vormundere c[ontra] H[errn] Seb[astian] Wiegern geben Recess.
Act[or] b[ittet] Besichtigung.
Ist Copey zugelassen.

Joh[ann] Weltz gibt vnterthönige Verantwortung vnd Bitt.

Johann Fridtrich Ranckh bittet, sich zu Ablegung des Aydts der Wächter vffm Altpörtel kommen zu laßen.
Ist zum Aydt gelaßen.

H[err] D[octo]r Crusemarckh c[ontra] Melchior Schultheißen vmb Manutenez erg[angenen] Bescheidts.
Reus b[ittet] Zeith ad proximam.
Zugelassen.

Wilhelm Staudt bittet, sich bey seinem Dienst zu laßen.
Wan seine creditores bezahlt sein, ist ihme wegen Abschiedts willfahrt.

Jacob Siuers c[ontra] Ph[ilipp] Engelhardt ist erbiettig, den Manifesta[ti]on aydts abzulegen.
Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.
Praestitit. [559v]

Voglerische jüngste Kinder geben Recess.
Sollen Mittel machen, so guth sie können.

Schönfelderische curatores c[ontra] Herman Bumhoffen geben Schriffth ahnstatt mündtl[ichen] Recess.
Ist Beclagtem Anweisung guth geheißten.

Henrich Pecul [?] c[ontra] ~~Samuel~~ Abraham Judten gibt Recess.
Reus b[ittet] Copey.
Ist Copey vnd Zeith bis negst künfftigen Mitwoch zugelassen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, was wegen des Newstättischen einkommenen Schreibens zu thun ?

H[err] D[octo]r Pösch ist der Meinung, man solte das Schreiben denen gravatis zustellen vnd anbe-
fehlen, sie solten sich so guth sie können, mit einer Supplication bey Rhat entschuldigen, alßdan weren
sie ahn den Churfürsten zue verschreiben. Interim könne man auch im Weinvgelt nachschlagen ,
wie vihl Fuder Wein vngezollt herein kommen.
Bleibt bey diesem Einrhaten.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es seyen dies Wochen bey 4 schwangere Frawen gestorben. Nuhn
460 sagen die H[erren] medici, es seye bei solchen Weibern das Giffth vihl stärker alß bey anderen.
Stelt also in die Frag, wan dergleichen Frawen mehr sterben solten, ob man der Burgerschafft ange-
fehlen wolte, das man dergleichen Verstorbene nicht lang liegen laßen ~~solle~~ vnd die Fenster zuhalten
solle.
Soll wegen des Schreckens, so darauß entstehen mächte, vnterlaßen werden.

H[err] Hanns Davidt Geidter: es hab Nielaus ~~Spengels~~ Sengeisens Wittib ihme angezaigt, das ihr Ge-
sell nicht mehr in das Waisenhaus gehen, auch ihre vornehmste Kundten von ihr außweichen wollen.
Soll bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff das Waisenhaus versehen laßen.

Montags den 22. Octobris 1666.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: die Maurer haben das Loch in H[errn] Lauprechten seel[igen] Zwinger ahn der Stadtmaur zumachen wollen, die [560v] Cancllisten aber hetten sich dawider gesetzt vnd gesagt: sobaldt sie Stein einsetzen werden, wollen sie dabelbe widerumb einstoßen.
Soll vff der Cantzley nachgeschlagen werden.

H[err] Fuchs zaigt ahn: wan frembdte Schiffleuthe ihne Päß ~~here~~ ankommen, müeßen die Kauffhaußherren hinauß gehen vnd Handtrew von ihnen nehmen, welches ihnen sehr beschwehrlich vnd gefährlich. Stehe nuhn zu e[inem] e[hrsamen] Rath, ob mann etwa anderwertige Verordnung thun wollte. Kan nicht geendert werden.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es seyen etliche Burgere über Hasenpfuehl, welche Holtz alhero bringen vnd denen Burgeren verkauffen, wollen aber dem Bawampt nicht fahren.
Sollen vor Rath bescheidten vnd gehört werden.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es seye der Weeg beym 561 Wormbßer gegen dem Klipfelthor gar eng, daß keine Fuehr der ander außweichen könne. Stehe nuhn zu e[inem] e[hrsamen] Rath, ob mann den Weeg weiter machen laßen wolle.
Soll der Weeg verbleibe, wie er anietzo ist.

H[err] Kauffman: es bitte Wilhelm Staudt, e[in] e[hrsamer] Rhat wolle ihne wieder in vorgen Dienst vffnehmen.
Abgeschlagen.

Audientia

H[err] Henrich Friedel vnd Consorten geben vnterthönige Verantwortung vndt Bitt.
Soll H[err] D[octo]r Pösch ein Schreiben vffsetzen.

Samuel Judt c[ontra] J[ohann] F[rantz] Bucken gibt vnterth[önigen] Bericht mit angeheffter Bitt.
Soll einkommene Schriff Clägern communicirt werden.

H[err] Sebastian Wieger gibt vnterthönigen Gegenbericht.
Wofern er vor die 50 Th[a][e]r caviren wirt, sollen ihme dieselbe gefolgt werden.

Hannß Jacob Leber hab nachstehenden Persohnen in Häselischer Vormundtschafft vor Rhat gebietten laßen. Christoph Gloß bittet vmb Erlaßung.
Ist Fridtrich Weltz geordtnet.

Knorrenschildtische Vormundere c[ontra] Martin Geutern geben Recess.
Soll einkommene Schriff Beclagten communicirt werden.

Joh[ann] D[aniel] Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten gibt vnterthönige Supplica[ti]on pro deputatio-
ne.
Aud[iatur] ref[erens].

[561v]

Elisabetha Debusin gibt vnterthönige höchstflehentliche Bitte.
Die H[erren] inspectores sollen vernehmen, ob er singen könne.

Jacob Klehman gibt Supplication.

Wofern er sein Angeben schriftlich beschreibenzeugen wirt, soll ihme mit Bescheidt begegnet werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Johann Wolff Wagner: ob er sich beym Dhombcapitel vnd den Jesuiteren wegen Steuer vor daß Lazareth anmelden solle.

Soll sich bies Mitwoch anmelden.

H[err] Hanns Martin Weiß' pro H[errn] Christian Ebertzen Frau Wittib vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 1 R[eichs]t[a]ll[e]r.

Ist vff 20 b. gesetzt, soll aber ihre Mühlrechnungen heraus geben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Rentzlerische Herren Vormundere.

Ego, König, verlies von H[errn] D[ocot]r Pöschon vffgesetzten Bescheidt.

Soll publicirt werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Wolff Wagnern: es seye der Barbierer im Lazareth in der Stadt bey seinen Kunden, wolle nicht mehr hinauß, haben gestern einander geschlagen.

Soll alsobaldt wieder hinaus vnd Friedten halten.

562

H[err] Geidter fragt, ob sie im Weinvgelt wegen des Zollens in Pfaltz die Leuth ferner examiniren sollen ?

Nein.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wan das Schreiben wegen deren zu Newstadt verarrestirten Fuehren ferttig, ob er solches siglen solle.

Ja.

Dienstags den 23. Octobris 1666 horâ septimâ matutinâ Severini vor beyden Râhten.

H[err] Fuchs verließ von H[errn] D[ocot]r Pöschon vffgesetztes Schreiben ahn Churpfaltz wegen deren zur Newstadt verarrestirten Weinfuehren.

Soll dergestalt abgehen.

Eoden horâ nonâ.

Ego, König, verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg bey der Post einkommenes Schreiben.

Idem verlies Antworttschreiben daruff.

Soll abgehen.

[562v]

Mitwochß den 24. 8bris 1666.

Cons[ul] Leppert übergibt ein Schreiben von dem ~~Schultheißen~~ Amptman zu Gochtzeimb de dato 1ß. 7bris 1666.

Soll H[errn] Burgermeister Anthoni vnd den Zinckischen davon Copey zugestellt werden.

It[em] Fuchß: es were Hanß Peter von Ohr hier, wlte Nägel ndt andere Eisensachen verkaufen. Ob ihm solches zu erlauben ?

Den Krämern vndt ins Bauampt dörffe er verkauffen, sonstn aber nicht.

H[err] Kauffmann nomine H[errn] Sebast[ian] Wieger bathe, seiner Kinder Vormundern zu befehlen, daß ihnen auß der Vormundtschafft mögten 20 R[eichs]t[al]l[e]r ~~mögten~~ gelieffert werden. Sollen ihm beehrte 20 R[eichs]t[al]l[e]r abgefolgt werden. Wann er aber die übrige 30 auch haben wolle, solle er dafür caviren.

It[em] H[err] Kümmich: were längst den H[erren] der Rent befohlen worden, mit den Augustiner Mönchen wegen des Thols zu tractiren, der Thol aber were noch nicht gemacht. Der Stockmeister wollte dafür 15 f. haben, die Mönch aber nicht mehr als 13 geben. Den Mönchen soll druch ein Söldtner gesagt werden, sich mit dem Stockmeister zu vergleichen.

Audientia

Jacob Lepper hat gebiethen laßen Jacob Barthinger vndt B[artholomaeus] Geißdorffer zum Heselischen Mitvormundt.

J[acob] Barthinger bitt Erlaßung, were noch ein junger Burger.

Barth[olomaeus] Geißdorffer ingleiche, köndte nicht schreiben.

J[acob] Barthinger zum Vormunder geordnet, der Geißdorffer erlaßen.

Hatt den Eydt abgelegt.

563

H[erren] Pflegere des Lazareths: seye der Samler gestorben. Veltin Anreas, hetten sie darzu genohmen, bathen ihn zum Eydt kommen zu laßen.

Zugelaßen.

~~Loßheimb gibt Recess~~ Württemberg[ischer] Pfleger zu Loßheimb gibt Richtspruch des Dorfs Lußheimb.

Soll H[errn] Caspar Zincken Bericht gegeben werden.

Davidt Ringelwaldt bittet Samuel Juden anzuhalten, were die Zeith verstrichen.

Reus bittet Copey wie jüngst gebetten vmb einen Bescheidt auf jüngst gegebene Schriftt.

Wan H[err] Ringelwaldt mit des Samuel Juden Erbiethen nicht zufrieden, verbleibt es bey vorigem Schluß.

~~Adolf~~ Hanß Philip Meyer c[ontra] Wolffische Vormunder ~~gibt Schriftt~~ bitt vmb Bescheidt vff eingeebene Schriftt.

Reus bitt Copey jüngst eingegebener Schriftt.

Zugelaßen.

Voglerische jpngste Kinder Vormunder geben Recess.

~~Ist beschehene Berechtigung~~

Wofern die Vormundere berechtigen können, daß mit dem Kauff beßer gethan als gelaßen sey, soll alsdann ergehen, was recht ist.

Sebastian Strohmeier vmb Moderation Monathgeldts, gibt 1 Th[ale]r.

Soll sich gedulden.

Lorentz Kantzen gibt Recess.

Willfahrt.

Ulrich Nornhäuser repetirt jüngste Schriftt, bittet wie darin.

Soll sich noch gedulden.

Frantz Bock c[ontra] Samuel Juden bittet, weil die angesetzte Zeit verfloßen, ~~bittet~~ den Juden anzuhalten, die seilberne Kändt außzuhöndtigen.

Soll dem Juden eingegebene Schrifft J[ohann] Fr[antz] Bicken communicirt werden. [563v]

Fr[aw] Rödlin c[ontra] Johann Martin bitt vmb Execution c[ontra] Johann Martin.

Reus batt noch vmb 1 Monath Zeith, wolt alßdan bezahlen.

Ist Beclagter 14 Tag Zeit bey 10 R[eic]h[stale]r [Straff] zur Zahlung angesetzt worden.

H[err] Kauffman: Gerichtsherren melden sich an, wie es mit dem Gerichtsschultheißen aniezo gehalten werden solle.

Soll biß die H[erren] Advocaten kommen, bestehen bleiben.

Sambstags den 27. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Recepisse vnter Ampts Nezstadt Handschrifft de dato 26. Octobris 1666, die daselbsten verarrestirte betreffendt.

Aud[iantur] do[mi]ni syndici.

Idem gibt ein Schreiben von Schulteiß, Burgermeister vnd Rhat zu Heidelberg den 22. Octobris 1666.

Soll ~~ahn~~ bey den Zünfften verkündet werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: H[err] D[octo]r Esch hab gestern sich über H[errn] Seb[astian] Wiegern vnd Herrn Henrich Friedeln beschwehret. Obwohlen ihnen [563 b auf dem Blatt fehlt die Paginierung] Kindter gestorben, daß doch deßen vngeschewt sie ihre Krahmblädten offen hielten. Vermeinte, sie kanten wohl eine Zeithlang selbige zuhalten.

Mägen die Krahmblädten wohl vffhalten, aber nicht außlegen vnd vnder die Leuth gehen.

H[err] B[urgermeiste]r Anthonj: das Bawapt hab am Teich beym Kerchergrüen Holtz machen laßen, trawen aber jetzmahls mit ihren Pferdten nicht dahien zu fahren. Förchten, es mächten ihnen die Pferd außgespannet werden, deßwegen sie zuevor bey e[inem] e[hrsamen] Rhat fragen wollen.

Sollen noch ein wenig zusehen, werden villeicht die Völcker fortgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab Herr Burgerm[eister] Lepper Herrn Schreyern anbefehlen laßen, das er zu Haus verbleiben solle, mit Bedeuten, die Straff were schon verfallen. Worauff der Schreyer geantwortet, er wiße von keiner Straff. Er hab keinen Krahm wie der Burgermeister, das er 4 Wochen zu Hauß verbleiben könne, er [563b v] müeße außershalb seine Nahrung suchen.

Ingleichen seye Jacob Plapperten zum zweyten Mahl verboten worden, daß er nicht außgehen solle. Deßen vngeachtet aber lauffe er aller Ohrten herumb.

Soll jedter 20 R[eichs]t[a]l[e]r Straff zur Rechencammer lüffern.

Ist geschlossen, daß die Zuunfftmeister den H[erren] Tutelaren specificirt übergeben sollen, was vor Persohnen gestorben, damit den Kindteren bey Zeithen Vormundere geordnet werden mägen.

H[err] Hanns Davidt Kimmich vnd H[err] Fuchs referiren: hetten wegen des Recepisse, so von Newstadt kommen, H[errn] D[octo]r Pöschgen gehört, deßen Meinung: daß Recepisse seye guth, die Interessenten mächten jemandt hinauß schicken, welcher vor die caviren thete. Kanten sie damither-vffkommen, müeßten sie Handtrew geben oder einen leiblichen Aydt schwehren, das sie sich wieder stellen wollen, doch müeßten sie 564 solches vor sich thun vnd e[in] e[hrsamer] Rhat sich deßen nicht annehmen. Herr D[octo]r Piccart aber vermeine: mann sollte ahn Churfürsten selbsten schreiben vnd

den Schutzbrief vorwenden, auch zugleich beschwehren, das die Pfälzische vnsere Burgere Rebell-
len gescholten. Mit dem Caviren aber sollte e[in] e[hrsamer] Rhat Rhat [*sic* !] nichts zu thun haben.
Soll H[err] D[octo]r Piccart ein Schreiben vffzusetzen gebetten werden.

H[err] Zeitböß pro H[errn] Johann Christman Augpurgern gibt vnterthöniges höchstemüßigtes An-
suchen vnd Bitten.

Soll dem Beclagten außgesagt werden, das er dem H[errn] Clägern 12 f. vff Abschlag bezahlen solle
vnd zwar heut noch bey 5 f, Straff.

H[err] Sebastian Müller: es werde e[in] e[hrsamer] Rhat sich annoch erinnern, was wegen der
frembdten Schaff vnd Hämmel, den Waidtgang beetreffend, vnd was sie von denen Schöffren forde-
ren sollen. Stehe nuhn zu e[inem] e[hrsamen] Rhat, was sie jetzo vom Stückh fordern sollen, weilen
die Zeith auß.

Sollen von verfloßener Zeith ahn vom Stückh 1 b. fordern.

[564v]

H[err] B[urgermeiste]r Anthonj gibt ein Zettel von Nagelkrämer Piere Matthua [*sic* !] Dole, besagt 27
R[eichs]t[a]l[e]r. Fragt, woh mann die Zahlung hernehmen wolle ?

Soll auß dem Kauffhaus bezahlt werden.

Idem: das Bawampt sey H[errn] Sebastian Müllern ahn einem Zettel 26 f. schuldig. Bitte deßwegen,
ihne in das Weinvgelt zu weisen, weilen er dahien schuldig.

Willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wehn e[in] e[hrsamer] Rhat wegen des Lazareths mit der Büchßen
ahn die Herren Camerales zu gehen ordnen wolle ?

Soll Veltin Andreas gehört werden, ob er sich darzu wolle gebrauchen laßen.

Audientia

Sticherische Dochtermänner haben L[orentz] Salomon vnd H. C. Streckfuß vber Johann Keils ältiste
Kinder zu Vormunder gebiethen laßen.

Sein geordnet.

Voglerische jüngste Kinder Vormundere wollen den mit Hanns Erhardt Moses getroffenen Verkauf
berechtigten.

Jacob Siuert gibt vnterthönige Erclerung vnd Bitt.

Aud[iatur] ref[erens].

Sticherische haben vber jüngste Kinder Vormund gebiethen laßen Hanns Peter Schweiß vnd Georg
Laubersum.

565

Joh[ann] M[elchior] Schultheis c[ontra] Fr[aw] Crusemarckin gibt vnterthönige Paritions Anzaig vnd
Bitt.

Act[or] b[ittet] C[o]pey].

Zugelaßen.

Hanns W. Bantzen Haußfraw hat vber H. A. Marxen gebiethen laßen Ch[ristoph] Zettler, Paul Klein
vnd F. Marxen. Bittet, selbe zu Vormunder zu ordnen.

Christoph Zetthler vmb Erlaßung.

Sein Zettler vnd Marx geordnet.

Ph[ilipp] Engelhardts Haußfraw c[ontra] Jacob Siuers gibt Recess vnd Beylag sub n[umer]o 1.
Aud[iatur] ref[erens].

Abraham Judt c[ontra] Henrich Pevill gibt Recess.
Ist beclagtem Judten 14 Tag Zeith zugelassen.

Hanns G[eorg] Steinemers Wittib vmb Mod[eration] Mohnatgelts, gibt 8 Batzen.
Ist vff 3 b. gesetzt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wan das Schreiben ahn den Churfürsten von Heydelberg ferttig,
ob er solches sieglen solle ?
Ja.

H[err] Zeitböß: es seyeb 40 pfältzische Jäger am Thor, wolten hier durch, zuvor aber alhier zehren.
Sollen herein gelaßen werden. [565v]

Montags den 29. Octobris 1666.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger schlägt über Hanns Beringers Sohn Hanns Albrechten vnd Hanns Georg
Rosen zu Vormundern vor.
Sein beydte geordnet.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: er hab e[eines] e[hrsamen] Rhats Befelch H[errn] Seb[astian]
Wiegern vnd H[errn] Henrich Friedeln anzaigen laßen. H[err] Weiger hab es wohl vffgenommen vnd
deme nachzuleben versprochen, H[err] Friedel aber sich deßen gewaigert vnd gesagt, dasthue er nicht,
das wolle er wohl bleiben laßen, daß er seine Wahren nicht außlegen solte.
H[err] Friedel soll alsobaldten den Krahm bey 20 R[eichs]t[a]l[e]r Straff einlegen, dan densleben wohl
offen laßen.

Ego, König, verließ von Herrn D[octo]r Piccarten vffgesetztes vnd gestern ahn Churpfaltz abgelaße-
nes Schreiben.
Ist wohl gethan.

H[err] Hanns Martin Weiß pro Herrn 566 Johann Peter Schreyern gibt vnterthönige Bitt.
Mag am Morgen früh zum Thor hinaus- vnd am Abendt wieder hereingehen, soll sich aber in die
Kirchen vnd vnter die Leuth zu gehen enthalten.

H[err] Kauffman: es berichten die Lazareth Pflegere, das Joseph Rospächer die Büchs vor das Laza-
reth herumb tragen wolle, wan mann ihme die Woch 1 f. geben thete.
Ist guth geheißten.

H[err] Kauffman: es beschwehre sich Peter Rudolff, das in des Mannßers Winckel einmächtig großer
Vnrhat sey vnd übeln Gestanckh verursache, auch der Meelwaag schaften thue.
Soll der Mannßer davor sein vnd den Winckel säubern vnd machen laßen.

H[err] Kauffman pro Sebastian Wiesten [566v]: es seye wegen seines zu Dudenhoffen arrestirten
Karchs vnd Geschirrs ins alt Wochengelt gewiesen, falle ihme aber zu schwehr. Bittet, ihne ins
Mohnatgelt zu weisen.
Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Ist Hanns Grambert vnd Christoph Draub vber Hanns Jacob Horns Kinder zu Vormunder geordnet.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wehn e[*in*] e[*hrsamer*] Rhat über Johann Kuweyde seel[*igen*]
Kindter zu Vormundern ordnen wolle ?
Soll Christoph Glenckh zu hören, ob er die Vormundtschafft tragen will.

Audientia

Veltin Andrewas bittet, sich zum Sämbler Aydt des Lazareths kommen zu laßen.
Ist zum Aydt gelaßen.

Georg Christoph Zeitler vmb den Scharwächter Aydt.
Willfahrt.

Johann Keils Kindter verordnete Vormundere wollen den Aydt ablegen.
Sein zum Aydt gelaßen.

567

Erh[ardt] Wolffg[ang] Willer c[*ontra*] Jacob Siuers gibt Recess.
Reus repetirt jüngst eingebr[achte] Schrift.

And[reas] Oberstetter bittet Hanns Jac[ob] Rüdinger vber seine Kinder erster Ehe zu Vormunder zu
ordnen.
Ist geordnet.

Jacob Plappert gibt vnterthönige Bittschrift.
Ist die Straff vff die Helfft moderirt.

Martin Luj vnd Consorten c[*ontra*] Hanns Düllern bitten, Beclagten zur Bezahlung wegen geführter
Lutten anzuhalten.
Ist Beclagter in die Rechencammer gewiesen.

Knorrenschildtische Vormundere c[*ontra*] M[artin] Günter geben vnterthönige Anzaig vnd Bitt sambt
Beylag lit[era] A.
Ist vor tutelares gewiesen.

Hanns A[dam] Weuß gibt Entschuldigung vnd Bitt.
Kan nicht willfahrt werden.

G[eorg] Frid[erich] Wetz gibt Recess.
Willfahrt.

Göbelische Erben zu Heydelberg c[*ontra*] Samuel Judten geben vnterth[önigen] Bericht.
Reus bitten Copey.
Braun.
Ist geb[ettene] Abschrift zugelaßen.

[567v]

Voglerische jüngste Kinder c[*ontra*] ältiste Kinder Vormundere geben Recess.
Soll die Schrift communicirt werde,

Davidt Jacob Mönchen Wittib gibt demüethiges Memoriale.
Ist ihr Mohnatgelt vff 1 f. gesetzt.

Dorothea Oberhöferini gibt vnderth[önige] Imploration vnd Bitt.
Maurerin b[ittet] Copey.
Aud[iatur] ref[erens].

Hanns Dietrich & Consorten gibt vnterthönige Supplication.
Aud[iatur] ref[erens].

H[errn] Pistoij Erben c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.

H[err] Joh[ann] F[ridrich] Rebstockh c[ontra] Fr[aw] Veihelin vmb Bescheidt.

H[err] Wertelman gibt Verzeichnus derjenigen, welche noch Schwein haben.
Die Fleischmarckmeistere sollen Haußmetzgere beschicken vnd vernehmen, wie vihl Schwein vnd wem sie bey etlichen Wochen gemetzelt.

Dienstags den 30 Octobris 1666.

H[err] Fuchs verließ am vergangenen Sonntag **568** bey der Post von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regensp[urg] einkommenes Schreiben sambt Beylagen.
Soll das Schreiben vor dießmahl ohnbeantwortet verbleiben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen Jacob Plappert heut nacht gestorben, alß stelt er in die Frag, was zue thun ?
Ist nicht darüber vocirt worden.

H[err] Kauffman pro Hanns Kramperten gibt vnterthönige Endtschuldigung vnnnd Bitt, die Hornische Vormundtschafft betr[effend].
Ist erlaßen, mag sich Christoph Traub einen Gesellen suchen.

H[err] Alterm[eister] Anthonj zaigt ahn: obwohl e[in] e[hrsamer] Rhat gestern H[errn] Henrich Friedeln bey 20 Th[a]l[e]r Straff anbefehlen laßen, das er nicht außlegen solle, were er doch demselben nicht nachkommen, ja wohl gar außspatziert.
Soll jemandt hingeschickt vnd nachgesehen werden, ob er nach der Spittalgaßen zu außgeleget hat.

H[err] Geidter: es referire Hanns David Traub: hette gesehen, das H[err] Friedel gegen der [**568v**] Hospitalgaßen vber nicht außgestellt, auch gegen der Saltzgaßen nicht so vihl alß sonsten.
Soll ihme nochmahlen vntersagt werden, das er e[ines] e[hrsamen] Rhats decreta beßer respectiren solle.

Mitwochs den 31. Octobris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen mann nicht Rhat halten könne: ob mann die H[erren] im Gericht zu Rath forderen laßen wolle ?
Ja.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, e[in] e[hrsamer] Rhat wiße sich zu erinnern, das denen Burgern verboten worden, solten nichts von denen Soldaten, welce hier auß- vnd eingehen, kauffen. Deßen ohngeachtet werde von denen Lothringern vihl Korn herein gefüehrt vnd von denen Leuthen vffgekauft. Fragt, waß dabey zue thun ?
Soll durch die Stubenknecht der Burgerschafft bey 10 R[eichs]t[a]l[e]r Straff verboten werden, das keiner weder Früchten noch anders von den Soldaten kauffen solle.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Rentzlerische Herren Vormundere
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pöschel vffgesetzte Relation in nebenstehender Sachen.
Soll die von Johann Adam Gößlin am 24^{ten} dieß einkommene Schrifft H[erren] Clägern innerhalb 3
Tagen seinen Bericht darüber zue thun communicirt werden.

H[err] H[anns] M[artin] Weiß: es seye Andreae Bürckelnl vor 6 Wochen ein Kindt vndt gestern ein
Knecht gestorben. Deßwegen bitte sein anderer Gesell, e[in] e[hrsamer] Rhat wolle ihme vergünsti-
gen, das er nacher Hauß reisen därfte, weilen ihme deßwegen seine Eltern geschrieben, seine Meister
aber wolle ihn nicht ziehen laßen.
Ist ans Handtwerckh gewiesen.

Audientia

Martin Günther c[ontra] Knorrenschildische Vormundere vmb Copey.
Ist ahn die H[erren] tutelares gewiesen.

Tutelares haben Georg Rickert, Sebastian Villman vnd Christoph Drauben zu Vormundern vber Hanns
Jacob Horns Kinder [*vorgeschlagen*].
Seb[astian] Villman vmb Erlaßung.
Christoph Traub vmb Erlaßung.
Ist Christoph Traub vnd Georg Rickert geordnet. [569v]

Tutelares schlagen vber Marx Siegels Kind zu Vormundern vor Christoph Wiesten nd Hanns Georg
Siegel.
Sein beede geordnet.

Georg Christoph Zeitler bittet, sich zu Ablegung des Schaarwöchter Aydts kommen zu laßen.
Ist zum Aydt gelaßen.

Voglerische ältiste Kindere c[ontra] Voglerische jüngste Kindere vnd Vormundere geben Recess.
Sollen Beclagte die albereith verwürckte 10 R[eichs]t[a]ö[e]r Straff heut diesen nachmittag zur Re-
chencammer lüffern vnd diese Wochen noch Mittel machen ~~vnd~~, die Clägere befriedigen vnd solche
bei 50 R[eichs]t[a]l[e]r Straff.

Martin Stierlens Wittib vmb Resignation.
Soll sich gedulden, bies die 4 Wochen vorbey.

Daniel Sorreau c[ontra] Joh[ann] Georg Grunen gibt Recess.
Aud[iatur] referens].

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Vorm[undere] vmb Bescheidt.

Henrich Pevill c[ontra] Abraham Judten vmb Execution.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob e[in] e[hrsamer] Rhat obigen Schluß wegen Verkauffen ge-
stohlener Früchten vnd anderer Sachen, so die Soldaten herein bringen, der Cammer vnd dem
Dhombcapitel communiciren wollen.
Ja, soll durch mich beschehen. 570

H[err] W[olff] Wagner: es seyen Schiffleuth vnd eine Fraw von Wormbs mit einem Schiff ankommen,
welche die Wacht am Kuehthor angeruffen, dieselbe auch Antwortt gegeben. Hernacher seye Adam
Wingartter, Hanns Kuehlen vnd Veit Böhl auch dahien geritten kommen vnd alß die Leuthe vor ihnen

geflohen, Feür vnter dieselbe gegeben vnd Lermen gemacht, auch die Schiltwacht gescholten.
Die H[erren] commissarij sollen ihnen ein scharpfe Correction geben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab gestern H[err] D[octo]r Schragmüller ihme angezaigt, wie das H[err] Johann Philipp Zuber ein Testament zu machen vnd darinnen Kirchen vnd Schulen wohl zu bedencken gesinnet. Bitte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihme vergünstigen, da'er in der Newen Kirchen bey der Steegen seinem verstorbenen Sohn ein Epitaphium vffrichten laßen dürffe.
Willfahrt. [570v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob zwar e[in] e[hrsamer] Rhat befohlen, daß mann den Gößel alhier nicht mehr predtigen laßen solle, were doch dieser Tagen von H[errn] D[octo]r Schragmüllern derselber wieder in der Predtger Kirchen vffgestellt worden, welchem wohl vorzukommen, wan mann den H[errn] Conrectorem vnd H[errn] Brebitzern ansprechen ließe, das sie sich im Fall der Noth mit Predtigen gebrauchen laßen wolten.
Sollen beydte vorgeschlagene Persohnen deßwegen angesprochen werden.

Sambstags den 3. Oct 9bris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es beschwehren sich etliche Hasenpfähler Zünfftige vber den von der Zunfft in ihrer Abwesenheit gemachten Vergleich wegen des Todtentragens. Die Küstel woll bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß verbleiben.
Bleibt bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß vnd ist deßwegen H[err] Kauffman vnd G[eorg] A[lbrecht] Müller vff die Zunfft geordnet. 571

H[err] Kauffman pro H[errn] Sebastian Wiegern gibt vnterthönige gehorsamme Folgeleistung vff 24. Octobris jüngst ergan[gen]en Decret sambt einverleibter Bitt.
Sollen H[erren] Supplicanten die 30 R[eichs]t[a]l[e]r gefolgt vnd dargegen deßen Kinder Vormundern gegenwärtige Caution eingehändiget werden.

Ist Hanns Henrich Rügern sein Mohnatgelt vff 12 b. gesetzt.

Georg Ernst Ritzhauben ist sein ~~ist sein~~ Mohnatgelt vff 20 b. gesetzt.

Hanns Veltin Schabern ist sein Mohnatgelt vff 10 b. gesetzt.

Conradt Vieten ist sein Mohnatgelt vff 10 b. gesetzt.

Georg Vlrich Hallern soll 1 f. zu Mohnatgelt geben.

Geprg Lawers seel[igen] Wittib vnd Kinder zwaeyter Ehe c[ontra] Johann Lauren vnd seine Schwester Annam Mariam erster Ehe.

Tutelares geben Außsag Andreas Webers in nebenstehender Sachen.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch. [571v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von Churpfaltz Räthen vnd Ladtschreibern zu Germersheim de dato 2. 9bris 1666 wegen 10 M[a]lt[e]r herrschafftlichen Habern.
Ist nichts weiters darauß zu machen.

Ist von e[inem] e[hrsamen] Rhat mir, Königen, vffgetragen worden, den Herren syndicis, weilen die Leuthe ohne Ehepacten vnd Testament gehlingen verserben, das statutum deßwegen zuzustellen, selbiges zu durchgehen vnd nach jetzigen Zeithen zu richten. Kan alßdan davon geredet werden.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto gibt vnterthönigen summarischen Bericht H[errn] Johann Christman Augspurgers, wie es von Anfang bis zum getroffenen Schluß der Düllmännischen vnd Hattischen Schloßsach vnd selbiger Gegenforderung halben allem fůrgangnem Verlauff nach sich verhalten vnd worauff es jetzo principaliter bestehen thet.

Soll dergestalt im Schoßambt vnd Rechencammer außgemacht vnd vnterschieden werden. **572**

Lazareth Pflegere c[ontra] Georg Conradt Nördteman

Lazareth Pflegere c[ontra] Hanns Georg Christen vnd Johann Sebastian Kauffman

H[err] Matern Hoffman vnd H[err] Haßlocher geben Gerichts protocolla in nebenstehenden Sachen. Wirt in beyden Sachen dem Gericht sein Gang gelaßen.

H[err] Hanns Reinhardt Müller zaigt ahn, das Caspar Műhsammer im Schutzambt nicht erscheinen wolle, Sitze im Teutschen Hauß vnd gebe vor, er seye bey einem Obristen zu Maintz. Hab 3 Fueder Wein vnd Korn gekaufft.

Soll der Extanz von ihme gefordert vnd, wan er es nit geben will, in das Stűbel gelegt werden.

H[err] Kauffman: es zaige der Hamburger ahn, das gar vihl Lothringer herein vnd noch mehrere vor dem Thor seyen. Halten noch vihl vor dem Thor vnd fűhren Frűchten hinter sich.

Sollen, so vihl hinaus gehen, wieder so vihl herein gelaßen werden.

Ist geschlossen. Das die Fraw Bűchßensteinin ihren in der Jacobsga0ten gelegenen Platz bey Verlust deßelben zwischen heut vnd Donnerstag, H[err] Alterm[eister] Bitto auch seinen Platz daselbsten zu-machen sollen. **[572v]**

Audientia

Hanns Diller vmb Eröffnung der Schleiffműhlen.

Ist die Straff vff 5 f. gesetzt.

Niclaus Schmidt vmb Eröffnung der Schleiffműhlen.

Willfahrt.

Major Schott c[ontra] Henrich Fremmer vmb Bezahlung Haußzűnnß vnd Raumung des Hauses.

Reus gibt Recess.

Ist Beclagtem gebettene Zeith zugelaßen, soll aber immittelst bis negstkűnfftige Weyhenachten den Clägern wegen vertagten Haußzűnnßes befridtigen.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Műhlberger c[ontra] Joh[ann] A[dam] Gűbblin gibt vnterth[önige] benűthigte Anzaig vnd Bitte.

Aud[iatur] ref[erens].

Knorrenschildische Vormundere c[ontra] Martin Gűnther geben vnterthönigen Bericht vnd Bitten sambt Beylag n[umero] 1.

Wirt bey deme im inventario enthaltenen vnd beyderseiths beliebten Vergleich gelaßen.

Hanns Jacob Riedinger bittet, H[errn] Zubern in Plappertischen Vormundtschafft zum Mitgesellen zuzuordnen.

Ist geordnet.

Dorothea Oberhűferin gibit Recess.

Ist willfahrt.

H[anns] Ph[ilipp] Hildtebrandt gibt vnterthönige Supplication.
Aud[iatur] adv[ocatus].

Hanns A. Neudörffers Wittib bittet, Johan Werntzen ~~zum~~ über ihr Kindt zum Vormunder zu ordnen
vnd das Mohnatgelt zu moderiren.
Ist zum Vormundt geordnet. 573

Voglerische jüngste Kinder Vormundere geben vnterthönige Endtschuldigung vnd Bitt.

Hanns Vlrich Nornheuser gibt Recess.
Soll sich gedulden.

Tutelares heben Wolff ~~Schwartz~~ Frantz Schobberten vber Hanns Jacob Hornen eltiste Kinder,
Christ[oph] Drauben zum Mitvormundt ~~zugeordnet~~ vorgebietten laßen.
Ist geordnet.

Joh[ann] A[dam] Gößlin gibt demüethig gehorsamme Bitt.
Sollen seiner Frawen Vormunnder die abgelegt Rechnung in das Schoßambt lüffern.

H[err] Assess[or] Broquart c[ontra] Sebastian Wiegern gibt Recess.
Reus b[ittet] Copey.
Zugelaßen.

Tutelares haben Georg Rickert vnd Jacob Kochen vber Hanns Jacob Hornen jüngste Kindter zu Vor-
mundern vorgebietten laßen.
Bitten beydte vmb Erlaßung.
Sein geordnet.

Tutelares hab{en} Hanns Ad[am] Abbenmüller, ~~Hanns~~ Philipp Hetzer vnd Ph[ilipp] Klett [*richtig:*
Klett] vber Jacob Baders ~~jüngste~~ erster Ehe Kinder zu Vormunder vorgebietten laßen.
Ist H[anns] A[dam] Abbenmüller vnd H[anns] Ph[ilipp] Klett geordnet.

Tutelares [haben] über Jacob Baders jüngste Kinder Hanns Georg Froschen, Georg Haucken vnd
Frantz Jacob Kochen vorgebietten laßen.
Ist Hanns Georg Frosch vnd Georg Hauck geordnet. [573v]

Auff beschehene Berechtigung ist der obrigkeitliche Consens vnd Decret vber den Wilhelmischen
Verglich mit ihrer gräffl[ichen] Gnaden zu Isenburg hiemit interponirt.

Jacob Siuers alß Willerischer Vormundt vmb Bescheidt vff jüngst vbergebenen ~~Schriff~~ Vergleich vnd
Schrift.
Publicirt.
Eodem berechtigt.

Samuel Judt c[ontra] Göbelische Erben sagt wieder j[jüngstes] Einbringen Generalia. Bittet Manu-
tenenz erg[angenen] Bescheidts.

Tutelares bitten F[ridrich] Lindeman vber Georg Schödels ~~Döchter~~ kinderlaßene Kinder.
Ist geordnet.

Tutelares haben Hanns Georg Siegel zu vber Marx ~~Kinder~~ Siegels Kinder alß Vormund zu Ablegung
des Aydts anzuhalten.
Soll den Aydt ablegen.

H[anns] G[eorg] Rauschen Wittib gibt Recess.
Soll sich gedulden.

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische H[erren] Vorm[undere] gibt vnterthönige Anzeig vnd Bitt.
Rei b[itten] Copey.
Zugelaßen.

Hanns Seiffert vmb Moderation Monatgelts, gibt 10 b.
Soll sich gedulden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es berichte Jacob Korb, das von Prinz Vaudemon[t] ein Hoffmeister alhero sich bey H[errn] B[urgermeiste]r Leppern vnd H[err] Alterm[eister] Bitto gewendet vnd zu verstehen geben, das zu Lachen e[ines] e[hrsamen] Rhats verehrter Wein im Brandt fort gangen. **574** Hab selbigen seinem H[errn] Vattern verehren vnd nacher Hauß führen wollen. Bitte, wan er noch ein Fäßlein mit Wein haben kante.

Willfahrt.

[574v-577v *unbeschrieben*]

578

Montags den 5. Novembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weile vff e[ines] e[hrsamen] Rhats Schreiben ahn Churpfaltz keine Antwortt erfolget, ob mann den Stadtbotten nacher Heydelberg schicken wolle ?
Soll ein Schreiben ferttig gemacht vnd der Fraweb von Heydelberg mitgegeben werden.

H[err] Altermeister Bitto erinnert: weilen die Boursleuthe die Wochen wieder nacher Hauß vffs Landt ziehen wollen, ob ihnen nicht zuevor anzubefehlen, daß sie die Losamenter vnd Gaßen zuevor säubereb sollen.

Soll durch den Trommenschlag außgerueffen werden, das keiner zum Thor hinauß gelaßen werden solle, er habe dan vom H[errn] Burgermeister einen Schein, daß die Losamente vnd Gaßen gesäubert seyen.

Ego, König, verließ von Marx Anthonj von Rehlingen einkommenes Schreiben.
Mueß sich gedulden.

[578v]

H[err] Haßlocher zaigt ahn, das das Hauß vnd Höfflein, nuhnmehr der lehre Platz am Eckh der Greiffen- vnd Lebküchergaßen vber ihr 5 f. zünne 1. Ein Pfundt Heller indas Thombstift 2. 5 f. Henrich Krebsen 4. 4 f. Hanns Ebelman.
Ist der Platz dem Allmößen heimberkennt-

Audientia

Johann Joseph Rospach gibt Decret, bittet deßen Manutenenz.
Soll noch zugesehen werden.

H[err] Alterm[eister] Anthoj c[ontra] Jacob Judten vmb Execution bey Straff des Judenthurns.
Soll Beclagter innerhalb 3 Tagen den H[errn] Clägern befridtigen.

H[err] Kilian Hiller c[ontra] Caspar Zencken gibt vnterdienstliche Bitt.
Soll Caspar Zencken einkommene Schrifft, vmb bies mitwoch seine Verantwortung darauff zu thun, cimmunicirt werden.

Knorrenschildische Vormundere c[ontra] Martin Kintern geben Recess.

Reus b[ittet] C[opey] vnd 8 Tag.

Ist Beclagtem 8 Tag Zeith, nach dem inventario die Lüfferung zu thun, zugelaßen.

579

Elberth Janßen gibt vnterthönige Pittschriff.

Vffgeschlagen.

Sollen die Rumetschische Vormundere auß der Vormundtschafft Mittel machen vnd innerhalb 8 Tagen den H[errn] Clägern befriedigen.

H[err] Joh[ann] N[iclaus] Spengel c[ontra] H[errn] Ph[ilipp] Zubern calgt 100 R[eichs]t[a]l[e]r Wechsel.

Rei vmb Gedult, wollen negsten Rhatstag einkommen vnd gibt zugleich Recess.

~~Soll H[err] Beclagter innerhalb 14 tagen seine Verantwortung darüber zu thun~~

Tutelares haben Christoph Glencken, Jacob Siuers vnd Christoph Glose vber Joh[ann] Kuhweide seel[igen] nachgelaßene Kinder zu Vormundern gebietten laßen.

Ist Marx Vogler geordnet, soll sich vmb einen Gesellen vmbsehen.

Tutelares haben über Hanns Schwartzen Kinder zu Vormundern vor Rhat gebietten laßen Johann Waltzen vnd Hanns Veltin Schabern.

Sein beydte geordnet.

H[err] Ph[ilipp] Zuber ist erbiettig in Plappertischer Vormundtschafft den Aydt abzulegen.

Ist zu Ablegung des Ayydts gelaßen.

H[err] Zuber bittet Hanns Wernsen über David Marschlags ~~Kind~~ Sohn zum Vormunder zu ordnen. Ist erlaßen.

Hanns Jacob Kleinman gibt vnterth[önig]ste Supplication.

Kan nit willfahrt werden.

Maria Büchßensteinin gibt vnterthönige notthringliche Anzaig vnd Bitt.

Sollen die sambtliche Interessenten den Platz zumachen laßen.

Wolff Hirsch c[ontra] Abraham Judten gibt Recess vnd bittet vmb Execution.

Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen bey vorangesetzter Thurns [Straff] doe verfallene 8 R[eichs]t[a]l[e]r bezahlen. [579v]

F[rantz] W[olff] Schoppert will den Vormundtschafft Aydt in Hornischer Vormundtschafft ablegen.

Ist zum Aydt gelaßen.

Fr[aw] Bettendörfferin gibt ehrdienstliche Bittschriff.

Ist der Fraw Supplicantin Zeith Lebens, jedoch ohne Praejudiz, willfahrt.

L[eonhard] Eberlin bittet ihme zue vergünstigenm das er sein Hauß beziehen dürffe.

Kann noch zur Zeith nicht willfahrt [werden].

H[err] Joh[ann] Ph[ilipp] Zuber c[ontra] die H[erren] Patres Franciscaner Ordens in Speyr gibt vnterthönige Klag vnd Bitt.

Sollen den Beclagten durch ein Einspenniger communicirt werden.

H[errn] Joh[ann] Meybachs seel[igen] W[ittib] vmb Resignation.

Ist geb[ettene] Resignation erkändt vnd sollen die Sachen, so e[inen] e[hrsamen] Rhaz concerniren, vff die alte Cantzley gelüffert werden.

Joh[ann] Weltz c[ontra] Daniel Dollen gibt vnterthönige Bitt.

Ist ins Gericht gewiesen.

Ego, König, referire: hab H[errn] D[octo]r Pöschel wegen H[errn] Pfarrer Hildtebrandts am 3^{ten} hujus einkommenen Supplication gehört, stelle e[inem] e[hrsamen] Rhat anheimn, on die ihme die 10 f. zuerkennen wollen, weilen er die Fraw in ihrer bösen Kranckheit besucht vnd zugesprochen. Allein were er zu fragen, ob mann auch vor die verstorbene bitte vnd worumb er vnterdienstl[ich] supplicire. Sollen H[errn] Supplicanten die 10 f. bezahlt ~~werden~~ vnd gefragt werden, wie er das verstehe, das er setzt, daß ich je vor sie bitten solle, damit sie seelig werden p. It[em] das er vnterdienstl[ich] supplicire. 580

Ist geschlossen, daß H[err] Pfarrer Waidtman einer Persohn im Lazareth, welche seiner begehre, das heylig Abendmahl alsobaldten reichen solle.

Zorn c[ontra] Ruprechten

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.

Soll der Bescheidt publicirt werden vnd ist H[err] Matern Hoffman, H[err] Seb[astian] Schiller vnd H[err] Fridtrich Seiff geordnet.

Barbara Maurerin c[ontra] Georg Artzemer vnd Dorothea

It[em] verließ Bescheidt, von gedachtem H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzt.

Soll publicirt werden.

H[err] Joh[ann] Wagner vnd H[err] Fridtrich Seiff referiren: hetten Herrn Pfarrern Waidtmann e[inen] e[hrsamen] Rhats Schluß angezaigt. Er wolle aber nicht in das Lazareth gehen, seye ihme von Anfang seiner Bestallung nichts davon gesagt worden, Zuedeme gehöre solches zue verrichten dem zweyten Pfarrer vnd nicht ihme zue, Er weye sowohl ein Pfarrer alß ein anderer, worumb mann dan aber ihne darzue zwingen wolle. Wan e[in] e[hrsamer] Rhat es mit guthem Gewißen thun könne, so solte mann ihme den Abschied geben.

Soll morgen davon geredet werden. [580v]

Dienstags den 6. 9bris 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regensburg bey jüngster Post einkommenes Schreiben.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzte Antwortt.

Soll abgehen.

Ego, König, verließ einkommenes Schreiben von Euphrosina von Rehlingen de dato Wien den 6. 9bris 1666.

Mann soll noch eine Wochen 4 zusehen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Margaretha Baderin Wittib gibt abermahlige demüethige Supplication. H[err] Ph[ilipp] Hellinger soll der Frawen vor sich den Einschlag geben, ihr Sohn solte zur Newstadt sich vmb ein attestatum, das er vmb des Kühorns willen verarrestirt, bewerben.

H[err] Assess[or] Broquart c[ontra] M[artin] Günther & Cons[orten]

Zorn: nachdem 27. Octob[ris] j[ü]ngst bey Gericht anstatt H[errn] Clägers mit Beyst[andt] H[errn] J[ohann] G[eorg] Ritzhauben vor ruig besch[ieden] worden, so repet[irt] ut[ilia] vnd b[ittet] zuh. Vmb f. Zahlung oder sp. assec. In eventum, b[ittet] comm[unication] vib beyden der Vormunder einbr[achten] Schr[ifften] vnd beh[ält] s[ich] H[errn] Pr[incip]alen behörige Notth[urfft] quat. ...us bevor. Woll hiemit gewohnl[ichen] T[rans]port Gelt erlegt haben.

Krafft no[min]e rei: nachdem 27. Oct[obris] vor ruig beschl[ößen] worden mit Beysr[andt] H[errn] F[ridrich] Seiffen, alß rep[etirt] vervbte utilia, bitte gleichfals vmb Besch[eidt], legt sp. Gelt.

Rentz no[min]e Knorrenschildtische Vormunderen: weil mit Beyst[andt] H[errn] I[srael] Kimmich geschl[ößen], s[ein] Pr[incip]alen aber gantz vnschuldig in diese Sach eingeschloßen werden wollen, vnd nach deßen am 3. hujus deßentwegen bereiths erg[angenen] vnd publ[icirten] Bescheidt sowohl von dieser alß allen andern passiven absolvirt vnd ledig gespr[ochen] worden, alß bath Manutenez deß[en]. Legt spect. Gelt.

Zorn b. bey s. eocul. reservat.

Krafft ingleichen.

Rentz b[ittet] wie gebetten.

~~Wirt~~ Sein die Knorrenschildtische Vormunder von dieser Klag absolvirt vnd wirt Beclagter Martin Günther bey denen am 20^{ten} Junij ~~Junij~~ jüngst alle Quartal zu Bezahlung offerirten 10 f. gelaßen.

[581v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen H[err] Pfarrer Waidtman nicht in das Lazareth zu denen Krancken wolle, alß stelt er in die Frag, was zu thun ?

Soll H[errn] Pfarrern Waidtman die Wahl gelaßen werden, entweder hinaus in das Lazareth zu gehen oder seinen Dienst zu quittiren.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wer H[errn] Pfarrer Waidnab dies Decret anzaigen solle ?

Soll ihme morgen vff der Cantzley außgesagt werden.

Sein über Henrich Sprechmanns Kinder zu Vormunder geordnet Henrich Krackaw vnd Johann Weller geordnet.

Marx Vogler ist Georg Rieß zum Mitvormundt vber Johann Kuhweidts Kinder zugeordnet.

H[err] Kauffman: es seye die Hebamme vffm 582 Fischmarckh gestorben vnd ihre Tochter seye vor der Rhatstuben, bitte vmb eine Steuer.

Soll eine Todtenladten gemacht vnd 2 f. auß dem Stockallmoßen gegeben werden.

Mitwochs den 7. Novembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Verzeichnus derjenigen, welche wegen Mohnatgelts vor Rath bescheidten worden.

Soll jedter 2 Mohnatgelter bezahlen oder om Rathhoff verbleiben.

Joh[ann] D[aniel] Zorn c[ontra] H Melchior Ruprechten

H[err] Matern Hoffman, H[err] Sebastian Schiller vnd H[err] Fridrich Seiff referiren schriftlich, was sie gestern in nebenstehender Sachen verrichte[t].

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Kauffman: es hab e[in] e[hrsamer] Rath gestern zur Begräbnus der Hebammen 2 f. gesteuert, die Todtengräber aber haben sie nicht hinauß tragen wollen, mann zahle ihnen dan 3 f. Seye nicht im Vermögen alß 4 Kindter.

Soll noch 1 f. auß dem Stockallmoßen gesteuert, das eine Kindt in das Heyl[ig] Geist Allmosen vnd das Söhnlein in das Waisenhaus genommen werden. [582v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger wiederholr, was gestern wegen Herrn Pfarrer Waidtmans bey e[inem] e[hrsamen] Rhat vorkommen vnd geschlossen worden.
Bleibt nochmahlen bey gestrigen Schluß.

H[err] M[atern] Hoffman vnd H[err] Seb[astian] Schiller referiren, hetten wegen M[elchior] Ruprechten H[errn] D[octo]r Piccarten gehört, deßen Meinung: e[in] e[hrsamer] Rhat solte ihne vor die Rhatstuben bescheidten laßen vnd ihme die Relation vorlesen vnd fragen, ob deme also seye. Wan er solches bejahe, were ihme zu sagen, es verwundere sich e[in] e[hrsamer] Rhat, das die H[erren] Deputirte so glimpflich mit ihme vmbgangen, da er doch so widerspenstig sich gegeg ihme bezeuget. Werde selbstn wißen, was daruff gehere, Alßdan bestehe die Straff anzusetzen bey e[inem] e[hrsamen] Rhat.

Soll dergestalten durch H[errn] Ph[ilipp] Hellingern gehlrt vnd alßdan weiter davon geredet werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab Wolff Wingartter Händel angefangen, deßwegen ~~in~~ er in das 583 Betzenloch geleet worden, seye ohme jüngst geschlossen, wan er mehr Händel anfangen, soll er zum Thor hinaus geschafft werden.

Soll zum Thor hinauß gewiesen werden. Wan er aber kranckh sein solte, kan mann ihne in das Lazareth führen laßen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Wertelman referiren: hetten H[errn] D[octo]r Pöschen die Zeugenaußsag lesen laßen, deßen Meinung: die H[erren] tutelares solten sehen, wie die sie Sach vergleichen, woh nit, könne er Johann Lahren nicht zusprechen, zumahlen sein Vatter seel[igen] im Tutelarambt bey seinen Lebzeithen ihme solches contradiciret vnd die Zeuen Außsag nicht sufficient.

Bleibt bey dem Einrathen.

Neuerlicher Zoll im Bistum

Ist geschlossen, das H[err] Georg Albrecht Müller vnd ich, König, H[errn] D[octo]r Piccarten ersuchen sollen, daß er wegen des newerlichen Zolls ein Schreiben ahn den H[err] Bischoffen vffsetzen wolte.

[583v]

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller c[ontra] H[errn] Hanns David Kimmichen alß Elias Meyerischer Vormunder

H[err] Matern Hoffman vnd H[err] Haßblocher geben Gerichts protocollum.

Wirt dem Gericht sein Gang gelaßen.

Audientia

H[erren] Carmeliter vmb Nachlaß des Teichgelts von ihrem Hämmeln.

Sollen ihre Schuldigkeit vor bezahlen.

Georg Peter Schweis hab Hanns Georg Tarant vber Joh[ann] Keil Kinder zu Vormund gebietten laßen.
Ist geordnet.

H[err] Seb[astian] Müller hab Lenhardt Sengeisen in Schönfelderischen Vormundtschafft zum Gesellen vorgebietten laßen.

Ist geordnet.

Hanns Martin Schweitzer vmbs Tuch. Hab noch keines bekommen.
Abgeschlagen.

Joh[ann] Henrich Rieger gibt vnterthönige Supplication.
Ist vff 10 b. gesetzt.

Mattheus Grundtler hab Lenhard Schmeltzle vber Hanns A[dam] Grundle[r zum Vormund gebietten
laßen].
Ist geordnet.

Tutelares haben Marx Voglern vnd Georg Riesen über J[ohann] Kuhweiden Kinder gebietten laßen.
Bitten, selbige zu Ablegung des Aydts anzuhalten.
Sollen den Aydt ablegen.

H[err] Schiller gibt vnterthönige nothgetrungene Anzaig vnd Bitt.
Reus b[ittet] Copey.
Act[or] b[ittet] wie gebetten
Ist Abschrift zugelaßen vnd Zeith bies negst künfftigen Sambstag angesetzt. **584**

H[err] Zeitböß c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Wiederholung voriger Submission
cum petitione editionis juratae documentorum Hitterotianorum.
Act[or] b[ittet] Copey.
Ist Abschrift zugelaßen vnd 8 Tag Zeith angesetzt.

Tutelares haben Henrich Krackaw vnd Joh[ann] Wellern alß Vormunderen vber Henrich Sprechmans
Kind gebietten laßen. Bitten, sie zu ablegung des Aydts anzuhalten.
Sollen des Aydt ablegen.

Eckische Vormundere c[ontra] Hospital Pflegere erbietten sich, den getroffenen Vergleich zu berechti-
gen.
Vff gethane Berechtigung ist der Vergleich ratificirt vnd guth geheißten.

Tutelares haben Georg Haucken, Ph[ilipp] Kletten vnd Hans Georg Froschen vber Jacob Baders Kin-
der vorgebietten laßen.
Georg Hauck b[ittet] Zeith ad proximam.
Ist ~~Georg Hauck vber die jüngste Kinder vnd~~ Hans Georg Frosch vber die jüngste Kinder geordnet.

Hanns Engelman gibt Recess.
Ist zum Thorschlüeßer am Altpörtel angenommen.

Hanns Jacob Bürckenmeyer gibt vnterthönige Bitte.
Abgeschlagen.

H[err] Assess[or] Broquart c[ontra] Martin Günthern gibt Recess.
Soll Beclagtem producirt schrifftl[icher] Recess bies negstk[ünfftigen] Sambstag, seine Erclerung
darauff zu ~~zu~~ thun, sommunicirt werden.

H[err] D[octo]r Mockel c[ontra] Samuel Judten vmb Bescheidt.
Ist ins Gericht gewiesen.

Cath[arina] Weingartnern gibt demüethige Bitt.
Bleibt bey obigem Schluß. **[584v]**

H[err] Hellinger vnd H[err] Kauffman referiren: haben M[elchior] Ruprechten der H[erren] Deputirten
Relation vorgelesen; verstehe sich dartz, bitte aber, mann wolle ihme sein Recht ahn der Cammer la-
ßen. Woll sonsten vnterthönig vnd gehorsamb sein. Wan er denen Deputirten die Faß weise, seye es

wieder seinen Process vnd Vergliech.
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] Geider: es woll Fr[aw] Büchsensteinin ihren Platz in der Jacobsgaßen nur mit Dannen zumachen laßen, H[err] B[urgermeiste]r Bitto aber seinen Theil mit Bortten.
H[err] Geidter soll ihr anzeigen, das sie den Blatz mit Bortten zumachen solle.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: es berichts Hanns Martin Vogler, es wolte sehen, woh er mit Ludwig Kuntzelmans 2 größern Kindern hinkomme. Bitte aber, das jüngste in das Weisenhauß zu nehmen. Wolle das Hauß zumachen.
Willfahrt.

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich vnd H[err] G[eorg] Albrecht **585** Müller referiren: hetten H[errn] Pfarrer Waidman vff der Cantzley nochmahlen gehlrm deßen Entschuldigung; er hab in das Lazaret zu gehen mit Beding übereonnen, wan nähmblich ihme solches gebühre. Es seye aber allezeith dem zweyten Pfarrern zugestandten. Bitte seiner zue verschonen, wolle lieber alle in den Häusern ~~die Leute~~ bey Tag vnd Nacht, es gehe in seine Pfarr oder nicht, versehen. Wann er hinaus müeße, däßfte er zu den Seinigen nicht mehr gehen vnd würde er gewies sterben. Bitte also vmb Gottes Willen seiner zu verschonen.
Wirt bey seinem Erbietten gelaßen. Soll aber vff den Cantzlen verkündet werden, das jedes in Zeithen bey gesunden Tagen fleißig zum heyl[igen] Abendtmahl gehen sollen.

H[err] Kauffman: er hab H[errn] D[octo]r Piccarten M[elchior] Ruprechten Resolution angezeigt, deßen Meinung: mann solte ihm 24 R[eichs]t[a]l[e]r wegen seiner Widerspenstigkeit ansetzen vnd gar einen geringen Termin geben oder ihne zur Thurn führen laßen.
Soll heut diesen Tag zwischen ietz vnd 3 Vhren 24 R[eichs]t[a]l[e]r Straff zur Rechencammer lüffern oder solang zu Thurn gehen, bies er bezahlt. [595v]

H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Kauffman referiren: hetten Melchior Ruprechten e[ines] e[hrsamen] Raths Straff angezeigt. Er wolle aber nichts geben . Bitte, sich bey seinem Rechten ahn der Cammer zu laßen vnd mit der Straff seiner zue verschonen. Wolte mann ihne zur Thurn führen laßen, kämen seine Patienten zu kurtz.
Bleibt bey vorigem Bescheidt vnd sollen die H[erren] Deputirte H[errn] D[octo]r Piccarten hören, ob sie heut wieder hingehen vnd wie sie sich verhalten sollen, alßdan demselben nachgeleben.

Sambstags den 10. Novembris 1666.

H[err] B[urgermeist]r Lepper: es seye Melchior Ruprecht nit in der Rechencammer erschienen, sondern seine Söhne geschickt vnd anzaigen laßen. Das ihr Vatter vnnüglich cie 24 R[eichs]t[a]l[e]r Straff zu bezahlen vnmüglich. Weilen nuhn H[err] D[octo]r Piccart eingerhaten, mann solte keinen Gewalt gebrauchen, **586** er seye ein Burger, werde nicht entlauffen, alß hab mann Bedenckens getragen, denselben zu Thurn setzen zu laßen, dan zu besorgen, er mächte von der Cammer ein m[an]d[a]t[u]m bringen.

H[err] Matern Hoffman, H[err] Schiller vnd H[err] Fridrich Seiff referiren schriffzlich alß Deputirte, was sie deßwegen verrichtet haben.
H[err] Geider zaigt ahn, der Cammerg[eric]hts Pedell woll ein verschloßen Schreiben insinuiren.
H[err] Schiller soll H[errn] D[octo]r Piccarten hören.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt von Churpfaltz Cantzley Directorn, Vicecantzlern vnnd Regierungs Rāthen zu Heydelberg de dato 1. Novemb[ris] 1666 abgelāenes Schreiben wegen der zu

Newstadt verarrestirten Fuhren vnd Wein.
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] Schiller referirt: hette H[errn] D[octo]r Piccarten wegen des verschloßenen Schreiben, H welches der Pedell insinuiren wolle, gehört, deßen [586v] Meinung: wan es verschloßen, solle mann solches annehmen, woh nicht, hette mann sich zu beschwehren, were wieder den jüngsten Reichsabschiedt.

Ich, König, soll zuvor sehen, ob das Schreiben verschloßen vnd sub sigillo außgefertiget seye.

Ich, König, referirem erstgedachtes Schreiben seye verschloßen vnd sub sigillo außgefertiget vnd vff dem Rücken geschriben ‚Schreiben vmb Bericht Ruprecht c[ontra] Stadt Speyr‘.

H[err] Fuchs vnd ich, König, sollen das Schreiben annehmen.

Factum.

H[err] Burgerm[eiste]r Lepper gibt demüethig dienstfreundliche Dancksagung vor die in jetzt gewesenen Kriegstrouben gn[ädige] Vffnahm vnd Beschützung der sambtlichen gefleheten vnd vertriebenen Churpfaltz Vnterthonen von Dannstatt.

Ist gehöriger Ohrten zu registriren.

587

Ruprecht c[ontra] Speyr.

Ego, König, verlies von Hanns Georg Floherschütz, kay[selichem] Cammergerichts Pedekken, insinuirtes Schreiben vmb Bericht.

Soll dem H[errn] Referenten zugestellt werden.

Anwaldts weyland H[errn] Joh[ann] Sebastian Gambßen, J.U.D. & Profess[oris] seeligen Fr[awen] Wittiben vnn d Webn H[erren] Ehe- vnd Vögten c[ontra] Fr[aw]9 Evam Mausin geb[orn]e Rumetschin von Speyr seel[igen] Erben.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Blasio von Müllenheimb dem meister vnd Rhat der Statt Straßburg de dato 5 9bris 1666 sambt Beylag.

Soll denen Rumetschischen Vormundern, ihren Bericht darüber zu thun, communicirt werden.

Ego, König, verließ von der Statt Wormbs ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat abgelaßenes Antworttschreiben wegen Affigirung einer Edictal Citation in Sachen Annae Barbarae Haußmännin c[ontra] ihren Eheman Conradt Marxen desertorem.

Ist gehöriger Ohrten zu registriren.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger gibt von Eua Maria Wiegerin ahn H[errn] Hanns Michael Kauffman vmb Steuer zu Begräbnus ihres Herrn seel[igen] abgelaßenes Schreiben. [587v]

H[err] Fuchs vnd H[err] Wertelman referiren: es seye sehr geschwehrlich, da die alumni, wan sie kranckh werden, in der kalten Cammer ligen bleiben müeßen, könne keine Artzney wie H[err] D[octo]r Vietor vermelde, würcken. Vermeint, mann kante etwa den jetzt kranck ligen den alumnum in den Hospital in ein Stüblein legen.

Soll in den Hospital in ein Stüblein gelegt werden.

Weilen vorkommen, das wan die Krancken in den Hospital in ein Stüblein gelegt werden solten, zu besorgen, das Gesind daselbsten außstehen vnd davon gehen mächte, bevorab dieselbe alle Tag daselbsten vorbey gehen müeßtem, alß stelt er in die Frag, was vor Anstalt zu machen.

Wan es sich schickt, hinden am Hospital eine Steegen hinauff in Stüblein zu machen, soll der krancke alumnum dahin geleet, auch Wolff Wingartter, wan er den Krancken alimnis wartten will, wieder in die Stadt gelaßen werden.

588

H[err] Johann Melchior Fuchs: es hab gestern H[err] Assess[or] Bayer ihme eröffnet: weilen vff beyden Seithen bey seinem Bestandthaus wegen Sterbens nicht rein, seye er gesinnet, von hier sich hinweg zu begeben. Bitte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte sich in seiner Abwesenheit vff allen Fall sein Hauß recommendirt sein laßen. Im vbrigen stelt er e[inem] e[hrsamen] Rhat zu bedencken anheimb, ob nicht praejudicirlich, das so vihl Leuthe auch von Bauren zu S[anc]t Johann begraben werden, wan deswegen keine Ahndung vff Seithen e[ines] e[hrsamen] Rhats beschehe.

Wegen recommendirten Hauses soll H[err] Fuchs behörige Complimenten ablegen vnd alle Willfährigkeit bezeugen, im vbrigen die H[erren] syndici gehört werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab morgen vff der Cantzel verkündet werden sollen, das ein hedtes sich bey Zeithen mit dem heyöigen Abendmahl versehen laßen solle. Es berichte aber H[err] Pfarrer Waidman, das H[err] D[octo]r Schragmüller solchen Befehl nicht annehmen, sondern von e[inem] e[hrsamen] Rhat gewätzig sein wolte.

Soll H[err] D[octo]r Schragmüller durch H[errn] Fuchsen angeteigt werden. [588v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen zeithlich Nacht werden seye davo zu redten, ob mann nicht die Bettstunden verendern wolle ?

Sollen die Bettstanden in der Newen vnd Prediger Kirchen vmb 2 Vhren gehalten vnd ein Viertel Stundt vorhero gelitten, denen Prediger Mönchen wie auch vff der Cantzel vorhero verkündet werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es gebrauchten die praeceptores die Wachholder Wellen in ihre Behausung, welche vor die Schulen gefüehrt werden.

Soll abgeschafft vnd von jedem Allmosen ein Karch voll vor die Schulen vnd Kirchen gefüehrt werden.

Ist geschlossen, das H[err] Heider vnd ich, König, die Verenderung der Bettstund in ~~Pfar~~ der Prediger Kirchen, H[err] Fuchs aber vbrige beydte Rhats decreta H[errn] D[octo]r Schragmüllern anzaigen sollen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettel.

Soll heder zwey Mohnatgelter bezahlen oder auß dem Rhathoff nicht gehen. 589

H[err] Geider: etliche ~~Burgere~~ g H[erren] Camerales beschwehren sich, das die Waiseninder vff der Gaßen herumb gehen vnd singen, wie dan H[err] D[octo]r Stieber deßwegen 2 R[eichs]t[a]ll[e]r in das Waisenhaus geschickt, das sie nicht zu ihme kommen.

Die H[erren] Pflegere sollen sehen, das sie hemand bestellen, welcher vor die Kinder das Allmosen in der Stadt samble.

Audientia

Wilhelm Staudt bittet, sich wieder in Dienst vff- vnd anzunehmen.

Wirt nochmahlen bey dem ihme gegebenen Abscheidt endtlichen gelaßen.

Wolff Weingartter gibt vnterthönige Bitt.

Vide supra.

Hanns Engelman bittet, sich zu Ablegung des gemeinen Schließelaydts kommen zu laßen.

Soll den Aydt ablegen.

Hanns Martin Vogler: hab G[eorg] D[avidt] Trauttwein vnd G[eorg] C[onradt] Jägern vber L[udwig] Kuntzelman Kinder zu Vormundern gebietten laßen, wollens gern vbernehmen.

Trauttwein bittet seiner zue verschoenen. Hab 2 Vormundtschafften vnd mit sich zu thun.

G[eorg] C[ontradt] Jäger gibt Recess.

~~Ist Nielaß Schmidt~~ Soll G[eorg] D[avidt] Trauttwein vnd M[artin] Vogler zu die Vormundschaft vormit tragen vnd gedachter Vogler sich hinkünfftig e[inem] e[hrsamen] Rhat mit dergleichen Vnwahrheiten zu berichten enthalten.

Martin Günter gibt vnterthönig vnd gehorsambste Anzaig mit einverleibter Bitt.

Soll einkommene Schriff denen Knorrenschildtischen Vormundern zugestellt werden. [589v]

Fr[aw] von Bettendorff & Consorten c[ontra] Henrih Fermer geben Recess.

Sollen gebietten laßen.

Schultheißen vnd Gemeindt zu Böhl vnd Igelheimb geben vnterdienstliche Dancksagung vnd Erbietten.

Ist nichts daraus zu machen.

Joh[ann] B[althasar] Dürrbeckh c[ontra] H[errn] Seb[astian] Schillern gibt kurtze vnd vmbständliche Antwortt.

Act[or] läßt die Schriff vff ihrem Vnwahrt beruehen, vbergibt Concept obligationis.

Soll Joh[ann] B[althasar] Dürrbeckh vnd deßen Haußfraw die producirte Obligation von zwischen heut vnd morgen vnterschreiben vnd H[err] Cläger die vormundtliche Rechnung befürdern.

Hanns Stieglmeyer von Brettenbron c[ontra] H[errn] Hanns Ph[ilipp] Zubern gibt Recess.

Soll gebietten laßen.

Jacob Siuers gibt Recess.

Soll innerhalb 8 Tagen Richtigkeit machen.

L[eonhard] Eberlin gibt vnterthönige Supplication.

Soll sich noch gedulden.

G[eorg] Artzemer c[ontra] Doroth[ea] Oberhöfferin gibt gründtliche Ableinung vnd Bitt.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Seb[astian] Wiest gibt Recess.

Bleibt bey vorigem Decret.

590

Montags den 12. Novembris 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Schreiben ahn H[errn] Bischoffen von Speyr, das Zollen betreffend.

Soll abgehen.

H[err] Burgermeister Mühlberger gibt ein Schreiben von H[errn] Marx Anthonj von Rehlingen vmb Zünßzahlung.

Soll noch 14 Tag lang zugesehen werden, bies er wieder schreibt.

H[err] B[urgemeiste]r Anthonj: es seye gestern H[err] D[octo]r Schragmüller zu ihme kommen vnd eine Gewißens Sach darauß machen wollen, das kein Pfarrer in das Lazareth zu den Krancken gehe, deßwegen ~~Mayste~~ davor gehalten, mann solte solches ahn das Consistorium bringen.

Bleibt bey gemachter Anstalt. Wan H[err] D[octo]r Schragmüller was vorzubringen, mag er supplicando bey Rhat einkommen. [590v]

H[err] B[urgemeiste]r Lepper: es bitten die Benachbarte beym Weidenthor vmb Eröffnung des Marxthors vnd Wormbßer Thors.

Soll das Thor noch zugelaßen vnd der Weeg von daselbsten gegen das Glipfelsthor gemacht werden, das mann einander außweichen mägt.

H[err] B[urgemeiste]r Lepper: obschon dem Meelwieger vorgestern seine Fraw begraben worden, seye er doch gestern in den Kirchen mit dem Säcklein herumbgangen, worvon die Camerales einen Eckel bekommen.

Die Pflegere des Newallmoßen sollen jemandt vorschlagen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Hanns Georg Amendten Haußfraw vmb Steuer zu Begräbnus ihres Manns.

Soll 1 f. gesteuert werden.

H[err] B[urgemeiste]r Lepper: es laße sich ein hochlöbl[iches] kay[serliches] Cammergericht durch H[errn] protonot[arium] Merteloch beschwehren, das heut diesen Morgen, alß sie zu Rhat gehen wollen, ihnen eine Leich entgegen kommen. Bit,ten 591 e[in] e[hrsamer] Rhat wollte die Anstellung machen, das die Todte vor den 8^{ten} begraben werden, damit nit etw ein vnd anderer einen Eckel darab nehmen mäge.

Sollen die Todte, welche kein vermägen haben, morgens zwischen 6 vnd 7 Vhren vnd abend vmb 5 Vhren hinauß getragen vnd deßwegen das Weid [*bricht hier ab, vermuthlich: entor zu öffnen*].

Audientia

Joh[ann] Kaußler hab Henrich Seiffen, Stephan Huber, Matth[es] Grillemeyer vnd Ph[ilipp] Dan[iel] Schmeltzel vber Andr[eas] Martin hinderlaßene [*Kinder gebietten laßen*]

Henrich Seiff vmb Erlaßung.

Stephan Huber ingleichen. Matth[es] Grillemeyer gibt vnterthönige Entschuldigung vnd Bitt.

Stephan Huber vnd Ph[ilipp] Daniel Schmeltzel sein vber erst Ehe, Henrich Seiff vnd Paul Linderer vber letzter Ehe Kinder geordnet.

Daniel Schott, Major, c[ontra] Daniel Schmeltzel gibt höchstgemüebigte Anzaig vnd Bitt sambt Beylag n[umero] 1.

Soll gebietten laßen.

Elbert Jansen vmbs Heyligeist Allmoßen Brott.

Willfahrt.

H[err] Seb[astian] Schiller c[ontra] Joh[ann] Balth[asar] Dürrbeckhen bittet ergangenen Nescheidts Manutenenz. Anna Maria Dürrbeckin g[ibt] [*keine Angabe*]

~~Ist~~ Soll Beclagter vnd deßen Haußfraw die ihnen zugestellte Obligation heut noch vnterschreiben, H[err] Cläger aber innerhalb 4 Wochen die Vormundtschafft Rechnung ablegen, im vbrigen ist ge[ettene] Abschrift zugelaßen. [591v]

Ein Zimmerman von Brußel vmb Steuer.

Ist ¼ f. gesteuert.

Schönfelderische curatores c[ontra] Ludtwig Schmaltzen vmb Bezahlung 10 f. vnd etlich Batzen.

Soll gebietten laßen.

Hanns Peter Krebs c[ontra] Joh[ann] W[endel] Keller: weilen seine Fraw gestorben, bittet er, Beclagtem anzubefehlen.
Soll gebietten laßen.

Zorn pro Barbara Maurerein c[ontra] [*keine Angabe*] gibt Gewalt vnd vnterthönige Supplication vnd Bitt.
Ist geb[ettene] Abschrift zugelaßen.

Fr[aw] Bettendorfferin vnd Consorten c[ontra] Henrich Vermern vmb Bescheidt.
Reus gibt Recess.
Wirt bey vorigem Bescheid gelaßen.

Samuel Judt c[ontra] Chr[istoph] Tholdium gibt vnterthönige Supplication vnd Bitt.

Stieglmeyer c[ontra] H[errn] Ph[ilipp] Zubern repet[irt] jüngst eingebr[achte Schrift].
Reus b[ittet] Copey.
Ist geb[ettene] Absch[rift] zugelaßen.

Hanns Georg Grimmel c[ontra] Martin Stierlens Wittib gibt vnterthönige Imploration nobilis officij domini judicis.
Rei Wittib b[ittet] Copey.
Ist Absch[rift] zugelaßen. 592

Samuel Judt c[ontra] H[errn] Joh[ann] Meybachs Wittib vnd Erben gibt vnterthönige Supplicati[on] vnd Bitt.
Soll gebietten laßen.

Ph[ilipp] Engelhardts Haußfraw c[ontra] Jacob Siuers erbiethet sich, den Aydt abzulegen.

Metzgere alhier geben Schrift.
Soll zum bischoffl[ichen] Schreiben gelegt werden.

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolffische Vorm[undere] vmb Bescheidt vff jüngst vbergebenen Recess.

Gemein zu Lußheimb c[ontra] Caspar Zencken vmb Bescheidt
Soll Caspar Zenckh vff jüngst einkommene Schrift bies Mitwoch antworten.

Henrich Pevill c[ontra] Abrah[am] Judten vmb Bescheidt.
Soll innerhalb 8 Tagen bey Straff des Judtenturns den Clägern befridigen.

H[err] Assess[or] Broquart c[ontra] ~~Martin Günter~~ aldt gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.

H[err] Assess[or] Broquart c[ontra] Martin Günther bittet, Beclagten anzuhalten, das er ihne wegen seiner Forderung [*bricht ab*].

H[err] Jacob Fingkel c[ontra] Knorrenschildtische Vormundere gibt vnterthönige Klag vnd Bitt.
Rei b[itten] Copey.
Zugelaßen.

Ist geschlossen, das des Tholdij Stüblein vnd Cammer, worinnen er etliche schriftliche [592v] Sachen ligen hat, anderwerthlich außgenraumet, dieselbige aber anderwertlich verschloßen, hingegen solch Stüblein vor die im Alumnat krancke Jungen vffbehalten vnd eine Steege hinden hinauffzugehen von dem Bawampt gemachet werden solle.

Dienstags den 13. 9bris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: der junge Todtengräber seye kranckh, alß werde mann in Zeithen anderwerthige Bestellung thun müeßen.

Soll vmb eine andere Persohn ad interim vmbgesehen werden.

Idem: gestern nachmittag hab der teutsche Baur von Schifferstadt ihme angezeigt, das 4 pfältzische Reutter beym Rabenstein Pferdts außgespant, deßwegen er den Hamburger vnd etliche zu Fueß vnd Pferdts hinaußgeschickt, welche einen Diener von denselben herein gebracht, vnd seye vff Einrhaten H[errn] D[octo]r Piccart vff das Altpörtel in das Burgergefängnus geleet worden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt deßwegen Außsaff Michael 593 Borells, Burgers zue Böhl, welcher Hanns Veltin Edingern, auch Burgern vnd Metzgern aldar, im Lohn gefahren.

Soll der Gefangene von denen Herren Richteren examinirt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es hab der Warthman vff der Deutenhlffer Warth ihme angezeigt, das gestern der Mundrial, alß er vor die Wahrt hinauß geritten, mit Wortten sich hartt heraus gelaßen vnd getrohwet, das innerhalb 3 Tagen der newe Weeg vnd Werren wieder anderst gemacht werden solle. Alß stehe nuhn dahin, was mann thun wolle. Hab dabey noch ferner geclagt, das gedachter Mundrial seinen Sohn jüngst prüglen laßen.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Ego, König, referire: es wollte H[err] Pfarrer Hildtebrandt sein am 5^{ten} hujus wegen deren von der Büchßenmacherin vermachten 10 f. erhaltene Decret von mir haben. Hette schon 6mahl deßwegen ahn mich geschickt. Weilen aber der Bescheidt conditionirt, alß hab deßwegen Frag bey e[inem] e[hrsamen] Rhat hole wollen, [593v] ob ich ihme solch Decret ohne Condition außschreiben solle.

H[err] Hildtebrandt soll morgen in die Schoßstuben bescheidten vnd ihme der Vorhalt gethan werden, wie den 5^{ten} hujus geschlossen. Im übrigen sollen ihme die von Adam Schreiners, Büchsenmachers alhier, hinderlaßenen Wittiben vermachte 10 f. nach bezahlten Schulden auß dem Vermägen gereicht werden.

H[err] Fuchs verließ bey jüngster Post von H[errn] L[icentia]t Lentzen einkommenes Schreiben vnd zeigt dabey ahn, es wiße H[err] D[octo]r Piccart vor dießmahl nichts zu antworten.

Soll vor dießmahl nit Post gehalten werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: Hans Martin Wigenandts Fraw bitte vmb Steur zu Begräbnus ihres verstorbenen Manns.

Ist ½ f. gesteuert.

Hat Hannes Georg Frosch den Vormundts Aydt vber Jacob Baders jüngste Kinder abgelegt. 594

Mitwochs den 14. Novembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn, das niemand mehr vff den Gackh wolle.

Ist nicht darüber votirt worden.

H[err] H[anns] M[artin] Weiß: es zeuge der Spittalmeister ahn, das vnten bey des Joe Stüblen noch ein Stüblein seye, worein mann die krancke alumnos legen kante.

Nein, verbleibt bey vorgestrigen Tags gemachten Schluß.

H[err] H[anns] R[einhard] Müller vnd H[err] Ritzhaub referiren, das Gall Schmirbers Tochterman
denen Todtenbräbern helffen wolle.

Ist angenommen.

Ego, König, verließ des inhafftirten Soldaten vffm Altpörtel Außsag.

Soll H[err] D[octo]r Piccart gehört werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Johann Veltin Adtlern gibt vnterthönige Bitt.

Willfahrt.

[594v]

H[err] Kauffman: es bitte H[err] Hanns M[artin] Weis, sein Enckel in das Waisenhaus zu nehmen.

Abgeschlagen, mag sehen, woh er mit hinkomme.

H[err] Kauffmann pro Weisenpfleregere geben vnterthönige Anzaig.

Ist den H[err] Pflegern offene Handt gelaßen.

Ist geschlossen, das die H[erren] Richtere Melchior Weißern außsagen sollen, e[*in*] e[*hrsamer*] Rhat
hette ihne hiesiger Stadt vnd dero Gemarckung vff ewig verwiesen, welches er beobachten sollen.

Ist ihme noch heut Vormittag auf der Newen Stuben außgesaget worden.

Audientia

Ludtwig Weber hab Frid[rich] Lindeman vber Niclaus Schönaw Kinder zu Vormunder zu ordnen
vorgebietten laßen.

Ist geordnet.

Daniel Doll vnd Hanns Joseph Ebert.

Sein zu Ablegung des Feldmeßer Aydt gelaßen.

Stephan Huber hab ~~Hanns~~ Georg Peter Schweiß vber ~~Andreas~~ Martin Andreas Kinder zu Vormun-
der zu ordnen vorgebietten laßen.

Schweiß vmb Erlaßung.

Ist der Schweiß erlaßen.

595

Joseph Rospach vmb die Corporal Stelle am Kuehthor.

Bleibt noch bestehen.

H[err] Fuchs in das Richteramt geordnet.

H[err] B[urgermeister]r Johann Mühlberger zaigt H[errn] Johann Melchior Fuchßen ahn, das von
e[*inem*] e[*hrsamen*] Rhat anheut ich, König, des Richterampts erlaßen vnd er hingegen ahn meine
Stelle dahien geordnet seye.

Sambstags den 17. 9bris 1666.

H[err] Burg[ermeister] Mühlberger: es were gestern des Glöckners zu den Predigern Frau zu ihme
kommen, referirendt, daß die ~~Augustiner~~ Prediger Mönche sie nicht wolten leiten laßen, vorgebendt,
sie hette wüsten ietzo selbstn ihren Gottesdienst halten. Er, H[err] Burgern[eister], hette an der Uhr
gesehen, were schon nach 2 Uhren gewesen. Hette nochmahls den H[errn] Heimbürger zu ihnen ge-
schickt, welche ebenmäßig Endtschuldigung gegen ihne coram notario et testibus gethan, die Zeit we-
re da zu ihrem Gottesdienst, welchen sie auch halten müße. Stunde dahin, was ferner vndt inskünfftig
zu thun ?

H[err] Hanß Davidt Kümlich vndt ich, J[ohann] M[elchior] Fuchs sollen beede Herrn Advocaten hören vndt deroselben Meinung e[inem] e[hrsamen] Rath wider referiren. [595v]

H[err] H[anns] M[artin] Weiß übergab 2 Quittungen, so H[err] D[octo]r Esch ihme zustellen laßen, bittendt, selbige zu bezahlen.

H[err] D[octo]r Esch soll zur Gedult gewiesen werden.

Item Hanß Bauch bathe, weilen seine Frau schonvor etlich Wochen gestorben, ~~als bathe~~ ihme wider außgehen zu laßen.

Willfahrt.

H[err] Burgerm[eister] Mühlberger gibt Receptisse fürstl[ich] speyer[ischer] Cantzley de dato 24^{ten} 9bris 1666.

Soll noch ein Tag 8 zugesehen, immittelst mit den H[erren] Advocaten geredet werden.

H[err] Geider als Weinungeldt Beampter: es säße im teutschen Hauß einer, Caspar Misamer, welcher Wein gekaufft vndt wider verkaufft. Wollte das Leggeldt nicht geben, vorgebendt, der, welchem er den Wein verkaufft, müßte solches geben.

Soll in das Weinungeldt beschieden vndt wan er nichts geben woll, auff die Newstub gesetzt vndt daselbst gehalten werden, biß er bezahlt.

Ist geschlossen worden, daß die H[erren] Pflegere des Lazareths mit ihrer Forderung in der Rechcamer erscheinen sollen. 596

Ego verlaße einen vnterth[änig]sten Bericht in Sachen Ruprecht c[ontra] Speyer emendicanci m[an]d[ati] de revocandis attentatis, so H[err] D[octo]r Piccart auffgesetzt.

Soll dergestalt mundirt vndt am Montag übergeben werden.

Audientia

J[ohann] U[rich] Orth gibt vnterth[äni]ge Obligation vndt gehorsame Bitte.

Vffgeschlagen.

Bernhardt Müller vndt sein Gesell als Bettelvögt können von dem Stockalmosen nicht bezahlt werden. Bitten, sie anderswohin zu verweißen.

Vffgeschlagen. Soll am Montag davon geredet werden.

H[anns] J[acob] Labersums Wittib umb Modera[ti]on Monatgeldts, gibt 10 bz.

Ist vff ½ f. gesetzt.

Paul Zahnen Wittib bittet. Hanß G[eorg] Amendts Wittib vndt Kinder von ihr zu nehmen vndt an ander Orth zu thun.

Die Wittib soll in den Spittal genohmen vndt deroselben die arme Pfründt gegeben werden.

3 Burgere von Diedesfeldt bitten, des Stadtjägers Hauß eröffnen zu laßen, hetten noch ihre Sachen darin.

Sollen noch 4 Wochen darauß bleiben vndt alsdan einen gebührenden Schein von ihrem Oberampt bringen. Soll alsdann geschehen, was recht ist.

H[anns] J[acob] Bartinger als Ja[cob] Heselischer Kinder Vorm[under]: weil die Leichkosten nicht bezahlt, als bitten ihme zu erlauben, den Garten H[errn] L[icentia]t Kühorn zu verkauffen.

Ist deb Vormundern ihr Begehren abgeschlagen.

Anna Barbara Haußwerthin übergibt vnterth[äni]ge Supplication.
Ist an das Consistorium gewiesen.

[596v]

Christoph Ganß gibt unterth[äni]ges Erbiethen vndt Bitten.
Sollen die H[erren] Pfleger darüber gehört werden.

Zorn nahmen[s] H[errn] Schiller c[ontra] Frau Dürbeckin bath ream zu Unterschreibung der Obligation anzuhalten.

Reus hette die Obliga[ti]on unterschrieben, hingegen Cläger habe sie ihm wider zurück geschickt, weil Frau Dürbeckin sie nicht unterschrieben.

Ille wie gebetten.

Bleibt bey jüngstem Bescheidt undt solle heut diesen Tag die Obligation unterschrieben werden.

~~Dorothea~~ ~~Ob~~ Georg Artzemer c[ontra] Dorothea Oberhöfferin umb Bescheidt vff jüngst gegebene Schrift.

Barbara Maurerin gibt Recess.

Dorothea Oberhöfferin: Zeit 8 Tag, ihr Advocat were mit der Schrift noch nicht fertig.

Soll deb H[erren] Referenten gegeben werden.

Michael Glaser umb Erlaßung der Wacht.

Soll seine Wacht versehen oder belohnen. Kann nicht willfahrt werden.

H[err] M[annreich] Broquart repetirt die den 12.^{ten} hujus eingegebene Schrift, bittet umb Bescheid.
Bleibt bey der übergebenen Schoßrechnung.

Hanß Mich[ael] Weidtner, Musicant alhier, gibt Recess.

Ist an die Pfleger des Spittals gewiesen.

Hanß Stichelmeyer c[ontra] H[errn] Joh[ann] Philipp Zuber ~~gibt g. bitt~~ vmb Bescheidt auff jüngsten Recess.

Reus gibt Gegenrecess.

Soll sich gebührendt legitimiren, alsfann erfolgen, was recht ist.

~~Schön~~ Herman Baumhoff, key[serlicher] Cammerbott, c[ontra] Schönfelderische curatores gibt dienstl[iche] Bittschrift.

Bleibt bey der vorigen der H[erren] Curatoren gegebenen Anweißung.

597

Stift Allerheyiligen c[ontra] Henrich Frömmern, Mahlern, gibt Recess.

Soll beclagter das Stift bey e[ines] e[hrsamen] Raths [Straff] befriedigen.

H[err] Burger[meister] Mühlberger gibt unterth[äni]ge höchstfleißige Bitt.

Sindt 14 Tag Zeith zugelaßen.

~~Stephan~~ Veltin Zimmerman vndt Ludtwig Schweizer, Inwohner zu Schifferstatt, geben vnterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.

Sollen sich gebührendt legitimiren.

Hanß Jacob Rüdinger c[ontra] Frau Dürbeckin gibt Recess.

Rea erbiethet innerhalb 4 Wochen zu bezahlen.

Soll Beklagtiin ~~inneh~~ ihrem Erbiethem würcklich nachleben.

Knorenschild[ische] Vormunder c[ontra] Martin Günter geben unterth[äni]ge Verantwortung undt Bitt. Martin Günter Communication.

H[err] Broquart batt wie jüngst gebetten.
Ist Beklagem Martin Günther gebettene Abschrift zugelaßen.

Schönfeld[erische] curatores c[ontra] Schmalzen bitten wie jüngst gebetten, Beklagten zur Zahlung anzuhalten.
Sollen gebiethen laßen.

Andreas Rosenthal c[ontra] H[anns] Mich[ael] Knöller umb Bezahlung.
Reus bitt 8 Tag Zeit, wolle alsdann einkommen.
Ille läßt nicht zu.
Ist Beklagtem biß Mitwoch Zeit angesetzt.

Martin Stierlins Wittib gibt Recess.
Solle ~~ih~~ das Weißzeug undt, ~~was nothwendig ist, resigni~~ das Leder ~~ih~~ bescheiden undt ihr abgefolgt werden, sie ~~sich~~ auch auff Grummels jpngste Schrift ~~dem~~ andtworten. [597v]

Abraham Judt c[ontra] Wolff Hirschen zu Wormbs gibt Recess.
Ist 8 Tag Zeit zugelaßen.

Hanß Jörg Türck gibt Recess.
Soll ihme ein Karch voll Holtz geführt werden.

Barbara Seylerin gibt dehmüthiges Memoriale.
Ist bereits resolvirt.

Montags den 19.^{ten} 9bris 1666.

H[err] Burgerm[eister] Mehlberger: weil H[err] S[ebastian] ~~Seh~~ Wüger als Würtz Schauer gestorben, als müste solche Stell ersetzt werden.
Item were J[ohann] F[rantz] Bock auch gestorben undt ingleichen Würtzschauer von der Gemein gewesen, als müste sie auch bestellt werden.
Anstatt Herrn Wügers ist H[err] N[iclaus] Spengel undt anstatt J[ohann] F[rantz] Bocken H[err] J[ohann] C[onradt] Hütterodt geordtnet.

Audientia

Eva Marg[aretha] Wiegerin gibt dehmüthige Bitte.
Soll in allen Ämptern nachgeschlagen werden.

J[ohann] B[aptista] Brümmer gibt unuterthäniges Memoriale.
Ist sein Begehren abgeschlagen undt H[err] J[ohann] V[irich] Orth anstatt J[ohann] F[rantz] Bocken ins Kauffhauß geordtnet.

H[err] Burger[meister] Mehlberger c[ontra] Orthische Wittib gibt kurtze Widerlegung der gegentheiligen Eventual Handtlung mit Eventual Submission.
Rea bat Communication.
Ist gebettene Communic[ti]on und 8 Tag Zeit zugelaßen. 598

Elis[abeth] Heuschin gibt demütige Anzeig undt Bitt.
Soll curators vorschlagen.

Henrich Pevill c[ontra] Abr[aham] Juden umb Execution g[egen] Beklagten vff empfangenes decretum.

Soll Beklagter zwischen heut undt morgen bey Thurns Straff Klägern klagloß stellen.

H[err] Seb[astian] Schiller c[ontra] Dürbeck undt s[ein]e Haußfrau klagt, daß J[ohann] B[althasar] Dürbecks Frau ohngeacht der Raths Decreten die Obligation nicht unterschreiben wolle.

Rea gibt Recess.

Ille läßt den Recess auf ihrem Unwerth beruhen mit Bitte umb Execution.

Rea wie in dem Recess gebetten. Ist die gantze Sach ~~ist~~ in das Tutelat Ampt gewiesen.

Philip Engelhardt Haußfrau c[ontra] H[errn] J[acob] Siverts repetirt jüngstes Erbiethen mit Bitt.

Sollen die H[erren] Advocaten darüber gehört werden.

J[ohann] C[aspar] Bonnen Haußfrau c[ontra] Mathes Widmans ~~Zimmermann~~ Wittib klagt.

Ist ins Gericht gewiesen.

Schönfeld[erische] curatores c[ontra] Ludtwig Schmaltzen bitten, Beklagten anzuhalten, daß er bezahle.

Reus gibt Recess.

Ist ins Gericht gewiesen.

Lehnhardische Vormunder c[ontra] Georg Riesen Haußfrau übergeben Recess.

Sollen Kläger Beklagten gebiethen laßen.

[598v]

H[err] Ringelwaldt c[ontra] Abr[aham] Juden bittet, weil Beklagtens jüngsten Erbiethen ihme nicht beliebig, als bittet, ihne Beklagten zur Zahlung anzuhalten inhalt des ietz übergenenen Recesses.

Nemo.

Aud[iatur] ref[erens].

Michael Beckers, Inwohners, ~~übergibt~~ Wittib übergibt Recess ~~Recess~~.

Ist Supplicantin ihr wochentliches [*bricht ab*]

Sprechmannische Vormunder geben unterthänige Bittschriff.

Ist an die H[erren] Burgermeister gewiesen.

G[eorg] Ernst Ritzhaub habe J[ohann] Ad[am] Weißen den jüngern zum Mitvormunder in der Gerlach[ischen] Vormundtschafft gebiethen laßen, bittend, ihn zum Eydt kommen zu laßen.

Soll Ritzhaub Joh[ann] A[dam] Weißen den jünger bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff gebiethen laßen.

Knorrenschild[ische] Vormunder c[ontra] Jacob Wiegel von Franckenthal.

Reus batt Copey.

Zugelaßen.

Joachim Pretzels Wittib c[ontra] Voglerische Vormunder.

Nemo. Sollen Beklagte bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff gebiethen laßen.

Samuel Judt gibt unterthänige Supplication undt Bitt.

Ist an die Feldtgeschwohrne gewiesen.

Daniel Zoriau c[ontra] Grunen Wittib bittet, Beklagtin zur Schuldugen Zahlung anzuhalten.

~~Soll bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff gebie~~

Barbara Maurerin
Aud[iatur] ref[erens].

Ist geschlossen worden, daß H[err] Altermeister Bitto undt H[er] J[ohann] D[avidt] Kümich sollen beyde H[erren] Advocaten wegen des den 16.^{ten} 9br mit den Prediger Mönchen vorgangenen actis auff der Cantzley hören. **599**

Ist geschlossen worden, daß des H[errn] Zorns instrumentum, welches er über H[errn] L[icentia]t Möllers seel[igen] letzten Willen auffgesetzt, unter e[ines] e[hrsamen] Rhaths Secret Insigel vidimirt gesigelt werden solle, vndt ist solches instrumentum in öffentlichem Rath per me abgelesen worden.

Dienstags den 20. Novembris 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat alhier abgelaßenes Schreiben.

It[em] verlies von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Antwortschreiben.
Soll verlesenes Antwortschreiben abgehen.

Hat Johann Vlrich Ohrt der Kauffhausherren Aydt abgelegt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wehn e[in] e[hrsamer] Rhat ahn H[errn] Sebastian Wiegers Stell in das Fleischmarckmeister Ampt wehlen vnd ordnen wolle ?

Ist H[err] Johann Philipp Zuber geordnet.
N[ota] b[ene:] hat den Aydt abgelegt.

Weilen H[err] Seb[astian] Wieger gestorben, H[err] Eichmeyern auch nicht außgehet, alß sein zu Bronnenherrn geordnet worden H[err] Hanns R[einhard] Müller vnd H[err] Ph[ilipp] Zuber. **[599v]**

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Frantz Jacob Trautten gibt vnterthönige Supplication.
Wirt denen Bawherrn anheimb gestelt.

Idem gibt Supplication pro Joann Schroppen.

Wan er in dem Lazareth denen Kreaucken vmb die Kost mit Trostsprüchen zusprechen will, ist ihme so vihl willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: wan frembdte Persohnen in dem Lasareth wieder gesund werden, ob mann dieselbe gleich so wieder herein in die Stadt laßen solle. Er hab vernommen, das albereith schon etliche sollen herein gelaßen worden sein.

Diejenige, welche im Lazareth wieder gesundt werden, sollen zum Thor hinaus gelaßen und deßwegen vor 4 Wochen nicht wieder in die Stadt gelaßen, auch welche schon herein, wieder hinaus gewiesen werden, vnd können die Lazareth Pflegere deren Nahmen beschrieben vnter die Thor geben. **600**

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen Bericht einkommen, ob solte der Oredtiger Mönch im Lazareth ein paar eingesegnet haben, da doch sie noch einen Mann außerhalb haben solle.

Die H[erren] Lazareth Pflegere sollen dem Predtiger Mönch einen scharpfen Verweiß thun vnd die Bestraffung vorbehalten.

Mitwochs den 21. Novembris 1666.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger gibt Verzeichnus, was Herr Sebastian Wieger seelig in das Feldtallmeth Ampt schuldigt gewesen vnd bies auff das 1660se Jahr noch restirendt ist.

Idem gibt Verzeichnus, was H[err] Sebastian Wieger seel[ig] dem Wochengelter Ampt schul dig. Sollen in die Rechencammer gegeben, im Feldtallmeth Ampt aber das 1667 Ziehl beygesetzt werden.

H[err] Hanns Martin Weis gibt vnterthönige [600v]

Relation Johann Daniel Zorns, Schoß Sämbler, wegen Herrn Manrich Jacob Broquarts.

Soll einer des Schoßampts nd ich, König, zu H[errn] Broquarten gehen vnd vernehmen, was wegen der Schoßgebüehr seine Erclerung sein möchte.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weil H[err] Tholdius gestorbe, ob mann in seinem Hauß nicht obsigniren laßen wolle ?

H[err] Matern Hoffman vnd H[err] Zeßloff sollen mit Zuzüehung des Haimburgers obsigniren vnd Marschlöber anlegen.

Hat H[err] Niclaus Spengel vnd Georg Conr[adt] Hütteridt den Würtzbeschawer Aydt abgelegt.

Audientia

Anna Elisabeth, weylandt Johann Frantz Bucken Wittib, gibt demüethige Anzaig.

Ist vff 10 b. gesetzt.

Fleischmarckmeister c[ontra] Andream Korb elagen 23 f. 11 b. 7 9, bitten vmb Zahlung.

Reus vmb Geduldt. Wan er wieder metzlen werde, wolle er nach vnd nach bezahlen.

Soll Beclagter wochentlich 5 f. bies zu völliger ~~Bezahlung~~ Abtragung seine Schuldtigkeit bezahlen.

601

G[eorg] C[onradt] Nördteman bittet, Jost Kohlhaßen vber Georg Nördtemans Kinder zum Vormunder zu ordnen. Jost Kohlhaß vmb Erlaßung.

Soll die Vormundtschafft tragen.

~~Fr[aw] Heuschen~~ Elisabetha, Johann Heuschen Wittib, schlägt vor zu Curatoren vber ihres Manns seel[igen] Johann Heuschen Verlaßenschafft Joh[ann] B[althasar] Dürrbecken, Joh[ann] L[eonhard] Sengeisen, Jacob Siuers vnd Peter Rudolffen, gibt deßwegen Recess.

Ist Abraham Geyet geordnet.

Hanns Meffarts Wittib gibt Recess.

Willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlberger c[ontra] H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagnern gibt Recess. Reus bittet Copey.

Soll der H[err] Beklagte innerhalb 14 Tagen den H[errn] Clägern wegen Capital vnd Interesse klagloß stellen.

Joh[ann] M[ichael] Knöllner c[ontra] Andream Rosenthal gibt vnterthönige gehorsamme Anzaig vnd hochfleißige Bitte.

Andr[eas] Rosenthal bittet, Einwendens vngehindert Beclagten zur Bezahlung anzuhalten.

Soll Beclahzer Kneller innerhalb 14 Tagen dem Clägern das verfallene Ziehl bezahlen.

Franciscaner Mönch gibt einen Schein von Oberampts Handschrift zu Kirrweiler.

Soll Andreae Drachners vnd seiner Haußfrawen Verlaßenschafft denen in vorgebrachter Kundtschafft bemelten Erben gefolgt werden.

Hanns Georg Laubersheims Wittib gibt Recess.
Ist ihr Mohnatgelt auff 5 b. gesetzt.

Martin Stierlens Wittib c[ontra] Hanns G[eorg] Grimmeln gibt Schluß Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

[601v]

G[eorg] C[onradt] Nerdteman c[ontra] Wartzenbachische Vormundere gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Soll gebietten laßen.

H[errn] Seb[astian] Wiegers Fraw repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.
Kan in ihrem Begehren nicht willfahrt werden.

Dhombcapitel c[ontra] H[errn] D[octo]r Schragmüllern vmb Bescheidt.

Henrich Pevill c[ontra] Abraham Judten vmb Bezahlung der Vncosten.
Ist beclagter, so vihl ~~die~~ die Vncosten belangt, von der Clag absolvirt.

Lehnerische Wittib c[ontra] Lehnerische Vormundere gibt Recess.
Act[ores] repet[iren] 19. hujus vbergebenen Recess.
Aud[iatur] ref[erens].

Lenhardt Eberlin gibt vnterthönige Supplication.
Wirt ihme freygestellt, noch 4 Wochen auß dem Hauß oder, wan er hinein will, 4 Wochen in dem Hauß zu bleiben.

Perlen Judt repet[irt] seine jüngst eingebr[achte] Schrifft.

Ist geschlossen, das Johann Schroppen ein paar Bücher ins Lazareth gegeben werden solle.

H[err] Kauffman pro H[errn] Hanns Martin Weißen bittet, seiner Tochter Kindt noch bies Sambstag in dem Hospital zu laßen, woll alßdan sehen, das er dem Kind eine Gelegenheit bekomme.
Willfahrt, soll aber seinem Erbiethen nachkommen.

602

Barbara Maurerin c[ontra] Dorotheam Oberhöferin & Cons[orten]
Ego, König, verlies von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Publ[icirt].

Sambstags den 24. Novemb[ris] 1666.

Ego, König, verließ attestatum pro Hanns Stieglmeyern von Breittenbronn p.
Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

Idem verließ attestatum pro Berlen Juden von Wormbs.
Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Johann schuppen: er seye von dem Ampt Newstadt wegen des Zolls citirt worden, da er doch seinen Zoll entrichtet vnd bezahlt. Gibt ~~Cita~~ Ampts Neustadt Handtschrifft zu Neustatt den 22. 9bris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger referirt: hab deßwegen H[errn] D[octo]r Piccarten gehört, deßen Meinung: weilen das keine Citation, sondern nur eine Nachricht seye, werden die Leuthe sehen,

[602v] müeßen, wie [sie] sich selbstn abfindten mägen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller soll H[errn] D[octo]r Piccarten noch einmahl hören.

H[err] Hanns Martin Weis: es berichte H[err] Ph[ilipp] Zuber alß Bronnenherr, das sie zu den Bronnen bey der obern Schranken Schaalen vnd Backenstein nöthig haben. Bitte, solches auß dem Bawampt folgen zu laßen.

Daß Bawampt soll helfen, so vihl mäglich.

H[err] Matern Hoffman vnd H[err] ~~Philipp Zuber~~ Hanns Jacob Zeßloff übergeben die Schlißel zu des Tholdij seel[igen] Hauß vnd berichten dabey, das sie daselbsten obsignirt vnd das ~~Schloß~~ Hauß wohl verschloßen haben.

Die H[erren] Deputirte sollen die Sachen in eine Cammer thun vnd die Renttherrn sich des Haußes annehmen vnd verleihen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller referirt: hab H[errn] D[octo]r Piccarten nachmahlen gehört, deßen Meinung; er wollte denen jenigen, welche zu Neustatt ihre Wein vnd Gefehrdt verarrestirt haben, nicht rathen, **603** daß sie zu Neustadt erscheinen sollen, dan sie stracks gefragt werden, ob sie die Zollgelter bey sich gehabt haben; mächten sehen, wie sich sonsten abfindten.

Sollen selbstn sehen, wie sie sich halten.

H[err] B[urgermeiste]r Johann Mühlberger c[ontra] Rentzlerische H[erren] Vormundere

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Pösch vffgesetzten Bescheidt.

Soll publicirt werden.

H[err] Hanns Davidt Kümmich gibt Hanns Jacob Eheinges Kieffer Zettel, was er in das Bawampt gearbeithet, besagt 26 f. 4 b. 8 9. Bittet, ~~solchen ahn seinem~~ Mohnatgelt daran abzuschreiben.

Soll mit 22½ f. vergnüegt vnd ihme sein Mohnatgelt daran abgeschrieben werden.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner zaigt ahn, das Johann Werntz sich zum Vndterpflieger im Lasareth gebrauchen laßen wolle, wan e[in] e[hrsamer] Rhat ihne wachtfrey laßen vnd wochentlich wie [603v] den andern ein halben Reichsthaler gebe wolle.

Wan sie beydte zufridten, das einer vmb den andern wochentlich ½ T[hal]l[e]r nehmen will, ist willfahrt.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner: es wolle ein Persohn im Lazareth gerne das heylig Abendtmahl empfangen. Fragt, ob Joann Schrepp ihme das heylig Abendtmahl reichen därfte.

Bleibt bey voriger Verordnung.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: ob mann davon reden wolle, wie die Leuthe im Lazareth mit dem heyl[igen] Abendtmahl versehen werden mägen.

Sollen alle 4 Pfarrer bies Montag in die Schoßstuben bescheidten werden.

Audientia

Jacob Müller bittet, sich zu Ablegunbg des Weinsticheraydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.

Johann Weller bittet, ihne ahn seiner Schwehers Stell im Bawampt kommen zu laßen.

Willfahrt.

Hanns Peter Krebs gibt vnterthönige Bittschriff.

Soll sich gedulden.

Hanns A[dolph] Schneider bittet, in Weißköpfiger Vormundtschafft Seb[astian] Clement ihme zum Gesellen zuzuordnen.
Soll die Vormundtschafft tragen.

G[eorg] C[onradt] Nedteman c[ontra] Wartzenbachische Vormundere repetirt jüngste Klag.

Johann Henrich Schmidt gibt vnterthönige Bittschriff.
Soll der Schulmeister vffm König gehört werden.

Ch[ristoph] Gannß gibt Recess.
Ist zum Hospitalschreiber angenommen.

Hanns Diller gibt vnterthönige Supplication.
Bleibt vey moderirter Straff der 5 f. Soll selbe heut noch bey 3 f. Straff bezahlen.

Joh[ann] Weltz gibt Schriff ahnstatt mündtl[ichen] Recess.
Soll vorgebietten laßen.

Hams Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Schönfelderische Vormunder clagt 4 f. Zünnß. Bittet, Beclagten Bezahlung zu aufferlegen.
Rei bitten, Clägern zur Gedult zu weißten.

H[err] Pfarrer Leibler c[ontra] Abraham vnd Jacob Judten alhier gibt vnterthönige Bitt vnd Clagschriff.
Rei b[itten] Copey.
Die H[erren] Richtere sollen die Juden hören vnd wan sie mit H[errn] Clägern nicht tractiren, das er zufriden, sollen sie beydte vff den Judtenthorn gefuehrt werden.

Beydte Bettelvögt vitten vmb anderwerthige Anweisung, können auß dem Stockallmosen nit bezahlt werden.
Sollen die Pflegere gehört werden.

H[err] Henrich Julius Seiblin c[ontra] Abraham Judten gibt hochgemueßigtes Memorial vnd Bitt.
Soll gebietten laßen. [604v]

Joh[ann] Wertz bittet, sich zu Ablegung des Vndterpfleger Aydts kommen zu laßen.

Georg Conradt Nerdteman gibt vnterth[önige] Remonstration vnd Bitt.
Die Kauffhaußherrn sollen ihren Bericht thun.

Düllmannische Erben c[ontra] Samuel Judten geben abgenöthigte Bitt pro administratione justitiae.
Aud[iatur] ref[erens].

Barbara Maurerein gibt rechtliche Anzaig vnd wiederholte Bitt.
G[eorg] Artzemer bittet Copey.
Zugelaßen.

H[err] ~~Joh[ann]~~ Jacob Vingel c[ontra] Knorrenschildische Vormundere gibt gründtliche Ablehnung.
Rei b[itten] Copey.
Zugelaßen.

Fr[aw] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Jacob vnd Samuel Judten gibt Recess.
Ist vor H[errn] Matern Hoffman vnd H[errn] ~~Johann Wertelman~~ Seb[astian] Schillern gewießen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Seb[astian] Schillern gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Re-
cess.

Die H[erren] Verordnete des Weinvgelts sollen vff eine Zeith lang das Ampt im Meelstüblein füh-
ren. 605 [unbeschrieben] [605v]

Sambstags den 26. 9bris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger zaigt ahn: es lige der Mahler, welcher im Latareth gewesen, wie
auch ein Schneider, so ebenmäßig mir der bösen Kranckheit inficirt gewesen, im Betzenloch. Haben
gestern bey H[errn] Sebastian Müllers Hauß solchen Lermen angefangen, das die Nachbarn zulauffen
müßen. Hetten bey die Thüren vnd Fenster hinein gestochen.

Sollen beydte zur Stadt hinauß gewießen vnd absonderlich der Mahler nicht mehr herein gelaßen wer-
den.

H[err] Lohr hab den Schulmeister vff König wegen Johann Henrich Schmidts gehört. Er seye wohl mit
ihme zufridten. Weilen aber im Waisenhaus wegen Infection noch nicht rein, wolle derselbe im Wai-
senhaus nicht eßen.

Soll in der Elendtherberg, bies es im Waisenhaus wiederumb rein wirt. Eßen vnd derentwehen die
Guthleuthpflegere wochentlich denen Elendherberg Pflegeren mit $\frac{1}{2}$ R[eichs]t[a]l[e]r zu Hilff kom-
men. 606

H[err] Kauffman zaigt ahn, daß das Stockallmoßen die Bettelvögte nicht mehr halten könne. Die Auß-
gaben seyen zu groß vnd hab er schon vber die 50 f. hergeliegen.

Wehr derentwegen zu zahlen hat, soll zahlen.

Idem: es bitte H[err] Brewitzer, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte denen Vormundern vfferlegen, das sie
Rechnung thun, vnd Hanns Jacob Leitz von hier eher nicht weichen soll.

Ist ahn die H[erren] Tutelares gewießen.

H[err] Wertelman gibt Verzeichnus derjenigen, welche vff der Gattner Zunfft noch nicht Burger sein,
alß Paul Andreas Krehe, Georg Hübner, Georg Baur vnd Emerich Engelman.

Soll ihnen die Gattnerzunfft bies Mitwoch vor Rhat gebietten laßen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: die Jesuiter wollen eine Schoßrechnung haben. Stehe deßwegen
dahin, wie hoch die Schoßherren die Rechnungen machen sollen. [606v] Es seye zwar schon vor
langsten befohlen worden, die H[erren] Der Rechencammer vnd des Schoßampts sollten sich zusam-
men thun vnd dahin trachten, wie die Mohnatgelter nach der Nahrung vnd Vermägen vnd nit so nach
Guthdüncken angesetzt werden mächte. Er hab es aber dies der Zeith nicht dahin bringen können. wol-
le seines Orthes endtschuldigt sein, bevorab wan eine Commission etwa vorkommen solte.

Der Jesuiter ~~Orden~~ Rechnung solle wie vor einem Jahr gemacht, die vorhien aber decretirte Zusam-
menkunfft befördert werden.

H[erren] Pflegere des Hospitals c[ontra] Veltin Andreasen vnd Caspar Seifriden als Rothische cura-
tores.

H[err] Matern Hoffman vnd H[err] H[anns] R[einhard] Müller geben Gerichts protocollum, bitten
Weisung zum Rothen.

Ist dem Gericht sein Gang gelaßen.

607

Audientia

Joh[ann] Dan[iel] Müntzenberger vmb Burgerrecht vnd ½ hē
Ist mit seiner Rüstung vor H[errn] H[anns] D[avidt] Kümmichen gewißen.

Joh[ann] Weller woll des Raths Schreiner Aydt ablegen.
Ist zum Aydt gelaßen.

Hanns Georg Türckh gibt Recess.
Abgeschlagen.

~~Dorothea~~ Georg Artzemer c[ontra] Dorotheam Oberhöfferin vmb Inventation.
Dorothea Oberhöferin bittet 8 Tag Zeith.
Soll zu allerseiths Partheyen Rechten inventirt vnd alßdan wiederumb obsignirt werden.

Georg Bauer vmb Burgerrecht. Bittet ½ Jahr Zeith zu Beybringung seines Geburtshrieffs.
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kümmichen gewiesen vnd gebettene Zeith zugelaßen.

H[err] Henrich Julius Seiblin c[ontra] Abraham Judten repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.
Reus b[ittet] C[ohey] vnd Zeith.
Ist 8 Tag zugelaßen.

Anna, D[avidt] Schindelins Wittib, c[ontra] Euphros[inam] Weißbrottin gibt vnterthönige Clag vnd Bitt.
Soll gebietten laßen.

Abraham Geyet will Curatorn Aydt vber Johann Heuschen Verlaßenschafft ablegen.
Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.

[607v]

Martin Stierlins Wittib bittet, sich [*bricht ab*]
Ist zur Burgerin angenommen vnd zu Beybringung ihres Geburtts brieff geb[ettene] Zeith zugelaßen.

Joh[ann] Seb[astian] Clement will den Aydt in Weißköpfiger Vormundtschafft ablegen.
Ist zum Aydt gelaßen.

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Vormunder vmb Bescheidt.
Rei geben [Recess].
Aud[iatur] ref[erens].

Johann Weltz hab vber Hanns Jacob Korben Verlaßenschafft zu Curatorn nachgesetzte [*bricht ab*]
Vlrich Haller bittet, sich zu erlaßen.
Henrich Rüger ingleichen.
Sein beyde geordnet.

H[err] Hanns Peter Braun c[ontra] Göbelische Erben vmb Manutenenz ergangenen Bescheidts.
Soll gebietten laßen.

Ph[ilipp] Engelhardts ~~Wittib~~ H[auß]fraw c[ontra] Jacob Siuers bittet, sich zu Ablegung des Aydts kommen zu laßen.
Aud[iatur] ref[erens].

Hanns Georg Dhein c[ontra] Schönfelderische curatores gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Rei bitten Copey.
Zugelaßen.

608

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: die Pfarrer werden in der Schoßstuben sein. Fragt, wehn e[in] e[hrsamen] Rhat zu ihnen in die Schoßstube ordnen wolle? Ist H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[err] Alterm[eister] Anthonj vnd H[err] Lohr geordnet.

H[err] Ph[ilipp] Zuber: es bitte Philipp Engelhard vor seinen Gesellen im Betzenloch, ~~bittet~~ seiner zue verschonen, das er nicht mit Stadtknecht hinauß gefuehrt werden mächt. Wollte lieber eine Geltstraff geben.

Wan Ph[ilipp] Engelhardt 10 f. vor den Schneidter geben ~~will~~ vnd denselben zu sich nehmen will, ist willfahrt.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[err] Alterm[eister] Johann Anthonj vnd H[err] Lohr referorem: haben die Pfarrherren in der Schoßstuben gehört, ob dieselbe im Lazareth denen Leuthen das heylig Abendmahl reichen wolten. Darauff H[err] D[octo]r Schragmüller seiner zue verschonen gebetten, were schon alt vnd bawfällig, [608v] vor diesem were er geloffen, anietzo müeße er schleichen. H[err] Pfarrer Leißler gab vbernommen, wan es vnter ihnen dreyen herumb gehen solte, so wolte er hinauß gehen. H[err] Pfarrer Waidtman aber wolle nicht daran vnd leugne alles wieder, eas er jüngst vor e[ines] e[hrsamen] Rhats Deputirten zugesagt, So entschuldte sich auch H[err] Hildtebrandt, daß er in das Waisenhaus gehen müeße vnd in den Retschin zu den Schülern geholt werdem er auch keine Pfarr habe.

H[err] D[octo]r Schragmüller soll auß vorgebrachten Vrsachen hierinnen verschont bleiben, die vbrige drey Pfarrherrn aber einer vmb den andern, wan sie gefordert werden, denen Krancken im Lazareth das heylig Abendmahl reichen.

Ist denen Herren Richteren anbefohlen worden, daß sie den Inwohnern, welcher vff der Wacht einen Hurerträger gar 609 vbel geschlagen, examinieren vnd gebührend abstraffen sollen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger, H[err] Alterm[eister] Anthonj vnd H[err] Lohr referiren, das die 2 Pfarrherrn e[ines] e[hrsamen] Rhats gemachten vnd ihnen angezeigten Befelch nachzugeleben versprochen.

Dienstags den 27. Novembris 1666.

Ego, König, verlies von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg einkommenes Schreiben de dato 20. Novembris 1666.

Idem von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzte Antwortt.

Soll das Schreiben abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye gestern ein Mann mit einer halben Kueh ahn das Fischerthor kommen vnd vorgeben, das er solch Fleisch den Merckelbachischen Erben verehren wolle. Welches er, Consul, nit herein gelaßen. Hernacher hab H[err] Merckelbach einen Scheingeschickt, das der Mann mit Nahmen [609v] Joseph Spitzer von Walthorff in Ermangliung anderer Zahlungsmittel solche halbe Kuehe ahn Bezahlung denen Merckelbachischen Erben geben wolle. Stehe nuhn bey e[inem] e[hrsamen] Rhat, ob mann das Fleisch herein laßen solle. Seye noch zwischem dem Thor in der Wachtstuben.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] Alterm[eiste]r Anthonj zaigt ahn: es beschwehren sich die Augustiner Mönche vber Herrn Seiblin, das derselbe hinter seinem Hauß vnd Garten den Winkel nicht säubern laßen wollen, deßwegen sie ihne bey H[errn] D[octo]r Eschen verclaget, welcher zu Bescheidt geben: solten den Ohrt durch darzu gehörige Leuthe besichtigen laßen. Wan es ihme gebühre, wolle er ihn alßdan schon darzu

bringen.

Soll vff vnrechten Kosten besichtiget werden.

H[err] Alterm[eister] Anthonj: es hab H[err] D[octio]r Mockel sich beschwehret, das ein Schwitzer bey ihme dorthermumb wohne, welcher sein Weib vnd Kindt vff den Kirchhoff bey Allerheyligen **610** seöbsten begraben vnda darauff vnter die Leuthe in die Kirchen gangen, auch noch aller Ohrten in denen Würthshäußeren herumb gehe.

Die Schutzherrn sollen ihn 6 Wochen lang ~~lang~~ zur Stadt hinauß weisen.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen der H[err] Bischoff vff jüngst ahn ihn abgelafenes Schreiben nicht geantwortet, ob mann nicht Erinnerung thun laßen wolle ?

Ja, H[err] D[octo]r Piccart soll ein Schreiben vffzusetzen von H[anns] D[avidt] Kimmichen vnd mir gebetten werden.

H[err] Geidter vnd H[err] Zuber referiren, das sie H[errn] D[octo]r Piccarten wegen des Merckelbachischen Fleisches gehört, deßen Meinung; die Fleischmarckmeistere solten den Bauren ins Ampt bescheidten vnd ihme eine geringe Straff abfordern vnd alßdan ihme mit seinem Fleisch vortschicken. Die Fleischmarckmeistere sollen dies Einrhaten beobachten. [610v]

H[err] Kimmich: es bitte Michael Schneiders ittib 8 Tag Zeith zu Bezahlung Mohnatgelts vnd das ihre Fuehr am Thor mächte paßirt werden.

Willfahrt.

H[err] Hanns M[artin] Weiß: es melden sich die Schönnawerische Vormundere vnd in specie Fridtrich Lindteman ahn, bitte zu vergünstigen, das sie inventiren vnd die Sachen in ein ander Hauß thun därfen.

Abgeschlagen. Soll sich über 4 Wochen anmelden vnd alßdan Bescheids gewerthig sein.

Mitwochs den 28. Novembris 1666.

Schreiben an Bischoffen wegen neuerlichen Zolls.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Schreiben ahn den H[errn] Bischoffen von Speyr, den newerlichen abforderenden Zoll betreffendt.

Soll abgehen. 611

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye gestern H[err] protonotarius Merteloch zu ihme kommen vnd nomine eines hochlöbl[ichen] kay[serlichen] Canner[eric]hts ihme eine Supplication, welche H[err] Merckelbach vbergeben, vorgewiesen vnd vermeldet: es wolle zwar e[in] hochlöbl[iches] Collegium hierinnen nicht decidiren, aber von ihnen H[errn] B[urgermeiste]r Leppern vernehmen, was es damit vor eine Beschaffenheit habe. Darauff er ihme alles vmbständlich erzehlet vnd vff ferner Befragen geantwortet, daß e[in] e[hrsamer] Rhat einem hochlöbl[ichen] collegio noch niehmahlen, wan sie Vich gekaufft vnd herein gebracht, auffgehalten. Hernacher seye H[errn] D[octo]r Stiebers Schreiben kommen vnd vihl Maulweschens gemacht. Sie haben ihme aber nicht helfen können, dan H[err] D[octo]r Piccart eingerhaten, mann solte das Fleisch nicht herein laßen. Der Mann aber, welcher das Fleisch ahn das Thor gebracht, hab in das Fleischmarckmeisteramt 3 f. zu Straff erleget vnd selbsten bekennet, das er gefehlet.

Ist nicht in Frag gestelt worden. [611v]

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller zaigt ahn: er sey bey H[errn] B[urgermeiste]r Bitto gewesen vnd ihme zue verstehen geben, das H[err] Pfarrer Hildtebrandt den Contract wegen seines erkaufften Hau-

ses vff der Canntzley in das Contractbuch schreiben laßen wolle. Weilen aber e[in] e[hrsamer] Rhat anstehe, ob es wegen des Kauffschillings völlige Richtigkeit habe, alß were er solches zu erkundtigen ahn ihne geschickt: Darauff H[err] B[urgermeiste]r Bitto geantworttet: es were zwar noch nicht alles bezahlt, er wolle aber guth davor sein.

Ist nicht in Frag gestellt, sondern von H[errn] Burgermeistern bey solchem Erbiethen gelaßen worden.

Audientia

Daniel Müntzenberger bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Martin Stierlins Wittib vmb Moderation Mohnatgelts, gibt 2 f.

Ist vff 1 R[eichs]t[a]l[e]r gesetzt.

Georg Baur bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

612

H[err] D[octo]r Crusemarckh c[ontra] Hanns M[elchior] Schultheißen gibt Gegenanzaig non facto paritionis pp.

Reus b[ittet] C[opey] vnd Zeith.

Abschrift zugelaßen.

Georg Artzemer c[ontra] Dorotheam Oberhöferin gibt vntertdienstliche Pitt vnd Imploration officij judicis.

Barbara Maurerin gibt Schrift ahnstatt mündtlichen Recess. Dorothea Oberhofferin b[ittet] Copey. Zugelaßen.

Krafft pro H[errn] B[urgermeiste]r Johann Mühlbergern c[ontra] Rentzlerische H[erren] Vormundere gibt Recess.

Aud[iatur] ref[erens].

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Vormundere bittet Copey jüngst eingebr[achten] Recess.

Ist Abschrift zugelaßen.

Lehnerische Vormundere c[ontra] Lehnerische Wittib geben Recess.

Lehnerische Wittib bittet Manutenenz erst erg[angenen] Bescheids.

Aud[iatur] ref[erens].

Georg Conradt Nerdteman repetirt j[üngst] eingebrachte Schrift.

Soll sich bey den Kauffhaußherren anmelden.

Zorn pro Löw Judt von F[ranck]furt vnd Moyßes Judt alhier c[ontra] H[errn] Ch[ristoph] Lohren vnd seine Haußfraw geben Recess.

Reus b[ittet] Copey. Ist gebettene

Abschrift zugelaßen.

[612v]

G[eorg] C[onradt] Nerdteman c[ontra] Wartzenbachische Vormu[n]dere reptirt eingeb[rachte] Schrift.

Sollen Beclagte negsten Rhatstag vff einkommene Schrift bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff antworten.

Hanns Lahr bittet Deputation zur Theilung.

Ist H[err] Ph[ilipp] Hellinger vnd H[err] Wertelman geordnet.

Dorothea Oberhöfferin bittet Copey von der Maurerin j[üngst] einkommen Schrift.
Zugelaßen.

Davidt Schindelins Wittib c[ontra] Euphrosinam Weißbrottin vmb Bescheid.
Soll bey Rhats Straff gebietten laßen.

Abrah[am] Geyet hab Ch[ristian] Dürren, Lorentz Salomon vnd Peter Rudolffen zur Heuschischen
Curatorem gebietten laßen.
Ist Mattheus Vogler geordnet.

Georg Ernst Ritzhaub bittet in Gerlachischer Vormundschaft H[anns] A[dam] Weiß den jüngern den
Aydt ablegen zu laßen.
Hanns A[dam] Weiß seye vorhin mit der Schneiderischen Vormundschaft beladen.
Soll den Aydt ablegen.

Sambstags den 1. Decembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: weilen in denen Dorffern so wie auch Newstatt vnd Bruchßel der Statt
Speyr Angehörige ohne Paß, das die Persohnen **613** auß keinen inficirten Häusern seyen, nicht eingel-
aßen werden, alß stelt in die Frag, ob mann alhier auch nicht anderwertige Anstalt vnter den Thoren
machen laßen wolle.

Soll denen Corporalen befohlen werden, das sie niemandten von inficirten Orthen herein laßen, er
habe dan einen glaubhafften Schein, das er auß ohninficirtem Hauß seye, vorzuweisen.

Idem: es hab der Keller im teutschen Hauß gestern Fleisch von Diesdeßfeldt ahn das Kreutzthor brin-
gen laßen. Er, Consul, aber hab solches nicht hereinzulaßen befohlen. Darauff sie das Fleisch ahn das
Fischerthor gefuehrt vnd mit einem Gutschenkarch herin practiciret.
Soll ihme durch Jacob Korben ein scharpfer Verweiß gegeben werden.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelterzettel.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro H[errn] Johann Georg Brewitzern gibt vnterthönige Anzaig vnd Bitt.
Soll ihme 1 M[a]lt[e]r Meel, 1½ Ohmen Wein vnd 5 f. Gelt verehrt werden. [613v]

H[err] Alterm[eister] Bitto erinnert, das etliche Rathsherren, deren Häuser inficirt, ohngeschewt in die
Rhatstuben vnd Kirchen gehen.

Diejenige Herren, deren Häuser inficirt, sollen sich 4 Wochen lang der Rhat- vnd Gerichtsstuben vnd
Kirchengehens enthalten, welches durch H[errn] M[artin] Weißen vnd Philipp Hellingern ihnen anzu-
zeigen.

H[err] H[anns] M[artin] Weiß pro H[errn] Georg Eichmeyern gibt Schloßerzettel, was er in das Ba-
wampt vor Arbeith gemachet, bittet vmb Anweisung zur Bezahlung, besagt 13 f. 10 b. 12 9.
Soll vom Bawampt ins Mahlvngelt geschrieben werden.

H[err] H[anns] M[artin] Weiß: es bitte H[errn] Seb[astian] Wiegers Haußfraw ihr zu vergünstigen, das
sie wieder in ihres Herren seel[igen] Hauß sitzen dörrffe, weil ihr Kindt krankh worden vnd ihre
Tochter sie nit mehr behalten wolle. Soll nichts **614** auß dem Hauß hinweckh kommen, seye alles
beschrieben.

Abgeschlagen vnd soll sich vnter die Leuthe zu gehen enthalten.

Audientia

Fr[aw] Barbara Maurerin c[ontra] Georg Artzemern & Cons[orten]
G[eorg] Artzemer bittet Copey.
Dorothea Oberhlferrin bittet Copey.
Ist geb[ettene] Abschrift zugelaßen.

Lazarethpflegere geben Schrift.
Sollen nacher Landaw verschrieben werden.

Matth[es] Vogler gibt Recess.
Soll den Aydt ablegen.

Abrah[am] Geyet gibt ged. V.

Knorrenschildische Vormundere c[ontra] Martin Günter.
Reus b[ittet] Zeith bies negsten Mittwoch.
Zugelaßen.

H[err] B[urgermeiste]r Johann Mühlberger c[ontra] Fr[aw] Ursul[a] Zaremskj vnd Cons[orten] gibt
Recess.
Rei b[itten] Besichtigung vnd im vbrigen vff jüngst eingebr[achte] Schrifften vmb Bescheid.
Soll producirte Schrift, selbige beherig zu vnterschreiben, zurruckh gegeben werden. [614v]

H[err] B[urgermeiste]r Johann Mühlberger c[ontra] Orthische Wittib vmb Bescheidt in contumacia.
Ist der Beclagtin Zeith bies negst künfftigen Mittwoch entlichen angesetzt.

E[ine] e[hrsame] Gärttnerzunfft c[ontra] Paul Andreas Krahe, Georg Huber vnd Emerich Engelman
bittet, Beclagte anzuhalten, das sie Burger werden sollen.
Georg Huber vmb etwas Zeith.
Sollen Beclagte innerhalb 14 Tagen zum Burgerrecht qualificirt machen.

Hiob Fritzweyler c[ontra] Christoph Frantzen vnd Conr[adt] Riegern gibt Recess vnd Beylag.
Soll Cläger die beysammen ligende Gelder erheben, diejenige aber, welche noch schuldig solchen
Rest innerhalb 14 Tagen bezahlen.

G[eorg] C[onradt] Nerdteman c[ontra] Wartzenbachische Vormundere vmb Bescheidt.

Dorothea Oberhöfferin c[ontra] Georg Artzemer gibt in jure & facto
G[eorg] Artzemer b[ittet] C[opey].
Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

H[err] D[octo]r Schragmüller gibt Recess.
Soll ad acta geleht werden.

Davidt Schnidelins Wittib c[ontra] Euphr[osinam] Weißbrottin vmb Bescheid.
Rea seye kranckh, bittet sich vor entschuldigtet zu halten.

615

H[err] Geidter: weiln die Weisenkinder nicht vff der Gaßen herumbgehen dörfen, ob die Pflegere
nicht auch einen Mann, wie das Lazareth, das Alllmoßen einzusamblen, bestellen sollen.
Ja.

Montags den 3.^{ten} ~~Novembris~~ Decembris a[nn]o 1666.

Hanß Peter Speegen Frau oder Hanß Georg Josten Wittib.

Cons[ul] Lepper: das gestern nach der Abendpredig Herr D[octo]r Piccart ihme vndt den andern H[erren] Burgermeister gclagt, das die Goldtschmidin bej der Newen Kirchen, seine Nachbawrin, allerhand inficirte Personen zu sich nehme vndt legen thäte. Wan immer sterbe, so lege sie ahn seine Statt andere dergleichen.

Item: sie hetten einen gemeine Bronnen mit einander, werffen allerhand Sachen hinein vndt gehe viel vngleiches damit vor. Sie, consules, hetten vermeint, solte D[octo]r Piccart die Bronnen beschließen. Er aber habe es damit abgeleint, das ihme nit gebühret, eigener ~~gef~~-Mächten zuzuschließen. Q[uaestio:] Was zu thun ?

Der Goldtschmidin zu vntersagen, keine verdächtige Personen einzunehmen vndt hette ein Monat lang sich ihres Haußbronnens enthalten.

H[err] Henrich Fridel.

Herr Jo[hann] M[ichael] Kauffman gibt vnderth[önige] Pittschriff pro H[errn] Henrich Fridlen.

Die Thorschlüssel zum Niclauspörtl[ein] solle der jenigem, so das Küheethor zumachen ad interim gegeben werden. Im vbrigen solle er sich noch ein 14 Tag gedulden. [615v]

M[ste] A[nhon] Rehlingen

Herr Marx Anthon von Rehlingen schreibt ~~vnder~~ 9^{ten} hujus st[ilo] n[ovo], ihme vertrösteter Maßen seine außständige 200 R[eic]h[stale]r Zünß zu übermachen oder wolle den Proceß wider ahn Reichs-Hoffrath reinformiren [?].

Ist kein Gelt da, man kann es noch in etwas vffgeschoben sein laßen.

Wilh[elm] Morbachs Eheverlobte.

Herr Johan Mich[ael] Kauffman: das H[err] D[octo]r Schragmüller ihme ahnbericht, wie Wilhelm Morbachs bißherige Haußhalterin in tödtliche Schwachheit gerahten, daher sie zu vnserer Religion sich bekehren vndt communiciren; vndt wan das geschehen, wolte sie sich copuliren laßen vndt hernach ein testamentum vffrichten, welche ohne obrigkeitliche Erlaubnus er, H[err] D[octo]r Schragmüller, nit thun wolte oder könte.

Wegen der Copula[ti]on, ob sie jezo beschehen könne, ist Herr D[octo]r Piccart zu hören, weil nur etwa 4 oder 6 Tag zu dem Termin seien.

Herr Jo[hann] Da[vidt] Kümmich: das er Herr D[octo]r Piccart anbefohlener Maßen gehört, der könne nit einrahten zur Copula[ti]on, dan der Termin nit vorbej vndt sie noch nit geschieden. Seie ein casus conscientiae. Communiciren vvndt ein Testament könne sie doch ein Weg als den andern machen.

Herr Kimmich vndt Herr Kauffman können dis Einrahten bej H[errn] D[octo]r Schragmüller beobachten vnt in der Schoßstuben ihme ahnzeigen.

Welches zu beobachten Herr D[octo]r Schragmüller vbernommen ~~wie~~ beede Herrn zurück gebracht.

61

Herr B[urgemeiste]r Anthoni et Cons[orten] c[ontra] D[octo]r Wilhelm Goll

Herr Hoffman vndt H[err] Hanß Rhein[ard] Müller geben in außwendig rubricirter Sachen extractum Gerichts protocolli vndt bitten Weisung zum rohten Siegel. Übergeben dabenebndt die acta.

Audiantur d[omi]ni syndici.

Audientia

H[err] H[enrich] von Petsch c[ontra] H[errn] Christman Petsch bittet Deputa[ti]on, weil er verreißen müße.

Reus mag auff Kläger Unkosten eine Deputa[ti]on leiden oder bittet, ihme Zeit zu seiner Notturfft

Einbringung zu laßen.

Soll Beklagter mit seiner Notturfft nechsten Rathstag einkommen.

Marx Bühler, Statt Soldar, gibt unterthänige Supplica[ti]on.

Solle Supplicanten ein Karch Holtz vndt ein Malter Mehl verehrt werden.

Joh[ann] Pestruff bittet, Mathes Grillemeyer zum Vormunder über sein Enkel Simon Lamprecht.

Ille´will die Vormundschaft, jedoch allein als Gevatter, tragen.

Mathes Grillemeyer soll die Vormundschaft tragen.

Maria Lisab[eth], Philips Kleinen Wittib, gibt dehmüthige vndt wehmüthige Bitte.

Ist 1 f. undt 1 Karch voll Holtz verehrt.

Anna Jungin, Wittib, c[ontra] H[errn] Wolff Wagnern gibt dehmüthige Bitte sambt Beylagen n[umeris] 1. 2. et 3.

Nemo.

Soll nochmahls gebiethen laßen.

Phil[ipp] Frantz Martin bittet, ihn zum Burgerrecht kommen zu laßen.

Zugelaßen vndt ist mit seiner Rüstung an H[errn] H[anns] D[avidt] Kümich gewiesen. [616v]

Hans Wilhelm Meyer vmbs Burgerrecht.

Valentin Horn gibt vnterthänige Bitte.

Seindt beyde zum Burgerrecht admittirt vndt mit ihrer Rüstung an H[errn] Kümlichen gewiesen.

Stephan Helm von Edenhoffen c[ontra] Hattsteinische Vormunder gibt Recess.

Innerhalb 4 Wochen sollen Beklagte den Kläger klagloß stellen.

Jacob Siverts als Willerischer Vormund übergibt original Vergleich zwischen H[errn] Graffen von Ydingen [*sic* !] vndt den Willerische Vormundern. Bittet, solchen auch unter e[ines] e[hrsamen] Raths Insigel bekräftigen zu laßen.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Sambtl[iche] Bradtmetzger übergeben Recess.

Seindt ins Fleischmarckmeisteramt gewiesen.

H[ans] P[eter] Braun c[ontra] Samuel Juden ~~undt~~ in specie die Göbel[ischen] Erben betr[effend] gibt Recess.

Reus ~~sagt~~ no[m]i[n]e Melchior Schultzen berichtet, das die Frau Wiegerin den Wachenheimer Briff habe.

H[ans] P[eter] Braun soll der Frau Wigerin nochmahlen gebietten laßen.

Rumetschisch Vormunder c[ontra] H[errn] Gambsen seel[igen] Wittib undt Erben geben ~~in jure et facto erhebliche rati[o]nes exceptiones~~ wahrhafften Gegenbericht mit angeheffter Bitte.

~~Heydische Vormunder~~

Sollen H[errn] Gambsen Wittib Procurator zugestellt werden.

Orthische Wittib c[ontra] H[errn] Burgerm[eister] Mühlberger gibt Recess.

Actor bat Copey.

Zugelaßen.

617

Wendel Henrich übergibt Recess.

Soll sich gedulden.

H[err] Broquart c[ontra] M[artin] Günther bath, Beklagten zur Zahlung anzuhalten.
Reus gibt wahrhaftten Bericht sambt angefügten billichmäßigen Begehren.
Aud[iatur] ref[erens].

Häselische Vormunder übergeben vnterth[än]jige Anzeig vndt Bitt.
Wan die Vormunder den Revers oder Kauffbrieff e[inem] e[hrsamen] Rath producirt imdt selbiger
damit zufrieden, auch die Vormunder berechtigten können, das beßer gethan als gelaßen sey, soll als-
dan ergehen, was recht ist.

In Sachen Herrn Burgerm[eiste]r Johan Mühlbergers c[ontra] Renzlerische H[erren] Vormunder
Ist in Sachen Herrn Burgerm[eiste]r Johann Mühlbergers c[ontra] Renzlerische H[erren] Vormunder
in p[unc]to juramenti der von H[errn] Referenten abgefaste Bescheid verlesen worden.
Soll publicirt werden vndt procuratori Krafftten sich dazu gefast zu halten ahngezeigt werden.
Welches per me, J[ohann] C[hristman] Augspurgern, beschehen, daruff g[edachte]r Procurator
co[m]municationem zuvor begert, des Bescheidts sich darinn habend nachrichtlich zu ersehen.
Bewilligt.
Ist darauff der Bescheid ihme, procuratori Krafftten, in Gegenwart seines H[errn] Pr[inci]palen in
cancellaria der Bescheidt fürgeleßen vndt nachmahlen, da obige anderer Partey Sachen vnd e[ines]
e[hrsamen] Raht publicirte verfaßte Bescheid publ[ic]irt, dieser Bescheid auch mit eröffnet worden.
[617v]

Dinßtags den 4. Decembris a[nn]o 1666 post concionem matutinam horâ 9^â.

Regensp[urge]r Schreiben
Cons[ul] Mühlberger zeigt ahn, das Schreiben mit jüngster Post von Regensburg ahn e[inen]
e[hrsamen] Raht kommen, daruff (von H[errn] D[octo]r Piccarten) Antwortt verfasst vnt zu verlesen
seie, wie dan per me beschehen.
Geht ab.

D[octo]r Gambsin Wittib vnd Erben zu Straßburg c[ontra] Fr[aw] Eva Mausin gebohrne Rum-
metschin Erben.
Ist noch ein Antwortt Schreiben ahn die Statt Straßburg wegen außwendig bemelter Sachen verlesen
worden. Geht
gleichfalls ab.

Salpeter Sieder will Orth zu graben.
Herr Jo[hann] David Kümmich als Bawherr bringt ahn wegen des Salpeter Sieders, das er müste alte
vndt neue Erd zusammen haben, etwas zu graben p. Schlage ein Scheuer oder Haus vor, welches dem
Guthleuth Allmoßen zuständig bey Doctor Tissons Hauß. 2. des Tholdij Behausung 3. in des Cubi
Kelter. Wans willfahrt, vermeinte diß Jahr noch 5 Centn[er] zu liefern.
In beeden ersten Orthen ist willfahrt, doch das im Tholdischen Hauß wegen darin enthaltener Sachen
durch ein oder andern Eingangs kein Schaden zuwachsen möge.

Ein Alumnus oder Signatus ist krank worden.
Herr Joh[ann] P[aul] Fuchs als iinspextor gymnasij im Retscher: das ein je..chen Jung krank worden,
den man im Hospital ahn dem neu gemachten Orth hingethan. Hetten aber in der Stub kein Legerstatt
haben können vndt der Meister sich jedmannt beschwehrt, 618 doch seie jetz eines kommen vnd habe
H[err] Hildebrandt ihme das hochw[ürdige] Abendmahl vff dem Boden gereicht, mangelte ein Rost

dahin.

Bawambt kann ein Rost machen laßen, so ohne Frag geschlossen worden.

Mitwochs den 5. Decembris 1666.

H[err] Kauffman pro H[errn] D[octo]r Giesenbier gibt wiederholtes dienstl[iches] Memorial vnd Bitt. Die Hospital Pflegere solle den Platz zumachen laßen.

Ist geschlossen, daß die Mistmeistere denen Burgern vnd Inwohnern ansagen sollen, das sie den Vnrhat vor ihren Häusern bey 5 f. Straff hinweg führen sollen.

Ego, König, verließ Recepisse von fürstl[ich] speyer[ischer] Cantzley Handschrift de dato 10^{ten} Decembris 1666.

Soll denen H[erren] syndicis zugestellt werden.

H[err] Augspurger verließ von Herrn Hanns Martin Weißen übergebene vnterth[önig] hochfleißige Bittschrifft ürp H[errn] H[anns] G[eorg] Haßlochern.

Die von der Beckerzunfft schuldige 5 R[eichs]t[a]l[e]r sollen in die Rechencammer gegeben, alß alßdan ihme auß der Rechencammer mit 10 R[eichs]t[a]l[e]r geholffen vnd dem Supplicanten ahn seinen Rhatspraesentien abgeschrieben werden. [618v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt Mohnatgelter Zettel.

Soll jedter 2 Mohnatgekter bezahlen oder im Rathhoff [bleiben].

Weilen die Fraw Seuffertin seel[ig] verschieden, soll obsignirt vnd die Vormundtschafft H[errn] Nicolaus Spengeln vnd H[errn] Tobiae Rammungen vffgetragen werden. Können bies Sambstag den Aydt ablegen.

H[erren] Pflegere deß Newallmosens vbergeben mit Vorbehalt obrigkeitliche Ratification vorhabenden Tausch zwischen ihnen vnd denen Zenckischen Erben.

Ist ratificirt vnd guth geheißten.

H[err] F[ridrich] Seiff zeigt an, daß des Vndterpflegers im Lasaretg Fraw vnd Kindt kranckh seye. Also er solchem Dienst nit abwartten könne.

Ist Johann Werntz g[*bricht ab, vielleicht: geordnet*].

Audientia

Veltin Horn, Ph[ilipp] Frantz Martin vnd Hans Wilhelm Meyer geben Schein, bitten sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Sein alle 3 zu Ablegung des Bugeraydts gelaßen vnd soll Veltin Hornen Bürgergelt H[errn] Matern Hoffman ahn seinen Rhats Praesentien abgeschrieben werden.

Andr[eas] Bürckel, Henrich Rieger, Joh[ann] Kaußler, Daniel Gerst.

Hannß Georg Hoch hab vber Hanns Jacob Meyers Kindter zu Vormunder zu ordten vor Rhat gebietten laßen.

Bitten alle 4 vmb Erlaßeung.

Ist Kaußler vnd Gerst geordnet.

619

Rentzlerische Herren Vo[rmunder]

Soll in Schoß gegeben werden.

Hanns Jacob Bartinger gibt vnterth[önige] Anzeig vnd Bitt.
Soll ihme auß dem Meelampt ~~mit~~ 1 R[eichs]t[a]l[e]r und 1 M[a]lt[e]r Mehl verehrt werden.

Christoph Henrich c[ontra] Johann Christman Petschen
H[err] Obr[istwachtmeiste]r Petsch ~~vmb Befürderung~~ gibt kurtze Information.
Johann Christman Petsch ist Abschrift vnd Zeith bies Sambstag zugelaßen.

Voglerische j[üngste] Kinder c[ontra] Voglerische ältiste Kinder geben hochgemüßigte Anzaig vnd Bitt.
Rei b[itten] Copey.
Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

Knorrenschildische Vormundere geben Recess.
M[artin] Günther repetirt j[üngst] vbergebebe Schrift.
H[err] Jacob Vingel repetirt j[üngst] eingebr[achte] Schrift.
Soll Martin Günther zwischen heut vnd Sambstag bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff die erkänte Lüfferung thun.

Herman Bumhoff gibt Recess.
Ist ahn die H[erren] Verordnete des Schoßambzws gewiesen.

Wilhelm Staudt gibt vnterthönige demüethige Bittschrift.
Ist vor ein Mußquetirer vff sein Wohlhalten angenommen.

Altsteitz[ische] vnd Ernst Zenckische Erben geben wiederholte [Bitt].
Soll befördert werden.

~~H[err] B[urgermeiste]r Ohrtische Wittib~~ Ursula Zarembskj vnd Consorten c[ontra] ~~Ohrt[ische]~~ H[errn]
B[urgermeiste]r Johann Mühlberger vmb Bescheidt.
H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger bittet, sich nicht zu vbereilen.
Ist H[errn] Clägern 10 Tag zur Handlung angesetzt. [619v]

Georg V[lrich] Haller gibt vnterthönige Bittschrift.
Willfahrt.

Schönfelderische curatores c[ontra] Hanns Georg Dheinen geben vnterthönige Gegenanzeig,
Hanns G[eorg] Dhein b[ittet] vmb Bescheidt.
Bleibt beym Collocations Bescheidt.

Hanns Peter Braum c[ontra] Weigerische Wittib gibt Recess.
Wan H[err] Zorn vmb Vorschrift nacher Wachenheim supplicirem wirt, kan er alßdan vorschrieben werden.

H[err] H[enrich] Julius Seiblin c[ontra] Abraham Judten repetirt jüngst eingebrachte Schrift.
Reus b[ittet] Zeith, hab die Schrift von der Cantzley noch nit gaben können.
Soll Beklagter bies negst künfftigen Montag bey Straff des Judten Thurns einkommen.

H[err] Joh[ann] Gottfridt Kolb c[ontra] Ohrtische Wittib vmb Bescheidt.
Soll Beclagtin bies negst künfftigen Montag sich ercleren.

Jacob Siuers repetirt 3^{ten} hujus in Willerischer Vormundtschafft eingbrachte Schrift.

H[err] Joh[ann] Melchior Fuchs berichtet, daß Abraham Judt selbst gestehet, daß er sich wegen des Seiblins Schrifft niehmahlen vff der Cantzey angemeldet.
Soll bies vff den Abendt vff den Judten Thurn gefuehrt werden. 620

Sambstags den 8. Decembris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper gibt ein Schreiben von H[errn] Burgermeister vnd Rath der Statt Vlm, der Weickmänn- vnd Fingerlischen Creditorwesen betreffend, de dato 23, 9bris 1666.
Soll das Schreiben dem Pfenningmeister communicirt werden.

Idem gibt ein Schreiben von Donawörth pro Johann Philipp Schönfeldern p. vmb Zünnßzahlung.
Soll daß Schreiben eine Zeithlang ohnbeantwortet verbleiben.

D[octo]r Hoen c[ontra] Stadt Speyr praetensae citationes super injurijs
Ego, König, verließ von H[err] D[octo]r Piccarten vffgesetzte exceptiones non competentium actionum vnd Eventual Handlung cum annexis petitionibus in nebenstehender Sachen.
Soll mundirt vnd gesiegelt werden.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Anthonj nd Ernst Zencken seel[igen] Erben c[ontra] H[errn] D[octo]r Wilhelm Henrich Gollen.
Ego, König, verließ Relation vnd Bescheidt in nebenstehender Sachen.
Soll der Bescheidt publicirt werden.

Ego, König, verließ Mohnatgelter Zettel.
Sollen im Rhathoff verbleiben, bieß sie was versprechen. [620v]

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Melchior Kühnen Haußfraw vmb eine Todtenladt vor ihren verstorbenen Mann.
Soll ihr ein Gulden gesteuert werden.

H[err] Hanns Martin Weiß pro H[errn] Matern Hoffman bittet, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte der Nußin Hauß besichtigen vnd schetzen laßen, hab 82 f. Kauffschilling daruff zu fordern.
Soll in denen Ämpteren Rechnungen gemacht werden, was die Nußin e[inem] e[hrsamen] Rhat schuldig.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen der Lutz die Mühl verderben laße, alß stelt er in die Frag, ob mann also darzu stillstehen solle.
Die Mahlvngeltherren sollen die Erben vnd Vormundere bescheidten vnd ihnen anbefehlen, daß sie die Mühl beßer bestellen sollen.

Gerners Todfall

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen H[err] D[octo]r Gerner seelig verschieden vnd derselbe eine ledige Tochter hinderlaßen, alß stelt er in die Frag, ob mann daselbsten obsigniren vnd der Tochter Vormunder bestellen wolle ?
Soll H[err] D[octo]r Piccart gehört werden. 621

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: was mann H[errn] L[icentia]t Lentzen zu Regenspurg verehren wolle, weilen die Zeith herbey nahe.
Soll in der Rechencammer nachgeschlagen werden, was ihme vor einem Jahr verehrt worden.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seyen etliche Schifflerthe, welche sich beschwehret, zu ihme kommen vnd vorgebracht: obwohlen in ihrer Ordnung claar versehehn, daß keiner fahren solle, es habe dan einer sein eigen Schiff, so theten doch etliche dawieder vnd entlehen Nachen, welche manchmahl sehr gering vnd schlecht. Bitten deßwegen, ein bahr Herren zu ordnen, damit sie bey ihrer Ordnung manutenirt werden mägen.

Bleibt bey der Ordnung vnd ist deßwegen H[err] Hanns Davidt Kümlich vnd H[err] Georg Albrecht Müller vff die Zunfft deputirt.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es seye Hans Jacob Riedinger vnd Fridtrich Lindteman alß Bürgen Christoph Gannßen, Spitalschreibers, vor der Rahtstuben.

Sollen die Bürgen vff der Cantzley dem Herrn Burgermeister angeloben.

Factum.

[621v]

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen Zeith seye, die Wehrbrieff außzufertigen vnd aber kein Schultheis vorhanden, alß stelt er in die Frag, was mann vor einen Anstalt zu machen ?

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Audientia

Elisabetha Gartnern gibt demüethigste Anzaig vnd Bitt.

Mag zu Eröffnung der Küsten notarium vnd Zeigen gebrauchen vnd die ihro zuständige acta erheben. Not[a]: das Decret ist vff die Anzeig geschrieben vnd Supplicantin hinaus geben worden.

Christoph Ganns berichtet, das seine Bürgen H[err] B[urgermeiste]r Leppern vor 200 f. cavirt vnd angelobet.

Ist zu Ablegung des Spittalschreier Aydts gelaßen.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlberger c[ontra] H[err] Joh[ann] W[olff] Wagnern vmb Execution.

Vffgeschlagen.

Voglerische ältiste Kinder geben Recess.

Jüngste Kinder geben vnterth[önige] Gegenanzaig p.

Vormundere bitten Copey.

Sollen die Voglerische jüngste Kinder, Einwendens vngehindert, heut diesen Tag noch bey Thurns Straff den producirten Vergleich vnterschreiben vnd vermäg deßelben die ältiste Kinder klagloß stellen.

Davidt Jacob Mönchen Wittib vmb Mod[eration] Monatgelts.

Ist vff 10 b. gesetzt.

Georg Hueber gibt vnterthönige Bitt vmb Vffnehmung in die Burgerschafft vnd Erhaltung des Nachtwächterdiensts.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[err] Hanns D[avidt] Kümlichen gewiesen.

622

Johann Christman Petsch c[ontra] H[err] Obristwachtmeister von Petschen vmb Copey jüngst eingebrachter Schriff.

Act[or] vmb Deputation, gibt deßwegen Recess.

Ist geb[ettene] Abschriff zugelaßen.

Hanns Melch[ior] Schultheis c[ontra] H[err] D[octo]r Crusemarckh[en] gibt Schriff ahnstatt mündlichen Recess.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Caspar Seiffer ꝑ pro Hanns Martin Schneidergesellen gibt demüethigstes Bitten vnnnd Anlangen.
Georg Vlrich Haller gibt Recess.
Soll sich noch eine Zeith lang gedulden.

Henrich Seiff: hab Abrah[am] Röderer vnd Hannß Jacob Leberb über Andreas Martin jüngste Kinder zu Vormundern gebitten laßen.
Bitten beyde ihrer zue verschonen.
Ist Ab[raham] Röderer geordtnet.

H[err] notarius Joh[ann] Conradt Linckh gibt Recess.
Georg Artzemer gibt Recess.
Soll Johann Conrad Lenckh wegen producirter Designation auß dem in Veltin Andreaß Hauß stehenden Küstlein mit 4 R[eichs]t[a]ll[e]r befridiget werden.

H[err] C[hristoph] Lohr c[ontra] Löwen Judten gibt Schriffth ahnstatt mündtlichen Recess.
Act[or] b[ittet] Copey.
Zugelaßen. [622v]

Joh[ann] F[rantz] Bucken Wittib bittet, Joh[ann] Seb[astian] Clement vnd Joh[ann] G[eorg] Reichert vber ihre Kindter zu Vormundern zu ordnen.
Joh[ann] Seb[astian] Clement gibt Schriffth.
Joh[ann] G[eorg] Reichert vmb Erlaßung, repetirt deßwegen j[üngst] einkommene Schriffth.
Sein beyde erlaßen.

Stiftt Allerheyligen c[ontra] Henrich Fremmern gibt Recess.
Reus gibt Recess vnd Designation.
Soll de Beclagten Rechnung den Clägern communicirt werden.

Mattheus vnd Nielaus Wideman c[ontra] Sprechmännische Vormunder geben vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt mit [*bricht ab*]
Soll gebietten laßen.

Veltin Zimmerman gibt Recess vnd Bitt.
Soll einer von den H[erren] syndicis gehört werden.

Vff Einrhaten H[errn] D[octo]r Pöschen vnd H[errn] D[octo]r Piccarten, welche H[err] Hanns Dacidt Kimmich gehört, ist geschlossen, daß in Herrn D[octo]r Gerner Behausung obsignirt werden solle, welches der Haimburger verrichten kan, immittelst mueß mann nach einem andern trachten.

Montags den 10. Decembris 1666.

Merckelbachische Erben c[ontra] Stadt Speyr m[an]d[ati] de solv[endo]
Ego, König, verließ nothwendige vnterth[önig]ste Anzaig p. von H[errn] D[octo]r Pöschen vffgesetzt.
Soll mundirt vnd übergeben vnd morgen des Gegenanwaldts Schriffth verleßen werden. 623

Audientia

Anna Ursula Ecklin c[ontra] Joh[ann] B[aptista] Brümmern clagt einen Rest von 20 f. 9b. von denen ihme vor diesem in Verwahrung gegebenen Geltern.
Reus bittet diese Wochen Zeith.
Soll Beclagter zwischen heut vnd Mitwoch die Helffte seine Schuldt bezahlen.

H[err] B[urgermeiste]r Joh[ann] Mühlberger c[ontra] Fr[aw] Urs[ula] Zaremski & Cons[orten] gibt
ferneren Recess.

Rei b[itten] bes[*bricht ab*]
Zugelaßen.

Paul Schlander gibit vnterthönige Bittschriff.
Sein 2 f. nachgelaßen, soll aber den Rest in 8 Tagen bezahlen.

Martin Günther c[ontra] Knorrenschildische Vormundere gibt Recess.
Soll gebiethen laßen.

Montags den 10. Decembris 1666.

Gerner[isches] Sterbhaus.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen am vergangenen Sambstag e[in] e[hrsamer] Rhat decreti-
ret, da' mann in H[errn] D[octo]r Gerners Behausung deßen Verlaßenschafft obsigniren solle, alß seye
gestern nach der Leich der Heimmurger solches zue verrichten dahien geschickt worden. Es hab aber
H[err] D[octo]r Brügg davor vnd Zeith sich hierinnen Rhats zue erholen gebetten. Bevorab H[err]
D[octo]r Gerner seel[ig] seinen Bruder alß einen freyen Reichs von Adel zum Vormundt vber sein
ledtiges Töchterlein erbitten, selbiges auch ihme, Brügg, vff seinem Todtbetth recommendiret vnd
seye sonsten alles ordentlich beschrieben, ~~wie nuhn der Heimbürger ihme solcher referirt hab~~ [623v]
welches der Haimburger ihnen, Burgermeistern, angezeigt. Darauff sie ihne wiederub hingeschikt vnd
dem Brügg bedeuten laßen, daß die Burgermeistere e[ines] e[hrsamen] Rhats hierinnen gemachten
Schluß nicht enderen kätten noch dārfften, sondern zu obsigniren ihme nochmahlen anbefohlen. Es
hab aber gedachter Brügg wieder davor gebetten, soch letztlichen eingewilliget, das er die Obsignation
mit des Haimburgers Pittschafft wohl leidten mächte, sonsten aber würde es eine Vormundtschafft
nach sich ziehen, womit sich der Haimburger abweisen laßen p. Fragt also, was dabey zu thun sein
mächte?

H[err] D[octo]r Pösch: der Haimburger hette sich nit sollen abweisen laßen, sondern Einwendens
vngehindert mit der Obsignation fortfahren. Wie mann jetzo aber damit fortkommen werrede, stehe er
ahn. Were der Meinung, mann sollte nochmahlen zu H[errn] D[octo]r Brügg schicken vnd ihme
ernszlich ansagen laßen, es wolte e[in] e[hrsamer] Rhat nicht verhoffen, daß er demselben ahn seiner
Jurisdiction verhinderlich zu seinbegehren werden, zumahlen H[err] D[octo]r Gerner stets vnter
e[ines] e[hrsamen] Rhats Bottmäßigkeit gewesen 624 vnd deßen Verlaßenschafft noch seye. Geschehe
niemanden was zum Praejudiz, müeße nur verrichtet werden.

H[err] D[octo]r Piccart: es hab e[in] e[hrsamer] Rath keine Vrsach, sich diesen actum nehmen zu la-
ßen, weilen der seelig verstorbene vnter e[ines] e[hrsamen] Raths Bottmäßigkeit geseßen, vnd wan
auch gleich eine Deposition vorhanden were, künne doch solche die Obsignation vnd Inventation nicht
verhindern. Der Haimburger hette beßer gethan, wan er sich nicht abwendig machen laßen, sondern
gleich fortgefahren were. Ist dahero der Meinung, mann solte nochmahlen hinschicken vnd den actum
verrichten laßen. Es müeßen doch tutores geordnet werden vnd bleiben die Verwandte tutores honorarij.
H[err] Haimburger vnd beydte Söldtner sollen alsobaldt wieder hingehen vnd in H[errn] D[octo]r
Gerners Logament vnd absonderlich daß Küstlein obsigniren vnd sich nicht abweisen laßen.

H[err] Hanns Davidt Kimmich gibt Relation Hanns Vogtens wegen des Zolls im Bistum Speyr.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger stelt in die Frag, was dabey zu thun ?

H[err] D[octo]r Bösch haltet davor, es werde der Bischoff [624v] vff Schreiben nicht antworten, auch
die Abnahm des Zolls nicht einstellen. Wollte mann dießeiths Process außbringen, würde es damit
langsam hergehen vnd immittelst der Bischoff in Possession verbleiben. Kännte dannhero solche

Abnahmb newerlichen Zolls denen bischoffl[ichen] Bauren alhier wieder abgenommen werden. Wie-
wohlen nuhn solches verursachen würdem daß vnsere Burgere uff dem Landt nicht sicher weren,
müße man es doch wagen vnd einen Versuch thun. Solte es zur Weithleuffigkeit kommen, müeße
man es ahn Churpflatz gelangen laßen vnd vmb Protection ansuchen, auch küfftig dem H[errn] Bi-
schoffen nichts mehr frey herein paßiren laßen.

H[err] D[octo]r Piccart: es habe der Bischoff nuhnmehr realiter geantwortet, weilen der Schaffner
gesagt, er hab neuen Befelch erhalten, werde auch wohl antwortten wie die vorige Bischoffen. Repe-
tirt deßwegen von e[inem] e[hrsamen] Rath ahn den Herrn Bischoffen letzt abgelaßenes Schreiben,
Were beßer, wan man das Werck kante vermitteln, dan sonst auß einem kleinen Füncklein ein gro-
ßes Fewr entstehen dörfte. Ahn Churpfaltz zu schreiben stehe er ahn. Glaube nicht, das willfahrt wür-
de. Stelle also dahien, ob man **626** noch ein Briefflein vmb Antwortt ahn den H[errn] Bischoffen
abgehen laßen oder ob man exequendo einen Anfang machen wolle, welches letztere den Vertrag
befürdern mächte.

Soll mit Gegenabdorderung von allen bischöfflichen Vnterthanen heut ein Anfang gemacht werden.

626 [b]

Montags den 10. Xbris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: am Sambstag hab man davor gehalten, man sollte obsigniren,
Dochterman davor gebetten, weil sein Bruder alß Reichs von Adel zum Vormunder geordnet, auch
alles ordentlich beschrieben. Hernacher nochmahlen hingeschickt: die Burgerm[eiste]r können den
Schluß nicht endern, müße sich gehöriger Ohrten befragen, soo sich gedulden. ~~Letzlich~~ Wieder davor
gebetten, doch letztlich wolle geschehen laßen, das der Haimburger mit s[einem] Sigel obsignire.
Ziehe eine Vormundtschafft nach sich.

H[err] D[octo]r Piccart: seye der Meinung, e[in] e[hrsamer] Rhat hab keine Vrsach, sich diesen actum
nehmen zu la0e, weilen er vnter Rhats Bottmäßigkeit geseßen. Wan auch die Disposition vorhandten
were, könne es doch ahn Obsignation vnd Inventation nit verhindern. Haimburger hette beßer gethan,
wan er gleich fortgefahren were, sollte alß noch hinschicken vnd den actum verrichten, müeßen doch
tutpres geordnet werden, welche e[inem] e[hrsamen] Rhat Rechenschafft geben müeßen. Sie bleiben
doch tutores honorarij.

H[err] D[octo]r Pösch: der Haimburger hette sich nit sollen abweisen laßen, sondern vortfahren. Wie
man jetzt aber werden damit zurechtkommen, stehe er ahn. Wer der Meinung: sollte hinschicken vnd
ernstlich sagen laßen, es wolle e[in] e[hrsamer] Rhat nicht verhoffen, das er ahn Jurisdiction verhin-
derlich sein werde, das 1. der Verstorbene vnter Jurisdiction 2. ebenmäßig darvnter seye, geschehe
ihme nicht zum Praejudiz vnd dabey das Werckh verreichten laßen.

Haimburger vnd beede Söldtnere sollen alsobaldt hingehen vnd an H[errn] D[octo]r Gerners Losament
vnd absonderlich das Küstlein signiren vnd sich nicht abweisen laßen.

H[err] Kimmich gibt Relation Hans Vogtens

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger wegen bischoffl[ichen] Zolls.

H[err] D[octo]r Pösch: halte davor, der Bischoff werde nit ant[wortten], werde es auch nit abstellen.
Mache man Process, werde es lang wehren vnd sitze er in Possession. Solte es hier wieder abfordern,
allein werde vnsere Burgere alßdan vff dem Landt nit sicher sein. Mann es doch wagen vnd versuchen
sollte, es zur Weithleuffigkeit kommen, müeße mannes ahn Churpfaltz gelangen laßen vnd vmb Pro-
tection ersuchen. Mann sollte auch dem Bischoff nichts herein frey paßiren laßen. **[626b v]**

H[err] D[octo]r Piccart: der Bischoff nuhnmehr realiter geantwortet, weil der Schaffner gesagt, er hab
neuen Befelch erhalten, werde auch wohl antwortten wie vorige Bischoffe. Wan sie den Rhat darin-
nen turbiret vnd auch das Wagheusel anziehen. Repetirt hiebey letzt ahn den Bischoff von e[inem]
e[hrsamen] Rhat abgelaßenes Schreiben. Here gleichwohl, das Wagheusel sey lang frey gewesen, her-

nacher hab manns gefordert. Mit Recht sehe er nicht, wie manns anfangen solle. Were beßer, wan mann das Werckh kante vermitteln, kante auß einem kleinen Fincklein ein großes Fewe entstehen. Laße mann es ahn Churpfalzu gelangen, stehe er ahn, das er willfahren werde. Stelle dahin, ob mann nit nochmahlen ein Briefflein vmb Antwortt ahn den Bischoff angehen laßen wolle oder ob mann etwa einen Anfang exequendo machen wolte, welches den Vertrag befürdern mächte.

Soll mit Gegenantworttabforderung von allen bischofflichen Vnterthanen heut ein Anfang gemacht werden.

H[err] D[octo]r Piccart gibt von H[errn] D[octo]r Wolrad Brügg ahn ihn abgelafenes Schreiben. D[octo]r Pösch bleibt bey vorigem Schluß.

H[err] D[octo]r Piccart: weil H[err] D[octo]r Gerner sein guther Freundt gewesen, darumb hab er auch votirt, das dem Kindt zum Besten solle obsignitz werden. Sein Einwenden, werde bey der Cammer nit statthaben, sondern er werde noch wohl den manifesta[tio]n]is Aydt ablegen müeßen. Er halte davor, mann schicke an die Cammer vnd beschwehrte sich, das dieser privatus e[inen] e[hrsamen] Rhat ahn der Jurisdiction verhindern wolle: wolten davor sein.

Bleibt beym vorigen Schluß vnd ist H[err] Schiller zum Vormund vber das kleine Kindt geordnet, soll sich vmb einen Mitvormundt vmbsehen.

Bruggen Protestation

Gottfridt Quendel c[ontra] Speyr p. m[an]d[a]ti de solvendo.

Soll H[err] D[octo]r Stieber pro novo terminu 2 Monat Zeith

Weil H[err] Müller 50 T[h]al[e]r vermacht, soll H[err] H[anns] R[einhard] Müller vnd H[err] Schiller sich anmelden.

Referiren: er wiße von keinem Testament nichts. Illa wiße einmahl von keinem Testament nichts, solte sich aber was finden, werde der Allmoßen nit vergeßen werden. [626v-628v *unbeschrieben*] 629

Dienstags den 11. December 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: es hab gestern H[err] D[octo]r Brügg durch den Haimburger bit-ten laßen, weilen er Sachen, die sein seyen, in dem Stübel habe, mann wolte selbiges offen laßen.

Mann soll zufferst von ihme vernehmen, was er von Gelt auß dem Stüblein haben wolle.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es sey ein Vichtreiber von Landaw zu ihme kommen vnd gebetten, er wollte ihme vergünstigen, daß er in der Vorstadt alhier Schwein fail haben därfte.

Willfahrt vnd sollen die verkauffte Schwein, wan mann angelobet, selbige gleich zu metzlen, herein in die Stadt gelaßen werden.

Idem: es hab Hanns Michael Beckh von Schifferstadt ihme gegenwertige Verzeichnnus, was er vor Haußrhat in Hanns Vlrich Mohren Hauß in Verwahrung gethon vnd woh ein jedes zu findten. Bittet, selbiges ihme anfolgen zu laßen.

Mueß warten, bies die Sach mit den Erben außgemacht wirt.

[629v]

H[err] B[urgermeiste]r Anthonj: der Weeg bey der Landawer Warth solle gar böß sein, das mann nicht wohl forth kommen könne. Ka Ingleichen seye der Weeg zwischen dem Glipfels- vnd Wormbser Thor schon wieder sehr verfahren, werde müeßen gemacht vnd eine Frohn darzue angestellt werden. Die Bawherren sollen die Weege so guth machen laßen, alß sich schicken wirt.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger pro Johann Joachim Creutzhawern gibt Recess.
Ist nicht zu willfahren, mag H[errn] D[octo]r Muehgen selbst eine Cession geben.

Merckelbachische Erben c[ontra] Stadt Speyr m[an]d[a]ti poenalis ad dimitt[endum] hypoth[ecam] s[ine] c[lausula].

Ego, König, verließ von Merckelbachischen Erben am 16. Novembris ahn Cammergericht producirte vnvmbgängliche vnterthönigste Gegeganzaig cum petitione auff den am 20. Augusti vermeinte Anzaig partitionis.

Ist gesternschon beantwortet.

630

Mitwochs den 12. December 1666.

H[err] Hanns Davidt Kimmich vnd ich, König, referiren, daß anbefohlener Maßen wir gestern bey H[errn] assessore Broquarten gewesen vnd seine Erclerung vber L[icentia]t Quentels Sohns Schoßrechnung gehört. deßen Erclerung dahin gehe, daß er das Gueth von gedachtem Quentel, ehe derselbe in das Closter gangen, gekaufft, wie er vnnß dan den Kauffbrieff derentwegeen vorgelesen, welcher den 26. Augusti anno 1659 datirt. Bitte also, e[in] e[hrsamer] Rhat wolte ihne bey dem Vertrag laßen, weilen das Guth nit auß Cameral Handten kommen. Halte davor, e[in] e[hrsamer] Rhat werde nicht gedencken, ihne härter dan andere zu halten, wüßte nicht, wie er solches verschuldet hette.

Wirt bey dem Vertrag gelaßen dergestalt, das die Rechnung von anno 1620 bis 65 vom Guth 1¼ f. jährlich gemacht vnd vermög des Vertrags dabey gelaßen werden solle.

H[err] Kauffman pro Anna Catharina Sengeisen [630v] gibt einen Zettel, waß sie bey Bartholomaeo Glaßen bey seiner Cur verdienet, besagt 5 R[eichs]t[a]l[e]r. Weilen nuhn das Kauffhaus ged[achtem] Glasen noch bey die 60 f. schuldig, also stehe dahin, ob sie in dem Kauffhauß solche 5R[eichs]t[a]l[e]r vor ihne bezahlen sollen.

Sollen die Verordnete des Kauffhauß von denen Barthol[omaeo] Glasen, Pfründern im Hospital, schuldigen Gelteren vorstehende 5 R[eichs]t[a]l[e]r bezahlen.

Ego, König, referire, daß H[err] D[octo]r Hanns Georg Gülcher die ihme vorgestern zugestellte Schrifft nicht vbergeben wolle mit dem Vorwandt. Sie were gar schmehehaft vnd truege er Bedenckens, wieder seinen eigenen Brudern dieselbe zu vbergeben. Würde gewies gestrafft werden, weilen es wieder die Cameral Ordnung lauffe.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici, wie die Schrifft hineinzubringen.

631

Ist Herr Hanns Jacob Zeßloff ahn H[errn] Hanns A[dam] Sailers Stell in das Veldtallmethaupt geordnet.

Hanns Georg Zellers Erben c[ontra] Hanns Georg Lehnhardten

Ego, König, verlies von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.

Soll publicirt werden.

Audientia

H[err] N[iclaus] Spengel vnd Tobias Raminger wollen in Seuffertischer Vormundtschafft.

Sollen beyde den Aydt ablegen.

H[err] Seb[astian] Schiller hat H[errn] Is[rael] Kimmichen, H[errn] N[iclaus] Spengeln vnd Is[rael] Kimmichen zu H[errn] D[octo]r Gerners Verlaßeschafft gebietten laßen.

Zorn

gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess. Spengel vnd Kimmich vmb Erlaßung.
Ist H[err] Is[rael] Kimmich geordnet.

Hanns Georg Blauschen Wittib vmb Morder[ation] Mohnatgelts, gibt 1 R[eichs]t[a]ll[e]r.
Ist vff 1 f. ges[etzt].

Hanns Jacob Meyers Wittib vmb Erlaßung des Mohnatgelts, sey bey ihrem Sohn alß eine Dienst-
magdt.
Ist vff 3 b. gesetzt.

H[anns] M[atthes] Drengelisen c[ontra] Abraham Judten gibt Recess.
Reus vmb 14 Tag Zeith.
Act[or] wie gehört.
Ist Zeith bies Montag bey Straff des Judtenturns angesetzt. [631v]

Schutzbeampte c[ontra] Abrah[am] Judten vmb Bezahlung.
Reus vmb Gedult, woll alle Wochen 1 f. vnd heut 2 f. bezahlen.
~~Se~~ Wirt Beclagter bey seinem Erbiethen gelaßen. Soll demselben bey Straff des Judtenturns würck-
lich nachkommen.

Voglerische ältiste Kinder geben Vergleich. Bitten vmb Ratification vnd Sieglung. Willfahrt.

Hanns Dietrich vnd Cons[orten] geben vnterth[önige] Supplication. Ego, König, soll bey H[errn] Wal-
botten no[min]e senatus vor die intercediren.

Samptliche Fischer vnd Hasenpfeuhler Zünfftige geben Recess.
Willfahrt, sollen aber den Schlißel ahn das Thor geben.

Martin Günther c[ontra] Knorrenschildische Vormundere repetirt jüngst eingebr[achte] Schrifft.
Knorrenschildische Vormundere [*bricht ab*]
Reus b[ittet] C[o]pey].
Zugelaßen.

Georg Hueber gibt Schein. Bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen, woll 9 f. Bur-
gergelt bezahlen vnd ihme das vbrige.
Willfahrt.

Stammische Fraw Wittib c[ontra] Samuel Judten bittet, Beclagten anzuhalten, das er ihr die Vilbeli-
sche Äcker frey nachen solle.
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen die Güther schätzen laßen.

Georg Lawers Erben geben Verglcihung vnd Recess, bitten vmb Ratification.
Ist ratificirt vnd guth gehaißen. 632

Andreas Rosenthal c[ontra] Michael Knöllern vmb Execution.
Soll bies Sambstag bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff gebietten laßen.

Joh[ann] Bapt[ista] Brümmer c[ontra] Annam Urs[ulam] Eckelin gibt Recess.
Act[rix] repetirt jüngste Clag vnd erhalt[enes] Decret.
Bleibt nochmahlen bey vorigem Bescheidt.

H[err] H[enrich] Julius Seiblin c[ontra] Abraham Judten repetirt j[üngst] eingebrachte Schrifft, bittet
vmb Execution.

Reus: die Notturfft seye zwar vffgesetzt, hab aber nicht mundirt werden können, wolls zur Cantzley lüffern.

Soll seine Verantwortung zwischen heut vnbd Sambstag bey Straff des Judtenthuurns zur Cantzley lüffern.

Allerheyligen Stift c[ontra] Henrich Frömmern gibt Recess.

Reus b̄ repetirt jüngstes Einbringen.

Ist vor H[errn] H[anns] Ph[ilipp] Zubern vnd H[errn] H[anns] jac[ob] Zeßloffen gewiesen.

Voglerische jüngste Kinder geben vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

Soll einkommene Schrifft den Vormunderen communicirt werden.

H[err] L[icentia]t Frölich c[ontra] H[errn] Seb[astian] Schillern vmb Communication der Petschischen Rechnung,

H[err] D[octo]r Crusenmarckh c[ontra] Melchior Schultheißen repetirt 28. 9bris [einbrachte Schrifft].

Reus repetirt ebenmäßig einbrachte Schrifft.

Aud[iatur] ref[erens].

Johann vnd Mattheus Kaußler c[ontra] Voglerische Herren Vormundere geben Recess.

Rei bitten Gedult. Sollen Beclagte innerhalb 14 Tagen die Clägere befriedigen.

[632v]

Joh[ann] F[rantz] Bucken Wittib bittet, Joh[ann] Christman Petschen vnd Jacob Siuers vber ihre Kinder zu Vormunder zu ordnen.

Joh[ann] Christman: hab erst 2 Vormundtschafften bekommen, bittet vmb Erlaßung.

Jacob Siuers excusirt sich mit der Willerischen Vormundtschafft.

Ist Jacob Siuers geordnet.

Löw vnd Moyßes Judt c[ontra] H[anns] Ch[ristoph] Lohren vmb Bescheidt.

Reus bittet 11 Mohnat Zeith.

Ist 1 Monath Zeith zugelassen.

V[eltin] Zimmerman vmb Bescheidt.

Wehrbrieff, wie des Schultheißen darinnen zu gedencken.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper, H[err] Alterm[eister] Anthonj vnd H[err] Matern Hoffman referiren, das wegen der Außfertigung der Wehrbrieff beyde H[erren] syndici sich resolviret, das die Wehrbrieff nachfolgender Gestalt außgefertiget werden sollen: ‚Wir, die Richterem der Rath vnd die Buerge gemeinlichen zu Speyr thun kundt allen denen, die diesen Brieff immer ansehen, lesen oder hören lesen, da vor vnñ vnd ahnstatt vnnsers abgestorbenen Stadtschultheißen, dem ehrbaren vnseren Mitrhatsfreundt‘. Känna dergestalt außgefertiget vnd künfftig ein Herr des Gerichts benennet werden. **633**

H[err] B[urgermeiste]r Lepper referirt: due beyde H[erren] syndici haben eingerhaten, mann sollte H[errn] L[icentia]t Vlrich Daniel Kühorn vfffragen, das er die Schrifft c[ontra] Merckelbachische produciren wolte, e[in] e[hrsamer] Rhat wolle ihne wegen der Straff schadtloß halten.

Kan durch H[errn] Rhatschreiber Fuchßen ihme dergestalt vffgetragen werden.

H[err] Kauffman bittet pro Philipp Engelharden, daß er seinen in dem Lasareth gewesenen Schneidergesellen wieder zu sich nehmen dürffe.

Willfahrt.

Sambstags den 15. December 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger gibt ein Schreiben von churfürst[lich] maintz[ischen] Regierungs Praesidenten vnd Rätthen ~~daselbst~~ zu Erfurt de dato $\frac{16}{6}$ nb[ris] 1666.
Soll der Verlauff berichtet werden.

Bischöfl[icher] Zoll

H[err] Fuchs: es hab der teutsch Baur von [633v] Schifferstadt im Kauffhauß [sich] beschwehrt, das er vor das Zeichen Gelt geben solle. Verhoffe nicht, daß sein g[nä]d[i]gster Herr des Zollhandel Handels zu entgelten haben werde. Worauff sie ihme zur Antwort geben: wollten es heut ahn e[inen] e[hrsamen] Rhat bringen vnd, wan ihme sein Gelt gebührt, wieder hinauß geben.
Sollen ihme sein Gelt wieder geben vnd künfftig frey laßen.

Ganerben

H[err] Geidter: ob die Ganerben im Weinvgelt frey zu halten ?
Nein, soll die Gebüehr gefordert werden.

H[err] Fuchs: es hab der Cantor angezeigt, das der humanorum nur 6 weren. Nuhn hetten sich der Debus vnd Scheib in der Music eine Zeith lang exercirt. Stehe bey e[inem] e[hrsamen] Rhat, ob mann dieselbe annehmen wolle.
Sollen selbsten suppliciren.

Sollen vnter den Thoren gewa[t]net werden, das keiner heimlich fail habe bey 10 f. Straff, sondern sollens auff dem Marck fail haben.

H[err] Hanns Martin Weiß: es bringen die Judten Vich herin in die Stadt, verkauffen daßelbe heimlich vnd geben kein Güldengelt.
Sollen vnter den Thoren gewarnet werden, das keiner heimlich Vihe alhier fail geben, sondern vff öffentlichen Marck dreiben sollen. 634

H[err] Hanns Davidt Kimmich gibt ein Schreiben von H[errn] Michael Haanen de dato Straßburg 1. Decemb[ris] 1666. Wolle dem Zeugamt 27 11 Centner 43 lb. Lunten vnd 37 Ellen Zwilch per Vmbschlag schicken, abder die Bezahlung vff Weyhnachten von H[errn] Niclaus Spengeln haben, besage 27 R[eichs]t[a]l[e]r 19 Xer.
Sollen die 27 R[eichs]t[a]l[e]r 19 Xer auß der Rechencammer bezahlt werden.

H[err] Johann Melchior Fuchs zaigt ahn, das er wegen des Willerischen mit Isenburg Büdtingen getroffenen Vergleich gehört, stelle es zu e[ines] e[hrsamen] Rhat Belieben.
Ist willfahrt, soll vnter e[ines] e[hrsamen] Rhats Insigel außgefertiget werden.

Audientia

Anna Vrsula Eckinlin c[ontra] Joh[ann] Bapt[ista] Brümmern vmb Execution.
Joh[ann] B[aptist] Brümmer gibt vnterth[önige] Partitions Anzaig vnd Bitt.
Ist vor H[errn] Seb[astian] Müllern vnd H[errn] Fridtrich Seiffen gewiesen.

H[err] D[octor] Schragmüller gibt vnterthönige Supplication.
Kann nicht willfahrt werden, so durch H[errn] Ph[ilipp] Hellingern vnd H[errn] Ritzhauben dem jungen Schragmüller anzudeuten.

Voglerische jüngste Kinder Vormundere c[ontra] die erwachßene Voglerische jüngster Kindere geben vnterthönigen Bericht vnd Bitt.

Rei bitten Copey.

Sein ahn die H[erren] tutelares gewiesen. Die Vormundere sollen innerhalb 4 Wochen die creditores bezahlen, die Pflegbefohlene aber zu beßerem Respect gegen die Vormundere angewiesen werden.

[634v]

M[atthes] Widtman & Cons[orten] c[ontra] Sprechmannische Vormundere repetirt jüngst eingebr[achte] Schrift.

Sollen bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff gebietten laßen.

Ph[ilipp] Engelhart c[ontra] Jacob Siuers vmb Bescheidt.

Soll befördert werden.

W[endel] Siegel bittet, Hanns Michael Rickerten vnd Hanns Mich[ael] Vulpeßen vber Christoph Dürren Kinder zu Vormunder geordnet.

Hanns Mich[ael] Vulpes bittet seiner zu verschonen.

Sein beedte geordnet.

H[err] B[urgermeiste]r [Joh]ann Mühlberger c[ontra] Orthische Wittib gibt Recess.

Rea b[ittet] Copey.

Act[or] vmb Beförderung der Sachen.

Aud[iatur] ref[erens].

~~Ja~~ Knorrenschildtische Vormundere c[ontra] H[errn] Jacob Vingeln geben Gegen- vnd Schlußrecess.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Martin Günther gibt nothwendigen Gegenbericht vnd wiederholte [Bitt].

Knorrenschildtische Vormundere repetiren jüngst eingebrachte Schrift.

Aud[iatur] ref[erens].

Jacob Siuers gibt vnterthönige Remonstration vnd Bitt.

Ist der Backischen Vormundtschafft erlaßen.

635

Georg Hueber vmb den Schaarwächterdienst.

Ist zum Dienst gelaßen.

Andreas Rosenthal c[ontra] Michael Knellern vmb Bescheid.

Reus gibt vnterthönige gehorsamme Anzaig mit angehenckter Bitt.

Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen bey Thurns Straff die schuldthige 100 f. bezahlen.

Knorrenschildtische Vormundere geben Recess.

M[artin] Günther b[ittet] C[opey].

~~W~~ Ist ihnen vor 20 f. Mobilien zu verkauffen willfahrt.

Ursula Zarembski & Cons[orten] c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Mühlberger & Cons[orten] geben Recess.

Act[or] b[ittet] Besichtigung.

Ist gebettene Abschrift zugelaßen vnd 8 Tag Zeith angesetzt.

Hanns Georg Hoch bittet, vber Andr[eas] Wicken Kindter ihme zum Mitvormund Josias Clausen vnd Matern Meintzen zuzuordnen.

Ist Matern Maintzer ihme zum Vormundt zugeordnet.

Jacob Siuers vmb Bescheidt vff producirten Willerischen Vergleich.
Willfahrt.

Joh[ann] Seb[astian] Clement c[ontra] Voglerische Vormundere gibt vnterthönige Clag vnd Bitt sambt
Beylag lit[era] A.
Rei [*bricht ab*]. [635v]

Lenhardtische c[ontra] Zellerische Erben vmb Bescheidt.
Soll der am verwichenen Mittwoch zu publiciren bewilligte Bescheidt heut publicirt werden.

H[err] Henrich Christoph von Petsch c[ontra] Johann Christman Petschen gibt Recess.
Reus b[ittet] C[o]p[er]y vnd Zeith bies zu seiner Reconualescenz.
Ist gebettene Zeith zugelaßen.

Eua Maria Wiegerin gibt Recess.
Soll sich gedulden.

Proc[urator] Krafft gibt Recess.

Schindelische Wittib c[ontra] Weißbrottin vmb Deputation.
Ist vor H[errn] Joh[ann] Peßtruffen vnd H[errn] Hanns Georg Ritzhauben gewiesen.

H[err] Henrich Julius Seiblin c[ontra] Abraham Judten
Ego, König, vbergebe vnterthönige Gegenanzaig vnd Bitt, welche Abraham Judt heut durch seinen
Procuratorem zur Cantzley gelüffert.
Soll einkommene Schriff Clägern communicirt werden.

Veltin Zimmermann & Cons[orten] c[ontra] [*Beklagter nicht genannt*]
Ego, König, verließ H[errn] D[octo]r Piccart[s] vffgesetztes Guthachten.
Vffgeschlagen. 636

Daniel Sorreau c[ontra] Grune n
Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt.
Soll publicirt werden.
Publ[icat]us.

Montags den 17.^{ten} Decembris 1666.

Ego verließ von Herrn I[ohann] C[aspar] Lentzen vor 8 Tagen ~~abgelassenes~~ einkommenes Schreiben
de dato 4.^{ten} Decembris 1666, welches vor 8 Tagen deßwegen, weil nichts zu andworten gewesen,
damahls unverlesen geblieben.

It[em] verlaße das von H[errn] Lentzen mit letzterer Post eingelantes Schreiben vom 11. Xbris anno
1666.

Audiat[ur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

Ist zu des Stattschultheißen Amtsverweser H[err] Hanß Reinhardt Müller geordnet.

Ego verlaß noch ein Schreiben von H[errn] J[ohann] C[aspar] Lentzen von Regenspurg einkommenes
Schreiben vom 11.^{ten} Xbris 1666.
Soll Post gehalten werden.

Item verlaß ein Schreiben von H[errn] Bischoffen zu Speyer de dato Cronweisenburg den 24.^{ten} Xbris 1666.

Audiantur d[omi]ni syndici.

[636v]

H[err] Matern Hoffman zeigt an, daß er vndt H[err] Zeßloff des H[errn] Tholdij Hauß obsignirt, verschloßen vndt die Schlüssel zum Haus den Rentherren geliffert. Übergibt auch zugleich Vnkost Zettel über ged[achten] H[errn] Tholdij Verlaßenschafft. Die beeden Schlüssel aber zu den Cammern, worin die Verlaßenschafft vndt Mobilien sein, liefferte er in die Rathstuben.

Die Schlüssel zu den Cammern vndt der Unkosten Zettel sollen in das Burgermeister Schänckel in der Rathstuben, biß die Erben sich anmelden, gelegt werden.

Ist geschloßen worden, daß die 4 H[erren] Pfarrer in die Schoßstüb beschieden vndt ihnen angesagt werden, daß der, so den Krancken das h[eylig] Nachtmahl gebe, auch die Leichtpredigt halte solle.

H[err] König zeigt an: H[err] D[octo]r Piccart halte davor, das Schreiben von H[errn] Bischoffen vor eben noch nicht zu beantwortten, sondern ein Woch etlich noch gewartet werden.

H[err] D[octo]r Bösch ist gleicher Meinung.

Bleibt darbey.

637

Ego, König, verließ 4 Wehrbrieff.

Sollen gesiegelt werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich: es were ein Soldat gestorben, nun köndte der Schreiner das Geldt von der Witwen wegen der Todenladen bekommen ?

Dem Schreiner sollen die Bortt wider vndt der Arbeitslohn gegeben werden.

Item: der Weeg bey dem Wormbser Thor were noch nicht gemacht, es wolte niemand fröhnen, das Bauamt köndte es allein nicht thun.

Deren, die fröhnen sollen, ihre Nahmen sollen an die Thor gegeben vndt niemand darvon zum Thor hinaus gelaßen werden, biß er seinen Frohn verrichtet. Jedoch sollten die Allmosen darzu helffen.

Philip Engelhardt c[ontra] Jacob Siverts

H[err] König verlißt Bescheidt in nebenstehender Sachen.

Soll publicirt werden.

Audiantia

Adan Küntzelman bittet, ihme den einlogirten Soldaten, weil er ietzo auf dem Thurn sey, wider abzunehmen.

~~Kan~~ Ist an H[errn] Albrecht Müllern gewiesen.

Wendel Siegel hatt H[errn] Ph[ilipp] Kletten zum Mitvormunden über Jacob Baders erster Ehe Kinder ~~Vormunder~~ [gebetten] zu ordnen.

Reus bitt vmb Erlaßung, weil er weder lesen noch zu schreiben könne.

Soll die Vormundtschafft tragen vnd den Eyd ablegen.

N[ota] b[ene]: hatt den Eyd abgelegt.

[637v]

Niclaus Baders Wittib übergibt dehmütige Bittschriff.

Ist ihr Monathgeldt auf 1 f. gesetzt.

Hanns Andres Schoen von Hainhoffen übergibt vnterth[öni]ge Abzeig vndt Bitt.

Ist zur Cantzley gewißen.

Herr König verleiht Concept ratificationis des Voglerischen Vergleichs, bitten vmb Siglung.
Zugelaßen. Ist ratificirt vndt guth geheißten vndt zu siiglen verwilliget.

J[acob] Siverts bitte vmb Copey der von der Frau Engelardtin übergebenen Specifica [ti]on.
Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

Georg Artemer c[ontra] Barb[aram] Maurerin vndt Dor[otheam] Oberhöfferin übergibt gründlich wi-
dergoglte Ableinung undt abermahlige Bitt cum eventuali submissione.
Barb[ara] Maurerin bitt Copey.
Doroth[ea] Oberhöfferin ingleichen.
Zugelaßen.

H[err] L[icentia]t Ulrich Daniel Kuehorn gibt ein vnterdienstl[iches] Memorial vndt Bitt.
Kan supplicirter Maßen nicht willfahrt werden.

Veltin Zimmermann bitt wie jüngst gebetten.
Aud[iatur] ref[erens].

Mathaeus Widtman undt Cons[orten] c[ontra] Sprechmännische Vormundere bitten Bescheid uff
jüngste Bitt.
Rei: were ihnen gestern zum negsten vorgebotten worden. Bitten umb Copey der gegentheiligen
Schrift.
Copey zugelaßen.

H[err] Burg[ermeister] Mühlberger zeigt an, daß ein Schreiben von Haseloch were einkommen, so
H[errn] Zuber betreffe.
Soll H[errn] Zubern zugestellt werden. 638

Eodem horâ undecimâ matutinâ coram dominis deputatis

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger
H[err] B[urgermeiste]r Lepper
H[err] Alterm[eiste]r Anthonj
H[err] Lohr
H[err] H[anns] M[artin] Weiß
H[err] Ph[ilipp] Hellinger
H[err] Kauffman
H[err] Fuchs
H[err] H[anns] D[avid]t Kümmich
H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen eine Persohn bey denen Herren Verordnneten mangle, alß
stellt er in die Frag, ob mann solche vacirende Stell ersetzen wolle ?

Ja.

Idem: wehn e[in] e[hrsamer] Rhat dan ordtnen wolle ?
Ist Herr Johann Philipp Zuber geordnet.

Dienstags den 18. Decembris 1666.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetztes Antwortt Schreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.
Soll abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es hab der Landawer Warthman angezaigt, daß allerhandt Leuthe mit Rohren im Feldt herumb lauffen vd schüessen.

Sollen einen Tag etliche 3 Soldeaten vnd 1 Schütz im Feldt herumb gehen vnd denen, welche keine Burger sein, die Rohr abnehmen. So sollen auch die Burgeream Sontag mit Rohr nicht hinauß gehen.

[638v]

Sein 4 Wehrbrieff verlesen worden.

Sollen gesiegelt werden.

Ego, König, verließ Vffsatz, was weylant H[err] D[octo]r Fridtrich Brandißen, des hochlöbl[ichen] kay[serlichen] Cammergerichts gewesenen Beysitzers, seel[igen] Erben wegen ihres Hauses vffm Weinmarckh vnd Garten im Steinweg zu Schoßgebüehr schuldigt sein.

Soll dergestalt außschreiben vnd H[errn] D[octo]r Brawern die Rechnung zugestellt werden.

Mittwochs den 19 Xbris 1666.

H[err] B[urgermeiste]r Lepper: es hab H[err] Pfarrer Waidtman H[errn] Ritzhauben angezaigt, daß der Altspeyrer Kühhüerdts frembdte Persohnen in sein Hauß genommen, darinnen ein Jung an der Seuch kranckh lige.

Ist dem frembdten Mann durch einen Stattknecht anzubefehlen, das er sich mit den Seinigen auß der Stadt machen solle.

H[err] Kauffman pro Weisenpflögere gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Recess.

Soll Hanns Martin Vogler das Kindt zu sich nehmen oder verschaffen, das es nacher Landaw komme, elches ihme vor der Rathstuben anzubefehlen.

639

H[err] B[urgermeiste]r Anthoni: es seye der Weeg zwischen dem Wornbßer- vnd Glipfelsthor dergestalten böß, daß die Fuhrleuthe stecken bleiben. Nuhn wolten sie im Bawampt solchen Weeg gerne machen laßen, hetten aber nicht Leuth genug vnd müesse vnterdeßen etwan nachmittags das Wornbßer Thor ein paar Stund lang geöffnet werden.

Die H[erren] im Schutzampt sollen Leuth darzustellen, die Bawherren aber mit Frohn vnd anderen, so vihl nöthig, Anstalt machen vnd das Wornbßer Thor zu Zeithen öffnen laßen.

H[err] G[eorg] Albrecht Müller: es bitte H[err] Pfarrer Hildtebrandt, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte ihme das Guldengelt von seinem Hauß nachlaßen.

Soll seine Gebüehr bezahlen.

H[err] Kauffman: er hette gestern neben darzu gehörigen Persohnen den Dohl bey H[errn] Leser Seiblings Hauß besehen vnd hab der Vorspruch geben, das doe Carmeliter den Dohl mauren vnd ein Eisenkrembs dahien machen laßen müßen.

Die Mönchen sollen es vermäg des Vorspruchs machen laßen.

[639v]

Niclaus Noel in Cöllen c[ontra] Samuel Judten.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten vffgesetzten Bescheidt in nebenstehender Sachen.
Soll der Bescheidt publicirt werden.

H[err] Matern Hoffman: es hab Otilia Vlmännin Hanns Veltin Zellers Haußfraw ein verschloßen Testament durch notarium Zornem dem Gericht hinterlegen laßen.

Die Gerichtsherren sollen das Testament annehmen vnd durch Joh[ann] B[aptista] Brümmern daruff schreiben laßen.

Idem: es ligen im Gericht vihl Wehrbrieff, welche den Leuthen zugehören. Fragt, was damit zu thun ? Die Gerichtsherren sollen denen jenigen, welchen die Brieff zugehören, selbige gegen Schein zustellen.

Ego, König, verließ 5 Wehrbrieff.

Sollen gesiegelt werden.

Audientia

Niclaus Sengeisen Wittib gibt Barbirer Zettel.

Ist ahn die Stockallmoßen Pflere gewißen.

H[err] Ph[ilipp] Zuber bittet, Andr[eas] Kleinenn vber Davidt Marschlags ~~Kind~~ Sohn zum Vornunder zu ordnen.

Soll die Vormundtschafft tragen.

640

Abraham Judt c[ontra] H[aanns] Matth[ias] Drenneisen gibt Recess.

H[anns] Matthias Drenneisen vmb Execution.

Reus repetirt gestriges Einbringen.

Ist dem Beclagten gebettene Zeith endtlichen zugelaßen, soll aber bey Straff des Judtenturns seinem Erbiethen würcklich nachkommen.

Ph[ilipp] Hamman c[ontra] Voglerische Vormundere gibt vnterthönige Klag vnd Bitt.

Rei b[itten] Copey.

Zugelaßen.

H[err] Joh[ann] Ph[ilipp] Zuber gibt vnterthönigen Bericht.

Sollen die Haßlocher mit wenigem beantworttet.

Sambtliche Schuheknecht alhier c[ontra] Meister Fidten Haußfraw geben vnterth[önige] Anzaig vnd Bitt.

Rea b[ittet] Copey. Ist vor H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Mpllern vnd H[errn] Niclaus Spengeln gewiesen.

G[eorg] C[onrad] Nerdteman c[ontra] Wartzenbachische Vormundere gibt Recess.

H[err] Simon Burell gibt vnterthönige Bittschriff.

Sein gebettene Abschriffen zugelaßen.

A[nn]a M[aria] Dürrbeckin c[ontra] Hanns Jacob Riedinger gibt Schriff ahnstatt mündtlichen Recess vnd deponirt Gelt verpitschiert.

Act[or] b[ittet] Copey, das Gelt aber ihme abfolgen zu laßen.

Soll Hanns Jacob Riedinger das deponirte Gelt von der Cantzley gefolgt werden.

[640v]

Henrich Christoph von Petsch c[ontra] Johann Christman Petschen gibt Recess.

Reus gibt vnterthönigen Gegenbericht.

Soll des Beclagten Schriff den Clägern communicirt werden.

Cornelius Scheib vnd Johann Henrich Debus gibt vnterthönigste vnd demüethige Bitt.
Soll der H[err] Cantor gehört werden.

Joh[ann] Seb[astian] Clement c[ontra] Voglerische Vormundere repetirt jüngst gethone Clag.

Martin Stierlins Wittib vmb Befürderung der Vrthel.

Orthische Wittib c[ontra] H[errn] B[urgermeiste]r Johann Mühlberger bittet Copey von H[errn] Clä-
gern jüngst eingebrachter Schrifft.

Act[or] vmb Befürderung der Vrthel.

Aud[iatur] ref[erens].

Eodem horâ undecimâ mat[utin]â coram d[omi]nis deputatis.

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger

H[err] B[urgermeiste]r Lepper

H[err] Ch[ristoph] Lohr

H[err] H[anns] M[artin] Weis

H[err] Ph[ilipp] Hellinger

H[err] Kauffman

H[err] G[eorg] Albrecht Müller

H[err] G[eorg] Zeitböß

H[err] H[anns] Pf[ilipp] Zuber

H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger: weilen vorgestern H[errn] Hanns Philipp Zubern ahn H[errn]
Hanns Adam Sailern seel[igen] Stelle daß Mehr zu einem Berordneten getroffen, alß stelt in die Frag,
ob mann denselben herin laßen vnd 641 ihme solches anzaigen laßen wolle ?

Ja, H[err] B[urgermeiste]r Mühlberger kan ihme solches außsagen.

N[ota] b[ene]: ist geschehen.

Sambstags den 22.^{ten} Decembris 1666.

Oberamt Kirrweiler.

H[err] Zeitböß übergibt ein verschloßen Schreiben von dem fürstl[ich] speyerischen Schaffnern, Auß-
fauth vndt Oberschultheisen zu Kürweiler de dato 30.^{ten} [sic !] Xbris 1666.

Soll den H[erren] Advocaten zugestellt werden.

H[err] Burg[ermeister] Mühlberger übergibt ein Schreiben von Johann Kropp, so in das Lazareth gela-
ßen worden, die Krancken zu trösten, de dato 20.^{ten} Xbris anno 1666.

Soll ihmewochentlich 1 f., wan er aber damit nicht zufriden, 1 R[eichst]hale[r] gegeben werden.

Herr König verließ 4 Bescheidt in nebenstehenden Sachen von H[errn] D[octo]r Böschen vffgesetzt:

In Sachen Dülmannischer Erben c[ontra] Samuel Juden zur Glocken alhier

2. in Sachen Philips Meyert c[ontra] Adolphische Wittib, Kinder vndt Vormunder

3. in Sachen Conradt Seyblins c[ontra] Samuel Juden zur Glocken alhier

4. in Sachen Peter Ditschen als Ehevogt seine Haußfrauen c[ontra] weil[and] Wilhelm Becken Kinder
Vormunder

Sollen publicirt werden.

Item: verließt, welcher Gestalt Eva Maria Engelhardtin schwehren solle.
Soll also geschworen werden.

H[err] Kauffman: vor etliche Wochen were Anregung gethan worden, nacher Straßburg zu schreiben wegen einer frommen undt verät#ndigen Hebammen. Darauf die Andtwort erfolgt, es müßte e[in] e[hrsamer] Rath an H[errn] Nägelin als 15 schreibern ~~geschrieben werden~~ schreiben.

H[err] Jos[aphat] König, Rathschreiberm soll ein Concept, welcher Gestalt H[err] Alterm[eiste]r Bitto nach Straßburg schreiben solle, aufsetzen.

In Sachen Hanß Georg Grimmels c[ontra] Martin Stierlin hinterlaßene Wittib.

H[err] Rathschr[eiber] König verließt ein Bescheidt, so H[err] D[octo]r Piccart aufgesetzt in nebenstehender Sachen.

Solle dergestalt abgehen.

H[err] Ph[ilipp] ~~Enge~~ Hellinger als Tutelar Beampter hatt über Georg Engelmans hinterlaßenes Kindt unter Paul Kleinen, Daniel Dollen, Han' Joseph Ebert undt Hanß Georg Roß zween zu Vormundern zu ordtnen.

Sein Daniel Foll undt Hans Joseph Ebert geordnet.

Item übergibt Exstanz Monathgeldts vom 20.^{ten} Decembris anno 1666, belauft sich auff 1086 f. 5 b. 8 9.

Soll bestehen bleiben biß nach Weyhnachten.

642

H[err] Burgerm[eister] Mühlberger thut Erinnerung wegen des Rests, so man nach Meintz wegen des Türckenkriegs schuldig. Das Ziehl vff Martini were verfallen, das vff Weyhnachten seye auch vor der Thür. Item: es komme auch H[eylig] 3 Königstag herbey, dabey man nach heydelberg das Schutzgeld liffern muß.

Soll nach den Feyertagen darvon geredet werden.

H[err] Rathschr[eiber] König zeigt an, daß man anstünde wegen des Wehrbriffs, so H[err] Seb[astian] Müllern wegen des von H[errn] Gößlin erlöbten Garthens gegeben werden solle, H[errn] Gößlin nicht für 100 R[eichst]h[ale]r Wehrschafft leisten wolte, ~~vorgebendt weil er mehr nicht als 90 R[eichst]h[ale]r empfangen hette.~~

Auf der Cantzley soll auf den alten Wehrbriff die Losung geschrieben, von den H[erren] Weißenpflegern aber nach den Feyertagen von dem H[errn] Gößlin die schuldige 10 R[eichst]h[ale]r eingefordert werden.

H[err] König verließt ein Memoriale an die incpextores des gymnasij, betr[effend] die Reception in das Alumnat des Scheibens vndt des Debi.

Sollen alle beydr in numerum alumnorum genohmen, dem Scheiben aber dabey angesaget werden: wan er sich der Music nicht beleißigen, er alsdan wider abgeschafft werden solle. [642v]

Herr König verlißt 4 Wehrbriffe.

Sein zu sieglen bewilliget.

Audientia

H[err] Hellinger zeigt an, die H[erren] Pflegere des Spitals bitten die Schubladen p., so wegen H[errn] Tholdij seel[igen] Verlaßenschafft obsignirt worden, wider resigniren zu laßen.

Die beede H[erren] Deputirte, H[err] Kauffman vnd H[err] Zeßloff sollen bey der Resigna[ti]on sein vndt wan die dem Spital zustehende Sachen herauß genohmen sein, sollen sie H[errn] Tholdij Sachen wider obsigniren.

Audientia

Jacob Dürwaldt vmb Steuer.
Ist ½ Orths Gülden gesteuert.

Eva Maria Engelhardtin c[ontra] Jacon Sivers bittet, sich zu Ablegung des Eydts kommen zu laßen.
Ist zu Ablegung des Eydts gelaßen.
Praestitit.

H[err] Burg[ermeister] Mühlberger c[ontra] Urs[ulam] Zarembski et Cons[orten] übergibt Recess.
Rei bitten: weilen ~~er~~ solches nur zu Verlängerung der Sach dienet, vmb Bescheidt.
Ist H[errn] Burg[ermeister] Mühlbergern 8 Tag Zeit zugelaßen.

Christoph Henrich von Petsch c[ontra] Johann Christman Petschen übergibt Recess, unterdienstl[iche]
Informa[ti]on undt Bitt sambt Beylag lit[eris] A undt B.

Jacob Sivert c[ontra] Phil[ipp] Engelhardt bitt Zeit biß nach Feyertagen, hette mit seiner Verantwortung noch nicht fertig werden können.

Reus wie gebetten.

Ist ihme Zeit von 14 Tagen zugelaßen.

643

Bischöffl[iche] wollen einen Gerichtsschultheißen aufftringen.

Dieweil Niclaus Schmidt, Burger vndt Waffenschmidt alhier, ein offenes decretum, darin er zum Gerichtsschultheißen alhier von dem H[errn] Bischoff zu Speyer angenomen worden, bey e[inem] e[hrsamen] Rath hatt prouciren wollen, ist auf Einrathem H[errn] D[octo]r Böschens geschlossen worden, ihme Niclaus Schmidten anzuzeigen, daß e[in] e[hrsamer] Rath von Bestellung des vacirenden Schultheißen Ampts nichts wiße, auch diese der modus darzu zu gelangen nicht were. Würde aber er, Schmid, etwas deßwegen thun, so würde e[in] e[hrsamer] Rath schon wißen, gegen ihn gehöriger Maaßen zu verfahren. Undt ist auch dieser Bescheidt durch H[errn] H[anns] D[avidt] Kümmich undt H[errn] Rathschreiber König ihnen außgesagt worden. Welcher sich aber damit entschuldigt, er hette sich dieses leicht einbilden können, die H[erren] bischöffl[ichen] Räte aber weren ihme so srarck angelegen, biß er endlich gesagt: er wolle obiges Decret zwar bey e[inem] e[hrsamen] Rath produciren, elbiges aber ahn H[errn] D[octo]r Scheeren wider zustellen. Habe allezeit zuvor zu ihme gesagt: was e[in] e[hrsamer] Rath ihme es nicht befehlen würde, so thete er es nicht. Undt ist das decretum in originali ihme wider zugestellt, iedoch zuvor Copey davon genohmen worden. [643v]

Montags den 24.^{ten} Decembris 1666.

Gerichtsschultheiß

H[err] Burg[ermeister] Mühlberger: gestern nach der Vesperpredigt habe H[err] D[octo]r Bösch gegen die H[erren] Burgermeister geeldet: er habe der Sachen wegen des Waffenschmidts nachgedacht undt befunden, daß man schärpffer ihne examiniren ~~solte~~, auch auf Befindung ihrne zu Thurn führen solte. Deßwegen man auch H[errn] D[octo]r Piccarten geschickt, welcher anhero auf die Cantzley auch kommen wolte. Vnterdeßen wurde dem Waffenschmidt vor die Rathstub zu kommen ernstlich befohlen.

Ist nichts daraus, biß die H[erren] Advocaten beysammen, zu machen.

Item: dieweil die Apothekerin aufm Marck gestorben undt nur 1 Kind noch übrig, der Gesell deßwegen gestern zu ihme kommen undt no[min]e des Schwähervatters gebetten, nicht zu obsigniren, so hatt ~~aber~~ H[err] D[octo]r Bösch dafür gehalten, man köndte die Apotheck nicht zumachen laßen. Interim

sollte der Gesell in Gelübdt genohmen, die übrige Haußsachen aber obsignirt, dem Kindt auch Vormundergeordnet werden.

Der Geselle soll den Aydt ablegen.

[644-644v *unbeschrieben*]

645

Anna Elis[abeth] Buckin Wittib übergibt dehmüthige Bitt.

Soll nach vndt nach bezahlen.

Johan Michael Weidtman übergibt vnterth[öni]ge Anzeig vndt Bitt vmb g[nädige] Licentirung.

Ist erlaßen undt wegen eines schriftlichen Abschiedts ihme willfahrt.

Matheis vndt Niclaus Widtman Gebr[üder] c[ontra] Sprechmannische Vormundere vmb Bescheid auf jpngste Schrift. Rei bitten Zeit biß nach den ferijs.

Sein vierzehen Tag Zeit zugelaßen.

Joh[ann] Ludtwig Prophter übergibt vnterth[öni]ge Anzeig vndt Bitt.

Soll ein Revers auf der Cantzley aufgesetzt undt hierin gesetzt werden, daß er geben solle den Schoß vndt Schatzung wie e[in] e[hrsamer] Rath ihn jährlich setzen wolle.

Hans Ditschen seel[igen] Wittib übergibt demüthige Bittschrift.

Soll den Zahnischen Erben gebiethen laßen.

H[err] Burgerm[eister] Mühlberger: weil die hiesige Musicanten anfangen, bey Nacht vmb das New Jahr herumb zu gehen, ob ihnen solches, weilen es nicht gebräuchlich, zu erlauben? Item: es gingen auch die Soldaten herumb, ob solches auch zu gestatten.

Soll deb Musicanten durch die H[erren] Richtere auß undt den Soldaten durch den Heimbürger außgesagt werden, sich des neuerlichen Umbgehens zu enthalten.

H[err] König zeigt an: weil ein notarius vor der Rathstuben seye, mit 2 Gezeugen willens einen [645v] schedulam appellationis, Samuel Juden zur Glocken alhier betr[effend], zu überreichen, als halte der H[err] Referent dafür, daß man ihne zwar annehmen undt alsdann neben selbige ihme zustellen. Soll die schedula appella[ti]o[n]is angenohmen werden.

Montags den 31.^{ten} Xbris 1666.

Bischöffl[iche]r Leute Excess. Monreal

H[err] Burgerm[eister] Leppert zeigte an, daß der Warthman auf Dudenhöffer ~~Strasse~~ Warth vorgestern von dem Montrial 2mahl ohne gegebene Vrsach mit dem Pferd überritten, das dritte Mahl were er ihme mit Sprüngen in den Graben, were geschehen an dem Orth, da der Edelman vor etlich Jahren were erstochen worden. Es wer auch bey ihme, Montrial, auch des Dalburgers Bedienter einer gewesen, so einem (des Warthmans) bey sich gehabt Buben auch über Hauffen wollen reiten. Er were ihme entsprungen. Hette auch ein Bauer mit einem Pferd in dem Graben liegen sehen, welchen der Montrial auch über Hauffen geritten.

Die Herren Richtere sollen den Bauren hören vnd der Warthman schriftlich referiren, alßdan die H[erren] syndici gehört werden.

646

[*offenbar fehlt das vorangehende Blatt*]

in deme es nicht H[errn] D[octo]r Schragmüllers, sonder H[errn] D[octo]r Gerners seel[igen] hinterlaßenes Töchterlein betreffe.

H[erren] Richtere sambt H[ern] König sollen des Waffenschmidt außführlich hören, auß der andern Sach ist nichts zu machen.

Herr H[anns] M[artin] Weiß brachte an: es laße Martin Stierlins hinderlaßene Wittib durch H[ern] Zornen immittelst eines Recesses e[inen] e[hrsamen] Rath vntherth[äni]g bitten: weilen der Bescheidt in ihrer Sache ergangen, die Resigna[ti]on ergehen zu laßen.
Willfahrt.

Gerichtsschultheißen betr[effend]

~~H[err] Burgermeister Scher Alter~~ Herren Richtere referiren pro H[ern] König schriftlich, was Nicolaus Schmidt, Waffenschmidt, außgesagt habe.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Jetzt bemelte H[erren] referiren, daß die H[erren] Advocaten dafür halten, daß alsobalden der Waffenschmidt das decretum in H[ern] D[octo]r Scherers Nehausung, weil doch ein Frau darin, mit dem Bedeuten liffern solle, daß H[err] D[octo]r Scherer ihme dieser Tagen ein decretum gegeben, welches er unbesonnener vndz unverständiger Weiße angenommen [646v] hette, deßwegen er dann schier auf das Altpörtlein were kommen. Wolte also das decretum wider zurück gegeben haben. Wannes auch die Frau nicht annehmen wolte, solte er es hinlegen undt weggehen. Unterdeßen solte man ihme eine scharffe Lection geben.

Factum undt hatt er sich erbotten, zu thun, was ihme befohlen worden.

Sambstags den 29^{ten} Decembris anno 1666.

H[err] König verließ ein attestatum betr[effend] H[ern] Ziegleren.

Ist zu siglen verwilliget.

H[err] Burgerm[eister] Leppert gab vermittels eines Briffes zu vernehmen, daß ein d[octo]r medicinae hieher kommen, ~~wolte~~ zuvorderst aber vernehmen wolte, was ein medicus hier vor einen Bestallung habe.

Soll noch bestehen bleiben.

H[err] H[anns] M[artin] Weiß übergibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt Jacob Plapperts überbliebenen Söhnleins Vormunder.

Die Vormunder solle sich bey der Possession des Hauses biß sie contentirt, erhalten.

647-[681v] [*unbeschrieben*]